

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 58

„Kleine Bischöfe“ im Alten Reich

Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume
und soziale Praktiken im Wandel
(1200–1600)



Duncker & Humblot · Berlin

„Kleine Bischöfe“ im Alten Reich

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Birgit Emich, Nikolas Jaspert,
Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohlig,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 58

„Kleine Bischöfe“ im Alten Reich

Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume
und soziale Praktiken im Wandel
(1200–1600)

Herausgegeben von

Oliver Auge
Andreas Bihrer
Nina Gallion



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-18326-5 (Print)

ISBN 978-3-428-58326-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Sammelband ging aus der nahezu gleich betitelten Tagung „Kleine Bischöfe im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1250–1650)“ hervor, die vom 3. bis 5. Mai 2018 im Alfried Krupp Wissenschaftskolleg in Greifswald stattfand. Die gegenüber der Tagung nunmehr leichte Verschiebung des Betrachtungszeitraums auf die Zeit zwischen 1200 und 1600 ergab sich durch die Tatsache, dass die zeitlichen Schwerpunkte der Referate dies nahelegten und dass die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts Stoff für eine weitere Tagung wären.

Für die Möglichkeit, unsere Tagung fern von unseren eigenen akademischen Wirkungsstätten im frühlingshaften Greifswald veranstalten zu können, sagen wir den Verantwortlichen des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs, namentlich Dr. Christian Suhm, vielmals Danke. Unser Dank gilt gleichfalls der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung, durch deren generöse Förderung die Realisierung der in unseren Augen grundlegenden Tagung erst möglich geworden ist. Nicht zuletzt gilt unser nochmaliger Dank den seinerzeit aus nah und fern angereisten Expertinnen und Experten zum Bischofsthema für ihre Bereitschaft, im Rahmen unseres Tagungsprogramms einen Vortrag zu übernehmen. In diesen Dank für die aktive Mitwirkung schließen wir selbstverständlich auch die damaligen Moderatoren ein.

Dankbar sind wir allen Referentinnen und Referenten, die bereit waren, ihre Vorträge auch zu druckfähigen und um die Aspekte der regen Diskussion vor Ort angereicherten Aufsätze auszubauen, die hiermit der interessierten Leser- und Leserinnenschaft präsentiert werden. In der redaktionellen Bearbeitung unterstützten uns die studentischen Mitarbeitenden Felicia Engelhard, Markus Kranz, Jan Ocker und Kai Wittmacher, denen wir dafür von Herzen danken – ebenso Heidrun Ochs, Nathalie Wachowski, Aline Ollivier und Rebecca Kleinort, die die verdienstvolle Aufgabe auf sich genommen haben, die Register zu erstellen. Dass der Band nun vorliegt, wäre nicht möglich gewesen, hätten nicht die verantwortlichen Herausgeberinnen und Herausgeber der Beihefte der *Zeitschrift für Historische Forschung* sich einhellig und ohne langes Zögern für die Aufnahme des Sammelbandes in die renommierte Reihe entschieden. Dafür sei an dieser Stelle Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilín-

ger stellvertretend für das gesamte Gremium gedankt. Und schließlich danken wir auch Heike Frank von Duncker & Humblot für die sehr gute und reibungslose Zusammenarbeit.

Gern hätten wir den Band schneller in den geschichtswissenschaftlichen Diskurs eingespeist, als dies jetzt der Fall ist. Aber oftmals ist man als Herausgeberin oder Herausgeber auch nicht Herrin oder Herr des redaktionellen Geschehens. Aufsatzabgaben verzögerten sich und blieben dann zum Teil trotz des langen Wartens ganz aus; auch der – an sich natürlich absolut erfreuliche – Ruf der Mitherausgeberin auf den Lehrstuhl für Spätmittelalterliche Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz sorgte beim konkreten Fortgang des Buchvorhabens für eine gewisse, verständliche Verzögerung. Zudem blieben die vielfältigen Auswirkungen der immer noch bedrohlichen COVID-19-Pandemie nicht folgenlos, was unsere Zeitplanung anbelangte. Umso froher sind wir aber, den Band jetzt im Druck vorlegen zu können. Allen geneigten Leserinnen und Lesern wünschen wir viele neue Erkenntnisse und Anregungen für die eigene wissenschaftliche Arbeit.

Kiel und Mainz, Dezember 2020 –
am ersten Tag des zweiten
„harten“ Lockdowns in
Deutschland

*Oliver Auge, Andreas Bührer
und Nina Gallion*

Inhaltsverzeichnis

„Kleine Bischöfe“ im Alten Reich. Untersuchungsfelder und Untersuchungsperspektiven Von <i>Andreas Bihrer</i>	9
Zwischen Kaiser, König, Herzog und Papst. Handlungsoptionen Schleswiger Bischöfe im Spätmittelalter Von <i>Oliver Auge</i>	19
Die Bischöfe von Ratzeburg. Episkopale Handlungsspielräume im Windschatten der Hansestädte Hamburg und Lübeck Von <i>Stefan Petersen</i>	47
Niederadlig, hochadlig, bürgerlich. Die Handlungsspielräume spätmittelalterlicher Schweriner Bischöfe im Spiegel ihrer Herkunft Von <i>Andreas Röpcke</i>	77
Von Königsferne zur Reichsnähe. Das „kleine“ Erzstift Riga „an den Enden der Christenheit“ unter Erzbischof Wilhelm von Brandenburg (1530/39–1563) Von <i>Klaus Neitmann</i>	97
Nie ohne die Verwandten? Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und der familiäre Einfluss auf seine Mindener Bischofsherrschaft Von <i>Frederieke Maria Schnack</i>	141
Die Hildesheimer Bischöfe in ihrem sozialen Beziehungsgeflecht (1250–1450) Von <i>Nathalie Kruppa</i>	167
„Kleiner Bischof“ an der Peripherie. Der Bischof von Basel im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert Von <i>Christian Hesse</i>	205
Reichsnähe bei regionaler Eigenständigkeit. Das Hochstift Eichstätt im Spätmittelalter Von <i>Helmut Flachenecker</i>	235
„Der da ist ein halber Papst, weil er Bischöfe macht!“ Der Salzburger Erzbischof und seine Eigenbistümer – ein historischer Überblick Von <i>Johannes Lang</i>	271

<i>De propinquitae et distantia</i> . Die Bischöfe von Merseburg im späten Mittelalter Von <i>Gerrit Deutschländer</i>	291
Im Schatten mächtiger Herren. Die Bischöfe von Meißen, ihr Bistum und Hochstift im späten Mittelalter Von <i>Enno Bünz</i>	347
Würdenträger wider Willen? Fürstensöhne als ‚kleine Bischöfe‘ im Mittelalter Von <i>Karl-Heinz Spieß</i>	373
‚Kleine Bischöfe‘ ganz groß? Zusammenfassung Von <i>Nina Gallion</i>	407
Abbildungsnachweise	425
Personenregister	427
Ortsregister	454

„Kleine Bischöfe“ im Alten Reich

Untersuchungsfelder und Untersuchungsperspektiven

Von *Andreas Bihrer*

Wer war ein ‚kleiner Bischof‘ im Alten Reich? Der Bischof von Triest scheint fraglos zu dieser Gruppe zu gehören: So ist Triest zwar bereits ab dem 5. Jahrhundert als Bischofsstadt belegt und bis heute Sitz eines Bischofs, doch erhielt das Bistum nur sehr geringe königliche Schenkungen und konnte kaum eigene Güter erwerben, sodass sich der Hochstiftsbesitz selbst im Hochmittelalter fast völlig auf den Stadtbezirk beschränkte.¹ Aufgrund der immensen Verschuldung verzichtete der Bischof im Jahr 1236 gegenüber der Kommune auf sämtliche stadtherrlichen Rechte, da die Bürgerschaft im Gegenzug bereit war, dessen Schulden zu übernehmen. Im frühen 14. Jahrhundert endete dann auch die bischöfliche Münzprägung. Im Gegensatz zu anderen italienischen Bischofssitzen konnte sich der Bischof von Triest im Spätmittelalter nicht einmal einen Neubau seiner Bischofskirche leisten, vielmehr musste er durch einige wenige architektonische Eingriffe zwei schon bestehende kleinere Kirchen zusammenlegen. Mit der habsburgischen Herrschaft ab 1382 und in den Wirren der Reformation, schließlich durch die josephinischen Reformen verloren der Triester Bischof und das dortige Domkapitel weiter an Boden.

War nun der Bischof von Triest aber tatsächlich der ‚kleinste Bischof‘ im Alten Reich? Bevor eine solche Wertung möglich ist, müssen zunächst zwölf Untersuchungsfelder skizziert werden, welche eine besondere Beachtung bei der Beschäftigung mit den ‚kleinen Bischöfen‘ in Mittelalter und Früher Neuzeit verdienen.

I. Ökonomische Basis

Zunächst ist aus wirtschaftshistorischer Perspektive zu fragen, auf welche ökonomische Basis sich ein Bischof stützen konnte. Welchen Umfang besaß das Hochstift eines ‚kleinen Bischofs‘, wie entwickelte sich die

¹ Die folgende Darstellung nach *Cuscito*, Triest, 769–774, und der Übersicht über die Triester Bistumsgeschichte bei *Beneder*, Reichsgraf von Herberstein, 23–37.

Ausdehnung seines Besitzes, und welche Erträge vermochte er daraus zu generieren? Hatte er Zugriff auf Ressourcen seiner Bischofsstadt und auf andere urbane Siedlungen seines Territoriums? Welche Gewinne konnte er beispielsweise aus Gerichtsrechten oder der Münzprägung ziehen? Welche Abgaben zum Beispiel an die päpstliche Kurie hatte der Bischof abzuführen, und welche zusätzlichen Einnahmen unter anderem aus Diözesanabgaben konnten eingezogen werden? Wie hoch war die Zahl der Pfarreien in seinem Bistum, und wie ertragreich waren diese? Welche Formen der Klerusbesteuerung konnte ein Bischof im welchem Umfang durchsetzen? Wie effektiv und professionell war die Hochstifts- und Bistumsverwaltung organisiert? Mit wem musste ein Bischof um die Einnahmen konkurrieren, und wie erfolgreich ging er aus diesen Konflikten hervor? In welchen Situationen musste er sich Verkäufen, Verpfändungen oder Krediten bedienen? Und wie ging er insgesamt mit ökonomischen Krisen und Phasen der Verschuldung um?

II. Bischöflicher Hof

Aus institutionen- und sozialgeschichtlicher Perspektive kommen die personellen Netzwerke des Bischofs und damit insbesondere der Hof, aber auch einzelne prominente Funktionsträger in den Blick. Wann entstanden und welchen Umfang bzw. welche Struktur besaßen Haushalt, Kanzlei, bischöflicher Rat, geistlicher Rat, Kammerrat oder geistliches Gericht? Wie groß war der bischöfliche Hof insgesamt, wie vollständig dessen Ämter und wie differenziert die Hierarchien? In welcher Relation standen geistliche Verwaltung, weltliche Verwaltung und die lokalen Amtsträger vor Ort zueinander? Welchen Einfluss besaßen der bischöfliche Hof und besonders das Domkapitel? Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Domkapitel? Welche Rolle spielten die Hofparteien und die Funktionseliten in der bischöflichen Verwaltung? Welchen Entscheidungsspielraum hatte ein ‚kleiner Bischof‘ bei der Besetzung von Ämtern und Pfründen, inwieweit wurde er beispielsweise durch Wahlkapitulationen eingeschränkt?

III. Konkurrierende Mächte

Politikgeschichtliche bzw. herrschaftsgeschichtliche Zugänge fragen nach der Position des Bischofs im Gefüge der konkurrierenden Mächte. Welche Bezüge besaß er zu den städtischen Führungsgruppen und zur Gemeinde der Kathedralstadt? War das Verhältnis durch eine stetige Konkurrenzsituation gekennzeichnet, lassen sich auch Phasen der Kooperation oder sich auflösende Grenzen beobachten, so wenn Bürger

Pfründbesitzer oder Amtsträger am bischöflichen Hof, Domherren oder gar Bischöfe wurden? Wie nahm sich das Verhältnis eines ,kleinen Bischofs‘ zu anderen Herrschaftsträgern wie dem umliegenden Adel sowie den benachbarten Fürsten aus? Engte die landesherrliche Kirchenpolitik weltlicher Fürsten den Spielraum eines Bischofs ein? Besaß er eine wichtige Rolle am Fürstenhof zum Beispiel als Amtsträger, oder hatte er auf informellen Wegen Einfluss? Gelangte der ,kleine Bischof‘ in Abhängigkeit zu einem Landesherrn, zu dem er in einem Lehensverhältnis stand oder der als sein ,Schutzherr‘ fungierte? Drohten seinem Bistum beispielsweise in der Reformationszeit die Mediatisierung und Säkularisierung? In welche Bündnissysteme war er eingebunden? Mit welchen auch militärischen Mitteln wurden etwaige Konflikte geführt? Musste der ,kleine Bischof‘ militärische Niederlagen einstecken, saß er in Gefangenschaft, oder wurde er zeitweise oder dauerhaft von seinem Bischofssitz vertrieben? Musste ein ,kleiner Bischof‘ in besonderem Maße konsensorientiert handeln und kompromissbereit sein? Konnte er – zwischen größeren Mächten stehend – Einfluss als Vermittler, Schlichter oder Richter gewinnen? Oder konnte er durch wechselnde Bündnisse gar seine Konkurrenten gegeneinander ausspielen? Welche regionale Bedeutung hatte also ein ,kleiner Bischof‘, und welchen Umfang besaßen diese Region und damit das Handlungsfeld des Ordinarius? Und wie sahen die Beziehungen zu anderen kirchlichen Institutionen und Amtsträgern aus, so zu den geistlichen Institutionen insbesondere in der Bischofsstadt, zu Stiften, zu unterschiedlichen monastischen Orden, zu benachbarten Bischöfen, zu dem Erzbischof und dem Papst?

IV. Stellung im Reich

Welche Stellung im Reich besaß ein ,kleiner Bischof‘? Zunächst: Wo lag sein Bistum geographisch: im Zentrum, an der Peripherie oder in Teilen sogar jenseits der Grenzen des Reichs? Wurde der Bischofssitz vom Herrscher besucht und falls ja, wie häufig und zu welchen Anlässen? Fanden dort Hof- und Reichstage statt? Welches Verhältnis besaß er zu den Institutionen des Reichs wie dem Reichstag, dem Reichskammergericht oder den Reichsständen? Welche Rolle spielte er in der Umgebung des Herrschers, in den Strukturen des Königshofs und auf Reichstagen? Besaß der Bischof Ämter am Königshof, fungierte er beispielsweise als Kanzler, Ratgeber oder geistlicher Rat? Wie drückte sich diese Position bei Herrscherbesuchen, in Gesandtschaften, beim Geschenkaustausch und in anderen Ritualen aus? Nahm der Bischof eine wichtige Rolle bei liturgischen Handlungen am Hof ein, an welcher Stelle war er zum Beispiel bei Prozessionen positioniert? Gab es Unterschiede in der Bedeutung dieses

Bischofs im Reich bzw. in der Kirche? Welche Stellung wurde ihm in der politischen Theorie zuerkannt, also in zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen vom Reich oder in anderen Gesellschaftsmodellen? Und wurden am Sitz eines ‚kleinen Bischofs‘ Gründungsgeschichten und Ursprungslegenden tradiert, in welchen ausgewählten Herrschern eine zentrale Rolle zukam? Oder wurde an historische Ereignisse erinnert, in denen insbesondere der Bezug zum Kaisertum als Legitimierung von Stellung und Ansprüchen genutzt wurde?

V. Herkunft

Welche Bedeutung spielte die Herkunft des ‚kleinen Bischofs‘? Wie wurden die Ordinarien rekrutiert, unter welchen Umständen wurden sie gewählt, und welche Akteure griffen hierbei ein? Welche Rolle kam dabei sozialen Beziehungslinien wie Verwandtschaft und Patronage zu? Welchen Stellenwert besaß die von der Familie geförderte Bildungskarriere eines Kandidaten, der beispielsweise eine Domschule oder eine Universität besucht hatte? Oder waren Mehrfachbepfändungen und die ebenfalls durch verwandtschaftliche Verbindungen unterstützte Einbindung in Pfründnetzwerke ausschlaggebend für die Chancen eines Bewerbers? Wie agierten familiäre Netzwerke im direkten Vorfeld von Bischofswahlen, und welche Bedeutung kam dabei dem Rang der Familie als Argument zu? Oder war vielmehr das Familienvermögen, das zur Sanierung verarmter Bistümer eingesetzt werden konnte, von Bedeutung? Oder erzwangen Gewaltandrohungen oder militärische Aktivitäten durch Familienmitglieder einen Bischofssitz? Waren also ‚kleine Bistümer‘ besonders anfällig für diese Formen der Einflussnahme von außen? Oder hatten gerade dort landfremde Kandidaten eine außergewöhnlich große Chance, Bischof zu werden?

VI. Der ‚Faktor Mensch‘

Welche Bedeutung besaß der ‚human factor‘, inwiefern machten also individuelle Faktoren einen Bischof zu einem ‚kleinen Bischof‘? Wie nutzte ein Bischof seinen persönlichen Entscheidungsspielraum, welche individuellen Fähigkeiten besaß er, und wie nahm sich seine persönliche Lebensführung aus? War beispielsweise schon allein die Dauer seiner Amtszeit entscheidend dafür, ob ein Bischof ‚klein‘ blieb oder ‚groß‘ werden konnte? Welchen Einfluss hatten darauf lange Zeiträume der Unerfahrenheit bzw. der fehlenden Vorbereitung auf das Amt oder lang andauernde Krankheiten oder Gebrechlichkeit? Welche Bedeutung kam ausgedehnten Phasen von Abwesenheit eines ‚kleinen Bischofs‘ von Kathedralstadt und

Bistum zu? Waren all diese Einschränkungen für die Entwicklung von ,kleinen‘ Bischofssitzen besonders virulent? Wie ging ein ,kleiner Bischof‘ mit großen Herausforderungen um, traf er markante Entscheidungen beispielsweise nach langen Sedisvakanz, in Schismen oder beim Umgang mit Verschuldung, Konflikten, Katastrophen und Kriegen? Erschien er seinen Zeitgenossen als besonders geeignete Person für das Amt? Oder wurde er von seinem Umfeld als Verlierer bewertet, der sich allein durch Fehlleistungen, Fehleinschätzungen und Misswirtschaft auszeichnete? Welches Charakterbild entwarfen seine Mitmenschen?

VII. Rang

Wie wurde Rang ausgehandelt, welche Dynamiken des Auf- und Abstiegs sind erkennbar? Welcher Bischof war ,vorrangig‘ und welcher ,nachrangig‘, wer mit Blick auf die politische Ordnung im Reich ,übergeordnet‘ und wer ,untergeordnet‘? Welche Maßeinheiten wurden bei der Bewertung von Ansehen, Ehre und Status von Bischöfen in Anschlag gebracht? War der Rang eines ,kleinen Bischofs‘ abhängig von der Herkunft des Bischofs, von der Bedeutung seines Bistums oder von seinem Handeln? Konnten ,kleine Bischöfe‘ zu ,großen Bischöfen‘ aufsteigen, oder gab es Verlierer im Rahmen dieser Rangkonkurrenz, konnte also ein ,großer Bischof‘ auch zu einem ,kleinen Bischof‘ werden? Wie fielen Vergleiche zum Rang von weltlichen Fürsten aus? Welche Schlussfolgerungen lassen sich in Hinblick auf die soziale Differenzierung der Führungsgruppen und auf die politische Ordnung des Alten Reichs ziehen?

VIII. Repräsentation

Mit welchen Praktiken und in welchen Medien wurden diese Positionen, aber auch die Handlungsspielräume der ,kleinen Bischöfe‘ ausgehandelt? In welchen Formen wurde die Stellung repräsentiert, und welche Folgen hatte der Repräsentationszwang für die Selbstdarstellung und das Handeln der ,kleinen Bischöfe‘? Welcher Kommunikationsformen, Inszenierungen und Medien bediente sich ein Bischof? Wie waren Wappen, Siegel, Münzen oder Insignien gestaltet? Gab es Spielräume bei der Gestaltung des eigentlich unveränderlichen Titels eines Bischofs und beim Aufbau der Titulatur? Was sollte die Herrschaftstopographie an Kathedrale, Residenz, Bischofssitz und bischöflichen Burgen ausdrücken? Welche Formen symbolischer Kommunikation nutzten der Bischof und sein Umfeld beispielsweise bei den Zeremonien von Einzug, Weihe, Umritt und Begräbnis? Welche Ansprüche wurden über Architektur und Kunst oder über Heiligenkulte und Stiftungen artikuliert? Wie nahm sich

die Repräsentation eines ‚kleinen Bischofs‘ beispielsweise im Vergleich zu seinen Amtsbrüdern und den benachbarten weltlichen Fürsten aus?

IX. Kompensation

Mit welchen Maßnahmen wurde von einem ‚kleinen Bischof‘ eine reichsweit geringe Bedeutung kompensiert? Äußerte sich diese Kompensation im geistlichen oder regionalen Wirken, in einer Konzentration auf die Verwaltung des Bistums, in der Förderung von Kultur oder in einem Engagement im Stiftungswesen? Wollte er neue Autorität durch ein persönliches Engagement in der Seelsorge und der Kirchenreform gewinnen, so zum Beispiel durch den Auf- und Ausbau geistlicher Strukturen, die Ansiedlung von Orden, die Verbesserung der Priesterausbildung, das Abhalten von Diözesansynoden oder die Durchführung von Visitationen? Förderte der Bischof Gelehrsamkeit an seinem Hof, und war er bestrebt, auch sich selbst auf unterschiedlichen Feldern zu bilden? Wie sicherte ein ‚kleiner Bischof‘ seine Erinnerung und seinen Nachruhm? Oder trat das Gegenteil ein, resignierte und kapitulierte ein ‚kleiner Bischof‘ besonders schnell? Zog er sich von seinem Bischofssitz zurück, residierte er meist oder gar dauerhaft an einem anderen Ort? Versuchte er, einen anderen Bischofsstuhl zu erwerben, zielte er also auf eine Karriere als ‚großer Bischof‘ oder gar als Erzbischof?

X. Historischer Wandel

Welche Formen historischen Wandels können in Hinblick auf die Bistümer und auf das Reich beobachtet werden? Welche zeitlichen Dynamiken und regionalen Unterschiede sind zu erkennen? Welche Zäsuren sind für die Geschichte der ‚kleinen Bischöfe‘ von Bedeutung: das Interregnum und das Hausmachtkönigtum, der Konziliarismus und die Reform des 15. Jahrhunderts, die Reichsreform und die Reformation im 16. Jahrhundert oder das sich anschließende konfessionelle Zeitalter? Kann dieser historische Wandel reichsweit beobachtet werden, nur in bestimmten Regionen oder gar allein auf ein Bistum begrenzt? Und: Gab es das Phänomen des ‚kleinen Bischofs‘ in allen Epochen des Christentums, oder war dieses auf eine Zeitphase beschränkt?

XI. Urteil der Nachwelt

War ein ‚kleiner Bischof‘ in der Selbstsicht und/oder in der Außensicht ein ‚kleiner Bischof‘? Wurde er dazu erst im Urteil der Nachwelt oder so-

gar erst der modernen historischen Forschung? Welche Maßstäbe entwarfen das zeitgenössische Bischofsideal, die frühneuzeitliche Bistumshistoriographie und die moderne Kirchengeschichtsschreibung? Anhand welcher Kriterien verglich beispielsweise die diözesanübergreifende Historiographie ab dem Humanismus die mittelalterlichen Bischöfe? Welche Beschreibungsmuster, welche Terminologie und welche Semantiken wurden verwendet? Gab es einen ‚Diskurs über den kleinen Bischof‘? Und schließlich: Welches Urteil wird in den Aufsätzen dieses Sammelbands gefällt? Auf welchen Untersuchungsfeldern, anhand welcher Kriterien, mit welchem zeitlichen Fokus und mit welchen räumlichen Schwerpunktsetzungen behandeln die Beiträgerinnen und Beiträger des Sammelbands die ‚kleinen Bischöfe‘ im Alten Reich zwischen 1200 und 1600? Und mit welchem Vokabular wird deren Position in den Aufsätzen beschrieben? Blickt man auf die Titel der Aufsätze, dann ist von Ferne, Peripherie und Windschatten die Rede, die ‚kleinen Bischöfe‘ waren nur kurzzeitig bedeutend, handelten wider Willen oder saßen zwischen allen Stühlen, sie waren bedrängt, verspätet oder vergessen, so die Formulierungen der Beiträgerinnen und Beiträger. Welche Dynamik lässt sich dabei beobachten? Versuchen die Verfasserinnen und Verfasser in erster Linie, Fehleinschätzungen in der Forschung zu korrigieren, also die Ehre von unterschätzten und verkannten Bischöfen zu retten? Werden so aus vermeintlich ‚kleinen Bischöfen‘ ‚große Bischöfe‘? Oder stellen die Beiträgerinnen und Beiträger gegen die Geschichte, die von den Siegern geschrieben wurde, eine Geschichte der Verlierer und Opfer? Stehen damit am Ende die ‚kleinen Bischöfe‘ gleichberechtigt neben den ‚großen Bischöfen‘? Oder gibt es in dem Sammelband eine stetige Konkurrenz um den kleinsten und unbedeutendsten Bischof?

XII. Definition

Aus der Perspektive des Kirchenrechts und in Hinblick auf den Weihegrad standen alle Bischöfe auf einer Stufe, sie waren gleich. Die Bischöfe bildeten somit an sich eine homogene Gruppe von Gleichrangigen, innerhalb derer lediglich den Erzbischöfen ein gewisser Vorrang zukam. Anders als beim weltlichen Adel durfte es eigentlich keine ‚Großen‘ und ‚Kleinen‘ geben. Was sind nun aber die Kriterien und Bewertungsmaßstäbe, und auf welchen Untersuchungsfeldern sind diese anzuwenden? In Relation zu welchen anderen Größen ist ‚klein‘ und ‚groß‘ zu bestimmen? Wie können beispielsweise Begriffe wie Machtstellung, Eigenständigkeit und Abhängigkeit quantifiziert und damit vergleichbar gemacht werden? Was bildete den Durchschnitt, was war also der ‚Normalfall‘? Wie wird man der politischen Ordnung des Alten Reichs gerecht, in welcher es

nach 1250 keine ‚großen Könige‘ und nur noch wenige ‚große Fürsten‘ gab? Was sollte folglich der Maßstab für die Mediävistik und die Frühneuzeitforschung sein, um ‚groß‘ und ‚klein‘ zu bestimmen?

Die in diesem Sammelband mit in den Blick genommene Fragestellung, wer als ‚große‘ und wer als ‚kleine‘ historische Persönlichkeit gelten kann, was also ‚Größe‘ im Sinne von Einfluss, Gestaltungsmacht, Eigenständigkeit, Geltung, Machtstellung, Erfolg und damit historischer Bedeutung ausmacht, diese Fragestellung verfolgt die moderne Geschichtswissenschaft seit ihrem Anbeginn.² Die Themenfelder und Bewertungskriterien änderten sich jedoch nicht nur in diachroner Hinsicht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert, sie waren beispielsweise selbst bei einer synchronen Behandlung vom regionalen und nationalen Standpunkt des Betrachters oder von dessen politischem, konfessionellem oder professionellem Hintergrund bestimmt. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, dass Kriterien bei der Bewertung von historischer Größe bereits vor dem Entstehen der modernen Geschichtswissenschaft Anwendung fanden, man denke in Hinblick auf die Bischöfe etwa an Beurteilungen der Amtsträger in den frühmittelalterlichen *Gesta Episcoporum*, in den spätmittelalterlichen Bischofskatalogen oder in den humanistischen Diözesengeschichten. Die Historiographen der Vormoderne hielten sich nur selten mit einem dezidierten Urteil über einzelne Bischöfe zurück, ohne dass allerdings stets die Kriterien für die Bewertungen offengelegt wurden. Und auch die zuvor vorgestellten zwölf Felder bilden bereits eine Vorauswahl, mit welcher überdies schon gewisse Kriterien nahegelegt werden, was auf dem jeweiligen Feld als Größe oder Kleinheit zu werten ist. Da desgleichen die hier vorgeschlagenen Felder und Kriterien kritisch zu hinterfragen sind, wurde der Sammelband bewusst nicht anhand dieser Vorbestimmungen gegliedert, sondern lediglich ein gewiss zentrales Thema ausgewählt: Karl-Heinz Spieß untersucht dynastische Aspekte geistlicher Herrschaft und widmet dabei einen besonderen Schwerpunkt den Fürstensöhnen als ‚kleinen Bischöfen‘.

Der Sammelband behandelt – zeitlich gesehen – Fallbeispiele aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, genauer zwischen 1200 und 1600. Der Vorschlag gerade dieser Epochengrenzen liegt in der Vorannahme begründet, dass zum einen die erfolgreiche Durchsetzung des geistlichen Fürstentums ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine Epochenschwelle darstellt, also mit den Bischöfen als Landesherren eine neue Konstellation und Qualität geistlicher Herrschaft begann. Zum anderen änderte sich die Form bischöflicher Herrschaft um 1600 mit der

² Zur Erforschung von ‚historischer Größe‘ in der Geschichtswissenschaft vgl. umfassend *Auge*, *Der vergessene Kaiser*.

von nun an dominierenden Frontstellung zwischen den Anhängern von Reformation bzw. Gegenreformation, außerdem mit der Etablierung einer neuen Ausprägung an Staatlichkeit im Laufe des 17. Jahrhunderts. Aus forschungsgeschichtlicher Perspektive könnte noch an weiteren Argumenten hinzugefügt werden, dass bislang ein besonders großes Interesse der Stellung der Bischöfe im Investiturstreit und bei der Entstehung des geistlichen Fürstentums einerseits sowie der Geschichte der geistlichen Staaten am Ende des Alten Reichs andererseits galt.³ Da die zeitliche Entwicklung der Geschichte der ‚kleinen Bischöfe‘ in den Jahren zwischen 1200 und 1600 weitgehend unerforscht ist, erscheint eine chronologische Gliederung der Beiträge jedoch als voreilig.

Der Sammelband „Kleine Bischöfe“ im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1200–1600)“ verfolgt die oben formulierten Leitfragen deswegen anhand von Studien zu regionalen Fallbeispielen, um einen repräsentativen Querschnitt zu erzielen. Möglicherweise können in den Bistümern der fünf Großregionen sogar Gemeinsamkeiten beobachtet werden, die regionale Zusammenhänge nahelegen. Den Auftakt macht dabei der Nordosten des Reiches, dem mit den Bistümern Schleswig, Ratzeburg, Schwerin sowie der Erzdiözese Riga ein besonderer Schwerpunkt gewidmet ist. Die weiteren Sektionen beleuchten mit jeweils zwei oder drei Aufsätzen den Nordwesten der ‚Germania Sacra‘ (mit den Beispielen Minden, Verden und Hildesheim), den Südwesten (mit Worms und Basel), den Südosten (mit Eichstätt und den Salzburger Eigenbistümern) und den Osten (mit Merseburg und Meißen). Der Band wird beschlossen von einer Schlussbetrachtung von Nina Gallion, welche die Ergebnisse der Einzelstudien in vergleichender Perspektive zusammenfasst.

Wer aber nun war der ‚kleinste Bischof‘ im Alten Reich? Selbst der ‚kleine Bischof von Triest‘, der eingangs vorgestellt wurde, lässt sich noch ‚unterbieten‘, nämlich durch den Bischof von Biben (heute Pican) im Südosten Istriens, dem nicht einmal ein Artikel im ‚Lexikon des Mittelalters‘ gewidmet ist.⁴ Das Bistum bestand vom 6. Jahrhundert an, ja nach einer später entstandenen Ursprungsgeschichte sei es von Konstantin dem Großen persönlich gegründet worden; im Jahr 1785 wurde es aufgelöst. Die Diözese umfasste lediglich zwölf Pfarreien und nur sechs Kaplaneien. An der Kathedrale von Biben, nicht größer als eine gewöhnliche Dorfkirche in diesem Raum, amtierten höchstens drei bis vier Dom-

³ Zum Stand der Erforschung der hoch- und spätmittelalterlichen Bischofsgeschichte vgl. die Übersichten bei *Bihrer*, Vom ‚Reichsbischof‘; *Ders.*, Forms and Structures of Power; *Ders.*, Research on the Ecclesiastical Princes.

⁴ Die folgende Darstellung nach *Dolinar*, Art. „Bistum Pedena“, 564 f.

herren, sofern sie überhaupt persönlich anwesend waren. Die Bischofsstadt – oder besser: das ‚Bischofsdorf‘ – erreichte in der Mitte des 18. Jahrhunderts schließlich eine Einwohnerzahl von lediglich 120 Personen. Vor diesem Hintergrund verwundert es wenig, dass die Bischöfe von Biben stets versuchten, möglichst schnell versetzt zu werden. Wem dies nicht gelang, der residierte nach Möglichkeit nicht in Biben, sondern an anderen Orten – einige der Bischöfe mussten sich schließlich als Generalvikar oder Weihbischof eines anderen Bischofs verdingen. Auf den Bischof von Biben passt somit fraglos die Bezeichnung ‚kleiner Bischof‘, und er verdient – sieht man von den Salzburger Eigenbischofen ab – vielleicht sogar das Prädikat des ‚kleinsten Bischofs‘ im Alten Reich.

Literaturverzeichnis

- Auge*, Oliver, Der vergessene Kaiser? Heinrich III. und die Frage nach historischer Größe, in: Kaiser Heinrich III. Regierung, Reich und Rezeption, hrsg. v. Jan Habermann (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar – Goslarer Fundus, 59), Bielefeld 2018, 33–43.
- Beneder*, Helmut, Antonius Johannes N. (Ferdinand) Reichsgraf von Herberstein, Bischof von Triest (1760–1774). Ein Leben im Spannungsfeld zwischen finanzieller Notlage und Repräsentation (Wissenschaft und Religio, 15), Frankfurt a.M. [u.a.] 2007.
- Bihrer*, Andreas, Research on the Ecclesiastical Princes in the Later Middle Ages. State-of-the-Art and Perspectives, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hrsg. v. Thorsten Huthwelker/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011, 49–70.
- Forms and Structures of Power. Ecclesiastical Lordship, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German historians, hrsg. v. Graham A. Loud/Jochen Schenk, London/New York 2017, 83–100.
 - Vom ‚Reichsbischof‘ zum ‚Diözesanbischof‘. Die Erforschung von Bischöfen in ottonisch-salischer Zeit, in: Jenseits des Königshofs. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100), hrsg. v. Dems./Stephan Bruhn (Studien zur Germania Sacra, Neue Folge, 10), Berlin/New York 2019, 21–55.
- Cuscito*, Giuseppe, Art. „Bistum Triest“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 769–774.
- Dolinar*, France M., Art. „Bistum Pedena“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 564 f.

Zwischen Kaiser, König, Herzog und Papst

Handlungsoptionen Schleswiger Bischöfe im Spätmittelalter

Von *Oliver Auge*

Wenn man sich über die Geschichte der Bischöfe von Schleswig bis zur Reformationszeit – etwa anhand der großenteils von Christian Radtke verfassten Artikel in den beiden einschlägigen, von Erwin Gatz herausgegebenen biographischen Lexikonbänden über die „Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches“ – informiert,¹ stößt man dabei regelmäßig auf Informationen, die geradezu mustergültig Peter Moraws Diktum veranschaulichen, das Phänomen des fast gänzlichen Fehlens politischer Handlungsfreiheit sei im geistlichen Bereich besonders ausgeprägt gewesen.² So wurde Bischof Eskill (amt. 1244–1255) als Parteigänger des dänischen Königs 1252 in seiner Domstadt Schleswig von den Grafen von Holstein gefangenengenommen und in deren Burg Segeberg eingekerkert.³ Seinem bischöflichen Nachfolger Nikolaus (amt. 1255–1265) raubte der dänische Adelige Tyge Lille im Auftrag des Welfenherzogs Albrecht I. (* 1236; † 15. August 1279) die Freiheit, um 1.000 Mark Silber von ihm zu erpressen.⁴ Schon 1261 geriet derselbe Bischof dann in der zwischen den Holsteiner Grafen und ihrem Verbündeten, dem Herzog von Schleswig, einer- und der dänisch-königlichen Seite andererseits ausgefochtenen Schlacht auf der Lohheide in gräfliche Gefangenschaft. Aus ihr kam er erst nach zwei Jahren frei, nachdem er zugunsten Herzog Erichs (* um 1242;

¹ Siehe zu den Schleswiger Bischöfen zusammenfassend das Kapitel „Bistum Schleswig“, in: Gatz (Hrsg.), *Bischöfe 1198 bis 1448, 690–698*, sowie die einschlägigen Personeneinträge in Gatz (Hrsg.), *Bischöfe 1448 bis 1648*. – Obwohl das Bistum Schleswig spätestens seit 1104 kein Teil der mittelalterlichen Reichskirche war, da es außerhalb der Reichsgrenzen lag, finden sich in den beiden Bänden auch die Viten der betreffenden Bischöfe wieder. Gatz folgt mit dieser Vorgehensweise freilich nur den Richtlinien der „*Germania Sacra*“, die bei ihrer Bearbeitung der mittelalterlichen Kirche von den Reichsgrenzen von 1871 ausgeht.

² Moraw, *Fürstentum*, 126.

³ Radtke, Art. „Eskill“; *La Cour*, Art. „Eskil“.

⁴ Olesen, Herzog Albrecht I., 291 mit DD II.1, 167, Nr. 215 (1257 Febr. 24). – Zu Nikolaus/Niels siehe auch Jørgensen, Art. „Niels“.

† 27. Mai 1272) auf seine Hauptburg Gottorf verzichtet hatte.⁵ Sein – bündnispolitisch übrigens genau auf der Gegenseite stehender – Nachfolger Bundo (amt. 1265–1282) musste in die von Nikolaus erzwungene Abtretung der Burg Gottorf rechtskräftig einwilligen.⁶ Den von Papst Johannes XXII. (amt. 1316–1334) 1331 zum Bischof bestimmten Kleriker Helembert (amt. 1331–1342/43) hinderte dann Graf Gerhard III. (* um 1293; † 1. April 1340), der sich vorab vorsorglich in den Besitz der bischöflichen Güter gesetzt hatte, am Betreten seines Bistums.⁷ Erst ein unter kirchlicher Vermittlung erzielter Vergleich, der hohe Geldzahlungen und die enge Bindung an den Herzog beinhaltete, öffnete Helembert den Zugang zu seiner Diözese. Die fortan enge Anlehnung an den Herzog kommt durch das Siegelbild dieses Bischofs zum Ausdruck, das als einziges erhaltenes einen rechtsgewendet schreitenden Löwen zeigt.⁸ Zwei Löwen stehen bekanntlich bis heute heraldisch für das Territorium Schleswig. Und Bischof Johann Skondelev (amt. 1375–1421) wurde in Flensburg im Februar 1410 von einer Adelsgruppe überfallen, verprügelt und als Gefangener bewusst ehrmindernd auf einem hinkenden Pferd auf seine ehemals eigene Burg Stubbe geführt. Von dort kam er erst nach Zahlung eines Lösegelds in Höhe von 1.200 Mark lübisch wieder frei.⁹

Gerade der letzte Fall, aber auch die zuvor genannten Beispiele, die sich leicht noch um weitere vermehren ließen, verdeutlichen, dass die Schleswiger Bischöfe in einem Tagungsband, der sich strukturellen Zwängen und Handlungsspielräumen sogenannter ‚kleiner Bischöfe‘ zwischen 1200 und 1600 widmet, ihren berechtigten Platz haben, um eigens darin thematisiert zu werden. Sie haben ihn umso mehr verdient, wenn man sich bewusst macht, wie eng ihre Position jeweils mit der weltlichen Macht, vertreten entweder durch den römisch-deutschen Kaiser, den dänischen König oder den Herzog von Schleswig, verknüpft war. Als weiterer Machtfaktor trat fallweise, insbesondere im 14. Jahrhundert, die Kurie hinzu.

⁵ Radtke, Art. „Nikolaus“. – Vgl. dazu auch Poulsen, Hertugdømmets dannelse, 125; Gregersen, Slesvig og Holsten, 119; Hørby, Status Regni Dacie, 30.

⁶ Radtke, Art. „Bundo“. – Siehe dazu jetzt Auge, Schwabstedt als Residenz, 15.

⁷ Radtke, Art. „Helembert“, 694; Jørgensen, Art. „Helembert“, 625.

⁸ Hoffmann, Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, 19, Taf. 1.6.

⁹ Boockmann, Art. „Skondelev, Johann“, 248; Hoffmann, Spätmittelalter, 234; Radtke/Petersohn, Art. „Johannes Skondelev“, 697; La Cour, Art. „Skondelev, Johan“, 442.

I. Das Bistum Schleswig – Anfänge und Konsolidierung¹⁰

Das Bistum Schleswig und mit ihm die Schleswiger Bischofswürde leiteten ihren Ursprung vom Fernhandelsplatz Haithabu-Schleswig her, wo um 850 eine erste Missionskirche errichtet worden sein soll.¹¹ Daraus entwickelte sich trotz anfänglich eher bescheidener Missionserfolge ein Bistumssitz, der dann im Zuge des seit 934 erfolgenden ottonischen Ausgriffs nach Norden 948 zugleich mit den Bistümern Ribe und Aarhus fest etabliert wurde.¹² Mit dem 983 schon wieder eingeläuteten Ende der ottonischen Einflussnahme auf das Schleigebiet zogen sich die Bischöfe zeitweilig anscheinend ebenfalls von dort zurück und residierten – gewissermaßen noch im kaiserlichen Dunstkreis – bis 1026 vornehmlich in Hildesheim.¹³ Bischof Ekkihard bzw. Esiko († 1026) wird dementsprechend eine große Nähe zu Bischof Bernward von Hildesheim attestiert und gar als seine rechte Hand charakterisiert.¹⁴ Erst im weiteren Verlauf des 11. Jahrhunderts scheinen die Bischöfe, noch zaghaft einsetzend mit dem aus Köln kommenden Rudolf (amt. 1026–1047), aus ihrem Hildesheimer Exil dauerhaft nach Schleswig zurückgekehrt zu sein.¹⁵

Die Konsolidierung der bischöflichen Präsenz in Schleswig erfolgte dabei offenkundig im Kontext der damaligen Verlagerung der Siedlung vom südlichen auf das nördliche Schleiufer nach der zweimaligen Zer-

¹⁰ Neben der im Folgenden zitierten Literatur siehe zur Geschichte des Bistums und seiner Bischöfe auch *Boockmann*, Geistliche Verwaltung; *Dies.*, Das Bistum Schleswig; *Gaasch*, Kirchspielorganisation; *Skovgaard*, Slesvig Bispedømme, 13–137; *Pauls*, Das Bistum Schleswig; für das Spätmittelalter (anhand päpstlicher Quellen): *Hansen*, Zur Geschichte des Bistums Schleswig; *Ders.*, Zur Geschichte des Bistums Schleswig im 14. Jahrhundert; *Mooyer*, Zur Chronologie, 15–41.

¹¹ Dazu und zum Folgenden *Radtke*, Art. „Bistum Schleswig“, 665; *Ders.*, Art. „Schleswig“. – Zur Geschichte des Wikingerhandelszentrums Haithabu siehe statt vieler *Maixner* (Hrsg.), Haithabu, v.a. 112–123 zur christlichen Religion und den Anfängen der Kirche in dieser Region. – Siehe ebd., 120 mit *Adam von Bremen*, *Gesta Hammaburgensis*, lib. II, cap. 4, 64: *Igitur beatissimus pater noster primus ordinavit episcopos in Daniam, Horitum (Haredum) ad Sliaswig, Liafdagum ad Ripam, Reginbrondum ad Harusam*.

¹² RI II,3, 482, Nr. 1000 (988 März 18): [...] *quidquid proprietatis in regno Danorum ad ecclesias [...] videlicet Sliesuucensem, Ripensem, Arusensem, Othenseuwigensem [...] pertinere videtur [...]*. – Siehe dazu insgesamt auch *Auge*, Konflikt und Koexistenz, 75 f.; *Hoffmann*, Beiträge, 116.

¹³ *Radtke*, Art. „Schleswig“, 690; *Ders.*, Anfänge, 137 f.

¹⁴ *Ders.*, Art. „Bistum Schleswig“, 663 f.; *Ders.*, Art. „Sliaswig“, 103–105 (Ekkihardus); *Ders.*, Anfänge, 145 f.

¹⁵ Zu ihm siehe *Ders.*, Art. „Sliaswig“, 105 f. (Rodulfus); *Ders.*, Anfänge, 146 (hier noch als Todesjahr 1045!).

störung Haithabus 1050 und 1066.¹⁶ Sie lässt sich plakativ an der Abhaltung einer Synode 1052 an diesem Ort und der Einberufung eines Konzils aller Bischöfe des Nordens hierher, wohl 1063, ablesen.¹⁷ Beide Male ging es um den Interessenausgleich zwischen dem Bremen-Hamburger Metropolit und dem dänischen Königtum: Während sich ersterer um die Bewahrung seines Primats über die Bistümer im Norden bemühte, wünschten die Vertreter des letzteren die Etablierung einer eigenen Reichskirche bzw. eines eigenen Erzsuhls.¹⁸ Es wäre jedenfalls mehr als einleuchtend, wenn um diese Zeit auch die baulichen Anfänge des Doms St. Petri erfolgt wären. Allerdings sind diese archäologisch ungeklärt.¹⁹ Zum Jahr 1134 ist der Dom indirekt erstmalig bezeugt; seinen Baubeginn möchte Radtke dabei auf die 1120er-Jahre datieren.²⁰

Um diese Zeit, genauer 1134, war dieser dann freilich Mittelpunkt einer klar umrissenen Diözese, die seit 1103/04 – bis in die 1160er-Jahre hinein nicht unumstritten – dem skandinavischen Erzstift in Lund als Suffraganbistum zugeordnet war.²¹ „Mit der Fertigstellung des Domes, der Einrichtung des Domkapitels und der Vergabe von Kirchengut durch König Waldemar I. (* 14. Januar 1131; † 12. Mai 1182) in den 1170/80er Jahren war die Konsolidierungsphase [des Bistums dann] abgeschlossen.“²²

¹⁶ *Maixner* (Hrsg.), *Haithabu*, 201 mit *Snorri Sturluson*, *Heimskringla*, 515: [...] *Allt fóru þeir suðr til Heiðabýjar, tóku kaupstaðinn ok brenndu* [...]. – „Sie führen nun südwärts nach Hedeby, nahmen den Handelsplatz ein und verbrannten ihn [...]“; *Adam von Bremen*, *Gesta Hammaburgensis*, lib. III, cap. 51, Schol. 82, 195: *Ipsa eodemque tempore Sliaswig, civitas Saxonum Transalbiano- rum, quae sita est in confinio Danici regni, opulentissima aequae ac populissima ex improvisio paganorum incurso funditus excisa est*.

¹⁷ Zu den beiden Kirchenversammlungen vgl. den Bericht bei *Adam von Bremen*, *Gesta Hammaburgensis*, lib. III, cap. 18, 161, sowie lib. III, cap. 74, 221, u. cap. 76, 222; *Radtke*, *Anfänge*, 139–142, v.a. 142: „Zum andern setzt der Plan eine denkbar weit entwickelte kirchliche Infrastruktur am Orte voraus [...]“

¹⁸ *Radtke*, *Anfänge*, 140 mit weiterer Literatur.

¹⁹ *Hillebrand/Rausch/Nawrocki*, Art. „Säkularkanoniker Schleswig“, 621; *Radtke*, Art. „Bistum Schleswig“, 663 f.

²⁰ *Hillebrand/Rausch/Nawrocki*, Art. „Säkularkanoniker Schleswig“, 621; *Maixner* (Hrsg.), *Haithabu*, 201.

²¹ *Seegrün*, *Papsttum*, 121 f.; *Radtke*, Art. „Bistum Schleswig“, 664.

²² Zitat aus *Radtke*, Art. „Bistum Schleswig“, 664. – Zur Geschichte des Domkapitels vgl. *Harms*, *Domkapitel* mit einer sehr knappen Erörterung der Anfänge auf 3.

II. Machtpolitische Referenzpunkte im Kräftefeld um das Bistum Schleswig

Die gerade angesprochene zentrale Rolle des dänischen Königtums bei der ökonomischen Ausstattung des Bistums und überhaupt der Schaffung des Domkapitels, sicher ebenso beim Bau des Domes wies ihm naturgemäß die Position eines für die Bischöfe wichtigen machtpolitischen Referenzpunktes zu, zumal der genannte Waldemar I. just um diese Zeit, 1178/82, den gleichnamigen Sohn des von Sven III. Grate (* vor 1120; † 23. Oktober 1157) ermordeten Königs Knut V. (* vor 1130; † 9. August 1157) zum Elekten des Bistums machte und dadurch nicht nur signalisierte, welchen Anspruch er als König in der Frage der Besetzung des Bischofsamts erhob, sondern auch mit dem konkreten Ernennungsvorgang die Realisierung seines Anspruchs persönlich-dynastisch untermauerte.²³ Das Königtum wurde für die Bischöfe zusätzlich dadurch zum zentralen Bezugspunkt, dass es zeitweilig seine Residenz in einer stattlichen Königspfalz ebenfalls in Schleswig nahm.²⁴ Die aus dem Königshaus hervorgehenden Herzöge von Schleswig des sogenannten Abelgeschlechts setzten die herrschaftliche Präsenz in der Stadt Schleswig fort, sodass das Zentrum des Bistums und des Herzogtums, also von kirchlich-bischöflicher und weltlich-herzoglicher Macht, längerfristig in ein und demselben Ort zusammenfielen.²⁵ Da obendrein die Grenzen der Diözese zwischen der Königsau im Norden und der Eider im Süden mit denjenigen des im 12. und vollends im beginnenden 13. Jahrhundert feste Konturen annehmenden Herzogtums Schleswig im Großen und Ganzen identisch waren,²⁶ ergab es sich nahezu zwangsläufig, dass die Bischöfe von der Mitte des 13. bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts in die heftigen Auseinandersetzungen zwischen dänischem Königtum und Schleswiger Herzogsmacht im Ringen um herrschaftliche Unterordnung oder Autonomie der letzteren verwickelt wurden, ohne dass lange Zeit von vorneherein festgelegt gewesen wäre, zu

²³ *Auge*, Art. „Waldemar“; *Radtko*, Art. „Sliaswig“, 114–116 (Waldemarus); *Olorik*, Biskop Valdemar; *Godt*, Bischof Waldemar von Schleswig; *Dehio*, Waldemar Bischof von Schleswig.

²⁴ Zur Geschichte der Königspfalz in Schleswig siehe *Radtko*, Das Graukloster in Schleswig; *Ommen/Lafrenz*, Art. „Schleswig Franziskaner“.

²⁵ *Albrechtsen*, Das Abel-Geschlecht, 54; *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 42.

²⁶ Zur Bistumsgrenzziehung siehe neben *Radtko*, Art. „Bistum Schleswig“, 663 f. auch *Auge*, Konflikt und Koexistenz, 79 mit *Göbell*, Christianisierung, 96–98; *Vogtherr*, Art. „Erzbistum Bremen“, 116 f.; *Hansen*, Die Nordgrenze Deutschlands, 19.

welcher Seite, der königlichen oder der herzoglichen, die Bischöfe tendierten.²⁷

In der Tat kam beides vor, was nahelegt, dass die Bischöfe durchaus immer wieder unterschiedliche oder wenigstens aber zwei Handlungsoptionen besaßen. Die periphere Lage von Bistum wie Herzogtum Schleswig an der Grenze zum Erzbistum Bremen-Hamburg bzw. zur dem Heiligen Römischen Reich angehörenden Grafschaft Holstein vergrößerte die Handlungsoptionen oder verstärkte wenigstens ihre erkennbare Bipolarität. Denn die benachbarten Holsteiner Grafen wussten sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit wachsendem Elan und zunehmendem Erfolg in den Konflikt zwischen Königtum und Herzogsmacht einzuschalten, bis sie schließlich 1326 bzw. 1386 die Schleswiger Herzogswürde selbst erlangten, was das Königtum nach langwierigen Auseinandersetzungen schließlich 1435 endgültig anerkannte.²⁸ Seither standen die Bischöfe bis auf die schon berührte und noch näher zu berührende Ausnahme Johann Skondelevs im herzoglichen Lager.

Inwieweit diese Positionierung rechtlich bedingt war, wie Radtke schreibt,²⁹ ist eigentlich nach wie vor nicht ganz klar und künftig noch näher zu erörtern. In einer früheren Publikation spricht Radtke in der Nachfolge Volquart Pauls' sowie Hans von Schuberts von einer auf die Amtszeit des Bischofs Johannes II. Bokholt (amt. 1307/09–1331) zu datierenden Ablösung der bisherigen Kron- durch eine nunmehrige Herzogsvasallität.³⁰ Diese Charakterisierung der Rechtsverhältnisse ist in ihrer Grundsätzlichkeit mit Sicherheit zutreffend, obwohl sie bisher noch ganz unhinterfragt eine Analogie zum Lehnswesen im Reich herstellt, die nach unserem bisherigen Kenntnisstand zumindest für den Bereich Dänemarks im 14. Jahrhundert nicht unbedingt passen muss. Falls wirklich zutreffend, unterstreicht sie aber den Charakter Schlesiws, nach dem seinerzeit die Grafen von Holstein ausgriffen hatten, als Übergangsregion zwischen dem Reich und Dänemark, auch in kirchenherrschaftlicher Hinsicht.³¹ Die These wird jedenfalls dadurch gestützt, dass sich der Schleswiger Herzog im Jahre 1286 gegenüber dem dänischen König

²⁷ Radtke, Art. „Bistum Schleswig“, 664. – Zu den Auseinandersetzungen zwischen König- und Herzogtum siehe etwa *Albrechtsen*, Das Abel-Geschlecht; *Hoffmann*, Spätmittelalter, 22–33 u. 49–56; *Windmann*, Schleswig als Territorium.

²⁸ Siehe dazu kurzgefasst *Albrechtsen*, Das Abel-Geschlecht, 67.

²⁹ Radtke, Art. „Bistum Schleswig“, 665: „[...] rechtlich unter herzogliche Oberhoheit [...]“.

³⁰ *Ders.*, Art. „Johannes Bokholt“; *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 42; *Schubert*, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, 219.

³¹ Siehe zu den geistlichen Reichsfürsten als Vasallen des Königs kurzgefasst *Spieß*, Lehnswesen, 36.

verpflichten musste, vom Bischof keinen Treueid zu fordern und seine Besitzungen, die der Krone gehörten, nicht im Widerspruch zu gewährten Privilegien finanziell zu belasten.³² Schon 1187 war die Befreiung des bischöflichen Grundbesitzes von allen Lasten gegenüber der dänischen Krone erfolgt, was die ökonomische Grundlage für ein eigenständig agierendes geistliches Fürstentum hätte bilden können.³³ Außerdem wurde der Bischof im Jahr 1318 noch zu den Untertanen und Vasallen des Königs gezählt.³⁴ Im Rahmen der 1326 erfolgten Belehnung Gerhards III. von Holstein-Rendsburg (* um 1293; † 1. April 1340) mit dem Herzogtum Schleswig verzichtete der König dann freilich auf all seine Vasallen in der Diözese Schleswig, was auch den Bischof einbezogen haben wird.³⁵ Die Vasallen sollten künftig „nur dem Grafen und seinen wahren Erben gehorchen und dienen, wie sie uns zu gehorchen gewohnt und verpflichtet waren“, wie es in der betreffenden Urkunde weiter heißt.³⁶ Bis 1330 hatte Graf Gerhard III. die Schleswiger Herzogswürde inne, was in der Konsequenz die weitere Emanzipation des Herzogtums vom Königtum und damit auch einen verstärkten Zugriff des Herzogs auf die regionale Bischofsmacht bedeutete.³⁷ Bei der Regelung von 1326 blieb es anscheinend, als der Holsteiner 1330 wieder auf seine Herzogswürde zugunsten seines Neffen, des kurzzeitigen Königs Waldemar (* 1314; † 1364), verzichten musste.³⁸

Für das spätere 14. Jahrhundert weiß man von konkreten bischöflichen Gefolgschaftseiden gegenüber der herzoglichen Seite: In einem am 1. Februar 1375 geschlossenen Vertrag versprach etwa der Elekt Nikolaus Petersen (amt. 1369/70 und 1375), den Grafen Nikolaus/Klaus (* 1321; † 8. Mai 1397) und Heinrich II. (* um 1317; † um 1384) von Holstein ebenso treu zu dienen, wie seine Vorgänger den jütischen, also den Schleswiger Herzögen gedient hätten, wenn Graf Klaus sich im Gegenzug für ihn an der Kurie einsetze.³⁹ Bischof Johann Skondelev schwor 1389 dem drei Jahre zuvor mit dem Herzogtum belehnten Grafen Gerhard VI. (als Herzog Gerhard II.) (* um 1367; † 4. August 1404) ausdrücklich Gefolgschaft,

³² *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 42 mit SHRU II, 279–282, Nr. 691 (1286 März 3).

³³ *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 42.

³⁴ *Godt*, Untersuchungen, 13 mit *Huitfeldt*, Arild, Danmarks Riges Krønike, Bd. 3, 211.

³⁵ SHRU III, 330f., Nr. 590 (1326 Aug. 15): [...] *Damus etiam eidem Comiti Gherardo, suisque veris heredibus, omnes vasallos residentes in dyocesi Sleswicensi* [...]. – Zum Hintergrund siehe *Hoffmann*, Graf Gerhard III., 9–18.

³⁶ Übersetzung nach *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 42.

³⁷ *Albrechtsen*, Das Abel-Geschlecht, 60; *Hoffmann*, Graf Gerhard III., 33.

³⁸ *Albrechtsen*, Das Abel-Geschlecht, 60.

³⁹ DD III.9, 367–369, Nr. 445 (1375 Febr. 1); *Radtke*, Art. „Nikolaus Petersen“.

wofür ihm dieser – allerdings erst zehn Jahre später – seine und des Domstifts Rechte und Freiheiten bestätigte.⁴⁰ Nach Gerhards Tod wechselte Skondelev freilich das Lager, was er spätestens 1413 lehnrechtlich damit begründete, dass das Herzogtum nach des Herzogs Tod dem Königtum heimgefallen sei.⁴¹ Die herzogliche Seite konterte mit einer Klage vor der Kurie wegen Felonie.⁴² Die bereits angesprochene Schmähung mittels Ritt auf einem lahmdenden Pferd wurde umgekehrt als Zeichen des Verrats an seinem Lehnsherrn – dem Herzog – gedeutet.⁴³

Radtke datiert den bischöflichen „Vasallitätswechsel“ vom dänischen König zum Schleswiger Herzog wie Pauls konkret auf die Amtszeit Bischof Bokholts. Er macht diese Datierung aber anders als Pauls an der päpstlichen Reaktion darauf fest. Denn Papst Johannes XXII. reservierte sich am 11. September 1330 „aus triftigen Gründen“, worunter Radtke ebenjenen rechtlichen Umschwung verstanden wissen möchte, die künftige Besetzung des Bistums.⁴⁴ Mit der Kurie trat jedenfalls eine weitere, im Schleswiger Kontext so vorher gar nicht begegnende Macht ab 1330 auf den Plan, der die Bischöfe Helembert, Heinrich von Warendorp (amt. 1343–1351)⁴⁵, Dietrich von Portitz (amt. 1351–1353)⁴⁶, Heinrich Biscop (amt. 1370–1374)⁴⁷, der eben genannte Skondelev, Eggert Dürkop (amt. 1489–1499)⁴⁸ und Giovanni de Castro (amt. 1499–1502)⁴⁹ ihre bischöfliche Amtswürde (mit-)verdankten. Regelmäßig traf die päpstliche Provision auf den erbitterten Widerstand des Domkapitels, das mit wechselndem Erfolg eigene Kandidaten präsentierte.⁵⁰ Zumindest bis zur allgemeinen Anerkennung der betreffenden Kandidaten mischte daher fortan auch das Domkapitel als weiterer Machtfaktor im ‚Pokerspiel‘ um die

⁴⁰ *Boockmann*, Art. „Skondelev, Johann“, 248; *Radtke/Petersohn*, Art. „Johannes Skondelev“, 697; *La Cour*, Art. „Skondelev, Johan“, 442. – Zu dieser hier einmalig von der Regel abweichenden Bestätigung der Privilegien des Bischofs und des Domkapitels siehe ausführlich *Reumann*, Auseinandersetzungen.

⁴¹ Zumindest unterstützte er auf dem Reichstag von Nyborg die entsprechende Haltung König Erichs von Pommern. Siehe dazu *Boockmann*, Art. „Skondelev, Johann“, 248.

⁴² *Pauls*, Das Bistum Schleswig, 43 mit DiplFl., Bd. 1, 168–170, Nr. 50 (1410 Sept.); SRD, Bd. 7, 298.

⁴³ *Hoffmann*, Spätmittelalter, 234.

⁴⁴ APD I, 89f., Nr. 201 (1330 Sept. 11); *Radtke*, Art. „Johannes Bokholt“; ohne die vasallitischen Hintergründe zum bloßen Vorgang; *Harms*, Domkapitel, 120.

⁴⁵ *Radtke*, Art. „Heinrich von Warendorp“.

⁴⁶ *Ders.*, Art. „Dietrich von Portitz“.

⁴⁷ *Ders.*, Art. „Heinrich Biscop“.

⁴⁸ *Ders.*, Art. „Eggert Dürkop“.

⁴⁹ *Ders.*, Art. „Giovanni de Castro“.

⁵⁰ *Harms*, Domkapitel, 120–128.

Schleswiger Bischofswürde mit. Mehrfach, so nach dem Tod des Bischofs Helricus von der Wisch 1488, als die Kurie Eggert Dürkop gegen den Wunschkandidaten des Domkapitels Ewald Söwenbroder (amt. 1488) ins Rennen schickte,⁵¹ oder im Fall der Regelung der Nachfolge Bischof Eggert Dürkops, um die sich von 1499 bis 1502 der päpstliche Kandidat Giovanni de Castro mit dem Mann des Domkapitels Detlef Pogwisch (amt. 1502–1507) stritt,⁵² kam es infolgedessen zu mehrjährigen Schismen. Allerdings ging der Einfluss des Papsttums und mehr noch des Domkapitels zum Ausgang des Mittelalters immer weiter zurück. Christian I. (* Februar 1426; † 21. Mai 1481), der bekanntlich erstmalig die dänische Königs- und die Schleswiger Herzogswürde in einer Person vereinte, arbeitete offensichtlich zielgerichtet auf einen dauerhaften landesherrlichen Einfluss bei der Schleswiger Bischofswahl hin und erlangte in diesem Zusammenhang 1474 immerhin die Gewährung des *jus patronatus* und *praesentandi* für 16 Domkapitelprälaturen durch Papst Sixtus IV. (amt. 1471–1484).⁵³ Seine Söhne Johann I. (* 5. Juni 1455; † 20. Februar 1513) und Friedrich (* 7. Oktober 1471; † 10. April 1533) erreichten 1494 dann sogar die Zusage der Kurie, künftig den durch das Domkapitel zu wählenden Bischofskandidaten vorab präsentieren zu dürfen.⁵⁴ Das Kapitel sollte fortan nur denjenigen zum Bischof wählen können, der durch König und Herzog für dieses Amt nominiert worden sei. Obwohl die Kurie ihre Zusage von 1494 schnell wieder vergaß und sich deswegen, wie eben erwähnt, ab 1499 für drei Jahre ein weiteres Schisma im Schleswiger Bistum einstellte, war mit dieser Wahlregelung und Machtverteilung eine „landesherrliche Kirchengewalt vor der Reformation“ hergestellt, wie Klaus Harms ganz zu Recht schreibt.⁵⁵

III. Die Schleswiger Bischöfe als Diener weltlicher Herren

Ob nun auf der Seite der Könige oder der Herzöge: Die Mehrzahl der Schleswiger Bischöfe befand sich in einer irgendwie dienenden Funktion in großer Nähe zu oder gar Abhängigkeit von einer weltlichen Macht. Bischof Nikolaus (amt. 1193–1233/34) war ein enger Vertrauter König Waldemars II. (* 28. Juni 1170; † 28. März 1241) und dessen Kanzler.⁵⁶ In die-

⁵¹ Radtke, Art. „Eggert Dürkop“, 139. – Zu Söwenbroder Harms, Domkapitel, 142 f.

⁵² Radtke, Art. „Pogwisch, Detlef“.

⁵³ Harms, Domkapitel, 123.

⁵⁴ Ebd., 125; APD V, 76, Nr. 3420 (1494 Juli 11).

⁵⁵ Harms, Domkapitel, 127.

⁵⁶ Radtke, Art. „Nikolaus“. – Auch zum Folgenden.

ser Funktion begleitete er den König auf seinen Eroberungszügen ins Baltikum 1206 und 1218. Eskill von Schleswig krönte Christoph I. (* ca. 1219; † 29. Mai 1259) an Weihnachten 1252 zum König, nachdem er dessen Bruder und Vorgänger Abel treu gedient hatte.⁵⁷ Zur Ausrüstung von vier Kontingenten im herzoglichen Militäraufgebot erklärte sich Bischof Bundo bereit.⁵⁸ Auch Bischof Jakob (amt. 1282–1287) fungierte als Kanzler des Königs Erich V. Klipping (* um 1249; † 22. November 1286), in welcher Rolle er 1283 und 1286 bei wichtigen Reichsgeschäften begegnet.⁵⁹ Da er – vermutlich in dieser Funktion – auch am Einzug von Ländereien des Adels und der Kirche zugunsten der Krone in seiner Diözese beteiligt war, charakterisierten ihn die „Annales Ryenses“, also die Annalen des unweit der Flensburger Förde gelegenen zisterziensischen Rudeklosters, als einen Menschen, der mehr Tyrann als Bischof gewesen sei.⁶⁰ Jakobs Nachfolger Berthold (amt. 1287–1307) war zeitweilig erster Rat des Schleswiger Herzogs Waldemar (* 1314; † 1364), wechselte dann aber zur Seite des Königs Erich VI. Menved (* 1274; † 13. November 1319) über.⁶¹ Enge Beziehungen zu Graf Gerhard III. von Holstein-Rendsburg, der, wie gesagt, von 1326 bis 1330 auch Herzog von Schleswig war, unterhielt Bischof Johannes Bokholt. Unter anderem verbündete er sich mit dem Grafen 1322 gegen die benachbarten Dithmarscher Bauern.⁶² Erneut in der Würde eines Kanzlers – diesmal der Grafen Klaus und Gerhard VI. von Holstein – ist Bischof Heinrich vom See (amt. 1421–1428/29) belegt.⁶³ Als auf dem Reichstag von Nyborg 1413 zwischen König und Herzog wegen des gegenseitigen rechtlichen Verhältnisses verhandelt wurde, war dieser Bischof als einer von sechs Räten von Gerhards Sohn, Herzog Heinrich II. (als Graf Heinrich IV., * 1397; † 28. Mai 1427), zugegen. Später bezeugte er im Lehnsstreit, er habe die Lehnurkunde für Herzog Gerhard I. (als Graf Gerhard III.) 1326 im Original selbst gesehen und sei Augen- wie Ohrenzeuge bei der Belehnung Gerhards II. (als Graf Gerhard VI.) 1386 in Nyborg gewe-

⁵⁷ Ders., Art. „Eskill“; *La Cour*, Art. „Eskill“, 442; DD II.1, 41, Nr. 45 (1251 Aug. 8).

⁵⁸ Radtke, Art. „Bundo“; DD II.2, 149–151, Nr. 160 (1271 Febr. 22).

⁵⁹ Radtke, Art. „Jakob“. – Zu 1283 siehe DD II.3, 65–67, Nr. 61 (1283 Juni 13), 89f., Nr. 76 (1283 Sept. 8), u. 90f., Nr. 77 (1283 Sept. 19). – Für 1286 siehe ebd., 167, Nr. 170 (1286 März 31).

⁶⁰ *Annales Ryenses*, 410: *Obiit Iacobus, tyrannus plus quam episcopus dicendus*. – Vgl. Hillebrand, Die Vorära.

⁶¹ Radtke, Art. „Berthold“, 693; DD II.6, 35–37, Nr. 47 (1307 Jan. 22).

⁶² Radtke, Art. „Johannes Bokholt“; DD II.8, 418f., Nr. 457 (1322).

⁶³ Skovgaard, Slesvig Bispedømme, 28; Radtke, Art. „Heinrich vom See“. – Auch zum Folgenden.

sen.⁶⁴ Erster Rat Herzog Adolfs I. (als Graf Adolf VIII., * 1401; † 4. Dezember 1459) war sodann Bischof Nicolaus Wulf (amt. 1429–1474), als welcher er an den Verhandlungen mit dem dänischen König Erich VII. (* um 1382; † 1459) in den Jahren 1432 und 1435 teilnahm, die schließlich zum dauerhaften Frieden zwischen beiden Kontrahenten führten.⁶⁵ Er handelte auch im März 1460 in maßgeblicher Position den Herrschaftsvertrag mit Adolfs Nachfolger König Christian I. aus und proklamierte denselben am 5. März zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein.⁶⁶ Noch am Abschluss der Koldinger Union von 1466 war er maßgeblich als Vertreter des Herzogtums beteiligt.⁶⁷ Bischof Detlef Pogwisch nahm als Rat Herzog Friedrichs I. im Jahr 1502 an dessen Hochzeit mit Anna von Brandenburg (* 27. August 1487; † 3. Mai 1514) teil und war im Jahr darauf als Zeuge auch bei der Vermittlung eines Vergleichs zwischen König Johann von Dänemark und der Stadt Lübeck durch Kardinal Raimund Peraudi (amt. 1491–1505) zugegen.⁶⁸ Vor seiner Amtszeit als Bischof war schließlich der letzte Schleswiger Oberhirte vor der Reformation, Gottschalk von Ahlefeldt (amt. 1507–1541), Kanzler Herzog Friedrichs I. gewesen.⁶⁹ Wiewohl er dann als Bischof aus dem Kanzleramt ausschied, nahm er weiterhin wichtige Aufgaben im herzoglichen und königlichen Dienst wahr: So vermittelte er zwischen dem König und den Dithmarschern, handelte mit Kaiser Maximilian in Linz 1514 die Ehe zwischen König Christian II. (* 1. Juli 1481 † 25. Januar 1559) und Kaiser Maximilians Enkelin Isabella (* 18. Juli 1501; † 19. Januar 1526) mit aus und reiste im Jahr darauf im Auftrag Herzog Friedrichs nach Rom.⁷⁰ Friedrichs Sohn und Nachfolger Christian III. (* 12. August 1503; † 1. Januar

⁶⁴ So bezeugt von Dompropst Nikolaus von Sachau, siehe APD II, 331, Nr. 1392f. (1422 Jan. 24 und 1422 Jan. 26).

⁶⁵ Radtke, Art. „Wulf, Nicolaus“, 765; Boockmann, Art. „Nicolaus Wulf“. Auch zum Folgenden.

⁶⁶ Vgl. dazu auch Carstens, Die Wahl, 252f.; Hoffmann, Das Ripener Privileg, 23 mit der Aussage eines vertrauten Ratgebers Herzog Adolfs, zit. nach der Ratschronik von Lübeck, 269: [...] *unde densulven kor opembarde luder stempne de bisschop van Sleswiik van deme rathuse to Ripen vor allesweme unde sede, dat de rad van Holsten umme des besten willen eres landes hadden ghekoren vor enen hertoghen to Sleswiik unde enen grave nto Holsten eren gnedighen hern konyngh Cristiern van Dennemarken.*

⁶⁷ Registrum König Christian des Ersten, 76–78, Nr. 54 (1466 Mai 20): [...] *unde wii Nicolaus von gotsgnaden bischoppe to Sleszwig [...].*

⁶⁸ Dazu und zum Folgenden Radtke, Art. „Pogwisch, Detlef“; Christensen, Art. „Ditlev Pogwisch“; Annales Episcoporum Slesvicensium, 399f.

⁶⁹ Radtke, Art. „Ahlefeld, Gottschalk von“, 9; Boockmann, Art. „Gottschalk von Ahlefeld“; Jensen, Art. „Ahlefeldt, Gottschalk von“. – Auch zum Folgenden.

⁷⁰ Siehe dazu auch das Reisetagebuch in: Sammlung zur dänischen Geschichte, Bd. 2/4, 98–120; für die lateinische Rede siehe ebd., 80–98.

1559) hörte zeit seines Lebens auf den politischen Rat des altgläubigen Bischofs, wenngleich er selbst der Reformation zugeneigt war.⁷¹

IV. Macht oder Ohnmacht? Die bischöfliche Burg Schwabstedt

Die Burg Schwabstedt spielt bei der Einschätzung von Macht oder Ohnmacht der Schleswiger Bischöfe eine ebenso gewichtige Rolle wie die gerade summarisch aufgezählten bischöflichen Dienstverhältnisse. Bischof Bundo musste nach 1268 in Schwabstedt seine Residenz einrichten, nachdem sein Vorgänger Nikolaus als Gefangener der Grafen von Holstein auf seine bisherige Hauptburg Gottorf hatte verzichten müssen.⁷² Wie die oktroyierte Residenzverlegung als solche führt ein Blick auf die geographischen Verhältnisse die dahinter stehende machtpolitische Tektonik gut vor Augen: Die Burg Gottorf lag vor den Toren der bischöflichen und herzoglichen Hauptstadt Schleswig. Schwabstedt an der Treene hingegen befand sich an der nahe Nordfriesland gelegenen Peripherie von Bistum und Herzogtum. Immerhin vergrößerte sich damit die Nähe zu den einträglichen Besitzungen des Bischofs an der Westküste beträchtlich.⁷³ Nicht zuletzt deswegen entwickelte sich die Burg auch schnell zum „strategischen Schlüssel“ bzw. „wichtigste(n) Faustpfand der jeweils eigenen Machtposition“.⁷⁴

Bezüglich der Rolle der Burg Schwabstedt als militärischer Stützpunkt gibt noch zum Jahr 1541 ein Inventar eindrucklich Auskunft: Sieben Flintenrohre, zwölf große und kleine Flintenschlösser, sieben Steinschlossflinten, 18 Hakenbüchsen mit vier zugehörigen Stützgabeln, zehn Knechtspieße und ein kleines, Serpentinell genanntes Geschütz befanden sich seinerzeit in der „Söllerkammer“ im Turm, Kriegskleidung für sieben Knechte, fünf Morgensterne, sechs Beile mit keilförmigem Blatt, zwei Bogen, eine Winde zum Spannen einer Armbrust, zwei Hellebarden, ein Spieß sowie ein Harnisch dagegen im sogenannten „Inneren Saal“ der bischöflichen Residenz.⁷⁵ Der militärische Gesichtspunkt erklärt, warum Bischof Hellembert in einem Vertrag vom 20. August 1332 dem Grafen Gerhard III. und seinem Bruder Gieselbrecht (* 1290; † 1345) zusichern musste, die Mauern, die sein Vorgänger Johannes Bokholt um das bischöfliche Haus in Schwabstedt errichtet hatte, niederzureißen, wenn es denn

⁷¹ Auge, Grundvoraussetzungen, 19.

⁷² Radtke, Art. „Nikolaus“; Ders., Art. „Bundo“; Meyer, Schwabstedt, 41. – Siehe dazu und zum Folgenden auch Auge, Schwabstedt als Residenz.

⁷³ Vgl. zum bischöflichen Besitz insgesamt die Angaben im Liber censualis Episcopi Slesvicensis.

⁷⁴ Zitate aus Radtke, Art. „Schwabstedt“, 525.

⁷⁵ LASH, Abt. 7, Nr. 5199: Inventar, 6; Meyer, Schwabstedt, 80 f.

der Graf wünsche, und diese dann auch nicht mehr ohne Zustimmung des Schleswiger Herzogs oder des Grafen neu hochzuziehen.⁷⁶ Zu diesem Abriss der Mauern ist es aber anscheinend nicht gekommen.

Vielmehr entwickelte sich Schwabstedt zum auch von anderer Seite gefragten militärischen Stützpunkt weiter. So versetzte der Schleswiger Herzog Waldemar am 23. Juni 1340 die Burg Schwabstedt an die Holsteiner Grafen Heinrich und Klaus, ohne dass sich erschließen lässt, wie und wann genau ersterer überhaupt die Verfügungsgewalt über Schwabstedt erlangte.⁷⁷ Offenbar spielte der bereits erwähnte Vasallitätswechsel dabei eine wichtige Rolle. Hinzu kam die ständige bischöfliche Geldnot.⁷⁸ Die Grafen scheinen die Burg dann kurz darauf an den holsteinischen Adligen Marquard von der Wisch weitergegeben zu haben. Denn mit diesem vereinbarte Bischof Heinrich von Warendorp am 9. November 1343 die Auslösung der Burg Schwabstedt aus dem Pfandbesitz für sage und schreibe 3.000 Mark.⁷⁹ Tatsächlich wurde diese hohe Summe mithilfe von Warendorps finanzkräftiger Lübecker Verwandtschaft in drei Raten im Jahr 1344 gezahlt.⁸⁰ Der kostspielige Vorgang unterstreicht, welche Bedeutung der Bischof seinerzeit seiner Burg Schwabstedt beimaß. Offenkundig bauten die Bischöfe diese Bedeutung durch neue Verwaltungsstrukturen weiter aus: Fast im selben Atemzug taucht nämlich mit Henning de Saghenitze erstmalig auch ein bischöflicher Vogt zu Schwabstedt auf.⁸¹ Um diese Zeit erhielt die Burg wohl auch einen Turm, was ihren militärischen und repräsentativen Charakter verstärkte.⁸² Türme waren stets signifikante Herrschaftszeichen.⁸³

⁷⁶ DD II.10, 364, Nr. 397 (1332 Aug. 20): *Vermehre so wanne desse vorbenomeden iahr der beredinge umme kamen sin, so schall idt umme de muren, de bischop Iohan buwet hadde vmme datt huss tho Schwaustedte, tho greve Gerhdes willen stan, icht he de muren wedder breken will oder nicht, vnnnd de bischop en schall dat huss Schwavestede nicht muren, idt en sy dess herthogen van Schlesswigk vnnnd greve Gerdes willen.*

⁷⁷ DD III.1, 57, Nr. 47 (1340 Juni 23), u. 62, Nr. 48 (1340 Juni 23). – Meyer, Schwabstedt, 42.

⁷⁸ Zur Geldnot vgl. Radtke, Art. „Bistum Schleswig“, 665.

⁷⁹ DD III.1, 365f., Nr. 380 (1343 Nov. 9); siehe auch SHRU IV, 88, Nr. 133 (1343 Nov. 9).

⁸⁰ DD III.2, 1, Nr. 1 (1344 Jan. 7), 19f., Nr. 20 (1344 Febr. 10), u. 52f., Nr. 60 (1344 Juni 23); siehe auch SHRU IV, 94, Nr. 142 (1344 Jan. 7), 100, Nr. 152 (1344 Febr. 10), u. 110, Nr. 168 (1344 Juni 23). – Zur Rolle der Lübecker Verwandtschaft siehe DD III.2, 62f., Nr. 72 (1344 Aug. 11).

⁸¹ DD III.2, 62f., Nr. 72 (1344 Aug. 11).

⁸² *Magnussen*, Burgen, 168 mit *Panten*, Aus der frühen Geschichte, 42f.; *Kürstein*, Træk af Gøs herredernes historie, 19f.; Meyer, Schwabstedt, 44 u. 82. – Radtke, Art. „Schwabstedt“, 525, nennt ohne konkreten Beleg das Jahr 1372.

⁸³ Müller, Das Schloß, 390.

Der Elekt Nikolaus Petersen versprach 1375, die Burg Schwabstedt den nach der Schleswiger Herzogswürde strebenden holsteinischen Grafen Klaus und Heinrich zu überlassen, falls sie sich für seine Belange an der Kurie verwenden würden.⁸⁴ Da sich die auf ihn gesetzten Hoffnungen zerschlugen, nahmen die Grafen, seit 1386 tatsächlich mit der Herzogswürde als erblichem Lehen versehen, die Burg 1395 dann einfach gewaltsam in Besitz, wiewohl der seinerzeit amtierende Bischof Johann Skondelev dem Herzog 1389 den Treueid geleistet hatte.⁸⁵ Nach des Herzogs Tod 1404 revanchierte sich Skondelev freilich dafür, indem er nun der dänischen Krone 1406 seine beiden Burgen Schwabstedt und Stubbe⁸⁶ gegen jährliche Geldleistungen auf sechs Jahre verschrieb.⁸⁷ Nach einer am 11. November 1410 getroffenen Vereinbarung sollte die Burg Schwabstedt dann an Herzog Heinrich I. von Braunschweig-Lüneburg (* 1468; † 19. Februar 1532) abgegeben werden, bis die offenbar strittige Besitzfrage geklärt sei.⁸⁸ Der auf der herzoglichen Seite stehende und mit dem dänischen König verfeindete Adel wollte aber nicht länger abwarten und besetzte kurzerhand die Burgen Schwabstedt und Stubbe.⁸⁹ Zur Zerstörung der Schwabstedter Burg, von der in der Literatur in diesem Kontext immer wieder die Rede ist, kam es dabei vermutlich nicht.⁹⁰ Die bischöfliche Hauptburg Schwabstedt sollte nach Auskunft der Überlieferung dann erst 1430 wieder für die Ablösesumme von 980 Mark an das Bistum zurückgelangen, wobei der damalige Bischof Nicolaus Wulf (amt. 1429–1474) sie im Gegenzug sogleich wieder dem Schleswiger Herzog öffnete, sie ihm also bei Bedarf zu kriegerischen Zwecken zur Verfügung stellte.⁹¹

Erst nach der Beilegung des langwierigen Konflikts zwischen der königlichen und herzoglichen Seite 1435/40 gelang die längerfristige Konsolidierung Schwabstedts als bischöfliche Residenz. Wie der auf dem

⁸⁴ DD III.9, 368, Nr. 445 (1375 Febr. 1); *Radtke*, Art. „Nikolaus Petersen“.

⁸⁵ *Hoffmann*, Spätmittelalter, 232; *Radtke*, Art. „Schwabstedt“, 525.

⁸⁶ Zur bischöflichen Burg Stubbe siehe neuerdings *Magnussen*, Burgen, 170–172.

⁸⁷ DD 14060731002 (1406 Juli 31); siehe auch DiplFl., Bd. 1, 507, Nr. 124 (1443 Juni 17). – *Meyer*, Schwabstedt, 44.

⁸⁸ DiplFl., Bd. 1, 174, Nr. 52 (1410 Nov. 11). – Siehe auch ebd., 181, Nr. 57 (1411 März 24).

⁸⁹ *Hoffmann*, Spätmittelalter, 234.

⁹⁰ *Magnussen*, Burgen, 169 mit DiplFl., Bd. 1, 206, Nr. 66 (1413 Juli 29), worin von einer intakten Anlage ausgegangen wird bzw. zumindest nicht von einer Zerstörung die Rede ist. – Zur vermeintlichen Schleifung der Anlage siehe *Meyer*, Schwabstedt, 45; *Radtke*, Art. „Schwabstedt“, 525.

⁹¹ *Meyer*, Schwabstedt, 45f.; *Radtke*, Art. „Schwabstedt“, 525; *Codicillus Chartarum Svavestadensium*, Sp. 3185.

heute noch ersichtlichen Plateau nahe der Treene stehende Bau damals aussah, kann man nicht genau sagen, weil die ganze Anlage unter Herzog Adolf I. von Schleswig-Holstein auf Gottorf (* 25. Januar 1526; † 1. Oktober 1586) in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in umfassender Weise renoviert und umgebaut worden ist.⁹² „Nach der Ansicht um 1600 waren dem Palastgebäude innerhalb einer Hofmauer westlich ein kleiner giebelständiger Anbau und auf der Ostseite ein mehrere Räume enthaltender Bau vorgelagert. Zwischen den Nebengebäuden stand ein runder Turm mit zwiebelartigem Dach. Der mit Treppengiebeln verzierte Hauptbau war 46m lang, 15m breit und bis zum First 18m hoch. Im niedrigen Erdgeschoß befanden sich die Wirtschaftsräume: Küche, Backhaus und Bierkeller sowie eine Gefangenzelle, das Obergeschoß nahm den repräsentativen Saal, die bischöflichen Wohnräume und Kammern auf, im Dachgeschoß lagen weitere Kammern. Im Turm befanden sich der Treppenaufgang zum großen Saal und ein Söllerzimmer als Waffenkammer. Die beiden Nebengebäude beherbergten offenbar die wichtigsten Bediensteten, Hausvogt, Stiftschreiber und Burgschreiber.“⁹³ Im Zuge des weiteren Ausbaus der Burg zur repräsentativen Residenz erhielt sie auch eine eigene Kapelle, die von Bischof Detlef Pogwisch im März 1506 mit römischen Reliquien ausgestattet wurde.⁹⁴

V. ‚Instrumentalisierung‘ zu beiderseitigem Vorteil

Die Reihe der Einsätze spätmittelalterlicher Schleswiger Bischöfe in der Welt und die wechselvolle Geschichte der bischöflichen Burg Schwabstedt unterstreichen massiv die dienende Funktion dieser Bischöfe und veranschaulichen ihre regelmäßige Instrumentalisierung für königliche oder herzogliche Zwecke. Indes darf diese Instrumentalisierung nie nur einseitig gedacht werden. Vielmehr konnte sich dieselbe für beide beteiligte Seiten vorteilhaft auszahlen, wie allein schon der eben berührte Ausbau Schwabstedts zum stattlichen Schloss, sozusagen im Schatten der Herzogsherrschaft, nahelegt.⁹⁵ Einen plastischen Eindruck der höfisch anspruchsvollen Lebenswirklichkeit in Schwabstedt vermittelt ein anscheinend sehr penibel geführtes Inventar von 1541, das hier gar nicht in seinen gesamten Details wiedergegeben werden kann.⁹⁶ Für das Wohn-

⁹² *Magnussen*, Burgen, 169 mit *Landt*, Schlossbauten, 98f.

⁹³ Zitat aus *Radtke*, Art. „Schwabstedt“, 525f.

⁹⁴ *Radtke*, Art. „Pogwisch, Detlef“; *Meyer*, Die Schwabstedter Marienkapelle, 197f.; APD V, 441, Nr. 4044 (1506 März 31).

⁹⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden *Auge*, Schwabstedt als Residenz, 16.

⁹⁶ LASH, Abt. 7, Nr. 5199: Inventar.

zimmer des Bischofs werden darin ein verschließbarer, anscheinend mit Palmetten verzierter Schrank, ein schreibsekretärartiger Schrank, ein Handfass mit Becken darunter zum Händewaschen, ein Gestell mit Büchern, ein silbern verziertes Stundenbuch, ein Wecker, was vielleicht eine Klingel meint, eine verschlossene Fußbank, eine Hängelampe mit sechs Dochttüllen, ein weiterer Messingleuchter vor dem Becken, ein Wischer, ein verschlossener Speiseschrank, ein geschlungenes Handtuch bei dem Handwaschbecken, ein Feuerbecken, ein eiserner Feuerlöffel, eine Feuerpatsche, zwei Stühle, ein Kissen, ein Stuhl aus Eisen mit Kissen, eine Kiste mit einer Lade und eine „staffierte“ Samttapete als Inventar genannt.⁹⁷ Das Schlafzimmer wiederum war seinerzeit mit Daunenbett, Tisch, einer vernagelten Kiste, einem Speiseschrank, etlichen Büchern, einem Leuchter mit drei Dochttüllen, einer großen Kiste, einer Schlafbank mit einem Bett, einer Kiste im Fenster, dem bischöflichen Bett, einem großen weichen Kissen (Pfuhl), zwei Decken, dem bischöflichen versilberten Degen, ein paar Stiefeln, zwei neuen Hemden, ein paar Binsenschuhen, einem Brett mit Büchern, einem versiegelten Kupferschrank, einer kleinen, langen Lade, einem Stuhlkissen, drei kleinen Messingleuchtern, einem Kessel, einem Feuerfass, einem Aschebecken, einer eisernen Schaufel, vier Brandeisen und einer Vorrichtung zum Warmhalten von Getränken versehen.⁹⁸ Selbst ein Badezimmer existierte vor Ort und machte für den Bischof den Schwabstedter Wohnkomfort komplett: Hierin befanden sich ein Kübel mit einem Deckel, eine eisenbeschlagene und drei weitere Kisten, eine Lade mit einem Wägekessel aus Kupfer, ein kupfernes Sieb, eine Tonne mit vier Zinngefäßen, drei Schöpfgefäße aus Zinn sowie ein Schlüsselchen; zusätzlich waren eine Vierteltonne Butter und etliche Stücke Farnkraut als Badewasserzusatz vorhanden und eine als Karkstuhl bezeichnete, d. h. mit Flechtwerk auf Sitz und Rückenlehne versehene Sitzgelegenheit.⁹⁹

Ein solches Inventar kann als erstes Indiz dienen, dass aus der häufig bezeugten bischöflichen Rolle als Diener königlicher oder herzoglicher Herrschaft nicht zwangsläufig auf nicht vorhandene Handlungsoptionen und Machtmittel geschlossen werden darf. Zumal wenn mächtige familiäre Netzwerke im Hintergrund standen – Bischof Heinrich von Waren-

⁹⁷ Wiedergegeben nach *Meyer*, Schwabstedt, 81 f. – Die Tapete soll noch zu Lebzeiten des letzten altgläubigen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt auf das Gut Bollingstedt gebracht worden sein.

⁹⁸ Ebd., 82.

⁹⁹ Ebd. – Die in der Literatur begegnende Deutung des *Karkstohls* als Kirchenstuhl macht in diesem räumlichen Zusammenhang keinen Sinn. Auch die Interpretation als „Kackstuhl“, also Toilette, führt wohl in die Irre. – Vgl. hierzu die Definition des Begriffes „Kerk“ bei *Mensing*, Art. „Kerk“.

dorp etwa löste, wie schon erwähnt, 1343 anscheinend mithilfe seiner finanzkräftigen Lübecker Verwandtschaft für 3.000 Mark die Burg Schwabstedt aus dem Pfandbesitz Marquards von der Wisch¹⁰⁰ –, verfügten die Schleswiger Bischöfe vielmehr über Handlungsspielräume, die nach dem bislang Gesagten womöglich überraschen. So vermied es der begeisterte Lutheranhänger Christian III., die Reformation in den Landen Schleswig und Holstein vollends einzuführen, solange der altbewährte landesherrliche Diener Gottschalk von Ahlefeldt noch als Bischof amtierte.¹⁰¹ Insgesamt dauerte dessen Pontifikat 34 Jahre, in welchem Zeitraum er sich allseits großen Respekt und hohes Ansehen erworben hatte, auch beim König. Nicht von ungefähr vermutet man sein Konterfei auf dem berühmten Bordesholmer Altar des Hans Brüggemann.¹⁰² Erst als Gottschalk am 23. Januar 1541 auf dem väterlichen Gut Bollingstedt verstorben war, ernannte König Christian III. gleich im selben Monat drei Visitatoren für die noch existierenden Feldklöster.¹⁰³ Im März des Folgejahres erließ er schließlich die „Christlyke Kercken Ordenunge“, womit die Einführung der Reformation offiziell sanktioniert war.¹⁰⁴

Das Bild wird noch differenzierter und bunter, wenn man speziell auf die beiden Ausnahmebischöfe Waldemar (amt. 1178/82–1208) und Johann Skondelev schaut. Der offenbar aus dem hessischen Gudensberg stammende Skondelev scherte aus der Reihe herzogstreuer Diener aus und ergriff nach dem Tod Herzog Gerhards II., der lediglich minderjährige Söhne hinterließ, ab 1404 offen die Partei des dänischen Königtums im Streit um die Macht im und über das Herzogtum. Die rigorose Besetzung seiner Burg Schwabstedt 1395 sowie unbeglichene Darlehen an den Herzog und seine Gemahlin werden als unmittelbare Anlässe für diese betontermaßen gegen die herzogliche Seite gerichtete Haltung vermutet.¹⁰⁵ Nicht vergessen werden darf freilich, dass Johann schon als Favorit König Waldemars IV. Atterdag (* um 1321; † 24. Oktober 1375) gegen den Kandidaten des Domkapitels Nikolaus Petersen¹⁰⁶ zum Bischofsamt ge-

¹⁰⁰ Radtke, Art. „Heinrich von Warendorp“. Siehe dazu oben auf 31. – Zu den Lübecker Warendorps siehe Rütger, Prestige, 179–189.

¹⁰¹ Auge, Grundvoraussetzungen, 19. – Zum Folgenden vgl. zudem Boockmann, Art. „Gottschalk von Ahlefeld“, 20; Kornerup, Art. „Godske Ahlefeldt“.

¹⁰² Kähler, Der Bordesholmer Altar, 65 in Verbindung mit Taf. 32.

¹⁰³ Zum Sterbedatum Ahlefeldts siehe Boockmann, Art. „Gottschalk von Ahlefeld“, 20; Radtke, Art. „Ahlefeld, Gottschalk von“, 10. – Auge, Art. „Christian III.“. – Siehe auch Radtke, Art. „Bistum Schleswig“, 667.

¹⁰⁴ Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung.

¹⁰⁵ Radtke/Petersohn, Art. „Johannes Skondelev“; Boockmann, Art. „Skondelev, Johann“; Hoffmann, Spätmittelalter, 242–246. – Auch zum Folgenden.

¹⁰⁶ Zu Petersen vgl. Radtke, Art. „Nikolaus Petersen“.

langt war, was dieser dem König und seiner Tochter Margarete (* 1353; † 1412) offenbar nicht vergaß. Er öffnete nun der königlichen Seite seine Burgen und unterstützte deren Restaurationspolitik auch tatkräftig bei den anstehenden Verhandlungen auf dem Reichstag von Nyborg 1413, bei welcher Gelegenheit seine vorausgehende Misshandlung durch Schleswiger Ritter König Erich VII. als Hauptargument diente, dass die Herzöge ihr Lehen verwirkt hätten.¹⁰⁷ Im Jahr darauf erreichte Skondelev an der Spitze einer gemeinsam mit dem Ripener Bischof Peder Lykke (amt. 1409–1436) geleiteten dänischen Delegation von König Sigismund (* 15. Februar 1368; † 9. Dezember 1437) auf dem Konstanzer Konzil die Anerkennung des Urteils von Nyborg.¹⁰⁸ Bei seiner königstreuen bzw. antiherzoglichen Haltung blieb er bis zu seinem Tod im Jahr 1421. Nicht zuletzt die enorme Dauer seiner insgesamt 46 Jahre währenden Amtszeit machte es den Schleswiger Herzögen so schwer, sich nachhaltig gegen das Königtum in Schleswig durchzusetzen. Danach wendete sich allmählich das Blatt zu ihren Gunsten – nicht nur, aber sicher auch deswegen.

Waldemar – der einzige Schleswiger Bischof, der über unmittelbare verwandtschaftliche Beziehungen zum dänischen Königshaus verfügte – ist durch seine wechselvolle Karriere der schillerndste Amtsinhaber überhaupt geworden.¹⁰⁹ Er verfügte über ernstzunehmende Erbensprüche auf den dänischen Thron. Wohl um diesen Ansprüchen zu begegnen und auch aus Verbundenheit seinem Vater Knut gegenüber, mit dem er gegen den Thronkonkurrenten Sven III. verbündet gewesen war, machte ihn König Waldemar I., wie schon erwähnt, 1178/82 zum Elekten des Schleswiger Bistums. Seine Weihe zum Bischof erfolgte wohl 1187/88. Auf das Bischofsamt war er durch ein Studium in Paris gut vorbereitet. Die Schleswiger Bischofswürde war deswegen bedeutsam, weil damals, wie ebenfalls bereits berührt, der massive Auf- und Ausbau des Domkapitels erfolgte und weil Waldemar in seiner neuen Funktion mit der Verwaltung auch des Herzogtums Schleswig für den noch im Kindesalter befindlichen Königssohn Waldemar (II.) beauftragt wurde. In der Folgezeit geriet Bischof Waldemar allerdings in die staufisch-welfischen Auseinandersetzungen um die Macht im Reichsnorden. Denn mit Zustimmung Kaiser Heinrichs VI. (* 1165; † 28. September 1197) ließ er sich

¹⁰⁷ DD 14130729001 (1413 Juli 29).

¹⁰⁸ RI XI,1, 114, Nr. 1757 (1415 Juni 14) – wohl nach *Pontanus*, *Rerum Danicarum historia* mit Abdruck der Urkunde auf 556f. und Erläuterung mit Nennung des Schleswiger Bischofs auf 558. – *Hoffmann*, *Spätmittelalter*, 240, datiert die Urkunde fälschlicherweise auf den 16. Juni 1415.

¹⁰⁹ Dazu und zum Folgenden *Auge*, Art. „Waldemar“; *Nyberg*, Art. „Waldemar. Bischof von Schleswig“; *Godt*, Bischof Waldemar von Schleswig; *Kruppa*, Loccum als Grablege.

1192 anstelle des für abgesetzt erklärten Hartwig II. (amt. 1184–1207), eines Parteigängers der Welfen, zum Bremer Erzbischof wählen, konnte sich aber auf Dauer nicht gegen diesen durchsetzen.¹¹⁰ Von Bremen aus plante Waldemar, der mittlerweile wegen der erlangten Volljährigkeit seines gleichnamigen Veters seiner führenden Position im Herzogtum Schleswig verlustig gegangen war, nun gar die Gewinnung der dänischen Königswürde. Er usurpierte den Königstitel und zog mit Unterstützung der Staufer und des Holsteiner Grafen Adolf III. von Schauenburg (* 1160; † 3. Januar 1225) unter Waffen gegen seine Vettern Knut VI. (* 1162/63; † 1202) und Waldemar II. in den Krieg. Noch im Winter 1192 geriet er aber in Knuts Gefangenschaft, in der er bis 1206, zeitweilig gemeinsam mit Adolf III. inhaftiert im Schloss Norburg auf Alsen, verblieb.¹¹¹ Erst durch das Eintreten Papst Innozenz' III. (amt. 1198–1216) kam er wieder auf freien Fuß, musste aber bei seiner Freilassung schwören, niemals wieder etwas gegen Dänemark zu unternehmen. Sein weiterer Lebensweg führte ihn nochmals nach Bremen, was ihm 1208 – sicher auch unter Mitwirkung des dänischen Königs, der die Aktion um 1192 nicht vergessen hatte – den päpstlichen Bann und die Absetzung als Schleswiger Bischof einbrachte, und schließlich ins Zisterzienserkloster Loccum, wo er 1236 verstarb.¹¹²

VI. Fazit

Man gelangt also bei der Durchsicht der Schleswiger Bischofsviten zu einem alles andere als einheitlichen Resultat, was deren Handlungsoptionen und -möglichkeiten im Spätmittelalter anbelangt. Sicherlich entsprechen die Bischöfe hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft, über die hier nur am Rande die Rede sein konnte, ihrer ökonomischen Ressourcen und ihrer politisch-militärischen Machtmittel dem gängigen Bild von ‚kleinen Bischöfen‘, wie es Moraw der historischen Forschung implementiert hat. Als solche waren sie nachweislich wichtige herrschaftliche Diener und Vasallen, die sich wegen ihrer Position dem langwierigen Konflikt zwischen König und Herzog um den rechtlichen Status des Herzogtums Schleswig nicht entziehen konnten. Doch bot ihnen dieser Dauerkrieg die Chance, sich aus welcher Motivation auch immer, nicht zuletzt zum eigenen Vorteil, zwischen einer der Konfliktparteien zu ent-

¹¹⁰ Zu diesem Konflikt vgl. auch *Hügermann/Weidinger/Elmshäuser*, *Bremische Kirchengeschichte*, 145–168.

¹¹¹ *Arnold von Lübeck*, *Chronica Slavorum*, lib. V, cap. 17 u. 172f., sowie lib. VI, cap. 18 u. 239f.

¹¹² *Kruppa*, *Loccum als Grablege*, 65.

scheiden. Diese machtpolitische Option, gepaart mit der persönlichen Disposition, was vor allem eigene Ambitionen, Machtbewusstsein, Durchsetzungskraft und Durchhaltevermögen sowie die Amtsdauer der einzelnen Bischöfe meint, konnte dieselben zu ernsthaften Gegnern der einen wie zu wichtigen Verbündeten der anderen Seite werden lassen. Ab dem 14. Jahrhundert wurde die Bandbreite der Optionen noch durch das jetzt aktiv einwirkende Papsttum vermehrt. Es gilt also im Schleswiger Fall bei aller erkennbaren Abhängigkeit und offensichtlichen Instrumentalisierung zu differenzieren, was das eingangs zitierte Diktum Peter Moraws anbelangt: Von einem generellen Fehlen politischer Handlungsfreiheit kann und sollte man bei den ‚kleinen‘ Schleswiger Bischöfen aber nicht sprechen.

Summary

The review of the vitae of the bishops of Schleswig comes to an inconsistent conclusion concerning the episcopal options and possibilities for action in the Late Middle Ages. Regarding their social origin, their economic resources, and their political-military agency, the bishops certainly correspond to the common concept of “small” bishops as Peter Moraw has implanted it in historical research. Due to their position, they were important servants and vassals, who could not deprive from the ongoing conflict between the Danish royalty and the dukes of Schleswig regarding the status of the Duchy of Schleswig. Nevertheless, the continuous dispute offered them the opportunity of choosing between the respective conflict parties – for whatever reason – not least because of their advantage. This power-political chance combined with personal disposition – one could also say human factors, what especially, refers to own ambitions, awareness of power, assertiveness, perseverance, and the tenure of individual bishops – could turn them to serious rivals for one side and to key allies for the other side, respectively. From the 14th century, the range of possibilities increased as a result of the emerging papacy. In the case of Schleswig, it is – despite of the recognizable dependence and obvious instrumentalization– necessary to differentiate according to Peter Moraw’s dictum – the phenomenon of the almost complete absence of political freedom to take action was particularly pronounced in the spiritual realm. With regard to the ‚small‘ bishops of Schleswig, one cannot and should not even consider a lack in general concerning the political freedom of action.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig (LASH)

Abt. 7: Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf 1544–1713, Nr. 5199: Inventar des Schlosses Schwabstedt (1541).

Gedruckte Quellen

Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, hrsg. v. Bernhard Schmeidler (MGH SS rer. Germ. [2]), Hannover/Leipzig 1917.

Annales Episcoporum Slesvicensium, hrsg. v. Johann A. *Cypräus*, Köln 1634.

Annales Ryenses, in: Danmarks middelalderlige annaler, hrsg. v. Erik *Kroman*, Kopenhagen 1980, 149–253.

[APD] *Acta pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrørende Danmark 1316–1536*, hrsg. v. Alfred *Krarup*/Johannes Peder *Lindbæk*/Laust Jevsen *Moltesen*, 7 Bde., Kopenhagen 1904–1943.

Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hrsg. v. Johann M. Lappenberg (MGH SS rer. Germ. [14]), Hannover 1868.

Codicillus Chartarum Svavestadensium, vulgo Swabstederbuch, in: *Monumenta Inedita Rerum Germanicarum Praecipue Cimbricarum Et Megapolensium*, Bd. 4, hrsg. v. Ernst J. *Westphalen*, Leipzig 1745, Sp. 3107–3204.

[DD] *Diplomatarium Danicum*, hrsg. v. Danske Sprog- og Litteraturselskab, 45 Bde., Kopenhagen 1938–2018 (1401–1450 nur noch online abrufbar unter URL: <https://diplomatarium.dk/>).

[DiplFl.] *Diplomatarium Flensborgense. Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559*, Bd. 1, hrsg. v. Paulus *Sejdelin*, Kopenhagen 1865.

Huitfeldt, Arild, Danmarks Riges Krønike, Bd. 3: Frederik I's Historie, Kopenhagen 1597.

Liber censualis Episcopi Slesvicensis, in: *Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig*, hrsg. v. Reimer *Hansen*/Willers *Jessen* (Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 6), Kiel 1904, 131–267.

Pontanus, Johannes I., Rerum Danicarum historia libris X, Amsterdam 1631.

Die Ratschronik von 1438–1483 (Dritte Fortsetzung der Detmar-Chronik zweiter Teil), Teilbd. 1: 1438–1465, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Die Chroniken der deutschen Städte, 30; Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, 4), Leipzig 1910, ND Stuttgart 1968.

- Registrum König Christian des Ersten, hrsg. v. Georg *Hille* (Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 4), Kiel 1875.
- [RI II,3] Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)–1002, neubearb. v. Mathilde *Uhlirz* (Regesta Imperii, II/3), Graz/Köln 1956.
- [RI XI,1] Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), Bd. 1: (1410–1424), hrsg. v. Wilhelm *Altmann* (Regesta Imperii XI/1), Innsbruck 1896–1897.
- Sammlung zur dänischen Geschichte. Münzkenntniß. Oekonomie und Sprache, Bd. 2/4, hrsg. v. Johann H. *Schlegel*, Kopenhagen 1776.
- Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, hrsg. v. Walter *Göbell* (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1), Neumünster 1986.
- [SHRU II] Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 2: (1250–1300), hrsg. v. Volquart *Pauls*, Hamburg/Neumünster 1924.
- [SHRU III] Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 3: (1301–1340), hrsg. v. Paul *Hasse*, Hamburg 1896.
- [SHRU IV] Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 4: (1341–1375), hrsg. v. Volquart *Pauls*, Neumünster 1924.
- Snorri Sturluson*, „Heimskringla“. Sagen der nordischen Könige, hrsg., übers.u. komm. v. Hans-Jürgen Hube, Wiesbaden 2006.
- [SRD] Scriptorum rerum Danicarum medii aevi, Bd. 7, hrsg. v. Jacob *Langebek*/Petrus Fridericus *Suhm*, Hafniae 1792.

Literatur

- Albrechtsen*, Esben, Das Abel-Geschlecht und die Schauenburger als Herzöge von Schleswig, in: Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, hrsg. v. Carsten P. Rasmussen [u.a.], Neumünster 2003, 53–69.
- Auge*, Oliver, Konflikt und Koexistenz. Die Grenze zwischen dem Reich und Dänemark bis zur Schlacht von Bornhöved (1227) im Spiegel zeitgenössischer Quellen, in: 1200 Jahre Deutsch-Dänische Grenze. Aspekte einer Nachbarschaft, hrsg. v. Martin Krieger/Frank Lubowitz/Steen B. Frandsen (zeit + geschichte, 28), Neumünster 2013, 71–93.
- Art. „Christian III., König von Dänemark und Norwegen (1503–1559)“, in: Luthers Norden. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, hrsg. v. Kirsten Bauermann/Joachim Krüger/Uta Kuhl, Petersberg 2017, 131 f.
 - Schwabstedt als Residenz der Schleswiger Bischöfe, in: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 63 (2018), 9–28.
 - Art. „Waldemar“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 27, Berlin 2020, Sp. 295 f.
 - Grundvoraussetzungen der „ruhigen“ Reformation in Schleswig-Holstein, in: Wendezeiten. 1500–1600. Glauben und Leben zwischen Norm und Abweichung,

- hrsg. v. Martin Schröter/Detlev Kraack (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 128), Husum 2020, 9–39.
- Bockmann*, Andrea, Das Bistum Schleswig als Territorium, in: Kirche und Gesellschaft im Ostseeraum und im Norden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts: Visby-Symposium für Historiska Vetenskaper 1967, hrsg. v. Sven Ekdahl (Acta Visbyensia, 3), Visby 1969, 147–159.
- Art. „Skondelev, Johann“, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, Bd. 1, Neumünster 1970, 248 f.
 - Art. „Nicolaus Wulf“, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, Bd. 2, Neumünster 1971, 248.
 - Art. „Gottschalk von Ahlefeld“, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, Bd. 5, Neumünster 1979, 19–21.
 - Geistliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Schleswiger Bischöfe und des Domkapitels im Mittelalter, in: 850 Jahre St.-Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke/Walter Körber (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/33), Schleswig 1984, 197–206.
- Carstens*, Werner, Die Wahl König Christians I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein i. J. 1460, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 60 (1931), 231–264.
- Christensen*, William, Art. „Ditlev Pogwisch“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 3, Kopenhagen 1979, 442 f.
- Dehio*, Georg, Waldemar Bischof von Schleswig. Erzbischof von Bremen, in: Historische Zeitschrift 30 (1873), 222–238.
- Gaasch*, Karlheinz, Die Kirchspielorganisation im Bistum Schleswig, in: 850 Jahre St.-Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke/Walter Körber (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/33), Schleswig 1984, 161–172.
- Gatz*, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.
- Godt*, Christian, Bischof Waldemar von Schleswig und die Cistercienser von Guldholtm. Ein Beitrag zur Geschichte Schleswigs im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 21 (1891), 137–186.
- Untersuchungen über die Anfänge des Herzogtums Schleswig (Schulprogramm Altona), Altona 1892.
- Göbell*, Walter, Die Christianisierung des Nordens und die Einrichtung der nordischen Kirchen bis zur Errichtung des Erzbistums Lund, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, hrsg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1), Neumünster 1977, 63–104.

- Gregersen*, Hans V., Slesvig og Holsten før 1830. Danmarks Historie, Kopenhagen 1981.
- Hägermann*, Dieter/Ulrich *Weidinger*/Konrad *Elmshäuser*, Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter (Bremische Kirchengeschichte, 1), Bremen 2012.
- Hansen*, Reimer, Zur Geschichte des Bistums Schleswig im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 36 (1906), 170–190.
- Zur Geschichte des Bistums Schleswig, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 38 (1908), 327–346.
 - Die Nordgrenze Deutschlands im Lauf der Geschichte, in: Grenzfriedenshefte (1990), 3–48.
- Harms*, Klaus, Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/7), Flensburg 1914.
- Hillebrand*, Katja, Die Vorära des Residenzschlusses Glücksburg. Das Zisterzienserkloster Rude als kirchenpolitisches und ökonomisches Zentrum an der Flensburger Förde, in: Glücksburg in der Geschichte. Beiträge eines Symposiums auf Schloss Glücksburg, hrsg. v. Oliver Auge, Husum 2019, 114–167.
- Hillebrand*, Katja/Wolf W. *Rausch*/Paul *Nawrocki*, Art. „Säkularkanoniker Schleswig“, in: Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg. Klöster, Stifte und Konvente von den Anfängen bis zur Reformation, Bd. 2, hrsg. v. Oliver Auge/Katja Hillebrand, Regensburg 2019, 619–670.
- Hoffmann*, Erich, Graf Gerhard III. der Große von Holstein. Der Aufstieg eines Territorialfürsten des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 102/103 (1977/1978), 9–47.
- Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem deutschen und dem dänischen Reich für die Zeit von 934 bis 1035, in: 850 Jahre St.-Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke/Walter Körber (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/33), Schleswig 1984, 105–132.
 - Spätmittelalter und Reformationszeit (Geschichte Schleswig-Holsteins, 4/2), Neumünster 1990.
- Hoffmann*, Ernst G., Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, Abt. 2: Die geistlichen Siegel, Heft 1: Die Siegel der Bischöfe von Schleswig und Lübeck, der Domkapitel und Kollegiatstifter von Schleswig, Hadersleben, Lübeck, Eutin und Hamburg sowie ihrer Dignitare, Neumünster 1933.
- Das Ripener Privileg vom 5. März 1460 und die „Tapfere Verbesserung“ vom 4. April 1450, in: Dat se bliven ewich tosamende ungedelt. Festschrift der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft zur 500. Wiederkehr des Tages von Ripen am 5. März 1960, hrsg. v. Henning v. Rumohr, Neumünster 1960, 21–44.
- Horby*, Kai, Status Regni Dacie. Studier i Christofferlinjens ægteskabs- og alliancepolitik 1252–1319, Kopenhagen 1977.

- Jensen*, Wilhelm, Art. „Ahlefeldt, Gottschalk von“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 1, Berlin 1953, 109.
- Jørgensen*, Ellen, Art. „Helembert“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 9, Kopenhagen 1936, 625 f.
- Art. „Niels“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 16, Kopenhagen 1939, 617.
- Kähler*, Ingeborg, Der Bordscholmer Altar – Zeichen in einer Krise: Ein Kunstwerk zwischen kirchlicher Tradition und humanistischer Gedankenwelt am Ausgang des Mittelalters (Studien zur schleswig-holsteinischen Kunstgeschichte, 14), Neumünster 1981.
- Kornerup*, Bjørn, Art. „Godske Ahlefeld“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 1, Kopenhagen 1933, 185 f.
- Kruppa*, Nathalie, Loccum als Grablege und Memorialort des Hochadels im Mittelalter, in: Neue Forschungen zum Zisterzienserkloster Loccum: Eine Kooperation des Klosters Loccum, der Evangelischen Akademie Loccum und der Abteilung für Kulturgeschichte und vergleichende Landesforschung der Universität Vechta, hrsg. v. Ulrich Ludolf/Simon Sintiza (Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, Beiheft, 4), Kiel 2016, 43–95.
- Kürstein*, Poul, Træk af Gøs herredernes historie, in: Nørre og Sønder Gøs Herred. Sydslesvigske egne og byer, hrsg. v. Dems., Flensburg 1969, 9–43.
- La Cour*, Vilhelm, Art. „Eskil“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 6, Kopenhagen 1935, 442 f.
- Art. „Skondelev, Johan“, in: Dansk Biografisk Leksikon, Bd. 22, Kopenhagen 1942, 132–134.
- Landt*, Matthias, Die Schlossbauten des Gottorfer Herzogs Adolf im 16. Jahrhundert, Diss. masch., Kiel 1968.
- Magnussen*, Stefan, Burgen in umstrittenen Landschaften. Eine Studie zur Entwicklung und Funktion von Burgen im südlichen Jütland (1232–1443), Leiden 2019.
- Maixner*, Birgit (Hrsg.), Haithabu. Fernhandelszentrum zwischen den Welten. Begleitband zur Ausstellung im Wikinger Museum Haithabu, Schleswig 2010.
- Mensing*, Otto, Art. „Kerk“, in: Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch (Volksausgabe), Bd. 3, Neumünster 1931, Sp. 95 f.
- Meyer*, Hans, Die Schwabstedter Marienkapelle. Ueber einem Hünengrab 1268 erbaut, um 1545 abgebrochen, in: Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe 32 (1958), 191–204.
- Schwabstedt. 5000 Jahre Schwabstedter Geschichte, Schwabstedt 1968.
- Mooyer*, Ernst F., Zur Chronologie schleswigscher Bischöfe, in: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig 2 (1859), 15–58.
- Moraw*, Peter, Fürstentum. Königtum und Reichsreform im deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 22 (1986), 117–136.

- Müller, Matthias, Das Schloß als Bild des Fürsten. Herrschaftliche Metaphorik in der Residenzarchitektur des Alten Reichs (1470–1618) (Historische Semantik, 6), Göttingen 2004.
- Nyberg, Tore S., Art. „Waldemar. Bischof von Schleswig (1157/58–1236)“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 1951.
- Olesen, Jens E., Herzog Albrecht I. von Braunschweig und seine Beziehungen zum Königreich Dänemark, in: Der letzte Welfe im Norden. Herzog Albrecht I. ‚der Lange‘ von Braunschweig (1236–1279). Ein ‚großer‘ Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa, hrsg. v. Oliver Auge/Jan Habermann/Frederieke M. Schnack (Kieler Werkstücke A, 54), Berlin 2019, 289–307.
- Olrik, Hans, Biskop Valdemar og den danske krone, in: Aarbøger for Nordisk Odkyndighed og Historie II/7 (1892), 342–384.
- Ommen, Brechtje/Deert Lafrenz, Art. „Schleswig Franziskaner“, in: Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg. Klöster, Stifte und Konvente von den Anfängen bis zur Reformation, Bd. 2, hrsg. v. Oliver Auge/Katja Hillebrand, Regensburg 2019, 595–618.
- Panten, Albert A., Aus der frühen Geschichte des Dorfes Lütjenholm und des Gutes Mirebüll, in: Jahrbuch für die schleswigsche Geest 52 (2004), 33–52.
- Pauls, Volquart, Das Bistum Schleswig in seiner Stellung zum Norden und Süden, in: Schleswig-Holsteinischer Bauernkalender 1 (1924), 39–43.
- Poulsen, B., Herredømmets dannelse 700–1544, in: Sønderjyllands historie, Bd. 1: Indtil 1815, hrsg. v. Carsten P. Rasmussen, Apenrade 2008, 41–186.
- Radtke, Christian, Anfänge und erste Entwicklung des Bistums Schleswig im 10. und 11. Jahrhundert, in: 850 Jahre St.-Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke/Walter Körber (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/33), Schleswig 1984, 133–160.
- Art. „Sliaswig (Schleswig/Haithabu)“, in: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis, Ser. 6: Britannia, Scotia et Hibernia, Scandinavia, Bd. 2: Archiepiscopatus Lundensis, hrsg. v. Helmuth Kluger, Stuttgart 1992, 96–116.
 - Art. „Ahlefeld, Gottschalk von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 9–11.
 - Art. „Eggert Dürkop“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 139f.
 - Art. „Detlef Pogwisch“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 546.
 - Art. „Giovanni de Castro“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 96.
 - Art. „Pogwisch, Detlef“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 546.
 - Art. „Wulf, Nicolaus“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 765f.

- Art. „Berthold“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 693 f.
- Art. „Bundo“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 693.
- Art. „Dietrich von Portitz“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 391 f.
- Art. „Eskill“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 692.
- Art. „Heinrich Biscop“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 495 f.
- Art. „Heinrich vom See“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 698.
- Art. „Heinrich von Warendorp“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 695.
- Art. „Helembert“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 694 f.
- Art. „Jakob“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 693.
- Art. „Johannes Bokholt“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 694.
- Art. „Nikolaus“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 691.
- Art. „Nikolaus Petersen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 696.
- Art. „Schleswig (ecclesia Sleswicensis)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 690.
- Art. „Bistum Schleswig“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 663–670.
- Das Graukloster in Schleswig. Königspfalz, Franziskanerkloster, Armenhaus. Rathaus, in: Klöster und monastische Kultur in Hansestädten. Beiträge des 4. Wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund 12. bis 15. Dezember 2001, hrsg. v. Claudia Kimminus-Schneider/Manfred Schneider (Stralsunder Beiträge zur Archäologie, Geschichte, Kunst und Volkskunde in Vorpommern, 4), Stralsund 2003, 3–14.
- Art. „Schwabstedt“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1,2: Residenzen, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,2), Ostfildern 2003, 524–526.

- Radtke*, Christian/Jürgen *Petersohn*, Art. „Johannes Skondelev“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 696 f.
- Reumann*, Klauspeter, Die Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Bistum im Herzogtum Schleswig im Jahre 1399, in: 850 Jahre St.-Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hrsg. v. Christian Radtke/Walter Körber (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I/33), Schleswig 1984, 207–228.
- Rüther*, Stefanie, Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, 6), Köln/Weimar/Wien 2003.
- Schubert*, Hans v., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 1: Bis zur Reformation (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1), Kiel 1907.
- Seegrün*, Wolfgang, Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 51), Neumünster 1967.
- Skovgaard*, Johanne, Slesvig Bispedømme 948–1791. En historisk Oversigt, in: Slesvigs delte bispedømme. Festskrift ved Slesvig Bispedømmes 1000 Aars Jubilæum 1948, hrsg. v. Hejselbjerg Poulsen, Kopenhagen 1949, 1–138.
- Spieß*, Karl-Heinz, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Aufl., Stuttgart 2014.
- Vogtherr*, Thomas, Art. „Erzbistum Bremen(-Hamburg) (ecclesia Bremensis)“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 113–127.
- Windmann*, Horst, Schleswig als Territorium. Grundzüge der Verfassungsentwicklung im Herzogtum Schleswig von den Anfängen bis zum Aussterben des Abelchen Hauses 1375 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 30), Neumünster 1954.

Die Bischöfe von Ratzeburg

Episkopale Handlungsspielräume im Windschatten der Hansestädte Hamburg und Lübeck

Von *Stefan Petersen*

Im Zusammenhang mit dem Patriarchatsplan Adalberts von Bremen entstanden zwar bereits um 1060/62 die Bistümer Ratzeburg und Mecklenburg, so dass die christliche Durchdringung des südlichen Ostseeraums erstmals in Angriff genommen wurde.¹ Langen Bestand sollten diese beiden Bremer Suffraganbistümer allerdings nicht haben, da es nach dem Sturz Adalberts 1066 zum Wendenaufstand kam, dem neben dem Heiligen Ansverus auch Bischof Johannes Scotus von Mecklenburg zum Opfer fiel. Bischof Aristo von Ratzeburg überlebte zwar, doch starb auch er kurz darauf.² Die kirchliche Organisation im südlichen Ostseeraum war damit wieder zusammengebrochen. Stattdessen erstarkte hier die heidnische Religiosität, wie die Kultstätten des Prove in Wagrien³ und des vierköpfigen Svantevit in Arkona auf Rügen zeigen.⁴

Anfänge einer erneuten Intensivierung der Kirchenpolitik im transalpinischen Slawenland werden erst wieder mit dem Wendenkreuzzug von 1147 deutlich.⁵ Durch ihre Teilnahme manifestierten die beiden Kontrahenten Erzbischof Adalbero von Hamburg-Bremen und Heinrich der Löwe nämlich ihren Herrschaftsanspruch über die Abodriten.⁶ Zwar

¹ Vgl. MGH DD H IV., 112, Nr. 87 (1062). Siehe auch *Fuhrmann*, Studien, 144f. u. 153f.; *Jordan*, Bistumsgründungen, 72; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 100; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 15–17.

² *Adam von Bremen*, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae*, lib. III, cap. 50f., 193–196; *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 22f., 44–46. Vgl. *Brüske*, Untersuchungen, 81–83; *Glaeske*, Erzbischöfe, 84; *Jordan*, Bistumsgründungen, 73; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 26–34; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 100; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 17.

³ Vgl. *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 52 u. 69, 102 u. 134.

⁴ Vgl. ebd., cap. 52 u. 108, 103 u. 213.

⁵ Zum Wendenkreuzzug vgl. *Beumann* (Hrsg.), Heidenmission; *Gaethke*, Herzog Heinrich der Löwe, 71–106; *Jordan*, Heinrich der Löwe, 36f.; *Lotter*, Bemerkungen; *Ders.*, Konzeption; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 100f.

⁶ Vgl. *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 65, 122f. Vgl. *Beumann*, Kreuzzugsgedanke, 143f.; *Petersohn*, Friedrich Barbarossa, 241.

brachte der Wendenkreuzzug keine unmittelbar greifbaren militärischen oder missionarischen Erfolge, er brachte aber den Stein ins Rollen. Wie die folgenden Jahre zeigen, begann nämlich ein regelrechter Wettlauf um die kirchenpolitische Herrschaft über dieses Gebiet zwischen dem Sachsenherzog und dem Bremer Erzbischof.

Im Frühjahr 1149 kam es in Porticu wohl zu Verhandlungen über die zukünftige Organisation der Kirche in Transalbingien zwischen Heinrich dem Löwen und dem Kardinaldiakon Guido von S. Maria, dem späteren Gegenpapst Paschalis III., der seit Herbst 1148 als päpstlicher Legat im Norden tätig war.⁷ Der kurz zuvor gewählte Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen eilte daraufhin an die römische Kurie, wohl um hier seinerseits Verhandlungen über die Erneuerung und praktische Realisierung der Ansprüche seiner Kirche zu führen.⁸ Unmittelbar nach seiner Rückkehr und ohne Wissen des Herzogs weihte der Bremer Erzbischof nämlich im September 1149 die Bischöfe Vizelin von Oldenburg und Emehard von Mecklenburg.⁹

Wie sehr der Aufbau kirchlicher Organisation im südlichen Ostseeraum als Mittel der Herrschaftsbildung und -intensivierung diene, zeigt die Reaktion Heinrichs des Löwen. Er sperrte den beiden Bischöfen die Zehnteinkünfte und forderte von ihnen den Empfang der Investitur durch seine Hand.¹⁰ Die Entscheidung im Streit zwischen erzbischöflichen und herzoglichen Ansprüchen brachte schließlich der Goslarer Hoftag von 1154. Friedrich Barbarossa erteilte dem Sachsenherzog den Auftrag zur Gründung von Bistümern und Kirchen in Transalbingien, die Erlaubnis, diese Bistümer mit Besitz (Reichsgut) auszustatten, und die Befugnis, in Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg sowie in weiteren Bistümern, die Heinrich der Löwe im Heidenland gründen würde, die

⁷ Monumenta Corbeiensia, 303, Nr. 184. Vgl. *Bachmann*, Die päpstlichen Legaten, 86–89; *Jordan*, Bistumsgründungen, 81 f.; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 58 u. 61; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 241 f.; *Seegrün*, Das Erzbistum Hamburg, 20.

⁸ Vgl. Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, 129, Nr. 490 (1149 April–Juni). Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 81; *Petersohn*, Friedrich Barbarossa, 242 f.; *Seegrün*, Das Erzbistum Hamburg, 20; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 101.

⁹ *Helmold von Bosau*, Chronica Slavorum, cap. 69, 130–134. Vgl. *Gaethke*, Herzog Heinrich der Löwe, 20 f. u. 156–158; *Jordan*, Bistumsgründungen, 82 f.; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 58; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 243; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 101.

¹⁰ *Helmold von Bosau*, Chronica Slavorum, cap. 69, 131–134. Vgl. *Gaethke*, Herzog Heinrich der Löwe, 20 f.; *Jordan*, Bistumsgründungen, 83 f.; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 59; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 244 f.; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 101.

Bischöfe zu investieren.¹¹ Damit wurden die Königsrechte der Bistumsorganisation und der Bischofsinvestitur an den Sachsenherzog Heinrich den Löwen delegiert; Heinrich der Löwe agierte damit formal in Stellvertretung des Königs. Verständlich werden diese einzigartigen königlichen Zugeständnisse an einen Herzog nur vor dem Hintergrund des seit 1152 angebahnten Ausgleichs zwischen Staufern und Welfen.

Im Gegensatz zu der bereits 1149 durch die erzbischöfliche Bischofsweihe erfolgten Wiederbelebung der Bistümer Oldenburg und Mecklenburg erscheint in dem Barbarossa-Diplom erstmals das Bistum Ratzeburg.¹² Und im Unterschied zu den 1160 nach Lübeck bzw. Schwerin verlegten ‚erzbischöflichen‘ Bischofssitzen Oldenburg und Mecklenburg,¹³ deren Domkapitel mit Augustiner-Chorherren besetzt wurden, war das Ratzeburger Domkapitel prämonstratensisch geprägt. Diese Entscheidung für die weit strengere Lebensweise der Prämonstratenser ging höchstwahrscheinlich allein auf Heinrich den Löwen zurück, der unmittelbar nach dem Goslarer Hoftag mit Propst Evermod vom Magdeburger Stift Unser Lieben Frauen einen der frühen Schüler Norberts von Xanten als ersten Bischof von Ratzeburg investierte.¹⁴ Mitte des 12. Jahrhunderts waren es nämlich vor allem die Welfen, die die Ausbreitung der

¹¹ MGH DD F I., 132–134, Nr. 80 (1154 Ende Mai–Anfang Juni). Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 6–11 u. 84f.; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 60f.; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 245 u. 253–262; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 101f.; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 20.

¹² Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 85–87; *Petersohn*, Ostseeraum, 62; *Petersohn*, Friedrich Barbarossa, 245; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 102; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 20. Zu den Anfängen des Bistums Ratzeburg vgl. *Masch*, Geschichte des Bistums Ratzeburg, 16–85; *Schmaltz*, Begründung, 111–118; *Ders.*, Kirchengeschichte, Bd. 1, 28–60; *Jordan*, Bistumsgründungen, 18–45 u. 67–73; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 26–34 u. 58–63; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 100–102. Kurze Zusammenfassungen der Geschichte des Bistums Ratzeburg mit weiterführender Literatur bieten: *Ders.*, Art. „Bistum Ratzeburg“; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“. Vgl. ferner die Bistumskarten bei *Petersen*, Art. „Bistum Ratzeburg“, 917; *Ders.*, Bistum und Hochstift Ratzeburg, 122, Karte 59.

¹³ *Annales Magdeburgenses*, 192; *Annales Palidenses*, 92; *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 90, 175f. Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 95f.; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 62–65; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 247–250 *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 102. Zu den Bistümern Lübeck und Schwerin vgl. zusammenfassend *Prange*, Art. „Bistum Lübeck“; *Brodkorb*, Art. „Bistum Schwerin“ (jeweils mit weiterführender Literatur).

¹⁴ *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 77, 145; *Arnold von Lübeck*, *Chronica Slavorum*, lib. V, cap. 7, 154. Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 85f.; *Petersohn*, Friedrich Barbarossa, 245f.; *Petersen*, Bistumsgründungen im Widerstreit, 102; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 653; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 21f.

Prämonstratenser im Reich tatkräftig unterstützten: Zu Pfingsten 1152 hatte sich Gebizo von Ravensburg, ein Ministerialer Heinrichs des Löwen, auf dem Merseburger Hoftag Friedrich Barbarossas mit Billigung und Förderung des Welfen die Gründung seines Prämonstratenserstifts Weißenau bestätigen lassen und dieses dem apostolischen Stuhl tradiert.¹⁵ Schon 1147 hatte des Löwen Onkel Welf VI. seinen Willen zur Gründung des Stifts Steingaden kundgetan,¹⁶ dessen tatsächliche Realisierung – verbunden mit der Tradierung an den apostolischen Stuhl – aber wohl erst im Sommer 1154 vollzogen wurde.¹⁷ Hinfort war Steingaden anstelle des 1056 von Welf IV. gegründeten Benediktinerklosters Weingarten bei Ravensburg Grablege der Welfen.¹⁸ Dementsprechend stattete der Stifter den neuen Ort der welfischen Memoria prächtig aus.¹⁹

¹⁵ Zu den Anfängen des Prämonstratenserstifts Weißenau und zur Bedeutung Heinrichs des Löwen für diese Gründung vgl. *Petersen*, Prämonstratensische Wege, 186–194 (mit weiterführender Literatur).

¹⁶ Annale Osterhovenses, 541: *Anno domini 1147 fundatur ecclesia Staingadensis a Gwelfone duce ordini Premonstratensium*; vgl. *Adler*, Herzog Welf VI., 140, Reg. 15; *Feldmann*, Herzog Welf VI., 23 mit Anm. 81. Anlass der Gründung war die Teilnahme Welfs VI. am 2. Kreuzzug, die dieser zu Weihnachten 1146 in Gegenwart seiner Frau Uta und seines Sohnes Welf VII. gelobt hatte. Siehe *Otto von Freising/Rahewin*, *Gesta Friderici I. imperatoris*, lib. I, cap. 42, 60: *Gwelfo quoque Heinrici prioris ducis frater, de nobilissimis regni optimatibus, in ipsa navitatis dominicae nocte in propria villa Bitengou eandem miliciam cum multis professus fuerat*; vgl. *Adler*, Herzog Welf VI., 139, Reg. 13; *Feldmann*, Herzog Welf VI., 22 mit Anm. 73 u. Reg. 17. Vgl. *Baaken*, Herzog Welf VI., 13; *Lauchs-Liebel*, Steingaden, 38.

¹⁷ In der ältesten Urkunde des Stifts vom 11. August 1154 bestätigte der zuständige Diözesanbischof Konrad von Augsburg dem jüngst von Welf VI. gegründeten Stift in Steingaden (*ecclesiam in loco, qui dicitur Staingademen, ab illustri principe duce Welfone noviter in Christo plantatam*) die Errichtung einer eigenständigen Stiftspfarrrei. Siehe *Monumenta Boica*, Bd. 6, 481, Nr. 1; vgl., *RB*, Bd. 1, 214.

¹⁸ Quellen zur Geschichte der Welfen, 98; *Historia Welforum*, 94: *In montanis etiam claustrum Steingadim dictum a primaria fundatione constituit, quod suae providit sepulturae, quod et consecratione et multa dote ditavit*. Vgl. *Feldmann*, Herzog Welf VI., 23 f.; *Lauchs-Liebel*, Steingaden, 38; *Baaken*, Herzog Welf VI., 13.

¹⁹ Die nach dem Tod des Welfen im Jahre 1191 verfasste Steingadener Fortsetzung der „*Historia Welforum*“ berichtet, Welf habe mit dem von Friedrich Barbarossa im Zuge der Übereignung seines Besitzes erhaltenen Geld besonders das von ihm gegründete Steingaden bedacht. Siehe Quellen zur Geschichte der Welfen, 88; *Historia Welforum*, 70: *Omne demum patrimonium suum Hæinrico fratrueli suo, duci Saxonie et Bawarie, conventione facta tradere sponndit. Sed orto inter eos dissensionis scandalo, ipsam transactionem ad imperatorem Fridericum et eius filios convertit. Imperator ergo Fridericus vir in omnibus sagax et providus, in auro et argento toto nisu satisfaciens avunculo, traditam sibi hereditatem lege gencium possedit, et quedam in signum possessionis sibi retinuit, reliquis vero ipsum Gwelfonem inbeneficiavit, quedam etiam de suis superaddidit*.

Als Motiv für die Wahl der radikalsten Spielart kanonikaler Lebensweise wird in der verfälschten Bestätigungsurkunde Heinrichs des Löwen für das neue Bistum Ratzeburg von 1158 hervorgehoben, die Prämonstratenser seien besonders geeignet, da bei ihnen Verkündigung und eigenes Leben nicht im Widerspruch stünden.²⁰ Die im Zuge der Kolonisation zu bewerkstelligende Mission und Christianisierung gaben demnach den Ausschlag. Und wie Helmold von Bosau berichtet, ging der erste Ratzeburger Bischof Evermod sogleich tatkräftig ans Werk und erhöhte die Zahl der Kirchen:²¹ Vornehmlich im westlichen Teil des Bistums existierten um 1200 schon etwa 30 Pfarrkirchen,²² 1230 waren es bereits 46 Pfarreien.²³ Wie ein Ratzeburger Hufenregister von 1292 zeigt, war der Aufbau der Pfarrorganisation Ende des 13. Jahrhunderts noch in vollem Gange.²⁴ Mitte des 14. Jahrhunderts war die kirchenorganisatorische Erschließung schließlich weitgehend abgeschlossen: Nach Ausweis eines Benefizienregisters von 1344/47 umfasste die Diözese nun 94 Pfarreien.²⁵

Tatsächlich stellte die Entscheidung für die Prämonstratenser im Jahr 1154 einen offenen Affront gegen Erzbischof Hartwig von Bremen dar. Ein Ausgleich zwischen erzbischöflichen und herzoglichen Interessen wurde erst 1158 gefunden,²⁶ nachdem, wie die Besetzung des Ratzeburger Domkapitels mit Prämonstratensern aus Magdeburg belegt, auch Erzbischof Wichmann von Magdeburg an der Ausdehnung seiner Kirchenprovinz gen Norden Interesse gezeigt hatte.²⁷ Transalpingien aber blieb Bestandteil der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen.

²⁰ MGH DD HdL, 57–61, Nr. 41 (1158); MUB, Bd. 1, 56–62, Nr. 65 (1158). Vgl. *Kurze*, Transmutation, 681.

²¹ *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 84, 165: *Sed et in terra Polaborum multiplicatae sunt ecclesiae instantia domni Evermodi episcopi et Heinrichi comitis de Racisburg*.

²² Vgl. *Schmaltz*, Begründung, 123–148; *Ders.*, Kirchengeschichte, 86–89; *Prange*, Siedlungsgeschichte, 58–61.

²³ *Kaack/Wurms*, Slawen, 142–193; MUB, Bd. 1, 361–380, Nr. 375 (1230–1234). Vgl. *Schmaltz*, Begründung, 126–148 u. 195–213; *Ders.*, Kirchengeschichte, 117–121; *Jegorov*, Kolonisation, 226–280; *Prange*, Siedlungsgeschichte, 61–68 u. 113–116.

²⁴ Vgl. *Prange*, Das Ratzeburger Hufenregister.

²⁵ *Petersen*, Benefizientaxierungen, 233–244; vgl. auch ebd., 91–133.

²⁶ MGH DD F I, 350–352, Nr. 209 (1158 März 16). Vgl. *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 54; *Jordan*, Bistumsgründungen, 87 f. u. 90 f.; *Moldenhauer*, Die missionsgeschichtliche Bedeutung; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 61; *Ders.*, Friedrich Barbarossa, 264 f.; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 23 f.

²⁷ Vgl. *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 184 f.; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 21 f. Die enge Verbindung zu Magdeburg ergab sich auch hinfort aber schon dadurch, dass die Ratzeburger Domkanoniker zunächst zumeist aus dem

Diese Gründungszusammenhänge hatten auf zwei Ebenen langfristige Folgen hinsichtlich der Stellung der Ratzeburger Bischöfe im Gesamtgefüge der Reichskirche. Einerseits resultierte aus der prämonstratensischen Prägung Ratzeburgs eine Isolation in der Reichskirche. Andererseits führte die Tatsache, dass es sich bei Ratzeburg um eine herzogliche Gründung, um ein herzogliches „Eigenbistum“ handelte, zum Rangproblem der Ratzeburger Bischöfe – sie waren im Morawschen Sinne ‚kleine Bischöfe‘.²⁸

Durch die Installierung eines prämonstratensischen Domkapitels,²⁹ dessen Gründungskonvent zusammen mit dem ersten Bischof Evermod aus dem Stift Unser Lieben Frauen in Magdeburg gekommen war, wurde Ratzeburg – neben Brandenburg und Havelberg³⁰ – zu einem Sonderfall in der Reichskirche. Zum einen wurde hier nämlich noch im Spätmittelalter die strenge Observanz gepflegt, die sich vor allem in der bis ins 15. Jahrhundert praktizierten *vita communis* manifestierte, die in den weltlichen Domstiften meist schon im 12. Jahrhundert aus der Mode gekommen war. Nach einer Speiseordnung von 1301 wurden in Ratzeburg die Mahlzeiten vom Propst und dessen *familia*, von den *fratres* und von den *conversi* gemeinsam, doch jeweils in unterschiedlichen Räumen zu sich genommen.³¹ Zwar wurde der gemeinsame Tisch um 1370 aufgehoben,³² doch erst zu 1438/39 und 1457 haben sich erste Nachrichten

dortigen Liebfrauenstift stammten; vgl. *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 185; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 25.

²⁸ Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Oliver Auge.

²⁹ 1158 bestätigte Papst Hadrian IV. die Einrichtung eines Ratzeburger Domkapitels gemäß dem *ordo canonicus, qui secundum deum et beati Augustini regulam atque Premonstratensium fratrum habitum ibidem dinoscitur institutus*; MUB, Bd. 1, 52–54, Nr. 62 (1158 Jan. 21). Zum Ratzeburger Domkapitel vgl. *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg.

³⁰ Zur prämonstratensischen Prägung der Domkapitel Brandenburg und Havelberg vgl. künftig *Petersen*, Anfänge.

³¹ MUB, Bd. 5, 30–33, Nr. 2758 (1301 Okt. 21). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 211; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 9; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 653f.; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 39. Versäumnisse beim Gottesdienst wurden mit Entzug der Fleischration sanktioniert; siehe MUB, Bd. 5, 33–35, Nr. 2759 (1301). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 211; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 11; *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 200.

³² In einer Schenkung des Dompropstes zugunsten des Domkapitels wird 1367 berichtet, Kost und Kleidung (*status vestri in victu et vestitu*) könnten infolge der Pest nicht mehr bestritten werden. Siehe MUB, Bd. 16, 226f., Nr. 9663 (1367 Juli 14); vgl. *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 200; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 654. Im Jahr 1372 beschloss das Dom-

über die Existenz von Domherrenhöfen und damit für die Auflösung der *vita communis* erhalten.³³ 1469 berichten dann Reformbeschlüsse des Magdeburger Dreijahreskapitels der sächsischen Zirkarie, gemeinsamer Tisch und Klausur würden in Ratzeburg nicht mehr beachtet.³⁴

Der Magdeburger Kapitelbeschluss von 1469 zeigt zugleich, dass Ratzeburg auch im 15. Jahrhundert noch eingebunden war in die Strukturen des Prämonstratenserordens. Auch wenn der Kardinallegat Konrad von Urach am 29. November 1224 einen Streit zwischen Prémontré und den Stiften der sächsischen Zirkarie dahingehend entschied, dass diese alle drei Jahre das Generalkapitel zu besuchen hätten,³⁵ lockerte sich zwar die

kapitel wegen drückender Schulden ohne Hoffnung auf Besserung (*propter gravia et intollerabilia onera debitorum [...] sine spe revelacionis*) eine Neuordnung der Kapiteleinkünfte; siehe MUB, Bd. 18, 136–142, Nr. 10293 (1372 Febr. 3). Am 12. September 1443 wurde in einem Kapitelstatut zwar die erneute Einführung des gemeinsamen Tisches bei Besserung der wirtschaftlichen Lage in Aussicht gestellt, doch scheint dies nicht umgesetzt worden zu sein; vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 346–348; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 654.

³³ Vgl. *Schröder*, *Alphabeth*, 1979; *Bernhöft*, *Prämonstratenser-Domstift*, 11 mit Anm. 59; *Kaack*, *Ratzeburg*, 63 u. 65 f.; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 654; *Bünz*, *Das Domkapitel Ratzeburg*, 42 f. Auch in der Urkunde vom 22. Mai 1504 wird die Existenz von Domherrenhöfen als einer der Gründe für die Transmutation in ein weltliches Domstift hervorgehoben; siehe LHA, *Urkunden des Bistums Ratzeburg*, Nr. 735 (1504 Mai 22). Vgl. auch *Schröder*, *Alphabeth*, 2726–2741, hier 2727: [...] *ac curias seu domos more canonicorum secularium privatim inhabitaverunt et inhabitant etiam extra claustrum dicte ecclesie* [...]. Auch die päpstliche Bestätigung vom 1. April 1462, auf Reisen wie die Domherren der übrigen Domkapitel der Bremer Kirchenprovinz blaue Mäntel tragen zu dürfen, deutet auf eine Aufweichung der strengen Prämonstratensergewohnheiten um die Mitte des 15. Jahrhunderts hin; siehe LHA, *Urkunden des Bistums Ratzeburg*, Nr. 608. Vgl. *Schröder*, *Alphabeth*, 2147 f.; *Masch*, *Geschichte des Bisthums Ratzeburg*, 358.

³⁴ *Dolista*, *Acta*, 9, Nr. 2: *Deputati ad scrutandum in Ratzeburg de dispositione ecclesie invenerunt ibidem deesse mensam communem et clausuram, de quibus in presenti capitulo missus retulit faciendam fore emendacionem*. Vgl. *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 654; *Bünz*, *Das Domkapitel Ratzeburg*, 43.

³⁵ UB U.L.F. 95, Nr. 102 (1224 Nov. 29); MUB, Bd. 1, 296 f., Nr. 309 (1224 Nov. 29): [...] *videlicet quod omnes prepositi supradicti tenebuntur ad generale capitulum Premonstratense accedere de triennio in triennium et ibidem facere obedientiam domino abbati Premonstratensi [...] ita tamen, quod obedientia illa non ligabit illos ad recedendum a consuetudinibus seu iuribus, observationibus seu constitutionibus, quas antea habuerunt, nec per abbatem Premonstratensem, neque per capitulum recedere ab eisdem, immo suis conscientiis relinquentur, donec eis fuerit divinitus inspiratum, quod per omnia se velint ordini confirmare*. Vgl. *Cygler*, *Generalkapitel*, 195. Zu Kardinalbischof Konrad von Urach von Porto und S. Rufina vgl. *Petersen*, *Prämonstratensische Wege*, 566, Nr. 71. Am 19. April 1225 bestätigte

Beziehung zum Gesamtorden, zumal der Kompromiss im Oktober 1239 dahingehend geändert wurde, dass nur noch ein Vertreter der gesamten sächsischen Kongregation alle drei Jahre zum Generalkapitel zu erscheinen habe; rein rechnerisch musste das Domstift Ratzeburg lediglich alle 50 Jahre einen Vertreter nach Prémontré entsenden.³⁶ Umso enger waren aber die Beziehungen zur sächsischen Zirkarie, zu der Ratzeburg als Tochtergründung des Stifts Unser Lieben Frauen gehörte und deren spätestens ab 1295 jährliches bzw. dreijähriges Kapitel von Ratzeburg wohl stets besucht wurde.³⁷ Nicht fehl geht Jürgen Petersohn daher mit der Feststellung, dass Ratzeburg ein von Magdeburg geprägter Kulturraum und damit ein „Fremdkörper“ in der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen gewesen sei, zumal „mit Bischof Evermod und dem Magdeburger Prämonstratenserkonvent [...] auch die Liturgie des Erzbistums Magdeburg nach Ratzeburg“ gekommen sei.³⁸ Deutlich wird diese Sonderstellung zudem auch durch die auffällige Klosterarmut im Vergleich zu den Nachbar- und Schwesterbistümern Lübeck und Schwerin: Neben dem Ratzeburger Georgenklster³⁹ existierten mit dem Benediktinerinnenkloster Eldena,⁴⁰

Papst Honorius III. diesen Vergleich; siehe UB U.L.F., 97 f., Nr. 104 (1225 April 19); vgl. *Cyglar*, Generalkapitel, 195.

³⁶ UB U.L.F., 143–145, Nr. 159 (1295 Juni 6); MUB, Bd. 3, 589 f., Nr. 2343 (1295 Juni 6): *Item statuendo volumus, quod pro nobis omnibus unus prelatus secundum ordinem prelatorum et formam contributionis expensarum eorundem infrascriptorum de triennio in triennium debet Premonstratense capitulum visitare*. Vgl. *Kurze*, Transmutation, 683; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 32.

³⁷ UB U.L.F., 143–145, Nr. 159 (1295 Juni 6); MUB, Bd. 3, 589 f., Nr. 2343 (1295 Juni 6). Vgl. *Winter*, Prämonstratenser, 248–251; *Kurze*, Transmutation, 683; *Cyglar*, Generalkapitel, 196 f.; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 658; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 33. Vgl. auch die Statuten der Magdeburger Kongregation von 1424, die ausdrücklich Bezug auf die Bestimmungen von 1295 nehmen; siehe UB U.L.F., 244–248, Nr. 263 (1424); vgl. *Winter*, Prämonstratenser, 374–386, Nr. 19, hier 377–379.

³⁸ *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 186; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 33. In den Patrozinien der Altäre im Bistum Ratzeburg hat sich dies nicht nachhaltig niedergeschlagen; vgl. *Petersen*, Kirchenpatrozinien.

³⁹ Das Georgenklster war 1066 zerstört, aber vermutlich bereits in den 40er-Jahren des 12. Jahrhunderts wieder errichtet worden; *Adam von Bremen*, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae*, lib. III, cap. 50 f., 193–196; *Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, cap. 22 f., 44–46. Vgl. *Jordan*, Bistumsgründungen, 73; *Lisch*, Die Kirchen zu Ratzeburg, 310 f.; *Masch*, Geschichte des Bistums Ratzeburg, 19–22 u. 76; *Petersohn*, Der südliche Ostseeraum, 35 u. 80 f.

⁴⁰ Das Nonnenkloster Eldena wurde unter Bischof Gottschalk von Ratzeburg (1229–1235) gegründet; siehe MUB, Bd. 3, 420, Nr. 2118 (1291 Mai 19). Vor 1291 wurde der Archidiakonat Eldena errichtet; vgl. MUB, Bd. 10, 76, Nr. 6705 (1346 Dez. 14), u. 102 f., Nr. 6740 (1347 März 19). Vgl. *Lisch*, Die Kirche zu Eldena; *Masch*, Geschichte des Bistums Ratzeburg, 131 f.; *Ruchhöft*, Art. „Eldena (Elde), Kloster S. Johannes der Täufer“.

dem Prämonstratenserinnenkloster Rehna,⁴¹ dem Zisterzienserinnenkloster Zarrentin⁴² und dem um 1400 gegründeten Birgittenkloster Marienwohlde bei Mölln⁴³ nur vier Frauenkommunitäten in der Diözese; hinzu kamen ein Dominikanerkloster und ein Franziskanerkloster in Wismar.⁴⁴ Augenscheinlich betrachteten die Ratzeburger Bischöfe ihre Diözese wohl „als reines Ordensbistum“, wie Jürgen Petersohn es formulierte.⁴⁵

Da es den Prämonstratensern nicht gestattet war, geistliche Benefizien zu besitzen (außer den Stiftspfarreien),⁴⁶ war das geistliche Zentrum des Bistums (Bischof und Domkapitel) zudem weitgehend vom Pfründenmarkt abgeschnitten.⁴⁷ Von den insgesamt 22 Ratzeburger Bischöfen entstammten nämlich ganze 19 dem dortigen Domkapitel; neun waren zuvor Propst, drei Prior, zwei Thesaurar und einer Official gewesen.⁴⁸ Lediglich

⁴¹ Das Nonnenkloster Rehna wurde 1236/37 zunächst als Benediktinerkloster gegründet; siehe MUB, Bd. 1, 451 f., Nr. 453 (1236 Mai 16), u. 467–469, Nr. 471 (1237 Dez. 26). Vor 1267 entstand der Archidiakonats Rehna; siehe MUB, Bd. 2, 317 f., Nr. 1107 (1267 Jan. 1). Vgl. *Schröder*, *Alphabeth*, 588–593; *Lisch*, *Stiftung; Ders.*, *Kloster zu Rehna*, 287–303; *Masch*, *Geschichte des Bistums Ratzeburg*, 148–150; *Wurm*, Art. „Rehna, Kloster/Chorfrauenstift S. Maria, S. Elisabeth“.

⁴² Das Nonnenkloster Zarrentin wurde vor 1251 gegründet; siehe MUB, Bd. 2, 1 f., Nr. 667 (1251). Vgl. *Lisch*, *Audacia; Ders.*, *Kloster Zarrentin; Masch*, *Geschichte des Bistums Ratzeburg*, 143 u. 148 f.; *Prösch*, *Zisterzienserinnenkloster Zarrentin; Ders.*, *Zisterzienser-Nonnenkloster; Schlüter*, *Zisterzienserinnenkloster Zarrentin*, 17–20; *Röpcke*, Art. „Zarrentin, Kloster S. Peter und Paul“.

⁴³ Das Birgittenkloster Marienwohlde bei Mölln ist erstmals am 24. Juli 1413 urkundlich erwähnt; siehe UB Lübeck, Bd. 5, 500, Nr. 457 (1413 Juli 24), u. 501–503, Nr. 459 (1413 Juli 26). Vgl. *Schröder*, *Alphabeth*, 1853–1856; *Deecke*, *Marienwohlde; Manecke*, *Topographisch-historische Beschreibung*, 179–182; *Nyberg*, *Klostergründungen*, 89–95; *Freytag*, *Die Klöster als Zentren*, 169 f.; *Schmitz*, *Ortsnamen*, 224, Nr. 173; *Beranek*, *Birgittenkloster Marienwohlde; Dormeier*, *Neue Ordensniederlassungen; Ders.*, *Marienwohlde*.

⁴⁴ Zu den Dominikanern und Franziskanern in Wismar vgl. *Ulpts-Stöckmann* [u. a.], Art. „Wismar, Kloster S. Peter und Paul“; *Huschner/Schäfer*, Art. „Wismar, Kloster Heilig Kreuz“.

⁴⁵ *Petersohn*, *Der südliche Ostseeraum*, 94 f.; *Bünz*, *Das Domkapitel Ratzeburg*, 33.

⁴⁶ Zu den Stiftspfarreien vgl. *Bernhöft*, *Prämonstratenser-Domstift*, 25 f.

⁴⁷ Eine Überprüfung bezüglich des kurialen Pfründenmarktes ergab für das Ratzeburger Domkapitel keine Belege; vgl. *Bünz*, *Das Domkapitel Ratzeburg*, 36. Vgl. auch *Bernhöft*, *Prämonstratenser-Domstift*, 10.

⁴⁸ Ratzeburger Dompropste waren vor ihrer Bischofswahl Heinrich (1213–1228), Gottschalk (1229–1235), Petrus (1236), Friedrich (1250–1257), Ulrich von Blücher (1257–1284), Heinrich von Wittorp (1367–1388), Gerhard Holtorp (1388–1395), Detlev von Parkentin (1395–1419) und Ludolf von Rosenborch (1461–1466) gewesen. Prioren waren zuvor Konrad (1284–1291), Johannes Proel (1440–1454) und Johannes Stalkoper (1466–1479) gewesen. Ludolf (1236–1250) und Marquard von

drei Bischöfe waren vor ihrem Amtsantritt nicht Mitglied des domkapitularen Wählerkreises, nämlich der von Heinrich dem Löwen investierte zweite Bischof Isfried (1178/80–1204),⁴⁹ der päpstlich providierte, aber nur ein halbes Jahr amtierende Lambert von Barmstede (1228)⁵⁰ und der dem regionalen Adel entsprossene Wipert von Blücher (1356–1376).⁵¹ Dies bedeutet, dass das Ratzeburger Bistum hinsichtlich der Bischofswahl ein in sich weitgehend geschlossenes System darstellte, das von der Reichskirche personell fast komplett abgekoppelt war.⁵² Zu bedenken gilt es nämlich, dass auch das Ratzeburger Domkapitel als Reservoir künftiger Bischöfe am überregionalen sowie nicht-prämonstratensischen Pfründenmarkt nur sehr bedingt partizipierte,⁵³ zumal die Ratzeburger Domkanonikate aufgrund des Verbots, geistliche Benefizien zu besitzen, also Pfründen zu kumulieren, wenig attraktiv waren. So musste zum Beispiel der 1399 in das Ratzeburger Domkapitel aufgenommene Weltgeistliche Christian Coband auf seine Benefizien verzichten.⁵⁴ Eine personelle Verflechtung mit der Reichskirche war unter diesen Umständen nur selten der Fall, die oberste Leitungsebene des Bistums war daher im kirchlichen Kontext merklich isoliert.

Jesow (1309–1335) waren zuvor Thesaurar des Domstifts, Johannes Trempe (1419–1431) wiederum war zuvor Offizial gewesen. Vgl. auch *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 18–21.

⁴⁹ Zu Bischof Isfried vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 86–105; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 18 f.; *Stoppel*, Die Entwicklung, 14; *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 180; *Brodkorb*, Art. „Isfried“; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 24.

⁵⁰ Zu Bischof Lambert vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 125 f.; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 19; *Brodkorb*, Art. „Lambert“; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 25. Lambert war der einzige Ratzeburger Bischof, der vor seinem Pontifikat nicht dem Prämonstratenserorden angehört hatte.

⁵¹ Zu Bischof Wipert vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 260–270; *Brodkorb*, Art. „Wipert von Blücher“.

⁵² Vgl. so auch *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 35.

⁵³ Von den 81 adeligen Domkanonikern entstammten 42 dem mecklenburgischen, 33 dem lauenburgischen und fünf dem lüneburgischen Adel. Im 14. Jahrhundert stammten bürgerliche Domkanoniker zumeist aus Lübeck, im 15. Jahrhundert waren es vornehmlich Bürgersöhne aus Wismar, Mölln, Gadebusch und Schönberg; von außerhalb der Diözese gelangten nur sechs Rostocker, drei Lüneburger und zwei Hamburger Bürgersöhne in das Ratzeburger Domkapitel; vgl. *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 3–5. Vgl. dazu auch die Liste ebd., 38–48.

⁵⁴ MUB, Bd. 23, 527, Nr. 13403 (1399 Jan. 20); MUB, Bd. 24, 74, Nr. 13648 (1400 Mai 29). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 320 u. 334; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 10 u. 19 mit Anm. 160. Zum späteren Bischof von Ösel Christian Coband/Kobant vgl. auch *Schuchard*, Karrieren, 65 f.; *Jähning*, Art. „Christian Kobant (Cuband)“; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 35.

Die Auswirkungen dieses Umstands werden zum Beispiel daran deutlich, dass Ratzeburger Vertreter auf den meisten Konzilien nicht zu finden sind; lediglich zum Basler Konzil entsandte Bischof Pardamus 1432/33 zusammen mit dem Nachbarbischof Hermann von Schwerin einen Prokurator.⁵⁵ Am 18. April 1437 schloss sich derselbe Bischof Pardamus dann einer gemeinsamen, in Lübeck verfassten Stellungnahme gegen den auf dem Basler Konzil beschlossenen Griechenablass und Griechenzehnt an.⁵⁶

Die mangelnde Präsenz Ratzeburger Bischöfe in überregionalen kirchlichen Kontexten dürfte als Ausdruck ihres minderen Ranges zu deuten sein. Dieses Rangproblem resultierte zwar sicherlich auch aus deren prämonstratensischer Sonderstellung. Weit wichtiger waren aber noch im Spätmittelalter die Folgen des Makels herzoglicher Gründung. Bereits anlässlich der Gründung wurde eine Distanz zum Königtum konstituiert, indem Friedrich Barbarossa den Welfen Heinrich den Löwen mit dem Recht der Bischofsinvestitur privilegierte.⁵⁷ Die Ratzeburger (wie auch die Lübecker und Schweriner) Bischöfe zählten anfänglich also nicht zu den Reichsfürsten, sie waren nicht reichsunmittelbar. Wohl aus diesem Grund scheinen sie auch die königlichen Hoftage nicht besucht zu haben; am Hof Heinrichs des Löwen waren sie hingegen häufiger präsent.⁵⁸

Dies sollte sich 1180 mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zwar ändern, der für die drei transalbingischen Bischöfe die Reichsunmittelbarkeit

⁵⁵ Concilium Basiliense, Bd. 2, 181, Z. 29, bis 182, Z. 3: *Similiter fuerunt incorporati Herbradus de Lippia professor theologie procurator episcopi, prepositi, decani et capituli Lubicensium, dominus Johannes de Sannam procurator episcoporum Suerinensis et Rasburgensis, Johannes Weghennere curatus parochialis ecclesie S. Johannis in Frer diocesis Sleswicensis procurator episcopi et capituli Sleswicensium. Promotores concilii pecierunt eos non admitti, sed procedi contra eos in eorum contumaciam. Licet fuerint incorporati, domini deputati pro communibus debent super hoc deliberare*; vgl. RTA ÄR, Bd. 10, 570, Z. 34–38.

⁵⁶ RTA ÄR, Bd. 12, 71–73, Nr. 40 (1437 April 18). Vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 342.

⁵⁷ MGH DD F L, 132–134, Nr. 80 (1154 Ende Mai–Anfang Juni). Vgl. Jordan, Bistumsgründungen, 6–8 u. 84f.; Petersohn, Der südliche Ostseeraum, 60f.; Ders., Friedrich Barbarossa, 245 u. 253–262.

⁵⁸ Infolge der Belehrung durch Heinrich den Löwen waren die Bischöfe gegenüber dem Herzog zur Hoffahrt verpflichtet; vgl. Ficker, Forschungen, Bd. 2,3, 7–9; Stoppel, Die Entwicklung, 11f. Zur bischöflichen Anwesenheit am herzoglichen Hof vgl. z.B. MGH DD HdL, 64–66, Nr. 45 (Braunschweig, 1160), 68–70, Nr. 48 (Artlenburg, 1161 Okt. 18), 86f., Nr. 59 (Lübeck, 1163 Juli), 87–90, Nr. 60 (Verden, 1163 Juli 2), 118–120, Nr. 81 (Artlenburg, 1169 Nov. 7), 121f., Nr. 82 (Artlenburg, 1170 Nov. 7), 132–135, Nr. 89 (Schwerin, 1171 Sept. 9), 141f., Nr. 92 (1171 Sept. 19), 157–159, Nr. 104 (Lübeck, 1175), u. 176f., Nr. 119 (Braunschweig, 1188 Okt. 2).

und damit eine Statuserhöhung brachte. So bezeichnete Friedrich II. die Bischöfe von Lübeck und Ratzeburg 1222 ausdrücklich als Reichsfürsten, als *principes nostros*.⁵⁹ Im ersten Vertrag über die Freilassung König Waldemars von Dänemark vom 4. Juli 1224 wiederum wird dezidiert festgelegt, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin sollten fürderhin ihre Regalien vom Reich empfangen.⁶⁰ Folgerichtig wandte sich der neugewählte Bischof Petrus von Ratzeburg im März 1236 persönlich an Friedrich II. und dieser investierte den *dilectus filius noster* entsprechend der Gewohnheit mit den Temporalien.⁶¹ Gleichzeitig nahm der Kaiser Bischof und Kapitel von Ratzeburg in seinen und des Reiches besonderen Schutz und bestätigte sämtliche Besitzungen und Rechte des Bistums.⁶²

Die Gefahr erneuter Rangminderung war damit jedoch nicht gebannt – ganz im Gegenteil. Nachdem Konrad IV. das Reich 1251 verlassen und die staufische Herrschaft damit ein Ende gefunden hatte, verlieh der Gegenkönig Wilhelm von Holland dem Kurfürsten Albrecht von Sachsen als Gratifikation für dessen Anerkennung seiner Königswahl 1252 das Recht der Investitur der Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin,⁶³ der Status, den die transalbingischen Bistümer unter Heinrich dem Löwen gehabt hatten, sollte somit wiederbelebt werden. Gegen die drohende Mediatisierung protestierten Erzbischof Albert von Livland und Preußen als Verweser des Bistums Lübeck sowie die Bischöfe Rudolf von Schwerin und Friedrich von Ratzeburg im Juni in einem Brief an die auf dem Frankfurter Hoftag versammelten Reichsfürsten: Dass sie, deren Vorgän-

⁵⁹ HB, Bd. 2, 238; UB Hamburg, Bd. 1, 400, Nr. 456 (ohne Datum). Vgl. *Stoppel*, Die Entwicklung, 14–17.

⁶⁰ UB Lübeck, Bd. 1, 29–31, Nr. 26 (1225 Nov. 17); MUB, Bd. 1, 305–310, Nr. 317 (1225 Nov. 17): *Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Raceburgensis, Zuerinensis regalia sua ab imperio recipient*. Vgl. *Stoppel*, Die Entwicklung, 18 f.

⁶¹ MUB, Bd. 1, 444–446, Nr. 448 (1236 März): [...] *Petrus Raceburgensis ecclesie episcopus dilectus fidelis noster in conspectu nostro se presentaverit, regalem investituram temporalium bonorum ecclesie sue, sicut moris est, pro parte nostra et imperii de largitione celsitudinis nostre suscipiens* [...]; vgl. RI V,1,1, 421 f., Nr. 2140 (1236 März). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 274; *Stoppel*, Die Entwicklung, 19.

⁶² MUB, Bd. 1, 444–446, Nr. 448 (1236 März); vgl. RI V,1,1, 421 f., Nr. 2140 (1236 März).

⁶³ UB Bistum Lübeck, Bd. 1, 102, Nr. 102 (1252 Juni); MUB, Bd. 2, 22, Nr. 694 (1252 Juni), 23, Nr. 695 (1252), u. 23, Nr. 696 (1252). Vgl. *Stoppel*, Die Entwicklung, 19; *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 130 f. Vgl. dazu auch *Ficker*, Forschungen, Bd. 1, 276 (203): „Die Stelle dürfte auch insoweit beachtenswerth sein, als sie offenbar die Anschauung ausdrückt, dass die Bischöfe, nicht vom Reich belehnt, auch nicht mehr Fürsten sein würden“.

ger unmittelbar dem Reich unterstanden (*immediate sub imperialis culminis maiestate militare solebant*), einem nachgeordneten Territorium (*minori dominio*) unterworfen würden, sei nicht hinnehmbar und schaffe einen Präzedenzfall; der König müsse seine Verfügung widerrufen.⁶⁴ Wilhelm von Holland nahm daraufhin offensichtlich die Verleihung des Investiturrechts an Kurfürst Albrecht von Sachsen zurück. Zumindest erneuerte Rudolf von Habsburg im Mai 1274 die Investitur Bischof Ulrichs von Ratzeburg *cum ceptro regio, sicut moris est*.⁶⁵ Bereits anlässlich der folgenden Bischofswahl erteilte der König im September 1285 jedoch Herzog Albrecht von Sachsen die Vollmacht, den neuen, als *princeps imperii* bezeichneten Bischof Konrad von Ratzeburg nach Empfang des Treueides in Stellvertretung des Königs (*vice et nomine nostro*) mit den Regalien zu belehnen.⁶⁶ An der Stellung des Ratzeburger Bischofs als Reichsfürst wurde also nicht gerüttelt. Daran sollte sich im Prinzip auch nichts mehr ändern. Auffällig ist aber, dass die Bischöfe sich offensichtlich teils mit der Investitur Zeit ließen. So ließ sich der 1367 gewählte Bischof Heinrich von Wittorp erst im Oktober 1375 von

⁶⁴ UB Bistum Lübeck, Bd. 1, 102, Nr. 102 (1252 Juni); MUB, Bd. 2, 22, Nr. 694 (1252 Juni): [...] *quod nos, quorum antecessores immediate sub imperialis culminis maiestate militare solebant, ob hoc dicti principes populorum, minori dominio subderemur, quod esset proculdubio ecclesias ancillare. Oculi vestri videant equitatem, si nobis et ecclesiis nostris irrequisitis dominus rex dominio ducis Saxonie nos subicere potuerit salva ecclesiarum, quas defensare ac libertare tenetur, omnimoda honestate; quamvis enim idem dux inter potentissimos princeps habeatur, tamen sub eo non posset dici regale sacerdotium sed ducale, quod hactenus in usu non fuit nec per nos in usum veniet domino concedente [...] et quia omnium principum et nobilium interest pares suos sibi in pares fieri non debere*. Vgl. MUB, Bd. 2, 23, Nr. 695 (1252), u. 23, Nr. 696 (1252); RI V,1,2, 958, Nr. 5106 (1252). Vgl. Neuendorff, Stiftsländer, 59; Schmaltz, Kirchengeschichte, 131.

⁶⁵ MUB, Bd. 2, 482, Nr. 1323 (1274 Mai 5): [...] *singulis vobis nichilominus precipiendo mandantes, quatenus venerabili antistiti domino Vlrico Raceburgensi episcopo principi nostro dilecto, cui regalem investituram temporalium bonorum ecclesie sue cum ceptro regio, sicut moris est, contulimus, reverentiam impendatis debitam, iura et obsequia debita sibi cum omni promptitudine exhalents*; vgl. RI V,1,1, 49, Nr. 155 (1274 Mai 5). Vgl. Stoppel, Die Entwicklung, 20; Schmaltz, Kirchengeschichte, 131. Bereits 1258 hatte Richard von Cornwall die königliche Investitur des Ratzeburger Bischofs grundsätzlich zugesagt; siehe MUB, Bd. 2, 122, Nr. 824 (1258 Juni 1).

⁶⁶ MUB, Bd. 3, 193f., Nr. 1815 (1285 Sept. 26): *Quia libenter principum nostrorum votis annuimus et incommodis precavimus, illustri Alberto duci Saxonie principi et genero nostro karissimo auctoritatem concedimus et in eum plenariam fransfundimus potestatem, quod ipse recepto a venerabili Razeburgensi episcopi nostro et imperii principe dilecto fidelitatis sacramento ipsum episcopum de regalibus feodis, que a nostris recipere tenetur manibus, vice et nomine nostro possit et debeat sollempniter investire*; vgl. RI V,1,1, 424, Nr. 1938 (1285 Sept. 26). Vgl. Stoppel, Die Entwicklung, 20.

Karl IV. investieren, als der Kaiser auf dem Weg nach Lübeck in der bischöflichen Residenz Schönberg Station machte.⁶⁷ Eindrucksvoll illustriert dies die Königsferne der Ratzeburger Bischöfe, die sich auch nur äußerst selten zwecks Urkundenimpetrierung an den königlichen Hof begaben – bis zum Ende des Mittelalters erwirkten sie insgesamt nur neun Königsurkunden, bei denen es sich um allgemeine Besitz- und Rechtsbestätigungen sowie Bestätigungen der königlichen Investitur handelt.⁶⁸

So wie die Ratzeburger Bischöfe aufgrund des prämonstratensischen Sonderstatus weitgehend von dem Geschehen in der Reichskirche isoliert waren, nahmen sie also auch nur wenig am politischen Geschehen im Reich Anteil. Ihr Aktionsradius war vielmehr auf den transalpingischen Raum, meist sogar nur auf das eigene Bistum beschränkt. Hier standen

⁶⁷ MUB. Bd. 18, 609f., Nr. 10781 (1375 Okt. 13): [...] *accedens nostre maiestatis presenciam venerabilis Henricus Razeburgensis ecclesie episcopus princeps et devotus noster dilectus nobis humiliter supplicavit, quatinus sibi omnia sua et dicte sue ecclesie regalia sive feoda conferre et ipsum de eisdem investire graciosius dignaremur. Nos igitur attendentes dicti episcopi fidem et immote devocionis constantiam, quas ad nos et sacrum imperium habuisse et habere dinoscitur animo deliberato et ex certa nostra sciencia recepto prius ab eodem episcopo debite fidelitatis et subiectionis iuramento debito et consueto regalia, temporalia et feoda dicte sue Razeburgensis ecclesie cum omnibus eorum iuribus, honoribus, consuetudinibus, observanciis et pertinenciis, sicut eadem bone memorie episcopi Razeburgensis sui predecessores tenuerunt, possiderunt et habuerunt actenus, adhibitis ceremoniis in hoc observari consuetis sibi contulimus, conferimus ipsumque de eisdem investivimus et tenore presencium investimus [...]; vgl. RI VIII,1, 457, Nr. 5509 (1375 Okt. 13). Vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 273 f.*

⁶⁸ Im August 1181 bestätigte Friedrich Barbarossa dem Ratzeburger Domkapitel die Einkünfte aus dem Lübecker Zoll; vgl. Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, lib. 2, cap. 21, 63. Im März 1236 nahm Friedrich II. den Bischof Petrus von Ratzeburg mit den Besitzungen und Rechten des Bistums in seinen und des Reiches Schutz; siehe MUB, Bd. 1, 444–446, Nr. 448 (1236 März). Am 1. Juni 1258 bestätigte Richard von Cornwall dem Ratzeburger Bischof die königliche Investitur bei persönlicher Huldigung; siehe ebd., Bd. 2, 122, Nr. 824 (1258 Juni 1). Am 5. Mai 1274 gebot Rudolf von Habsburg den Vasallen der Ratzeburger Kirche, dem von ihm mit dem Szepter belehnten Bischof Ulrich von Ratzeburg gehorsam zu sein; siehe ebd., 482, Nr. 1323 (1274 Mai 5). Am 10. Januar 1354 nahm Karl IV. Bischof Volrad und die Kirche von Ratzeburg in seinen Schutz; siehe ebd., Bd. 13, 416f., Nr. 7878 (1354 Jan. 10). Am 13. Oktober 1375 investierte Karl IV. Bischof Heinrich von Ratzeburg; siehe ebd., Bd. 18, 609f., Nr. 10781 (1375 Okt. 13). Am 26. Oktober 1375 bestätigte Karl IV. dem Bischof Heinrich die Privilegien der Ratzeburger Kirche nach Vorbild der Urkunde Friedrichs II.; siehe ebd., 615f. Nr. 10788 (1375 Okt. 26). Am 19. März 1381 wiederholte Wenzel diese Privilegienbestätigung seines Vaters; siehe ebd., Bd. 20, 22, Nr. 11324 (1381 März 19). Am 2. November 1438 bestätigte Albrecht II. dem Ratzeburger Bischof Pardamus von Knesebeck alle Besitzungen; vgl. Reichsregister Albrechts II., 199 f., Nr. 285.

sie aber in Konkurrenz (und auch häufig genug in Abhängigkeit) mit den anderen regionalen Mächten, allen voran den Herzögen von Mecklenburg, den Herzögen von Sachsen-Lauenburg und den Hansestädten Lübeck und Hamburg.

So entspann sich zum Beispiel, nachdem die Herzöge von Sachsen-Lauenburg 1420 die Herrschaft Bergedorf an Hamburg und Lübeck hatten abtreten müssen, ein Jahrzehnte währender Prozess um das Patronatsrecht über die Bergedorfer Kirche, die zuvor dem Ratzeburger Domkapitel inkorporiert gewesen war, nun aber von den Hansestädten beansprucht wurde, da sie als Inhaber der Herrschaft Bergedorf auch die wahren Patrone der Pfarrkirche in Bergedorf seien.⁶⁹ Trotz aller finanziellen und juristischen Anstrengungen zogen Bischof und Domkapitel schließlich 1459 den Kürzeren; selbst vor den von Papst Pius II. als delegierten Richtern eingesetzten (Erz-)Bischöfen von Bremen, Verden und Schwerin konnten sie sich nicht durchsetzen.⁷⁰

Die Herzöge von Mecklenburg wiederum, deren Hauptaugenmerk ‚ihrem‘ Bistum Schwerin galt, ließen sich von Bischof und Domkapitel Ratzeburg den Schutz für die im mecklenburgischen Teil des Bistums gelegenen Hochstiftsgebiete (das Land Boitin sowie die Dörfer Mechow, Schlagsdorf und Ziethen) seit dem 14. Jahrhundert bezahlen.⁷¹ Am 27. März 1358 nahm Herzog Albrecht II. diese Gebiete für 600 lübische Mark in Schutz.⁷² Seit spätestens 1473 erhielten die Herzöge dann ein jährliches Schutzgeld in Höhe von 60 Mark, wovon der Bischof 40 Mark und das Domkapitel 20 Mark zu zahlen hatten.⁷³ Bedenkt man, dass die

⁶⁹ Vgl. dazu *Petersen*, Die Bergedorfer Kirche, 8–25.

⁷⁰ UB Lübeck, Bd. 9, 702, Nr. 688 (1459 März 27). Vgl. *Petersen*, Die Bergedorfer Kirche, 24f.

⁷¹ Vgl. *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 19 mit Anm. 164.

⁷² MUB, Bd. 14, 304f., Nr. 8473 (1358 März 27): [...] *vmme dat, dat de erbare vader her Wypert, de nu byschop is, vnde dat capittel vorbenomet vns hebben ghe-seen vnde geeret mit ses hundred marken lub., hebben def[n] süluen byschop Wyperde vnde sine nakomelinghe vnde den prouest, den prior vnde dat capittel to Razeborch, al ere vndersaten vnde ere lüde vonde ere ghot in der schede des landest o Boytyn vnde darto de der dorp Mecjowe, Slawekestorpe vnde Zytende in vnsen vrede vnde in vnsen heghe ghenomen vnde willen vnde scholen se heghen vnde vreden vnde beschermen [...].* Vgl. auch die Schutzurkunde Herzog Albrechts von Mecklenburg vom 13. Dezember 1384; siehe MUB, Bd. 20, 298f., Nr. 11628 (1384 Dez. 13). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 262 u. 451; *Arndt*, Beschwerdeschrift, 295; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 19; *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 171.

⁷³ Vgl. *Rudloff*, Neuere Geschichte von Mecklenburg, Bd. 1, 341; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 452; *Arndt*, Beschwerdeschrift, 295f.; *Witte*, Mecklenburgische Geschichte, Bd. 2, 46. Am 6. Januar 1483 zahlte Bischof Johan-

mensa episcopalis 1485/86 mit 2000 lübischen Mark taxiert wurde und die Jahreseinkünfte der *prepositura Raceburgensis cum bonis capituli* sich auf 1500 lübische Mark beliefen, war diese Summe durchaus beachtlich.⁷⁴ Welchen Einfluss die Herzöge von Mecklenburg auf das Bistum Ratzeburg hatten, zeigte sich schließlich überdeutlich seit Mitte des 16. Jahrhunderts: Nach Einführung der Reformation im Hochstift Ratzeburg wurde 1554 nämlich Herzog Christoph II. von Mecklenburg vom Ratzeburger Domkapitel als erster evangelischer Administrator postuliert.⁷⁵ Nach dessen Tod folgte ihm 1592 bis 1610 sein Bruder Karl.⁷⁶ Nach einem welfischen Intermezzo in Person Augusts des Älteren (1610–1636)⁷⁷ folgte dann schließlich Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg,⁷⁸ bevor das Hochstift Ratzeburg im Zuge des Westfälischen Friedens als säkularisiertes Fürstentum Ratzeburg vollständig an das Herzogtum Mecklenburg fiel.⁷⁹

Im Spätmittelalter waren es vor allem die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die die Ratzeburger Bischöfe und damit das Bistum in ihre Abhängigkeit zu bringen versuchten. Schon die Tatsache, dass die Lauenburger in Ratzeburg, also in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bischofssitz eine Residenz ausgebaut hatten, begünstigte dieses Unterfangen.⁸⁰ Vor dem Hintergrund des gescheiterten und finanziell ruinösen Versuchs, die Kurwürde zu erhalten,⁸¹ strebten die Herzöge von Sachsen-Lauen-

nes von Parkentin den Herzögen Magnus und Balthasar die jährlich fälligen 40 Pfund; siehe *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 452. Am 12. Dezember 1498 quittierten die Herzöge dem Ratzeburger Domkapitel den Empfang von jeweils 20 Pfund für die Jahre 1496 und 1497; siehe ebd.

⁷⁴ Zu den Taxierungen der Jahreseinkünfte 1485/86 vgl. *Petersen*, Benefizientaxierungen, 246, Nr. 1.1. u. 1.2. Zu den Hintergründen der Entstehung des Benefizienregisters vgl. ebd., 133–170.

⁷⁵ Zu ihm vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 503–541; *Bergengrün*, Herzog Christoph von Mecklenburg; *May*, Die deutschen Bischöfe, 59–63; *Sellmer*, Art. „Christoph von Mecklenburg“; *Wolgast*, Hochstift und Reformation, 273; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 12.

⁷⁶ Zu ihm vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 542–583; *Sellmer*, Art. „Karl I., Herzog von Mecklenburg-Güstrow“.

⁷⁷ Zu ihm vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 584–689.

⁷⁸ Zu ihm vgl. ebd., 690–715; *Stuth*, Höfe und Residenzen, 130–136.

⁷⁹ *Oschmann*, Friedensverträge, 141 (Art. XII). Vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 716–746; *Kähler*, Zur Geschichte des Bistums, 265; *Bunnors*, Der Westfälische Frieden; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 656 f.

⁸⁰ Zur Ratzeburger Residenz der Herzöge von Sachsen-Lauenburg vgl. *Kaack*, Grenze; *Rabeler*, Art. „Ratzeburg“.

⁸¹ *Lammert*, Streit; *Leuschner*, Der Streit um Kursachsen; *Butz*, *ensifer ense potens*; *Butz/Hänchen*, Reflexionen.

burg seit Ende des 15. Jahrhunderts nach Intensivierung der Landesherrschaft. Seit 1479 legte Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg ein rücksichtsloses Verhalten gegen die Geistlichkeit in seinem Land an den Tag, was auch die Besitzungen und Rechte des Ratzeburger Bischofs und des dortigen Domkapitels massiv beeinträchtigte.⁸² Näheres dazu erhellt eine im Konzept erhaltene Beschwerdeschrift des Ratzeburger Bischofs Johannes von Parkentin: Bede und Ablager habe der Herzog in den Stiftsdörfern gefordert; außerdem habe sich Johann IV. angemäht, Hochstiftsbesitz in mehreren Dörfern seiner Landesherrschaft zu unterwerfen und von den ratzeburgischen Hintersassen weitere Abgaben zu erpressen.⁸³ Mit seinem Protest erreichte der Bischof langfristig jedoch nicht viel, ganz im Gegenteil: Anfang des 16. Jahrhunderts betrieben Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg und dessen Sohn Magnus I. vehement die Transmutation des Ratzeburger Domkapitels in ein weltliches Domstift, die am 22. Mai 1504 von päpstlicher Seite auch genehmigt wurde.⁸⁴ In der Supplik des Ratzeburger Bischofs Johannes Parkentin an Papst Alexander VI. vom 1. August 1503 nennt dieser die Hintergründe der Transmutation: Von Seiten der Fürsten sei es die Absicht, das Domstift *e regulari in secularem ecclesiam transmutari et transformari*, um aus den Reihen der Domkanoniker gelehrte und erfahrene Räte mit Rechtskenntnissen rekrutieren zu können (*curiales noticia iurium et causarum pollen-*

⁸² Herzog Johann IV. gab am 31. Januar 1479 seine Zustimmung zur Ratzeburger Bischofswahl und griff damit in das Wahlrecht des Domkapitels ein; vgl. *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 19 mit Anm. 158. Vgl. *Schröder*, Alphabeth, 2294 f.; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 371 f.

⁸³ Vgl. *Arndt*, Beschwerdeschrift; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 394 f.; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 5 mit Anm. 20; *Schmaltz*, Kirchengeschichte, 251–271; *Kurze*, Transmutation, 692. Vgl. auch die am 16. Mai 1492 gegenüber den mecklenburgischen Herzögen vorgebrachte Rechtfertigung Herzog Johanns, das Ablagerrecht seit alters zu besitzen; *Schröder*, Alphabeth, 2517; vgl. *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 313.

⁸⁴ LHA, Urkunden des Bistums Ratzeburg, Nr. 735 (1504 Mai 22). In die Papsturkunde inseriert sind: (1.) Das Notariatsinstrument eines Havelberger Klerikers über (2.) das Mandat Bischof Dietrichs von Lübeck mit (3.) der wörtlichen Inserierung der von Papst Julius an die Bischöfe von Lübeck und Schleswig gerichteten Aufforderung zur Umsetzung der Transmutation, welche (4.) die zugrundeliegende Supplik des Ratzeburger Bischofs und der Herzöge Johannes d.Ä. und Magnus von Sachsen-Lauenburg enthält, mit den (5.) anschließenden Durchführungsbestimmungen vom 4. Oktober 1504; vgl. *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 43. Vgl. *Neuendorff*, Stiftsländer, 96; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 385–393; *Bernhöft*, Prämonstratenser-Domstift, 19; *Kurze*, Transmutation, 692; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 655 f.; *Bünz*, Das Domkapitel Ratzeburg, 43–46. Für den größeren Zusammenhang der Abkehr von den prämonstratensischen Gewohnheiten in Ratzeburg vgl. *Meier*, Reforminitiativen.

tes).⁸⁵ De facto wurde das Ratzeburger Domkapitel damit 1504 zumindest teilweise zu einer Versorgungsanstalt herzoglicher Bediensteter. 1511 schaffte es Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg sogar, seinen Kanzler Heinrich Berkmeier zum Bischof von Ratzeburg wählen zu lassen.⁸⁶ Nach Erhalt der Bischofswürde verhielt sich dieser jedoch nicht wünschgemäß. Seiner Wahlkapitulation entsprechend versuchte Heinrich Berkmeier vielmehr, den Besitz und die Rechte des Bistums zu sichern – auch gegen seinen ehemaligen Herrn.⁸⁷ Vom Papst konfirmiert, ließ er sich 1513 daher die Regalien verleihen und erreichte, dass er den Lehnseid nicht dem Lauenburger, sondern Herzog Heinrich und Ernst von Braunschweig-Lüneburg zu leisten hatte.⁸⁸ Als Herzog Magnus nun rechtswidrig begann, im Stiftsgebiet Beden zu erheben, und die Bewohner des Ratzeburger Hochstifts systematisch mit Ablagerforderungen behelligte, verhängte der Bischof das Interdikt über das Herzogtum Lauenburg.⁸⁹ Auf dieses kirchenrechtliche Zwangsmittel reagierte Herzog Magnus 1517 mit blanker Gewalt, indem er sich Zutritt zum Kapitelhaus in Ratzeburg verschaffte, die ganze Domfreiheit besetzte und den Bischof und das Domkapitel gefangen nahm.⁹⁰ Bischof Heinrich Berkmeier und das Ratzeburger Domkapitel mussten daher nicht nur das Interdikt zurücknehmen, sie mussten dem Herzog auch Teile ihres Besitzes überlassen, die herzogliche Bedeerhebung im Hochstift billigen und auf einen Großteil ihrer Rechte im Herzogtum Sachsen-Lauenburg verzichten.⁹¹ Es folgte ein Reichskammergerichtsprozess, der von herzoglicher Seite immer wieder von Rechtsbeugung und Forderungen des Ablagers im Stiftsgebiet

⁸⁵ LHA, Urkunden des Bistums Ratzeburg, Nr. 735 (1504 Mai 22); Witte, Zur Vorgeschichte, 34–36. Vgl. Kurze, Transmutation, 692f.; Bünz/Hillebrand, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 655f.; Bünz, Das Domkapitel Ratzeburg, 46.

⁸⁶ Zu Heinrich Berkmeier vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg; Brodkorb, Art. „Berkmeier, Heinrich“.

⁸⁷ Zur Wahlkapitulation von Heinrich Berkmeier vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 410–415.

⁸⁸ Schröder, Alphabeth, 2810f. Vgl. Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 415.

⁸⁹ Vgl. Schröder, Alphabeth, 2811; Ders., Kirchen-Historie, Bd. 1, 5; Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 421–424.

⁹⁰ Schröder, Alphabeth, 2876–2878 (Schutzprivileg Papst Leos X. vom 6. Juli 1517). Vgl. ebd., 2811; Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 425f.; Bünz/Hillebrand, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 656.

⁹¹ Vgl. Schröder, Alphabeth, 2811; Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 427–429; Bünz/Hillebrand, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 656.

begleitet wurde.⁹² Auch wenn 1536 ein vorläufiger Kompromiss gefunden wurde, zogen sich die Auseinandersetzungen bis zur Mitte des Jahrhunderts hin.⁹³ Ständig hatten Bischof und Domkapitel daher die herzoglichen Rechts- und Besitzanmaßungen abzuwehren. Ein Ende brachte erst die Einführung der Reformation, die das Hochstift jedoch sogleich in die Abhängigkeit von den Herzögen von Mecklenburg brachte.

Die Ursachen für diese schlussendliche Mediatisierung des Bistums und seiner Bischöfe waren letztlich schon durch Ratzeburgs späte Gründung im 12. Jahrhundert und durch die Übertragung des Investiturrechts an Heinrich den Löwen angelegt, aufgrund derer das Bistum in den folgenden Jahrhunderten mehrfach der Gefahr der Rangminderung durch Verlust der Reichsunmittelbarkeit ausgesetzt war. Hinzu kam der ratzeburgische Sonderweg infolge der prämonstratensischen Prägung der Bischöfe und des Domkapitels mit ihren Auswirkungen bezüglich der Verflechtung mit der Reichskirche und der Partizipation am Pfründenmarkt. Zusammen mit der von Beginn an zu konstatierenden Königsferne der Ratzeburger Bischöfe und der Beschränkung ihres Aktionsradiuses auf den transalbingischen Raum war damit der Boden bereitet für den Erfolg der Herzöge von Sachsen-Lauenburg.

Summary

The Bishopric of Ratzeburg was founded in the middle of the 12th century, on which occasion Frederick Barbarossa granted Henry the Lion the right of episcopal investiture. This late emergence had consequences for the position of the Ratzeburg bishops within the empire, since they were not initially counted among the imperial princes. Even though this anomaly was remedied in 1180 upon Henry's fall from power, in the early 13th century, it had become clear that the position of the Ratzeburg bishops was a precarious one within the empire. The insecurity of their imperial rank was further exacerbated by the *Sonderweg* on which Ratzeburg had embarked due to the Premonstratensian character of its bishops, the cathedral chapter and its consequences with regard to the integration into the imperial church and its participation in the benefice market: Concerning the episcopal elections, the Ratzeburg chapter con-

⁹² Vgl. *Schröder*, Kirchen-Historie, Bd. 1, 205–222; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 434–442; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 656.

⁹³ Vgl. *Schröder*, Kirchen-Historie, Bd. 1, 326; *Masch*, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, 486 f.; *Arndt*, Beschwerdeschrift, 296; *Bünz/Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, 656.

stituted a largely self-contained recruitment system, almost entirely uncoupled from the imperial church in terms of personnel. In the Late Middle Ages, the distance from royal power, ecclesiastical isolation, and a sphere of action largely confined to the region north of the Elbe brought the Ratzeburg bishops into ever greater dependence of regional powers. This culminated at the end of the 15th century when the diocese and its bishops lost their status as imperial princes.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Landeshauptarchiv Schwerin (LHA)

Bestand 1.5–2/1: Urkunden des Bistums Ratzeburg, Nr. 608 u. 735.

Gedruckte Quellen

Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, hrsg. v. Bernhard Schmeidler (MGH SS rer. Germ. [2]), 3. Aufl., Hannover 1917.

Annales Magdeburgenses, hrsg. v. Georg H. Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, 105–196.

Annales Osterhovenses, hrsg. v. Wilhelm Wattenbach, in: MGH SS 17, Hannover 1861, 537–558.

Annales Palidenses auctore Theodore monacho ab O. c. – 1182 et 1188, hrsg. v. Georg H. Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, 48–98.

Arndt, Karl F. L., *Beschwerdeschrift des Bischofs von Ratzeburg Johannes von Parkentin gegen den Herzog Johann von Sachsen, aus einer Handschrift mitgeteilt*, in: *Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg* 1 (1857), 289–322.

Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, hrsg. v. Johann M. Lappenberg (MGH SS rer. Germ. [14]), Hannover 1868.

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 2: *Protokolle des Concils 1431–1433*, hrsg. v. Johannes Haller, Basel 1897.

Dolista, Karel, *Acta capitulorum triennialium et annalium circariae Saxoniae ordinis Praemonstratensis inde ab anno 1466 usque ad annum 1516*, Averbode 1978.

[HB, Bd. 2] *Historica diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius*, Bd. 2, hrsg. v. Jean-Louis-Alphonse *Huillard-Bréholles*, Paris 1852.

- Helmold von Bosau*, *Chronica Slavorum*, hrsg. v. Bernhard Schmeidler (MGH SS rer. Germ. [32]), Hannover 1937.
- Historia Welforum*, neu hrsg., übers. u. erl. v. Erich *König* (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, 1), Sigmaringen 1978.
- [MGH DD F I.] Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10/1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158, bearb. v. Heinrich *Appelt* (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 10), Hannover 1975.
- [MGH DD H IV.] Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., bearb. v. Dietrich v. *Gladiss*/Alfred *Gawlik* (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 6), Berlin 1941–1978.
- [MGH DD HdL] Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. v. Karl *Jordan* (MGH Laienfürsten- und Dynastenerkunden der Kaiserzeit, 1), Leipzig 1941.
- Monumenta Boica*, Bd. 6, hrsg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1766.
- Monumenta Corbeiensia*, hrsg. v. Philipp *Jaffé* (Bibliotheca rerum Germanicarum, 1), Berlin 1864.
- [MUB] Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 25 Bde., Schwerin/Leipzig 1863–1977.
- Otto von Freising/Rahewin*, *Gesta Friderici I. imperatoris*, hrsg. v. Georg Waitz/Bernhard E. v. Simson (MGH SS rer. Germ. [46]), Hannover 1912.
- Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg, hrsg. v. Matthias *Becher* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, 18b), Darmstadt 2007.
- [RB, Bd. 1] *Regesta sive rerum boicarum autographa*, Bd. 1, hrsg. v. Karl H. *Lang* [u. a.], München 1822.
- Regesten der Erzbischöfe von Bremen*, Bd. 1: 787–1306, bearb. v. Otto Heinrich *May* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, 11/1), Hannover 1937.
- Das Reichsregister Albrechts II., bearb. v. Heinrich *Koller* (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsbd. 4), Wien 1955.
- [RI V,1,1] Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198–1272), Bd. 1,1: Kaiser und Könige, neu hrsg. u. erg. v. Julius *Ficker* (*Regesta Imperii*, V/1,1), Innsbruck 1881.
- [RI V,1,2] Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198–1272), Bd. 1,2: Kaiser und Könige, neu hrsg. u. erg. v. Julius *Ficker* (*Regesta Imperii*, V/1,2), Innsbruck 1882.
- [RI VI,1] Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273–1313), neu hrsg. u. erg. v. Oswald *Redlich* (*Regesta Imperii*, VI/1), Innsbruck 1898.

- [RI VIII,1] Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. (1346–1378), hrsg. v. Alfons *Huber* (Regesta Imperii, VIII/1), Innsbruck 1877.
- [RTA ÄR, Bd. 10] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 4: 1431–1433, hrsg. v. Hermann *Herre* (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, 10), Gotha 1906.
- [RTA ÄR, Bd. 12] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 6: 1435–1437, hrsg. v. Gustav *Beckmann* (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, 12): (1435–1437), Göttingen 1901.
- Schröder*, Dietrich, Alphabeth der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs insonderheit, darinnen enthalten, wie, durch sonderbare göttliche Fügung, das Christenthum dem Lande Mecklenburg sich nach und nach genähert und endlich ein Räumlein darinnen gefunden, 2 Bde., Wismar 1739–1741.
- [UB Bistum Lübeck] Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm *Leverkus* (Codex diplomaticus Lubecensis, Abt. 2), Oldenburg 1856.
- [UB Hamburg] Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1: 786–1300, hrsg. v. Johann M. *Lappenberg*, Hamburg 1842.
- [UB Lübeck, Bd. 1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 1, hrsg. v. Verein für Lübeckische Geschichte (Codex diplomaticus Lubecensis, Abt. 1), Lübeck 1843.
- [UB Lübeck, Bd. 5] Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 5, hrsg. v. Verein für Lübeckische Geschichte (Codex diplomaticus Lubecensis, Abt. 1), Lübeck 1877.
- [UB U.L.F] Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, hrsg. v. Gustav *Hertel* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 10), Halle a. d. S. 1878.

Literatur

- Adler*, Sigmund, Herzog Welf VI. und sein Sohn, Hannover 1881.
- Baaken*, Katrin, Herzog Welf VI. und seine Zeit, in: Welf VI. Wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todesjahr vom 5. bis 8. Oktober 1991 im Schwäbischen Bildungszentrum Irsee, hrsg. v. Rainer Jehl (Irseer Schriften, 3), Sigmaringen 1995, 9–28.
- Bachmann*, Johannes, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125–1159, Diss. masch., Berlin 1913.
- Beranek*, Reinhold, Das Birgittenkloster Marienwohlde im Norden von Mölln, in: Lauenburgische Heimat N. F. 146 (1997), 3–52.
- Bergengrün*, Alexander, Herzog Christoph von Mecklenburg (Bibliothek Livländischer Geschichte, 2), Reval 1898.
- Bernhöft*, Hans, Das Prämonstratenser-Domstift Ratzeburg im Mittelalter. Verfassung, Ständisches, Bildung, Ratzeburg 1932.
- Beumann*, Helmut (Hrsg.), Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters (Wege der Forschung, 7), Darmstadt 1963.

- Kreuzzugsgedanke und Ostpolitik im hohen Mittelalter, in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters, hrsg. v. Helmut Beumann (Wege der Forschung, 7), Darmstadt 1963, 121–145.
- Brodkorb*, Clemens, Art. „Berkmeier, Heinrich“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 46 f.
- Art. „Isfried“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 603.
- Art. „Lambert“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 605.
- Art. „Wipert von Blücher“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 614 f.
- Art. „Bistum Schwerin“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 670–675.
- Brüske*, Wolfgang, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Deutschwendische Beziehungen des 10. bis 12. Jahrhunderts (Mitteldeutsche Forschungen, 3), Münster/Köln 1955.
- Bunnars*, Michael, Der Westfälische Frieden und Mecklenburg. Die Bistümer Ratzeburg und Schwerin und Stadt und Herrschaft Wismar, in: Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus, hrsg. v. Bernd Hey (Religion in der Geschichte. Kirche, Kultur und Gesellschaft, 6; Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte, 3), Bielefeld 1998, 65–80.
- Bünz*, Enno, Das Domkapitel Ratzeburg – oder der lange Weg zur Normalität (12.–16. Jahrhundert), in: Mecklenburgisches Jahrbuch 132 (2017), 7–47.
- Bünz*, Enno/Katja *Hillebrand*, Art. „Ratzeburg, Domstift S. Maria, S. Johannes Evangelist“, in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 1, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Rostock 2016, 651–714.
- Butz*, Reinhardt, *ensifer ense potens*. Die Übertragung der sächsischen Kur auf Friedrich den Streitbaren als Beispiel gestörter Kommunikation in Strukturen institutioneller Verdichtung, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Heinz Duchhardt/Gert Melville (Norm und Struktur, 7), Köln/Weimar/Wien 1997, 373–400.
- Butz*, Reinhardt/Michael *Hänchen*, Reflexionen über formelle und informelle Strukturen bei der Übertragung der sächsischen Kurwürde auf Markgraf Friedrich IV. von Meißen im Jahre 1423, in: Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes, hrsg. v. Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel (Vita curialis, 2), Berlin 2009, 91–132.
- Cyglar*, Florent, Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis, 12), Münster 2001.

- Deecke*, Ernst, Marienwold, historische Abhandlung, in: Schulprogramm Catari-
neum Lübeck 1848, 1–34 (erweiterte Fassung in: Vaterländisches Archiv für das
Herzogtum Lauenburg I,3 (1857), 341–398).
- Dormeier*, Heinrich, Neue Ordensniederlassungen im Hanseraum. Lübecker Stif-
tungen zugunsten des Brigittenklosters Marienwohlde bei Mölln (1413–1534),
in: Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe. Zum gegenwärtigen Stand
der Klosterforschung in Schleswig-Holstein, Nordschleswig sowie den Hanse-
städten Lübeck und Hamburg, hrsg. v. Oliver Auge/Katja Hillebrand (Quellen
und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 120), Neumünster 2013,
261–366.
- Art. „Marienwohlde, Brigittinerinnen und Brigitteriner“, in: Klosterbuch
Schleswig-Holstein und Hamburg. Verzeichnis der Klöster und Konvente nörd-
lich der Elbe von den Anfängen bis zur Reformation, hrsg. v. Oliver Auge/Katja
Hillebrand/Thomas Riis, Regensburg 2019, 215–252.
- Feldmann*, Karin, Herzog Welf VI. und sein Sohn. Das Ende des süddeutschen
Welfenhauses (mit Regesten), Diss. masch., Tübingen 1971.
- Ficker*, Julius von, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der
Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 1, Innsbruck
1861.
- Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung
zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 2,3, Innsbruck 1923.
- Freytag*, Erwin, Die Klöster als Zentren kirchlichen Lebens, in: Schleswig-Hol-
steinische Kirchengeschichte, Bd. 1: Anfänge und Ausbau, Teil 1, hrsg. v. Peter
Meinhold/Erich Hoffmann/Walter Göbell, Neumünster 1977, 147–202.
- Fuhrmann*, Horst, Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Patriarchate, in:
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung
41 (1955), 120–170.
- Gaethke*, Hans-Otto, Herzog Heinrich der Löwe und die Slawen nordöstlich der
unteren Elbe (Kieler Werkstücke A, 24), Frankfurt a.M. 1999.
- Glaeske*, Günter, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (Quel-
len und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 60), Hildesheim 1962.
- Huschner*, Wolfgang/Heiko Schäfer, Art. „Wismar, Kloster Heilig Kreuz“, in: Meck-
lenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Pri-
oreien (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 2, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Ros-
tock 2016, 1203–1228.
- Jähnig*, Bernhart, Art. „Christian Kobant (Cuband)“, in: Die Bischöfe des Heiligen
Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin
Gatz, Berlin 2001, 498–500.
- Jegorov*, Dimitrij N., Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert, Bd. 1:
Material und Methode (Osteuropa-Institut. Bibliothek geschichtlicher Werke
aus den Literaturen Osteuropas, 1/1), Breslau 1930.
- Jordan*, Karl, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Untersuchungen zur
Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (MGH Schriften, 3), Stuttgart 1939.

- Heinrich der Löwe. Eine Biographie, 2. Aufl., München 1980.
- Kaack*, Hans-Georg, Ratzeburg. Geschichte einer Inselstadt. Regierungssitz, Geistliches Zentrum, Bürgerliches Gemeinwesen, Neumünster 1987.
- Die Grenze auf der Ratzeburger Insel. Die Beziehungen Lauenburgs und der Stadt Ratzeburg zum Bistum und zu Mecklenburg vom 12. Jahrhundert bis 1937, in: Die Grenz- und Territorientwicklung im Raume Lauenburg – Mecklenburg – Lübeck, hrsg. v. Kurt Jürgensen (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium 4), Neumünster 1992, 51–64.
- Kaack*, Hans-Georg/Hans *Wurms*, Slawen und Deutsche im Lande Lauenburg, Ratzeburg 1983.
- Kähler*, Otto, Zur Geschichte des Bistums und Doms zu Ratzeburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 74/75 (1951), 244–275.
- Kurze*, Dietrich, Die Transmutation der Prämonstratenser Domstifte Brandenburg und Havelberg, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Franz J. Felten/Stefanie Haarländer/Nikolas Jaspert (Berliner Historische Studien, 31), Berlin 1999, 679–706.
- Lammert*, Friedrich, Der Streit um die Kurwürde zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg, in: Historische Vierteljahresschrift 30 (1935), 305–315.
- Lauchs-Liebel*, Johanna, Steingaden und die Gründung des Prämonstratenserstiftes, in: Der Welf. Jahrbuch des Historischen Vereins Schongau 4 (1996/97), 38–51.
- Leuschner*, Joachim, Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Sigmunds, in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm Wegener, Aalen 1959, 315–344.
- Lisch*, Georg C. F., Die Kirche zu Eldena, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 10 (1845), 307f.
- Die Stiftung des Klosters Rehna, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 10 (1845), 180–182.
- Über die Kirche und das Kloster zu Rehna, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 15 (1850), 287–303.
- Die Kirchen zu Ratzeburg, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 24 (1859), 309–311.
- Audacia. Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Schwerin, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 27 (1862), 131–162.
- Über das spätere Kloster Zarrentin südlich bei Schwerin, in: Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 34 (1869), 3–19.
- Lotter*, Friedrich, Bemerkungen zur Christianisierung der Abodriten, in: Festschrift für Walter Schlesinger, Bd. 2, hrsg. v. Helmut Beumann (Mitteldeutsche Forschungen, 74/2), Köln/Wien 1974, 395–442.
- Die Konzeption des Wendenkreuzzuges. Ideengeschichtliche, kirchenrechtliche und historisch-politische Voraussetzungen der Mission von Elb- und Ostsee-

- slawen um die Mitte des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 23), Sigmaringen 1977.
- Manecke*, Urban F. C., Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adligen Gerichte des Herzogthums Lauenburg, des Fürstenthums Ratzeburg und des Landes Hadeln, hrsg. v. Walter Dührsen, Mölln 1884.
- Masch*, Gottlieb M. C., Geschichte des Bisthums Ratzeburg, Lübeck 1835.
- May*, Georg, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, Wien 1983.
- Meier*, Johannes, Von den spätmittelalterlichen Reforminitiativen zur tridentinischen Erneuerung. Der Prämonstratenserorden im Zeitalter der Reformation, in: Oberzell – vom Prämonstratenserstift (bis 1803) zum Mutterhaus der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, hrsg. v. Helmut Flachenecker/Wolfgang Weiss (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 62), Würzburg 2006, 357–370.
- Moldenhauer*, Rüdiger, Die missionsgeschichtliche Bedeutung der Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1158 für das Bistum Ratzeburg, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 75 (1964), 240–243.
- Neuendorff*, Joachim H., Die Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg, topographisch und geschichtlich dargestellt, Rostock/Schwerin 1832.
- Nyberg*, Tore, Brigittinische Klostergründungen des Mittelalters (Bibliotheca historica Lundensis, 15), Lund 1965.
- Oschmann*, Antje, Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden (Acta Pacis Westphalicae, Serie III, Abt. B: Verhandlungen, 1.1: Urkunden), Münster 1998.
- Petersen*, Stefan, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation – Pfründeneinkommen – Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg (Studien zur Germania Sacra, 23), Göttingen 2001.
- Die Bergedorfer Kirche im Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 88 (2002), 1–41.
 - Art. „Bistum Ratzeburg“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 590–598.
 - Bistumsgründungen im Widerstreit zwischen Königen, Bischöfen und Herzögen. Die Bistumsgründungen in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, in: Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. Edeltraut Klueing/Harm Klueing/Hans-Joachim Schmidt, (Römische Quartalschrift, Supplementbd. 58), Rom/Freiburg i.Br./Wien 2006, 81–106.
 - Bistum und Hochstift Ratzeburg um 1500, in: Gatz, Erwin/Rainald Becker, Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, München 2009, 122, Karte 59.
 - Die mittelalterlichen Kirchenpatrozinien im Bistum Ratzeburg, in: Mecklenburgisches Jahrbuch 125 (2010), 47–114.

- Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378 (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, 10), Köln/Weimar/Wien 2015.
 - Die Anfänge der Domkapitel in Brandenburg und Havelberg, in: 1050 Jahre Erzbistum Magdeburg (968–2018). Die Errichtung und Etablierung des Erzbistums im europäischen und regionalen Kontext (10.–12. Jahrhundert), hrsg. v. Enno Bünz/Wolfgang Huschner (Italia Regia, 7), Leipzig/Karlsruhe 2021 (im Druck).
- Petersohn*, Jürgen, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kultpolitik (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 17), Köln/Wien 1979.
- Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und die Kirchenorganisation in Transalpingen. Voraussetzungen, Bedeutung und Wirkung des Goslarer Privilegs von 1154, in: Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation, hrsg. v. Johannes Fried/Otto Gerhard Oexle (Vorträge und Forschungen, 57), Sigmaringen 2003, 239–279.
- Prange*, Wolfgang, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteines, 41), Neumünster 1960.
- Das Ratzeburger Hufenregister von 1292. Landesherrliche Rechte in den Ländern Ratzeburg und Boitin, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 111 (1986), 39–92.
 - Art. „Bistum Lübeck“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 363–369.
- Prösch*, Christoph, Zisterzienserkloster Zarrentin, in: Repertorium der Zisterzen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, hrsg. v. Gerhard Schlegel/Michael Berger, Langwaden 1998, 496–501.
- Das ehemalige Zisterzienser-Nonnenkloster „Himmelspforte“ zu Zarrentin. Beiträge zur Geschichte des Klosters, Zarrentin 2007.
- Rabeler*, Sven, Art. „Ratzeburg (C.3.)“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynamisch-topographisches Handbuch, Bd. 1/2: Residenzen, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,2), Ostfildern 2003, 471–473.
- Röpcke*, Andreas [u. a.], Art. „Zarrentin, Kloster S. Peter und Paul“, in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Priorien (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 2, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Rostock 2016, 1236–1266.
- Ruchhöft*, Fred, Art. „Eldena (Elde), Kloster S. Johannes der Täufer“, in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Priorien (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 1, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Rostock 2016, 301–315.

- Rudloff*, Friedrich A. v., *Neuere Geschichte von Mecklenburg*, Bd. 1, Rostock 1821.
- Schlüter*, Britta, *Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Zarrentin in Mecklenburg. Zur Baugeschichte von Kirche und Kloster*, Hamburg 2001.
- Schmaltz*, Karl, *Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter*, Teil 1, in: *Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 72 (1907), 85–270.
- *Kirchengeschichte Mecklenburgs*, Bd. 1: *Mittelalter*, Schwerin 1935.
- Schmitz*, Antje, *Die Ortsnamen des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Stadt Lübeck (Kieler Beiträge zur Deutschen Sprachgeschichte, 14)*, Neumünster 1990.
- Schröder*, Dietrich, *Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahre 1518 bis 1742*, Bd. 1, Rostock 1788.
- Schuchard*, Christiane, *Karrieren späterer Diözesanbischöfe im Reich an der päpstlichen Kurie des 15. Jahrhunderts*, in: *Römische Quartalschrift* 89 (1994), 47–77.
- Seegrün*, Wolfgang, *Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, 5)*, Köln/Wien 1976.
- Sellmer*, Lutz, Art. „*Christoph von Mecklenburg. Administrator des Bistums Ratzeburg, Koadjutor des Erzbischofs von Riga*“, in: *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg), Rostock 1995, 48–51.
- Art. „*Karl I., Herzog von Mecklenburg-Güstrow, Administrator des Bistums Ratzeburg*“, in: *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg), Rostock 1995, 138–140.
- Stoppel*, Johannes, *Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, Diss. masch., Rostock 1927.
- Stuth*, Steffen, *Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 4)*, Bremen 2001.
- Ulpts-Stöckmann*, Ingo [u. a.], Art. „*Wismar, Kloster S. Peter und Paul*“, in: *Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Priorate (10./11.–16. Jahrhundert)*, Bd. 2, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Rostock 2016, 1178–1201.
- Winter*, Franz, *Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Ein Beitrag zur Christianisierung und Germanisierung des Wendenlandes*, Berlin 1865.
- Witte*, Hans, *Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll*, Bd. 2: *Von der Reformation bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich*, Wismar 1913.
- *Zur Vorgeschichte der Umwandlung des Ratzeburger Domkapitels in ein weltliches Stift*, in: *Mitteilungen des Altertumsvereins für das Fürstentum Ratzeburg* 2 (1920), 34–36.

Wolgast, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995.

Wurm, Johann P. [u. a.], Art. „Rehna, Kloster/Chorfrauenstift S. Maria, S. Elisabeth“, in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert), Bd. 2, hrsg. v. Wolfgang Huschner [u. a.], Rostock 2016, 724–765.

Niederadlig, hochadlig, bürgerlich

Die Handlungsspielräume spätmittelalterlicher Schweriner Bischöfe im Spiegel ihrer Herkunft

Von *Andreas Röpcke*

Die Schweriner Bischofsreihe des Mittelalters umfasst etwa 30–37 Personen, je nachdem ob man die Elekten, die gewählten, aber nicht bestätigten Bischöfe und die Administratoren mitzählt oder nicht. Bernhard Hederich, der erste Chronist, der sich ihrer am Ende des 16. Jahrhunderts annahm,¹ zählte 30 Personen, Joseph Traeger, der im 20. Jahrhundert das bis heute grundlegende Buch über sie verfasste,² kommt auf 37 Biographien, von denen aber nur 31 als Bischöfe gezählt werden, und das bekannte Kompendium von Erwin Gatz³ auf 34. Von diesen sind einige, besonders in der Frühzeit, unbekannter Herkunft, doch die Mehrzahl entstammte dem niederen Adel der Region. Die Schweriner Bischöfe waren – nicht nur vom Potenzial ihres Bistums her – ‚kleine Bischöfe‘. Eine hochadelige, fürstliche Herkunft ist ausgesprochen selten, dagegen die bürgerliche Herkunft vom 14. Jahrhundert an vorkommend und im 15. Jahrhundert vorherrschend. Das ist eine Besonderheit der norddeutschen, speziell der nordostdeutschen Verhältnisse, wo auch die Domkapitel in Schwerin, Ratzeburg, Lübeck, Hamburg und Schleswig zahlreiche bürgerliche Mitglieder hatten. Bürgerlich dominierte Kapitel wählten bürgerliche Bischöfe, wie Stephan Selzer in „Die Herren der Kathedrale“ überzeugend herausgearbeitet hat.⁴ Gerade die Wendenbistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin sind auffällig mit ihrem vergleichsweise hohen Anteil bürgerlicher Bischöfe. Um an das Tagungsthema der bischöflichen Spielräume mit einer spezifischen Fragestellung heranzutreten, wurde jeweils ein Bischof aus dem mecklenburgischen Landadel des 14. Jahrhunderts, aus dem regierenden mecklenburgischen Fürstenhaus und aus dem Wismarer Bürgertum des 15. Jahrhunderts ausgewählt. Ihr

¹ *Hederich*, Verzeichnis der Bischöfe.

² *Traeger*, Bischöfe.

³ *Gatz* (Hrsg.), Bischöfe 1198 bis 1448, 699 f.; *Ders.* (Hrsg.), Bischöfe 1448 bis 1648, 830.

⁴ *Selzer*, Die Herren der Kathedrale.

Aufstieg und ihre Amtszeit sollen jeweils skizziert, bewertet und am Schluss mit Blick auf ihre Handlungsspielräume verglichen werden.

I. Ludolf von Bülow (1331–1339)

Ludolf von Bülow war ein Spross eines ursprünglich mecklenburgischen Adelsgeschlechts, das sich im 14. Jahrhundert zu einem einflussreichen Interessenverband im Bistum Schwerin entwickelt hatte und vier Bischöfe hervorbrachte. Wir werden auch bei Ludolf die Frage stellen müssen, ob er sich mehr seiner Kirche oder mehr seiner Familie verbunden fühlte.⁵

Ludolf von Bülow war seit 1298 Schweriner Domherr und wird 1302 erstmals als Archidiakon von Tribsees genannt, das mit 44 Pfarreien einer der größten Archidiakonatsbezirke des Bistums war.⁶ Der amtierende Bischof Gottfried von Bülow war sein Onkel. Auch Ludolfs Brüder Heinrich und Johann von Bülow erlangten Kanonikate im Schweriner Domkapitel.⁷ Beim ersten Einsatz als Archidiakon erscheint Ludolf in Doberan als Urkundenzeuge seines Onkels Gottfried. Er war Mitglied eines dreiköpfigen Schiedsgerichts, das Streitigkeiten zwischen dem Kloster Doberan und dem Pfarrer zu Schwaan schlichtete, *mediante consilio*, auf dem Wege der Mediation.⁸ Man traute dem neuen Archidiakon offenbar ein kluges, ausgleichendes Urteil zu, denn der Pfarrer von Schwaan, Hinrich Goldoghe, war als Lübecker Domherr und Doktor beider Rechte juristisch mit allen Wassern gewaschen.

In den nächsten Jahren finden wir Ludolf in der Umgebung des Schweriner Bischofs als Urkundenzeuge.⁹ Er bezeichnete sich oft nicht als Archidiakon, sondern einfach als Schweriner Domherr. 1320 erscheinen er und sein Bruder Heinrich zudem als Inhaber von Präbenden im Kollegiatstift Bützow.¹⁰ Dass unser Protagonist zu den führenden Persönlichkeiten des Schweriner Domkapitels gehörte, zeigt 1323 seine Berufung in ein Schiedsgericht, dem für das Domkapitel außerdem noch der Propst und der Dekan angehörten. Es ging dabei um die Stiftsschlösser Bützow und Warin.¹¹

⁵ Zur Biographie Röpcke, Art. „Bülow, Ludolf von“; Ders., Ludolf von Bülow, 31–42.

⁶ Schoebel, Entwicklung, 59.

⁷ Röpcke, Ludolf von Bülow, 34.

⁸ Ebd., 34f.

⁹ Ebd., 35.

¹⁰ Ebd., 35.

¹¹ Ebd., 35.

Mit dem Aussterben der Rügenfürsten am 8. November 1325 war das Interesse am Archidiakonat Tribsees plötzlich wieder entfacht, denn das rügische Erbe weckte Begehrlichkeiten. Ludolf wohnte 1327 in Schwerin, residierte also am Kathedralort und nicht in seinem Sprengel, wo seine Arbeit als Archidiakon anfiel.¹² 1331 wird sein Siegel erwähnt.¹³ Er führte es als Archidiakon, aber es nimmt in der Siegelumschrift keinen Bezug auf dieses Amt, sondern nennt Ludolf einfach *canonicus zverinensis*, Schweriner Kanoniker. Es zeigt im Siegelbild eine gekrönte Frauengestalt mit Zepter in der Rechten – wohl die Himmelskönigin Maria – über dem Bülowischen Familienwappen mit den 14 Kugeln.

1326 waren die Pfarreien in Stralsund und Barth durch den Tod der Amtsinhaber vakant geworden. In beiden Fällen wurde von den Mecklenburger Fürsten, der pommerschen Vormundschaftsregierung und dem Bischof von Schwerin das Präsentationsrecht wahrgenommen, das sich aus der beanspruchten Erbfolge ergab. Ludolf hatte als zuständiger Archidiakon den Streit zu entscheiden¹⁴ und lud zum Gerichtstermin im Januar 1327 in den Schweriner Dom. Im Falle Barths setzten sich die Mecklenburger durch.¹⁵ Im Falle Stralsunds fand ein weiterer Termin statt, der erneut ohne Ergebnis blieb. Daraufhin übertrug am 27. Februar 1327 der Archidiakon in Lübeck dem Schweriner Thesaurar Heinrich von Bülow, seinem Bruder, die umstrittene Stralsunder Pfarrei mit der Begründung, der Streit um das Patronatsrecht sei nicht innerhalb von sechs Monaten beendet worden, von daher könne er eigenmächtig eine geeignete Person einsetzen.¹⁶ Außerdem sei es eine alte, seit Menschengedenken geübte Gewohnheit, dass dem Archidiakon die Einsetzung in die Stralsunder Pfarre zustehe.¹⁷ In einem Schreiben an den Rat und die Bürger von Stralsund teilte Ludolf seine Entscheidung mit, forderte, Heinrich von Bülow bei der Amtsübernahme nicht zu behindern, und drohte mit Exkommunikation und Interdikt bei Zuwiderhandlung.¹⁸ Heinrich benannte zwei Geistliche als Prokuratoren, die in seinem Namen von der Pfarrei Besitz ergriffen. Dass es Ärger geben würde, war klar. Heinrich begab sich sogar nach Avignon, um den Schutz des Papstes in der Sache zu suchen. Währenddessen erschien aber der Schweriner Bischof Johann in Stralsund, investierte seinen Kandidaten in den Pfarrhof

¹² Ebd., 36.

¹³ Vgl. MUB, Bd. 8, 177f., Nr. 5204 (1331 Jan. 4).

¹⁴ *Wriedt*, Die kanonischen Prozesse, 19.

¹⁵ Ebd., 29.

¹⁶ Ebd., 35.

¹⁷ Ebd., 36.

¹⁸ Ebd., 37–39.

Ludolf wollte das bischöfliche Schloss Bützow zurück, das an die Bülows verpfändet war, und setzte sich durch – gegen Widerstand in der eigenen Familie. Sein Vetter Johann von Bülow wurde beispielsweise mit dem Kirchenbann bedroht, falls er das Schloss Bützow nicht abtreten würde.²² Die besondere Zuwendung zu Bützow wird auch an der Stiftung einer neuen Präbende im dortigen Kollegiatstift deutlich, die Ludolf 1333 dotierte.²³ Im selben Jahr stiftete er mit seinen vier Brüdern eine Domherrenpfunde in Lübeck, die ihrem Onkel Heinrich übertragen wurde.²⁴ Der Archidiakonat Tribsees war 1337 mit einem Johann von Bülow besetzt, einem Neffen Ludolfs, der im Januar noch Kantor des Schweriner Domkapitels gewesen war.²⁵ Die Bülows hatten Einfluss im Bistum Schwerin, das ist offenkundig.

Ludolf hat sich als einziger Bischof der Region in den großen Landfrieden von 1338 eingebracht, der die Fürsten von Schleswig bis Pommern und die Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock vereinte.²⁶ Dies zeigt seine auf Ausgleich bedachte Seite, die in seinem Leben insgesamt wichtiger zu sein scheint als die zänkische, die den erbitterten Streit um die Stralsunder Pfarre verschärfte. In seiner Amtsführung als Bischof hat er die Familieninteressen nicht außer Acht gelassen, aber sie standen nicht unbedingt und immer an erster Stelle. Gestorben ist er 1339 in Warin und begraben im Schweriner Dom, wo man ihm noch heute gegenübertreten kann.

Eine wunderbare flandrische Messinggrabplatte zeigt ihn und seinen Bruder im bischöflichen Ornat mit Krummstab in der Hand, umgeben von Engeln, Propheten, Aposteln und Evangelisten in gotischem Stil. Die Platte, ein aufwändiges und sicher teures Stück, mag angeregt sein von der ebenfalls um 1350 entstandenen Grabplatte für die Lübecker Bischöfe Burchard von Serkem und Johann von Mul.²⁷ Dass man sich mit Lübeck verglich, zeigt das Selbstbewusstsein und den Stolz der Bülows sowie ihre finanziellen Möglichkeiten.

II. Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard (1391–1415)

Der Schweriner Bischof Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard, war ein Vertreter der Adelskirche, dessen Verdienste als geistlicher Hirte

²² Ebd., 300, Nr. 5350 (1332 Aug. 28).

²³ Ebd., 369 f., Nr. 5433 (1333 Juni 22).

²⁴ Ebd., 358 f., Nr. 5423 (1333 Mai 25).

²⁵ *Röpcke*, Ludolf von Bülow, 38.

²⁶ MUB, Bd. 9, 96–98, Nr. 5844 (1338 Jan. 11).

²⁷ *Krüger*, Kunst gegen den Tod, 16–18.



Abb. 2: Grabplatte für Ludolf und Heinrich von Bülow im Schweriner Dom.

trotz langer Amtszeit kaum der Erwähnung wert sind.²⁸ Rudolf studierte in Prag, bevor er 1387 vom Papst auf das schwedische Bistum Skara berufen wurde. Auf dem schwedischen Königsthron saß zu der Zeit sein Vetter, der Mecklenburger Albrecht. Dessen Herrschaft fand jedoch mit der verlorenen Schlacht bei Falköping Anfang 1389 ein Ende, wo er mit

²⁸ Zur Biographie *Traeger*, Bischöfe, 125–132; *Auge*, Art. „Rudolf III.“; *Brod-korb*, Art. „Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard“.



Abb. 3: Schweriner Bischofssiegel von Herzog Rudolf von Mecklenburg von 1391.

seinem Gefolge in Gefangenschaft geriet.²⁹ Zu diesem Gefolge gehörte auch Rudolf, der zwar bald wieder auf freien Fuß kam, aber Skara aufgeben und Schweden verlassen musste. Zum Glück wurde der Schweriner Bischofsstuhl frei, woraufhin er 1390 für das vakante Bistum postuliert, also vom Domkapitel gewählt und im Januar 1391 vom Papst eingesetzt wurde.³⁰

Rudolf hat insgesamt sechs Siegel nach- und nebeneinander geführt, die aussagekräftig für seine Selbstdarstellung sind. Das in Skara geführte Bischofssiegel sowie das erste Schweriner Siegel zeigen keinerlei geistliche Attribute, nur das mecklenburgische Büffelkopfwappen.

Zudem steht in der Umschrift die Herkunft aus dem Herzogshaus – *ex ducibus magnopolensibus* – vor dem Bischofsamt.³¹ Das setzt ungewöhnlich klare Prioritäten: In erster Linie sah sich Rudolf als Fürstensohn, dann erst als Bischof. Es gab ab 1392 auch ein traditionelles spitzovales Bischofssiegel mit einem Bischof im Ornat,³² auf dem das Ochsenkopfwappen nun vom Bistumswappen mit den gekreuzten Bischofsstäben begleitet wird (Abb. 4).

Rudolf hat beide Siegel parallel verwendet, so hat er einmal zwei am selben Tag ausgefertigte Fassungen eines urkundlichen Rechtsaktes mit

²⁹ MUB, Bd. 21, 288 f., Nr. 12076 (1389 Febr. 24).

³⁰ Ebd., Bd. 22, 4 f., Nr. 12257 (1391 Jan. 11).

³¹ *Lisch*, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, 22, hat die Umschrift falsch gelesen (*et* statt *ex*); in MUB, Bd. 22, 38–40, Nr. 12296 (1391 Mai 22), hier 39, ist die Lesung dann korrekt; *Traeger*, Bischöfe, 130, übernimmt die falsche Lesart.

³² MUB, Bd. 22, 109–116, Nr. 12377 (1392 Jan. 9), hier 116.



Abb. 4: Schweriner Bischofssiegel von Herzog Rudolf von Mecklenburg von 1392.

unterschiedlichen Siegeln versehen.³³ Das Sekretsiegel rückt das Bischofsamt an die erste Stelle der Umschrift, wie es sich gehört, und zeigt als geistliche Bezüge zwei Drachentöter, Michael und Georg, die das mecklenburgische Wappen flankieren (Abb. 5).

„Das Ganze ist geschmacklos“, urteilt Lisch streng.³⁴ Das Bistums- wappen blieb in Verbindung mit dem mecklenburgischen Wappen im Siegelbild Rudolfs aber künftig erhalten.

Bischof Rudolf hatte in Schwerin keinen leichten Stand. Als 1392 ein Landfrieden zwischen Mecklenburg, dem Land Wenden und dem Stift Schwerin beschworen wurde, wollte Hinrich von Bülow, der auch Grotekop genannt wurde und ein wichtiger Vasall des Bischofs war, nicht zuschwören und versah diese Unbotmäßigkeit noch mit unverschämten

³³ Ebd., 185–187, Nr. 12452 (1392 Okt. 10).

³⁴ Lisch, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, 22.



Abb. 5: Sekretsiegel von Bischof Rudolf von Mecklenburg von 1395.

Kommentaren: *Here tornet nicht, gy werdet dar swart af*³⁵ – „zürnt nicht, Herr, Ihr werdet schwarz davon“. So etwas musste der Bischof sich bieten lassen und das wurde registriert.

In den ersten Schweriner Jahren sieht man Rudolf in die Bemühungen um die Auslösung seines gefangenen Veters Albrecht eingebunden. Der Geleitbrief von Königin Margarete für die Delegation, die 1395 nach Schonen reiste, um die entscheidenden Verhandlungen über die Freilassung zu führen, nennt seinen Namen an erster Stelle.³⁶ Und doch war er offensichtlich nicht dort, weil er in der von seinem Bruder am 17. Juni 1395 zu Lindholm ausgestellten Urkunde der Friedensvereinbarung mit Margarete keine Erwähnung findet. Er wird jedoch zum Lösegeld für den König beigetragen haben, da er sich gezwungen sah, u. a. die Stiftsschlösser Bützow und Warin zu verpfänden.³⁷ Die Spannungen mit dem Domkapitel nahmen zu, in dem der Schweriner Johann Berchteheile eine undurchsichtige Rolle spielte und zum starken Mann aufstieg. Er erlangte den Pfandbesitz der Stiftsschlösser,³⁸ kaufte dem Bischof die ertragreiche Schweriner Bischofsmühle ab und schenkte sie dem Kapitel.³⁹ Das Kapitel entmachtete den Bischof geradezu, in der Wahrnehmung der Lübecker Chronistik wurde er 1397 sogar aus dem Stiftsland vertrie-

³⁵ Detmar-Chronik mit Fortsetzungen, 48.

³⁶ MUB, Bd. 22, 476–478, Nr. 12739 (1395 Jan. 28): freies Geleit von Königin Margarete.

³⁷ MUB, Bd. 23, 14, Nr. 12898 (1396 Jan. 22).

³⁸ MUB, Bd. 23, 14, Nr. 12898 (1396 Jan. 22): Der Bischof muss sich verpflichten, die an Berchteheile verpfändeten Stiftsschlösser nicht einzulösen, seine herzoglichen Brüder sollen ohne Zustimmung des Domkapitels keinen Zutritt haben.

³⁹ Ebd., 183–185, Nr. 13062 (1397 Febr. 6), u. 206–208, Nr. 13083 (1397 März 17).

ben.⁴⁰ Seine Brüder griffen ob dieser Schande zu den Waffen und fielen über Kapitelsdörfer her, wobei sie von dem verbündeten Herzog von Sachsen-Lauenburg und dem Grafen von Holstein unterstützt wurden. Das Kapitel sicherte sich aber die Unterstützung der Schweriner Linie des Hauses Mecklenburg und der Verwandtschaft in Werle-Güstrow, so dass der Konflikt zwischen Bischof und Domkapitel in einen Familienzwist im Haus Mecklenburg einmündete, ein wiederkehrendes Thema der Landesgeschichte. Es gelang Rudolf zwar, nach Bützow zurückzukehren und 1399 einen Ausgleich mit dem Kapitel wegen der Stiftsschlösser zu finden,⁴¹ aber seine Stellung blieb schwach, bis Berchteheile 1401 wegen einer als Verrat bezeichneten Untat, die wir nicht näher kennen, das Domkapitel und das Land unter Aufgabe seines gesamten Vermögens verlassen musste.⁴² Bischof, Domkapitel und Herzöge standen in diesem Punkt zusammen und Rudolf ergriff die Gelegenheit, die Privilegien des Domkapitels zu bestätigen.⁴³

Rudolf war als Bischof nicht untätig, gewährte Ablässe,⁴⁴ bestätigte Vikariestiftungen⁴⁵ und ließ beglaubigte Urkundenabschriften herstellen.⁴⁶ Wichtig war die Gründung der Kartause Marienehe bei Rostock 1396, die er durch Verzicht auf seine bischöflichen Rechte unterstützte.⁴⁷ Mehrere Weihbischöfe nahmen ihm die Mühsal der Weihehandlungen ab⁴⁸ – das verschaffte ihm zweifellos Handlungsspielräume, ohne dass klar ist, wofür er sie nutzte. Ein spektakuläres Ereignis seiner Amtszeit

⁴⁰ Ebd., 299f., Nr. 13181 (1397 um Sept. 29–um Okt. 16); Detmar-Chronik mit Fortsetzungen, 93f.

⁴¹ MUB, Bd. 23, 656–658, Nr. 13531 (1399 Nov. 16).

⁴² LHAS, 11.11 Regesten, Nr. 46 (1401 März 18) u. 48–50 (1401 März 18).

⁴³ LHAS, 11.11 Regesten, Nr. 30 (1401 Jan. 3).

⁴⁴ Z.B. MUB, Bd. 22, 11f., Nr. 12268 (1391 Febr. 26): Ablass für Wilsnack, u. 411f., Nr. 12685 (1394 Aug. 10): Ablass für die Gertrudenskapelle in Rostock; ebd., Bd. 24, 92f., Nr. 13668 (1400 Juli 30): Ablass für Neukloster; u. 122–124, Nr. 13705 (1400 Nov. 15): Ablass für Doberan; ebd., Bd. 25, 623, Nr. 14736 (1392 Aug. 22): Ablass für Stralsund.

⁴⁵ Vikariebestätigungen z.B. 1391 in Rostock u. Parchim (ebd., Bd. 22, 83f., Nr. 12343 [1391 Sept. 28], u. 89–91, Nr. 12352 [1391 Nov. 10]); 1392 in Parchim u. Rostock (ebd., 126f., Nr. 12389 [1392 Febr. 1], u. 200f., Nr. 12464 [1392 Dez. 14]); in Parchim 1397 u. 1399 (ebd., Bd. 23, 284–286, Nr. 13169 [1397 Aug. 24], u. 625–627, Nr. 13503 [1399 Sept. 7]); Parchim 1402 (LHAS, 11.11 Regesten, Nr. 233 [1402 Juli 25]).

⁴⁶ Z.B. MUB, Bd. 23, 456, Nr. 13327 (1398 Juli 30), u. 612–615, Nr. 13491 (1399 Aug. 2); LHAS 11.11 Regesten, Nr. 249 (1402 Aug. 19) u. 252 (1402 Sept. 13).

⁴⁷ MUB, Bd. 23, 56–59, Nr. 12933 (1396 März 7).

⁴⁸ Dabei handelte es sich um Johannes von Laodicea (OFM), Jacobus von Constantia und Heinrich Wesenborch von Daria (OFM). Siehe *Traeger*, Bischöfe, 126.

darf schließlich nicht unerwähnt bleiben: Der Stralsunder ‚Papenbrand‘ von 1407.⁴⁹ Ein eskalierender Streit um Geld zwischen der Stadt und Cord Bonow, dem Pfarrherrn und Archidiakon von Tribsees, hatte zu Plünderungen und Gewalttaten in der Stadtfeldmark geführt und als Reaktion darauf zur Verbrennung von drei Priestern in Stralsund durch eine aufgebrauchte Menge. Rudolf ging sofort mit Bann und Interdikt gegen Stralsund vor und nachdem alle Versuche der Hansestädter fehlgeschlagen waren, an ihm vorbei zu einer Lösung des Konflikts zu kommen, mussten sie sich auf eine teure Sühne einlassen. Rudolfs Bruder war als Vermittler maßgeblich am gefundenen Vergleich beteiligt und 1410 versicherten sich die herzoglichen Brüder noch einmal urkundlich der gegenseitigen Unterstützung.⁵⁰ Das gab Rudolf den Rückhalt, den seine Kirche ihm zu einer Zeit der rivalisierenden Päpste nicht hätte bieten können. 1415 ist er verstorben. Als letzte Ruhestätte wünschte er sich einen Platz bei seinen Ahnen in Doberan.

III. Nikolaus Böddeker (1444–1457)

Mit Nikolaus Böddeker soll ein Bischof vorgestellt werden, dessen enge Verbundenheit mit Wismar bis heute sichtbar ist: Er hat sich in St. Georgen an die Wand malen lassen, kenntlich an seinem Wappen mit dem Schwan.

Friedrich Crull hat sich 1859 Nikolaus Böddeker in einem biographischen Aufsatz gewidmet und dazu 30 einschlägige Urkunden aus dem Wismarer Archiv publiziert.⁵¹ Auf dieser Grundlage steht weitgehend auch die folgende Darstellung,⁵² doch so unbedeutend, wie Crull es möchte, war das Elternhaus von Nikolaus Böddeker nicht. Die Eltern legten großen Wert darauf, ihre Söhne studieren zu lassen – damals eine aufwändige und keineswegs übliche Form der Ausbildung. Im Wintersemester 1413 war Nikolaus an der Universität Erfurt eingeschrieben,⁵³ 1418 bemühte er sich als Baccalaureus des Kirchenrechts um Vikarien, also Altarpfründen, in Gadebusch, Schwerin und Wismar und 1419 erlangte er die Pfarrei St. Marien in Wismar, die sein Onkel Johann Sadelmann innegehabt hatte. Eine Stadtpfarrei in einer bedeutenden Hanse-

⁴⁹ Dazu *Röpcke*, Gewalt; ausführliche ältere Darstellung bei *Fock*, Rügenschommersche Geschichten, Bd. 4, 125–133.

⁵⁰ LHAS, 11.11 Regesten, Nr. 1326 (1410 Mai 31).

⁵¹ *Crull*, Bischof Nicolaus Böddeker; *Ders.*, Urkunden-Sammlung.

⁵² So bereits bei *Röpcke*, Wismarer auf dem Schweriner Bischofsstuhl, 10–15; siehe auch *Ders.*, Art. „Böddeker, Nikolaus“.

⁵³ *Gramsch*, Erfurter Juristen, Teil B, Nr. 72.



Abb. 6: Wandbild von Bischof Nikolaus Böddeker in St. Georgen, Wismar.

stadt war schon eine gute, auskömmliche Pfründe, aber Nikolaus wollte mehr.

Mit Prozessen an der Kurie und über päpstliche Verleihungen bemühte er sich um weitere Pfründen und erlangte tatsächlich die Mitgliedschaft im Hamburger Domkapitel, wo er das Amt des Scholasten bekleidete, der die Aufsicht über die Domschule führte, sowie ein Kanonikat mit Präbende im Lübecker Domkapitel. Als der Lübecker Domdekan Nikolaus Sachow 1439 zum Bischof von Lübeck gewählt wurde, bestimmte das Domkapitel Nikolaus Böddeker zu seinem Nachfolger. Böddeker muss Vertrauen erworben und sich als Leiter empfohlen haben, um in diese Position gewählt zu werden. Das wurde auch in Schwerin wahrgenommen, wo Nikolaus' Bruder Conrad – auch er war ein studierter Jurist – Domherr und Scholast geworden war. Als 1444 ein neuer Bischof in

Schwerin gebraucht wurde, fiel die Wahl auf den Lübecker Domdekan Nikolaus Böddeker. Der zeigte Tatkraft und Gestaltungswillen. Gleich im ersten Amtsjahr wurde eine Diözesansynode einberufen, die Statuten für das geistliche und kirchliche Leben erließ: Ältere Regelungen wurden wieder aufgefrischt, neuere aus der konziliaren Bewegung eingebracht und formuliert. Genau so hatte es der Kollege Nikolaus Sachow im benachbarten Lübeck auch gemacht. Die Schweriner Statuten wurden 1451 dem Kardinallegaten Nikolaus von Kues zur Prüfung vorgelegt, von ihm etwas erweitert und bestätigt.⁵⁴ Eine Synode von 1452 erließ weitere Statuten, beispielsweise über den Handel an Sonntagen⁵⁵ – ein bis heute spannungsreiches Thema. 1453 unternahm der Bischof persönlich die Visitation und Reform des Nonnenklosters zum Heiligen Kreuz in Rosstock.⁵⁶

Finanziell war Nikolaus Böddeker schon vor seiner Wahl zum Bischof gut ausgestattet. 1440 hatte er mit seinem Bruder Conrad das väterliche Erbe angetreten, und wenn er 1441 die hohe Summe von 800 Gulden beim Lüneburger Rat anlegen konnte, so mochte darin ein Teil des Erbes stecken.⁵⁷ Herzog Heinrich von Mecklenburg lieh er wiederholt Geld,⁵⁸ und Herzogin Dorothea ließ ihm ein Kleinod als Geschenk überreichen, um das Begleitschreiben mit der Bitte um eine gewisse Summe zu schließen. Weil verpfändetes Gut ausgelöst werden sollte, bat sie kurz darauf erneut um Geld.⁵⁹ Auch aus Kreisen des Adels wandte man sich vertrauensvoll an den Bischof, um sich Geldbeträge vorschießen zu lassen.⁶⁰ An den bischöflichen Schlössern in Warin und Bützow erfolgten 1447 und 1448 Baumaßnahmen, die von einem erhaltenen Wappenstein mit dem Schwan dokumentiert werden.⁶¹ Dem Bischof ging offenbar das Geld nicht aus. Sein Wappen war auch auf einem kostbaren, goldbestickten Messgewand zu sehen, das leider seit dem letzten Weltkrieg verschollen ist.⁶² Das Wappen findet sich ebenfalls am Gestühl von St. Marien, Wismar und als Wandmalerei in St. Georgen, wo ihn eine Wandinschrift als

⁵⁴ Abgedruckt in: Monumenta inedita, Bd. 4, Sp. 1063–1073.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ *Röpcke*, Wismarer auf dem Schweriner Bischofsstuhl, 11.

⁵⁷ Ebd.; *Crull*, Bischof Nicolaus Böddeker, 26.

⁵⁸ *Crull*, Urkunden-Sammlung, Nr. V (1447 März 12), Nr. VII (1448 Aug. 1) u. Nr. VIII (1448 Aug. 1).

⁵⁹ Ebd., Nr. XI (1449 Okt. 26) u. Nr. XII (1449 Nov. 8).

⁶⁰ Ebd., Nr. IV (1446 Juni 4, Otto Vieregge), Nr. VI (1448 März 17, Heinrich von Bülow) u. Nr. IX (1448 Nov. 3, Heinrich von Bülow).

⁶¹ *Ders.*, Bischof Nicolaus Böddeker, 33 f.

⁶² *Traeger*, Bischöfe, 144.

Stifter der Marien-Tiden und der Tide-Kapelle bezeichnet, in der sie gesungen wurden.⁶³

Die 1887/88 freigelegte und restaurierte, durch Kriegsschäden jedoch in Mitleidenschaft gezogene Wandmalerei zeigt einen Bischof auf den Knien, die behandschuhten Hände zum Gebet erhoben, seinen Bischofsstab an der Schulter. Böddeker ist der einzige Schweriner Bischof des Mittelalters, von dem ein solches Wandbild existiert. Die prachtvolle Handschrift einer zweiteiligen Chronik, die er hatte abschreiben lassen, verwahrte noch im 16. Jahrhundert der Rat von Wismar.⁶⁴

Angesichts dieser vielfältigen Aktivitäten überrascht ein Dokument der Amtsmüdigkeit bereits nach knapp fünf Amtsjahren. Anfang Januar 1449 beurkundete das Schweriner Domkapitel, der Bischof habe aus „gewissen Gründen“ seinen Amtsverzicht angekündigt, und stimmte dem zu.⁶⁵ Welche Gründe das waren, bleibt leider im Dunkeln. Denkbar wäre eine bedrohliche Erkrankung, die ihn an sein Ende denken ließ, denn Nikolaus Böddeker hat in den nächsten Jahren viel Geld für sein Totengedächtnis gestiftet, das in Hamburg, Wismar, Lübeck, Güstrow, Tempzin und Bützow gefeiert werden sollte.⁶⁶ Er hat dann aber noch mehr als zehn Jahre gelebt.

Es zog Böddeker zurück nach Lübeck. 1456 war mit Gottfried Lange, Sohn eines Lüneburger Ratsherrn und Bürgermeisters, endlich ein Tauschpartner gefunden, der Interesse am Schweriner Bischofsamt hatte und bereit war, dafür seine Lübecker Domherrenpfründe samt Kurie aufzugeben. Es wurde über den Tauschhandel ein förmlicher Vertrag aufgesetzt, der von Bischof Nikolaus, seinem potentiellen Nachfolger und dessen Vater besiegelt wurde. Als Zeugen des Vertrags werden der Lübecker Domdekan – auch er ein Lüneburger – und der Schweriner Dompropst erwähnt.⁶⁷ Das ist interessant, weil der Tauschhandel, der über den Papst abgewickelt werden sollte, die Wahlrechte sowohl des Lübecker als auch des Schweriner Kapitels umging: Das Lübecker Kapitel hatte normalerweise das Recht, frei werdende Pfründen selbst zu besetzen, und das Schweriner Kapitel hatte wiederum das Recht, den Bischof zu wählen. Nun sollte Gottfried Lange in Begleitung eines bischöflichen Kaplans nach Rom reisen und die nötigen Unterlagen besorgen, doch sol-

⁶³ *Schlie*, Kunst- und Geschichts-Denkmäler, Bd. 2, 105 f.

⁶⁴ *Traeger*, Bischöfe, 145 f., Anm. 36.

⁶⁵ *Crull*, Urkunden-Sammlung, Nr. X (1449 Jan. 3).

⁶⁶ Urkunden bei *Crull*, Urkunden-Sammlung: Hamburg Nr. XIV (1451 Nov. 13); Wismar Nr. XV (1453 Dez. 31); Lübeck Nr. XVII (1454 Nov. 11); Güstrow Nr. XVIII (1455 Nov. 13); Tempzin Nr. XIX (1456 Mai 10); Bützow Nr. XXIII (1456 Dez. 21).

⁶⁷ *Ebd.*, Nr. XX (1456 Aug. 9).

che Geschäfte kosteten in Rom viel Geld. Wie wichtig Böddeker die Rückkehr nach Lübeck war, sieht man daran, dass er Lange 1.000 Rheinische Gulden vorstreckte, um den Handel abzuwickeln, und das reichte nicht einmal. Gottfried Lange war gezwungen, in Rom einen Kredit aufzunehmen. Schließlich war es geschafft. Im Sommer 1457 wird Nikolaus als ehemaliger Bischof von Schwerin bezeichnet und im August siegelte Gottfried Lange mit dem eigenen Bischofssiegel als Bischof von Schwerin.⁶⁸

Nikolaus Böddeker siedelte wieder nach Lübeck über. Er ließ sich die Testierfreiheit über seine Güter auch vom Lübecker Bischof bestätigen.⁶⁹ Sein Sinn für das Geschäftliche bewährte sich, als sein Schweriner Amtsnachfolger nach nur einjähriger Amtszeit verstarb. Nun war dessen Vater vertraglich verpflichtet, die geliehenen 1.000 Gulden zurückzuzahlen, und es gab Streit, der über den Tod der beiden hinaus noch deren Testamentsvollstrecker beschäftigte.⁷⁰

Nikolaus Böddeker starb am 3. September 1459 in Lübeck und wurde im Lübecker Dom begraben. Der große Humanist und Historiker Norddeutschlands Albert Krantz prägte das Urteil der Nachwelt, indem er Böddeker für sein Bischofsregiment ein *Summa cum laude*, höchstes Lob also, zuerkannte.⁷¹ Ein tüchtiger Administrator und Geschäftsmann war er zweifellos, aber ob man ihm aus der Sicht des Schweriner Bistums höchstes Lob aussprechen sollte, ist die Frage. Er hat es schließlich mit seiner Flucht aus dem Amt im Stich gelassen und mit Geld und päpstlicher Einmischung einen unerfahrenen jungen Mann als Nachfolger installiert, der tragisch scheiterte.

IV. Ergebnis

Die Handlungsspielräume Böddekens sind erstaunlich. Hier wird der von Bihrer unter Punkt VI genannte „Faktor Mensch“ deutlich sichtbar: Ein Mann, der andere für sich und seine Pläne zu gewinnen verstand. Einmal ins Schweriner Bischofsamt gelangt, setzte er mit den Synodalstatuten eine Reformbewegung in Gang, wie sie das Bistum noch nicht gesehen hatte. Die Marien-Tiden-Kapelle in St. Georgen zu Wismar zeigt ihn als großzügigen und potenten Stifter in seiner Heimatstadt. Das Schweriner Domkapitel kam ihm weit entgegen, indem es den Amtsver-

⁶⁸ Röpcke, Das kurze Leben, 60 f.

⁶⁹ Crull, Urkunden-Sammlung, Nr. XXVII (1458 Dez. 28).

⁷⁰ Röpcke, Das kurze Leben, 63.

⁷¹ Ders., Wismarer auf dem Schweriner Bischofsstuhl, 15.

nicht akzeptierte und de facto Böddeker die Wahl seines Nachfolgers überließ. Zurück in Lübeck arrangierte er sich mit dem Lübecker Bischof erneut zu seinem Vorteil. Er hat sich in den kirchlichen Strukturen so geschickt vernetzt, dass er die Unterstützung einer einflussreichen Familie nicht brauchte, um seine Ziele zu erreichen. Einer solchen sehr einflussreichen Familie verdankten Ludolf von Bülow und Rudolf von Mecklenburg ihr Bischofsamt, wie es Bihrer unter Punkt V „Herkunft“ anspricht. Doch die Familie hatte ihrerseits auch Erwartungen. So musste Ludolf beispielsweise den eigenen Leuten mit dem Kirchenbann drohen, um sich in Bezug auf die Kirchengüter gegenüber der Verwandtschaft durchzusetzen, die auf Jahre die bestimmende Macht im Bistum blieb. Dass sein Bruder sein Nachfolger wurde, ist dem Einfluss der Familie von Bülow zuzuschreiben, nicht unbedingt Ludolf selbst. Die repräsentative Doppelgrabplatte im Schweriner Dom geht ebenfalls nicht auf ihn, sondern seine Familie zurück, deren Wappen sie vielfach zeigt. Ludolf war keineswegs ein schwacher Bischof, aber der Familie Bülow anzugehören, war nicht nur von Vorteil, sondern im kirchlichen Amt auch eine Bürde.

Rudolf schließlich wirkt wie ein Getriebener, verstrickt in die Verpflichtungen seiner fürstlichen Herkunft. Schon das Bischofsamt in Skara wäre ohne den Ausgriff des mecklenburgischen Fürstenhauses nach Schweden nicht denkbar gewesen und mit der Niederlage seines Veters wurde auch seine Stellung dort unhaltbar. Als Bischof von Schwerin wurde Rudolf in die Händel und Fehden seiner Brüder hineingezogen. Er musste für die Auslösung seines gefangenen Veters Albrecht in die Bistumskassen greifen und sich in der Folge dem rebellierenden Domkapitel unterwerfen, das ihn entmachtete. Er, der Fürst, war paradoxerweise ein vergleichsweise schwacher, ein wirklich ‚kleiner Bischof‘ ohne geistliche oder kirchenpolitische Ausstrahlung – trotz seiner einflussreichen Verwandtschaft, die ihm allerdings beim Konflikt mit Stralsund den Rücken stärkte.

Im Vergleich hatte der bürgerliche Bischof Böddeker tatsächlich die größten Handlungsspielräume und hat sie genutzt. Er war trotz seiner Erfolge im Amt ein „Würdenträger wider Willen“, wie es ein anderer Beitrag dieses Tagungsbandes für die Fürstensöhne thematisiert.⁷² Er hat die Würde des Amtes schließlich aufgegeben und den Dienst quittiert. Man tut demnach gut daran, wenn man den Standesunterschieden bei den ‚kleinen Bischöfen‘ Schwerins nicht zu viel Gewicht beimisst, wenn man die Wirkungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume im Bischofsamt in den Blick nimmt.

⁷² Siehe den Beitrag von Karl-Heinz Spieß in diesem Band.

Summary

There is no doubt that the bishops of Schwerin were “small” bishops concerning the economic and political potential of their bishopric. This article aims to cast light on the influence of origin from the gentry, a princely family, and urban citizens in terms of office keeping and scopes of action using the example of three bishops of the 14th and 15th-century.

Ludolf von Bülow (1331–1339) came into office as a member of a gentry family of great influence in 14th-century Mecklenburg, which knew how to stage family interests concerning church lands effectively. A policy of ignoring familial interests and solely focussing on the interests of the bishopric was hardly possible. This is particularly true for Herzog Rudolf von Mecklenburg (1391–1415). By family bonds he was mixed up in the struggle for the Swedish throne and was supposed to take sides with his brothers whenever they were involved in conflicts with their neighbors. As a matter of fact the cathedral chapter temporarily deprived him of his official authority. Nikolaus Böddeker (1444–1457) on the other hand, son of a merchant of Wismar, managed to acquire full liberty of official action by his businesslike efficiency and negotiating skill. With his withdrawal from the episcopate, he was ultimately able to determine his successor by himself. As a result, a paradox can be stated: The person with the highest ranking in origin had the least influence as a bishop whereas the untitled bishop could do whatever he preferred.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS)

11.11 Regesten des 15. Jahrhunderts, Nr. 30, 46, 48–50, 233, 249, 252 u. 1326.

Gedruckte Quellen

Crull, Friedrich, Urkunden-Sammlung zu Bischof Nicolaus Böddeker, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 24 (1859), 213–256.

Detmar-Chronik mit Fortsetzungen, in: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte*. Lübeck, Bd. 2, hrsg. v. Karl *Koppmann* (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 26), Leipzig 1899, 3–174.

Monumenta Inedita Rerum Germanicarum Praecipue Cimbricarum Et Megapolensium, Bd. 4, hrsg. v. Ernst J. Westphalen, Leipzig 1745.

[MUB] Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 25 Bde., Schwerin 1863–1977.

Literatur

Auge, Oliver, Art. „Rudolf III., Herzog von Mecklenburg-Stargard“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, 188 f.

Brodkorb, Clemens, Art. „Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 712.

Crull, Friedrich, Bischof Nicolaus Böddeker von Schwerin, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 24 (1859), 24–43.

Fock, Otto, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. 4: Innerer Zwist und blutige Fehden, Leipzig 1866.

Gatz, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.

– (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.

Gramsch, Robert, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 17), Leiden [u.a.] 2003.

Hederich, Bernhard, Verzeichnis der Bischöfe zu Schwerin, in: Nützliche Sammlung Verschiedener Guten theils ungedruckter Schrifften und Uhrkunden, welche die Mecklenburgische Landes-Rechte Geschichte und Verfassung erläutern können, 5. u. 6. Sammlung, hrsg. v. Georg Gustav Gerdes, Wismar 1737–1739, 378–491.

Krüger, Klaus, Kunst gegen den Tod. Die Schweriner Messinggrabplatten im europäischen Zusammenhang, in: Mecklenburgische Jahrbücher 127 (2012), 7–36.

Lisch, Friedrich, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 8 (1843), 9–36.

Röpcke, Andreas, Gewalt, Gericht und Backsteingotik. Der Stralsunder Papenbrand von 1407, in: Glaube, Macht und Pracht. Geistliche Gemeinschaften des Ostseeraums im Zeitalter der Backsteingotik, hrsg. v. Oliver Auge/Felix Biermann/Christofer Herrmann (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum, 6), Rahden (Westfalen) 2009, 375–384.

– Art. „Bülow, Ludolf von“, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 6, Rostock 2011, 85–87.

– Ludolf von Bülow und der Archidiakonat Tribsees, in: Baltische Studien 96 (2011), 31–42.

- Das kurze Leben des Schweriner Bischofs Gottfried Lange, in: Mecklenburgische Jahrbücher 127 (2012), 57–63.
 - Wismarer auf dem Schweriner Bischofsstuhl. Johann Junghe (1381–1389), Nikolaus Böddeker (1444–1457) und Conrad Lose (1482–1503), in: Wismarer Beiträge 20 (2014), 6–23.
 - Art. „Böddeker, Nikolaus“, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 8, Schwerin 2016, 42–45.
- Schlie*, Friedrich, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Bd. 2: Die Amtsgerichtsbezirke Wismar, Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch und Schwerin, Schwerin 1898.
- Schoebel*, Martin, Die Entwicklung der Pfarrorganisation im Archidiakonat Tribsees bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Festschrift für Christa Cordshagen, hrsg. v. Andreas Röpcke (Mecklenburgische Jahrbücher, Beiheft, 114), Schwerin 1999, 45–62.
- Selzer*, Stephan, Die Herren der Kathedrale. Überlegungen zu Bischöfen in der hansischen Elitelandschaft (1230–1530), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 147 (2011), 195–220.
- Traeger*, Josef, Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin, Leipzig 1984.
- Wriedt*, Klaus, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das Rügische Erbe. 1326–1348 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, 4), Köln/Graz 1963.

Von Königsferne zur Reichsnähe

Das ‚kleine‘ Erzstift Riga ‚an den Enden der Christenheit‘ unter Erzbischof Wilhelm von Brandenburg (1530/39–1563)

Von Klaus Neitmann

Als der römisch-deutsche König Sigismund 1429 dem Deutschen Orden in Livland all seine Rechte und Besitzungen bestätigte, begründete er seine Privilegierung damit, dass dessen Meister *in den enden der heiligen kristenheit grosz fromen und nütz* gebracht hätten und brächten, dass sie getreue Christen vor dem heidnischen Gesindel behüteten und *sich gen unsern vorfaren am reich, Romischen keysern und kunigen, und uns altzeit willig, getrulich und unverdrossenlich bewiesen* hätten.¹ Am „Ende der Christenheit“ oder in „dem weit entlegenen Livland am Ende der Christenheit“² sein Dasein zu verbringen, war eine im 15. und 16. Jahrhundert sowohl unter den Livländern als auch unter den deutschen Reichsständen in den Landen an Rhein, Donau, Elbe und Oder verbreitete Redeweise. Die entsprechenden Bemerkungen gründeten sich auf die einfache Erkenntnis, dass Livland, vom Reich in der Mitte Europas oder von dessen politischen Zentren in Oberdeutschland aus betrachtet, am Rande der abendländischen katholischen Christenheit in weit entfernten nordöstlichen Regionen lag und allein wegen der räumlichen Distanz die Verbindung schwerer als gemeinhin aufrechtzuerhalten war.³ Der unbestreitbare Tatbestand wurde je nach Gefühls- und Interessenlage von den Zeitgenossen in unterschiedliche Richtungen akzentuiert. Einerseits zog die Abgeschiedenheit von der mitteleuropäischen Welt nach sich, dass die unzureichenden oder schwierigen Zugänge zu den dortigen Vorgängen und Verhältnissen beklagt wurden. Der letzte Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg-Ansbach, in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Franken aufgewachsen, war etwa erfreut darüber, dass er über seinen Bruder, Herzog Albrecht in Preußen, Nachrichten über eine große mittel- und ostmittel-

¹ LUB I/8, 55 f., Nr. 83 (1429 Sept. 8).

² Zu der im Folgenden angesprochenen allgemeinen Problematik (mit Quellenbelegen) vgl. *Neitmann*, Ein Franke, 141–145.

³ *Selart/Thumser* (Hrsg.), Livland.

europäische Rundreise des Pfalzgrafen Ottheinrich bei Rhein erhalten hatte, die ihn ansonsten an seinem abgelegenen Ort gar nicht erreicht hätten, und bejammerte, dass für seinen fürstlichen Hof notwendige Artikel wie Wein, Gewürz und Gewand wegen der seltenen Warenlieferungen aus dem Westen und wegen des ausschließlichen Angebotes in Riga ungleich teurer als anderswo seien.⁴ Andererseits wurde mit Stolz darauf hingewiesen, dass Livland für den christlichen Glauben gewonnen worden sei, dass es die Vormauer und das Schild der katholischen Christenheit gegenüber den angrenzenden Heiden (Litauern und Tataren) und orthodoxen Schismatikern (Russen und Moskowitern) sei, und daraus wurde der Anspruch auf die Unterstützung Livlands zu seiner Behauptung gegen die Feinde der christlichen Kirche abgeleitet.

Alle geographischen Entfernungen und lebensweltlichen Unterschiede vermochten freilich nicht zu überdecken, dass die Livländer, jedenfalls ihre deutschen Führungsschichten, in ihren politischen, kirchlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Denk- und Handlungsweisen am Heiligen Römischen Reich deutscher Nation orientiert waren, dass sie sich als Teil des Reiches und seiner deutschen Nation empfanden, sich daher selbst in Bezug zu dessen Verhältnisse setzten und sich ihnen gegebenenfalls anzugleichen trachteten. Eine Prozessschrift zum Öseler Bischofsstreit von 1458 beschrieb, auch wenn sie einen bestimmten kirchenrechtlichen Zweck verfolgte, zutreffend die allgemeine Auffassung der Livländer: Livland gehöre seit hundert und mehr Jahren, seit unvor-denklichen Zeiten zur *nacio Germanica*, der größten *nacio* innerhalb der Christenheit, sei ein Teil davon und in ihr inbegriffen (*terra Livonie fuit et est in dicta nacione Germanica constituta et de ea et sub eadem comprehensa*). Geistliche, Adlige, Bürger und Menschen beiderlei Geschlechts in den Städten und Burgen Livlands gebrauchten als gemeine Sprache, als *commune ydeoma*, das *Alamanicum Saxonicum*, die sächsische deutsche Mundart, und sie halten sich *pro veris Alamannis* und werden von den anderen für solche gehalten. Ganz Livland erkennt den römischen König oder Kaiser als seinen Oberen an und appelliert an ihn als seinen oberen Richter. Alle weltlichen Herren, einschließlich der Bischöfe und Prälaten, erhalten ihre Regalien vom römischen König oder Kaiser als ihrem wahren und einzigen Oberen wie wahre Deutsche (*sicuti Alamani*)

⁴ HAL (1534–1540), 349f., Nr. 916 (1537 März 31); HAL (1540–1551), 132f., Nr. 1176/7 (1542 März–Mai). – Der nachfolgende Aufsatz beruht gänzlich auf dem unvergleichlichen inhaltlichen Reichtum des in dieser geradezu monumentalen Edition (vgl. weitere Bände unten in Anm. 25 u. 41) regestierten Quellenstoffs, weil dieser wie kein anderer tiefe Einblicke in Politik und Persönlichkeit des Erzbischofs Wilhelm von Riga gewährt. Zur Würdigung des Bearbeiters und seines Werkes vgl. Neitmann, Stefan Hartmann, v. a. 480–482.

ebenso wie die geistlichen und weltlichen Inhaber von Temporalien in Deutschland.⁵

Die damit recht allgemein und ein wenig unpräzise beschriebene Unterordnung der geistlichen Territorialherren Livlands unter den römisch-deutschen König und Kaiser bzw. die Art und Weise ihrer Einordnung in das Heilige Römische Reich deutscher Nation⁶ soll uns im Folgenden, anhand eines ausgewählten Beispiels, nämlich des wichtigsten livländischen Kirchenfürsten, des Erzbischofs von Riga, beschäftigen. Wir gehen dabei von den eben angedeuteten spätmittelalterlichen Verhältnissen mit ihrer Betonung des Lehnverhältnisses zum König aus und rücken dann den letzten Rigaer Erzbischof, Markgraf Wilhelm von Brandenburg-Ansbach (erzbischöflicher Koadjutor 1530, Erzbischof 1539, verstorben 1563),⁷ in den Mittelpunkt unserer Erörterungen. So gilt es zu betrachten, wie er sich in seiner Regierungszeit zu Kaiser und Reich, genauer gesagt zu den beiden Reichsoberhäuptern Kaiser Karl V. und König Ferdinand I., zu den wichtigsten Reichsorganen, vor allem dem Reichstag, und den Reichsständen gestellt hat. Dabei wird uns vornehmlich die Frage bewegen, in welcher Weise und mit welcher Intensität das Erzstift in die Verfassungsstrukturen des durch die Reichsreformbewegung des 15. Jahrhunderts seit den 1470er-Jahren tiefgreifend gewandelten Reiches eingebunden wurde, wie es überhaupt in die politische Funktionsweise des dualistischen Reiches eingefügt war, wie sich also sein Erzbischof der verschiedenen Reichsinstitutionen für seine politischen Zwecke bediente und wie er umgekehrt von ihnen entsprechend ihren politischen Absichten behandelt und bedrängt wurde. Die Analyse der strukturellen Lage des Erzstiftes Riga versetzt uns mit ihrem Ergebnis zugleich in die Lage, unseren speziellen Gegenstand in das Rahmenthema des Bandes einzuordnen. Denn sie ermöglicht uns nämlich, darüber zu urteilen, ob sein Erzbischof zu den ‚kleinen Bischöfen‘ des Reiches gerechnet werden

⁵ LUB I/11, 598–621, Nr. 774 (1458 nach Sept. 15), hier 599–601.

⁶ Zu diesem in der Forschung seit dem 19. Jahrhundert immer wieder und durchaus kontrovers diskutierten Thema vgl. jetzt die detaillierten Darlegungen (einschließlich eines historiographischen Rückblicks) von *Levans*, *Das Imperium Romanum*. Aus der älteren Literatur bleibt bedenkenswert wegen der Vielzahl der Gesichtspunkte die kleine Schrift von *Arbusow*, *Livland*. – Der Verfasser behält sich vor, seine im Nachfolgenden nur skizzierten Auffassungen zu den Lehnbeziehungen der Rigaer (Erz-)Bischöfe zu den deutschen Königen und Kaisern vom 13.–15. Jahrhundert in einem gesonderten Aufsatz eingehender zu erläutern und zu begründen, und verzichtet deshalb an dieser Stelle auf eine Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Literatur, zumal dieser Beitrag dem 16. Jahrhundert gewidmet ist und die vorangegangenen Jahrhunderte nur knapp als unverzichtbare Hintergrundfolie behandelt.

⁷ *Lange*, *Zwischen Reformation und Untergang*.

sollte bzw. nach welchen Kriterien er dieser Gruppe zugeordnet werden könnte: Inwieweit und warum waren seine politischen Handlungsspielräume so begrenzt, dass sie ihm nur eine sehr geringe Eigenständigkeit beließen?⁸

I. Königliche Belehungen des (Erz-)Bischofs von Riga vom 13. bis zum frühen 16. Jahrhundert

Das Bistum und spätere Erzbistum Riga verdankte nach schwierigen Anfängen seine Konsolidierung mit Aufbau einer kirchlichen Organisation und eines weltlichen Territoriums seinem dritten Bischof Albert von Buxhöveden (1199–1229), einem Bremer Kanoniker.⁹ Auf der Suche nach Unterstützung für seine Kreuzzüge gegen die baltischen Heidenvölker wandte er sich 1207 während einer Werbungsreise durch Sachsen und Westfalen an König Philipp. Der Chronist Heinrich von Lettland beschreibt das Ergebnis in einem *De donatione Lyvonie in imperium* überschriebenen Kapitel: Albert sei zuletzt an den Hof König Philipps gekommen, „und da er [Albert] zu keinem Könige in einem Hilfsverhältnis stand, wandte er sich an das Reich und empfing Livland vom Reich. Daher König Philipp frommen Angedenkens ihm alljährlich hundert Mark zur Hilfe zu geben versprach. Wenn nur jemand durch Versprechungen reich werden könnte!“¹⁰ Die Formulierung des Chronisten wird man, auch wenn sie sich keiner Rechtstermini bedient, in lehnsrechtlichem Sinne deuten dürfen: Der Bischof trug seine weltliche Herrschaft dem Reich zu Lehen auf und empfing sie wieder vom königlichen Lehnsherrn als Lehnsmann.¹¹ Die Zusage regelmäßiger finanzieller Förderung des

⁸ Zur allgemeinen Geschichte des hoch- und spätmittelalterlichen Livland vgl. die folgenden Titel aus jüngerer und älterer Vergangenheit mit unterschiedlichen Graden der Ausführlichkeit und verschiedenartigen Akzentsetzungen: *Wittram*, *Baltische Geschichte*; *Mühlen*, *Livland von der Christianisierung*; *Angermann/Brüggemann*, *Geschichte der baltischen Länder*, 11–96; jüngst als Handbuch mit weit ausgreifender Gesamtdarstellung: *Brüggemann* [u. a.] (Hrsg.), *Das Baltikum*.

⁹ *Gnegel-Waitschies*, *Bischof Albert*.

¹⁰ Heinrichs Livländische Chronik, 47, cap. X (17): [...] *tandem ad curiam regis Philippi pervenit, et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Lyvoniam ab imperio recepit*. Deutsche Übersetzung nach: *Heinrich von Lettland*, *Livländische Chronik*, 67 u. 69.

¹¹ *Hellmann*, *Livland und das Reich*, 7–9, bestreitet unter Berufung auf die sogenannte Reskripttheorie von Ernst Pitz die damalige „Eingliederung Livlands in den Verband des Reiches“ (9), doch spricht der klare Wortlaut von Heinrichs Bericht gegen diese These und gegen die geradezu phantastische, von Heinrichs Formulierung völlig losgelöste Interpretation von Pitz. Zur Kritik an dessen grundsätzlichem Ansatz und seiner Anwendung auf die livländische Mission des frühen

livländischen Kreuzzuges, deretwegen Albert das Lehnverhältnis eingegangen war, erfüllte Philipp wegen seines baldigen Todes nicht. Ebenso wenig wurde Albert von Philipps Onkel Friedrich II. gefördert, als er 1220 nach dessen Kaiserkrönung *consilium et auxilium* von ihm gegen die dänischen, russischen und heidnischen Gegner seines Missionswerkes suchte, mit der Begründung, dass Livland mit allen unterworfenen Landschaften immer zum Reich gehalten habe.¹²

Die trüben Erfahrungen mit dem Herrn des Imperiums hielt den rigischen Bischof aber nicht davon ab, 1225 von König Heinrich (VII.) eine Urkunde zur förmlichen Eingliederung seines Bistums in den Reichsverband zu erbitten, zu einem Zeitpunkt, als die Unterwerfung der Liven, Letten, Esten und anderer Völker weitgehend abgeschlossen und die neue Kirchenorganisation im missionierten und zu missionierenden Heidenland nahezu vollendet war. Der König errichtete, wie er verkündete, aus Alberts gesamten Rigaer Bistum eine Mark, gewährte ihm dieses Fürstentum nach dem Recht anderer Fürsten, gab ihm die Macht, Münzen zu schlagen sowie eine Stadt in Riga und an anderen geeigneten Orten zu gründen, und forderte alle Leser und Hörer seines Diploms dazu auf, sich dem Bischof als Reichsfürsten in Bezug auf die zur königlichen Jurisdiktion gehörenden Gerechtigkeiten verantwortlich zu zeigen, da dieser die Grenzen des Reiches ausgedehnt und die Heiden dem christlichen Glauben unterworfen habe.¹³ Aus dem Wortlaut geht eindeutig hervor, dass der König Albert als einen Reichsfürsten wie diejenigen im römisch-deutschen Reich behandelte und ihm in dessen neugeschaffenem Grenzland, in dessen den Heiden abgewonnener Mark, alle diejenigen Regalien zum Ausbau einer Herrschaft übertrug, die damals durch die Privilegien seines Vaters förmlich in die Hand der *domini terrae* gelegt wurden.¹⁴

Der Bischof von Riga, 1246 zum Erzbischof erhoben, baute tatsächlich, so wie es die Urkunde von 1225 idealtypisch beschrieben hatte, in zwei Dritteln seiner Diözese, die ihm aufgrund der Teilungsverträge mit dem

13. Jahrhunderts vgl. jetzt die überzeugenden Darlegungen von *Thumser*, Ernst Pitz wiedergelesen.

¹² Heinrichs Livländische Chronik, 173, cap. XXIV (4): [...] *eo quod Lyvoniam cum provinciis omnibus subiugatis ad imperium semper haberet respectum*. Deutsche Übersetzung nach: *Heinrich von Lettland*, Livländische Chronik, 261.

¹³ LUB I/1, 15, Nr. 67 (1224 März 29).

¹⁴ *Hellmann*, Livland und das Reich, schließt sich auch hier der Reskripttheorie von Pitz an und kommt auf ihrer Grundlage zur fragwürdigen Schlussfolgerung, die Verfügung des Königs sei in Livland kein geltendes Recht geworden, weil sie in Livland nicht publiziert worden sei (wie mit einem *argumentum e silentio* behauptet wird) – als ob ein königliches Diplom nicht durch die Aushändigung an den Empfänger Rechtskraft erlangt hätte!

Schwertbrüderorden in der Zeit der Eroberungskämpfe zugewiesen worden waren, eine weltliche Landesherrschaft auf, geriet aber insbesondere wegen der Oberhoheit über seine Kathedralstadt Riga seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in einen erbitterten Kampf mit dem Deutschen Orden, in dem 1237 der Schwertbrüderorden aufgegangen war. Über 120 Jahre lang zeigten die deutschen Könige für das Erzstift Riga kein Interesse bzw. ihr Interesse wurde von den Erzbischöfen nicht geweckt, erst unter Karl IV. lebten die Beziehungen in einer bestimmten politischen Konstellation wieder auf. Der im März 1348 in Avignon ernannte Erzbischof Fromhold von Vifhusen bewog Papst Clemens VI. ein Jahr später vor seinem Aufbruch nach Riga dazu, den Deutschen Orden zu ermahnen, dass er sich mit dem neuen Oberhirten über die strittigen Fragen – wie die Herrschaft über Riga und den dem Ordensmeister abgeforderten Obödienzeid – einigte. Am selben Tag, also gewissermaßen im selben Atemzug, empfahl der Papst dem von ihm so geförderten König Karl IV. den Rigaer Metropolitan, seine Kirche sowie seine anderen ihm untergebenen Kirchen und Geistlichen und ersuchte den Luxemburger darum, ihnen seine Gunst und seine machtvolle Hilfe zu gewähren.¹⁵ Fromhold suchte also den politischen Beistand des Königs in seinem Kampf gegen den Orden zu gewinnen, und diese Absicht veranlasste ihn ein paar Jahre später dazu, dem frisch gekrönten Kaiser die Unterstellung seines Erzstiftes unter das Reich zu verdeutlichen, indem er ihm 1356 die königliche Urkunde von 1225 vorlegen und um deren Bestätigung ersuchen ließ. Karl IV. erfüllte seinem geliebten, ihm ergebenen Fürsten, wie er ihn nannte, diesen Wunsch und bekräftigte in seinem mit goldener Bulle versehenen Diplom die wörtlich inserierte ‚Vor-Urkunde‘ von 1225 sowie alle anderen von den römischen Kaisern und Königen dem Erzbistum bzw. Fürstentum gewährten Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten und Besitzungen.¹⁶ Die Inserierung von Heinrichs Diplom und der globale Verweis auf andere königliche und kaiserliche Diplome sprechen dafür, dass ausschließlich Heinrichs Urkunde von den erzbischöflichen Vertretern vorgelegt wurde bzw. – wohl richtiger formuliert – vorgelegt werden konnte, weil es keine weiteren inhaltlich gleichartigen gab. Karl IV. behandelte also das Erzstift Riga wie ein geistliches Fürstentum des Reiches.

Der politische Zweck seiner Urkundenausstellung wurde noch deutlicher sichtbar, als der Kaiser vier Jahre später „seinem geliebten, ihm er-

¹⁵ LUB I/6, Sp. 158 f., Nr. 2838 f. (beide 1349 März 1). – Zur Stellung Karls IV. zu den innerlivländischen Streitigkeiten zwischen dem Erzstift Riga und dem Deutschen Orden vgl. *Jähnig*, *Der Deutsche Orden*, 121–125.

¹⁶ LUB I/2, Sp. 625–627, Nr. 965 (1356 Aug. 19). Zu den hier behandelten kaiserlichen Diplomen von 1356, 1360 und 1366 vgl. auch *Hellmann*, *Livland und das Reich*, 21–26.

gebenen Fürsten, Erzbischof Fromhold“, und dessen Erzbistum die ihnen von früheren römischen Königen und Kaisern und insbesondere von Kaiser [!] Heinrich gewährten Privilegien in einem ebenfalls mit goldener Bulle versehenen und mit noch wortreicherer Arenga gestalteten Diplom erneuerte und ihnen zugleich zusätzliche Rechte verlieh. Wenn der Erzbischof oder seine Kirche von den Heiden irgendwelche Gebiete erwerbe oder erobere, so sollten sie diese für alle Zukunft in nutzbarer Herrschaft besitzen unter der den römischen Kaisern und Königen vorbehaltenen unmittelbaren Oberhoheit (*directo dominio et iure superioritatis [...] imperatoribus et Romanorum regibus penitus reservato*). Die Zuordnung neugewonnener Gebiete zum Reich wurde somit wiederum wie 1225 mit der Unterwerfung und Christianisierung von Heiden gerechtfertigt. Niemand dürfe die Güter der Rigaer Kirche innerhalb und außerhalb der Stadt Riga angreifen und ihren Personen Gewalt antun. Niemand dürfe innerhalb des rigischen Territoriums ohne Zustimmung und Erlaubnis des Erzbischofs Burgen und Befestigungen errichten, und die bereits errichteten müssten dem Erzbischof zufallen oder von ihren Erbauern auf eigene Kosten geschleift werden. Der Erzbischof und seine Leute dürften sich in ihren Gebieten mit ihren Waren frei bewegen, ohne dass ihnen davon Zoll und andere Abgaben abverlangt werden könnten.¹⁷ Die Betonung der landesherrlichen Rechte wie des Burgen- und Zollregals im eigenen Territorium und der territorialen Integrität des Erzstiftes ebenso wie die Betonung von dessen unmittelbarer Unterstellung unter den Kaiser richteten sich unverkennbar, wenn auch unausgesprochen gegen den Deutschen Orden: Die kaiserlichen Urkunden erinnerten ihn daran, dass das Erzstift in keiner Weise seinem Herrschaftsanspruch untergeordnet war. Schließlich bestellte Karl IV. 1366 in derselben Frontnahme gegen den Orden auf Fromholds Bitten, wie er in der *Narratio* ausdrücklich vermerkte, die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen sowie die Herzöge von Stettin und Mecklenburg zu Konservatoren der dem Erzstift von seinen Vorgängern und ihm selbst verliehenen Privilegien – unter Inserierung seiner beiden eigenen Diplome von 1356 und 1360 – und ersuchte sie, den Erzbischof und seine Kirche, die seiner besonderen Sorge obliege, sowie die ihm und dem Römischen Reich unterworfenen Kirchen und deren Prälaten und Personen in ihren Rechten zu schützen.¹⁸

Spürbare Auswirkungen haben die kaiserlichen Willensäußerungen von 1356, 1360 und 1366 nicht gehabt. Erzbischof Fromhold, auf dessen Betreiben sie für ihn ausgestellt worden waren, dienten sie dazu, in seiner diplomatischen und juristischen Auseinandersetzung mit dem Deut-

¹⁷ LUB I/2, Sp. 662–665, Nr. 972 (1360 Juni 11).

¹⁸ Ebd., Sp. 743–745, Nr. 1030 (1366 April 23).

schen Orden seinen landesherrlichen Rang, sein unmittelbar dem Kaiser unterstehendes und auf kaiserlicher Legitimität beruhendes Fürstentum mit Privilegien rechtfertigen und damit die Herrschaftsansprüche seines Gegners abwehren zu können. Der Kampf der beiden Parteien wurde aber vornehmlich in Livland und in Preußen unter Einbeziehung des Hochmeisters sowie an der Kurie über die Jahrzehnte hinweg fortgeführt, ohne dass das Reichsoberhaupt, von einer letztlich ergebnislosen Intervention König Wenzels in den 1390er-Jahren abgesehen,¹⁹ kontinuierlich und nachdrücklich eingegriffen hätte.

Der größte Erfolg des Ordens, die auf sein Verlangen vom Papst 1393/94 verfügte Inkorporation des Erzbischofs und seines Domkapitels in die geistliche Ordensgemeinschaft, verflüchtigte sich schon ein gutes Vierteljahrhundert später wieder. Nachdem Henning Scharpenberg 1424 den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, suchte er mit demselben Nachdruck wie schon sein Vorgänger Johannes Ambundii die Loslösung aus den einengenden Bestimmungen der päpstlichen Bullen zu betreiben. Es war sicherlich kein Zufall, dass er sich bald nach Regierungsantritt auch um eine königliche Belehnung mit dem Erzstift bemühte. Zwei seiner Priester, Jakob Gronow und Johannes Faulhaber, begaben sich im Frühjahr 1426 in seinem Auftrag zu dem in Ungarn weilenden König Sigismund und erbaten anstelle ihres wegen der gefährlichen Wege und der großen Entfernungen verhinderten Erzbischofs die Investitur mit den vom Reich abhängigen Lehen und Regalien der Rigaer Kirche. Die bevollmächtigten Prokuratoren leisteten für ihren Herrn den althergebrachten, wörtlich in die Urkunde inserierten Treueid auf die heiligen Evangelien, versicherten darin, dass der Erzbischof fortan König Sigismund, seinen Nachfolgern als römischen Königen und Kaisern und dem Heiligen Römischen Reich gegenüber treu und gehorsam sein werde, ebenso wie die anderen Reichsfürsten und die erzbischöflichen Vorgänger den römischen Kaisern und Königen üblicherweise geschworen hätten. Auf dieser Grundlage verlieh Sigismund dem Erzbischof die Regalien, Temporalien und das Lehen seiner Rigaer Kirche als einem ausgezeichneten Glied des Römischen Reiches, wie es wörtlich heißt. Mit einer weiteren Urkunde vom selben Tag bestätigte er zugleich alle Privilegien, Freiheiten und Besitzungen, die der Rigaer Kirche von römischen Kaisern und Königen verliehen worden waren, besonders das wörtlich, wenn auch versehentlich unvollständig inserierte Privileg seines Vaters Karl IV. von 1366 über die Bestellung von Konservatoren des Erzstiftes, und bekräftigte, dass der reichsfürstliche Erzbischof alle königlichen Gerech-

¹⁹ *Jähniq*, Johann von Wallenrode, 11–32; *Boockmann*, Johannes Falkenberg, 62–72.

tigkeiten wie Heerbann, Geleit, Sicherung öffentlicher Straßen, Münzschlag und Gerichtsbarkeit innehatte und überhaupt alle fürstlichen Handlungen wie die anderen Reichsfürsten in ihren Fürstentümern ausübte, damit er umso machtvoller die ihm anvertrauten Grenzen der christlichen Religion gegen die Ungläubigen verteidigen könne. Da der Erzbischof und seine Kirche, so fuhr der König fort, von den Angriffen der benachbarten ungläubigen Barbaren und Schismatiker bedroht werde, gewährte er ihm zudem das Recht, alle Lehnsträger der Kirche zu deren Verteidigung gegen diese und alle anderen Feinde und gegebenenfalls zur Erweiterung der Grenzen des Heiligen Reiches und zur Ausdehnung des christlichen Kultus aufzurufen und nötigenfalls zu zwingen.²⁰ Offenkundig war Scharpenberg bestrebt, mithilfe der königlichen Privilegien seine verfassungsrechtliche Stellung im Land zu befestigen und zu verbessern: einerseits gegenüber dem Deutschen Orden, indem die Lehnsunmittelbarkeit des Erzstiftes zum König und der uneingeschränkte Besitz aller reichsfürstlichen Rechte und Regalien herausgestellt wurde, andererseits gegenüber den erzstiftischen Vasallen, denen ihre militärischen Dienstpflichten eingeschärft wurden – beides mit der Begründung, dass die Grenzen des Erzstiftes gegen die ungläubigen Nachbarn gesichert oder diese ihm sogar einverleibt werden sollten. Dass der Erzbischof erneut die unmittelbare Unterordnung unter den deutschen König als Reichsfürst und nach Lehnrecht wünschte, wurde wiederum wie schon unter Karl IV. mit der Vorlage einer älteren königlichen ‚Vor-Urkunde‘ über die Bindung des Erzstiftes an Kaiser und Reich zum Nachweis der berechtigten Lehnskontinuität begründet.

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Rigaer Erzbischof in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im frühen 15. Jahrhundert geradezu selbstverständlich als Lehnsmann des Königs auftrat, von diesem als Reichsfürst investiert und das Erzstift als ein Glied des Reiches an den Grenzen zu den Ländern benachbarter Heiden und Schismatiker behandelt wurde. Den christlichen Glauben gegenüber den Ungläubigen zu vertreten und zu vermehren, war eine ausdrückliche ideelle Begründung für den reichsfürstlichen Rang des Erzbischofs und wurde wiederholt zur Rechtfertigung seiner Stellung angeführt. Seine Gunst gewährte der königliche Lehnherr freilich nur dann, wenn er von einem Lehnsmann ausdrücklich darum gebeten wurde. Das Lehnverhältnis war grundsätzlich unstrittig, aber die ausdrückliche Lehnserneuerung im Herren- oder Mannfall war vom ausgeprägten Interesse des jeweiligen Erzbischofs an der königlichen Rückversicherung insbesondere gegen die Bestrebungen des Ordens abhängig. Eine Kontinuität in der ei-

²⁰ LUB I/7, 314–317, Nr. 459 f. (beide 1426 Mai 15).

gentlich lehnsrechtlich gebotenen ununterbrochenen Folge war nicht gewährleistet, wie sich im Falle von Scharpenbergs vier nächsten Nachfolgern zeigte: Sie alle bemühten sich bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hinein nicht um eine kaiserliche Beleihung mit dem Erzstift.

Das Verlangen nach einem kaiserlichen Lehnsbrief lebte erst 1518 wieder auf, als alle fünf livländischen Prälaten beschlossen, sich ein kaiserliches Privileg über die Einbeziehung Livlands in die Regelungen des Wiener Konkordates von 1448 (über die kirchlichen Stellenbesetzungen in der ‚Deutschen Nation‘) zu besorgen, um die Eingriffe der Kurie in die Wahlfreiheit ihrer Domkapitel, die der Deutsche Orden für seine stiftische Personalpolitik nutzte, abzuwehren; in Zusammenhang mit diesem vorrangig verfolgten Zweck ließen sie sich als verfassungsrechtliche Voraussetzung auch erneut die Regalien vom Kaiser verleihen. Karl V. bzw. seine Kanzlei sah dabei nach Vorlage älterer Lehnsurkunden gegenüber ihren beiden Gesandten großzügig darüber hinweg, dass die Beleihung mit dem Erzstift Riga zum letzten Mal 1426 erfolgt war, und entschuldigte die Versäumnisse mit der Abgelegenheit Livlands und den zwischenzeitlichen schweren dortigen Zeitläufen. Dem zwecks Verringerung künftigen Aufwandes geäußerten Wunsch, um die Wiederbeleihung nur alle 50 oder 25 Jahre nachsuchen zu müssen, gab sie allerdings nicht statt, da er dem Herkommen und Recht der kaiserlichen Kanzlei widerspreche. Am 16. Dezember 1521 wurde die Regalienverleihung für den Erzbischof von Riga auf dem Wormser Reichstag urkundlich erneuert – wie auch gleichzeitig oder später für die anderen vier Stifte –, und am 20. Januar 1522 leistete einer der Gesandten für alle Prälaten dem Kaiser den Treueid. Das dann am 22. April 1522 zu Brüssel ausgefertigte kaiserliche Privileg begründete die Einbeziehung des Erzbischofs von Riga und der anderen vier Bistümer in die Bestimmungen des Wiener Konkordates damit, dass „Livland von Deutschen den Heiden abgewonnen“ worden sei, „seine Regenten, Herrn, Edle, die Obrigkeiten in Städten, Flecken und Schlössern, die Kaufleute an den Handelsplätzen sich deutscher Sprache, Sitte und deutschen Rechts bedienen, auch stets den Kaiser als ihren Oberherrn anerkannt“ hätten und „ferner jene fünf Stifte stets zur deutschen Nation und ihre Prälaten zu den Fürsten des heiligen Reichs gezählt worden“ seien.²¹ Dass überhaupt die livländischen Stände sich damals aufgrund ihrer deutschen Herkunft als Teil der deutschen Nation und des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation empfanden, bekundete Mitte 1530 die Ritterschaft des Erzstiftes Riga, als sie die Wahl Wilhelms von Branden-

²¹ *Hildebrand*, Die Arbeiten, 93–98; *Arbusow*, Die Einführung, 131–133 u. 186f.

burg zum erzstiftischen Koadjutor, keines Undeutschen, sondern eines Angehörigen eines kurfürstlichen Hauses aus dem Herzen Deutschlands, wie sie bemerkten, gegen die Kritik an der angeblich damit verfolgten Trennung vom Reich verteidigten: Die Ritterschaft sei von deutscher Herkunft, vergesse ihr Vaterland nicht, habe Livland vor über 300 Jahren dem Reich unterworfen und werde zu diesem und der deutschen Nation bis in den Tod halten.²²

Man sieht, dass der Heidenkampf zur Vermehrung des christlichen Glaubens in der Darlegung noch aufscheint, aber ansonsten der Akzent auf einen anderen Gedankengang verschoben ist: Kaiser und Reich sollten sich zur Unterstützung der livländischen Stifte verpflichtet fühlen, weil die Livländer zur deutschen Nation gehörten. Die Argumentation war damals nicht neu, sie wurde sinngemäß bereits in den innerlivländischen Kämpfen der 1470er- bis 1490er-Jahre von verschiedenen Parteien gebraucht.²³ Der Ordensmeister Bernd von der Borch bediente sich ihrer, als er deutsche Reichsfürsten ebenso wie die Hanse für seinen Kampf gegen die Erzbischöfe Silvester Stodewescher und Stephan Grube um das Erzstift zu mobilisieren trachtete. Lübeck wisse wohl, schrieb er 1476, mit unausgesprochenem Bezug auf Stodeweschers Bündnisse mit Schweden und Litauen und die benachbarten Ungläubigen, welche Unchristen und welche undeutsche Nation Livland unter fremde Herrschaft bringen wollten, was zum Verderben der deutschen Zunge in diesen Landen führe, statt es der deutschen Zunge und der deutschen Nation zu erhalten.²⁴ Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen bedeutete der Meister 1481, dass Stodeweschers auswärtige Verbindungen zum Untergang dieser Lande und des Ordens, *der doch in dissen enden der cristenheit eyne enthaldunge ist aller deutzscher nacien*, geführt hätten, dass Stodewescher ihn und seinen Orden aus Livland habe vertreiben und dieses Land unter die undeutsche Nation habe bringen wollen.²⁵ Der Vorwurf wurde von Stefan Grube zurückgegeben: Gerade die Politik des Ordens beschwöre die Gefahr auswärtiger Interventionen herauf, sofern der Erzbischof, wenn ihm die livländischen Stände nicht zur Wiedererlangung seines Besitzes verhelfen könnten, äußerstenfalls entsprechend päpstlichem Gebot andere, fremde Herren nach Livland rufen müsse, „vielleicht der deutschen Nation ganz unerträglich“.²⁶

²² HAL (1525–1534), 89 f., Nr. 83 (1530 Mai/Juni).

²³ Zum Zusammenhang vgl. *Neitmann*, Um die Einheit, 125–128.

²⁴ LUB I/13, 452–454, Nr. 486 (1476 ca. Juli 27).

²⁵ LUB I/14, 233 f., Nr. 253 (1481 Febr. 2).

²⁶ Ebd., 804 f., Nr. 903 (1483 Juli 30): [...] *villichte der dutschen natcien gantz undrechtlik* [...].

Die seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts mehrfach wiederholte, von verschiedenen Seiten ausgesprochene Berufung auf die Zugehörigkeit Livlands zur deutschen Nation beruhte durchaus auf aktuellen politischen Zwecken, die mit diesem werbenden Gedanken verknüpft und mit ihm gerechtfertigt wurden. Aber über den pragmatischen Einsatz des Argumentes sollte man nicht übersehen, dass ihm ein unbestreitbarer Tatbestand zugrunde lag: Die politisch, sozial und wirtschaftlich führende Oberschicht in den Territorien und Städten Livlands stammte aus Deutschland, war aus deutschen Landen seit dem 13. Jahrhundert hier eingewandert und übertrug die politischen, rechtlichen und sozialen Regeln und Ordnungen, die ihr aus ihrer vornehmlich nord- und mitteldeutschen Heimat vertraut waren, auf Livland. Die Verfassung der livländischen Stifte war nicht zufällig nach den Prinzipien der deutschen Reichskirche bzw. nach denen der deutschen geistlichen Reichsfürsten gestaltet. Ihre Einbeziehung in das Lehnssystem des Reiches, die Unterstellung des Erzbischofs und der Bischöfe unter den kaiserlichen Oberlehnsherrn, war daher eine folgerichtige Überlegung, die von keiner Seite in Livland grundsätzlich je in Zweifel gezogen wurde. Ob sie freilich aktualisiert wurde und ob tatsächlich um eine kaiserliche Belehnung nachgesucht wurde, hing eher von tagespolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen ab. Die Belehnung von 1522 nahm, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, einen über mehrere Generationen liegengelassenen Faden wieder auf, führte aber, wie die damit verbundenen Verhandlungen und die nachfolgende Praxis offenbarten, zu anderen Verfassungsverhältnissen hinüber. Sie erwies sich, im Nachhinein betrachtet, als entscheidender Ausgangspunkt für die Einfügung der livländischen Territorien im Allgemeinen und des Erzstiftes Riga im Besonderen in die „gestaltete Verdichtung“ des Reiches, wie es Peter Moraw genannt hat.²⁷ Die seit dem frühen 13. Jahrhundert bestehende lockere, geradezu sporadische Unterordnung unter den königlichen Lehnsherrn wurde jetzt regelmäßig erneuert und intensiviert sowie vor allem erweitert und vertieft durch die Teilhabe der Livländer an den neuen oder umgestalteten Reichsinstitutionen, die die Reichsreformbewegung des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts geschaffen hatte. Die livländischen Territorien, allen voran der Erzbischof von Riga, wurden an ihrer Tätigkeit beteiligt bzw. ihrer Zuständigkeit und Wirksamkeit unterstellt, so dass die vier Jahrzehnte zwischen 1522 und 1561, dem Untergang Alt-Livlands, als die Zeit ihrer engsten Einbindung in das Reich, ihrer stärksten Unterordnung unter die Reichsorgane und ihrer umfassendsten Beteiligung an der Reichspolitik anzusehen ist, was im Folgenden, beschränkt auf den Erzbischof und das

²⁷ Moraw, Von offener Verfassung, v. a. 416–421.

Erzstift Riga, an dafür maßgeblichen Komplexen verdeutlicht werden soll.²⁸

II. Das Erzstift Riga und die obersten Reichsorgane: Kaiserlicher Lehnsherr, Reichstag, Reichskammergericht

Beginnen wir mit dem Lehnverhältnis.²⁹ Als der Rigaer Lehnsmann von 1522, Erzbischof Johannes Blankenfeld – der erste Erzbischof, der die Regalien vom Reich erhalten habe, wie ein erzbischöflicher Advokat gut zwei Jahrzehnte später historisch etwas verkürzt bemerkte³⁰ –, fünf Jahre später auf dem Weg zu Kaiser Karl V. in Spanien verstarb, wählten Domkapitel und Ritterschaft des Erzstiftes entgegen einer kaiserlichen Empfehlung den Dompropst Thomas Schöning zu seinem Nachfolger und bevollmächtigten sogleich den Elekten und eine hochrangige Gesandtschaft damit, sich auf dem anstehenden Regensburger Reichstag um die Bestätigung der Wahl und der Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten des Kapitels und der Ritterschaft zu bemühen, gegebenenfalls aber die Elektion zurückzuziehen, sofern Kaiser und Reich den Elekten zum Verzicht drängten.³¹ Bald nach seiner eigenen kaiserlichen Bestätigung nahm Schöning im Sommer 1530 zur politischen Stärkung des Erzstiftes in dessen Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden in Livland und mit der Stadt Riga einen fürstlichen Koadjutor an, bei dem es sich auf Rat Herzog Albrechts in Preußen um dessen jüngeren Bruder Markgraf Wilhelm von Brandenburg(-Ansbach) handelte. Sofort kündigte der Erzbischof Karl V. an, der Koadjutor begehre die Regalien von Kaiser und Reich für den Fall des Todes oder der Abdankung des Elekten und habe zudem verbrieft und beeidet, den Gehorsam des Erzstiftes gegen den Kaiser und das Reich zu erhalten, sich nicht von der Römischen Kirche zu trennen und sich der *neuerung*, also der Reformation, nicht anzuschließen.³² Als Schöning im August 1539 plötzlich verstarb, wurde demgemäß verfahren. Nachdem Wilhelm unmittelbar nach der Bestattung seines Vorgängers von Kapitel und Ritterschaft aufgefor-

²⁸ Jüngster konzentrierter Überblick über die livländische Geschichte im Reformationszeitalter: *Kreem*, Die Reformationszeit. Sammlung neuerer Einzel Forschungen: *Mentzel-Reuters/Neitmann* (Hrsg.), Preußen und Livland.

²⁹ Vgl. im Allgemeinen zu den Lehnbeziehungen zwischen den livländischen Landesherren und dem Kaiser bzw. zu dessen Regalienverleihungen *Maasing*, Livland und die Reichstage, 287–291 u. 311 f.

³⁰ HAL (1540–1551), 187 f., Nr. 1220 (1543 Aug. 19), u. 194 f., Nr. 1224 (1543 Sept. 24).

³¹ HAL (1525–1534), 36 f., Nr. 29 (1528 März 15).

³² Ebd., 108 f., Nr. 109 (1530 Aug. 10).

dert worden war, sich um die Erlangung der Regalien beim römischen König zu bemühen,³³ entsandte er, da er persönlich wegen der Entlegenheit Livlands und der dem Lande drohenden Gefahren verhindert sei, seinen Bevollmächtigten Marx Grefenthal zu dem anstelle und im Namen des Kaisers handelnden Ferdinand I., der seinem Antrag scheinbar problemlos stattgab. Am 7. Dezember 1539 stellte der König in Wien einen Lehnbrief für Markgraf Wilhelm als Erzbischof von Riga in traditionellen Formen ohne inhaltliche Neuerungen aus, verlieh ihm darin unter Hinweis auf seine erzbischöfliche Berufung zum Koadjutor und die päpstliche Bestellung zum künftigen Erzbischof die Regalien mit allen dazugehörigen Herrlichkeiten wie Land- und Leuteschoß, Städten, Flecken, Mannschaften, Bergwerken, Wildbannen, hohen und niederen Gerichten und gemäß den bereits seinen Vorgängern gewährten Privilegien. Ferdinand I. verpflichtete Wilhelm zum Gehorsam gegenüber Kaiser und Reich, wie er es als Erzbischof von Riga schuldig sei, und befahl all dessen Untertanen der verschiedenen Stände, diesen auf Grundlage der von ihm, Ferdinand, erlangten Regalien als ihren natürlichen Herrn anzuerkennen; widrigenfalls hätten sie 60 Mark in lötigem Gold je zur Hälfte an die Reichskammer und an Erzbischof Wilhelm zu zahlen.³⁴ Wilhelms Bevollmächtigter schwor dabei im Namen seines Herrn unter Berührung des Evangeliums Treue und Gehorsam gegenüber Kaiser Karl V. und dem Reich und sicherte zu, sich gegenüber dem Kaiser als gehorsamer Fürst und getreuer Lehnsman zu verhalten.³⁵

Die Tücke der an sich erfreulichen Regalienverleihung bestand aus Wilhelms Sicht in der Art und Weise der Zustellung der Urkunde an den Empfänger: Sein Gesandter erhielt sie von Ferdinand nämlich mit der Auflage, sie zuerst dem livländischen Ordensmeister zusammen mit einem an diesen gerichteten, versiegelten königlichen Schreiben zu präsentieren, dabei diesem auch die Originale der einst für Erzbischof Thomas Schöning ausgestellten kaiserlichen Lehnbriefe, aus denen die Rechtmäßigkeit der Belehnung hervorgehe, vorzulegen und erst anschließend dem Erzbischof auszuhändigen.³⁶ Das Verfahren könne, so befürchtete Wilhelm bereits im Mai 1540 nicht ganz zu Unrecht, den Eindruck beim gemeinen Mann entstehen lassen, dass der Erzbischof die Regalien und Lehen vom Meister erhalte, und dem Orden die Gelegenheit geben, sich

³³ HAL (1534–1540), 448, Nr. 1036 (1530 Aug. 28).

³⁴ Ebd., 465, Nr. 1050 (1539 Dez. 7).

³⁵ HAL (1540–1551), 35, Nr. 1089/2 (1540 ohne Datum).

³⁶ HAL (1534–1540), 467–469, Nr. 1053 (1539 nach Dez. 30); HAL (1540–1551), 34, Nr. 1089 (1539 Dez. 10; in der Edition irrtümlich auf 1540 Dez. 10 datiert, vgl. aber den inhaltlichen Bezug auf die in Anm. 39 zitierte Quelle).

noch höher zu erheben und das Haupt in Livland sein zu wollen.³⁷ Noch Jahre später, im November 1544, beklagte sich der Hohenzoller in der Vollmacht für seine auf den Wormser Reichstag entsandten Bevollmächtigten bitter darüber, dass Ferdinand ihm die Regalien und den Lehnbrief vom Ordensmeister Hermann von Brüggenei nach dessen Öffnung der verschlossenen königlichen Sendung habe überreichen lassen: Das verstoße gegen den üblichen Brauch und benachteilige Wilhelms Stand und seine metropolitanische Obrigkeit, seine eigene Stellung als *oberstes heubt in Leifflanth* bzw. die Präeminenz des Erzstiftes.³⁸ Herzog Albrecht belehrte ihn allerdings daraufhin, wenn auch letztlich vergeblich über den Gebrauch der Reichskanzlei: Da bei der Erneuerung von Regalien die alten zum Vergleich herangezogen würden, sei durchaus legitimerweise der Ordensmeister als benachbarter Reichsfürst mit Eröffnung und Überreichung der konfirmierten Regalien beauftragt worden, und man könne daher keine Beschwerde über dieses Verfahren vor König und Reichsständen erheben.³⁹ Übrigens beschwerte sich der Erzbischof in ähnlicher Weise 1548 darüber, dass das mit seinem Majestätsiegel versehene Interim Karls V. und dessen Begleitschreiben ihm von einer Gesandtschaft des Meisters insinuiert worden war, entgegen der gebührenden Form und entgegen Reichsabschieden nicht durch geschworene Boten.⁴⁰

Aber auch wenn die kaiserliche Kanzlei praxis sogleich in das Zwielicht der innerlivländischen Auseinandersetzungen gerückt und miss-trauisch beäugt wurde, so stimmten doch im Erzstift Riga, wie die angesprochenen Vorgänge gezeigt haben, alle Verantwortlichen – Erzbischof, Koadjutor, Domkapitel und Ritterschaft – vorbehaltlos darin überein, dass ein neuer Erzbischof nach seinem Regierungsantritt der kaiserlichen Belehnung und Regalienverleihung bedürfe und sie von sich aus anstreben müsse. Erzbischof Wilhelm strich nötigenfalls, wenn es wie etwa in den Auseinandersetzungen der Koadjutorfehde 1556/57 galt, seine Ebenbürtigkeit mit dem Ordensmeister zu betonen, heraus, dass er sich als ein geborener Fürst bzw. mit einem durch Geburt erlangten fürstlichen Titel – mithin als Angehöriger des fürstlichen Hauses Brandenburg (bzw. Hohenzollern) – wie als belehnter Fürst seiner Pflichten gegenüber dem Reich bewusst sei und dass er wie der Meister als belehnter Fürst

³⁷ HAL (1540–1551), 477, Nr. 1065 (1540 Mai 16); vgl. auch HAL (1551–1557), 49, Nr. 1558/1 (1545 Jan.).

³⁸ HAL (1540–1551), 246 f., Nr. 1264 (1544 Nov. 3), u. 276 f., Nr. 1286/3 (1545 Jan.); HAL (1551–1557), 49, Nr. 1558/1 (1545 Jan.).

³⁹ HAL (1540–1551), 264–266, Nr. 1277 (1545 nach Jan. 6).

⁴⁰ Ebd., 455, Nr. 1459 (1548 Nov. 16), u. 465 f., Nr. 1468/2 (1548/49).

des Heiligen Römischen Reiches zu bezeichnen sei.⁴¹ Ein unbelehnter Erzbischof, wie es so viele in den vorangegangenen Jahrhunderten gegeben hatte, war nicht mehr vorstellbar und hätte selbst vor seinen Untertanen die Legitimationsbasis seiner weltlichen Herrschaft in Zweifel gezogen, weil, wie untergründig zu erkennen ist, die Livländer als bewusst empfundener Teil des Reiches und der ‚Deutschen Nation‘ deren verfassungsrechtlichen Regelwerken unterworfen waren und daher ihre geistlichen Fürsten ihre landesherrliche Stellung nach Reichsrecht aus der kaiserlichen Belehnung abzuleiten hatten. Aber dabei blieb der Kaiser für sie nicht mehr wie in den vergangenen Jahrhunderten nur der Lehnsherr; er wurde darüber hinaus überhaupt – bezeichnend für den Wandel der Verfassungsstrukturen des Reiches – als *hohe Obrigkeit* angenommen, wie es hieß; er war die *einzig* *Obrigkeit*, die der Erzbischof neben dem Papst anerkannte, mit der freiwillig oder widerwillig hingenommenen Folge vermehrter, über die üblichen Lehnspflichten merklich hinausgehender Forderungen, die er an die Leistungskraft des Erzstiftes zur Erfüllung der kaiserlichen Aufgaben stellte.⁴² So verlangte Karl V. 1551 in einem Mandat, durch eine dortige allgemeine Schatzung eine Kontribution zur Unterwerfung der vom Reich abgefallenen Stadt Magdeburg aufzubringen, und versetzte damit den Erzbischof in beachtliche Verlegenheit, da dessen *Vornehmste* davon nichts hören wollten.⁴³ 1546 hatte Wilhelm bereits gegenüber seinem Bruder Albrecht beiläufig erwähnt, Livland sei durch die (Reichs-)Kreisverordneten in die Anschläge des Reiches einbezogen worden, auch wenn diese zur Zeit keine Anschläge oder Steuern gefordert hätten.⁴⁴ 1552 wurden der Erzbischof und sein Domkapitel durch das Gerücht in Unruhe versetzt, der Kaiser wolle kirchliche Visitatoren nach Livland schicken, und sahen sich *in diesen geschwinden Zeiten* zu vorsichtigem Handeln nach besonnenem Rat veranlasst.⁴⁵

Wie am Rande vermerkt sei, gehörte es folgerichtig im Hinblick auf die auch Livland einbeziehende kaiserliche Reichs- und Universalpolitik zur verbesserten Grundlegung der eigenen politischen Willensbildung, dass der Erzbischof ständig darum bemüht war, sich durch die Gewinnung von ‚Zeitungen‘ umfassend über die politischen Handlungen und Maß-

⁴¹ HAL (1551–1557), 427–430, Nr. 1963 (1556 ohne Datum).

⁴² HAL (1540–1551), 119 f., Nr. 1167 (1542 März), u. 275 f., Nr. 1286/1 (1545 Jan.); HAL (1551–1557), 56–58, Nr. 1565 (1552 Okt. 3).

⁴³ HAL (1551–1557), 17, Nr. 1540/1 (1551 Okt. 14).

⁴⁴ HAL (1540–1551), 310 f., Nr. 1320 (1546 Jan. 23). – Zur jahrzehntelang auf den Reichstagen diskutierten Frage der Besteuerung Livlands bzw. der livländischen Landesherrschaften vgl. *Maasing*, Livland und die Reichstage, 300–303.

⁴⁵ HAL (1551–1557), 41, Nr. 1553/1 (1552 März 5).

nahmen des Herrschers im Reich, in West- und in Südeuropa zu unterrichten. So erreichten ihn von seinem Bruder Albrecht etwa im Sommer und Herbst 1543 zahlreiche detaillierte Nachrichten über die militärischen Kämpfe sowie die allgemein- und kirchenpolitischen Maßnahmen Karls V. und seiner Helfer in ihren Verhandlungen und Auseinandersetzungen mit dem Herzog von Kleve, den Königen von Frankreich und England und den Osmanen in Ungarn und im Mittelmeer. Auch vom Spätherbst 1543 bis ins Frühjahr 1544 sind etliche Schilderungen über die Unternehmungen des Chaireddin Barbarossa, des osmanischen Verbündeten, gegen die Kaiserlichen im Mittelmeerraum, die militärischen Auseinandersetzungen zwischen französischen und kaiserlichen Truppen in Norditalien, den Umbau des Petersdomes und den Fund eines nahegelegenen spätantiken Grabschatzes sowie über den Zug des Kaisers von Köln zum Wormser Reichstag belegt. Über das Geschehen und die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag vom Spätherbst 1550 war der Erzbischof durch einen ausführlichen Zeitungsbericht umfassend unterrichtet.⁴⁶

Aber so sehr und so vorrangig Kaiser Karl V. und sein Vertreter König Ferdinand I. die Aufmerksamkeit des Erzbischofs anzogen, so hatte er – ebenso wie sein größter Konkurrent, der Deutsche Orden – auf die anderen Institutionen Reichstag und Reichskammergericht zu achten, die in seiner Zeit die Verfassung des dualistischen Reiches zusammen mit dem Kaiser bestimmten und unter denen wir uns hier auf Ersteren konzentrieren wollen. Die Erzbischöfe wurden regelmäßig zu den Reichstagen, wenn auch nicht zu allen, aber doch gerade zu vielen bedeutenden Reichstagen der 1520er- bis 1550er-Jahren eingeladen und kraft kaiserlicher Ausschreibung zur Teilnahme an ihnen aufgefordert.⁴⁷ So brachten Kaiser und Reich zum Ausdruck, dass sie das Erzstift als Glied des Reiches mit dazugehörigen Rechten und Pflichten betrachteten und von ihm seine Beteiligung an den Reichsangelegenheiten und seine Befolgung und Umsetzung der Reichstagsabschiede erwarteten. Und umgekehrt war für den Erzbischof der Reichstag das einzige Forum, auf dem er die Wünsche und Klagen des Erzstiftes einem großen gewichtigen Kreis, nämlich den

⁴⁶ HAL (1540–1551), 205–209, Nr. 1230 (1543 Aug. 16–Nov. 6), 257–264, Nr. 1276 (1543 Nov.–1544 April), u. 522 f., Nr. 1518/5 (1550 Dez. 14); vgl. ferner z.B. HAL (1551–1557), 105, Nr. 1622/4 (1554 Mai 12), 110, Nr. 1627 (1554 Juli 19), u. 198, Nr. 1720 (1555 Nov.).

⁴⁷ Für die Beziehungen zwischen den livländischen Landesherren und dem Reichstag im 16. Jahrhundert vgl. jetzt die grundlegende, sorgfältig und perspektivenreich gearbeitete Studie von *Maasing*, Livland und die Reichstage, deren Beobachtungen sich mit den hier vorgetragenen anderen Schwerpunktsetzungen und Deutungen vielfach so berühren, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Reichsoberhäuptern und den zahlreich anwesenden bedeutenden Reichsständen, vortragen und unmittelbar vor ihnen für sie werben konnte. Erzbischof Johannes Blankenfeld war noch vor seinem Tod im September 1527 vom Kaiser zum Reichstag in Regensburg beschieden worden; sein Nachfolger Thomas Schönig stimmte rasch nach seiner Wahl im Februar 1528 mit Domkapitel und Ritterschaft darin überein, dass er selbst mit einer aus ihren Reihen bestimmten Gesandtschaft nach Regensburg zur Bestätigung seiner Wahl und vor allem zur kaiserlichen Bestätigung der Privilegien der erzstiftischen Stände unter ausdrücklichem Einverständnis der Reichsstände reisen solle.⁴⁸ Die in Bologna am 21. Januar 1530 ausgefertigte kaiserliche Ausschreibung eines Reichstages in Augsburg für den 8. April mit der Aufforderung an alle Reichsstände, persönlich zu erscheinen und über die Türkenhilfe sowie über die Beilegung der Glaubensspaltung zu beraten, erreichte Schönings Sekretär über das Reichsregiment während seines Aufenthaltes am Reichskammergericht in Speyer Ende Februar,⁴⁹ den Elekten selbst freilich erst über den Ordensmeister am 29. Mai. Diese Verzögerung und die Sperrung der freien Reichsstraßen verhinderten Schönings Erscheinen und das eines Gesandten auf dem Reichstag, wofür er sich bei Karl V. entschuldigte. Sein Sekretär hatte zuvor schon bedauert, dass eine genügend bevollmächtigte und instruierte Botschaft des Elekten zur Vertretung seiner Sache in den Reichstagsverhandlungen gefehlt habe.⁵⁰

Diese frühen Vorgänge beleuchten die grundsätzlichen und praktischen Schwierigkeiten der erzstiftischen Reichstagsteilnahme. Der Erzbischof zählte als Reichsfürst zu den ordentlichen Teilnehmern des Reichstages und erhielt vom Kaiser die Einladung mit der Proposition. Aber die oft genug herausgestellte Entlegenheit Livlands beschwor zumindest die Gefahr herauf, dass die kaiserliche Aufforderung den Empfänger allzu spät erreichte, sodass weder er selbst noch seine Gesandtschaft rechtzeitig anreisen konnte. Und gerade eine hochrangige Botschaft wäre notwendig gewesen, um die Anliegen des Erzbischofs insbesondere gegenüber seinen livländischen Konkurrenten vor dem Kaiser und den Reichsständen gebührend zur Geltung zu bringen. Im Sommer 1541 entsandte Wilhelm seinen Domkapitular Georg Stoppelberg auf den Reichstag zu Regensburg, wo er Kaiser Karl V., König Ferdinand I., die hohenzollernschen Kurfürsten von Mainz und Brandenburg und die

⁴⁸ HAL (1525–1534), 36 f., Nr. 29 (1528 März 15); vgl. auch ebd., 39, Nr. 33 (1528 Mai 23).

⁴⁹ Ebd., 76 f., Nr. 72 (1530 Febr. 24).

⁵⁰ Ebd., 92 f., Nr. 87 (1530 Juni 17), 99 f., Nr. 98 (1530 Juli 19), u. 108 f., Nr. 109 (1530 Aug. 10).

evangelischen Fürsten von Sachsen und Hessen von der erzbischöflichen Forderung an die Stadt Riga auf Rückgabe der entzogenen Güter und Rechte unterrichten und kaiserliche und königliche Mandate an die livländischen Stände und die Stadt Riga erwirken sollte. Aber Stoppelberg traf wegen Verzögerung auf seiner Schiffsreise und wegen des weiten Weges erst nach Abschluss des Reichstages in Regensburg ein, als sich der Kaiser bereits auf den Weg nach Spanien begeben hatte, so dass Stoppelberg nach Speyer zum Kammergericht reiste, um Wilhelms Anliegen dem höchsten Gericht im Reich anstelle des Kaisers vorzubringen. Aber Kammerrichter und Beisitzer weigerten sich, das an den Kaiser gerichtete verschlossene Missiv zu öffnen.⁵¹ Der rigische Stadtsekretär Johann Geisler beklagte nach seiner Teilnahme am Speyerer Reichstag im Frühjahr 1542 gegenüber Erzbischof Wilhelm, dass die Entsendung eines künftigen Bevollmächtigten gerade auf diesen Reichstag zu den anwesenden Kaiser, König und sieben Kurfürsten nötig gewesen wäre, um den erzbischöflichen Ansprüchen bei jedermann eine gute Gestalt zu geben.⁵²

Wenige Beispiele aus Wilhelms Regierungszeit mögen verdeutlichen, wie sehr er unter Druck geriet und lavierte, wenn seine Mitwirkung auf einem anstehenden Reichstag verlangt wurde. Seine Reaktion hing erheblich von der politischen Großwetterlage, von der hinter der kaiserlichen Einladung stehenden Macht ab. Auf die Einberufung eines Reichstages nach Worms reagierte er Anfang November 1544 in der Weise, dass er sein persönliches Fernbleiben mit seiner notwendigen Anwesenheit in dem weit entlegenen Livland am Ende der Christenheit wegen der von den benachbarten ungläubigen Russen drohenden Gefahren rechtfertigte und an seiner Stelle zwei hochrangige Gesandte – einen Geistlichen, den Dompropst Matthias Unverfehrt, und einen Laien, den Stiftsvogt von Treiden Georg von Rosen – für die Verhandlungen mit Kaiser und König, Kurfürsten, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Moritz von Sachsen, zwei brandenburgischen Markgrafen und den Reichsständen insgesamt bevollmächtigte, beglaubigte und instruierte. Die Gesandten sollten sich einerseits über die Anklage und Verunglimpfung des Erzbischofs durch dessen Missgönner beschweren sowie vor allem Karl V. zu Befehlen und Mandaten an den Deutschen Orden zur Achtung der erzbischöflichen Hoheiten, Privilegien und Regalien, an die Rigaer zur Erbringung des schuldigen Gehorsams gegenüber dem Erzbischof und an das Kammergericht zur unverzüglichen Fortführung des Verfahrens gegen die Stadt Riga bewegen sowie den Kaiser zum Einsatz gegen die beiden gewich-

⁵¹ HAL (1540–1551), 73 f., Nr. 1121 (1541 Juni 24), 112 f., Nr. 1164/2 (1541 Okt. 19), 115 f., Nr. 1164/6 (1542 Jan. 1), u. 116 f., Nr. 1164/7 (ohne Datum).

⁵² Ebd., 241 f., Nr. 1259/1 (1544 April 29).

tigsten Gegner bitten und andererseits im Gegenzug zur Beförderung der eigenen Wünsche dem Kaiser bekunden, dass Wilhelm sich dem Beschluss eines allgemeinen christlichen Konzils unterwerfen sowie der kaiserlichen Religionspolitik folgen werde. Herzog Albrecht empfahl den Gesandten des Erzbischofs – zumal dieser nicht auf den bevorstehenden Reichstag vom Kaiser geladen worden sei –, ihre Vollmachten und Beglaubigungsschreiben nicht höheren Orts zu überreichen, sondern sie zurückzuhalten, da die von ihnen bewirkten Reichstagsbeschlüsse für den Erzbischof und das Stift Riga zum großen Nachteil geraten könnten.⁵³ Als Karl V. am 31. Januar 1546 Wilhelm dazu aufforderte, auf den Reichstag zu Regensburg, den er selbst wohl am 15. März aufsuchen werde, zur Behandlung der erforderlichen und beschwerlichen Sachen persönlich zu erscheinen oder sich im Falle einer begründeten Verhinderung durch mit vollkommener Gewalt ausgestattete Bevollmächtigte vertreten zu lassen, begründete der Erzbischof sein Ausbleiben mit der weitläufigen Formulierung des Mandats und ersuchte, um vollständige Abwesenheit zu vermeiden, König Christian III. von Dänemark als Patron und Schutzherrn des Erzstiftes sowie Herzog Albrecht, ihre Gesandten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen.⁵⁴

In ganz anderem Tonfall und mit ganz anderem Nachdruck äußerte sich Karl V. am 3. Juli 1547, als er nach seinem Mühlberger Sieg im Schmalkaldischen Krieg den Erzbischof in üblichen Formulierungen dazu ermahnte, auf dem ab dem 1. September tagenden Reichstag in Augsburg in eigener Person zu erscheinen oder sich im Falle der Krankheit oder anderer berechtigter Ursachen durch bevollmächtigte Räte und Botschafter vertreten zu lassen. Nachdem die Empörung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen im jüngsten Krieg unterdrückt worden sei, würden auf dem Reichstag die Wiederaufrichtung des Rechtes und die *Ausrottung der tyrannischen bösen Thatenn* ungehorsamer Reichsstände verfolgt werden. Auch wenn der Erzbischof ausbleibe oder keine Bevollmächtigten schicke, werde der Kaiser mit den erschienenen Ständen und Botschaftern verhandeln und ebenfalls für die Abwesenden verbindliche Beschlüsse fassen. Ende August 1547 erhielt der Erzbischof dieses Schreiben; er entschied sich zunächst dafür, aufgrund seiner eigenen Erkrankung Bevollmächtigte nach Augsburg abzuschicken, zögerte jedoch mit der Umsetzung seines Beschlusses, gedachte schließlich Ende Dezember, zuerst seinen Diener Hieronymus Commer-

⁵³ Ebd., 246 f., Nr. 1264 (1544 Nov. 3), 247, Nr. 1264/1 (1544 Nov. 3), 248, Nr. 1265 (1544 Nov.), 264–266, Nr. 1277 (1545 nach Jan. 6), u. 268 f., Nr. 1278/3 (1545 Jan.); HAL (1551–1557), 49, Nr. 1558/1 (1545 Jan.), u. 49 f., Nr. 1558/2 (1545 ohne Datum).

⁵⁴ HAL (1540–1551), 329, Nr. 1332 (1546 Mai 23), 330, Nr. 1332/3 (1546 März 31), u. 331 f., Nr. 1332/5–7 (1546 Jan. 31 u. Mai 23).

stadt abzufertigen und ihm anschließend nach erforderlicher Vorbereitung eine hochrangige Gesandtschaft nachzusenden, deren baldige Ankunft Commerstadt nach Entschuldigung des wegen Leibesschwäche verhinderten Erzbischofs ankündigen solle.⁵⁵ Die konfessionspolitischen Beschlüsse des geharnischten Reichstages betrafen Wilhelm wie jeden anderen Reichsfürsten und versetzten ihn aufgrund seiner evangelischen Überzeugungen in beträchtliche Verlegenheiten. Am 30. Juni 1548 teilte ihm Karl V. mit, er habe auf dem Augsburger Reichstag unter Billigung der Stände ein Interim bis zur Erörterung eines allgemeinen Konzils in Kraft gesetzt, und befahl, diese in lateinischer und deutscher Sprache verfasste Ordnung in seinem Stift und Gebiet allenthalben verkünden zu lassen, den Stiftsuntertanen den Verbleib in der bisherigen Ordnung und Satzung der christlichen Kirche aufzutragen und gegen Ungehorsame mit allen Mitteln und Wegen vorzugehen. Der Kaiser erwartete Wilhelms Antwort auf das Mandat innerhalb von 60 Tagen. Darüber hinaus warf er ihm in aller Deutlichkeit vor, sich wegen seiner Nähe zur Schmalkaldischen Empörung verdächtig gemacht zu haben, was sein Gesandter auf dem letzten Reichstag nicht habe leugnen können, und so verlangte er von ihm nicht nur einen Bericht über die Durchführung des Interim, sondern auch eine glaubwürdige Entschuldigung für sein Verhalten gegenüber den Schmalkaldenern.⁵⁶

Wilhelm bezweifelte zwar, dass alle Stände des Reiches das Interim in vorliegender Gestalt, wie im Reichsabschied behauptet, angenommen hätten, aber er kam nicht umhin, mit dem Ordensmeister eine Versammlung aller Herren und Stände zur Behandlung dieser hochwichtigen Angelegenheit, die die Seligkeit der Seelen betreffe, ins Auge zu fassen.⁵⁷ Er suchte sich mit Unterstützung von Albrechts evangelischen Theologen der Annahme des Interim zu entziehen, stieß aber in seinem Domkapitel und unter seinen Räten auf Gegenwehr; sie fanden, Albrechts Urteil greife das Interim zu sehr an, und legten es selbst im katholischen Sinne aus. Wilhelm musste befürchten, seine allzu deutliche Ablehnung könne vom Orden vor dem Kaiser gegen ihn verwendet werden. In einem achtseitigen Schreiben an Karl V. demütigte er sich zumindest mit seinen Worten: Er beteuerte mehrfach seinen reichsfürstlichen Gehorsam gegenüber dem Kaiser, wies die *Verleumdung*, wie er sagte, zurück, ein heimliches Bündnis mit dessen Gegnern geschlossen zu haben, betonte seine Aus-

⁵⁵ Ebd., 409 f., Nr. 1413 (1547 Sept. 8), 423 f., Nr. 1424 (1547 Sept. 23), 424 f., Nr. 1424/1 (1547 Juli 3), 432 f., Nr. 1436 (1547 Dez. 28), u. 433, Nr. 1436/1 (1547 Dez. 28).

⁵⁶ Ebd., 456 f., Nr. 1459/2 (1548 Juni 30).

⁵⁷ Ebd., 455, Nr. 1459 (1548 Nov. 16), u. 456, Nr. 1459/1 (1548 Nov. 16).

einandersetzungen mit schmalkaldischen Bündnismitgliedern wegen des Kammergerichtsprozesses gegen das evangelische Riga und bat schließlich das Reichsoberhaupt, ihn als gehorsamen Reichsfürsten anzuerkennen.⁵⁸ Der Erzbischof wurde im Sommer 1551 in zusätzliche Verlegenheit versetzt, indem seinem Kanzleimitglied und Gesandten zur Wahrnehmung erstiftischer Angelegenheiten in Deutschland, Hieronymus Commerstadt, vorgeworfen wurde, Diener des Kaisers geworden zu sein und ihm geschworen zu haben, ihm alles anzuzeigen, was gegen das kaiserliche Interim und überhaupt gegen den Kaiser gerichtet sei. Da man zwei Herren nicht dienen könne, wie Wilhelm auf Latein bemerkte, gerate er in Zweifel ob der Treue seines Dieners und befürchte die für sein Ansehen vor dem Kaiser verhängnisvollen Folgen: Entweder habe Commerstadt seinen Herrn, den Erzbischof, durch seinen Bericht, dass dieser das Evangelium im Erzstift öffentlich predigen und verbreiten lasse, verraten oder er habe solches dem Kaiser verschwiegen und sich dadurch zum meineidigen Bösewicht gemacht. Wenn die erhobenen Vorwürfe zuträfen, wisse Wilhelm nicht mehr, wem er vertrauen könne; jedenfalls beschloss er, Commerstadt nicht mehr als bevollmächtigten Anwalt in der Rigaer Sache zum Kaiser abzufertigen.⁵⁹

Anfang September 1550 erhielt der Erzbischof die kaiserliche Zitation zur Beteiligung am erneut in Augsburg zusammenkommenden Reichstag – fünf Wochen, nachdem dieser bereits angefangen hatte – und schickte seine Gesandten in der Hoffnung, der Kaiser werde seine mit dem weiten Reiseweg begründete Entschuldigung seiner persönlichen Abwesenheit akzeptieren.⁶⁰ Einige Jahre später, in gewandelter politischer Lage, schickte Karl V. am 31. März 1554 seine letzte Aufforderung an Wilhelm, am bevorstehenden Reichstag zur Beratung über die strittige Religionsfrage und den gemeinen Landfrieden teilzunehmen, in der Erwartung, dass sich der Rigaer Erzbischof dort mit gelehrten, in der Heiligen Schrift und den Canones erfahrenen Leuten einfinde werde.⁶¹ Im August 1554 riet Herzog Albrecht seinem Bruder, der Ladung Folge zu leisten und sich gegenüber dem Kaiser in allem als ein gehorsamer Fürst des Reiches zu verhalten.⁶² Die beherrschende Figur der Reichstage war eben aus

⁵⁸ Ebd., 464 f., Nr. 1468 (1549 Febr. 8), u. 467 f., Nr. 1468/4 (1548 ohne Datum).

⁵⁹ HAL (1551–1557), 2–4, Nr. 1528 (1551 Aug. 14), 12, Nr. 1535 (1551 Okt. 4), 13 f., Nr. 1536 (1551 Okt. 4), 18–20, Nr. 1541 (1551 Dez. 9), u. 21 f., Nr. 1541/2 (1551 vor Dez. 9).

⁶⁰ HAL (1540–1551), 494 f., Nr. 1500 (1550 Sept. 11).

⁶¹ HAL (1551–1557), 104, Nr. 1622/3 (1554 März 31). – Zu einer Einladung König Ferdinands I. zu einem Reichstag im März 1556 mit Verhandlungen über Religion und Landfrieden vgl. ebd., 198, Nr. 1720 (1555 Nov.).

⁶² Ebd., 117, Nr. 1635 (1554 Aug. 9).

erzbischöflicher Sicht der Kaiser: Er lud zu ihnen ein und verkündete ihre Beschlüsse. Wenn Wilhelm auch persönlich nie zu einem Reichstag anreiste, so hatte er doch immer zu bedenken, ob er nicht eine bevollmächtigte und instruierte Gesandtschaft dorthin entsenden sollte, allein um durch deren Anwesenheit seine Anerkennung der kaiserlichen Obrigkeit und seinen reichsfürstlichen Gehorsam auszudrücken. Denn die Reichstage durch ständige Abwesenheit zu übergehen, wäre früher oder später als Missachtung des Reiches ausgelegt worden und hätte zugleich den erzbischöflichen Gegnern, vorrangig dem Deutschen Orden, die uneingeschränkte Gelegenheit eröffnet, ihre Klagen über Wilhelm widerspruchlos vorzubringen. Umgekehrt bot der Reichstag eine der besten Gelegenheiten, die Anliegen des Erzstiftes dem Kaiser wie auch den übrigen Reichsständen vorzutragen und unter ihnen Anhänger für ihre Bewilligung zu suchen, den Kontakt mit ihnen zu pflegen und sie um die Beförderung der erzstiftischen Anträge zu bitten. Das Forum des Reichstages gänzlich zu meiden, war ausgeschlossen, allenfalls konnte je nach Gegenstand die Art und Weise des dortigen Einsatzes verringert oder verstärkt werden.

Ebenso wie die Livländer der Beteiligung und Mitwirkung auf den Reichstagen unterlagen, waren sie der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen, mit der doppelten Folge, dass sie entsprechend der Reichsmatrikel zu dessen Unterhalt beisteuerten und dass livländische Rechtsstreitigkeiten vor seinem Forum ausgetragen wurden – was hier wegen der vielschichtigen Komplexität der Materie nur ganz beiläufig berührt werden kann. Das Kammergericht wurde früh mit dem wichtigsten, aus der reformatorischen Bewegung erwachsenen Herrschaftskonflikt des Erzstiftes befasst: Erzbischof Thomas Schöning strengte seit 1528 vor ihm einen Prozess gegen die Stadt Riga wegen ihrer 1524 erfolgten Einziehung der kirchlichen Güter in der Stadt, der andauernden Vertreibung von Kapitel und Klerus aus der Stadt, der andauernden Aussperrung des Erzbischofs und Wiedenzulassung des alten Gottesdienstes an⁶³ und eröffnete damit ein langwieriges Verfahren, das mitten in die konfessionellen Konflikte der Zeit hineinführte und gemäß den Vereinbarungen, wie sie die Konfessionsparteien im Reich über die Zuständigkeit des Gerichts getroffen hatten, ausgetragen wurde: Es wurde zeitweise ausgesetzt, weil es sich um eine strittige Religionsangelegenheit handelte und damit unter den Religionsstillstand fiel oder weil die gütliche Konfliktbeilegung kaiserlichen Kommissaren anvertraut war. Dies hatte für den Erzbischof zur Folge, dass er durch seine Bevollmächtigten

⁶³ *Arbusow*, Die Einführung, 681, 742–745 u. 766 f.; *Lange*, Zwischen Unterwerfung und Konfrontation, 235 f.

nicht die Kammerrichter, sondern den Kaiser für seine Sache zu gewinnen hatte.⁶⁴

Seit den frühen 1540er-Jahren wurde darüber hinaus das Kammergericht von erzstiftischen Vasallen als Appellationsgericht genutzt: Wenn ein Vasall sich nicht mit dem Urteil des erzstiftischen Manngerichts in seinem Rechtsstreit mit einem anderen Vasallen oder dem erzbischöflichen Lehnsherrn abfinden wollte, begab er sich auf den Weg nach Speyer und reichte dort seine Klage gegen seine livländischen Gegner ein. Der erzstiftischen Ritterschaft das Recht zur Appellation an höhere, außerstiftische Instanzen einzuräumen und ihr damit die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die erzstiftische Gerichtsbarkeit zuzugestehen, war dem Erzbischof offenkundig nicht leichtgefallen, wie das große Privileg Erzbischof Jasper Lindes von 1523 mit zwei miteinander konkurrierenden und nicht ganz widerspruchsfreien Bestimmungen verrät. Einerseits gestand der Erzbischof zu, dass es jedem Mitglied der Ritterschaft vorbehalten blieb, an den Papst oder den Kaiser zu appellieren; andererseits betonte er, dass ein Kläger sich zunächst an Domkapitel und Rat des Erzstiftes und dann an den Manntag (des Erzbischofs mit der Ritterschaft) wenden solle, *darmede man buten landes kene recht soken darf*;⁶⁵ er suchte also die Anrufung des Kaisers bzw. des kaiserlichen Kammergerichtes möglichst durch die Lösung des Konfliktes innerhalb der beiden erzstiftischen Instanzen zu verhindern. Den Angehörigen zweier herausragender erzstiftischer Geschlechter, der von Krüdener und der von Tiesenhausen, gewährte Kaiser Karl V. 1528 seinen Schutz und Schirm und verlieh ihnen zugleich das Recht, von den Richtern und Gerichten in Livland, sofern sie durch deren Urteil beschwert zu sein meinten, an das Kammergericht zu appellieren.⁶⁶ Die ausdrückliche kaiserliche Privilegierung spricht dafür, dass die Appellation an das Kammergericht noch nicht als selbstverständlicher Gebrauch der erzstiftischen Ritterschaft wahrgenommen, sondern als besondere Auszeichnung ihrer führenden Familien verstanden wurde.

⁶⁴ Vgl. u. a. HAL (1540–1551), 112f., Nr. 1164/2 (1541 Okt. 19), 115f., Nr. 1164/6 (1542 Jan. 1), 116f., Nr. 1164/7 (vor 1542 März 18), 142, Nr. 1184/2 (1531 Febr. 22), u. 173f., Nr. 1208 (1543 April 20); HAL (1551–1557), 2–4, Nr. 1528 (1551 Aug. 14), 12, Nr. 1535 (1551 Okt. 4), 13f., Nr. 1536 (1551 Okt. 4), 17, Nr. 1540/1 (1551 Okt. 14), 18–20, Nr. 1541 (1551 Dez. 9), u. 49, Nr. 1558/1 (1545 Jan.). – Zur Auseinandersetzung über die Rigaer Stadtherrschaft und die erzbischöflichen Ansprüche sowie das diesbezügliche Kammergerichtsverfahren vgl. *Lange*, Zwischen Reformation und Untergang, 151–156 u. 164–166.

⁶⁵ Akten und Rezesse, Bd. 3, 417–421, Nr. 143 (1523 Dez. 28), hier 419f., §§ 12 u. 21.

⁶⁶ Livländische Güterurkunden, Bd. 2, 277–279, Nr. 473f. (beide 1528 Sept. 12).

Gut 15 Jahre später bekundeten 1544 elf hochrangige geistliche und adlige Zeugen im Rahmen eines Kammergerichtsprozesses unter wiederholter Bezugnahme auf das Privileg Erzbischof Jasper Lindes von 1523 das Recht und die Gewohnheit des Erzstiftes Riga bzw. seiner Stände: Welcher Adliger sich vom Urteil des Erzbischofs und seines Rates beschwert fühlte, durfte sich an den gemeinen Manntag (der Ritterschaft mit dem Erzbischof) wenden, und wenn er auch dort sein Recht nicht erhielt, hatte er die Macht, an das kaiserliche Kammergericht zu appellieren. Ein Zeuge, der sich erst vor 13 Jahren im Erzstift niedergelassen hatte, erklärte, die Originalprivilegien nicht gelesen zu haben, aber so werde es gehalten, so laute das *gemein geschrei* im Erzstift. Wiederholt wurde berichtet, dass der Erzbischof in der Vergangenheit die Appellation an den Landtag aller livländischen Stände nicht zugelassen habe, denn er erkenne als Primas und Metropolit von Livland und Preußen keine höhere Obrigkeit in Livland an, er habe nur Papst und Kaiser als Obrigkeiten, von denen er seine Konfirmation und seine Regalien erhalten habe.⁶⁷ Wie die Aussagen belegen, war zu diesem Zeitpunkt das Recht zur Appellation an das Reichskammergericht unter den erzstiftischen Ständen allgemein bekannt und wurde seit den frühen 1540er-Jahren von einzelnen ihrer Angehörigen zunehmend genutzt. Dies geschah, wie Hermann von Bruiningk meint, „hauptsächlich wohl unter dem Einfluss von Hans Masow, dieses Typus eines Querulanten und Rabulisten, der es möglich machte, binnen 6 Jahren nicht weniger als 6 Appellationssachen im RKG. anhängig zu machen und in 2 weiteren als Appellat daselbst zu prozessieren, mehr als vorher aus ganz Livland bekannt geworden sind.“⁶⁸ Wie dem auch sein mag, jedenfalls erkannte der Erzbischof an, dass seine eigene Gerichtsbarkeit, die seines Rates und seines Manntages dem Reichskammergericht nachgeordnet war und seine Untertanen gegen seine Urteile an das höchste Reichsgericht appellieren durften. Positiv gewendet, brachte dieser Sachverhalt zugleich zum Ausdruck, dass der Erzbischof unmittelbar dem Kaiser und dem kaiserlichen Gericht unterstellt war, aber nicht dem livländischen Landtag, denn dessen Urteile wurden ja von den anderen livländischen Ständen gefällt, denen er sich so hätte beugen müssen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass unter den Reichsgesetzen der Ewige Landfriede von 1495 besonderes Gewicht in Livland erlangte: Er wurde hier verkündet, und seine Einhaltung wurde immer wieder angemahnt, streitende Parteien zu seiner Beachtung aufgefordert oder wegen Verletzung des Landfriedens verfolgt, wobei der

⁶⁷ Ebd., 658–663, Nr. 1022 (1544 Aug. 18).

⁶⁸ Ebd., 741–744, Nr. 1162 (1545 Aug. 21), Vorbemerkung *Bruiningks* auf 742.

Ruf nach Friedenswahrung bzw. der Vorwurf der Friedensverletzung darauf abzielen konnte, den politischen Gegner zu diskreditieren und auszuschalten.⁶⁹ Auch andere Ergebnisse der Reichsgesetzgebung wurden in Livland rezipiert. Die Teilnehmer des Landtages zu Wolmar im März 1532, darunter Erzbischof Thomas Schöning, beschlossen, als Mitfürsten des Heiligen Römischen Reiches die von dem Kaiser, den Fürsten und den Ständen des Reiches verabschiedete Polizeordnung für sich selbst zu übernehmen, *woedurch disse lande tho Lifflandt tho einer fruchtdrehtlicken guiden ordenungen und pollitie wedderum kamen und gereken mugen*.⁷⁰

III. Das Erzstift Riga in den politischen Beziehungsgeflechten des Reiches und der reichsständischen Konfessionsparteien

Wenn unsere Analyse auf die zunehmende Integration des Erzstiftes Riga in die Verfassungsstrukturen des von der Reform des 15. Jahrhunderts gewandelten Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation ausgerichtet ist, wird sie sich dabei aber nicht auf die Teilhabe des Erzstiftes an den neuen Reichsinstitutionen wie Reichstag und Reichskammergericht beschränken dürfen. Mindestens von ebenso großer Bedeutung ist der Umstand, dass der Erzbischof überhaupt in die politischen Beziehungsgeflechte des Reiches einbezogen wurde oder sich darin einschaltete, dass er als ein Reichsstand seine politischen Interessen in seinen innerlivländischen Auseinandersetzungen mit oder gegen den Kaiser und König, mit oder gegen andere Reichsfürsten vertrat und durchzusetzen suchte. Das Reich in seiner Gesamtheit und auf allen seinen Ebenen – Kaiser und König, Reichsinstitutionen wie Reichstag und Reichskammergericht, schließlich die Reichsstände oder zumindest einige gewichtige unter ihnen – wurde mit livländischen Gegenständen befasst und in die dortigen Auseinandersetzungen eingeschaltet. Das Hauptthema der Geschichte des livländischen Mittelalters, der Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und dem Erzstift Riga um die Hegemonie im Lande, war seit dem 13. Jahrhundert vornehmlich in Livland selbst und darüber hinaus in erster Linie vor der römischen Kurie in Avignon oder in Rom ausgetragen worden, da es für die geistlichen Herren nahelag, zur Bekämpfung und Überwindung der Gegner das allen gemeinsame kirchliche Oberhaupt anzurufen. Die deutschen Könige griffen allenfalls selten und sporadisch in das livländische Geschehen ein, noch weniger ein-

⁶⁹ HAL (1551–1557), 256 f., Nr. 1791 (1556 Anfang März), 261 f., Nr. 1797 (1556 März), u. 302 f., Nr. 1842 (1556 Juni 16).

⁷⁰ Akten und Rezesse, Bd. 3, 783–786, Nr. 304 (1532 März 5), hier 784, § 3.

zelne deutsche Territorialfürsten, sieht man einmal vom Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen mit seiner Sonderstellung ab.

Ganz anders gestalteten sich die politischen Kontroversen in Livland zwischen Erzbischof und Ordensmeister in der ersten Hälfte und in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Der Papst trat weitgehend, wenn auch nicht vollständig zurück und spielte keine bedeutende Rolle mehr für die innerlivländischen Debatten. Stattdessen suchten die livländischen Kontrahenten ihre Position zu festigen, indem sie im Reich politische und rechtliche Unterstützung von dessen großen Mächten zu erlangen trachteten. Nicht mehr nur in ihrer livländischen Heimat, sondern auch vor Kaiser und Reich versuchten sie, mit deren Beistand das Übergewicht über ihre Gegner zu erlangen. Erzbischof Wilhelm war ständig bemüht, im Ringen mit den Meistern um die politische Selbstbehauptung und Unabhängigkeit des Erzstiftes Riga als ein dem Orden gleichwertiges und gleichberechtigtes Glied des Heiligen Römischen Reiches, wie wiederholt betont wurde, seine Stellung vornehmlich durch die Ansprache und Gewinnung Karls V. und Ferdinands I. und nötigenfalls, insbesondere wenn diese sich ihm versagten, einzelner ihm nahestehender Reichsfürsten zu stärken. Umgekehrt verfuhr die Ordensmeister genauso, waren bestrebt, die Reichsoberhäupter auf ihre Seite zu ziehen und zu politischen Bekundungen und Handlungen in ihrem Sinne zu bewegen. Und sie waren dabei insgesamt erfolgreicher als ihr erzbischöflicher Widersacher, weil dieser sich in den politischen und konfessionellen Kontroversen zwischen Kaiser und protestantischen Reichsständen unabsichtlich zwischen alle Stühle setzte, wie kurz an ausgewählten Beispielen der 1540er-Jahre verdeutlicht werden soll.

Im Frühjahr 1543 erfuhr Erzbischof Wilhelm von seinem Advokaten am Kammergericht, der sich in seinem Auftrag nach den Gründen seiner, wie es hieß, „Verunglimpfung“ durch den Deutschen Orden beim römischen König in der königlichen Kanzlei erkundigt hatte, davon, dass Ferdinand I. ein gutes Jahr zuvor, am 25. Februar und am 1. März 1542, zu Speyer für den Koadjutor des Deutschen Ordens Johann von der Recke zwei Privilegien über dessen Rechte an den livländischen Bischofswahlen ausgestellt hatte. Im Stil eines Reskriptes hatte Ferdinand als römischer König wie als Stellvertreter des Kaisers dem Koadjutor befohlen, angesichts des in den livländischen Stiften spürbaren Zwiespaltes im christlichen Glauben und zur Erhaltung der althergebrachten christlichen Religion und des schuldigen Gehorsams gegenüber Kaiser und Reich darauf zu achten, dass die livländischen Stifte nur mit Anhängern der alten Religion besetzt würden; keine ausländische oder sonstige Person dürfe ohne Wissen und Zustimmung des Ordens in den livländischen Stiften eligiert, postuliert oder angenommen werden. Entsprechend solle sich

Recke bei der Wahl eines künftigen Erzbischofs verhalten. Begründet wurde der königliche Befehl damit, dass Personen, die der alten Religion nicht mehr anhängen, Unordnungen eingeführt und zur Aufkündigung des Gehorsams ganz Livlands gegenüber dem Reich beigetragen hätten.⁷¹ Wenn auch ohne Namensnennung, so doch ganz unverhohlen gab der königliche Text zu erkennen, dass er in erster Linie auf Erzbischof Wilhelm zielte, dass er ihm protestantische Neigungen und die protestantische Umwandlung des Erzstiftes unterstellte und dass er daraus auf die beabsichtigte Loslösung des Erzstiftes vom Reich schloss. Wilhelm hatte in der Sache nicht Unrecht, wenn er beklagte, bei Kaiser und König als ein gegen die alte Religion Handelnder, der zum Untergang der Rigaer Kirche beitrage, verunglimpft worden zu sein, und er war sich des Argwohns und des Verdachts, die der Kaiser gegen ihn hegte, durchaus bewusst.⁷² Zur Unterdrückung der evangelischen Bestrebungen beauftragte Ferdinand I. den Orden damit, unbedingt im Falle einer erzbischöflichen Neuwahl für die Durchsetzung eines katholischen Kandidaten zu sorgen. Der König nahm mit seinem Reskript in den innerlivländischen Auseinandersetzungen eindeutig Partei zugunsten des altgläubigen Ordens gegen den evangelischer Überzeugungen verdächtigten Erzbischof und trieb diesen damit, wie die Vorgänge der folgenden Jahre zeigen, in die politische Defensive.

In zahlreichen Schriftsätzen waren Wilhelm selbst und seine gelehrten Räte bestrebt, mit politischen und juristischen Argumenten die Berechtigung des königlichen Privilegs in Frage zu stellen – vor allem mit dem Hinweis, dass dadurch die verbriefte Wahlfreiheit des Domkapitels untergraben werde – und die Vorwürfe evangelischen Ungehorsams gegenüber Kaiser und Reich zu entkräften – vor allem mit dem (in der Sache ausweichenden) Hinweis, dass der Erzbischof die lautere Lehre Christi gemäß den beschlossenen livländischen Rezessen predigen, die Kirchen im Erzstift erbauen und erhalten sowie sie mit Seelsorgern versehen lasse.⁷³ Aber Wilhelm galt, wie er selbst bekannte, beim Kaiser und dem römischen König als ein gegen die alte Religion Handelnder, der zum Untergang der Rigaer Kirche beitrage; er wurde, wie ihm der wohlinformierte rigische Stadtsekretär aufgrund seiner Gespräche auf dem Speyerer Reichstag vom Frühjahr 1544 berichtete, von beiden Habsburgern verdächtigt, Livland gemeinsam mit Dänemark und Preußen vom Reich

⁷¹ HAL (1540–1551), 189 f., Nr. 1220/3 (1542 März 1), 190 f., Nr. 1220/4 (1543 April 20), 203–205, Nr. 1229 (1543 ohne Datum), u. 328, Nr. 1331/2 (1542 Febr. 25).

⁷² Ebd., 276 f., Nr. 1286/3 (1545 Jan.), 445 f., Nr. 1449 (1548 Juni 2), u. 464 f., Nr. 1468 (1549 Febr. 8).

⁷³ Ebd., 268 f., Nr. 1278/3 (1545 Jan.). Vgl. auch ebd., 190 f., Nr. 1220/4 (1543 April 20), u. 203–205, Nr. 1229 (1543 ohne Datum).

abzutrennen.⁷⁴ So konnte er bei ihnen mit wenig Entgegenkommen rechnen, wenn er sie in seinem Konflikt mit der Stadt Riga um deren Huldigung und um die Rückgabe der vom Rat 1524 beschlagnahmten erzbischöflichen Güter zu Förderungsschreiben an die livländischen Stände und die Stadt Riga und zu dementsprechenden Mandaten an das Kammergericht zu überreden gedachte.⁷⁵ Ferdinands I. Vizekanzler verhinderte auf dem Speyerer Reichstag 1542 ein derartiges Schreiben des Mainzer Reichserzkanzlers und ersetzte es durch eine bloße Kommission an die livländischen Bischöfe. Ferdinand wolle Wilhelm als einem löblichen und frommen Fürsten und seiner Sachverhaltsdarstellung wohl glauben, allerdings müsse man *alteram partem* auch hören, was der König wegen der weiten Wege und seiner Belastung mit Geschäften jetzt nicht tun könne; es schicke sich daher nicht, *ernnstliche Mandatha in causa minus cognita* zu erlassen, zumal sich der Orden nicht wenig über Erzbischof Wilhelm beklagt habe.⁷⁶ Auf die Klage Wilhelms über den Ordensmeister Brüggenei wegen dessen Aneignung der Stadt Riga antwortete Karl V. routiniert und standardgemäß in der Weise, dass er den Meister ersuchte, auf dem kommenden Reichstag in Worms über die Angelegenheit zu berichten und bis dahin auf alle Tätlichkeiten gegenüber Erzbischof und Kapitel zu verzichten.⁷⁷ Dass dieser Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, entsprach zwar dem Vorgehen eines unparteiischen Richters, ließ aber unterschwellig die Abneigung des Kaisers gegenüber den erzbischöflichen Wünschen erkennen.

Die referierten Äußerungen geben unumwunden Wilhelms prekäre Lage zu erkennen: Als Bruder und Verbündeter des Herzogs in Preußen, der 1525 zugleich vom Deutschen Orden, vom alten Glauben und vom Reich abgefallen war, vermochte der Erzbischof das Misstrauen der katholischen Habsburger nie zu überwinden, zumal wenn es ständig von seinem größten Konkurrenten in Livland, dem Deutschen Orden, genährt wurde. Seine Versuche, seine livländische Stellung durch die Einschaltung von Kaiser und König gegenüber der Stadt Riga und dem Deutschen Orden zu verbessern, waren weitgehend zum Scheitern verurteilt, weil er aus deren Sicht in den beherrschenden konfessionellen Auseinandersetzungen der Zeit auf der evangelischen Seite vermutet wurde und daher eher sein Gegner auf die diplomatische Unterstützung Karls V. und Ferdinands I. setzen durfte. Die Beschlüsse aller livländischen Landesherren

⁷⁴ Ebd., 276 f., Nr. 1286/3 (1545 Jan.), u. 241 f., Nr. 1259/1 (1544 April 29).

⁷⁵ Ebd., 112 f., Nr. 1164/2 (1541 Okt. 19), 115 f., Nr. 1164/6 (1542 Jan. 1), 116 f., Nr. 1164/7 (ohne Datum), u. 275 f., Nr. 1286/1 (1545 Jan.).

⁷⁶ Ebd., 242 f., Nr. 1259/2 (1542 März 7).

⁷⁷ Ebd., 276 f., Nr. 1286/3 (1545 Jan.).

auf dem Wolmarer Landtag vom Juli 1546 übergangen zwar das königliche Reskript für den Deutschen Orden von 1542, indem sie die Wahlfreiheit der Domkapitel bekräftigten und nicht durch ein verbindliches Zustimmungsrecht des Deutschen Ordens einschränkten. Aber kein Bischof oder Erzbischof sollte ohne Bewilligung aller Landstände einen ausländischen Fürsten zum Koadjutor eligieren, postulieren und nach Livland berufen.⁷⁸ Der Deutsche Orden wahrte mit diesem Landtagsabschied in abgewandelter Form seine Mitwirkungsrechte für die Auswahl eines erzbischöflichen Nachfolgers und beschnitt damit entscheidend die erzbischöfliche Wahlfreiheit, ein Erfolg, den er erreichte, weil er in seiner grundsätzlichen Haltung nicht nur von den anderen livländischen Ständen, sondern auch und gerade von den Reichsoberhäuptern unterstützt worden war: Sie hatten ihm und eben nicht dem Erzbischof mit ihren Verlautbarungen zum maßgeblichen Rückhalt für die Durchsetzung seiner Position verholfen.

Nun wandte sich der Erzbischof in Erkenntnis dieser Konstellation zur Beförderung seiner Anliegen nicht nur an den Kaiser, sondern auch an das ‚Reich‘, also an die Reichsstände im Allgemeinen wie an einzelne gewichtige Reichsstände im Besonderen. Die Ansprache der beiden hohenzollernschen Verwandten auf den Kurfürstenthronen, Markgraf Joachims II. von Brandenburg und Erzbischof Albrechts von Magdeburg und Mainz, lag nahe. So rief Wilhelm 1545 ausdrücklich seine Blutsverwandtschaft in der Erwartung an, dass ein Verwandter bei einem anderen Trost und Rat finde, als er Albrecht bat, ein kaiserliches Mandat an das Kammergericht zwecks dessen rascher Entscheidung über die Rigaer Angelegenheit zu erwirken.⁷⁹ Aber Rücksichtnahme auf den Kaiser galt auch für Wilhelms Verwandte, wie er sich selbst eingestand, als er Joachims Einverständnis zur Wahl von dessen Sohn zum rigischen Koadjutor nur für den Fall ansetzte, dass der Kaiser dazu seine Genehmigung erteile.⁸⁰ Angesichts solcher Bedenken hätte der Erzbischof sich fragen können, ob er nicht das Wagnis seines Anschlusses an die stärksten evangelischen Gegner des Kaisers, an den Schmalkaldischen Bund, auf sich nehmen solle, zumal seine Hinneigung zur lutherischen Lehre ihm nicht zu Unrecht unterstellt wurde. Aber der Verbindung mit diesem Partner stand ein politisches Hauptproblem von Wilhelms Regierung, sein Konflikt mit der Stadt Riga, entgegen. Riga hatte sich bereits 1524 der Reformation angeschlossen, hatte dabei die erzbischöflichen Kirchen und Gü-

⁷⁸ Ebd., 343 f., Nr. 1342 (1546 Juli 28). Zum Landtag vgl. *Lange*, Zwischen Reformation und Untergang, 161–164.

⁷⁹ HAL (1540–1551), 276 f., Nr. 1286/3 (1545 Jan.).

⁸⁰ Ebd., 167, Nr. 1202 (1543 April 1), u. 168, Nr. 1203/1 (1543 April 3).

ter in seinen Mauern seiner alleinigen Verfügung unterstellt und war daraufhin von Erzbischof Thomas Schöning, wie schon erwähnt, vor dem Kammergericht verklagt worden. Zu ihrem Schutz trat die Stadt daher 1539 dem Schmalkaldischen Bund bei und genoss dessen Rückendeckung, wenn es galt, die Zuständigkeit des Kammergerichts mit den Reichstagsbeschlüssen zur Aussetzung der geistlichen und religiösen Streitigkeiten zurückzuweisen. Riga berief sich auf den Protest der evangelischen Häupter und Stände: Bis zur Entscheidung der Religionsangelegenheiten auf einem künftigen Konzil oder durch eine Reichsreformation müsse das Kammergericht auf kaiserlichen und königlichen Befehl diesbezügliche laufende Verfahren ruhen lassen, und der Streit zwischen Stadt und Erzbischof um Gewalttaten und Schädigung geistlicher Güter gehöre nun einmal zum Komplex der Religionsssachen.⁸¹ Aber gerade die Restitution der erzbischöflichen Güter in Riga strebte Wilhelm von vornherein und unausgesetzt an. Rigas Argumentation zwang ihn im Gegenzug dazu zu behaupten, der Streit drehe sich ausschließlich um weltliche Güter, aber nicht um geistliche Angelegenheiten und um die Religionsfreiheit. Riga und seine Verbündeten in Deutschland konnten sich verständlicherweise auf diese Sichtweise nicht einlassen, wenn sie ihre Position nicht selbst untergraben wollten.

Als Erzbischof Wilhelm 1541 Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen wie andere Kurfürsten und Fürsten auf dem Regensburger Reichstag bat, die Rückgabe der dem Erzbischof und seinem Kapitel entzogenen Güter und Privilegien vor Karl V. und Ferdinand I. zu befürworten, erhielt er eine deutliche Ablehnung. Schon vor Langem hätten die Rigaer, so antwortete Johann Friedrich, den Kurfürsten und dessen Religionsverwandte darum ersucht, sie wegen des heiligen Evangeliums und Gotteswortes in Schutz zu nehmen, was jene getan hätten. Er sei daher nicht bereit, der Bitte des Erzbischofs zu entsprechen, und schlug stattdessen vor, den Streit vor ihn und die evangelischen Einigungsverwandten zu bringen, also von der Reichsebene auf die innerevangelische des Schmalkaldischen Bundes zu verschieben.⁸² Zu einer solch eindeutigen Parteinahme konnte sich Wilhelm nicht durchringen, stattdessen bat er den Kaiser um Verfügungen zum Schutz von Domkapitel und Erzstift und um Herbeiführung eines schnellen Urteils des Kammergerichts in der Rigaer Sache.⁸³ Es verwundert nicht, dass sein Ansehen unter den Schmalkalde-

⁸¹ Vgl. z.B. ebd., 57, Nr. 1101/9 (ohne Datum), 152–155, Nr. 1191/5 (1542 vor Dez. 27), u. 313 f., Nr. 1320/4 (vor 1546 Jan. 23).

⁸² Ebd., 114, Nr. 1164/4 (1541 Nov. 11). Vgl. auch ebd., 313 f., Nr. 1320/4 (vor 1546 Jan. 23).

⁸³ Ebd., 275 f., Nr. 1286/1 (1545 Jan.).

nern merklich litt. Sie warfen ihm, wie ein scharfer Beobachter, der Rigaer Stadtsekretär Johann Geisler, 1544 schrieb, vor, der reinen Lehre des Evangeliums nicht recht zugetan zu sein, sondern es mit beiden Teilen halten zu wollen, und besonders mit seinem Vorgehen gegen das protestantische Riga habe er großen Argwohn unter den Evangelischen geweckt. Die schlichte Schlussfolgerung, die er unumwunden aus seinen Gesprächen auf dem Speyerer Reichstag mit einem Kanzleisekretär des sächsischen Kurfürsten und einem livländischen Ordenskomtur zog, lautete: Der Erzbischof sei sowohl bei den Evangelischen als auch bei Kaiser und König in Misskredit geraten.⁸⁴ Anders ausgedrückt: Wilhelms landesherrliche Forderung nach Wiederherstellung der Doppelherrschaft von Orden und Erzbischof über das protestantische Riga und die Rückgabe der Kirchengüter entfremdete ihn der Stadt und ihren evangelischen Bundesgenossen im Reich. Es half ihm auch nicht mehr, dass er im März 1546, bereits im Vorfeld des Schmalkaldischen Krieges, noch einmal die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, unter Hinweis auf die von ihm geplante und vorbereitete Einführung einer christlichen Reformation und Kirchenordnung von seinen evangelischen Absichten zu überzeugen suchte – keiner habe die christliche Religion und lautere Predigt mehr als er gefördert –, damit sie das Kammergericht darum ersuchten, seine Klage gegen Riga nicht als Religions-, sondern als profane Sache zu behandeln und somit den Prozess durchzuführen.

Zuvor hatte Wilhelm sich gegenüber einem anderen evangelischen Herrscher, König Christian III. von Dänemark, dagegen verwahrt, dass Riga ihn bei den protestantischen Fürsten verdächtige, die evangelische Religion nur zum Schein zu fördern, weil er beim kaiserlichen Kammergericht sein Recht nicht erlangt habe und auch von Papisten und Protestanten nicht unterstützt werde; mit allem Nachdruck behauptete er dagegen, jetzt eine auf dem Wort Gottes und der ewigen Wahrheit beruhende christliche Reformation im Erzstift durchführen zu wollen.⁸⁵ Andererseits trennten Wilhelms evangelische Neigungen, seine Träume von

⁸⁴ Ebd., 241 f., Nr. 1259/1 (1544 April 29). Für Wilhelms Reaktion auf solche Berichte über seine Beurteilung im Reich vgl. HAL (1551–1557), 49, Nr. 1558/1 (1545 Jan.): Im November 1544 sollten die auf den Wormser Reichstag abgefertigten Gesandten des Erzbischofs dem Verdacht der protestantischen Stände, ihr Herr sei der reinen Lehre des Evangeliums nicht aufrichtig zugetan, sondern halte es mit beiden Teilen, entgegneten. Zur zeitlichen Einordnung dieses Memorials in den November 1544 vgl. die Bezüge zu HAL (1540–1551), 246 f., Nr. 1264 (1544 Nov. 3), u. 247, Nr. 1264/1 (1544 Nov. 3).

⁸⁵ HAL (1540–1551), 322 f., Nr. 1329/1 (1546 März 14), u. 313 f., Nr. 1320/4 (vor 1546 Jan. 23).

einem evangelischen, von einem fürstlichen Herrn regierten Erzstift Riga ihn von den katholischen Reichsoberhäuptern, so dass er in seinen Verhandlungen auf den Reichstagen und darüber hinaus weder beim Kaiser noch bei den Reichsständen hinreichende Unterstützung fand. Schließlich sollte er sich 1548, wie schon angeführt, vor dem Kaiser rechtfertigen wegen seiner Nähe zur Schmalkaldischen Empörung.⁸⁶ Dies war gewissermaßen der Höhepunkt des kaiserlichen Anspruchs auf den Rigaer Erzbischof und sein Erzstift mit der Forderung nach unbedingtem Gehorsam eines Gliedes des Reiches auch in dessen weit entlegenen Teilen.

Wilhelms evangelische Überzeugungen ließen ihn innerlich die beiden katholischen Reichsoberhäupter verabscheuen, ihre Bekämpfung und Unterdrückung der Protestanten und der protestantischen Stände erweckten in ihm nur Widerwillen und Empörung. Als er im August 1551 das Gerücht über den Tod Karls V. vernahm, schrieb er seinem Bruder Albrecht aus innerer Seele: Wenn der Kaiser wirklich tot sei, müsse man Gott danken.⁸⁷ Und im November 1555 beklagte er, dass Ferdinand I. etliche evangelische Prädikanten habe umbringen und lebendig begraben sowie etwa 20.000 ins Exil habe treiben lassen.⁸⁸ Aber so sehr er ihre Konfessionspolitik verdammt, so wenig vermochte er die beiden Herrscher zu entbehren, wenn es ihm darum ging, seine Absichten zur Regelung seiner Nachfolge, seinen Plan zur Bestellung eines fürstlichen Koadjutors aus einer hochrangigen Dynastie des Reiches, gegen widerstrebende erzstiftische und die anderen livländischen Stände durchzusetzen, und er setzte von Anfang an darauf, dass die entgegenstehenden Rezesse der livländischen Stände durch Stellungnahmen auswärtiger Mächte, darunter des Kaisers und des römischen Königs, überspielt werden könnten.⁸⁹ Ursprünglich wünschte er sich, dass ein Sohn des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. mit Genehmigung des Kaisers zum Koadjutor nominiert würde.⁹⁰ Er hoffte darauf, dass der Kaiser mit seiner Stellungnahme zugunsten des Herzogs Christoph von Mecklenburg, dessen Wahl zum Koadjutor er seit 1553 nachdrücklich betrieb,⁹¹ die livländische Opposition zurückdrängen und dass die kaiserliche Autorität sie ihrer Legitimationsgrundlage berauben werde. Den widersetzlichen Orden glaubte er in einer nahezu phantastischen Konstruktion dadurch be-

⁸⁶ Ebd., 456 f., Nr. 1459/2 (1548 Juni 30).

⁸⁷ HAL (1551–1557), 7, Nr. 1529 (1551 Aug. 14).

⁸⁸ Ebd., 198, Nr. 1720 (1555 Nov.).

⁸⁹ HAL (1540–1551), 119 f., Nr. 1167 (1542 März).

⁹⁰ Ebd., 167, Nr. 1202 (1543 April 1), u. 168, Nr. 1203/1 (1543 April).

⁹¹ *Bergengrün*, Herzog Christoph von Mecklenburg, 20–94; *Lange*, Zwischen Reformation und Untergang, 166–177 u. 188–240; *Neitmann*, Herzog Christoph; alle Werke sind auch zum Folgenden heranzuziehen.

eindrucken zu können, dass der dänische König als Konservator des Erzstiftes einen Befehl des Kaisers oder Königs zur Berufung Christophs ankündigen und gegen einen eventuellen ständischen Widerstand mit Rat und Zutun des Kaisers vorgehen solle.⁹² Es war wohl weniger Wilhelm als der mecklenburgischen Intervention in Wien zu verdanken, dass Ferdinand I. 1555 ein Empfehlungsschreiben an den Rigaer Erzbischof und die anderen Stände zur Bestellung Christophs zum Koadjutor und Sukzessor verschickte,⁹³ mit dem der Erzbischof die Bischöfe von Dorpat und Kurland für seine Nachfolgepläne zu gewinnen suchte.⁹⁴ Erbittert fochten beide feindlichen Parteien mit dem Recht und den Gewohnheiten des Reiches um Annahme oder Verwerfung des vorgeschlagenen Koadjutors, weil Livland, wie beiderseits betont wurde, ein Glied des Reiches sei, weil das Erzstift Riga „immediate“ unter dem Heiligen Römische Reiche stehe.⁹⁵ Man brachte jüngere Landfriedensordnungen des Reiches, kaiserliche Bullen und das Kammergericht vor und zog die Besetzungspraxis in Bistümern des Reiches heran. Die Kandidatur Christophs widerspreche, so argumentierten Wilhelms Gegner, dem auch in Livland geltenden kaiserlichen Landfrieden von 1548, wonach keiner in seinen Besitzungen und Rechten gestört werden dürfe; die livländischen Stände würden sich dem aufgerichteten Landfrieden wie die Kurfürsten und Fürsten des Reiches unterwerfen und gegebenenfalls zur rechtlichen Austragung des Streitfalles dem kaiserlichen Hof und dem Kammergericht. Die Bistümer Bamberg, Würzburg und Eichstätt dürften nur Adlige aufnehmen und fürstmäßige Persönlichkeiten nicht neu zulassen. Nein, replizierten Wilhelms Anhänger, deren Privilegien schlössen, indem sie sich auf die Zulassung geborener Adliger beschränkten, geborene Fürsten nicht aus, und dem Bistum Eichstätt stehe ein geborener Pfalzgraf vor.⁹⁶ Christoph dürfe, so verlangten Wilhelms Gegner, in Livland erst regieren, wenn er und der Erzbischof sich den Vorgaben der Stände unterworfen hätten und all ihre Bedingungen den Reichsständen präsentiert und vom Kaiser bestätigt worden seien.⁹⁷

Die Juristen des Reichsrechts hätten sich über dessen vielfachen argumentativen Einsatz sicherlich gefreut, aber es vermochte die Widersacher von ihrem einmal eingeschlagenen Weg nicht abzubringen. Wilhelm er-

⁹² HAL (1551–1557), 112f., Nr. 1630 (1554 Juli 27).

⁹³ Ebd., 184f., Nr. 1704 (1555 Sept. 24), 196f., Nr. 1718 (1555 Nov.), u. 239f., Nr. 1772 (1556 Jan./Febr.).

⁹⁴ Ebd., 239f., Nr. 1772 (1556 Jan./Febr.).

⁹⁵ Ebd., 256f., Nr. 1791 (1556 Anfang März), u. 271–273, Nr. 1808 (1556 März).

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd., 261f., Nr. 1797 (1556 März), u. 271–273, Nr. 1808 (1556 März).

reichte zwar 1556 die Wahl Christophs zum Koadjutor, aber der Deutsche Orden nahm diesen Bruch des Wolmarer Landtagsrezesses von 1546⁹⁸ zum Anlass, das Erzstift zu besetzen und den Erzbischof gefangen zu nehmen, wobei er seinen Angriff mit der Verurteilung Wilhelms als öffentlichen Feind und Verbrecher gegen den kaiserlichen Landfrieden einleitete.⁹⁹ Innerhalb des Reiches war ein *innerer Krieg*¹⁰⁰, also ein Bürgerkrieg, ausgebrochen und der kaiserliche Landfrieden gebrochen worden – was König, Kurfürsten- und Fürstenrat sowie Kammergericht dazu brachte, sich des livländischen Konfliktes anzunehmen und sich um seine Beilegung zu bemühen. Auf die Klage Erzbischof Wilhelms und seines Koadjutors Christoph über die Verletzung des kaiserlichen Landfriedens befahl das Kammergericht im August 1556 unter kaiserlichem Namen dem Ordensmeister und seinem Koadjutor, von ihrem landfriedensbrüchigen Verhalten abzulassen und persönlich oder durch ihren bevollmächtigten Anwalt vor dem Kammergericht zu erscheinen, um sich für ihre Taten zu verantworten.¹⁰¹ Auf Veranlassung Ferdinands I. beschloss die Reichsstände im Dezember 1556, den Ordensmeister schriftlich zur Freilassung des Erzbischofs und seines Koadjutors aufzufordern, und der König ernannte die Herzöge von Pommern zu Botschaftern und Kommissaren, damit sie die Streitparteien vorluden und einen Ausgleich vermittelten und damit, wie er formulierte, alles getan werde, was für Frieden, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich förderlich sei. Im Januar 1557 bestellte Ferdinand I. mehrere Fürsten und Räte zu Kommissaren mit dem Versuch eines gütlichen Ausgleichs; im Falle ihres Scheiterns sollten die Streitigkeiten vor etlichen weiteren Fürsten ausgetragen werden und das Kammergericht sollte äußerstenfalls die Sache nach Recht und Billigkeit entscheiden.¹⁰²

König und Reichsstände wiesen in diesem Zusammenhang auf eine dem Reich drohende Gefahr hin: Der polnische König Sigismund II. August sollte ersucht werden, sich aus dem Streit herauszuhalten und keine Seite zu unterstützen, damit, wie es bezeichnenderweise hieß, der Frieden zwischen den Ständen deutscher Nation nicht gefährdet und Unruhe un-

⁹⁸ HAL (1540–1551), 343f., Nr. 1342 (1546 Juli 28). – Der Rezess sollte übrigens nach dem Beschluss der vertragschließenden Parteien, also aller livländischen Stände, Kaiser und König zwecks Bestätigung vorgelegt werden.

⁹⁹ HAL (1551–1557), 302f., Nr. 1842 (1556 Juni 16).

¹⁰⁰ So Kurfürst Joachim II. von Brandenburg in seinem Schreiben an Herzog Albrecht vom 16. März 1557, ebd., 486, Nr. 2015 (1557 März 16).

¹⁰¹ Ebd., 335f., Nr. 1883 (1556 Aug. 6); vgl. auch ebd., 427–430, Nr. 1963 (1556 ohne Datum).

¹⁰² Ebd., 420f., Nr. 1957 (1556 Dez. 20), u. 441f., Nr. 1971 (1557 Jan. 16).

ter ihnen verhindert werde.¹⁰³ Die Erwähnung Polens rührte daher, dass Wilhelm in den vorangegangenen Jahren nicht nur Kaiser und König, sondern auch immer wieder Sigismund II. August als Konservator des Erzstiftes Riga im Sinne seiner Vorstellungen zum Koadjutorenamt in die livländische Diskussion eingeschaltet hatte. Wilhelms livländische Gegner hatten den auf das Konservatoren- und Protektorenamt gestützten polnischen Anspruch heftig zurückgewiesen, weil er die Zugehörigkeit Livlands zum Reich beeinträchtigte: Wenn eine Person aus Willkür des Konservators im Stift angenommen werde, unterstehe sie nicht mehr der Hoheit des Heiligen Römischen Reiches, sondern einer polnischen oder anderen fremden Herrschaft.¹⁰⁴ So berechtigt diese Befürchtung war, so wenig konnte sie die gewissermaßen realpolitische Einschätzung Herzog Albrechts außer Kraft setzen, der er und sein Bruder Wilhelm in ihrer Konzeption zur Behauptung Livlands gegenüber der schwer auf dem Land lastenden moskowitischen Gefahr folgten. Albrecht zweifelte, wie er 1552 Wilhelm schrieb, an der erforderlichen alleinigen Widerstandskraft der Livländer gegenüber den Moskowitern. Wenn sie daher Hilfe suchen mussten, gab es nach Albrecht nur zwei Möglichkeiten: das Reich oder die polnisch-litauische Union, die er folgendermaßen in ihrem Wert beurteilte: „Wegen der Abgelegenheit dieser Lande und der Konflikte mit Frankreich und der Türkei ist das Vertrauen auf die Hilfe von Kaiser und Reich trügerisch.“ Stattdessen empfahl er, die livländischen Lande zum Bündnis mit nähergelegenen Königreichen, also vorrangig mit Polen-Litauen, zu bewegen.¹⁰⁵ Seine Prognose sollte sich als zutreffend erweisen: Als der Moskauer Angriff auf Livland 1558 eröffnet wurde, zeigten sich Kaiser und Reich aus den von ihm genannten Gründen außerstande, dem fernen Glied des Reiches wirkungsvolle Hilfe zu leisten, während der benachbarte König von Polen als Großfürst von Litauen vor Ort tätig wurde und schließlich unter Ausnutzung der livländischen Notlage das Erzstift Riga dem Großfürstentum inkorporierte. Die Befürchtung der Reichsstände von 1556 bewahrheitete sich: Livland musste Abschied vom Reich nehmen.

¹⁰³ Ebd., 418–420, Nr. 1956 (1556 Dez.), u. 420f., Nr. 1957 (1556 Dez. 20). Vgl. auch ebd., 271–273, Nr. 1808 (1556 März).

¹⁰⁴ Ebd., 261f., Nr. 1797 (1556 März).

¹⁰⁵ Ebd., 58f., Nr. 1566 (1552 Okt. 7). Vgl. auch die ähnliche Einschätzung des Deutschordens-Landmarschalls Jasper von Münster, ebd., 263–265, Nr. 1798 (1556 März 2).

IV. Zusammenfassung: Das Erzstift Riga als ‚kleiner‘ Reichsstand

Gehörte der Erzbischof von Riga tatsächlich zu den ‚kleinen Bischöfen‘ des Reiches, denen die diesem Sammelband zugrunde liegende Tagung gewidmet war? Die Frage wurde zu Recht in der Diskussion aufgeworfen, und die Antwort hängt maßgeblich davon ab, an welchen Kriterien oder Maßstäben man einen relativen Begriff wie die ‚Kleinheit‘ eines Bistums oder Erzbistums messen will. Immerhin war der Erzbischof von Riga der Metropolit Livlands und Preußens, ihm unterstanden kirchenrechtlich die dortigen Bistümer (Reval ausgenommen), und nach Größe und Geschlossenheit seines weltlichen Territoriums war er seinen Bischöfen deutlich überlegen, so dass Wilhelm sich mit gewisser Berechtigung, aber nicht ohne heftigen Widerspruch seiner landesherrlichen Kontrahenten zum „Haupt der livländischen Stände“¹⁰⁶ erklärte. Und einzig der Erzbischof von Riga war überhaupt in der Lage, den Kampf mit dem Deutschen Orden um den politischen Vorrang in Livland aufzunehmen. Allen zeitweiligen Rückschlägen zum Trotz wahrte er – im Gegensatz zu den dem Deutschen Orden inkorporierten preußischen und livländischen Bistümern und ihren Domkapiteln – auf Dauer seine politische Eigenständigkeit und vermochte durch seinen unausgesetzten Widerstand die Träume des Deutschen Ordens von der ‚Einheit Livlands‘ unter dessen Führung, von der Unterordnung des Erzstiftes unter den Ordensmeister oder gar von der Einfügung des Erzstiftes in dessen Territorium nicht Wirklichkeit werden zu lassen. Andererseits ist unübersehbar, dass unter den fünf geistlichen Landesherrschaften der ‚Großlandschaft‘ Livland dem Orden wegen des Umfangs seines Territoriums und seiner politischen, militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen eindeutig der Vorrang zukommt: Er war in Livland Hegemonialmacht und war als solche in der Lage, das Erzstift Riga wiederholt in die politische Defensive zu treiben, wenn sich die Konflikte zuspitzten wie etwa Mitte der 1520er-Jahre im Streit mit Erzbischof Johann Blankenfelde. Innerhalb der politischen Einheit, die die geistlichen Herren Livlands aufgrund der inneren Verflochtenheit ihrer Herrschaften und ihrer auf den Landtagen sichtbaren Suche nach gemeinsamer politischer Willensbildung formten, kann dem Rigaer Erzbischof allenfalls eine sehr relative ‚Größe‘ zugebilligt werden. Er suchte sich in kritischen Situationen dadurch zu behaupten, dass er seinen königlichen Lehnsherrn mit dessen Privilegien und Mandaten ins Spiel brachte, aber das Lehnsband war vom 13. bis zum 15. Jahrhundert viel zu locker gespannt, als dass Reich

¹⁰⁶ Vgl. nur die kontroverse Debatte auf dem Wolmarer Landtag im März 1556, ebd., 271–273, Nr. 1808 (1556 März).

und Reichsoberhaupt für die innerlivländischen Entwicklungen eine herausragende oder gar ausschlaggebende Rolle gespielt hätten.

Dass diese Beobachtung für die hier behandelten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nicht mehr zutrifft, ist weniger auf Veränderungen in Livland als vielmehr im Reich zurückzuführen. „Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung“ betitelte Peter Moraw seine gedankentiefe spätmittelalterliche deutsche Geschichte¹⁰⁷ und beschrieb mit dieser Formulierung einen Gestaltwandel des Reiches, in den letztlich auch sein an seinen ‚Enden‘ gelegenes ‚Glied‘, das Erzstift Riga, einbezogen war. Es war im frühen 13. Jahrhundert von einwandernden deutschen Geistlichen, Adligen und Bürgern nach dem Muster der damaligen territorialen Herrschaftsbildungen in Deutschland geschaffen worden und hatte sich dem Reich als eine seiner ‚Marken‘ auf der Grundlage des Lehnrechtes eingegliedert, ohne dass die Lehnbeziehung der Erzbischöfe vom Riga in der Folge kontinuierlich durch regelmäßige Lehnserneuerung gepflegt worden und über gelegentliche, aktuellen politischen Zwecken entsprungene Belehnungsakte hinausgekommen wäre. Aber als die Erzbischöfe seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zur Behauptung ihrer vom Deutschen Orden und der Reformation bedrohten politischen Eigenständigkeit und Selbstständigkeit die größere Nähe zu Kaiser und Reich und deren nachhaltigere Unterstützung suchten, mussten sie sich folgerichtig in deren „verdichtete Verfassung“ einfügen, unterlagen sie doch grundsätzlich denselben Pflichten wie die anderen Reichsstände, also insbesondere der Achtung vor der kaiserlichen Obrigkeit, dem Reichstag, dem Reichskammergericht, dem Ewigen Landfrieden, auch wenn in der Praxis die Einhaltung dieser Pflichten durch die ‚Entlegenheit‘ Livlands erschwert wurde.

Aus der Bindung an die vorhandenen Reichsinstitutionen ergab sich für Wilhelm von Brandenburg zwangsläufig, dass er angesichts der schwachen finanziellen und sonstigen Mittel des Erzstiftes aufgefördert war, seine politischen Ziele in Livland gegen seinen dortigen Hauptgegner, gegen den Hegemon Deutscher Orden, vornehmlich unter Beistand von Kaiser und König, von Reichsständen und Reichsgewalten zu verfolgen und durchzusetzen. Die übliche Nähe des Kaisers zu den ‚kleinen‘ Reichsständen, die er nach Möglichkeit gegen die Arrondierungsbestrebungen der jeweiligen, eine politische Landschaft dominierenden Territorialherrschaft stützte, mochte auch dem dem Orden allzu spürbar unterlegenen Erzbischof von Riga zugutekommen und es ihm erleichtern, seinen politischen Rang als unmittelbar dem Kaiser unterstehender Landesherr und damit seine beanspruchte Gleichberechtigung mit dem Or-

¹⁰⁷ Moraw, Von offener Verfassung, v.a. 416–421.

densmeister zu behaupten. Aber diese Rechnung ging in den politischen und konfessionellen Konstellationen des Zeitalters der Reformation nicht mehr auf. Wilhelms evangelische Neigungen entfremdeten ihn den beiden katholischen Reichsoberhäuptern, und sein Konflikt mit dem evangelischen Riga entfremdete ihn der evangelischen Opposition im Reich, so dass keine der dortigen Parteien ihm nachdrücklich und tatkräftig beistand und er in Bezug auf Befürworter und Helfer unter den Reichsständen isoliert war. Seine geistlichen Überzeugungen hätten ihn eigentlich dem evangelischen Lager zuführen müssen, aber seine weltlichen Bestrebungen gegenüber der evangelischen Stadt Riga (wie auch der innerstiftische Widerstand von Domkapitel und Ritterschaft) verhinderten einen derartigen Schritt. So war er zur Erreichung seiner grundsätzlichen politischen Ziele gegenüber Riga und vor allem gegenüber dem Orden auf Kaiser und Reich sowie auf die Nutzung der dortigen Kräfte und Möglichkeiten angewiesen. Aber seine Bestrebungen blieben weitgehend erfolglos, weil er mit seiner in den Augen seiner Verhandlungspartner unklaren Haltung weder das Misstrauen der evangelischen Häupter im Reich noch das der beiden habsburgischen Reichsoberhäupter zu überwinden vermochte. Unter diesen Umständen wirkte sich die stärkere Einbindung des Erzstiftes in das reformierte Reich geradezu kontraproduktiv aus. Statt für die Gleichberechtigung des Erzbischofs mit dem Ordensmeister einzutreten, wandte sich der Kaiser lieber dem glaubensverwandten Orden zu und drückte dadurch den Erzbischof eher auf eine untere Rangstufe, auf die Stufe unter den regionalen Hegemonen, und machte ihn geradezu, wenn man es so ausdrücken will, zu einem ‚kleinen Erzbischof‘. Die livländische Ausgangslage sowie die Wilhelm von Brandenburg verfügbaren Ressourcen seines Erzstiftes beschränkten von vornherein seine politischen Möglichkeiten gegenüber dem Deutschen Orden, aber sein fehlender Rückhalt bei Kaiser und Reich verurteilte seine Politik je länger, desto deutlicher zum Scheitern.

Summary

The history of Livonia from the 13th to the 16th century has one great subject, the conflict between the master of the Livonian branch of the German Order and the archbishop of Riga: Who of these two powers had the preeminence in the whole country? The third Bishop of Riga, Albert (1199–1229), and a few of his successors became vassals of the German king when they thought to strengthen their political position against the German Order. But the Holy Roman Empire changed its constitution since the later 15th century: New institutions were created, for example the “Reichstag” (diet) and the “Reichskammergericht” (the highest

court). Consequently, from the beginning of the 16th century, the Archbishop of Riga – a member of the princely rank of the Empire – was forced to recognize the power of these institutions, such as sending his legations to the diets and accepting that his nobles and his most important city Riga appealed to the Kammergericht in Speyer. The last Archbishop of Riga margrave Wilhelm (William) of Brandenburg (1539–1563) tried to find the assistance of Emperor Charles V (Karl V.) and his brother king Ferdinand I in his quarrels with the masters of the German Order, but he was believed to be a follower of the Lutheran movement who wanted to destroy all Catholic territories in Livonia. And the Lutheran princes in the Holy Roman Empire distrusted him because he tried to bring the Lutheran city of Riga under his rule and was not willing to join their Protestant alliance against the Catholic monarchs of the Habsburg dynasty. Therefore, Archbishop Wilhelm has to be considered as a “small bishop” who had only little possibilities to succeed in pursuing his political aims against his enemies.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Akten und Rezesse der livländischen Ständetage, Bd. 3: (1494–1535), bearb. v. Leonid *Arbusow*, Riga 1910.
- [HAL (1525–1534)] Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1525–1534). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. Ulrich *Müller* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 41), Köln/Weimar/Wien 1996.
- [HAL (1534–1540)] Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1534–1540). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. Stefan *Hartmann* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 49), Köln/Weimar/Wien 1999.
- [HAL (1540–1551)] Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1540–1551). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. v. *Dems.* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 54), Köln/Weimar/Wien 2002.
- [HAL (1551–1557)] Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1551–1557). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 57), bearb. v. *Dems.*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Heinrich von Lettland*, Livländische Chronik, neu übers. v. Albert Bauer (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 24), Darmstadt 1959.

- Heinrichs Livländische Chronik, bearb. v. Leonid *Arbusow*/Albert *Bauer* (MGH SS rer. Germ., [31]), 2. Aufl., Hannover 1955.
- Livländische Güterurkunden, Bd. 2 (aus den Jahren 1501 bis 1545), hrsg. v. Hermann von *Bruiningk*, Riga 1923.
- [LUB I/1] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 1: 1093–1300, hrsg. v. Friedrich G. von *Bunge*, Reval 1853.
- [LUB I/2] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 2: 1301–1367, hrsg. v. *dems.*, Reval 1855.
- [LUB I/6] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 6: Nachträge zu den fünf ersten Bänden, hrsg. v. *dems.*, Riga 1873.
- [LUB I/7] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 7: Mai 1423–Mai 1429, hrsg. v. Hermann *Hildebrand*, Riga/Moskau 1881.
- [LUB I/8] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 8: Mai 1429–1435, hrsg. v. *dems.*, Riga/Moskau 1884.
- [LUB I/11] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 11: 1450–1459, hrsg. v. Philipp *Schwartz*, Riga/Moskau 1905.
- [LUB I/13] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Abt. 1 Bd. 13: 1472–1479, bearb. v. Madlena *Mahling*/Klaus *Neitmann*/Matthias *Thumser*, Köln/Weimar/Wien 2018.
- [LUB I/14] Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Abt. 1 Bd. 14: 1480–1483, bearb. v. Christian *Gahlbeck*/Madlena *Mahling*/Klaus *Neitmann*/Matthias *Thumser*, Wien/Köln/Weimar 2020.

Literatur

- Angermann*, Norbert/Karsten *Brüggemann*, Geschichte der baltischen Länder, Ditzingen 2018.
- Arbusow*, Leonid, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 3), Leipzig 1921, ND Aalen 1964.
- Livland – Mark des Reiches 1207–1561 (Ostlandreihe. Schriften zur Kunde des Reichskommissariats Ostland, 1), Riga 1944.
- Bergengrün*, Alexander, Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga. Ein Beitrag zur livländischen und mecklenburgischen Geschichte (Bibliothek livländischer Geschichte, 2), Reval 1898.
- Boockmann*, Hartmut, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik. Untersuchungen zur politischen Theorie des späteren Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 45), Göttingen 1975.
- Brüggemann*, Karsten [u. a.] (Hrsg.), Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region, Bd. 1: Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters, Stuttgart 2018.

- Gnegel-Waitschies*, Gisela, Bischof Albert von Riga. Ein Bremer Domherr als Kirchenfürst im Osten (1199–1229) (Nord- und osteuropäische Geschichtsstudien, 2), Hamburg 1958.
- Hellmann*, Manfred, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 6/1989), München 1989.
- Hildebrand*, Hermann, Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76, Riga 1877.
- Jähmig*, Bernhart, Der Deutsche Orden und Karl IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), 103–149.
- Johann von Wallenrode O.T. Erzbischof von Riga, Königlichlicher Rat, Deutschorchensdiplomant und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370–1419) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 24), Bonn-Bad Godesberg 1970.
- Kreem*, Juhan, Die Reformationszeit, in: Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region, Bd. 1: Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters, hrsg. v. Karsten Brüggemann [u.a.], Stuttgart 2018, 432–462.
- Lange*, Thomas, Zwischen Reformation und Untergang Alt-Livlands. Der Rigaer Erzbischof Wilhelm von Brandenburg im Beziehungsgeflecht der livländischen Konföderation und ihrer Nachbarländer (Hamburger Beiträge zur Geschichte des östlichen Europa, 21), 2 Bde., Hamburg 2014.
- Zwischen Unterwerfung und Konfrontation. Die Reformation in Riga im Spannungsfeld zwischen der Stadt und ihren Herren, in: Preußen und Livland im Zeichen der Reformation, hrsg. v. Arno Mentzel-Reuters/Klaus Neitmann (Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, 28), Osnabrück 2014, 211–239.
- Levans*, Andris, Das Imperium Romanum und Livland im Mittelalter: Zwischen verfassungsrechtlicher Wirklichkeit und Imagination, in: Das Baltikum. Geschichte einer europäischen Region, Bd. 1: Von der Vor- und Frühgeschichte bis zum Ende des Mittelalters, hrsg. v. Karsten Brüggemann [u.a.], Stuttgart 2018, 576–619.
- Maasing*, Madis, Livland und die Reichstage (1520–1555), in: Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, hrsg. v. Anti Selart/Matthias Thumser (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 27), Köln/Weimar/Wien 2017, 283–312.
- Mentzel-Reuters*, Arno/Klaus Neitmann (Hrsg.), Preußen und Livland im Zeichen der Reformation (Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, 28), Osnabrück 2014.
- Moraw*, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985.
- Mühlen*, Heinz von zur, Livland von der Christianisierung bis zum Ende seiner Selbständigkeit (um 1180–1561), in: Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder, hrsg. v. Gert von Pischhorkors, Berlin 1994, 25–172.

- Neitmann*, Klaus, Um die Einheit Livlands. Der Griff des Ordensmeisters Bernd von der Borch nach dem Erzstift Riga um 1480, in: Deutsche im Nordosten Europas, hrsg. v. Hans Rothe (Studien zum Deutschtum im Osten, 22), Köln/Wien 1991, 109–137.
- Ein Franke an den „weit entlegenen Enden der Christenheit“. Erzbischof Wilhelm von Riga zwischen „inländischem“ und „ausländischem“ Herrschaftspersonal, in: Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, hrsg. v. Anti Selart/Matthias Thumser (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 27), Köln/Weimar/Wien 2017, 141–181.
 - Stefan Hartmann (1943–2016) und seine Editionen aus dem „Herzoglichen Briefarchiv“ des Historischen Staatsarchivs Königsberg, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 153 (2017), 477–482.
 - Herzog Christoph von Mecklenburg als Koadjutor des Erzstifts Riga. Voraussetzungen, Ziele und Umstände fürstlicher Versorgungspolitik in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Mecklenburgische Jahrbücher 135 (2020), 123–158.
- Selart*, Anti/Matthias *Thumser* (Hrsg.), Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 27), Köln/Weimar/Wien 2017.
- Thumser*, Matthias, Ernst Pitz wiedergelesen. Päpstliche Urkundenausstellung und die Mission in Livland, in: Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, hrsg. v. Anti Selart/Matthias Thumser (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 27), Köln/Weimar/Wien 2017, 209–236.
- Wittram*, Reinhard, Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180–1918. Grundzüge und Durchblicke, München 1954, ND Darmstadt 1973.

Nie ohne die Verwandten?

Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und der familiäre Einfluss auf seine Mindener Bischofsherrschaft

Von *Frederieke Maria Schnack*

Als der Holsteiner Grafensohn Gerhard 1348 wenige Monate nach seinem Amtsantritt als Bischof von Minden eine Vikarie dotierte, beklagte er sich über die desolante wirtschaftliche Situation seines *in medio nationis perverse* gelegenen Bistums: Fast alle Besitzungen der bischöflichen Tafel seien, so Gerhard, „verloren, verstreut, verpfändet, verkauft oder verschwenderisch verschleudert worden“; dies gelte für „Befestigungen, Dörfer, Erträge, Einkünfte sowie Zinsen“. Wurzel dieses Übels seien die „Einfälle benachbart ansässiger Herren und Ministerialen“.¹ Auch wenn der Prälat seine finanziellen Spielräume treffend, nämlich als äußerst gering, einschätzte, sind bei seiner Erklärung dieser Umstände Zweifel angebracht. Sicher konnten die Bestrebungen kleinerer Herren- und Ritterfamilien die Ressourcen der bischöflichen Herrschaft insofern herausfordern, als sie mitunter teure Kriegszüge nötig machten, aber die Gründe für die darniederliegenden Finanzen des Mindener Hochstifts 1348 waren weniger beim Nieder- denn beim Hochadel der Region zu suchen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Entwicklungen im verhältnismäßig langen, 22 Jahre von 1324 bis 1346 dauernden Pontifikat Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, in dem die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mindener Bischofsherrschaft mehrfach und offen zu Tage traten. Wie es dazu kommen konnte und wie Ludwig dem begegnete, sind Fragen, die neben anderen im Zentrum dieses Beitrags stehen

¹ Nova subsidia diplomatica, Bd. 11, 205–208, Nr. 123 (1348 März 16), hier 205: *Universis Christi fidelibus ad quos presentes pervenerint Nos Gherardus Dei & Apostolice sedis gratia Episcopus Mindensis cupimus fore notum quod cum considerarem predictam nostram Ecclesiam Mindensem fuisse & esse in medio nationis perverse sitam & quasi omnes municiones suas villas fructus redditus & pensiones ad ipsammet Episcopalem mensam pertinentes per invasiones Dominorum & Ministerialium vicinorum circumquaque adjacentium fuisse & esse perditos dispersos obligatos alienatos prodigaliter & distractos fecimus quod potuimus.*

sollen. Der Schwerpunkt soll auf das von Andreas Bihrer einleitend mit ‚Herkunft‘ betitelte Untersuchungsfeld gelegt werden: Ein genauerer Blick auf die hauptsächlichen Ereignisse in Ludwigs Amtszeit lässt erkennen, dass zumeist Verwandte unterschiedlichen Grades beteiligt waren. Dies mag für eine ‚kleine‘ Bischofsherrschaft vielleicht nicht ungewöhnlich erscheinen, verdient aber als Gesamtzusammenhang eine eingehende Untersuchung: Wie sah das familiäre Beziehungsnetz eines Bischofs rund um das Hochstift überhaupt aus? In welchen Situationen und wie griffen Verwandte in das Geschehen im Hochstift ein? Trat ein Geistlicher umgekehrt in den herrschaftlichen Angelegenheiten seiner weltlich gebliebenen Verwandten auf? Waren Familienmitglieder automatisch immer Verbündete und um welche Verwandte handelte es sich jeweils? Welche Bedeutung hatte der familiäre Einfluss schließlich für die Handlungsspielräume Bischof Ludwigs?

Aus diesen Fragen, insbesondere aus der letzten, ergibt sich, dass in Anlehnung an Oliver Auges Untersuchungskonzept der ‚Handlungsspielräume‘² verschiedene Handlungsfelder anhand situativer, exemplarisch zu untersuchender Beispiele aus der bischöflichen Herrschaft betrachtet werden müssen. Ziel ist nicht nur, den Einfluss und die Bedeutung der episkopalen Verwandten auf die Herrschaft des Prälaten zu eruieren, sondern anhand dieser Analyse auch, wie beschrieben, einen Blick auf die politischen Möglichkeiten eines Geistlichen zu werfen, der nach Peter Moraws Kategorisierung pauschal in die große Gruppe der ‚mindermächtigen‘ oder – um mit dem Titel des Sammelbandes zu sprechen – ‚kleinen Bischöfe‘ einzuordnen wäre.³ Ein längeres Pontifikat wie das Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg sowie ein Bistum, das im reichsweiten Vergleich als eher klein und wenig einkommensstark er-

² Hier richtet sich die Untersuchung nach den konzeptionellen Überlegungen Oliver Auges zum Begriff der ‚Handlungsspielräume‘, die er in Anlehnung an Werner Stegmaier, der „Spielräume“ als „geregelte Grenze unregelmäßigen Verhaltens“ versteht, als die „Möglichkeit“, auf die Gesamtheit „wie auch immer gearteter Herausforderungen, die sich einem Fürsten zu unterschiedlichen Zeiten und unterschiedlichen Bedingungen stellten und welche diese mehr oder minder geregelte ‚Grenze‘ darstellen, ‚spielerisch‘ bzw. für Stegmaier ‚ungeregelt‘ zu reagieren“, sieht. Siehe *Auge*, Handlungsspielräume, 8; *Stegmaier*, Philosophie der Orientierung, 221.

³ Moraw hat erklärt, dass das „Phänomen des fast gänzlichen Fehlens der politischen Handlungsfreiheit von Fürstentümern [...] im geistlichen Bereich besonders ausgeprägt“ gewesen sei. Ein „ansehnliches Maß an Unabhängigkeit“ sah er bei „nicht einmal einem Drittel der Fürstbischöfe“, unter das die Mindener Herrscher schon angesichts der geringen Größe ihres Bistums nicht fallen dürften (vgl. dazu die folgende Anm.). Konkrete Hinweise auf die Hintergründe seiner Schlussfolgerungen oder sogar Beispiele für besonders potente respektive schwache geistliche Herrscher fehlen bei Moraw jedoch: *Moraw*, Fürstentum, 126.

scheint,⁴ bietet sich für ein solches Untersuchungsvorhaben geradezu an. Im Folgenden soll zunächst das familiäre Umfeld des welfischen Bischofs betrachtet werden, ehe anhand von vier einschneidenden Beispielen – Ludwigs Weg auf die Mindener Kathedra, sein Verhältnis zum kaiserlichen Onkel, der Verlust der Burg Neuhaus samt Neubau der Schlüsselburg sowie die Vormundschaft der bischöflichen Brüder über das Hochstift – ein Blick auf einzelne Situationen aus der bischöflichen Amtszeit geworfen wird.

I. Das familiäre Umfeld Bischof Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg

Ludwig wurde wahrscheinlich Ende des 13. oder am Beginn des 14. Jahrhunderts als eines von sieben Kindern Fürst Ottos II. von Braunschweig-Lüneburg (Altes Haus Lüneburg) und Mechthilds von Bayern, der Tochter des Wittelsbacher Herzogs Ludwig II., geboren.⁵ Diese Ver-

⁴ Bereits der Blick auf eine die geopolitischen Verhältnisse im Reich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts darstellenden Karte zeigt, dass sich das Hochstift Minden selbst im Vergleich mit den umliegenden Bistümern im Norden des Reiches verhältnismäßig klein ausnimmt: *Bruckmüller/Hartmann* (Hrsg.), *Putzger Historischer Weltatlas*, 80. Auch an der kurialen Taxierung der Mindener Bischofspfründe lässt sich ablesen, dass die Erträge dieses Benefiziums eher zu den kleineren gehörten: Bei jeder Neubesetzung einer Bischofs- oder Abtswürde forderte die Kurie in etwa ab 1295 das *commune servitium*, d.h. eine Steuer in Höhe eines Drittels des Jahreseinkommens der Pfründe, sofern dieses bei mindestens 100 fl. lag: *Taxae pro communibus servitiis*, X. Für Minden sind zwischen 1362 und 1437 Zahlungen belegt; hier wurden zunächst 400 fl. und 1437 dann 500 fl. fällig: ebd., 80. Unter den Suffraganen des Kölner Erzbischofs musste der jeweilige Mindener Prälat damit mit deutlichem Abstand am wenigsten zahlen, konnte aber auch nur die niedrigsten Erträge verbuchen: Die aus Münster, Utrecht, Cambrai und Lüttich geforderten Beträge lagen alle im vierstelligen Bereich (Münster: 3.000 fl.; Utrecht: 4.600/4.500 fl.; Cambrai: 6.000 fl.; Lüttich: 7.200 bzw. 6.200 fl.), während die Osnabrücker Bischöfe 600 fl. zu begleichen hatten. Die Kölner Erzbischöfe selbst zahlten 10.000 fl. Vgl. dazu wiederum ebd., 27 f., 39, 68, 80 f. u. 90; *Hoberg*, *Die Servientaxen*, 107. Im Norden des Reiches rangierte Verden ebenfalls bei 400 fl. (*Taxae pro communibus servitiis*, 131); Halberstadt und Paderborn lagen z.B. mit je 100 fl. noch einmal deutlich dahinter (ebd., 61 u. 92). Im selben Bereich bewegten sich die Servitien der Magdeburger Suffraganbistümer Havelberg (zwischen 300 und 600 fl., 1370 befreit), Brandenburg (500 bzw. 600 fl.), Meißen (zumeist 333 1/3 fl.), Lebus (300 bzw. 350 fl.), Naumburg (200 fl.) und Merseburg (120 fl.): ebd., 23, 61, 71, 78, 80 u. 88. Hildesheim lag mit 1.000 fl. darüber (ebd., 61 f.); ebenso z.B. die anderen Mainzer Suffragandiözesen außer den schon genannten Bistümern Verden, Halberstadt und Paderborn, wenn auch die Beträge Augsburgs (800 fl.), Eichstätts (800 fl.), Speyers (600 fl.) und Churs (500 fl.) nicht vierstellig waren (ebd., 16, 45, 53, 113 u. 131). Vgl. hierzu insgesamt *Schnack*, *Zwischen geistlichen Aufgaben*, Kap. VIII.1.2.

⁵ *Schwennicke*, *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1/1, Taf. 19.

wandtschaft zu den Bayernherzögen, die ihn mütterlicherseits zum Neffen Kaiser Ludwigs IV. machte,⁶ blieb, wie im übernächsten Abschnitt noch herauszustellen sein wird, nicht völlig ohne Folgen für Ludwigs Wirken im Bistum Minden.

In der Gruppe von Ludwig und seinen sieben Geschwistern,⁷ davon vier Brüder (einer unehelich) und drei Schwestern, traten insgesamt fünf Personen (drei Männer, darunter Ludwig selbst und der uneheliche Bruder Ludolf, sowie zwei Schwestern) in den geistlichen Stand, während mit Otto III., Wilhelm und der nach ihrer Mutter benannten Mechthild drei weitere weltlich blieben. Die hohe Zahl abgeschichteter Familienmitglieder in dieser Generation mag sich aus der angespannten finanziellen Lage im Lüneburger Teilfürstentum erklären, zu der die kostspielige Heirat Ottos II. sowie mehrere Fehden, darunter ein Krieg in den 1290er-Jahren gegen Werle um vorenthaltene Wittumsgüter, geführt hatten.⁸ In den vorangegangenen Generationen väter- wie mütterlicherseits begegnen analog weniger Abschichtungen: In der Generation von Ludwigs welfischem Vater und dessen Geschwistern traten von sechs Personen (zwei Männer, davon ein Mann unehelich, und vier Frauen) nur zwei, nämlich der uneheliche Halbbruder und eine nach nur wenigen Wochen verwitwete Schwester, in den geistlichen Stand.⁹ Auf Wittelsbacher Seite waren es von sieben Personen (drei Männer und vier Frauen) ebenfalls nur zwei Töchter.¹⁰ Dass die Zahl der Geistlichen in der Gruppe von Ludwigs Neffen und Nichten, den Kindern seiner Brüder Otto und Wilhelm, ebenfalls gering blieb, lag an der dort insgesamt niedrigen Nachkommenzahl: Nachdem Ottos II. gleichnamiger Sohn und einziger Erbe noch als Kind verstorben war, wodurch das Alte Haus Lüneburg letztlich im Mannesstamm erlöschen sollte, erreichten nur vier Töchter, jeweils zwei von Otto und zwei von Wilhelm, das Erwachsenenalter. Drei von ihnen gingen Ehen ein und eine trat in den geistlichen Stand.¹¹

Dieses Tableau aus Ludwigs engerer Verwandtschaft bildete die Grundpfeiler des personellen Netzwerkes, auf das sich der Welfe während seines Mindener Pontifikats stützen konnte. An allererster Stelle sind in je-

⁶ Ebd., Bd. 1, Taf. 23 f.

⁷ Ebd., Bd. 1/1, Taf. 19. Hierzu und zum Folgenden auch *Schnack*, Zwischen geistlichen Aufgaben, Datenblatt 8 in Anhang II.

⁸ *Schnack*, Die Heiratspolitik der Welfen, 158–168. Im Falle von Ottos Heirat hatte die Mitgift besonders lange auf sich warten lassen: *Gresky*, Finanzen, 295.

⁹ *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/1, Taf. 19.

¹⁰ Ebd., Bd. 1, Taf. 23.

¹¹ Ebd., Bd. 1/1, Taf. 19. Zu den genannten Zahlen und zum Folgenden wiederum *Schnack*, Zwischen geistlichen Aufgaben, Anhang II, Datenblatt 8.

dem Fall seine zwei weltlich gebliebenen Brüder zu nennen, die das nahe dem Hochstift Minden gelegene Teilfürstentum Lüneburg verwalteten und mit ihren eigenen herrschaftlichen Interessen im Norden des spätmittelalterlichen Reiches tief in die Region Westfalen hineinwirkten. Daneben besaß Ludwig mit seinem ebenfalls geistlich gewordenen Bruder Johann, der zwischen 1316 und wahrscheinlich 1323/24 als Koadjutor des Bremer Erzbischofs und als Erzstiftsverweser wirkte,¹² aber auch eine Domherrenpfründe in Minden,¹³ weitere Kanonikate in Hildesheim und Verden sowie die Würde des Bremer Domscholasters innehatte, einen weiteren engen verwandtschaftlichen Kontakt im nahen räumlich-politischen Umfeld. Ludwig selbst war als Propst des Stifts St. Blasius zu Braunschweig, dem hervorgehobenen Ort welfischer Memoria, auch als Kleriker unmittelbar an die Familie rückgekoppelt.¹⁴ Seine beiden geistlich gewordenen Schwestern Liutgard und Jutta wirkten nacheinander als Äbtissinnen des Klosters Wienhausen, während der unehelich geborene Halbbruder Ludolf als Propst zu Medingen versorgt worden war.

Demgegenüber nimmt sich die Menge der Pfründen, die in den vorangegangenen Generationen sowie von Ludwigs geistlich gewordener Nichte erlangt wurden, eher gering aus und scheint wenigstens hinsichtlich der geographischen Lage der Würden keinen Einfluss auf Ludwigs Mindener Pontifikat gehabt zu haben, da die auf Wittelsbacher Seite abgeschichteten Frauen ohnehin im Süden des Reiches wirkten und der uneheliche Onkel väterlicherseits es nur zum Propst von Walsrode gebracht hatte.¹⁵ Einzig von Elisabeth, Tochter Ottos III. und Nichte Bischof Ludwigs, die das Amt der Äbtissin von Wienhausen übernahm,¹⁶ kann eine direkte Traditionslinie zu ihren beiden Tanten Liutgard und Jutta, die, wie soeben erwähnt, dieselbe Würde erlangt hatten, gezogen werden – eine Verbindung, die jedoch Ludwigs Wirken im Hochstift Minden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen zu haben scheint.

Um das familiäre Umfeld des welfischen Bischofs im Vorfeld der Untersuchung einzelner Situationen aus seinem Wirken möglichst vollständig zu erfassen und die später genannten Akteure in diesem Netzwerk verorten zu können, ist der Vollständigkeit halber ein Blick auf die Heiratskreise, in denen sich das skizzierte Personentableau bewegte, nötig –

¹² *Vogtherr*, Art. „Johann von Braunschweig-Lüneburg“; auch zu den nachfolgend genannten Pfründen. Ferner knapp mit unvollständiger Aufzählung der Ämter wiederum *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/1, Taf. 19.

¹³ *Dräger*, Das Mindener Domkapitel, 76.

¹⁴ *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/1, Taf. 19. Auch zum Folgenden.

¹⁵ *Ebd.*, Bd. 1, Taf. 23, u. Bd. 1/1, Taf. 19.

¹⁶ *Ebd.*, Bd. 1/1, Taf. 19.

verknüpft mit der auf die folgenden Abschnitte bezogenen, vorausblickenden Frage, ob sich im Verlauf der Analyse möglicherweise Zusammenhänge oder umgekehrt gerade keine Relationen zwischen weltlicher Verwandtschaft und ihren Interessensgebieten im norddeutschen Raum einer- und Ludwigs Politik in Minden andererseits nachweisen lassen. Der ehepolitische Fokus auf welfischer Seite war nicht erst seit Ludwigs Bruder Otto III. und seiner Schwester Mechthild, sondern bereits seit der vorangegangenen Generation zum Teil auf den Raum Mecklenburg und Werle, wohin gleich drei Ehen wiesen, ausgerichtet, auch wenn dies, wie angedeutet, zu neuen Konflikten führte. Daneben lässt sich ein geographischer Schwerpunkt rund um den südlichen Teil des gesamt dynastischen Herrschaftsgebietes ausmachen, wurden doch auch Ehen mit den Minden benachbarten Grafen von Ravensberg sowie askanischen Abkömmlingen (Häuser Anhalt-Bernburg und Sachsen-Lauenburg) bis hin zum Harz (Grafen von Wernigerode) geschlossen.¹⁷ Während die Wittelsbacher Verwandten auf Seiten von Ludwigs Mutter teils in etwas weiter entfernten Gegenden (z.B. Lothringen, Schlesien, Hennegau) geheiratet hatten und ansonsten auf Dynastien fokussiert waren, die auch im heiratspolitischen Interesse der Welfen insgesamt standen (Landgrafen von Hessen, Markgrafen von Brandenburg),¹⁸ ehelichten zwei von Ludwigs Nichten Grafen aus dem Haus Holstein-Schaumburg, dessen Teilherrschaft Schaumburg unmittelbar an das Hochstift Minden grenzte. Eine weitere Nichte vermählte sich mit dem Grafen Otto II. von Waldeck, der ein Großneffe von Ludwigs direktem Mindener Amtsvorgänger Bischof Gottfried war.¹⁹

Nicht abgebildet in dieser Auflistung werden Verbindungen, die weiter zurückreichen als eine Generation. Hier ist explizit auf das Haus der Grafen von Hoya hinzuweisen, das seinen Herrschaftsmittelpunkt nördlich des Hochstifts Minden hatte und dessen Mitglieder im Verlauf des gesamten Spätmittelalters immer wieder als potenzielle Ehepartner und partnerinnen für welfische Abkömmlinge auftraten.²⁰ Sowohl durch längerfristige familiäre Beziehungen als auch durch jeweils von einer Per-

¹⁷ Ebd.; vgl. *Schnack*, Heiratspolitik, 157 f.

¹⁸ *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Taf. 23.

¹⁹ Ebd., Bd. 1/1, Taf. 19; zur Waldecker Verwandtschaft Graf Ottos II. ebd., Bd. 1/3, Taf. 326.

²⁰ Vgl. insgesamt ebd., Bd. 17, Taf. 132 f. Mitte des 14. Jahrhunderts, nach Ludwigs Tod und dem Aussterben des Alten Hauses Lüneburg, wurde das Haus Hoya ebenfalls durch ehepolitische Maßnahmen zum Bündnispartner der verbliebenen Linie Braunschweig im Lüneburger Erbfolgekrieg. Zu den heiratspolitischen Verschränkungen zwischen Welfen und Grafen von Hoya in dieser Zeit vgl. *Schnack*, Heiratspolitik, 80–82.

son erworbene kirchliche Ämter verfügte Ludwig von Braunschweig-Lüneburg somit über ein Netzwerk engerer wie weitläufiger, potenziell für die Ausgestaltung seiner bischöflichen Herrschaft bedeutsamer Verwandter nicht nur im Umfeld seines Bistums, sondern ebenso in Bayern und sogar bis hinauf zum Reichsoberhaupt.

II. Der Weg auf den Bischofsstuhl

Die Ereignisse, im Rahmen derer Ludwig von Braunschweig-Lüneburg auf die Mindener Kathedra gelangte, sind im Vergleich zu allen anderen spätmittelalterlichen Neubesetzungsvorgängen in diesem Bistum verhältnismäßig detailliert überliefert, und zwar weniger in Chroniken, denn in unmittelbar im Zuge des Wahlvorgangs und der anschließenden Auseinandersetzungen entstandenen Quellen.

Um die Sedes nach dem Tod Bischof Gottfrieds von Waldeck am 14. Mai 1324²¹ nicht länger als drei Monate verwaist zu lassen, trat das Domkapitel, wie ein wohl unmittelbar im Anschluss verfasstes Schriftstück zeigt, am 18. Juni 1324 zur Wahl eines Nachfolgers zusammen.²² Die Mehrheit der Wahlberechtigten habe sich für *manificum virum dominum Ludovicum, natum illustris principis domini Ottonis, ducis de Brunswich et de Luneborch* entschieden, wohingegen ein kleinerer Teil der Domherren Brüning von Engelingborstel bevorzugt habe, der jedoch allen anderen als *inhabilem et ineligilem* erschienen sei.²³ Es folgte in einer weiteren Urkunde ein Rapport des Kapitels an den zuständigen Erzbischof von Köln samt der Bitte, den Elekten Ludwig zum Bischof zu weihen.²⁴

Hochinteressant ist in diesem Zusammenhang, welche Kleriker als Unterstützer Ludwigs aufgezählt werden und welche Unterschriften sich unter dem an den Kölner Metropolit abgesetzten Schreiben finden: Zuallererst lässt sich erkennen, dass mit dem oben bereits genannten Johann von Braunschweig-Lüneburg, wie Ludwig Domherr in Minden, ein Bruder des Elekten Teil des Wahlkollegiums war und sich für seinen

²¹ Hengst, Art. „Gottfried, Graf von Waldeck“, 458.

²² WUB, Bd. 10, 325 f., Nr. 928 (1324 Juni 18).

²³ Ebd. Die Aussage, Brüning habe unter Mordverdacht gestanden, findet sich ohne weitere Quellenbelege bei Hengst, Art. „Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“. Vgl. dazu das Folgende und Anm. 33. Zur Wahl insgesamt Finke, Stellung, 220 f.

²⁴ Mutmaßlich wurde diese Urkunde recht schnell nach der Wahl ausgefertigt; in ihr selbst wird jedoch nur das Jahr 1324, nicht der Tag genannt: WUB, Bd. 10, 327–329, Nr. 929 (1324 [Juni 18]), hier 328.

Verwandten aussprach.²⁵ Unter Ludwigs Unterstützern findet sich ferner eine weitere Reihe von Klerikern, die qua Herkunft Grafen- und Edelfamilien aus dem Umfeld des Hochstifts zugeordnet werden können. Für diese Dynastien sind teils enge Kontakte zu den welfischen Häusern belegt, die entweder schon vor Ludwigs Pontifikat existierten oder aber in dieser Zeit vertieft werden sollten – dies trifft insbesondere auf die Herren von Everstein und die Grafen von Waldeck zu, d. h. die Familie von Ludwigs Amtsvorgänger Gottfried, die zudem exzellente verwandtschaftliche Verbindungen zu den Edelfamilien zur Lippe pflegte, deren Haus mit dem seinerzeitigen Dompropst Heinrich ein weiterer Wähler des Welfen angehörte.²⁶

Die zeitgenössische Beschreibung der Wahl von 1324 zeugt davon, dass sich der welfische Elekt trotz der Mehrheitsentscheidung und der Unterstützung, die ihm von Geistlichen, die seiner Familie angehörten oder engere Beziehungen zu ihr pflegten, zuteilwurde, mit einer gegen ihn gerichteten Opposition konfrontiert sah. Der unterlegene Brüning von Engelingborstel als früherer Dekan des Mindener Domstifts²⁷ beanspruchte wohl direkt nach der Wahl, möglicherweise unter dem Einfluss seines Bruders Hardeke, der sich als Ritter und Truchsess des Bistums²⁸ Vorteile von Brünings Amtsantritt in Minden versprochen haben könnte, die Kathedra, woraufhin sich auch die Mindener Bürgerschaft im folgen-

²⁵ Vgl. ebd., 325 f., Nr. 928 (1324 Juni 18), hier 325: *Johannes, filius domini Ottonis ducis Luneburgensis*. Ebd., 327–329, Nr. 929 (1324 [Juni 18]), hier 327: *Johannes, filius ducis de Lunenborgh, scholasticus Bremensis* sowie die Unterschrift auf 327 f.: *Ego Johannes, filius Ottonis ducis de Brunsvich et Luneborch, predictis [die schon genannten Mitglieder des Domkapitels] interfui et in dictum dominum Lodewicum consensi et eum elegi et manu propria huic decreto subscripsi*.

²⁶ Vgl. zu den Verflechtungen *Loringhoven*, Europäische Stammtafeln, Bd. 3, Taf. 56; *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/1, Taf. 19 f. u. 23, u. Bd. 1/3, Taf. 326. Ferner mit einer Analyse dreier Ehen zwischen Abkömmlingen der welfischen Dynastie und der drei Grafen- bzw. Herrenfamilien *Schnack*, Die Heiratspolitik der Welfen, 114 f., 178 u. 186–188. Zu den Verbindungen zwischen Waldeck und Lippe vgl. die Ehe von Bischof Gottfrieds Schwester Adelheid (Alheydis) mit Simon I. zur Lippe: *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/3, Taf. 326 u. 335. Das Haus Lippe sollte über seine Heiratsbeziehungen zu den Schaumburgern und zu den Mindener Stiftsvögten, den Edelfamilien vom Berge, in den folgenden Jahrzehnten in verwandtschaftlicher Beziehung mit mehreren Mindener Bischöfen stehen: ebd., Taf. 299 u. 335. Abkömmlinge dieser Familien sind in den beiden Urkunden, die bereits zu Johann von Braunschweig-Lüneburg in der vorangegangenen Anm. zitiert worden sind, genannt.

²⁷ *Dräger*, Das Mindener Domkapitel, 75.

²⁸ WUB, Bd. 10, 257, Nr. 708 (1320 März 21): *Har[deke] de Enghelincheborstel miles, dapifer dyocesis Mindensis*.

den Streit für diesen Kandidaten aussprach.²⁹ Ludwig von Braunschweig-Lüneburg hatte bereits einen Tag nach der Wahl, am 19. Juni 1324, Johann von Campe, wohl einen Abkömmling des gleichnamigen braunschweigischen Adelsgeschlechts, als seinen *legitimum procuratorem et nuncium specialem* eingesetzt, der auf die Lösung der offenen Fragen hinarbeiten sollte.³⁰

Welche weiteren Ereignisse zwischen diesem Datum und dem 13. November 1324, als Brüning, der ebenfalls als Elekt Mindens geurkundet hatte, und sein Bruder einlenkten und sich dem Urteil eines Schiedsrichters unterwarfen, stattgefunden haben, lässt sich nicht eindeutig nachvollziehen. Indem gleichzeitig Ludwigs Bruder, Herzog Otto III. von Braunschweig-Lüneburg, zu ebendiesem Schiedsrichter bestimmt wurde,³¹ war die Angelegenheit freilich faktisch schon zugunsten des welfischen Bischofskandidaten entschieden: Am 31. Januar 1325 urkundete Ludwig erstmals mit dem Titel *Mindensis ecclesie electo et confirmato*; spätestens ab Ende März desselben Jahres nannte er sich Bischof.³² Brüning von Engelingborstel geriet dagegen ins Visier der Kurie: Papst Johannes XXII. ließ am 30. Juli 1326 ein an den Bischof von Osnabrück gerichtetes Mandat ausstellen, demzufolge der unterlegene Mindener Kandidat verfolgt werden solle, da er während des Streits falsche Bullen Papst Clemens' V. hergestellt habe, um seine Absolution von einer Exkommunikation wegen der mutmaßlichen Beteiligung an einem Tötungsdelikt zu belegen.³³

Betrachtet man den Ablauf von Ludwigs Weg auf die Mindener Kathedra insgesamt, lassen sich somit in zwei Abschnitten, nämlich während des Wahlvorgangs an sich und im Nachgang bei der Entscheidung über den Streit zwischen dem Welfen und Brüning von Engelingborstel, verwandtschaftliche Hilfestellungen festhalten, ohne die es den Vertretern des Alten Hauses Lüneburg wohl nicht gelungen wäre, einen der Ihren auf die *Sedes* zu bringen. Angesichts dieser raumgreifenden Einflussnah-

²⁹ *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 115. Auch zum Folgenden.

³⁰ WUB, Bd. 10, 329 f., Nr. 930 (1324 Juni 19).

³¹ UB Herzöge, Bd. 1, 224, Nr. 401 (1324 Nov. 13), zur Nennung Herzog Ottos III. vgl. Zeile 37. Die Urkunde ist außerdem abgedruckt in: WUB, Bd. 10, 332, Nr. 940 (1324 Nov. 13).

³² WUB, Bd. 10, 336, Nr. 949 (1325 Jan. 31), u. 339–342, Nr. 957 (1325 März 27).

³³ AAV, Reg. Aven. 25, Nr. 2172, fol. 278r–v (1326 Juli 30), u. Reg. Vat. 81, ep. 2172, fol. 249v–250r. Diese Quellen werden bei *Hengst*, Art. „Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“, nicht genannt, sind aber wohl die Grundlage seiner Aussage, Brüning habe unter Mordverdacht gestanden. Vgl. Anm. 23. Zur Episode gefälschter päpstlicher Schriftstücke auch *Finke*, Stellung, 221 f. mit Edition des päpstlichen Mandats an den Osnabrücker Bischof (Nr. 1 im Anhang, ebd., 228 f.).

me geistlicher wie weltlicher Vertreter der welfischen Herzogsmacht und ihrer weitläufigeren Verwandten im Umfeld des Mindener Hochstifts muss sich für die folgende Untersuchung, insbesondere für die Abschnitte IV. und V., die Frage nach möglichen Motiven für diese Anstrengungen und letztlich nach den erkennbaren Vorteilen stellen, die das welfische Haus aus Ludwigs Position ziehen konnte.

III. Das Verhältnis des Mindener Bischofs zu Kaiser Ludwig IV.

Auskunft über die schon eingangs genannte, ins Politische hineinwirkende Verwandtschaft Ludwigs mit seinem gleichnamigen Onkel mütterlicherseits, Kaiser des römisch-deutschen Reiches, gibt zunächst ein am 16. Februar 1332 ausgefertigtes Mandat des Reichsoberhauptes zur Gerichtshoheit in der Kathedralstadt Minden. Bischof Ludwig habe sich, so eine Formulierung im kaiserlichen Schreiben, ausdrücklich darüber beschwert, dass er von der Stadt *in jurisdictionibus suis temporalibus et aliis justiciis suis*, die seine Vorgänger im Amte noch hätten ausüben können, eingeschränkt worden sei.³⁴ Die städtischen Emanzipationsbemühungen standen mutmaßlich in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich die Mindener Bischofsherrschaft spätestens seit der Stärke in der Region demonstrierenden Politik Wedekinds von Hoya und vor allem Volkwins von Schwalenberg befand und die der Neubau der Burg Petershagen – möglicherweise infolge eines fortlaufenden Einflussverlusts in der Kathedralstadt – unter Ludwigs direktem Amtsvorgänger Gottfried von Waldeck noch verschärft hatte.³⁵ Verstöße gegen die episkopalen Rechte und politischen Kompetenzen seitens der Kathedralstadt hatte Ludwig von Braunschweig-Lüneburg bereits zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 1324 und 1330 und somit am Beginn seines Pontifikats moniert.³⁶ Dank seiner engen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Reichsoberhaupt gelang es dem Mindener Bischof in dieser Situation, von seinem Onkel die weltliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtmauern verbrieft zu bekommen.

Ob die kaiserlichen Bestimmungen in den folgenden Jahren allerdings Gültigkeit behielten bzw. vor Ort überhaupt erst erlangten, lässt sich auf

³⁴ Mindener Stadtrecht, 198, Nr. 43 (1332 Febr. 16); Nova subsidia diplomatica, Bd. 11, 159 f., Nr. 75.

³⁵ Vgl. *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 55–67, 78–87 u. 99–114; *Hengst*, Art. „Wedekind, Graf von Hoya“; *Ders.*, Art. „Volkwin, Graf von Schwalenberg“; *Ders.*, Art. „Gottfried, Graf von Waldeck“.

³⁶ Mindener Stadtrecht, 195–198, Nr. 42 (ohne genaues Datum, zwischen 1324 und 1330).

der Basis der lokalen Überlieferung kaum hinreichend klären. Bischöfliche Beschwerdeschreiben in den folgenden Jahren sind nicht erhalten, aber eine wenige Monate nach dem Mandat vom Februar 1332 ausgestellte Urkunde zeugt davon, dass die Frage der Gerichtshoheit im Verlauf des Frühjahrs wiederum Thema zwischen kaiserlichem Onkel und bischöflichem Neffen wurde. Ludwig IV. ließ am 26. April 1332 eine neue Urkunde ausstellen, mit der er seinem Neffen und dessen Mindener Amtsnachfolgern *ein vri Hertzochdom in dem Stifte tzo Minden und ein vri gherichte dar inne tzo sitzende vnder koniges banne nah veme rehte als in dem lande tzo Westfalen recht is an wertlichem richte*, sprich eine Freigrafschaft,³⁷ zugestand, die mit drei Gerichtsorten, *Berndessen bi der linden, Berchkerken* und *Stasne*, umrissen wurde. Der Kaiser legte zudem fest, dass an drei weiteren, von den Mindener Bischöfen frei wählbaren Orten ebenfalls Gericht gehalten werden sollte; der Mindener Dienstmann Burchard Cruse wurde ferner zum Freigrafen ernannt. Mit dieser neuen Rechtslage schloss Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, wie der Kaiser in seiner Urkunde ebenfalls erklärte, zu seinem Metropolit, dem Erzbischof von Köln, sowie den Bischöfen von Münster (ebenfalls der Kirchenprovinz Köln zugeordnet) und Paderborn (zum Erzbistum Mainz gehörig) auf.

Aber auch umgekehrt, nämlich in Hinblick auf Ludwigs Position zum Reichsoberhaupt, erlauben die beiden Zeugnisse Aussagen, die über die bloße Existenz des Verwandtschaftsverhältnisses hinausgehen. In den damaligen Auseinandersetzungen zwischen Papst- und Kaisertum, die bereits unter Kaiser Heinrich VII. begonnen hatten, hatte sich der Welfe Ludwig kurz nach seiner Wahl wohl noch nicht auf Seiten seines wittelsbachischen Onkels positioniert, um die päpstliche Konfirmation und damit den definitiven Einzug ins Mindener Bischofsamt nicht zu gefährden.³⁸ Laut den eben genannten beiden Urkunden muss sich Ludwig spätestens im Frühjahr 1332 unter den Parteigängern des Reichsoberhauptes befunden und sich auf diese Weise als einziger westfälischer Bischof politisch exponiert haben.³⁹ Mehr als naheliegend ist, dass diese Parteinahme auf verwandtschaftlichen Banden beruhte und genau wie

³⁷ LAV NRW W, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 (1332 April 26). Auch zu den folgenden Zitaten im Text. Hierzu außerdem *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 120; *Schroeder*, Chronik, 239 f. mit weiteren Zitaten aus der Urkunde. Zur rechtlichen Bedeutung des Begriffs ‚freies Herzogtum‘ als Freigrafschaft siehe *Frie*, Die Entwicklung der Landeshoheit, 45.

³⁸ Mit Hinweisen auf Ludwigs Parteinahme für den Kaiser vgl. *Hengst*, Art. „Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“, allerdings mit falscher Bezeichnung Ludwigs IV. als Großvater des gleichnamigen Mindener Bischofs.

³⁹ *Nordsiek*, Kaiser Karl IV., 86.

diese der Grund für die wohl als Dank ausgestellten kaiserlichen Urkunden war – die einzigen Privilegien, die ein westfälischer Bischof von Ludwig IV. erhalten hat.⁴⁰

Zeigt sich hieran bereits, dass sich das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Mindener Bischof und seinem kaiserlichen Onkel durchaus in urkundlich verbrieften innenpolitischen Hilfen für Ludwig von Braunschweig-Lüneburg niederschlug, ist abschließend nach der Wirkungskraft der beiden Privilegien zu fragen. Die vom Kaiser zugestandenen Freigerichte konnten im Stift Minden nicht die intendierte Wirkung, zumindest nicht gegen die städtischen Emanzipationsbewegungen, entfalten, da sie sich zum einen auf die freien Bauern außerhalb der Städte im Bistum bezogen und da zum anderen laut Schroeder die „natürlichen Grundlagen“ in der Organisation der Mindener Stiftslandschaft im Gegensatz beispielsweise zum Erzbistum Köln nicht gegeben waren.⁴¹ Die Eigenständigkeitsbestrebungen der Kathedralstadt samt Auswirkungen auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Minden waren ein hiervon losgelöstes Problem, das aber durch ein kaiserliches Mandat ebenfalls nicht behoben werden konnte: Grund für den Erfolg der Mindener Bürgerschaft in ihrem Versuch, mehr selbstständige Rechte zu erlangen, war die wirtschaftlich marode Situation des Hochstifts Minden, die als Strukturproblem des kleinen westfälischen Bistums nicht einfach mit einer einzigen Urkunde verbessert werden konnte.⁴² Weder für sich noch im Verbund konnten die aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Bischof und Kaiser hervorgegangenen Privilegien somit unterstützend für Ludwigs Pontifikat wirken – bestenfalls dürften sie als politisches Signal, mit dem die guten Beziehungen zwischen beiden Parteien demonstriert werden konnten, wahrgenommen worden sein und damit wohl eher beschränkte Wirkungskraft entfaltet haben.

IV. Der Verlust der Burg Neuhaus und der Neubau der Schlüsselburg

Abseits dieser Verwandtschaft bis in die oberste Ebene des Reiches hatte Ludwig mit den schon angedeuteten massiven wirtschaftlichen

⁴⁰ Ebd. nach *Finke*, Die Stellung, 220.

⁴¹ *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 120 mit Anm. 4; *Schroeder*, Chronik, 240. Ferner hat *Frie* erklärt, dass die „Grafenrechte der Mindener Kirche [...] nur unbedeutend“ gewesen seien: *Frie*, Die Entwicklung der Landeshoheit, 48. Ein erneuter Versuch unter Kaiser Karl IV., seinem Berater Dietrich von Portitz Freigerichte im Stift Minden zuzugestehen, scheiterte gut 40 Jahre später. Vgl. *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 138 f.

⁴² Vgl. zu einer wenigstens halbwegs vergleichbaren Einschätzung der wirtschaftlichen Einkünfte der Mindener Bischofswürde die Angaben in Anm. 4.

Problemen zu kämpfen, die im Zusammenwirken mit Kräften in der Umgebung des Stifts 1335 eine ganz besonders prekäre Notlage hervorrufen sollten. Große Teile der Tafelgüter wurden im Laufe seines Pontifikats zusätzlich zu den bereits bestehenden Verpfändungen versetzt – eine Entwicklung, mit der Ludwig vergleichsweise nahtlos an die Wirtschaftsweise seiner Vorgänger, von denen insbesondere Wedekind von Hoya und Volkwin von Schwalenberg massive Schulden zugunsten kostenintensiver Expansions- und Burgenbauvorhaben gemacht hatten, anknüpfte.⁴³ Insofern lässt sich die Verantwortung für die schwierige ökonomische Situation des Hochstifts, die der Auslöser der im Folgenden zu beschreibenden Entwicklungen war, nicht bei Ludwig allein suchen; ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass Verpfändungen und die Aufnahme von Schulden im Spätmittelalter eine durchaus übliche Finanzierungspraxis unter weltlichen wie geistlichen Herrschern darstellten.⁴⁴ Die Gefahr der Entfremdung versetzter Güter blieb jedoch stets bestehen, was wohl der Grund für eine Intervention des Domkapitels im Januar 1326 war: Nur kurze Zeit nach Ludwigs Amtsantritt, als respektable Teile der Tafelgüter in fremde Hände gegeben und die bischöflichen Handlungsspielräume somit auf allen Feldern der Hochstiftspolitik, die Investitionen erforderten, eingeschränkt waren, erklärte das Domkapitel in einer Urkunde unmissverständlich, wie wichtig die Rückgewinnung der versetzten Güter durch den Bischof sei und dass es diesen hierbei in jedem Fall unterstützen wolle.⁴⁵ Ob Ludwig nicht sofort auf dieses Angebot bzw. diese Anweisung einging oder ob die finanziellen Engpässe mittlerweile so gravierend geworden waren, dass nicht mehr ohne weitere Verpfändungen zu wirtschaften war, lässt sich nicht klären; belegt ist allerdings, dass der Mindener Bischof dreieinhalb Monate später die Hälfte der Burg Neuhaus für 400 Mark Bremer Silbers an den benachbarten Grafen Otto von Bruchhausen versetzte. Ursache für die Transaktion war eine Summe von 130 Mark, die der Prälat an einige Ritter zahlen musste.⁴⁶

Beim Empfänger der geostrategisch für Ludwigs Herrschaft sensiblen Burg, die die Nordgrenze des Stifts sicherte, handelte es sich keinesfalls um einen vollständig neutralen oder eindeutig den bischöflichen Herr-

⁴³ *Scrivnerius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 116 überblicksartig zur Situation in Ludwigs Pontifikat sowie 55–67 u. 78–87 zu den schon genannten Pontifikaten Wedekinds und Volkwins. Dazu auch *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 76–78 u. 82–86.

⁴⁴ *Auge*, Handlungsspielräume, 172.

⁴⁵ *Nova subsidia diplomatica*, Bd. 11, 116f., Nr. 36 (1326 Jan. 14).

⁴⁶ *UB Hoya*, Abt. 8, 100–102, Nr. 141 (1326 April 20); *Nova subsidia diplomatica*, Bd. 11, 119–122, Nr. 39 (1326 April 20) jeweils auch zur Summe der 130 Mark, welche die Ursache für die Verpfändung darstellte.

schern zugeneigten Financier: Vielmehr hatte sich Ottos Familie schon unter dessen Vater Ludolf an die ebenfalls nördlich der Mindener Grenze herrschenden Grafen von Hoya angenähert und diese als Anwärter auf die Bruchhausener Herrschaft eingesetzt; 1338 traten sie über Ottos tecklenburgischen Schwiegersohn in diese Position ein.⁴⁷ Die nicht ganz enge, aber auch nicht zu entfernte Verwandtschaft des Mindener Bischofs mit den während seines Pontifikats herrschenden Hoyaer Grafen Gerhard und Johann – die drei Männer waren Großcousins⁴⁸ – hinderte die beiden weltlichen Nachbarn des Stifts keineswegs daran, nach der Verpfändung von Neuhaus Ambitionen auf diese Burg zu Tage treten zu lassen. Wohl über mehrere Jahre betrieben die Grafen die Ausdehnung ihres Herrschaftsgebietes nach Süden zu Ungunsten ihres entfernten bischöflichen Verwandten, hielten dieses Vorhaben aber zunächst im Hintergrund. Johanns und Gerhards Mutter Ermengard hatte sich 1324 mit dem gerade in Minden angetretenen Ludwig zudem über ein Bündnis verständigt, demzufolge beide Partner keine neuen Burgen in Richtung des jeweils anderen Gebietes errichten sollten.⁴⁹ Auch die Grafen selbst hatten sich 1331 mit einem Treueschwur und einem Handfrieden sowie 1334 mit dessen vierjähriger Verlängerung bündnispolitisch an ihren bischöflichen Großcousin angenähert.⁵⁰ Schon 1331 trat dabei ein Urkundenpassus auf, mit dem festgelegt wurde, wie Ludwig die verpfändete Hälfte der Burg Neuhaus wieder auslösen könnte, falls diese vom Bruchhausener Grafen an Hoya weitergegeben werden sollte.⁵¹

Dieser Fall trat jedoch nie ein, da Gerhard und Johann abseits dieser Übereinkünfte versuchten, mit Gewalt in den Besitz von Neuhaus zu ge-

⁴⁷ *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 98 mit Anm. 907: Ottos einziger männlicher Erbe war bereits 1326 verstorben, so dass die Herrschaft über die Tochter an den Schwiegersohn weitergegeben wurde, der sie an die Hoyaer Grafen veräußerte.

⁴⁸ Während die Schaumburgerin Liutgard die Großmutter Bischof Ludwigs war, handelte es sich bei ihrem Bruder, Graf Heinrich I. von Holstein-Rendsburg, um den Großvater der Hoyaer Grafen Gerhard und Johann. Heinrichs Tochter Ermengard hatte den Grafen Otto I. von Hoya geheiratet, während Liutgard eine Ehe mit Herzog Johann von Braunschweig-Lüneburg geschlossen hatte, aus der mit Otto II. Ludwigs Vater hervorgegangen war. Siehe *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Taf. 59, Bd. 1/1, Taf. 19, Bd. 1/3, Taf. 299; u. Bd. 17, Taf. 132.

⁴⁹ WUB, Bd. 10, 331 f., Nr. 938 (1324 Nov. 4), hier 332 zur Bestimmung über den Burgenbau: *Unser nen scal ock dem anderen negher buwen binnen desser tith.*

⁵⁰ Treueschwur der Schaumburger sowie Zugeständnisse über den Rückbau von Festungen: UB Herzöge, Bd. 1, 265 f., Nr. 513 (1331 Juli 13). Zum Handfrieden: UB Hoya, Abt. 8, 103 f., Nr. 144 (1331 Juli 31). Zur Verlängerung des Handfriedens: UB Herzöge, Bd. 1, 290–292, Nr. 570 (1334 Mai 1). Siehe auch *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 117 f.; *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 98 f.

⁵¹ UB Hoya, Abt. 8, 103 f., Nr. 144 (1331 Juli 31), hier 103.

langen. Am 6. August 1335, während der verlängerte Handfrieden noch Gültigkeit besaß, konnten sie die Burg mit Hilfe bestochener Mindener Ministerialen erobern und anschließend zerstören.⁵² Für Ludwig bedeutete dies nicht nur den Verlust einer Festung, sondern zugleich den Zusammenbruch der Nordgrenze des Stifts. Hinzu kam ferner, dass auch Bordere, das erst unter Ludwigs Vorgänger Wedekind von Hoya für einen hohen Betrag erworben worden war, nunmehr in die Hände der Hoyaer Grafen fiel.⁵³ Um deren Vorrücken nach Süden und somit in die Nähe der bischöflichen Burg Petershagen zu verhindern, musste einige Kilometer südlich von Neuhaus das neue *castru(m) d(i)c(tu)m Slotelborch* als Ersatz für die verlorengegangene Burg gegründet werden.⁵⁴ Die hohen Kosten für den Neubau konnte der Bischof jedoch nur mit Unterstützung des Domkapitels, des Stiftsvogts sowie des Rates und der Bürgerschaft von Minden aufbringen, die trotz aller mitunter aufbrechenden Auseinandersetzungen genau wie der Prälat ein Interesse an der Sicherheit des Stifts haben mussten. Resultat dieses Arrangements waren jedoch umfangreiche Zugeständnisse des Bischofs an seine Financiers. Die neue Burg durfte nicht ohne Zustimmung der am Bau Beteiligten in fremde Hände übergeben werden,⁵⁵ gegen Hoya wurde dem Stiftsvogt und der Kathedralstadt Schutz zugesagt und Letztere erhielt darüber hinaus die Versicherung, dass die neue Burg nicht zur Erhebung von Zöllen oder für Maßnahmen gegen die Mindener Fischer genutzt würde.⁵⁶

⁵² Die jüngere Bischofschronik, 200, referiert die Begebenheit aus der Perspektive des Mindener Bischofs: *Cum comitibus de Hoya graviter discordabat. Nique ecclesiam et beati Petri possessionem intolerabiliter impugnantes castrum Nighus lapideum, firmum et munitum undique quidam ecclesiae ministeriales et vassalli contra fidelitatem, qua ecclesiae tenebantur, et iuramenta pecuniis corrupti anno Domini MCCCXLVI. turpiter et traditiose ad manus comitum de Hoya ipso die beati Sixti papae ceperunt et penitus destruxerunt. Et istorum traditorum fuerunt tres, sicut in proverbio dicitur. Et quia quilibet rei exitus acta probant, quidam ex hiis traditoribus apud praedictos, quamdiu vixerant, manebant. Quae enim scimus, loquimur et, quod vidimus, testamur. Quanta enim bona et libertates ecclesia Mindensis amiserit, intelligat, qui potest. Limites enim et possessiones suae sedis nimis sunt et videntur per hoc abbreviatae.*

⁵³ Zum Ankauf u. a. Borderes unter Wedekind vgl. Kuck, Burg und bischöfliche Herrschaft, 76 f.; *Scrivierius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 60–62.

⁵⁴ KA MI, A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27). Abschrift: LAV NRW W, Mscr. VII, Nr. 2423a (zu 1335); Regest ebd., Nr. 2411b, Nr. 355 (1335 Aug. 27). Auch zum Folgenden.

⁵⁵ Ludwig erklärt zur Schlüsselburg Folgendes: *nulli obligabim(us) nec alienabimus seu dimittem(us) nisi voluntate (et) consensu. Cap(itu)li n(ost)ri. Domicelli wedekindi nob(i)lis aduocati de monte. Consulu(m) ac vniu(er)sitatis minden(sis) expresse accedente.* Zitat aus KA MI, A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27).

⁵⁶ Urkunden aus dem Archive der Stadt Minden (Fortsetzung), 49, Nr. 37 (1335 Aug. 26): *quod Domicello Wedekindo nobili aduocato de monte [...] Consulibus et vniuersitati Mindensi promisimus et in hiis scriptis fide date promittimus, quod si*

Nur mit diesen Übereinkünften konnte Ludwig im Sommer 1335 seine finanz- und außenpolitischen Handlungsspielräume behaupten – über ein Eingreifen seiner weltlich gebliebenen Brüder, von denen ihn Otto in den Auseinandersetzungen um die Bischofswahl noch unterstützt hatte, gibt es keine Belege. Möglicherweise fürchteten sie, selbst zu Gegnern der Grafen von Hoya, ihrer unmittelbaren Nachbarn, zu werden.⁵⁷ Da die Dynastie letztlich aber, wie im Folgenden dargestellt werden soll, von Ludwigs Handlungsunfähigkeit in Form der Vormundschaft profitierte, ist es ebenso denkbar, dass die Brüder bewusst nicht einschritten, um die Folgen der Situation von 1335 und die danach noch weiter verschärfte Finanznot ihres geistlichen Verwandten ausnutzen zu können.

V. Die welfische Vormundschaft über das Hochstift Minden

Der zusammenfassende Blick auf die Situation von Ludwigs Herrschaft nach dem Sommer 1335 offenbart somit einige gravierende, die Handlungsspielräume des Bischofs immens einengende Problemfelder: Die rechtlichen Maßnahmen des kaiserlichen Onkels gegen die Kathedralstadt hatten nicht den erwünschten Erfolg gebracht, und der Verlust der Festung Neuhaus samt den für den Bau der Schlüsselburg eingegangenen Verpflichtungen hatte Ludwigs Position gegenüber dem Kapitel, der schon genannten Stadt und dem Stiftsvogt als maßgeblichen Akteuren des Hochstifts weiter geschwächt sowie Konsensrechte zugelassen.

post Guerras et dissensiones quas habemus in presenti cum Comite de hoya et ipsius in hac parte complicitibus in amicitia vel in iure sopitas aliquis occasione dictionum Guerrarum eidem aduocato Consulibus et vniuersitati seu alteri eorum litem mouere presumeret vel moueret eidem seu eorum alteri quam requisiti fuermus assistere volumus et debemus consilij auxilijs et defensionibus quibus poterimus Donec dissensiones et controversie eis mote terminentur in amicitia vel in iure. Hierzu *Scrivierius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 119 (falsche Datierung der Urkunde auf den 27. August). – Zur weiteren Zusage gegenüber der Stadt Minden vgl. KA MI, A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27): *p(ro)mittim(us) nich(il)omin(us) ut p(er)mittitur q(uod) a co(n)sulib(us) (et) vniu(er)sitate a p(re)fato castro no(n) petem(us) nec recipiem(us) theolonia nec ip(s)os de eode(m) spoliari p(er) mittem(us) piscatores etia(m) eo(run)dem i(n) piscaturis suis de illo no(n) iure suo antiquo aliq(a)tenuis impeditre.* Dazu *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 100.

⁵⁷ So Heinrich Tribbe, freilich aus der Perspektive des 15. Jahrhunderts, mit einigen grundsätzlichen, nicht verifizierbaren Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Ludwig und seinen beiden weltlichen Brüdern. Siehe: Die jüngere Bischofschronik, 201: *Nam predictus Lodevicus fuit vir mansuetus et non animosus, vana enim spe fratrum suorum Ottonis et Wilhelmi, de quibus maxime confidebat, deceptus. Nam isti fuerunt non habentibus multum de sensibus. Prudenter enim, ut nonnullis videbatur, tempus pacifice redimentes Hoyensibus reuera favebant timentes in posterum per castrenses eiusdem ducatus sui impugnationem.*

Insofern muss die im Sommer 1339 vereinbarte Übergabe des Stifts in die Vormundschaft der bischöflichen Brüder Otto, der Ludwig, wie oben beschrieben, bereits 1324/25 mit einem schiedsrichterlichen Urteil auf die Mindener Kathedra verholffen hatte, und Wilhelm hinsichtlich der bischöflichen Handlungsspielräume von unterschiedlichen Seiten und auch mit einem Blick auf langfristige Folgen betrachtet werden.

Kern der Regelungen rund um die Stiftsregierung ab Mitte 1339 war, dass das Hochstift inklusive aller weltlichen Rechte, der beiden zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung nicht verpfändeten Burgen und allem Land für vier Jahre an die beiden Lüneburger Fürsten gegeben werden sollte, ausgenommen die geistlichen Befugnisse.⁵⁸ Daran war das Recht geknüpft, versetzte Festungen des Stifts auf eigene Kosten auszulösen sowie zu unterhalten und auszubauen, wobei die Auslagen mit Ende der Vormundschaftsregierung über eine vom dann amtierenden Bischof an die Welfenherzöge zu überweisende Pfandsomme beglichen werden sollten. Entsprechend hatten die bischöflichen Brüder den geistlichen Herrschaftsbereich gegen Angriffe von außen schützen – jedoch mit der Einschränkung, dass der Beginn eines Krieges der Zustimmung von Bischof und Kapitel bedurfte.⁵⁹ Beendet werden sollte der welfische Zugriff auf die Stiftsbesitzungen aber erst, sobald nach Ablauf der vier Jahre auch der schon genannte Auslösungsbetrag vollständig beglichen sein würde.⁶⁰ Wie zusätzliche, Ende August 1339 urkundlich verbriefte Regelungen zur Vormundschaft festlegten, sollten mindestens die Burgen Petershagen und Bokeloh, gegebenenfalls aber auch andere Festungen, die Ludwigs Brüder eingelöst haben würden, von diesen als Pfand einbehalten werden, falls die zu zahlende Summe nicht aufgebracht werden könne – und zwar bis der fragliche Betrag beglichen wäre.⁶¹ Um den Be-

⁵⁸ UB Herzöge, Bd. 1, 329 f., Nr. 649 (1339 Juli 1), hier 329, Z. 47–49: *Van goddes gnaden we hertoghe Otte un(d) hertoghe Wilhelm van Brunswich un(d) Lüneborch bekennet un(d) betuget in desseme openen breve dat de ersamme vader use here Bischof Lodewich van Minden use broder heft us bevolen sin Stichte to Minden beyde slote un(d) lant to ver Jaren. Ferner ebd., 330, Z. 6f.: de gheystlicken wolt aver de scal he beholden to siner nud. Dazu Scriverius, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 121; Kuck, Burg und bischöfliche Herrschaft, 101 f.*

⁵⁹ UB Herzöge, Bd. 1, 329 f., Nr. 649 (1339 Juli 1), hier 329, Z. 41, bis 330, Z. 8 f.

⁶⁰ Ebd., 330, Z. 10–14: *Wanne aver he eder sin Nakomeling eder sin Stichte na den ver Jaren us eder usen erven use ghelt weddergheven unbeworn, dar we de Slote mede lost hebben un(d) de kost gheldet de we up ene un(d) uppe sin Stichte dan hebbet de we eme redelicken berekenen moghen so sculle we eme sine Slote un(d) sin Stichte wedder antworden also verne also se us van unglucke nicht afghegan ne weren.*

⁶¹ LAV NRW W, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24): *Dede wy [Ludwig] des [die Rückzahlungsbedingungen erfüllen] nicht.*

sitz des Bischofs daneben aber ganz grundsätzlich abzusichern, war es Ludwigs Brüdern untersagt, die Stiftsburgern zu entfremden und ihrem eigenen Machtbereich zuzuschlagen.⁶²

Bereits aus diesen Regelungen, noch stärker aber aus einigen auf sie folgenden Ereignissen können Schlüsse gezogen werden, welche Bedeutung der Vormundschaft als verwandtschaftlichem Eingriff in die bischöfliche Herrschaft hinsichtlich Ludwigs Handlungsspielräumen zugeschrieben werden kann. Die Stellung des Prälaten im Stift erfuhr bereits im Dezember 1339, allerdings nur für sehr beschränkte Zeit, eine Stärkung, konnte der Bischof doch im Windschatten der brüderlichen Vormundschaft die erst vor gut vier Jahren errichtete Schlüsselburg an den Ritter Statius und den Knappen Helenbert von Münchhausen verpfänden. Ludwig umging mit Hilfe seiner Brüder anscheinend gezielt die eigentlich im Sommer 1335 festgehaltenen Mitspracherechte des Domkapitels sowie des Stiftsvogts und der Kathedralstadt – dass diese Akteure der Versetzung der für die Nordgrenze so wichtigen Burg zugestimmt hätten, ist nicht überliefert – und konnte mit der Transaktion 600 Osna-brücker und 540 Bremer Mark einnehmen.⁶³

So scolen se vor dat ghelt to pande beholden tve vser slote den petershagen vn(d) dat bochlo also langhe bet wy eder vse nakomelingh eder dat capitel en dat ghelt weder gheue. Zu denselben Bestimmungen für die von Otto und Wilhelm eventuell eingelösten Burgen vgl. die anschließende Passage des Vertrags. Siehe auch *Scriverius*, *Die weltliche Regierung*, Bd. 1, 122; *Kuck*, *Burg und bischöfliche Herrschaft*, 101 mit Anm. 933.

⁶² LAV NRW W, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 156 (1339 Aug. 24): *vortm(er) de seluen vorbeno(m)den vorsten vse brode(re) hebbet vs vn(d) vseme capitele vn(d) vseme stichte entruwen gelouet. dat se de slote des stichtes van vseme stichte nicht entveren ne scolen. men wanne wy vse nakomelinge eder vse capitel en ere gelt gheuet. dat se den vs vseme nakomelinge vn(d) vseme capitele de slote sunderliken eder samentliken also hir vore bescreuen steyt weder don scolen sunder genegerhande vorthoch vn(d) weder sprake.* Die folgenden Passagen banden die Mindener Amtsleute und Burgbesatzungen rechtlich an die getroffenen Regelungen. Insgesamt siehe wiederum *Scriverius*, *Die weltliche Regierung*, Bd. 1, 122.

⁶³ LAV NRW W, Mscr. VII, 70, Nr. 2401 (1339 Dez. 18). Abschrift bei: LAV NRW W, Mscr. VII, Nr. 2423a (unpag.), erste der auf 1339 datierten Urkunden. In der Urkunde über die Verpfändung tritt Ludwig als einziger Aussteller auf. Erwähnt sind weder die Zustimmung von Kapitel, Stiftsvogt und Kathedralstadt noch die Zustimmung der bischöflichen Brüder. Wie die Rechtslage, die ihn zur Verpfändung berechnete, konkret ausgesehen hat, wird in der Urkunde nur widersprüchlich umrissen, da Ludwig erklärt, die Schlüsselburg sei in seinem eigenen Besitz: *Wi Lodewich van der gnade godes ein bishop to minden. beke(n)net openbare vor allen den de dessen bref horet vn(d) seth. dat wi hebbet ghe seth vn(d) settet. vse Slot vn(d) vse Borch. de vse vn(d) vnses stichtes is. de ghe heten is Slotelborg. mit alleme rechte vn(d) mit all(er) nūt* [es folgen die Bestimmungen der Verpfän-

Indes ist es nicht so, dass Ludwig hiernach dank verwandtschaftlicher Hilfe stets die Konsensrechte insbesondere des Domkapitels, die sich über einen längeren Zeitraum entwickelt hatten, umgehen konnte. Auch die finanziellen Engpässe konnten durch die Verpfändung nicht dauerhaft beseitigt werden. Bereits im folgenden Jahr 1340 musste der Bischof zu einer alternativen Finanzierungsmöglichkeit greifen, um mit einem Teil des frischen Geldes die Burg Steyerberg, die an die Grafen von Hoya und damit an die entfernt verwandten Gegner von 1335 versetzt war, wieder in seine Hände bringen zu können. Die Lösung war eine Besteuerung des Mindener Stadt- und Diözesanklerus, nach 1312⁶⁴ mutmaßlich die zweite ihrer Art im spätmittelalterlichen Bistum an der Weser.⁶⁵ Auch wenn Ludwig die Besteuerung möglicherweise mit dem Rückhalt seiner weltlich gebliebenen Brüder und Stiftsvormünder durchgesetzt hat, lassen sich im vereinbarten Prozedere, nach dem die Steuergelder eingetrieben und verwaltet wurden, eindeutige und nicht geringe Einflüsse des Domkapitels erkennen. Zum ersten hatte Ludwig vier Mitglieder des Kapitels damit zu beauftragen, die Beträge einzuziehen und dabei je nach Bedarf auch Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Dieses Vierergremium bestand aus dem Mindener Dompropst Brüning von Engelingborstel, d.h. dem oben bereits genannten früheren Domdekan und Konkurrenten Ludwigs in der Bischofswahl 1324, dem Kantor Johannes Schele sowie aus zwei Domherren namens Heinrich Gripp und Volkmar, Propst des Johannisstifts zu Minden.⁶⁶ Die eingenommenen Beträge, von denen Ludwig 200 Mark für die besagte Auslösung des Steyerbergs zu reservieren hatte, sollten von den Domherren *sub eorum clausura* verwahrt werden und vom Bischof nur mit Zustimmung des Kapitels und der Welfen Otto und Wilhelm ausgegeben werden können.⁶⁷

dung und die Namen der Pfandinhaber]. – *Scrivierius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 119 mit Anm. 3; *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 102.

⁶⁴ Päpstliches Zugeständnis für diese Steuer von 1312: WUB, Bd. 10, 136, Nr. 375 (1312 Juni 26). Zur Verpflichtung des Mindener Bischofs gegenüber dem Domkapitel, einen Teil der Einnahmen nur für das Stift und den Rückerwerb von Burgen zu nutzen, vgl. ebd., 139, Nr. 385 (1312 Okt. 27).

⁶⁵ LAV NRW W, Mscr. VII, Nr. 2423a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27); Regest ebd., Nr. 2411b, Nr. 107 (1340 Okt. 27). – *Scrivierius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 124 f.; *Kuck*, Burg und bischöfliche Herrschaft, 102 f.

⁶⁶ LAV NRW W, Mscr. VII, Nr. 2423a (unpag.), zweite Urkunde zu 1340 (1340 Okt. 27): *discretis viris dominis Bruningho preposito Johanni Cantori Volcmaro preposito sancti Johannis et Henrico Grip Canonicis ecclesie nostre*. – *Scrivierius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 125.

⁶⁷ *Nova subsidia diplomatica*, Bd. 11, 191 f., Nr. 110 (1342 Aug. 10): *quod cum honorabilibus viris Dominis Preposito Decano & capitulo nostro Mindensi ordinavimus & concorditer placitavimus quod omnem pecuniam per eosdem de procuracione clericorum seu alio quocumque modo nomine nostro receptam una cum du-*

Somit konnte die Vormundschaftsregierung der Welfenherzöge Ludwig im Hochstift keine völlige Handlungsfreiheit ermöglichen, da sich die Mitspracherechte des Kapitels nicht einfach beiseiteschieben ließen, sondern stets weiterhin in das Regierungshandeln eingebunden werden mussten. Wie gefestigt die Teilhabe der Domherren an den bischöflichen Entscheidungen war, wird daran ersichtlich, dass sich von der 1312 festgelegten Sondersteuer über die beschriebene, 1340 geforderte Abgabe bis hin zu einer ähnlich gestalteten Erhebung unter Ludwigs Amtsnachfolger Bischof Gerhard I. von Holstein-Schaumburg im Jahr 1348 eine kontinuierliche Linie kapitularischer Mitsprache ziehen lässt, die sich insbesondere dadurch zeigt, dass unter Gerhard ein gleichfalls vierköpfiges Domherrenkollegium mit der Eintreibung und Verwaltung der Gelder betraut war.⁶⁸ Dennoch darf die politische Bedeutung der welfischen Vormundschaftsregierung keinesfalls als nichtig für Ludwigs Handlungsspielräume angesehen werden: Das Herrschaftsgebiet des Bischofs konnte auf diese Weise offiziell von den Welfenherzögen, die trotz eigener finanzieller Schwierigkeiten immer noch als herausragender fürstlicher Akteur im Norden des Reiches gelten durften, in Schutz genommen und vor Angriffen benachbarter Grafen- und Herrenfamilien bewahrt werden. Welch drastische Folgen deren Agitationen an den Grenzen des Hochstifts haben konnten, hat die Episode rund um den Fall der Burg Neuhaus gezeigt.

Insofern dürfte Ludwig das Engagement seiner Brüder Handlungsspielräume im Innern des Hochstifts beschert haben, mit Hilfe derer er Fragen wie die Akquise neuer finanzieller Mittel gegen die hohe Verschuldung seines Herrschaftsbereichs angehen konnte – auch wenn hierbei gewachsene Mitspracherechte wie die des Domkapitels letztlich nicht ausgehebelt werden konnten. Die allerdings für die Finanznot der Mindener Bischöfe ursächlichen strukturellen Schwierigkeiten des äußerst gering ausgestatteten Hochstifts wurden mit Ludwigs Maßnahmen im Grundsatz nicht geändert. Vielmehr führten die kurzfristig durch die welfische Vormundschaftsregierung erweiterten Handlungsspielräume auf lange Sicht zu Nachteilen mindestens für Ludwigs Nachfolger, der den braunschweig-lüneburgischen Zugriff auf die Stiftsburgen unter großem wirt-

centis marcis de eadem in castrum Staygerberch conversis suo tempore restituendis & percipiendis ijdem Domini sub eorum clausura fideliter observabunt, que quidem pecunia ac dicte ducente marce cum recepte fuerint nostro & eorum Dominorum ac Illustris Principis Domini Ottonis Ducis de Brunswigh & Luneborgh fratris nostri carnalis eo tamen existente nostre diocesis tutore unanimes consensu & assensu. – Dazu Kuck, Burg und bischöfliche Herrschaft, 102 f. mit Anm. 939.

⁶⁸ LAV NRW W, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 172 (1348 April 5). Siehe auch *Scriverius*, Die weltliche Regierung, Bd. 1, 127.

schaftlichen Aufwand ablösen musste.⁶⁹ Einen ausgesprochenen Vorteil dürfte das Arrangement von 1339 umgekehrt also für Ludwigs Familie bedeutet haben, die somit nicht nur ihren eigenen Einflussbereich temporär weiter nach Westen über die Weser hinweg vorschieben, sondern nach einigen Jahren auch noch höhere Auslagen und damit finanzielle Rückforderungen – nunmehr an Gerhard I., der, wie eingangs beschrieben, wortreich seine miserable finanzielle Situation beklagte – geltend machen konnte.

VI. Fazit

Der Blick auf Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und sein Mindener Pontifikat offenbart ein vielgestaltiges, breites Zusammenspiel verschiedener Mächte und Interessensgruppen, in deren Mitte sich immer wieder bischöfliche Verwandte unterschiedlichen Grades finden lassen, die mit jeweils eigenen Vorstellungen und Potenzialen in Interaktion mit dem Herrscher im Bistum traten. Dank seiner weit verzweigten fürstlichen Familie war Ludwig nicht nur im Raum rund um die welfischen Teilfürstentümer und auch mit benachbarten Grafendynastien gut vernetzt – im Übrigen sowohl mit geistlichen als auch mit weltlichen Personen –, sondern konnte Kontakte bis zu Kaiser Ludwig IV., seinem Onkel, und damit bis in die höchste Ebene des Reiches vorweisen. Je nach Verwandtschaftsgrad fielen die familiären Handlungen Ludwig gegenüber allerdings sehr unterschiedlich aus.

Ludwigs Brüder als engere Familienmitglieder förderten seinen Aufstieg auf die Mindener Kathedra nach Kräften, da sowohl Johann als Mindener Domherr Anteil an der Bischofswahl nahm als auch der weltlich gebliebene Otto, der schließlich in einer Schiedsrichterfunktion die Auseinandersetzungen Ludwigs mit dem Gegenkandidaten Brüning von Engelingborstel beendete. Ohne verwandtschaftliche Hilfe hätte Ludwig wahrscheinlich nicht oder nur gegen erheblich größere Widerstände die episkopale Sedes erklimmen können. Auch in der Regierung des Hochstifts wurde der Bischof mindestens ab 1339 in Form einer äußeren Schutz und somit innere Handlungsspielräume gewährenden Vormundschaftsregierung von seinen Brüdern, nunmehr von Otto und dem ebenfalls weltlichen Wilhelm, unterstützt. Zu vermuten ist allerdings, dass seitens der Dynastie eigene finanzielle wie herrschaftliche Argumente zu diesem Engagement führten. Sofern potenziell zu erwartende eigene Nachteile einer Hilfestellung für den bischöflichen Bruder entgegenstanden, wie wohl 1335 im Falle des Hoyaer Angriffs auf Neuhaus geschehen,

⁶⁹ *Scriverius*, Die weltliche Regierung. Bd. 1, 129f.

hielten sich die engeren herzoglichen Verwandten offenbar zurück – eine Entwicklung, die die Bischofsherrschaft letztlich so sehr schwächte, dass eine Vormundschaftsregierung für Ludwig und die gesamte Dynastie eine lukrative Lösungsmöglichkeit darstellte. Ohnehin konnte die Vormundschaftsregierung nur kurzfristige Auswirkungen auf Ludwigs Handlungsspielräume haben, brachte im Gegenzug aber den weltlichen Welfen neue finanzielle Mittel ein.

Für entferntere Verwandte wie die Grafen von Hoya hatten die familiären Bande ebenso wie gegebene Beistandsversprechen offenbar keinen handlungsleitenden Wert. Mit dem Angriff auf die Burg Neuhaus gingen die gräflichen Brüder nicht nur gegen ihren Großcousin vor, sondern verletzten auch einen zwischen beiden Parteien vereinbarten Handfrieden, um geostrategische Vorteile für die eigene Herrschaft erwirken zu können. Für Ludwigs Regierung bedeutete diese familiäre Gegnerschaft, die sich faktisch nicht von einer Konfrontation mit nicht verwandten weltlichen Akteuren unterschied, einen erheblichen finanziellen wie politischen Schaden, der die Position des Domkapitels, des Stiftsvogts sowie der Kathedralstadt stärkte. Analog zu dieser Beobachtung über entferntere Verwandte ist mit Blick auf Abschnitt I ein Negativbefund zu vermelden: Ludwig mag in der Region um sein Bistum weit verzweigte familiäre Verbindungen gehabt haben, doch ihre Relevanz in für das Hochstift und die episkopale Herrschaft einschneidenden Situationen tritt deutlich hinter die der bischöflichen Brüder zurück.

Gegen die eben schon genannte Kathedralstadt waren die Mandate Kaiser Ludwigs IV. gerichtet, der die Gerichtskompetenzen seines Neffen im Bistum erweitern wollte. Familiäre Hilfestellungen sind hier durchaus zu erkennen, jedoch führte das Vorhaben angesichts der damit nicht kompatiblen Rechtssituation in Minden und der fehlenden dauerhaften Präsenz des Reichsoberhauptes in der Region nicht zum gewünschten Erfolg. Gemeinschaftliche Aktionen des Kaisers mit seinen anderen Neffen zugunsten Ludwigs sind nicht belegt. Umgekehrt umfasste Ludwigs Aktionsradius zumeist sein Bistum samt der unmittelbaren Nachbarschaft und war vorrangig auf Fragen der eigenen Mindener Bischofsherrschaft ausgerichtet. Für seine weltlich gebliebenen Verwandten trat Ludwig demnach nicht ein, stellte ihnen aber sein Herrschaftsgebiet als zwar bereits mit Schulden belastete, aber immer noch lukrative Finanzquelle zur Verfügung.

Insgesamt wird an Ludwigs Beispiel deutlich, dass das Wirken gerade eines ‚kleinen Bischofs‘ in einem strukturell schwachen, wirtschaftlich nur dürftig ausgestatteten Hochstift in wesentlichen Punkten von der benachbarten fürstlichen Familie abhängig sein konnte. Differenziert wer-

den muss jedoch hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades und der jeweiligen Art der Hilfeleistung, wobei insbesondere die Ziele der Dynastie im Auge behalten werden müssen: Vorrang für verwandtschaftliches Agieren, das auf den ersten Blick zum Nutzen eines nach Moraw ‚mindermächtigen‘ geistlichen Fürsten geschah, hatte in jedem Fall die Gesamtfamilie, etwa bei einer vormundschaftlichen Regierung. Vor allem die in der Nähe eines Herzogtums liegenden geistlichen Herrschaftsbereiche stellten somit lukrative und zudem nur zeitweise, d.h. ohne auf die Dynastie übertragbare Verschuldung genutzte Areale dar, die den Einfluss der Familie in der Region erhöhen konnten, aber ihre nachhaltigen wirtschaftlichen Probleme dem jeweiligen bischöflichen Nachfolger aus einer, wie eingangs am Beispiel Gerhards von Holstein-Schaumburg beobachtet, meist anderen, konkurrierenden adeligen Familie überantworteten.

Summary

By taking a closer look at the episcopate of bishop Ludwig, a descendant of the Welf dynasty, in the diocese of Minden (1324–1346), one gains the impression that familial relations were a major element of episcopal politics in Late Medieval Westphalia. Within a network formed by his brothers, the Dukes of Brunswick-Lüneburg, his uncle, the Holy Roman Emperor Ludwig IV and a descendant of the house of Wittelsbach, and various other noblemen who were still, but not that closely related to Ludwig, the bishop met several situations both of familial support and conflict that influenced his reign to a large extent. For instance, Ludwig lost the castle of Neuhaus to his second cousins Johann and Gerhard of Hoya while his brothers Otto and Wilhelm remained inactive, probably fearing the counts' approach towards the Duchy of Brunswick-Lüneburg. The outcome of this loss was of even greater relevance, resulting from the urgent need to build a new castle for the purpose of protecting the border towards the county of Hoya. This was followed by attempts of the cathedral chapter to control the episcopal decisions. Consequently, bishop Ludwig could only maintain his reign by subjecting his prince-bishopric to his brothers' guardianship. This study aims to analyze similar exemplary situations in Ludwig's episcopate in order to reveal the degree to which late medieval church dignitaries interacted with members of their family.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Archivio Apostolico Vaticano, Vatikanstadt (AAV)

Registra Avenionensia 25, Nr. 2172, fol. 278r–v (1326 Juli 30).

Registra Vaticana 81, Nr. 2172, fol. 249v–250r (1326 Juli 30).

Kommunalarchiv Minden (KA MI)

Stadt Minden A I, Nr. 44 (1335 Aug. 27).

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster (LAV NRW)

Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 137 (1332 April 26), 156 (1339 Aug. 24) u. 172 (1348 April 5).

Mscr. VII, Nr. 2401, 2411b u. 2423a.

Gedruckte Quellen

Die jüngere Bischofschronik, in: Die Bischofschroniken des Mittelalters (Hermanns v. Lerbeck *Catalogus episcoporum Mindensium* und seine Ableitungen), hrsg. v. Klemens *Löffler* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, Mindener Geschichtsquellen, 1), Münster 1917, 91–263.

Mindener Stadtrecht. 12. Jahrhundert bis 1540, bearb. v. Johann K. von *Schroeder* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 8A, 2), Münster 1997.

Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda [...], Bd. 11, hrsg. v. Stephan A. *Würdtwein*, Heidelberg 1788.

Taxae pro communibus servitiis. E libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, bearb. v. Hermann *Hoberg* (*Studi e Testi*, 144), Vatikanstadt 1949.

[UB Herzöge] *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande*, Bd. 1: Bis zum Jahre 1341, hrsg. v. Hans F. G. J. *Sudendorf*, Hannover 1859.

[UB Hoya] *Hoyer Urkundenbuch*, Abt. 8: Sonstige Quellen, hrsg. v. Wilhelm von *Hodenberg*, Hannover 1854.

Urkunden aus dem Archive der Stadt Minden (Fortsetzung), in: *Westphälische Provinzial-Blätter* I/4 (1830), 41–71 (Beilage).

[WUB] *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301/1325, bearb. v. Robert *Krumbholtz*/Joseph *Prinz* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 1), 2. Aufl., Münster 1977.

Literatur

- Auge*, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.
- Bruckmüller*, Ernst/Peter Claus *Hartmann* (Hrsg.), Putzger Historischer Weltatlas, 103. Aufl., Berlin 2001.
- Dräger*, Wilhelm, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jahrbuch 8 (1936), 3–119.
- Finke*, Heinrich, Die Stellung der westfälischen Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs des Baiern mit Papst Johann XXII., in: Westfälische Zeitschrift 48 (1890), 209–231.
- Frie*, Bernhard, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, 18), Münster 1909.
- Gresky*, Reinhard, Die Finanzen der Welfen im 13. und 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 22), Hildesheim 1984.
- Hengst*, Karl, Art. „Gottfried, Graf von Waldeck“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 457 f.
- Art. „Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 458.
- Art. „Volkwin, Graf von Schwalenberg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 456 f.
- Art. „Wedekind, Graf von Hoya“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 454 f.
- Hoberg*, Hermann, Die Servitentaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 33 (1944), 101–135.
- Kuck*, Matthias, Burg und bischöfliche Herrschaft im Stift Minden, Diss. masch., Münster 2001.
- Loringhoven*, Frank Baron Freytag von, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 3, Marburg 1956.
- Moraw*, Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: Vom Reichsfürstenstande, hrsg. v. Walter Heinemeyer (Blätter für deutsche Landesgeschichte, 122/1986), Köln/Ulm 1987, 117–136.
- Nordsiek*, Hans, Kaiser Karl IV. und das Bistum Minden, in: Mitteilung des Mindener Geschichtsvereins 50 (1978), 71–102.

Schnack, Frederieke M., Heiratspolitik und Handlungsspielräume. Das Konnebium der Herzöge von Lüneburg (Altes Haus), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 86 (2014), 185–212.

- Die Heiratspolitik der Welfen von 1235 bis zum Ausgang des Mittelalters (Kieker Werkstücke, A 43), Frankfurt a.M. [u.a.] 2016.
- Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen. Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe von 1250 bis 1500 (Vorträge und Forschungen, Sonderband), (in Vorbereitung).

Schroeder, Wilhelm, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886.

Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1: Die deutschen Staaten. Die Stammesherzoge, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und großherzoglichen Familien, Marburg 1980.

- Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1/1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherzoge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Marburg 1998.
- Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1/3: Die Häuser Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß, Marburg 2000.
- Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 17: Hessen und das Stammeshertogtum Sachsen, Frankfurt a.M. 1980.

Scrivierius, Dieter, Die weltliche Regierung des Mindener Stifts von 1140–1397, Bd. 1, Marburg 1969.

Stegmaier, Werner, Philosophie der Orientierung, Berlin/New York 2008.

Vogtherr, Thomas, Art. „Johann von Braunschweig-Lüneburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 93.

Die Hildesheimer Bischöfe in ihrem sozialen Beziehungsgeflecht (1250–1450)

Von *Nathalie Kruppa*

I. Einleitung

Die Blütezeit des Bistums Hildesheim in seiner reichsweiten Bedeutung lag in der ottonisch-salischen und, schon mit Einschränkungen, in der frühstaufischen Zeit. Ab dem 13. Jahrhundert war das Bistum eher auf regionaler Ebene von Relevanz;¹ insofern könnte man die Diözesanen als ‚kleine Bischöfe‘ des Spätmittelalters ansehen. In dieser Zeit stammte ein Großteil der Hildesheimer Bischöfe aus dem eigenen Kapitel und sie waren, soweit es sich feststellen lässt, überwiegend adliger Abstammung. Mit noch größeren Einschränkungen gilt das auch für das Domkapitel, dessen soziale Struktur im 12. Jahrhundert deutlich zu werden beginnt.²

Das Kapitel konnte im Laufe des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts das alleinige Bischofswahlrecht durchsetzen. Mit dem Privileg Bischof Adelogs von 1179 sicherte es sich u. a. seine Zustimmung bei wichtigen Rechtsgeschäften oder eigene Entscheidungsgewalt bei Streitigkeiten.³ Später diente das Privileg den neugewählten Bischöfen als Grundlage für Wahlkapitulationen.⁴ Mit der Wahl Bischof Konrads II. (1221–1246/47) und den auf sie folgenden Auseinandersetzungen mit der

¹ Vgl. z.B. die Listen der Herkunft von Bischöfen, wie sie Rudolf Meier publizierte: *Meier*, Domkapitel (1967), 163–174. Zur politischen Situation dieser Zeit in Sachsen siehe *Schubert* (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2/1; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, bei den einzelnen Viten jeweils in den Abschnitten „Verhältnis zu König/Kaiser und Reich“ und „Außenpolitik“; *Petersen* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim* (Stand 2016). – Ich danke Herrn Prof. Dr. Stefan Petersen (München) für die Erlaubnis, die Viten der Bischöfe Johannes und Magnus, die er im Auftrag der „Germania Sacra“ bearbeitet, für diesen Beitrag auswerten zu dürfen.

² *Kruppa*, *Netzwerke*. Vgl. *Meier*, *Domkapitel* (1967); *Ders.*, *Domkapitel* (1956).

³ UB HHild, Bd. 1, 377–379, Nr. 389 (1179 März 28); *Goetting* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 3, 427 f.

⁴ Die erste Hildesheimer Wahlkapitulation stammt von Bischof Siegfried I. von 1216: UB HHild, Bd. 1, 650, Nr. 683 (1216 vor Mai 11); *Goetting* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 3, 512 f.

Stadtbevölkerung und der Stiftsministerialität, die ein Mitspracherecht bei der Wahl forderten, konnte das Kapitel sein Ansinnen, alleinig für die Bischofswahl zuständig zu sein, endgültig festlegen und vom Papst bestätigen lassen. Doch bereits die Wahl Bischof Hartberts (1199–1216) – nach der Absetzung Bischof Konrads I. (1194–1198) durch Papst Innozenz III. (1198–1216) und dessen Aufforderung zur Neuwahl ohne Beteiligung von Laien – zeigte das alleinige Wahlrecht des Kapitels.⁵

In den folgenden Ausführungen sollen die Bischofswahlen in den beiden Jahrhunderten zwischen 1250 und 1450 in den Blick genommen werden. Konkret geht es um die Wechsel auf der Hildesheimer Kathedra zwischen 1246 und 1424. Elf Bischofswahlen fanden in diesem Zeitraum statt.⁶ Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem sozialen Beziehungsgeflecht der Kandidaten bzw. der Bischöfe zum Domkapitel. Betrachtet werden die Beziehungen – konkret die Verwandtschaften – der Kanoniker zum gewählten Bischof und die Frage, ob er aus dem Kapitel stammte oder von außen kam. Im zweiten Fall soll ein Augenmerk darauf gelegt werden, welches die ausschlaggebenden Gründe für die Wahl eines Kandidaten waren, der nicht aus dem Kapitel hervorging. Welche Rolle spielte das Kapitel oder konnte es hierbei spielen? Konnte es in diesen Fällen selbst entscheiden oder wurde die Wahl vom Papst, vom König oder anderen beeinflusst oder gar durchgesetzt?⁷ Hierbei wird nicht chronologisch vorgegangen; die Wahlen werden im Folgenden thematisch zusammengefasst vorgestellt. – Um es vorweg zu nehmen: Die Domkapitelwahl war zwar üblich, sie kam dennoch nicht in allen Fällen vor; zwei Schismen fanden in diesem Zeitraum statt sowie die dreimalige Besetzung der Kathedra durch den Papst. Zum Schluss des betrachteten Zeitraums wurde die Koadjutorie zum üblichen Verfahren, die allerdings die Zustimmung des Domkapitels benötigte.

⁵ UB HHild, Bd. 1, 519–521, Nr. 543 (1199 Mai 4), u. Bd. 2, 10f., Nr. 15 (1221 Sept. 9). – Zum Gesamtkomplex siehe *Goetting* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 3, 522f.; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 39–48. Vgl. *Aschoff*, *Das Hildesheimer Domkapitel*, 33f., der die Ansicht vertritt, dass das Domkapitel spätestens seit dem Wormser Konkordat dieses Recht innehatte.

⁶ Grundlage für die folgenden Betrachtungen sind: *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4; *Petersen* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*; *Gatz* (Hrsg.), *Bischöfe 1198 bis 1448*.

⁷ Letztendlich werden hier Fragen angerissen, die Andreas Bihrer in seinen einleitenden Ausführungen „Kleine Bischöfe‘ im Alten Reich. Untersuchungsfelder und Untersuchungsperspektiven“ thematisiert, so im Hinblick auf die Rolle des Domkapitels bei den Bischofswahlen in Abschnitt II., in gewissem Rahmen in Abschnitt III. und vor allem in Abschnitt V. Siehe den entsprechenden Beitrag in diesem Band.

Bei der Betrachtung der Mitglieder des Domkapitels von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts fällt auf, dass es kaum Reichsfürsten gab und die Stellen im Kapitel überwiegend mit hochadligen Grafen und Edelherren sowie mit Niederadligen, Ministerialen und Bürgern aus der Stadt Hildesheim besetzt waren. Während diese ständischen Schichten sich im 13. Jahrhundert noch ungefähr die Waage hielten, nahm der (Hoch-)Adelsanteil im 14. Jahrhundert rapide ab.⁸ Spiegelt sich diese Zusammensetzung auch bei den neu gewählten Bischöfen wieder?

II. Bischofswahlen durch das Domkapitel

Zu den Wahlen eines ihrer Mitbrüder zum Bischof seitens des Domkapitels gehörten die Elektionen Johannes' von Brakel (1257–1260) sowie Heinrichs II. (1310–1318) und Ottos II. (1319–1331) von Wohldenberg. Alle drei waren vor der Wahl seit Jahren Mitglieder des Domkapitels und in diesem in verschiedenen Ämtern tätig gewesen.

*Johannes von Brakel*⁹ gehörte vor seiner Bischofswahl bereits seit Jahrzehnten dem Domkapitel an.¹⁰ Nach seinen beiden Vorgängern, Konrad II. (von Erbach [?], 1221–1246) und Heinrich I. von Rusteberg (1246–1257),¹¹ wählte das Domkapitel einmütig (*pari voto et unanimi consensu*)¹² erneut einen Kandidaten ministerialer Abstammung zum Bischof. Johannes war einziger Vertreter seiner Familie im Kapitel und seit 1226

⁸ *Kruppa*, Netzwerke, 263–265.

⁹ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 173–176. Johannes von Brakel lässt sich erstmals 1218 im Kapitel nachweisen, verschwindet dann zwischen 1221–1226, vielleicht zum Studium, vielleicht war er auch an dem Paderborner Schisma von 1223–1225, bei dem sein Bruder Heinrich zum Bischof gewählt wurde, beteiligt (*Brandt/Hengst*, Die Bischöfe, 117; *Kruppa/Wilke* [Bearb.], Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 173 f.). 1226 wurde er Domkellerar, 1232–1246/54 war er Propst von Ölsburg, 1246–1250 war er zudem Domküster, 1254/55 übernahm er die Propstei des Hildesheimer Moritzstiftes. Dieses Amt behielt er bis mindestens 1258, möglicherweise bis zu seinem Tod. – Zu den Herren von Brakel siehe *Giefers*, Beiträge; *Thöne*, Soziologische Untersuchungen; *Kruppa*, Die Grafen von Dassel, 67; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 172 f.

¹⁰ Folgendes, wenn nicht anders angemerkt, nach *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, z.B. 172–198.

¹¹ Konrad II. gehörte dem Kapitel nicht an, während Heinrich I. wahrscheinlich seit 1234 Mitglied der Kooperation war. Bei der Wahl Konrads II. spielte vermutlich dessen Verbindung zum Papst eine entscheidende Rolle – er war päpstlicher Kreuzzugsprediger und sollte im Auftrag des Papstes die Resignation Bischof Siegfrieds I. entgegennehmen, siehe *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 39 f. Zu Heinrichs Herkunft und Wahl siehe weiter unten 181–184.

¹² *Chronicon Hildesheimense*, 78.

im wichtigen Amt des Kellerars tätig; zudem zählte er zu den Beratern Bischof Konrads II. Weshalb sich das Kapitel, das zu diesem Zeitpunkt hochadlig dominiert war, für ihn entschied, ist nicht bekannt. Zu beachten ist, dass, auch wenn Johannes ministerialer Herkunft war, seine Familie, die Herren von Brakel, adliger Abstammung und im Konnubium mit den Grafen- und Edelherrengeschlechtern der südlichen Weser verbunden war, die wiederum im Kapitel vertreten waren. Damit könnte er zwei Gruppen im Kapitel angesprochen haben: die Kanoniker hochadliger Abstammung sowie die niederadligen bzw. ministerialen Geistlichen. Zudem war er durch die langjährige Leitung der Kellerei sowie seine Funktion als Propst von Ölsburg und dann vor allem als Propst von St. Mauritius in Hildesheim erfahren in Verwaltungsangelegenheiten und in Leitungsfunktionen.

Die Bischofschronik ergänzt den Bericht zur Wahl Johannes' mit der Bemerkung, dass er die „Zuneigung sowohl der Großen als auch der Gerungen gewann“ und dass er „nach Frieden und Nutzen für die Kirche“ strebte.¹³ Es ist auffallend, dass Johannes, kurz vor seiner Wahl, neben anderen Kanonikern zu den Testamentsvollstreckern des einflussreichen Mainzer Weihbischofs Dietrich von Wirland (1246/47–1271/72)¹⁴ gehörte und dabei als Erster genannt wurde.¹⁵ Damit könnten Verbindungen zum gerade erst aus der welfischen Gefangenschaft entlassenen Mainzer Erzbischof Gerhard I. von Dhaun (1251–1259) aus der Familie der Wildgrafen geknüpft worden sein. Die Beendigung der Asseburger Fehde¹⁶ mit den Herzögen von Braunschweig, in deren Verlauf der Erzbischof in herzog-

¹³ Ebd., 80 f. (Zitate auf 81).

¹⁴ Dieser wiederum stammte aus der Hildesheimer Familie der Herren von Minden; sein Bruder Hartmann war Domscholaster in Hildesheim (1255–1262) und sein Verwandter Magister Johannes Volcmari/Diviis Domkanoniker (1240–1260): *Mooyer*, Dietrich; *Grotefend*, Dietrich; künftig: *Kruppa* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim (Die Diözese).

¹⁵ UB HHild, Bd. 2, 507 f., Nr. 1012 (1257 März 11), genannt werden: Johannes von Brakel, Albert IV. von Everstein (Domkanoniker 1230–1264), Hartmann von Minden (Domkanoniker 1230–1264), Johannes Volcmari/Diviis (Domkanoniker 1240–1260), Volrad von Goslar (Domkanoniker 1246–1302) und dann noch Werner von Bortfeld (Domkanoniker 1232–1259), Sigebodo von Scharzfeld (Domkanoniker 1230–1265), Heidenreich von Sulingen (Domkanoniker 1235–1255, Domkellerrar 1255–1285, Propst von St. Andreas zu Hildesheim 1256–1260), Johannes von Göttingen (Domkanoniker 1237–1265, Dekan von St. Andreas zu Hildesheim 1237–1265) und Florentinus (Domkanoniker 1238–1257).

¹⁶ Zu dieser siehe UB Asseburg, Bd. 1, 197–201, Nr. 289–289c (1254–1258); *Zillmann*, Territorialpolitik, 30–38 u. 52–54; *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 527 f., 577 f. u. 640 f.; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 155–157 u. 193–195; zuletzt *Feuerle*, Das Schwert, 99–103; *Vogtherr*, Der welfische Hof, 158–163.

liche Gefangenschaft geriet, gehörte zu den vordringlichsten Aufgaben des neugewählten Bischofs. Wahrscheinlich ist, dass sich der oben aufgeführte Kommentar der Bischofschronik – „nach Frieden und Nutzen für die Kirche“ – auf die Fehde und ihr Ende bezog.

*Heinrich II. von Wohldenberg*¹⁷ wurde nach dem Tod Bischof Siegfrieds II. († 27. April 1310) vom Domkapitel gewählt. Dieses war weiterhin hochadlig dominiert; auffällig ist, dass einschließlich des nachmaligen Bischofs sechs Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg zur gleichen Zeit Mitglieder der Kooperation waren. Auch weitere Verwandte, wie Dompropst Konrad von Falkenstein (1305–1314)¹⁸ oder die Domkanoniker Siegfried (1275–1301, Dompropst 1304) und Johannes von Blankenburg (1283–1285),¹⁹ waren im Kapitel vertreten. Dennoch scheint die Wahl, die *per viam compromissi* vonstattenging,²⁰ nicht ganz reibungslos verlaufen zu sein. Möglicherweise war Propst Konrad ein weiterer Bischofskandidat, der unterlegen war. Ein bis zwei Jahre nach der Wahl erhielt er eine Rente von den Grafen von Wohldenberg.²¹ Ob er damit eine Art Entschädigung bekam?

Heinrich von Wohldenberg verstarb Ende 1318 oder Anfang 1319 in Avignon,²² zum Nachfolger wurde sein Vetter, Dompropst *Otto II.*,²³ einmütig vor dem 9. März 1319, seinem ersten Beleg als *electus*, durch das Domkapitel gewählt (*concorditer electus*). Im Mai des Jahres wurde er vom Papst bestätigt.²⁴ Große personelle Änderungen im Kapitel fanden in der Zwischenzeit nicht statt.

¹⁷ Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 151 f.; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 304 u. 339; Heinrich II. von Wohldenberg war seit 1280 Domkanoniker. Bis 1285 ist er nicht weiter nachweisbar, vielleicht studierte er in dieser Zeit. Zwischen 1300 und 1302 war er Propst in Ölsburg, seit 1303 wirkte er als Domdekan in Hildesheim. Zudem war er Domkanoniker in Halberstadt (1301–1305).

¹⁸ Vgl. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 88–93.

¹⁹ Ebd., 119–122; Meier, Domkapitel (1956), 42a, Stammtafel.

²⁰ UB HHild, Bd. 4, 9 f., Nr. 11 (1310 Juli 5).

²¹ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 304 f., mit Quellen nachweisen.

²² Ebd., 335 f.

²³ Ebd., 338 f. Otto II. von Wohldenberg ist im Kapitel seit 1290 nachgewiesen, wurde 1299 Domkellerar, 1302 bis etwa 1324 Propst des Moritzstiftes und 1315 bis ca. 1320 Dompropst. Zudem ist er 1305 als Domkellerar in Halberstadt belegt.

²⁴ Chronicon Hildesheimense, 98; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 335 f. u. 340; vgl. Schubert (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 696.

Interessant ist das persönliche Netzwerk Bischof Ottos, wie es sich in zwei Memorienstiftungen von 1321 und 1331 zeigt.²⁵ Genannt werden 1321 als Mitzumemorierende der Magdeburger Erzbischof Burchard von Blankenburg (1296–1305),²⁶ sein Bruder, der Halberstädter Bischof Hermann (1296–1303),²⁷ der vormalige Hildesheimer Bischof Siegfried von Querfurt und Ottos Vorgänger Heinrich II. von Wohldenberg sowie der ehemalige Hildesheimer Dompropst Siegfried von Blankenburg,²⁸ Bruder der beiden eben genannten ostsächsischen Bischöfe, weiterhin Ottos Eltern, Verwandte und Vorfahren sowie der Priester Heinrich von Dortmund (*dicto de Tremonia*), früher Pfarrer in Wallensen,²⁹ und Hermann (genannt Bone), ein Laie und Wohltäter. In der zehn Jahre jüngeren Stiftung werden ebenfalls die drei Blankenburger Geistlichen sowie Siegfried von Querfurt genannt, dazu Heinrich II. (1240–1273), Ottos Vater, und Burchard III. von Wohldenberg (1227–1272), Vater Bischof Hein-

²⁵ UB HHild, Bd. 4, 319 f., Nr. 589 (1321 März 4): [...] *pro animabus venerabilium quondam virorum Borchardi videlicet de Blankenborch Magdeburgensis archiepiscopi, Hermannii fratris sui Halberstadensis, Sifridi de Querenvorde et Henrici de Woldenberghe Hildensemensium episcoporum ac nostri, cum nos mori domino vocante contigerit, necnon patris, matris, fratrum, sororum, consanguineorum et progenitorum nostrorum, Sifridi etiam de Blankenborch quondam prepositi Hildensemensis, Henrici sacerdotis quondam plebani in Wallenhusen et Hermannii diviti Bone layci benefactorum ecclesie [...].* Und ebd., 628–630, Nr. 1169 (1331 Febr. 25): *Insuper in anniversario domini Sifridi predecessoris nostri predicti necnon Borchardi archiepiscopi Magdeburgensis, Hermannii episcopi Halberstadensis et Sifridi prepositi nostri de domo comitum de Blankenborch ac nobilium virorum Henrici et Borchardi comitum de Woldenberghe, [...] uxorum ac liberorum eorundem, Meynhardi eciam, Andree et Conradi, quorum memoria simul ipso die agetur [...].* Siehe auch Kruppa/Wilke (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 354 u. 379. – Die Stiftung von 1331 ist auch im Nekrolog des Domstiftes zum 27. April als Nachtrag eingetragen. Siehe HAB, Cod. Guelf 83.30 Aug. 2°, fol. 65v: *Et Sifridi nostre ecclesie episcopi. Borchardi Magdeburgensis archiepiscopi. Hermannii Halberstadensis episcopi et Sifridi prepositi nostri dictorum de Blankenburg. Henrici et Borchardi fratrum comitum de Woldenberghe. Kunegunde et [...] uxorum suarum atque filiarum et filiorum dictorum comitum cum suis uxoribus. Meynardi, Andree et Conradi et dabitur culibet canonico presenti dimidia stopa vini et unus solidus, culibet vicario quarta vini et tres denarii, due libre cere ad ponendas duas candelas, campanariis solidus et cum maioribus campanis pulsabunt.*

²⁶ Scholz, Art. „Burchard, Graf von Blankenburg“.

²⁷ Zöllner, Art. „Hermann von Blankenburg“.

²⁸ Siegfried von Blankenburg, Domkanoniker in Hildesheim (1275–1301), Domkanoniker (1285–1295) und Domdekan in Halberstadt (1297–1304) sowie Dompropst in Hildesheim (1304). Siehe Meier, Domkapitel (1967), 241, Nr. 43.

²⁹ Dieser war 1315 Kaplan des Propstes von St. Mauritius, also Kaplan Ottos von Wohldenberg, UB HHild, Bd. 4, 142 f, Nr. 264 (1315 Febr. 5).

richs II. und Onkel des Bischofs,³⁰ sowie Meinhard, Andreas und Konrad, von denen nicht bekannt ist, wer sie waren und welche Rolle sie für Bischof Otto spielten. Aus dem Nekrolog des Domstiftes lässt sich entnehmen, dass sie Stiftungen zu seinen Gunsten vorgenommen haben. Die drei Blankenburger Brüder waren Vettern der Bischöfe Heinrich II. und Otto II. von Wohldenberg; deren Eltern waren Siegfried III. von Blankenburg (1225–1283) und Mechthild von Wohldenberg (1260–1269), Tante der bischöflichen Vetter.³¹ Eine enge familiäre Bindung zu Bischof Siegfried von Querfurt lässt sich hingegen nicht finden, allerdings bekamen beide Wohldenberger Bischöfe ihre Domkanonikate und begannen ihre Karriere im Kapitel während seines Episkopats.

Zwischen 1182 und 1380 waren im Hildesheimer Kapitel 14 Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg vertreten. Begonnen wurde die Reihe mit Burchard II. (1182–1235)³² und seinem Vetter Ludolf IV. (1182–1217).³³ Hermann II. (1247–1270)³⁴ und Ludolf V. (1237–1270)³⁵ waren Neffen Ludolfs IV. Die Bischöfe Heinrich II. (= Heinrich IV., 1267–1310)³⁶ und Otto II. (= Otto I., 1267–1331)³⁷ sowie Heinrich VI. (1264–1275)³⁸ waren

³⁰ *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 102–118, Nr. 21 f. Im Nekrolog ist zudem Kunigunde von Lüchow, die Frau Heinrichs II., eingetragen sowie eine Lücke, in der sicher der Name der Frau Burchards (Luckardis von Hakeborn?) eingetragen werden sollte.

³¹ *Meier*, Domkapitel (1956), 42a, Stammtafel; *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Stammtafel.

³² Domkanoniker in Hildesheim (1182), Propst von St. Peter zu Goslar (1194), Propst von St. Blasius zu Braunschweig (1197), Domkanoniker in Magdeburg (1209), Domküster (1226), Dompropst (1232), Erzbischof von Magdeburg (1232), † 1235. Siehe *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 66–75, Nr. 10; *Scholz*, Art. „Burchard, Graf von Wohldenberg“.

³³ Domkanoniker in Hildesheim (1182), Chorbischof (!) (1206), Dompropst (1213), † 1218. Siehe *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 93–95, Nr. 16.

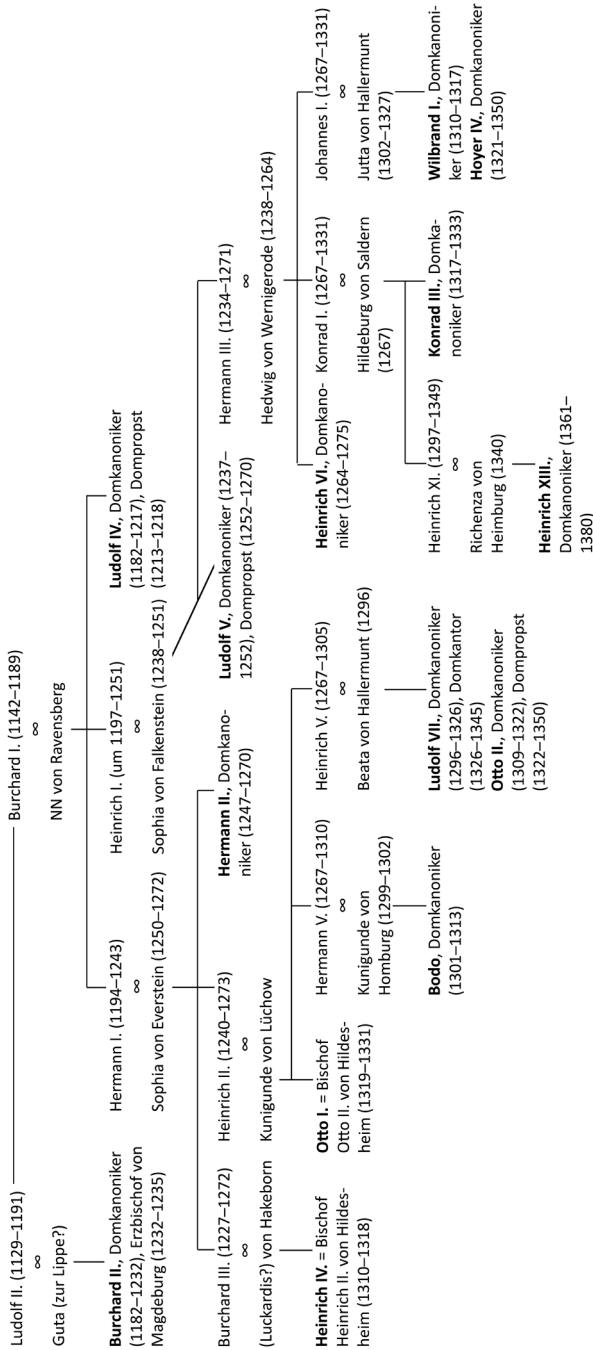
³⁴ Domkanoniker in Hildesheim (1247–1270). Siehe ebd., 158 f., Nr. 23.

³⁵ Propst von SS. Simon und Judas zu Goslar und Domkanoniker in Hildesheim (1238), Dompropst (1252), Propst von Hl. Kreuz zu Hildesheim (1264), † 1270. Siehe ebd., 133–135, Nr. 28.

³⁶ Domkanoniker in Hildesheim (1280), Propst von Ölsburg (1300), Domkanoniker in Halberstadt (1301), Domdekan und Dekan von St. Johannes zu Hildesheim (1303), Bischof von Hildesheim (1310), † 1318. Siehe ebd., 151 f., Nr. 38; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 303–337.

³⁷ Domkanoniker in Hildesheim (1290), Domkellerar (1299), Propst von St. Mauritius zu Hildesheim (1302), Domkellerar in Halberstadt (1305), Dompropst (1315) u. Bischof von Hildesheim (1319), † 1331. Siehe *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 167–171, Nr. 43; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 338–384.

³⁸ Domkanoniker in Hildesheim (1264–1275). Siehe ebd., 177, Nr. 50.



Fett gesetzt sind die Hildesheimer Domkanoniker bzw. Bischöfe; es wird jeweils das Hildesheimer Kanonikat und ggf. das wichtigste (Hildesheimer) Amt genannt, andere Pfürden sind nicht berücksichtigt.

Abb. 1: Die Grafen von Wöltingerode-Wohlden, Auszug aus der Stammtafel (nach Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohlden, Stammtafel im Anhang).

Vettern; die Bischöfe waren zudem Neffen Hermanns II. Bodo (1299–1313)³⁹ sowie die Brüder Ludolf VII. (1282–1342)⁴⁰ und Otto II. (1294–1350) waren wiederum Neffen Bischof Ottos II.⁴¹ Heinrich VI. war ein Onkel Konrads III. (1304–1333).⁴² Konrad war seinerseits ein Vetter der Brüder Wilbrand I. (1297–1317)⁴³ und Hoyer IV. (1304–1350),⁴⁴ die dementsprechend auch Neffen Heinrichs VI. waren. Konrad III. war zudem der Onkel des letzten Wohldenbergers im Kapitel, Heinrichs XIII. (1337–1380).⁴⁵

Johannes von Brakel und die beiden Wohldenberger Bischöfe Heinrich II. und Otto II. gehörten demnach bei ihrer Wahl bereits geraume Zeit dem Kapitel an und hatten verschiedene (Führungs-)Ämter inne. Zudem war jeder von ihnen Propst in mindestens einem weiteren Kollegiatstift des Bistums, nämlich im Moritzstift in der Stadt und in Ölsburg; in Frage wären auch das Kreuzstift in Hildesheim und das Petersbergstift in Goslar gekommen, deren Pröpste im Mittelalter ebenfalls stets Domkanoniker waren.⁴⁶ Ferner waren sie mit weiteren Domkanonikern über verwandtschaftliche Beziehungen verbunden.

Auch wenn zwischen den erwähnten Wahlen über 50 Jahre lagen, war die soziale Struktur des Kapitels ähnlich. Noch dominierten die Hochadelsgeschlechter der sächsischen (ostfälischen) Grafen und Edelferren. Auch die im Kapitel vertretenen Familien waren noch überwiegend dieselben. Die Grafen und Herren von Adensen, Dorstadt, Schwalenberg und Wohldenberg sowie die mit ihnen allen verwandten Familien von Barby, Dassel, Everstein, Hohenbüchen, Homburg, Querfurt, Regenstein, Scharzfeld, Waldeck und Ziegenberg waren bei den drei Bischofswahlen vertreten. Sie stellten nicht mehr unbedingt die Mehrzahl der Kanoniker, besetzten aber die Dignitäten oder waren Pröpste in weiteren Kollegiatstiften; manchmal traf beides zu. Ähnlich wie bei den hochadligen Domkanonikern sah die Situation bei den Geistlichen aus dem Niederadel bzw. der Stadt Hildesheim aus. Auch diese waren vielfach über das Kon-

³⁹ Domkanoniker in Hildesheim (1301). Siehe *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 190 f., Nr. 61.

⁴⁰ Domkanoniker (1296) u. Domkantor (1326) in Hildesheim, † 1345. Siehe ebd., 192 f., Nr. 65.

⁴¹ Domkanoniker in Halberstadt (1305), Domkanoniker in Hildesheim (1309), Propst von St. Peter zu Goslar (1320), Dompropst von Hildesheim (1322), † 1350. Siehe ebd., 194–197, Nr. 66.

⁴² Domkanoniker in Hildesheim (1317), † 1333. Siehe ebd., 209 f., Nr. 82.

⁴³ Domkanoniker in Hildesheim (1310), † 1317. Siehe ebd., 214, Nr. 94.

⁴⁴ Domkanoniker in Hildesheim (1321), † 1350. Siehe ebd., 216–218, Nr. 96.

⁴⁵ Domkanoniker in Hildesheim (1361), † 1380. Siehe ebd., 231, Nr. 109.

⁴⁶ *Kruppa*, Netzwerke, 265–268.

nubium miteinander verbunden, nur sind sie wenig erforscht, so dass in solchen Fällen die Nachweise nur vereinzelt gelingen.⁴⁷

Zu den Wahlen des Domkapitels zählt letztendlich auch die Postulation des jungen, etwa 14 Jahre alten Herzogssohnes *Otto I. von Braunschweig* (1260–1279) im Oktober 1260.⁴⁸ Warum sich die Kanoniker für den erst kurz zuvor ins Kapitel aufgenommenen Welfen entschieden, ist nicht eindeutig zu erkennen, da sie an sich stets versuchten, Distanz zu den Herzögen zu bewahren. Auffälligerweise gehörten beispielsweise mit Kanonikern aus der Familie der Grafen von Everstein Vertreter eines mit den Staufern verwandten Geschlechts,⁴⁹ das traditionsgemäß Abstand zu den Welfen hielt, zum Domkapitel. Im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörten sie zu treuen Anhängern der kaiserlichen Familie in Sachsen. Erschwerend kam hinzu, dass nur wenige Jahre zuvor (1256) Herzog Albrecht der Lange von Braunschweig (1252–1279), Bruder des nachmaligen Bischofs, im Zuge der Auseinandersetzungen in der Asseburger Fehde Konrad III. von Everstein (1217–1256) an seinem Schwertgurt aufhängen ließ.⁵⁰

Die niederadligen, ministerialen und stadtbürgerlichen Kanoniker gehörten im gesamten betrachteten Zeitraum mehrheitlich zu den bischöflichen Untertanen. Mit Jordan von Blankenburg (1246–1289) war hingegen ein welfischer Ministeriale aus einer der bedeutendsten Familien dieses Standes vertreten.⁵¹ Auch die Familie der Edelherrn von Dorstadt gehörte eher zu den welfischen Gefolgsleuten.⁵² Zwar war das Domkapitel den Welfen gegenüber eher distanziert eingestellt, dennoch wurde Otto von Braunschweig zum Bischof postuliert. Möglicherweise, dafür würde das Alter Ottos sprechen, wollte das Kapitel den Herzogssohn in seinem Sinne beeinflussen und so gegebenenfalls weitere potentielle

⁴⁷ Z.B. die Familie von Minden. Vgl. hierzu künftig die im Rahmen des BMBF-Projektes „Innovation und Tradition: Objekte und Eliten in Hildesheim, 1130–1250“ entstandene und bisher noch nicht publizierte Dissertation von Anne Südbeck: *Südbeck*, Hildesheims weltliche Eliten (nicht eingesehen).

⁴⁸ UB HHild, Bd. 3, 2 f., Nr. 3 (1260 Okt. 9).

⁴⁹ *Zunker*, Adel in Westfalen, 31 u. 448 f., Stammtafel.

⁵⁰ UB Asseburg, Bd. 1, 200, Nr. 289a (1257), u. 200 f., Nr. 289c (1256–1258); *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 559. Vgl. zur Datierung *Meyer*, Zur Genealogie, 147.

⁵¹ *Lubenow*, Die welfischen Ministerialen, 99–114 zur Familie von Blankenburg u. 99 f. zu einem Hildesheimer Domkanoniker Jordan, den Lubenow „1246–1251 (?)“ datiert. Dieser müsste mit dem hier aufgeführten Jordan von Blankenburg identisch sein.

⁵² Vgl. *Ohainski*, Arnold von Dorstadt, 16.

Konflikte vermeiden.⁵³ Politisch hatten Hildesheim und die Herzöge von Braunschweig gerade eine schwierige, kriegerische Phase hinter sich gebracht („Asseburger Fehde“).⁵⁴ Andererseits ist auch möglich, dass die Welfen Druck auf das Kapitel ausübten und so einen Angehörigen ihrer Familie erstmals auf der Hildesheimer Kathedra durchsetzen wollten.⁵⁵ Mit der Erlangung eines Bistums konnten die weltlichen Brüder Albrecht und Johannes (1252–1277) zudem die finanzielle Unterstützung ihres jüngeren Bruders einstellen, wenn auch für Bischof Otto, anders als für seinen Bruder, den nachmaligen Bischof Konrad von Verden (1269–1300), eine solche nicht bekannt ist.⁵⁶ Vielleicht lag das Interesse des Domkapitels auch an einem schwachen Bischof: In den der Postulation folgenden Jahren konnte es bis auf Weiteres ohne Einfluss des Gewählten wie in Zeiten einer Sedisvakanz wirken. Erst 1264 handelte Bischof Otto I. erkennbar selbstständig.⁵⁷

Die Welfen waren nicht sonderlich zahlreich im Kapitel vertreten, dennoch lassen sich seit 1235, seit der Begründung des Hauses Braunschweig-Lüneburg, bis zum Ende des Betrachtungszeitraums 1450 neun Vertreter der Herzöge im Kapitel nachweisen.⁵⁸ Neben Otto war auch sein Bruder Konrad um 1260 bis 1269 Domküster in Hildesheim.⁵⁹ Nachdem eine Generation ausgesetzt hatte, gab es dann in der folgenden mehrere Kanoniker aus den verschiedenen welfischen Linien in Hildesheim. Zunächst ist der nachmalige Bischof Heinrich III. zu nennen sowie sein Bruder Ernst von Braunschweig-Göttingen, der 1328–1329 Domkanoniker in Hildesheim und Halberstadt war, bevor er wieder weltlich wurde.⁶⁰ Aus der Linie Braunschweig-Grubenhagen war der jüngste Sohn Heinrichs des Wunderlichen (1279–1322), Johannes I., Domschüler (1320)

⁵³ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 199–203 u. 225 f.

⁵⁴ Vgl. oben Anm. 16.

⁵⁵ *Schulze*, *Bischof Konrad von Verden*, 33. Der Autor vertritt die Ansicht, dass der Eintritt Ottos in das Hildesheimer Domkapitel eine Folge der Friedensverhandlungen zwischen Albrecht und Bischof Johannes I. gewesen sei und dass die Postulation Ottos auf die Einflussnahme des Welfen zurückgehe.

⁵⁶ *Pischke*, *Landesteilungen*, 43 f.; *Kruppa*, *Herzog Albrecht*, 185–188.

⁵⁷ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 199–203 u. 225 f.; *Kruppa*, *Herzog Albrecht*, 187 f.

⁵⁸ Nach *Schwennicke*, *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1/1, Taf. 19, 20 u. 22, und unpublizierten Domkapitelslisten von Nathalie Kruppa (Stand: April 2020).

⁵⁹ Dompropst von Bremen (1259), Bischof von Verden (1269–1300). Siehe *Vogtherr*, Art. „Konrad, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“; *Kruppa*, *Herzog Albrecht*, 186 u. 189 f.

⁶⁰ *Meier*, *Domkapitel* (1967), 245, Nr. 53.

und Domkanoniker (1362).⁶¹ Zu 1315 ist der Sohn Ottos des Strengen von Braunschweig-Lüneburg (1277–1330), Johannes, belegt.⁶² Bischof Heinrichs III. gleichnamiger Neffe war 1353–1382 Domkanoniker in Hildesheim.⁶³ Johannes' I. von Braunschweig-Grubenhagen Neffen, Johannes II. und Ernst II., waren ebenfalls im Kapitel vertreten.⁶⁴

III. Äußere Einflüsse bei der Wahl durch das Kapitel?

Überraschend war die Wahl des Nachfolgers Bischof Ottos I. *Siegfrieds von Querfurt* Laufbahn begann beim Magdeburger Domkapitel, wo er seit 1263 Domkanoniker, dann Kantor und schließlich 1279 Dekan war.⁶⁵ Sein Bruder Gebhard ist seit 1282 als Hildesheimer Domkanoniker belegt; er ist also erst im Anschluss an Siegfrieds Bischofswahl an die Innerste gekommen.⁶⁶ Ein Vorfahre der Querfurter Brüder war bereits Bischof in Hildesheim: Konrad I. wurde 1194 zum Hildesheimer Bischof und vier Jahre später zum Bischof von Würzburg gewählt († 1202).⁶⁷ Auch weitere Geistliche der Familie erklimmen Bischofsstühle, einen

⁶¹ Domkanoniker in Mainz und in Münster (1320–1367), Propst von St. Alexander zu Einbeck (1327–1367), Propst von St. Blasius zu Braunschweig (1332–vor 1342), Dompropst von Halberstadt (1341–1367). Siehe *Meier*, Domkapitel (1967), 246 f., Nr. 56; *Ders.*, Pröpste, 33; *Kohl* (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 4/2, 473.

⁶² Domkanoniker in Minden (1313–1324), Domkanoniker in Verden (1315–1324), Domscholaster und Administrator in Bremen (1316–1322).

⁶³ Propst von Hl. Kreuz zu Hildesheim (1353–1376), Dompropst von Halberstadt (1365–1382). – *Meier*, Domkapitel (1967), 245, Nr. 54.

⁶⁴ Johannes war Domkanoniker in Hildesheim (1362), der sein Kanonikat zugunsten seines Bruders Ernst resignierte (UB HHild, Bd. 5, 617, Nr. 985 [1362 Juni 14]), danach Kanoniker im Marienstift in Einbeck (1366) sowie in St. Victor bei Mainz. Er soll auch Kartäuserprior gewesen sein. Ernst war Domkanoniker in Hildesheim (1362–1372), Propst von St. Alexander zu Einbeck (1367–1372), Abt von Corvey (1369–1371). – Zu beiden siehe *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1/1, Taf. 20, zu Ernst auch *Kurte*, Die Äbte, 153–155.

⁶⁵ *Chronicon Hildesheimense*, 86; *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 347.

⁶⁶ UB HHild, Bd. 3, 323, Nr. 620 (1282 Dez. 8). Gebhard war ab 1290 Dompropst von Hildesheim, ferner Domkanoniker in Halberstadt (1259–1271), dann Domkellner (1271–1302), Domkanoniker in Merseburg (1269–1289), Propst von Hl. Kreuz zu Hildesheim (1284–1299), Propst von Unser Lieben Frauen zu Halberstadt (1297). – *Meier*, Domkapitel (1967), 314 f., Nr. 237; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 237 (fehlerhaft nach *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 19, Taf. 84: Propst von Hl. Kreuz zu Halberstadt).

⁶⁷ *Wendehorst* (Bearb.), Das Bistum Würzburg, Bd. 1, 183–200; *Goetting* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 3, 457–477; *Bach*, Konrad von Querfurt; *Bünz*, Ein Reichsbischof.

Schwerpunkt bildeten hierbei das Erzbistum Magdeburg und sein Suf-
fragen Merseburg.⁶⁸

Siegfrieds Wahl gingen die 1275 begonnenen Auseinandersetzungen zwischen Bischof Otto I. und seinem Bruder Herzog Albrecht voraus.⁶⁹ Beide Brüder starben während der auch mit Waffen ausgetragenen Konfrontationen im Sommer des Jahres 1279 (Otto am 4. Juli und Albrecht am 15. August). In diesem Sommer weilten mit ihren Truppen die Verbündeten Hildesheims, Markgraf Albrecht III. von Brandenburg (1267–1300) und der Magdeburger Elekt Bernhard von Wölpe (1279–1282/83), in der Stadt, wo sie nach dem Tod Ottos „mit Rat und Hilfe“, so die Hildesheimer Bischofschronik, wahrscheinlich jedoch aufgrund des Druckes der anwesenden Truppen, die kanonische Wahl des Magdeburger Dekans beförderten. Am 17. Juli fand, noch nicht mal zwei Wochen nach dem Tod Bischof Ottos, die Neuwahl statt.⁷⁰ Die Interessen des Domkapitels wurden in der von Siegfried unterschriebenen Wahlkapitulation vertreten; wie stets ging es vor allem um finanzielle Fragen und um die Wahrung

⁶⁸ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 237 f. – (Erz-)Bischöfe aus den Familien Querfurt, Mansfeld und Schraplau waren: Konrad von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg (1134–1142), zugleich Großonkel Bischof Konrads I. von Hildesheim, *Schwineköper*, Art. „Konrad I.“. – Ruprecht von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg (1260–1266), *Scholz*, Art. „Ruprecht von Querfurt“. – Burchard von Schraplau, Erzbischof von Magdeburg (1307–1325), *Meier*, Domkapitel (1967), 330 Nr. 272, *Scholz*, Art. „Burchard, Edler von Schraplau“. – Albrecht von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg (1382–1402), *Meier*, Domkapitel (1967), 312 f. Nr. 235, *Scholz*, Art. „Albrecht, Edler von Querfurt“. – Albrecht von Mansfeld, providierter und konfirmierter Bischof von Halberstadt (1346–1357) u. postulierter Bischof von Naumburg (1357), *Zöllner/Lücke*, Art. „Albrecht von Mansfeld“. – Gebhard von Schraplau, Bischof von Merseburg (1319–1341), *Lücke*, Art. „Gebhard von Schraplau“. – Burchard von Querfurt, Elekt von Merseburg (1383–1384), *Meier*, Domkapitel (1967), 313 Nr. 236, *Lücke*, Art. „Burchard von Querfurt“. – Zu den Geistlichen aus den Familien als Domkanoniker in Halberstadt siehe *Meier*, Domkapitel (1967), 299 f. (Mansfeld), 312–316 (Querfurt), 330 (Schraplau), und als Domkanoniker in Hildesheim ebd., 386–390 (Querfurt) sowie die ergänzenden Hinweise bei den eben genannten Halberstädter Domkanonikern.

⁶⁹ Auslöser war der Erwerb der Burgen Werder und Wohldenberg von den Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg seitens des Bischofs, sein Bruder erwarb andere Teile des gräflichen Besitzes und Bischof Otto schließlich die Grafschaft. Grund war letztendlich also Konkurrenz bei territorialen Erwerbungen, siehe *Petke*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, 221 f.; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 468–473; *Kruppa*, Herzog Albrecht, 188 f.

⁷⁰ *Chronicon Hildesheimense*, 86–88; *Regesten der Markgrafen von Brandenburg*, 303 f., Nr. 1191 (1279 Juli 18); *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 347; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 239 f.

der Rechte des Kapitels.⁷¹ Auch wenn die Herren von Querfurt einschließlich ihrer Nebenlinien über Generationen im Kapitel vertreten waren, scheinen sich 1279 eher äußere Einflüsse – der Markgraf von Brandenburg und der Elekt von Magdeburg – auf die Wahl ausgewirkt zu haben. Engere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Bischof Siegfried und den 1279 im Kapitel vertretenen Adelsfamilien lassen sich nicht finden. Somit ist unklar, welche innerhildesheimischen Motive die Wahl hätten beeinflussen können.

Die Herren von Querfurt einschließlich ihrer Nebenlinien von Mansfeld und von Schraplau waren in der Zeit zwischen dem Ende des 12. Jahrhunderts und der Mitte des 14. Jahrhunderts mit zehn Kanonikern im Kapitel vertreten. Die Reihe beginnt mit Konrad, dem nachmaligen Bischof,⁷² vor 1178 sowie seinem Bruder Wilhelm (1198);⁷³ zwei Generationen später folgten Bischof Siegfried, der kein Kanonikat in Hildesheim hatte, und sein Bruder Gebhard von Querfurt, dann deren Neffen Burchard (1295–1297)⁷⁴ und Gebhard von Schraplau (1308–1325 Domkümer)⁷⁵ sowie Ruprecht von Mansfeld (1297–1302).⁷⁶ Aus den folgenden Generationen sind noch als Kanoniker nachgewiesen die Vettern Gerhard (1304–1310)⁷⁷ und Burchard (1296–1345)⁷⁸ von Querfurt sowie

⁷¹ Kruppa/Wilke (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 240 f.

⁷² Domkanoniker in Hildesheim (vor 1178), Domkanoniker in Magdeburg (1182–1194 [?]), Propst von SS. Simon und Judas zu Goslar (1188–1194/97), Propst von St. Nikolai zu Magdeburg (1190–1191/1202), Propst von St. Maria zu Aachen (1194), Bischof von Hildesheim (1194–1198) und Würzburg (1198–1202). – *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 462; *Meier*, Domkapitel (1967), 386–389, Nr. 53; *Goetting* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 3, 457–477; vgl. auch die in Anm. 67 genannte Literatur.

⁷³ Domkanoniker in Hildesheim (1198–1210 [?]), Propst von St. Marien zu Aachen (1197–1213), Propst von SS. Simon und Judas zu Goslar (1198–1199), Domkanoniker in Magdeburg (1209). – *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 468; *Meier*, Domkapitel (1967), 389 f. Nr. 54.

⁷⁴ Domkanoniker in Halberstadt (1290–1297), Domkanoniker in Magdeburg (1294–1307 [?]), Erzbischof von Magdeburg (1307–1325). – *Meier*, Domkapitel (1967), 330, Nr. 272; *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 481 f.; *Scholz*, Art. „Burchard, Edler von Schraplau“, 389.

⁷⁵ Domkustos in Hildesheim (1308–1325), Domkanoniker in Magdeburg, Propst von Enger (1310), Dompropst von Magdeburg (1314–1320), Bischof von Merseburg (1325–1341). – *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 321 f.; *Lücke*, Art. „Gebhard von Schraplau“.

⁷⁶ Domkanoniker in Hildesheim (1291–1296), Domkümer in Hildesheim (1297–1302), Domkanoniker in Magdeburg (1275–1297), Domkämmerer in Magdeburg (1297–1306). – *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1, 395.

⁷⁷ Domkanoniker in Halberstadt (1297–1304), Dompropst von Halberstadt (1304–1312), Domkanoniker in Hildesheim (1304–1310), Propst von SS. Simon und Judas zu Goslar (1309–1312). – *Meier*, Domkapitel (1967), 315, Nr. 239.

Albrecht von Mansfeld (vor/bis 1356).⁷⁹ Auch wenn nicht jede Generation der Herren von Querfurt oder ihrer Nebenlinien in Hildesheim vertreten ist, zeigt doch die gleichmäßige Abfolge, dass für sie Hildesheim, nach Magdeburg, Merseburg und Halberstadt, eine wichtige Rolle spielte. Kontakte zum Kapitel blieben (sicherlich) auch in der Zeit, in der sie nicht in diesem vertreten waren, über Verwandte oder Freunde bestehen.⁸⁰

IV. Schismen

Das erste Hildesheimer Schisma von 1246 bis 1250 ging auf eine zwispältige Wahl zurück; das „Chronicon“ berichtet von der Wahl *Heinrichs I. von Rusteberg* und einer mitgebrachten Postulation *Hermanns von Gleichen*; leider erwähnt es nicht, wer diese ausgestellt hatte. In Frage kommt Herzog Otto von Braunschweig (1235–1252), der 1249 an die Kurie zugunsten Hermanns appellierte.⁸¹ Der Chronik zufolge wurde Heinrich vom König – wohl Heinrich Raspe IV. (1246–1247) – investiert und vom Mainzer Erzbischof bestätigt.⁸² Auffallend ist, dass beide Kandidaten bis dahin eher geringe Kontakte zum Kapitel hatten. Beide wurden wahrscheinlich erst kurz vor der Wahl Mitglieder der Kooperation, denn beide wurden in einem Brief Papst Innozenz' IV. (1243–1254) an den Mainzer Erzbischof als Domkanoniker (*concanonicum*) bezeichnet.⁸³ Es ist dennoch wahrscheinlich, dass Heinrich von Rusteberg, Propst von St. Martin in Heiligenstadt und Scholaster des Petrusstiftes in Fritzlar, bereits 1234 dem Kapitel angehörte. In einer Urkunde dieses Jahres wird er in der Zeugenreihe zwischen vier weiteren Kanonikern zu den *ecclesie*

⁷⁸ *Wulf*, Inschriften, 324, Nr. 90†; *Lamay*, Domkapitel, 80.

⁷⁹ Domkanoniker in Merseburg (1345), Domkanoniker in Hildesheim, nicht Domkanoniker in Magdeburg, wie bei den Europäischen Stammtafeln, Bd. 19, Taf. 84, angegeben, (Gegen-)Bischof von Halberstadt (1346–1357), postulierter Bischof von Merseburg (1357). – *Zöllner/Lücke*, Art. „Albrecht von Mansfeld“.

⁸⁰ Nach *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 19, Taf. 82, 84 u. 91, und unpublizierten Listen des mittelalterlichen Hildesheimer Domkapitels von Nathalie Kruppa (Stand: April 2020). Leider fehlt eine moderne Bearbeitung der Familie der Edelherrn von Querfurt und ihrer Nebenlinien, so dass die Verwandtschaftsbeziehungen als nicht gesichert angesehen werden müssen, da sich auch die Stammtafeln bei *Holstein*, Beiträge, nach 176, und *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 19, widersprechen.

⁸¹ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 142.

⁸² *Chronicon Hildesheimense*, 76; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 140.

⁸³ MGH Epp. saec. XIII, Bd. 2, 247 f., Nr. 330; UB HHild, Bd. 2, 398 f., Nr. 788 (1247 April 29).

nostrae canonici gezählt.⁸⁴ Auch Hans Wildefuer bezeichnet ihn, wenn auch einschränkend, als Domkanoniker.⁸⁵ Die Ämter in der Mainzer Erzdiözese, in Heiligenstadt und in Fritzlar, waren für ihn bis 1246 offenkundig bedeutsamer. Bei Hermann von Gleichen, Propst von St. Cyriacus in Braunschweig, ist eine Zugehörigkeit zum Kapitel vor 1246 nicht nachzuweisen. Dem erwähnten Papstbrief nach wurde Heinrich von Rusteberg von der Mehrheit des Kapitels (*.. prepositus*,⁸⁶ *.. decanus*,⁸⁷ *.. scolasticus*,⁸⁸ *.. thesaurarius*⁸⁹ *et sexdecim alii canonici*) gewählt, während sich für Hermann von Gleichen acht Kanoniker (*.. cantor*⁹⁰ *et septem alii canonici*) entschieden.

Hinter der Wahl des Kapitels können erneut Einflüsse von außen vermutet werden.⁹¹ Heinrich I. von Rusteberg zählte zur Mainzer Ministerialität und gehörte der Familie der Vizedome im Eichsfeld an. In seiner Funktion als Scholaster in Fritzlar vertrat er den dortigen Propst Burchard von Ziegenhain (1235–1247),⁹² der seit 1246 Kanzler des vom Mainzer Erzbischof Siegfried III. von Eppstein (1230–1249) sowie vom Papst geförderten (Gegen-)Königs Heinrich Raspe IV. war. Es ist nicht

⁸⁴ UB HHild, Bd. 2, 185, Nr. 400 (Regest, 1234 Nov. 1); UB Hilwartshausen, 57 f., Nr. 38 (1234 Nov. 3): *Testes [...] prepositus Albertus dictus de Euerstein* [Albert IV. von Everstein, Domkanoniker in Hildesheim (1230–1264), Propst von St. Peter zu Goslar (1234–1259), Propst von Hl. Kreuz zu Hildesheim (1247–1264)], *magister Meinhardus cantor* [Meinhard, Domkanoniker (1225–1231), Domkantor (1231–1235) und Domscholaster (1235–1249) in Hildesheim], *Heinricus prepositus in Heiligenstat* [Heinrich von Rusteberg], *Theodericus de Adenoys* [Dietrich von Adensen, siehe unten Anm. 90], *magister Ludolfus de Embecke* [Ludolf von Einbeck, Domkanoniker in Hildesheim (1232–1235/36)] *ecclesie nostre canonici [...]*.

⁸⁵ Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefüer, 129: *Hainricus, ain bropst zu Hailgenstat, ward nach todlichem abgang bischove Conradts von dem merern und grossen thail des thumbcapitels erwelt; zu vermuten, das er vileycht auch ein thumbher und mit bruder des capitels gewesen.*

⁸⁶ Reinold III. von Dassel, Domkanoniker in Hildesheim (1213–1232), dann Dompropst (1232–1252, gewesener Dompropst 1252–1256).

⁸⁷ Gerwich, Domkanoniker in Hildesheim (1227), dann Domscholaster (1229–1235) und Domdekan (1235–1253).

⁸⁸ Meinhard, Domkanoniker in Hildesheim (1225–1231), dann Domkantor (1231–1235) und Domscholaster (1235–1249).

⁸⁹ Johannes von Brakel, der nachmalige Bischof, siehe oben Anm. 9.

⁹⁰ Dietrich von Adensen, Domkanoniker (1230–1246) u. Domkantor in Hildesheim (1246–1265), Domscholaster in Münster (1260–1280), Propst von Hl. Kreuz zu Hildesheim (1270–1284), Propst von Alter Dom zu Münster (1266–1277), Propst von Beckum (1267–1277). – Kohl (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 4/2, 171 f.; Scholz (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 6, 226 f.

⁹¹ Vgl. zum Folgenden Kruppa/Wilke (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 135–145.

⁹² Zu diesem siehe Demandt, Das Chorherrenstift St. Peter, 72–74.

ausgeschlossen, dass diese Konstellation Heinrich förderte und somit seine Wahl in Hildesheim beeinflusste,⁹³ vor allem da Siegfried von Mainz mehrfach für Heinrich Partei ergriff. Hermann von Gleichen hingegen konnte auf welfische Unterstützung hoffen. Er war mit den Herzögen über seine Mutter Sophia von Orlamünde verwandt – ein Neffe zweiten Grades. Zudem war er Propst in einem der Braunschweiger Hausstifte der Herzöge, St. Cyriacus.⁹⁴ Angesichts der politischen Konstellation dieser Jahre nahmen die Herzöge wohl Einfluss zugunsten seiner Wahl.⁹⁵ Jürgen Wilke vertritt die Ansicht, dass hinter beiden Kandidaten vom Papst beeinflusste antistaufische Kräfte im Reich standen – Mainz auf der einen Seite und die Herzöge von Braunschweig auf der anderen; und im Hintergrund wirkte Papst Innozenz IV. (1243–1254). Hildesheim war hier nur ein Baustein unter vielen, da das Papsttum nicht auf den einzelnen Bischofssitz, sondern auf die Staufer zielte. Das Domkapitel fungierte hier also eher als ein Erfüllungsgehilfe der beteiligten Großen und war weniger selbstentscheidend. Innozenz IV. entschied sich im April 1247 für Heinrich, dennoch konnte sich Hermann mit seinen Verbündeten im Hochstift festsetzen. Erzbischof Siegfried unterstützte weiter Heinrich, der sich an die Kurie begab; Hermann blieb trotz seiner Vorladung im Reich und konnte aufgrund von Eingaben adliger Freunde die endgültige Entscheidung weiterhin verzögern. Ohne hier weiter auf die Details, die letztendlich zu der endgültigen Entscheidung zugunsten Heinrichs führten, eingehen zu können, liegen die Ursachen dieses Schismas weniger in innerhildesheimischen Belangen, sondern mehr in der Reichspolitik des Papstes und der Reichsfürsten. Dennoch zeigt dieses Schisma mit den im Hintergrund wirkenden Großen, dass Hildesheim nicht völlig von der Reichsebene verschwunden war.

Endgültig gelöst wurde das Schisma im Winter 1249/50 zugunsten Heinrichs von Rusteberg. Im Februar 1251 wurde Hermann von Gleichen quasi entschädigt, als Bischof Wilhelm von Kammin (1244–1251) resig-

⁹³ So wurden die Heinrich wählenden Kanoniker vom Mainzer Erzbischof vom Bann gelöst, den dieser 1244 über das Kapitel verhängt hatte, da es sich geweigert hatte, den dem Papst zustehenden Jahresfünfteln zu zahlen. Die Hermann wählenden Kanoniker verblieben im Bann: UB HHild, Bd. 2, 398f., Nr. 788 (1247 April 29); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 141f.

⁹⁴ *Meier*, Pröpste, 47f. In Anm. 6 auf 48 schränkt Meier die Bedeutung der Verwandtschaft für den Erwerb der Propstei sowie für die Unterstützung bei der Wahl 1246 ein.

⁹⁵ UB HHild, Bd. 2, 412, Nr. 814 (1249 April 25); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 142. Neben Herzog Otto waren König Erik IV. Plovpenning von Dänemark (1241–1250), Herzog Abel von Jütland (1232–1252), Herzog Albrecht von Sachsen (1212–1260), Markgraf Johannes von Brandenburg (1220–1266) und Graf Heinrich von Anhalt (1212–1252) Beschützer Hermanns.

nierte und Innozenz IV. auf einen König Wilhelm von Holland (1254–1256) ergebene Bischof bestand und dabei Hermann empfahl.⁹⁶

Die Herren von Rusteberg bzw. von Hanstein und die mit ihnen verwandten Herren von Apolda traten vereinzelt im Domkapitel in Folge des Episkopats Heinrichs auf, zunächst 1253 Dietrich von Apolda und dann 1260 Lippold von Rusteberg oder von Hanstein, der den Schwerpunkt seiner Karriere in den Mainzer Stiften Nörten und Fritzlar verfolgte.⁹⁷ Danach verschwand diese Familie wieder aus dem Kapitel.

Die Grafen von Gleichen wiesen neben dem Elekten Heinrich nur einen Vertreter im 12. Jahrhundert im Kapitel auf (Bruning, 1133–nach 1144), waren dennoch über ihr Konnubium mit zahlreichen Adelsfamilien mit diesem verbunden; ihr geistlicher Schwerpunkt lag eher in Würzburg.⁹⁸

Neben der Reichspolitik standen sich die Familien der Herren von Rusteberg und der Grafen von Gleichen bereits in den 30er-Jahren des 13. Jahrhunderts feindlich gegenüber. 1238 eroberte Heinrich I. von Gleichen (1212–1256) den Rusteberg, den Heinrich von Rusteberg trotz seiner geistlichen Stellung zurückerobern konnte. Zudem gelang es ihm, den Grafen für die nächsten zwei Jahre gefangen zu setzen.⁹⁹ Seit 1239 waren die Grafen von Everstein, namentlich Konrad III., Mainzer Burgmannen auf dem Rusteberg. Zudem waren sie mit den Grafen von Gleichen verwandt; Konrads Bruder war mit einer Gräfin von Gleichen verheiratet. Die Söhne aus dieser Ehe folgten ihrem Onkel Hermann von Gleichen nach Pommern und begründeten die dortige Linie der Grafen von Everstein; zwei Brüder wurden Domkanoniker in Kammin.¹⁰⁰

Das zweite Hildesheimer Schisma begann 1331 nach der Resignation Bischof Ottos II. in die Hände des Papstes. Da Otto von Wohldenberg wenige Tage später starb, schritt das Domkapitel bald zur Wahl. In der Zwischenzeit erreichte die Resignation den Papst in Avignon, so dass dieser

⁹⁶ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 140–145.

⁹⁷ Vgl. *Kruppa*, Netzwerke, 271 f.

⁹⁸ *Loringhoven*, Europäische Stammtafeln, Bd. 4, Taf. 68; vgl. *Tümmeler*, Die Geschichte der Grafen von Gleichen.

⁹⁹ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 138.

¹⁰⁰ Konrads III. Bruder Ludwig I. von Everstein (1224–1284) war mit Adela von Gleichen (1254–1258) verheiratet, die wiederum eine Schwester des Elekten Hermann war. Aus ihrer Ehe gingen u. a. die Söhne Otto IV. (1266–1313), Graf in Naugard, Gebhard I. (1286), Domkanoniker in Magdeburg und Kammin, sowie Bernhard I. (1266–1302), ebenfalls Domkanoniker in Kammin, hervor; *Wolber*, Geschichte der Grafen von Eberstein, 19–28 (22–26 zu den beiden Kanonikern); *Meyer*, Zur Genealogie, 147 sowie Taf. 1 u. 4.

einen Kandidaten providierte. Auch dieses Mal war die Wahl des Kapitels überraschend: Es wählte keinen fest verankerten Mitbruder, so z.B. den angesehenen langjährigen Dompropst Otto von Wohldenber (1322–1350), einen Neffen Bischof Ottos, sondern den nur wenig im Kapitel nachgewiesenen Propst von St. Cyriacus in Braunschweig, *Herzog Heinrich*. Dieser war allerdings seit 1329 militärischer Beistand Bischof Ottos und so gab es möglicherweise vor dessen Resignation Absprachen mit dem Kapitel bezüglich seiner Wahl.¹⁰¹ Papst Johannes XXII. (1316–1334) hingegen providierte den Hamburger Dompropst *Erich von Schaumburg*, der persönlich nichts mit Hildesheim zu tun hatte. Allerdings war sein Bruder Gerhard, der nachmalige Bischof von Minden (1347–1353), seit 1328 Mitglied des Kapitels.¹⁰² Er war der erste und bis ins 15. Jahrhundert der einzige Schaumburger Grafensohn im Kapitel. Das „Chronicon“ kommentiert die Situation mit der Bewertung als „abscheulichem Schisma“ und bemerkt ergänzend, dass einige Kanoniker sich dem providierten und von der Stadt unterstützten Erich anschlossen, da sie u.a. die Macht des Elekten Heinrich befürchteten.¹⁰³

Beide Bischöfe hatten bis dahin kaum Kontakte zum Kapitel. Für Heinrichs Wahl waren wohl die angesprochenen und vermuteten Absprachen der Jahre zuvor ausschlaggebend. Was die Kurie bewog, sich für Erich zu entscheiden, lässt sich nicht erkennen. Eine spezielle Vorliebe der Grafen von Schaumburg für Hildesheim lag nicht vor. Sie waren überwiegend im Hamburger Domkapitel verankert; daneben waren für sie die Kapitel in Lübeck und Minden von Bedeutung.¹⁰⁴ Vielleicht fiel

¹⁰¹ Ab 1319 als Domkanoniker in Hildesheim nachgewiesen, *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 387–389, mit Quellennachweisen: Heinrich versprach Bischof Otto II. und dem Domkapitel militärischen Beistand und bekam dafür die Burg Wohldenber und das Amt Söhlde auf Lebenszeit verliehen, er durfte dennoch seinem Bruder Otto dem Milde von Braunschweig–Göttingen (1318–1344) ebenfalls militärischen Beistand leisten.

¹⁰² Gerhard I. von Schaumburg, Domkanoniker in Hildesheim (1328–1347), Domkanoniker in Halberstadt (1326–1347) u. Minden (1328–1338), Domdekan in Minden (1338–1348), Bischof von Minden (1347–1352), *Wieden*, *Schaumburgische Genealogie*, 83f.; *Meier*, *Domkapitel* (1967), 326f., Nr. 263; *Hengst*, Art. „Gerhard, Graf von Holstein–Schaumburg“, 458.

¹⁰³ *Chronicon Hildesheimense*, 100f. (Zitate auf 101); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 387–389 u. 395–397.

¹⁰⁴ Aufgeführt werden im Folgenden nur die Domkanoniker und Bischöfe aus dem Haus der Grafen von Schaumburg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, des hier verfolgten Untersuchungszeitraums: Bruno, Dompropst zu Lübeck, Domkanoniker in Magdeburg, Dompropst zu Hamburg, Bischof von Olmütz (1246–1281), *Wieden*, *Schaumburgische Genealogie*, 19f.; *Bistrický*, Art. „Bruno von Schauenburg (Schaumburg)“; *Könighaus*, Bruno von Schaumburg. – Johann, Dompropst zu Hamburg (1267–1269 [?]), *Wieden*, *Schaumburgische Genealogie*, 40f. – Albert,

die Entscheidung zugunsten Hildesheims aus pragmatischen Gründen, da es gerade durch die Resignation Ottos II. an der Kurie verfügbar war? Oder versuchten die Grafen nun gezielt, auch in dieser Diözese Fuß zu fassen?

Was auch letztendlich die Ursachen für dieses Schisma waren, die Folgen waren für das Bistum unerfreulich. Bis zum Tod des Elekten Erich 1350/51, der seine Hamburger Propstei nicht resigniert hatte, auf Hildesheim aber nicht verzichten wollte, wurde das Bistum und das Hochstift von Auseinandersetzungen und Kriegszügen bedrängt.¹⁰⁵ Ein sichtbares Zeichen dieser Zeit ist der Bau der Marienburg 1346 südlich der Stadt seitens Bischof Heinrichs III., die künftig eine der wichtigsten Burgen der Bischöfe wurde und zeitweise auch als Residenz diente.¹⁰⁶

V. Päpstliche und kaiserliche Einflussnahme

Keine eigentliche Kapitelswahl, dennoch eine Entscheidung zugunsten eines Ehemaligen dieser Institution, führt zur nächsten vorzustellenden Bischofswahl, die zugleich von außen gesteuert wurde. *Gerhard von Schalksberg*,¹⁰⁷ langjähriger Domdekan, wurde im Frühjahr 1364 zum

Dompropst von Hamburg (1283–1300), Anwartschaft auf Domkanonikat zu Lübeck, ebd., 32. – Gerhard IV., Dompropst zu Lübeck (1300–1311), ebd., 49. – Giselerbert, Kanoniker St. Gereon in Köln, Dompropst in Bremen, providierter Bischof von Halberstadt (1324–1346), ebd., 61; *Zöllner*, Art. „Gieselbrecht von Holstein-Rendsburg“. – Adolf, Domkanoniker in Lübeck (1348), *Wieden*, Schaumburgische Genealogie, 67. – Gerhard, Domthesaurar in Minden (1349–1361), Administrator des Bistums Verden (1356–1359), Bischof von Minden (1361–1366), ebd., 91–93; *Hengst*, Art. „Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg“, 459. – Simon, Domkanoniker in Minden (1353–1361 [?]), *Wieden*, Schaumburgische Genealogie, 93f. – Bernhard, Domkanoniker in Minden (1353–), Domdekan (1363) und Dompropst in Hamburg (1363–1398), ebd., 94f. – Heinrich III., Elekt von Osnabrück (1402–1410), ebd., 71f.; *Hergemöller*, Art. „Heinrich von Schleswig und Holstein“.

¹⁰⁵ *Schubert* (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2/1, 696f.; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 389–410.

¹⁰⁶ Zur Marienburg siehe *Schubert*, Art. „Marienburg“; *Borsche/Friedrich/Hanold* (Hrsg.), *Domäne Marienburg*.

¹⁰⁷ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4, 482–485: Gerhard von Schalksberg, der spätere Bischof (1365–1398), war eng mit dem Domkapitel verbunden. Er gehörte diesem seit 1347 an und war seit 1359 Domdekan. Allerdings war diese Würde zunächst zwischen ihm und Bernhard von Zuden (Domkanoniker 1329–1363) umstritten; Gerhard konnte sich durchsetzen. Daneben war er zwischen 1339 und 1358 Domkanoniker in Minden, seit 1355 Domkanoniker in Verden und etwa gleichzeitig Kaplan König Waldemars IV. von Dänemark. Im Frühjahr 1364 wurde er vom dortigen Kapitel zum Bischof von Verden gewählt. – Siehe neuerdings auch *Kruppa*, Gerhard von Schalksberg.

Bischof von Verden gewählt. Bereits im August 1365 transferierte Papst Urban V. (1362–1370) ihn an die Innerste. Dem vorhergegangen ist das kurze Episkopat Johannes II. Schadlands.¹⁰⁸ Gerhard versuchte als Bischof von Hildesheim, das Bistum Verden weiterhin als Administrator zu behalten, was auf Widerstand dort sowie des Papstes stieß.¹⁰⁹

Inwieweit das Domkapitel Einfluss auf diese Entscheidung des Papstes zugunsten des ihm wohlbekannten ehemaligen Dekans hatte, lässt sich nicht erkennen. Allerdings gehörte die Versetzung Bischof Gerhards zu einem kaiserlich-päpstlichen „Pfründenkarussell“,¹¹⁰ insofern ist es fraglich, ob das Kapitel bei dieser Entscheidung eine wie auch immer gartete Rolle spielte. Dieses „Karussell“ gestaltete sich wie folgt: Der Wormser Bischof Dietrich Beyer von Boppard wurde nach Metz versetzt (Bischof von Worms: 1359–1365, von Metz: 1365–1384), Johannes Schadland von Hildesheim nach Worms, Gerhard von Verden nach Hildesheim und in Verden gelangte der Notar und kaiserliche Vertraute Rudolf Ruhl von Friedberg auf die Kathedra (1365–1367). Möglich wurde dieses Karussell durch den Tod des Basler Bischofs Johannes Senn von Münsingen (1335–1365), dessen Nachfolge der Metzzer *episcopus* Johannes von Vienne (Bischof von Metz: 1361–1365, von Basel: 1365–1382) antrat.¹¹¹ Ein Großteil der hier genannten Bischöfe zählte zu den Anhängern Kaiser Karls IV. (1346–1378), während Gerhards Verhältnis zu dem Luxemburger eher distanziert war.¹¹² Kurzfristig präsentierten sich Hildesheim und Verden nicht als die königsferne Landschaft, als die Sachsen im Spätmittelalter gemeinhin gilt.¹¹³

Bemerkenswert ist, wie Gerhard zu seinem Hildesheimer Domkanonikat gelangte. 1347 bekam er von Papst Clemens VI. (1342–1352) eine Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe auf Bitten des Gegenbischofs Erich von Schaumburg.¹¹⁴ Verwandt waren beide miteinander, wenn überhaupt, nur sehr weitläufig. Von der Herkunft her sind beide Familien an der Mittelweser beheimatet (Diözese Minden) und benachbart; zugleich

¹⁰⁸ Zu ihm siehe weiter unten Anm. 124.

¹⁰⁹ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 484 f.

¹¹⁰ *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 698.

¹¹¹ *Ries*, Art. „Johann Senn von Münsingen“; *Parisse/Ries*, Art. „Johann von (Jean de) Vienne“; *Keilmann/Parisse*, Art. „Dietrich (Thierry) Bayer von Boppard“; *Vogtherr*, Art. „Rudolf Rule von Friedberg“.

¹¹² *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 698; *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 491 f.

¹¹³ *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 575–581.

¹¹⁴ UB HHild, Bd. 5, 130, Nr. 239 (1347 Jan. 15); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 482.

waren sie Konkurrenten in Fragen der territorialen Vorherrschaft.¹¹⁵ So ist der Einsatz des Schaumburgers für Gerhard überraschend, vor allem da die Schalksberger dem Kapitel nicht unbekannt waren.

Bis zu ihrem Aussterben 1398 waren drei Edelherren von Schalksberg Mitglieder im Hildesheimer Domkapitel. Das Mindener Domkapitel spielte für sie eine bedeutendere Rolle, in diesem Bistum stellten u. a. sie zwei Bischöfe.¹¹⁶ In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war Heinrich von Schalksberg Domkanoniker in Hildesheim (1231–1265)¹¹⁷ und drei Generationen später folgten die Brüder Gerhard, der nachmalige Bischof, und Otto (1358) in dieser Position.¹¹⁸

Bemerkenswert und in den überregionalen Raum reichend sind die Verbindungen Gerhards von Schalksberg zu König Waldemar IV. Atterdag (1340–1375). Dieser bat 1355 den Papst für Gerhard um ein Kanonikat mit Präbende in Verden sowie um das Archidiakonat in Bevensen, da diese demnächst frei werden würden, weil ihr Inhaber, Nikolaus Hout, Hildesheimer Dompropst (1355–1383) werden würde. Dies geschah unabhängig davon, dass Gerhard bereits Ämter in der Diözese Minden hatte. Papst Innozenz VI. (1352–1362) entsprach der Bitte des dänischen Königs und erwähnte, dass Gerhard Waldemars Kaplan sei. Gerhard sollte nur das Archidiakonat in Marklohe (Diözese Minden) aufgeben. Auffälligerweise wird das Hildesheimer Domkanonikat in beiden Schreiben nicht erwähnt. Allerdings wird Gerhard in Hildesheim nach dem Erhalt seines Kanonikats 1347 erst wieder 1359 beim Antritt des Dekanats, das zunächst umstritten war, genannt. Angeblich war Gerhard bereits 1347 Kaplan des dänischen Königs. Mit diesem blieb er auch später verbunden, so begleitete er den König 1364 nach Avignon, wo Gerhard die päpstliche Bestätigung, wohl mit Unterstützung des Königs, zum Bischof von Verden erhielt. Er wurde vom Domkapitel gewählt, obwohl die Besetzung der Kathedra eigentlich dem Papst vorbehalten war, so dass dieser Aufenthalt mutmaßlich auch ein potentiell Schisma in Verden verhindern sollte.¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. *Linnemeier*, Nachbarn – Freunde – Konkurrenten.

¹¹⁶ *Mooyer*, *Regesta, Tabula genealogica; Dräger*, Das Mindener Domkapitel, 52–54, 63, 70 u. 78–80; *Brandt/Hengst*, *Victrix Mindensis ecclesia*, 45f.; *Hengst*, Art. „Wedekind, Edelherr vom Berge“.

¹¹⁷ Domkanoniker in Hildesheim (1231–1265), Domkanoniker in Minden (1250–1265/66), Kanoniker in St. Mauritius zu Hildesheim (1235). – Wie Anm. 116 und unpublizierte Listen des mittelalterlichen Hildesheimer Domkapitels von Nathalie Kruppa (Stand: April 2020).

¹¹⁸ Domkanoniker in Minden (1358–1378), Domkanoniker in Hildesheim (1358), Propst von St. Mauritius zu Hildesheim (1382), Bischof von Minden (1383–1398). – *Hengst*, Art. „Otto, Edelherr vom Berge“.

Päpstlicher Einfluss und nicht das Domkapitel spielten auch bei der nächsten vorzustellenden Besetzung der Hildesheimer Kathedra eine Rolle. Der Dominikaner, Inquisitor und päpstliche Nuntius sowie Kollektor *Johannes II. Schadland* war seit 1359 Bischof von Kulm. Urban V. ernannte ihn 1363, wohl entgegen der Hoffnung des Kapitels, das sich wahrscheinlich einen der ihren als Nachfolger wünschte,¹²⁰ zum Bischof von Hildesheim, wo er knapp zwei Jahre blieb; die „Landessitten“ (*mores patrie*) gefielen ihm nicht, so die Chronik.¹²¹ Das Kapitel kommentierte die Ernennung in der Bischofschronik freundlich. Dennoch zeigt sich ein gewisses Befremden in einer dort überlieferten Episode, nach welcher der neue Bischof nach den Büchern seiner Vorgänger fragte und ihm die Hofbeamten die Waffenkammern mit der Bemerkung zeigten, dass dies die Bücher seiner Vorgänger seien.¹²² Hier zeigt sich die Diskrepanz zwischen einem intellektuellen Bischof, der zudem aufgrund seiner päpstlichen Aufgaben stets im Reich und darüber hinaus unterwegs war, und einem auf seine und die Sicherheit des Hochstifts in unruhigen Zeiten bedachten Kapitel.

Nach dem Tod Bischof Heinrichs III. († 6. Februar 1363) bestimmte das Domkapitel drei seiner Mitglieder, Dekan Gerhard, den nachmaligen Bischof, und die Kanoniker Bernhard von Meinersen (1322–1368) sowie Wilbrand von Hallermunt (1344/45–1377), und drei Ersatzmänner zu Bistumsverwaltern. Die Bestimmungen dieser Verwaltung, die sie einzeln unterschrieben, beinhalteten 13 Punkte aus der bischöflichen Wahlkapitulation, wie sie in Hildesheim seit 1216 regelmäßig nachgewiesen ist. Die Geistlichen blieben bis kurz nach der Ernennung Bischof Johannes' II. in der weltlichen Verwaltung des Bistums aktiv.¹²³ Die Hoffnung war wohl, dass einer dieser Verwalter Bischof Heinrich folgen würde, aber Johannes Schadland wurde vom Papst zum Bischof eingesetzt.

Das Bistum und die wiederholten Auseinandersetzungen mit den Welten widersprachen der Natur des gelehrten Mönchs Johannes, der sich zudem kaum in seinem Bistum aufhielt. Er wurde im August 1365 im Zuge des erwähnten „Pfründenkarussells“ nach Worms transferiert, wo er

¹¹⁹ UB Verden, Bd. 2, 666 f., Nr. 730 (1355 Sept. 7), 667 f., Nr. 732 (1355 Sept. 7), 759 (Einführungstext zum Episkopat Bischof Gerhards); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 482 f.

¹²⁰ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 464.

¹²¹ *Chronicon Hildesheimense*, 102. Erst Hans Wildefüer zeigt in seiner Chronik, dass die Ernennung gegen den Willen des Kapitels geschah, dennoch begrüßten die Kanoniker Johannes Schadland als ihren neuen Herrn: Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefüer, 155.

¹²² *Chronicon Hildesheimense*, 102.

¹²³ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 463 f.

bis 1371 blieb. Dann folgte die Versetzung nach Augsburg. Gleichzeitig war er Administrator von Konstanz. Am 1. April 1373 starb er als Bischof von Augsburg in Koblenz und wurde in der dortigen Dominikanerkirche beigesetzt.¹²⁴

In seiner Hildesheimer Zeit scheint Johannes II. zu einem der Kanoniker, Scholaster Otto von Hallermunt (1361–1381), Vertrauen gefasst zu haben. Nicht nur, dass er den Scholaster mit der Publikation seiner Ernennung beauftragte, sondern er bestimmte ihn zudem zu seinem Generalvikar, der ihn in weltlichen und geistlichen Dingen zu vertreten hatte.¹²⁵ Es ist zu vermuten, dass es dem Kapitel ganz recht war, einen externen und häufig abwesenden Bischof zu haben, dessen Vertretung einer der ihren übernahm.¹²⁶ Dafür spricht auch, dass Johannes – gerade während seiner Hildesheimer Zeit – besonders häufig im päpstlichen Auftrag tätig war und dass von daher wohl das Bistum vom Papst als Einnahmequelle für seinen Kollektor angesehen wurde.¹²⁷ Neben der Provision Erichs von Schaumburg mit Hildesheim ist das Episkopat Johannes Schadlands ein explizites Beispiel für das Einwirken von außen (Papst) im Bistum, anscheinend ohne die Rolle oder die Bedeutung des Kapitels zu berücksichtigen. Gerade in diesem Fall diente Hildesheim als Versorgungsstelle.¹²⁸

Auffällig ist, dass in etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts päpstliche Provisionen im Kapitel stark zunahmen, wie das Beispiel Gerhards von Schalksberg zeigt. Dabei lassen sich zwei Arten von Kanonikern, auch von Dignitären, beobachten: die mit dem Kapitel wie auch immer in Beziehung stehenden Geistlichen, die letztendlich auch in diesem belegt sind, sowie die kurialen Beamten, denen die Pfründen Einkünfte bedeuteten.¹²⁹

VI. Koadjutorie

Bischof Gerhard, der Nachfolger Bischof Johannes' II., regelte seine Nachfolge hingegen selbst – hier begegnet wieder ein anderes Vorgehen, wenn auch nur scheinbar ohne Beteiligung des Kapitels. Bereits 1393 bestimmte er einen Koadjutor zu seinem Nachfolger. Zunächst sollte es der

¹²⁴ Ebd., 477 f.; *Kruppa*, Der Inquisitor.

¹²⁵ *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 464 f. mit Quellenachweisen u. 469–472.

¹²⁶ Ebd., 465.

¹²⁷ Ebd., 466 f.; vgl. *Kruppa*, Der Inquisitor.

¹²⁸ Vgl. *Schubert* (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1, 697 f.

¹²⁹ *Kruppa*, Netzwerke, 273–277; *Erdmann*, Quod est in actis.

Paderborner Bischof Ruprecht von Berg (1389–1394)¹³⁰ werden, der dem Kapitel seine Rechte zusicherte. Nachdem Ruprecht vor Gerhard gestorben war, folgte ihm 1395 sein Paderborner Nachfolger, *Johannes III. von Hoya* (1394–1399), auch als Koadjutor nach. Bereits in dieser Funktion unterschrieb er im folgenden Jahr seine Wahlkapitulation. Dem „Chronicon“ zufolge wurde Bischof Johannes noch zu Lebzeiten Bischof Gerhards an die Innerste „versetzt“ (*translato*),¹³¹ so dass nach dessen Tod (am 13. November 1398) die Räte und Gemeinden der Diözese Papst Bonifatius IX. (1389–1404) baten, Johannes als Bischof von Hildesheim zu bestätigen. Dies erfolgte am 7. Februar 1399, und im September des Jahres unterzeichnete er seine bischöfliche Wahlkapitulation.¹³²

Die Grafen von Hoya weisen nur wenige Hildesheimer Domkanoniker auf. Gerhard I. ist nur 1246 als solcher belegt;¹³³ ihm folgte zwei Generationen später Johannes II.,¹³⁴ der allerdings wieder weltlich wurde. Der Koadjutor Bischof Gerhards hatte kein Hildesheimer Kanonikat inne, sein Neffe Albert¹³⁵ ist als solcher nachgewiesen.

Bischof Johannes III. klärte seine Nachfolge ähnlich. 1421 soll er den Bischof von Kammin, seinen Verwandten *Magnus von Sachsen-Lauenburg*, zum Koadjutor bestimmt haben. Dabei spielte sicherlich Magnus' Vermögen eine große Rolle für das verarmte Bistum. Das Kapitel und die Stiftsgeistlichkeit stimmten einmütig der Auswahl zu und baten Papst Martin V. (1417–1431) um Bestätigung.¹³⁶ Erst zwei Jahre später ist Ma-

¹³⁰ *Brandt/Hengst*, Die Bischöfe, 156–160; *Schmid/Hengst*, Art. „Ruprecht, Herzog von Berg“; *Jakobi*, Art. „Ruprecht von Berg“. – Persönliche Beziehungen Ruprechts zum Kapitel lassen sich nicht finden. Zudem war er in seinem kurzen Leben bemüht, das Bistum Passau, für das er eine päpstliche Provision seit 1387 besaß, auch während seines Paderborner Episkopats zu erhalten.

¹³¹ *Chronicon Hildesheimense*, 106.

¹³² *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 600; künftig: *Petersen* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim.

¹³³ Domkanoniker in Verden (1237), dann Domkustos dort (1237–1247), Domkanoniker in Hildesheim (1246), Dompropst von Verden (1248–1251), Bischof von Verden (1251–1269). – *Hucker*, Die Grafen von Hoya, Stammtafel; *Vogtherr*, Art. „Gerhard, Graf von Hoya“.

¹³⁴ Domkanoniker in Hildesheim (1329–1333), Domkanoniker in Münster (1329), Domkanoniker in Osnabrück (1329), Domkanoniker in Verden (vor 1330), Domkanoniker in Bremen (1333), Vater Bischof Johannes' III. – *Hucker*, Die Grafen von Hoya, Stammtafel.

¹³⁵ Koadjutor in Minden (1409–1420), Domkanoniker in Hildesheim (1420–1436), Administrator in Minden (1420–1437), Dompropst von Bremen (1435–1436), Administrator in Osnabrück (1450–1454), Bischof von Minden (1437–1473). – *Hucker*, Die Grafen von Hoya, Stammtafel; *Aschoff*, Art. „Hoya, Albert von“.

¹³⁶ *Chronicon Hildesheimense*, 108.

gnus in Hildesheim belegt. Zwei Tage vor seinem Tod am 12. Mai 1424 resignierte Bischof Johannes das Bistum, das der Papst Magnus im Anschluss übertrug. Die Wahlkapitulation unterschrieb er im Dezember des Jahres; ob er bereits als Koadjutor eine solche unterschrieben hatte, ist nicht bekannt.¹³⁷

Erst mit der Generation von Bischof Magnus lassen sich Vertreter der Familie der Herzöge von Sachsen-Lauenburg im Domkapitel nachweisen. So war sein Bruder Albrecht seit 1408 Domkanoniker und seit 1421 Scholaster sowie seit 1419 Propst von St. Mauritius; er ist am 20. März 1421 bei der Schlacht des Bischofs gegen die Herzöge von Braunschweig bei Grohnde gefallen.¹³⁸ Drei Generationen später sind – außerhalb des Betrachtungszeitraums – wieder zwei Herzogssöhne in Hildesheim nachgewiesen: Erich von Sachsen-Lauenburg, Domkanoniker in Köln seit 1490 sowie in Hildesheim seit 1492, 1502 zum Bischof von Hildesheim gewählt. Er resignierte das Bistum zwei Jahre später zugunsten seines Bruders Johannes und wurde 1508 Bischof von Münster.¹³⁹ Über ihre Mütter waren beispielsweise sowohl die oben erwähnten Brüder Erich und Gerhard von Schaumburg als auch Bischof Johannes III. von Hoya sachsen-lauenburgischer Abstammung, so dass auch die Herzöge über indirekte Beziehungen zum Kapitel verfügten, wenn sie selbst auch selten in diesem nachgewiesen sind.

Im Großen und Ganzen verliefen diese beiden Wechsel ähnlich. Der Amtsinhaber suchte – sicherlich nach Rücksprache mit dem Kapitel – seinen Nachfolger aus. Für die (Aus-)Wahl konnte es unterschiedliche Gründe geben: Verwandtschaft, möglicherweise Freundschaft oder auch Finanzkraft des Kandidaten.

Geändert hat sich in der Zwischenzeit die soziale Zusammensetzung des Kapitels. Während es bis zum Episkopat Gerhards gemischtstündisch war, auch wenn der Hochadel abnahm, war es seit der zweiten Hälfte des

¹³⁷ *Hengst/Faust*, Art. „Johann, Graf von Hoya“; *Aschoff*, Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bischof von Cammin und Hildesheim“; *Ders.*, Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“; künftig: *Petersen* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*.

¹³⁸ *Chronicon Hildesheimense*, 108; *Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefürer*, 166; *Lubecus*, *Göttinger Annalen*, 149; *Auge*, *Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg*, 150.

¹³⁹ *Schröder*, Art. „Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg“; *Aschoff*, Art. „Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg“; *Auge*, *Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg*, 138. – Bei Erich wird in der Literatur ein Domkanonikat in Münster aufgeführt. Kohl bestreitet das ausdrücklich, vgl. *Kohl* (Bearb.), *Das Bistum Münster*, Bd. 7/3, 530.

14. Jahrhunderts niederadlig dominiert.¹⁴⁰ Der Hochadel der Grafen und Edelherren, die soziale Schicht, die die Bischöfe – auch weiterhin – stellte, war weitgehend verschwunden – und damit auch die Kanonikergruppe, aus deren Verwandtschaftsumkreis die Bischöfe stammten. Vielleicht liegt hier die Erklärung für den geänderten Modus der Bischofswahl: die Koadjutorie.

VII. Resümee

Die wichtige Rolle der persönlichen Beziehungen, die auf Verwandtschaft und wohl auch auf Freundschaft zwischen den Mitgliedern des Kapitels und den neugewählten Bischöfen beruhten, wird im Fall Hildesheims deutlich. Bis auf einen Bischof, Johannes II. Schadland, und den Koadjutor Ruprecht von Berg hatten alle künftigen Bischöfe, einschließlich der Gegenbischöfe, bis 1424 verschiedenartige Kontakte zum Kapitel. Sicher hätte dieses gerne vor allem seine Mitglieder zum Bischof gewählt, beugte sich aber, wenn es notwendig war, dem Druck von außen. Doch auch diese Kandidaten, z.B. Siegfried von Querfurt oder Erich von Schaumburg, wiesen in der Regel persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen zum Kapitel auf. Deutlich wird dies auch daran, dass die meisten vom Kapitel gewählten Bischöfe, hier mit Ausnahme des Bischofs Siegfried sowie der Koadjutoren, kurz vor der Wahl oder dem Amtsantritt ein Kanonikat bekamen. Gut sichtbar ist das am Beispiel des postulierten Otto I. von Braunschweig, von dem die Chronik berichtet, dass er zunächst zum Kanoniker gewählt und dann, nach dem Tod Bischof Johannes' I., zum Bischof postuliert worden sei. Das kann angesichts seines jugendlichen Alters eigentlich nur in einem engen zeitlichen Rahmen geschehen sein.¹⁴¹

Die hochadligen Kanoniker, welche vor allem die Dignitäten besetzten, achteten darauf, dass nach Möglichkeit einer der ihren Bischof wurde. Ergänzend ist zu bemerken, dass die hochadligen Kanoniker nicht nur in Hildesheim vertreten waren; sie gehörten häufig auch anderen Domkapiteln an und waren ebenso an hildesheimischen oder außerhalb der Diözese gelegenen Kollegiatstiften befründet, vielfach als Pröpste. Diese

¹⁴⁰ Im Februar 1387 beschloss das Kapitel eine Abschließung, so dass künftig nur noch graduierte oder mindestens ritterbürtige Kandidaten Kanoniker werden konnten: UB HHild, Bd. 6, 538, Nr. 777 (1387 Febr. 26), u. 706, Nr. 1074 (1391 Dez. 12); *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 550; *Aschoff*, Art. „Hildesheim, Domstift St. Maria“, 658.

¹⁴¹ Chronicon Hildesheimense, 80; vgl. *Kruppa/Wilke* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 4, 200.

mehrfachen Bepfründungen kann man – modern gesprochen – auch als Kontaktbörsen und die Möglichkeit, Netzwerke zu knüpfen, ansehen. Die Bischöfe ministerialer Herkunft gehörten wiederum zu den regionalen Führungsschichten ihres Standes. Auch bei diesen kamen Mehrfachbepfründungen vor. Im betrachteten Zeitraum gehörten beispielsweise Heinrich von Rusteberg und Johannes von Brakel diesem Stand an.

Es ist also zu beobachten, dass, bis auf Johannes Schadland, alle künftigen Bischöfe über Beziehungen zum Kapitel verfügten, und seien diese auch nur sehr gering gewesen. In den beiden letzten Fällen wird das nochmals deutlich. Gerhard von Schalksberg und Johannes von Hoya waren über Richenza von Hoya (1268) und Wedekind III. von Schalksberg (1224–1268) weitläufig verwandt.¹⁴² Hinzu kam zwar noch die Nachbarschaft der Territorien der Familien sowie der Diözesen, aber insgesamt waren die Zusammenhänge recht dürftig. Zu beachten ist allerdings, dass Bischof Johannes' III. Vater, Johannes II. von Hoya-Bruchhausen (1319–1372), selbst vor seiner Ehe mit Helene von Sachsen-Lauenburg (1322–1359) Domkanoniker in Hildesheim gewesen war (1329–1333). Vielleicht war auch die Rolle von Johannes' III. Paderborner Vorgänger, Ruprecht von Berg, ausschlaggebend für seine Funktion als Koadjutor Gerhards? Für diesen übernahm Gerhard eine wichtige Aufgabe: Als Ruprecht, noch Bischof von Passau (1387–1389), zum Bischof von Paderborn postuliert wurde, sollte er seinen päpstlichen Treueeid in die Hände des Hildesheimer Bischofs Gerhard sowie des Münsteraner Weihbischofs ablegen.¹⁴³ Johannes' III. Koadjutor Magnus wiederum war der Großneffe seiner Mutter Helene von Sachsen-Lauenburg (1322–1359).¹⁴⁴

Diese hier nur gestreiften Konstellationen bei den Hildesheimer Bischofswahlen 1246–1424 zeigen, dass zumindest im Fall des Bistums an der Innerste die persönliche, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung zum Kapitel die Bischofswahl befördern konnte, auch wenn ein Kandidat aufgrund von politischen Zwängen auf die Kathedra kam. Das Beispiel Johannes II. Schadlands bestätigt diesen Eindruck. Ohne Verbindungen zu den sächsischen Geistlichen und anderen sächsischen Großen konnte oder wollte er sich nicht lange in Hildesheim halten. Inwieweit seine Persönlichkeit oder seine Aufgaben für den Papst die Schwierigkeiten verstärkten, lässt sich hingegen nur vermuten.

¹⁴² *Mooyer*, Regesta, Tabula genealogica; *Hucker*, Die Grafen von Hoya, Stammtafel.

¹⁴³ *Brandt/Hengst*, Die Bischöfe, 156; *Schmid/Hengst*, Art. „Ruprecht, Herzog von Berg“.

¹⁴⁴ *Hucker*, Die Grafen von Hoya, Stammtafel; *Auge*, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, 138 u. 149f.

Die große Bedeutung des Domkapitels bei der Wahl und der folgenden Durchsetzung des jeweiligen Elekten zeigt die mächtig gewordene Stellung des Kapitels seit dem späten 12. Jahrhundert. Infolgedessen kann man die spätmittelalterlichen Hildesheimer Bischöfe insofern zu den ‚kleinen Bischöfen‘ zählen, als sie nun überwiegend regional bedeutsam und vor allem auf die Mitarbeit und Zustimmung des Domkapitels angewiesen waren. Damit war ihr Handlungsspielraum erst einmal deutlich eingeschränkt. Wie sie dann ihr Episkopat ausfüllten, ist eine andere Frage, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.¹⁴⁵

Andere Einflüsse auf die Bischofswahlen, z.B. der welfischen Herzöge, der Mainzer Erzbischöfe u. a. als Metropolit, des Papstes oder auch anderer Reichsgroßer, zum Teil mit militärischem Druck (wie im Beispiel Siegfrieds von Querfurt), schränkten die Wahlmöglichkeiten des Kapitels ein. Demnach stand das Bistum weiterhin im Fokus der Großen. Das erwähnte „Pfründenkarussell“ mag ein Beispiel sein. Ein anderes, hier nicht thematisiertes, ist die regelmäßige Regalienverleihung durch den König, auf die stets Wert gelegt wurde. Gerade das letzte Beispiel zeigt, dass Hildesheim – vielleicht auch um das Gegengewicht zu den Herzögen von Braunschweig bilden zu können – sich seiner Reichsunmittelbarkeit stets bewusst blieb.

Summary

Were the bishops of Hildesheim in the late Middle Ages “small bishops”? This question will be investigated by taking a look at the election of bishops between 1246 and 1424. The article will look at the familial and social background of the future bishops and their relationships and connections to the cathedral chapter. What aspects played a role in their election? Were these family or political considerations? Since the end of the 12th and the beginning of the 13th century, the cathedral chapter had the sole power of electing bishops. However, who could have influenced this election? In the period under investigation, certain elections were indeed influenced by outside forces (the pope, king, other bishops, or secular personalities) who opposed the exclusive right of the cathedral chapter to decide on the matter.

There were close interrelations between most bishops and the cathedral chapter at this time, as it can be seen from the fact that nearly all bishops were chosen from within the cathedral chapter. The most aristo-

¹⁴⁵ Zu der Wirksamkeit der Hildesheimer Bischöfe siehe *Kruppa/Wilke* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*, Bd. 4; künftig *Petersen* (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim*.

cratic prelates were related to the canons, with the result that family networks were created. The interrelatedness of the electing chapter and the future bishops is also clear from the fact that apart from one bishop, all bishops chosen in the period under consideration either originated from the cathedral chapter or were connected in some way to the cathedral canons. This ultimately facilitated the bishop's enforcement in his diocese.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel (HAB)

Cod. Guelf. 83.30 Aug. 2: Hildesheimer Domkapitelloffiziumsbuch.

Gedruckte Quellen

Chronicon Hildesheimense, in: Mittelalterliche Quellen zur Geschichte Hildesheims, übers. u. komm. v. Klaus Naß (Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims, 16), Hildesheim 2006, 41–109.

Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefüer, hrsg. v. Udo Stanelle (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 25), Hildesheim 1986.

Lubecus, Franciscus, Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588, bearb. v. Reinhard Vogelsang (Quellen zur Geschichte der Stadt Göttingen, 1), Göttingen 1994.

[MGH Epp. saec. XIII] Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, Bd. 2, hrsg. v. Karl Rodenberg (MGH Epp. saec. XIII, 2), Berlin 1887.

Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause, bearb. v. Hermann Krabbe (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1910–1914.

[UB Asseburg] Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen, Bd. 1: Bis zum Jahre 1300, hrsg. v. Johann von Bochoitz-Asseburg, Hannover 1876.

[UB HHild] Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hrsg. v. Karl Janicke (Bd. 1) u. Hermann Hoogeweg (Bd. 2–6) (Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven, 65/Quellen und Darstellung zur Geschichte Niedersachsens, 6, 11, 22, 24 u. 28), 6 Bde., Hannover/Leipzig 1896–1911.

[UB Hilwartshausen] Urkundenbuch des Stifts Hilwartshausen, bearb. v. Manfred von Boetticher (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nieder-

sachsen und Bremen, 208/Göttingen-Grubenhagener Urkundenbuch, 4), Hannover 2001.

[UB Verden] Verdener Urkundenbuch, Abt. 1: Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden, Bd. 2: 1300–1380, bearb. v. Arend *Mindermann* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 220/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 21), Stade 2004.

Wulf, Christine, Die Inschriften der Stadt Hildesheim. Unter Benutzung der Vorarbeiten von Hans Jürgen Rieckenberg (Die Deutschen Inschriften, 58/Göttlinger Reihe, 10), Wiesbaden 2003.

Literatur

Aschoff, Hans-Georg, Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bischof von Cammin und Hildesheim“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, 663 f.

– Art. „Hoya, Albert von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 318 f.

– Art. „Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 339–341.

– Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 451 f.

– Art. „Hildesheim, Domstift St. Maria“, in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Bd. 2, hrsg. v. Josef Dolle (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 56), Bielefeld 2012, 654–681.

– Das Hildesheimer Domkapitel. Grundlinien seiner Entwicklung von 815 bis in die Frühe Neuzeit, in: Das Hildesheimer Domkapitel. Dem Bistum verpflichtet, hrsg. v. Thomas Scharf-Wrede (Hildesheimer Chronik, Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 21), Hildesheim 2013, 31–41.

Auge, Oliver, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der dynastische Heiratsmarkt in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 148 (2012), 119–152.

Auge, Oliver/*Jan Habermann*/*Frederieke M. Schnack* (Hrsg.), Der letzte Welfe im Norden. Herzog Albrecht I. ‚der Lange‘ von Braunschweig (1236–1279). Ein ‚großer‘ Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa (Kieler Werkstücke A, 54), Berlin 2019.

Bach, Gerhard, Konrad von Querfurt, Kanzler Heinrichs VI., Bischof von Hildesheim und Würzburg (Studien zur Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim, 1), Hildesheim 1988.

- Bistrický, Jan*, Art. „Bruno von Schauenburg (Schaumburg)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 507–509.
- Borsche, Tilman/Wolfgang-Uwe Friedrich/Thomas Hanold* (Hrsg.), Die Domäne Marienburg bei Hildesheim. Von der Bischofsburg zum Kulturcampus, Hildesheim 2013.
- Brandt, Hans Jürgen/Karl Hengst*, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.
- *Victrix Mindensis ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990.
- Bünz, Enno*, Ein Reichsbischof der Stauferzeit: Konrad von Querfurt (1194–1202), in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 66 (2004), 293–311.
- Demandt, Karl E.*, Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 49), Marburg 1985.
- Dräger, Wilhelm*, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jahrbuch 8 (1936), 3–119.
- Erdmann, Jörg*, „Quod est in actis, non est in mundo“. Päpstliche Benefizialpolitik im sacrum imperium des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 113), Tübingen 2006 (siehe auch: <http://www.dhi-roma.it/erdmann.html> [12.8.2018]).
- Feuerle, Mark*, Das Schwert, das Wort und die Feder. Anmerkungen zum Spannungsfeld von Diplomatie und Gewalt zur Zeit Albrechts ‚des Großen‘ im Spiegel der zeitgenössischen Darstellungen, in: Der letzte Welfe im Norden. Herzog Albrecht I. ‚der Lange‘ von Braunschweig (1236–1279). Ein ‚großer‘ Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa, hrsg. v. Oliver Auge/Jan Habermann/Frederieke M. Schnack (Kieler Werkstücke A, 54), Berlin 2019, 91–108.
- Gatz, Erwin* (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.
- Giefers, Wilhelm E.*, Beiträge zur Geschichte der Herren von Brakel, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde [Westfalens] 37 (1879), 91–165.
- Goetting, Hans* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim, Bd. 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra Neue Folge, 20), Berlin/New York 1984.
- Grotfend, Carl L.*, Dietrich, Bischof von Wirland, der Sohn eines hildesheimischen Bürgers, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 25 (1859), 65–77.
- Hengst, Karl*, Art. „Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 458.

- Art. „Gerhard, Graf von Holstein-Schaumburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 459.
 - Art. „Otto, Edelherr vom Berge“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 459 f.
 - Art. „Wedekind, Edelherr vom Berge“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 459.
- Hengst*, Karl/Ulrich *Faust*, Art. „Johann, Graf von Hoya, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 249 f.
- Hergemöller*, Bernd-Ulrich, Art. „Heinrich von Schleswig und Holstein“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 531 f.
- Holstein*, Hugo, Beiträge zur Genealogie der Dynasten von Querfurt, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde 7 (1874), 131–177.
- Hucker*, Bernd Ulrich, Die Grafen von Hoya. Ihre Geschichte in Lebensbildern (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung, 2), Bielefeld 1993.
- Jakobi*, Franz-Josef, Art. „Ruprecht von Berg“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, 287 f.
- Keilmann*, Burkard/Michel *Parisse*, Art. „Dietrich (Thierry) Bayer von Boppard“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 448 f.
- Könighaus*, Waldemar, Bruno von Schaumburg, Bischof von Olmütz. Stationen eines rastlosen Lebens, in: Schaumburg im Mittelalter, hrsg. v. Stefan Brüdermann (Schaumburger Studien, 70), Bielefeld 2013, 233–245.
- Kohl*, Wilhelm (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 4/2: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra Neue Folge, 17/2), Berlin/New York 1982.
- (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 7/3: Die Diözese (Germania Sacra Neue Folge, 37/3), Berlin/New York 2003.
- Kruppa*, Nathalie, Die Grafen von Dassel (1097–1337/38). Familie, Besitz und Regesten (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 42), Bielefeld 2002.
- Familiäre und institutionelle Netzwerke der Hildesheimer Domkanoniker und Bischöfe vom 12. bis ins 14. Jahrhundert, in: Zentrum oder Peripherie? Kulturtransfer in Hildesheim und im Raum Niedersachsen (12.–15. Jahrhundert), hrsg. v. Monika E. Müller/Jens Reiche (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 32), Wiesbaden 2017, 249–278.
 - Gerhard von Schalksberg, Bischof von Hildesheim 1365–1398, in: Zeitenwende 1400. Hildesheim als europäische Metropole um 1400, hrsg. v. Claudia Höhl/Gerhard Lutz/Felix Prinz, Regensburg 2019, 99–106.

- Herzog Albrecht und die Kirche. Überlegungen zu Albrechts Verhältnis zu geistlichen Institutionen und ihren Mitgliedern – eine Skizze, in: *Der letzte Welfe im Norden. Albrecht I. ‚der Lange‘ von Braunschweig (1236–1279): Ein ‚großer‘ Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa*, hrsg. v. Oliver Auge/Jan Habermann/Frederieke M. Schnack (Kieler Werkstücke, A 54), Berlin 2019, 183–221.
- *Der Inquisitor, Nuntius und Kollektor Johannes Schadland OP und „seine“ Kathedralen*, in: *Bischöfe und ihre Kathedrale im mittelalterlichen Augsburg*, hrsg. v. Thomas M. Krüger/Thomas Groll (Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte, 52/2), Lindenberg 2019, 285–325.
- (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim. Die Diözese (Germania Sacra, 3. Folge)*, (in Vorbereitung).

Kruppa, Nathalie/Jürgen Wilke (Bearb.), *Das Bistum Hildesheim, Bd. 4: Die Hildesheimer Bischöfe von 1221 bis 1398 (Germania Sacra Neue Folge, 46)*, Berlin/New York 2006.

Kurte, Andreas, *Die Äbte, Fürststäbte und Fürstbischöfe von Corvey (Veröffentlichungen zur Geschichte der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 27)*, Paderborn 2017.

Lamay, Georg, *Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter*, Bonn 1909.

Linnemeier, Bernd-Wilhelm, *Nachbarn – Freunde – Konkurrenten. Die Edelherren und Mindener Stiftsvögte zum Berge und ihr Verhältnis zu den Schaumburger Grafen*, in: *Schaumburg im Mittelalter*, hrsg. v. Stefan Brüdermann (Schaumburger Studien, 70), Bielefeld 2013, 371–423.

Loringhoven, Frank Baron Freytag von, *Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. 4*, Marburg 1968.

Lubenow, Herwig, *Die welfischen Ministerialen in Sachsen. Ein Beitrag zur Standesgeschichte der Stauferzeit*, Kiel 1964.

Lücke, Monika, Art. „Burchard von Querfurt“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 435.

- Art. „Gebhard von Schraplau“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 432 f.

Meier, Rudolf, *Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren*, Diss. masch. Göttingen 1956.

- *Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 5/Studien zur Germania Sacra, 1)*, Göttingen 1967.

- Die Pröpste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (1971), 19–61.
- Meyer, Johannes*, Zur Genealogie der Grafen von Everstein (Weser) (Niedersächsischer Landverein für Familienkunde, Sonderveröffentlichung, 7), Hannover 1954.
- Mooyer, Ernst Friedrich*, Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberge (Westphälische Provinzial-Blätter, Sonderdruck 2/4), Minden 1839.
- Dietrich, Bischof von Wirland, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 9 (1860), 3–42.
- Ohainski, Uwe*, Arnold von Dorstadt. Ostfälischer Adliger im Umkreis Friedrich Barbarossas und Heinrichs des Löwen. Stifter des Augustinerchorfrauenstiftes Dorstadt, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2003), 11–38.
- Parisse, Michel/Markus Ries*, Art. „Johann von (Jean de) Vienne“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 64.
- Petersen, Stefan* (Bearb.), Das Bistum Hildesheim. Die Hildesheimer Bischöfe von 1398 bis 1504 (Germania Sacra 3. Folge), (in Vorbereitung).
- Petke, Wolfgang*, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 4), Hildesheim 1971.
- Pischke, Gudrun*, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24), Hildesheim 1987.
- Ries, Markus*, Art. „Johann Senn von Münsingen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 63f.
- Schmid, Alois/Karl Hengst*, Art. „Ruprecht, Herzog von Berg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 545f.
- Scholz, Klaus* (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 6: Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster (Germania Sacra Neue Folge, 33), Berlin/New York 1995.
- Scholz, Michael*, Art. „Albrecht, Edler von Querfurt“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 392f.
- Art. „Burchard, Edler von Schraplau“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 389f.
- Art. „Burchard, Graf von Blankenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 388f.

- Art. „Burchard, Graf von Wohldenbergr“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 385 f.
- Schröder*, Alois, Art. „Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 159.
- Schubert*, Ernst (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36), Hannover 1997.
- Art. „Marienburg“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1/2: Residenzen, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,2), Ostfildern 2003, 361.
- Schulze*, Heinz-Joachim, Bischof Konrad von Verden als Landesherr (1269–1300), in: Neuenkirchen 1283–1983. Beiträge zur älteren Geschichte eines Kirchspiels im ehemaligen Stift und Herzogtum Verden, Neuenkirchen 1983, 33–49.
- Schwennicke*, Detlev, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1/1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammeshertzege, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Marburg 1998.
- Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 19: Zwischen Weser und Oder, Frankfurt a.M. 2000.
- Schwineköper*, Berent, Art. „Konrad I.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, Berlin 1979, 509 f.
- Südbeck*, Anne, Hildesheims weltliche Eliten im Hochmittelalter (Objekte und Eliten in Hildesheim 1130 bis 1250), Regensburg (im Druck).
- Thöne*, Wilhelm, Soziologische Untersuchungen über die einstigen Edelfherren von Brakel im Kreise Höxter i. W., in: Westfälische Zeitschrift 93 (1937), 39–78.
- Tümmeler*, Hans, Die Geschichte der Grafen von Gleichen. Von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, Neustadt-Orla 1929.
- Vogtherr*, Thomas, Art. „Gerhard, Graf von Hoya“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 838.
- Art. „Konrad, Herzog von Braunschweig-Lüneburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 839.
- Art. „Rudolf Rule von Friedberg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 841.
- Der welfische Hof unter Albrecht I. von Braunschweig. Fürstlicher Rat, Hofämter, Ministerialität und Ritterschaft. Mit einem Exkurs: Zur Verfasserfrage der „Braunschweigischen Reimchronik“, in: Der letzte Welfe im Norden. Herzog Albrecht I. ‚der Lange‘ von Braunschweig (1236–1279). Ein ‚großer‘ Fürst und

seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa, hrsg. v. Oliver Auge/Jan Habermann/Frederieke M. Schnack (Kieler Werkstücke A, 54), Berlin 2019, 153–182.

Wendehorst, Alfred (Bearb.), Das Bistum Würzburg, Bd. 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra Neue Folge, 1), Berlin 1962.

Wentz, Gottfried/Berent *Schwincköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra Alte Folge, Abt. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin/New York 1972.

Wieden, Helge bei der, Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640 (Schaumburger Studien, 14), Bückeburg 1966.

Wolber, Karl, Geschichte der Grafen von Eberstein in Pommern 1267–1331 (Historische Studien, 317), Berlin 1937.

Zillmann, Sigurd, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218–1267) (Braunschweiger Werkstücke, 52), Braunschweig 1975.

Zöllner, Walter, Art „Gieselbrecht von Holstein-Rendsburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 224 f.

– Art. „Hermann von Blankenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 223.

Zöllner, Walter/Monika *Lücke*, Art. „Albrecht von Mansfeld“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 226.

Zunker, Diana, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106–1235) (Historische Studien, 472), Husum 2003.

„Kleiner Bischof“ an der Peripherie

Der Bischof von Basel im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert

Von *Christian Hesse**

Die Bischöfe von Basel können im Spätmittelalter in Anlehnung an Peter Moraw als ‚kleine Bischöfe‘ bezeichnet werden.¹ Das zeigt sich an ihrer geringen Bedeutung für Königtum und Reich sowie – wenn man die Bedeutung von ‚klein‘ nicht nur auf ihre Wirkungsmöglichkeiten im Reich bezieht – an der schwachen Finanzkraft von Hochstift und Diözese. Während die Basler Bischöfe im Hochmittelalter für das Königtum im oberdeutschen Raum eine wichtige Rolle gespielt hatten, änderte sich dies im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Sie dienten selten als königliche Räte und nahmen nicht regelmäßig an Reichs- oder anderen Tagen teil. Ausnahmen bildeten nur die Ernennung Bischof Friedrichs zum Rhein (1437–1451) zum Rat König Friedrichs III. im Jahre 1442 anlässlich des Basler Konzils² sowie die persönlichen Teilnahmen Bischof Johannes’ von Venningen (1458–1478) am Regensburger Reichstag von 1471 und Bischof Christophs von Utenheim (1503–1527) am Konstanzer Reichstag von 1507.³ Gleichzeitig waren die finanziellen Ressourcen der Bischöfe

* Für die Unterstützung meiner Recherchen danke ich Jean-Claude Rebetez, Conservateur des Archives de l’ancien Evêché de Bâle in Pruntrut, sowie für Anregungen den Studierenden meines Seminars zu Bischof Christoph von Utenheim im Frühjahrssemester 2018.

¹ Moraw, Von offener Verfassung, 211 mit der Definition der „kleinen“ Könige; hierzu auch *Auge*, Kleine Könige.

² *Heinig*, Kaiser Friedrich III., Bd. 1, 490 f. Ende der 1440er-Jahre wurde er vom König nicht mehr als Rat bezeichnet.

³ *Annas*, Hoftag, Anhang CD-Rom, Verzeichnis II (Geistliche Fürsten), 25 f.; *Dirlmeier/Fouquet*, Bischof Johannes von Venningen, 134–144. Für Konstanz: RTA MR, Bd. 9, 249 u. 589; laut Zehrungsregister weilte die bischöfliche Delegation fast drei Monate lang außerhalb Basels – siehe AAEB, Comptes Recette Bâle (CB), 1502, fol. 24r. Für die Kurzbiographien der Bischöfe, Offiziale, Dompropste und anderer Dignitäre der Diözese Basel siehe im Folgenden: HS I, Bd. 1; vgl. *Gatz* (Hrsg.), Bischöfe 1198 bis 1448; *Ders.* (Hrsg.), Bischöfe 1448 bis 1648; zum Bischof von Venningen siehe die Hinweise in Anm. 14.

von Basel ausgesprochen schwach.⁴ Das zeigt ein Blick auf die im reichsweiten Vergleich geringen Abgaben, die sie im hier untersuchten Zeitraum einerseits als Reichsfürst an den König und andererseits als geistlicher Herr für den Papst zu erbringen hatten. So sollte sich der Bischof von Basel gemäß Anschlag an den Kosten für den Romzug König Karls V. im Jahre 1521 mit 60 Gulden beteiligen. Damit gehörte er gemeinsam mit den anderen, im vorliegenden Band ebenfalls als ‚klein‘ eingestuftem Bischöfen von Minden, Ratzeburg und Worms zu jenen Angehörigen des Episkopats, die am tiefsten eingeschätzt wurden. Die ‚kleinen Bischöfe‘ von Eichstätt (240 Gulden) und Meißen (90 Gulden) galten hingegen als etwas wohlhabender. Im Vergleich mit den Forderungen gegenüber anderen, ‚nicht-kleinen Bischöfen‘, wie etwa jenen von Bamberg (450 Gulden) und Würzburg (500 Gulden), fallen die Summen allerdings dennoch gering aus.⁵ Nur unwesentlich ‚größer‘ erscheint der Basler Bischof – erneut im Vergleich zu anderen Reichsbischöfen – hinsichtlich seiner Finanzkraft als geistliches Oberhaupt einer Diözese, wenn man die Höhe der *Servitia communia* zum Maßstab nimmt, die er bei Amtsantritt der päpstlichen Kurie zu entrichten hatte und die sich auf ein Drittel der jährlichen Einkünfte beliefen.⁶ Demnach musste der neu gewählte Bischof von Basel Servitien in der Höhe von 1.000 Rheinischen Gulden bezahlen, womit er deutlich mehr als die ‚kleinen Bischöfe‘ von Eichstätt (800 Gulden), Meißen (333 1/3 Gulden), Minden (400–500 Gulden) oder auch Ratzeburg (233 Gulden) aufzubringen hatte. Der erneute Vergleich mit den Bischöfen von Bamberg (3.000 Gulden) und Würzburg (2.300 Gulden), aber auch mit dem Bischof der benachbarten, freilich flächenmäßig um vieles größeren Diözese Konstanz (2.500 Gulden) unterstreicht, dass der Basler Bischof auch hinsichtlich der Einkünfte aus den *Spiritualia*

⁴ *Rebetz*, Die Kirche von Basel, 15 f., mit dem Hinweis, wonach die Bischöfe von Basel schon im Hochmittelalter als arm galten; siehe auch *Weissen*, Stuer, 473.

⁵ Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, Bd. 1, 313 f. Bereits der auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486 beschlossene Anschlag zeigt, wie gering die finanziellen Ressourcen des Hochstifts eingeschätzt wurden. Demnach hatte der Bischof von Basel 1.500, jener von Eichstätt 2.500 und jener von Meißen demgegenüber nur 500 Gulden, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg aber 5.000 bzw. 10.000 Gulden zu zahlen: vgl. RTA MR, Bd. 1, 341 f. Andere Reichsanschläge wie etwa jener von 1507 (RTA MR, Bd. 9, 552–565) wurden nicht näher betrachtet.

⁶ Für das 14. Jahrhundert und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die bezahlten Servitien zusammengestellt bei: *Taxae pro communibus servitiis*. Eine Stichprobe in dem kürzlich fertiggestellten, vom Deutschen Historischen Institut in Rom herausgegebenen Repertorium Germanicum, Bd. 10, welches das Pontifikat Papst Sixtus' IV. (1471–1484) umfasst, zeigt, dass sich auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der Höhe der Servitienzahlung für Basel nichts verändert hatte, vgl. RG, Bd. 10/1, Nr. 1133.

zu den ärmeren Bischöfen im Reich gehörte.⁷ Obwohl diese Werte weiterer Erläuterung bedürften, nicht zuletzt weil sie auf Schätzungen beruhten, zeigen sie, dass der Basler Bischof im reichsweiten Vergleich als Reichsfürst und von der päpstlichen Kurie als Vorsteher einer Diözese von den Zeitgenossen als finanzschwach eingeschätzt wurde.

Mithilfe des Konzepts ,kleiner Bischöfe‘ soll im Folgenden eine Einordnung des Basler Bischofs anhand der vier unterschiedlichen, aber eng miteinander in Beziehung stehenden Aspekte vorgenommen werden: Entwicklung und Größe des Hochstifts, Situation der bischöflichen Finanzen, Umfang von Hof und Verwaltung sowie Rolle des Domkapitels. Zugleich wird ein kurzer Blick auf jene Handlungen geworfen, mit denen der Bischof seine Position als geistlicher und weltlicher Herr demonstrierte. Damit können Vergleichsgrößen etabliert werden, die eine Diskussion über Handlungsspielräume geistlicher Reichsfürsten und damit auch eine Verortung der bischöflichen Herrschaft Basels im Kontext nicht nur von anderen Herrschaften ,kleiner‘ und ,nicht-kleiner Bischöfe‘, sondern auch von weltlichen Fürstentümern gestatten.⁸

I. Entwicklung und Ausbau des Hochstifts

Die Basler Bischöfe können zwar im Gefüge des spätmittelalterlichen Reiches als ,klein‘ bezeichnet werden, doch waren sie – wie bereits die Teilnahme an den Reichstagen gezeigt hat – weder königs- oder reichsfern noch im regionalen Kontext unbedeutend. Bistum und Hochstift befanden sich im unmittelbaren Interessensbereich der römisch-deutschen Könige und waren damit dem Haus Habsburg verbunden. Das Hochstift grenzte an die habsburgischen Vorlande, deren Verwaltungsmittelpunkt sich in Ensisheim befand, das wiederum in der Diözese Basel und unweit der Stadt Basel lag.⁹ Zudem wurden die Basler Domherrenpfünden traditionell durch Angehörige jener Adelsfamilien aus dem Sundgau und dem Elsass besetzt, die gleichzeitig auch den Herzögen von Österreich dienten. In der Region spielte der Basler Bischof nicht nur als geistlicher, sondern auch als weltlicher Herr über ein Hochstift eine wichtige Rolle, die sich freilich zwischen dem ausgehenden 13. und beginnenden 16. Jahrhundert wandelte. Nachdem im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts unter ande-

⁷ Zu den Servitien vgl. *Bünz*, Bistumsfinanzen, sowie besonders *Meyer*, Bischofswahl.

⁸ Zur Frage der Handlungsspielräume grundsätzlich *Auge*, Handlungsspielräume, v. a. 347–358.

⁹ Vgl. zur Geschichte der Vorlande verschiedene Beiträge in: *Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers?*

rem durch königliche Schenkungen und Privilegien die Grundlagen des späteren geistlichen Reichsfürstentums geschaffen worden waren, geriet die bischöfliche Herrschaft nach 1300 durch starken äußeren und inneren Druck in eine existenzielle Krise. Auf der einen Seite wurde der Bischof von seinen mächtigen Nachbarn, besonders von den eben erwähnten Herzögen von Österreich sowie den Markgrafen von Baden und südlich des Juras von den expandierenden eidgenössischen Orten Bern und Solothurn, bedrängt. Auf der anderen Seite vermochten sich einzelne Städte teilweise erfolgreich von der bischöflichen Herrschaft zu emanzipieren. Dazu gehörte neben der Stadt Biel, die 1352 in das Burgrecht Berns eintrat, insbesondere die Stadt Basel, die im Verlauf des 14. Jahrhunderts faktisch, wenn auch nicht nominell die Reichsfreiheit erlangte.¹⁰ Die teilweise mit Waffengewalt ausgetragenen Konflikte, die zahlreichen Doppelbesetzungen des Bischofsstuhls – vor allem während des Großen Schismas – sowie weitere Ereignisse wie das große Erdbeben von 1356 führten zu enormen finanziellen Problemen. Die Bischöfe waren daher gezwungen, in großem Umfang Kredite aufzunehmen sowie zahlreiche Rechte und Besitzungen zu verpfänden oder sogar zu verkaufen. Das Hochstift war daher um 1400 nicht nur überschuldet – allein die Einlösung der verpfändeten Güter hätte bereits 1390 fast 62.000 Gulden gekostet –, sondern hatte auch bedeutende Gebiete dauerhaft an seine Nachbarn verloren.¹¹

In der Folge gelang es den Bischöfen aber bis zum letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, ihre Herrschaft zu konsolidieren und auszubauen. Diese Entwicklung wurde von Bischof Johannes von Fleckenstein (1423–1436) eingeleitet, der Reformen in Bistum und Hochstift durchführte und Letzteres, vor allem durch die Einlösung zahlreicher Pfandschaften, erweiterte.¹² Sein Nachfolger Bischof Friedrich zu Rhein (1437–1451) führte diese Bestrebungen fort. Gemeinsam mit seinem Kanzler Wunnewald Heidelberg, der zwischen 1437 und 1479 über mehrere bischöfliche Amtszeiten hinweg für Kontinuität in der Verwaltung sorgte, schuf er die Grundlagen für eine effektive Herrschaft (unter anderem Anlage des

¹⁰ Zur Geschichte von Bistum und Hochstift u.a. mit zahlreichen Literaturhinweisen *Rebetez* (Hrsg.), *Pro Deo; Weissen*, Stuer; *Vautrey*, *Histoire*; zur bischöflichen Herrschaft und zu Hochstiften im Reich allgemein u.a. *Schubert*, *Umformung*; *Ders.*, *Fürstliche Herrschaft*, 6–9. Zur Geschichte jenes Raumes u.a. *Burg-hartz*, *Vom offenen Bündnissystem*, v.a. 172–180; *Sieber-Lehmann*, *Schwierige Nachbarn*.

¹¹ *Weissen*, Stuer, 473–478 (mit einer Liste der verpfändeten Objekte); *Gloor*, *Politisches Handeln*, u.a. 345 f. So behielt etwa die Stadt Basel die im Jahr 1400 erworbenen Gebiete der ehemaligen Landgrafschaft Sisgau. Zum Erdbeben u.a. *Fouquet*, *Erdbeben*.

¹² *Hirsch*, Art. „Basel, Bischöfe von“, 503.

„Liber Marcarum“ 1441 und eines prächtigen Lehenbuchs, Einführung der Rezessbücher und Amtsrechnungen).¹³ Die folgenden Bischöfe, vor allem Bischof Johannes von Venningen (1458–1478), konnten das Herrschaftsgebiet erweitern, etwa durch den Erwerb der Herrschaften Zwingen (1459), Pruntrut (1461) und Franquemont (1477).¹⁴ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts besaß der Bischof schließlich ein relativ kompaktes Herrschaftsgebiet mittlerer Größe, das sich – neben einzelnen zerstreuten Besitzungen – von der Ajoie und den Freibergen bis vor die Tore der Stadt Basel erstreckte und südlich des Jura vor allem die französischsprachigen Teile des heutigen Kantons Bern umfasste. Allerdings vermochte er in diesen südlichen Ämtern, besonders in der Stadt Biel, seine Landesherrschaft nur beschränkt auszuüben, besonders hinsichtlich Gerichtsbarkeit und militärischem Aufgebot.¹⁵ Das zeigt zugleich, dass die Bischöfe von Basel ihr Herrschaftsgebiet bis in die 1520er-Jahre hinein noch nicht zu einem Territorium mit einheitlichem Währungs-, Steuer-, Gerichts- oder Wehrwesen umgeformt hatten und damit gegenüber anderen Fürstentümern einen Entwicklungsrückstand aufwiesen.¹⁶

Schwieriger gestaltete sich das Verhältnis zur Cathedralstadt, wo der Bischof nur noch wenige Rechte besaß. Es waren vor allem die Bischöfe Johannes von Venningen (1458–1478) und Kaspar zu Rhein (1479–1502), die sich insbesondere in den Jahren 1466, 1476 und 1481 bemühten, diese unter anderem auch durch Verpfändungen an den städtischen Rat verlorenen Rechte wieder einzulösen. Letztlich scheiterten die Bischöfe in ihrem Bestreben, ihre Herrschaft durchzusetzen und damit ihrer Rolle als Stadtherr wieder stärker Geltung zu verschaffen.¹⁷ Die dadurch ausge-

¹³ Ausführlich neben *Weissen*, Stuer: *Ders.*, Stagnation, 135–144; *Ders.*, *Comptes*; *Fuhrmann*, „Doch wils mins gnegher heren nit“; zum Rechnungswesen in vergleichender Perspektive: *Fouquet*, Adel und Zahl; *Fuhrmann*, Amtsrechnungen. Im „Liber Marcarum“ werden die Abgaben der geistlichen Institutionen aufgeführt, ediert in: *Monuments de l’histoire*, Bd. 5, 1–84. Zur Herstellung und Ausstattung des Lehenbuches, von dem es ein Prachtexemplar und ein Gebrauchsexemplar gibt, die beide gleichzeitig angefertigt wurden, siehe *Lucas*, Europa in Basel, 187–193 (mit weiteren Literaturhinweisen). Zu Heidelberg u. a. *Weissen*, Stuer, 226–231.

¹⁴ *Weissen*, Stuer, 231; *Rebetez*, Die Kirche von Basel, 18; eine kurze Aufstellung über einzelne Herrschaften und ihren Erwerb oder ihre Einlösung gibt *Fuhrmann*, „Doch wils mins gnegher heren nit“, 3 f. Zu Venningen u. a. ausführlich *Hirsch*, Der Hof; Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs; *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, Bd. 2, 844–850 (dort auch weitere Hinweise zur Familie von Venningen).

¹⁵ Karte in *Rebetez* (Hrsg.), Pro Deo, 10; zusammenfassend *Berner*, „Die gute correspondenz“, 9; Überblick über die Verwaltungsorganisation des Hochstifts bei *Fuhrmann*, „Doch wils mins gnegher heren nit“, v. a. 10–13.

¹⁶ *Weissen*, Die weltliche Verwaltung, 40.

¹⁷ Zum Verhältnis von Bischof und Stadt: *Hirsch*, Der Hof, 27, 39 f. u. 51; *Sieber-Lehmann*, Mit Wackernagel, 25 f.; *Meyer*, Basel; *Heusler*, Verfassungsgeschichte,

lösten Spannungen führten zu einer zunehmenden Entfremdung zwischen beiden Parteien und beruhigten sich erst mit der Entmachtung des Bischofs zu Rhein im Jahre 1499. Zu betonen ist aber, dass trotz dieser Konflikte die beiden Kontrahenten, wie etwa während der Burgunderkriege (1474–1477), durchaus auch gemeinsam erfolgreich agierten, so dass das von Rolf Kießling für das Verhältnis von Bischof und Stadt Augsburg konstatierte „eigenartige Mit- und Gegeneinander von Hochstift und Stadt“ auch für Basel zutrifft.¹⁸

Die Distanz zwischen Bischof und Cathedralstadt wuchs im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch dadurch, dass zahlreiche Basler Ritterbürger, die nicht nur Bischöfe und Domherren, sondern auch städtische Ratsangehörige und Bürgermeister stellten, ihr Bürgerrecht aufgaben, die Stadt verließen und in den Dienst benachbarter Fürsten traten.¹⁹ Gleichzeitig wurde das Domkapitel mit Angehörigen von Adelsfamilien ergänzt, die aus eidgenössischen Gebieten, Schwaben oder dem oberelsässischen Raum stammten und ihrerseits nicht nur eine stärkere Beteiligung an der bischöflichen Herrschaft, sondern auch eine stärkere Distanzierung von der Stadt und ihrer Bürgerschaft anstrebten. Dies kommt etwa 1474 in der Ablehnung Basler Bürger als Domkapitulare zum Ausdruck, auch wenn diese einen universitären Grad erworben hatten.²⁰ Damit löste sich eine starke, durch Personenbeziehungen zusammengehaltene Klammer zwischen Stadt, Bischof und Domstift. Als extremes Beispiel kann hier die Herkunft Johannes' von Venningen angeführt werden, dessen Abstammung aus einem pfälzischen Adelsgeschlecht die im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert übliche Rekrutierung der Bischöfe aus regionalen Niederadelsgeschlechtern unterbrach. Das ‚fremde‘ Element wurde noch dadurch verstärkt, dass Johannes von Venningen wichtige Positionen am Hof mit seinen Verwandten besetzte.²¹

u. a. 393–400. Grundlegend zur Basler Stadtgeschichte *Wackernagel*, Geschichte, hier vor allem Bd. 2.

¹⁸ *Sieber-Lehmann*, Mit *Wackernagel*, 28; *Meyer*, Basel, 51; *Kießling*, Bürgerliche Gesellschaft, 27, zit. bei *Schmidt*, „Bischof bist Du und Fürst“, 642.

¹⁹ Zu den Hintergründen vgl. u. a. *Meyer*, Basel, 59 f. u. 63; *Sieber-Lehmann*, Von der Stadt, 58 f. u. 68 f.

²⁰ Neben den in Anm. 17 genannten Titeln auch *Kaspar*, Das Basler Domkapitel, 16 f. u. 38, und *Weber*, Vom Herrschaftsverband, 481–484, die weitere Beispiele für die wachsende Distanz zwischen Domkapitel und städtischer Bürgerschaft vorstellen.

²¹ U. a. *Fouquet/Dirlmeier*, „Weger wer, ich het sie behalten“, 188 f.; zu möglichen Gründen für die Wahl Johannes von Venningens: Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs, X.

Mit dem Beitritt der Stadt Basel zur Eidgenossenschaft im Jahre 1501 änderten sich die Kräfteverhältnisse in der Region grundlegend. Die Stadt gewann mit einem starken Partner an der Seite politisches Gewicht gegenüber ihren Nachbarn, während umgekehrt der Bischof von Basel an Einfluss verlor. In der Folge gelang es der Kathedralstadt, sich bis 1521 vollständig von der bischöflichen Herrschaft zu lösen, ohne dass der Bischof diesen Bestrebungen etwas hätte entgegensetzen können.²² Durch den Bauernaufstand im Frühling 1525 geriet das Hochstift abermals in eine tiefe Krise, da der Bischof diesen aus eigener Kraft nicht niederschlagen konnte und auf auswärtige Hilfe angewiesen war. Diese Schwäche nutzte der Basler Rat im Herbst 1525 dazu, das bischöfliche Laufen und Teile von Birseck in das städtische Burgrecht aufzunehmen.²³ Im April des gleichen Jahres hatte der Rat bereits das Besetzungsrecht für die in den ungeraden, päpstlichen Monaten vakant gewordenen Domherrenpfünden in seinen Besitz gebracht, so wie dies bereits 1479 anderen eidgenössischen Städten in ihrem Herrschaftsgebiet gelungen war.²⁴ Dass der Bischof und vor allem die nördlichen Teile des Hochstifts in jener Zeit nicht unter die Schirmherrschaft der Stadt Basel gerieten, war auch der politischen Konstellation jener Zeit geschuldet. Dem Koadjutor Nikolaus von Diesbach (1519–1527), Neffe des letztmals als Berner Schultheiß amtierenden Wilhelm von Diesbach, war es gelungen, die eidgenössische Tagsatzung einzuschalten, welche die Basler zum Rückzug aufforderte, und sich gleichzeitig die Unterstützung der Habsburger zu sichern. Dabei profitierte er von der starken Rivalität zwischen den beiden eidgenössischen Orten Basel und Solothurn sowie dem Interesse der Habsburger, einen zu starken Einfluss der Eidgenossenschaft nördlich des Juras zu verhindern. Aufgrund dieser Rivalitäten hatten sämtliche Parteien, insbesondere der Basler Rat, ein großes Interesse am Fortbestand der bischöflichen Herrschaft in diesem Raum und waren dafür auch bereit, finanzielle Leistungen zu erbringen – für einen Bischof, der so ‚klein‘ geworden war, dass er aus eigener Kraft seine Herrschaft nicht mehr behaupten konnte.²⁵ Die im Jahre 1529 eingeführte Reformation in der Stadt Basel führte nicht nur zu einer weiteren Schwächung des Bischofs, sondern auch zum konfessionellen Bruch zwischen diesem und seiner Kathedralstadt. Der Bischof residierte nun dauerhaft im tief im

²² *Sieber-Lehmann*, Im Kräftefeld, 325–328; ausführlich *Ders.*, Neue Verhältnisse; *Berner*, Von der Reformation, 85 f.; *Füglister*, Handwerksregiment, 257–261 u. 293.

²³ *Berner*, „Die gute correspondenz“.

²⁴ *Kaspar*, Das Basler Domkapitel, 39; *Stoeklin*, Sixtus IV.; *Meyer*, Zürich, 141.

²⁵ Ausführlich *Berner*, „Die gute correspondenz“.

französischsprachigen Jura gelegenen Pruntrut – an der Peripherie seines Hochstifts und außerhalb seines Bistums.²⁶

II. Bischöfliche Finanzen

Begannen bereits die politischen Veränderungen in der Region und besonders der Beitritt der Stadt Basel zur Eidgenossenschaft die Handlungsspielräume des Basler Bischofs zu beschränken, so galt dies nicht minder für die bischöflichen Finanzen. Die fürstlichen Ambitionen der Basler Bischöfe, wie sie vor allem im Ausbau des Hochstifts zum Ausdruck kommen, standen im Widerspruch zu den strukturellen Zwängen, insbesondere der chronischen Finanzknappheit, denen die Bischöfe unterworfen waren. Die Einlösung verpfändeter und der Erwerb neuer Herrschaften führten zu einer wachsenden Verschuldung, welche die Gestaltungsmöglichkeiten immer stärker einschränkte. So löste Bischof Johannes von Venningen im Jahre 1461 die Herrschaft Pruntrut für die sehr hohe Summe von fast 23.000 Gulden ein, die er wiederum nicht nur mit Hilfe zinsloser Darlehen vom Diözesanklerus, sondern auch mit außerordentlichen Einnahmen aufzubringen versuchte. Diese umfassten beispielsweise die *fruntlich stuer* von der Landschaft des Hochstifts, *Subsidia caritativa* von den Klöstern und Ruralkapiteln oder auch Einnahmen aus dem Verkauf der mit päpstlicher Genehmigung ausgestellten „Butterbriefe“, die den Verzehr von Butter in der Fastenzeit gestatteten.²⁷ Doch reichten diese Zusatzeinnahmen nicht, weshalb der Bischof zusätzlich Kredite auch von zahlreichen Bürgern der Stadt Basel und einzelnen Adligen aufnehmen musste, deren Bedienung noch 1499 jährlich mehr als 600 Gulden kostete.²⁸ Die Schulden von Bistum und Hochstift wuch-

²⁶ *Rebetez*, Die Kirche von Basel, 18 f.; *Bregnard*, Reformation. Die südlichen Teile des Hochstifts traten mit der Reformation zum evangelischen Glauben über, verblieben jedoch im Herrschaftsbereich des Bischofs. Zu den Absichten der Stadt Basel am Beispiel der Darlehenspolitik des Rates vgl. *Berner*, „Die gute correspondenz“, u. a. 97.

²⁷ *Fouquet/Dirlmeier*, „Weger wer, ich het sie behaltten“, 174; *Weissen*, Stuer, 489 bzw. 493; Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs, X; zum „Butterbrief“ siehe die päpstliche Bulle vom 13. April 1463 (RG online, RG VIII 02832); zur päpstlichen Erlaubnis, die *Subsidia caritativa* zu erheben – auch von den exemten Klöstern –, siehe die päpstliche Bulle vom 14. April 1461 (RG Online, RG VIII 02832). Zu den *Subsidia caritativa*, die zunehmend auf Widerstand stießen, ausführlich *Bünz*, Bistumsfinanzen; Das Mainzer Subsidieregister, XI f.

²⁸ Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs, u. a. 1–6; *Fouquet/Dirlmeier*, „Weger wer, ich het sie behaltten“, 188, wo Gründe für die schwache Beteiligung des Stiftsadels angeführt werden; Das Schuldbuch des Basler Kaufmanns Ludwig Kilchmann, 21.

sen – und damit auch die Zinszahlungen. Die ordentlichen Einnahmen aus den *Spiritualia* und vor allem *Temporalia* stiegen zwar ebenfalls, allein das Amt Pruntrut lieferte beispielsweise rund ein Drittel aller (weltlichen) Einnahmen, doch vermochten sie die ebenfalls wachsenden Ausgaben für den Schuldendienst bei weitem nicht zu decken. So hatte der Schuldendienst noch zwischen 1437 und 1460 etwas über 30 Prozent der Einnahmen beansprucht, stieg dann aber so stark, dass der Bischof immer mehr gezwungen war, selbst zur Deckung der laufenden Ausgaben Kredite aufzunehmen.²⁹ Bischof Johannes von Venningen löste dieses Problem dadurch, dass er, wie bereits sein Amtsvorgänger, erhebliche Summen aus seinem Privatvermögen in Bistum und Hochstift investierte. Dabei bezog er auch seine pfälzischen Verwandten ein, so dass die hochstiftischen Finanzen praktisch zu einer Familienangelegenheit wurden, was als Hinweis für den hohen Stellenwert dienen kann, den der Besitz des Basler Bischofsstuhls für das Sozialprestige dieses Geschlechts bedeutete.³⁰ So übernahm von Venningen zwischen 1458 und 1469 das in diesem Zeitraum angesammelte Defizit in der Höhe von rund 9.000 Gulden. Sein Zuschuss war damit praktisch gleich hoch wie die Einkünfte aus den weltlichen Ämtern des Hochstifts im gleichen Zeitraum. Während seines gesamten rund 20-jährigen Episkopats dürfte dieser Bischof rund 15.000 Gulden aus seinem Privatvermögen in das ‚Unternehmen‘ Bistum und Hochstift investiert haben.³¹

Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich die Finanzsituation dramatisch verschlechtert. Dies war nicht zuletzt auch bedingt durch die Verwüstungen des ‚Schwabenkriegs‘ – oder je nach Sichtweise ‚Schweizerkriegs‘ –, die zu sinkenden Einnahmen aus den Bodenzinsen führten. Um den Bankrott abzuwenden und damit weitere umfangreiche Verpfändungen oder gar Verkäufe vorzunehmen, griffen unter anderem einzelne Domherren auf ihr Privatvermögen zurück und gewährten ebenfalls Kredite, wofür sie im Gegenzug mehr Rechte in der Finanzverwaltung er-

²⁹ Einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ämter sowie deren Verwaltungstätigkeit gibt *Fuhrmann*, „Doch wils mins gneger heren nit“; *Weissen*, Stuer, 480–498.

³⁰ Hierzu auch *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, Bd. 2, 849, mit dem Hinweis, dass Johannes von Venningen das Speyerer Episkopat abgelehnt habe. Bereits Bischof Arnold von Rotberg (1451–1458) hatte bedeutende Mittel aus seinem Privatvermögen in den Haushalt des Bistums investiert – *Weissen*, Stuer, 489.

³¹ *Fouquet/Dirlmeier*, „Weger wer, ich het sie behalten“, 188 f.; Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs, XVI f.; *Weissen*, Stuer, 491. Die gesamten Einnahmen des Bischofs betragen in diesem Zeitraum rund 48.000 Gulden. Die Familie von Venningen gewährte auch den Bischöfen von Speyer Darlehen: *Fouquet*, *Jenseits der Kathedralstädte?*, 347.

hielten.³² Gleichzeitig zwang das Domkapitel den Bischof 1499, die Verwaltung an den Domkustos Christoph von Utenheim abzutreten. Diesen ernannte es 1502 zum Koadjutor und wählte ihn noch im gleichen Jahr – nach dem Tod Kaspars zu Rhein – zum Bischof.³³ 1503 trat er sein Amt an, nachdem er die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, für die er – einschließlich der Zehrungskosten für jene, die an die Kurie nach Rom reisten – über 2.700 Gulden aufzubringen hatte. Zum Vergleich: Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg (1484–1504) musste hierfür rund 21.000 Gulden ausgeben. Die Regalien wiederum erhielt Christoph von Utenheim 1504 von König Maximilian oder von dessen Vertretern in Ensisheim. Die ausgewiesenen Kosten betragen, einschließlich der *den pffiffernn unnd spylleutten* gewidmeten Ausgaben, 106 Gulden.³⁴ Hier handelte es sich um vergleichsweise niedrige Kosten, wenn man sie jenen 6.000 Gulden gegenüberstellt, die im Jahre 1505 dem Bamberger Bischof vom Domkapitel für den Empfang der Regalien in Köln bewilligt wurden.³⁵

Bischof Christoph von Utenheim vermochte zwar – wie andere Bischöfe vor ihm auch – die finanzielle Situation kurzfristig zu stabilisieren, einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen und damit die Schulden etwas abzubauen, doch war dies nicht von Dauer. Hierfür waren die Geldeinkünfte, die 1510 umgerechnet nur etwa 2.500 Gulden betragen, wovon jene aus den *Spiritualia* knapp 10 Prozent ausmachten, zu gering. Das illustriert ein Vergleich sowohl mit den Einnahmen der Stadt Basel, die 1511 rund 27.500 Gulden betragen und einen Rechnungsüberschuss ermöglichten, als auch mit den Einkünften des Bischofs von Bamberg. Dessen Kammermeister wies 1509/10 in seiner Rechnung Einnahmen aus den *Temporalia* in Höhe von rund 15.000 Gulden aus, die in jenem Jahr einen geringen Überschuss von etwas mehr als 400 Gulden ergaben.³⁶

³² *Weissen*, Stuer, 282 f. u. 493 f. (mit einer Liste der finanziellen Verbindlichkeiten); zum Schwabenkrieg siehe *Burghartz*, Vom offenen Bündnissystem, 175 f. mit weiteren Hinweisen.

³³ HS I, Bd. 1, 198 f.

³⁴ Zu den Kosten für die päpstliche Bestätigung siehe AAEB, CB 1500–1507, 1502, fol. 2r bzw. für die Regalien 7r; für Mainz: *Bünz*, Bistumsfinanzen, 80; Das Mainzer Subsidiarregister, XIII; allgemein: *Schmidt*, „Bischof bist Du und Fürst“, 320–326 (Basel wird hier nicht erwähnt). Grundsätzlich *Meyer*, Bischofswahl, 132.

³⁵ StA Bamberg, B 86, Nr. 2, fol. 1r.

³⁶ *Weissen*, Stuer, 497. Diese im Unterschied zum Hochstift eindruckliche Finanzkraft der Stadt Basel zeigt auch der Reichsanschlag für den Romzug von 1507. Demnach hatte die Stadt 1.350 Gulden, der Bischof dagegen nur 290 Gulden aufzubringen (RTA MR, Bd. 9, 554 u. 563). Für Bamberg siehe StA Bamberg, Rep A 231, Nr. 1731, fol. 59v bzw. 429v (der Verfasser bereitet eine Studie zum Hochstift Bamberg vor).

Diese katastrophale finanzielle Lage wurde 1511 – die Ausgaben für die Schuldzinsen betragen inzwischen die Hälfte der Ausgaben – offenbar nicht nur vom Bischof, der über eine Resignation nachdachte, sondern möglicherweise auch vom Domkapitel als hoffnungslos erkannt.³⁷ In der Folge verhandelte Christoph von Utenheim vergeblich mit dem Bischof von Konstanz, Hugo von Landenberg, in der Hoffnung, in ihm einen finanzkräftigen Koadjutor zu finden.³⁸ Erst 1519 willigte das Domkapitel in die Einsetzung eines Koadjutors ein und wählte hierfür den Domherrn Nikolaus von Diesbach, der aus einem vermögenden ehemaligen Kaufmannsgeschlecht stammte und daher dem Bischof nach eigenen Angaben bei seinem Amtsantritt offenbar 3.000 Gulden leihen konnte.³⁹ Die Situation verbesserte sich jedoch nicht, auch weil durch den Erwerb der Herrschaft Pfeffingen im Jahre 1522 zwar das Territorium erweitert werden konnte, die hierfür erforderlichen Gelder die Schulden aber steigen ließen. Da bereits 1523 die Geldeinkünfte nicht mehr ausreichten, um die Schuldzinsen zu bezahlen, wäre das Hochstift ohne erneute Kredite der Stadt Basel wohl bankrottgegangen.⁴⁰ Die Kosten, die durch die Bauernaufstände und durch die Bedrohungen von *ettlichen unnsere nachpuren unnd sunders ainer statt Basel* verursacht wurden, zwangen gemeinsam mit den Schulden und weiteren finanziellen Verpflichtungen das Domkapitel im Jahre 1525, Unterstützung bei Erzherzog Ferdinand von Österreich zu suchen, mit dem Hinweis, dass ihm dies billiger zu stehen komme als eine spätere militärische Intervention.⁴¹

³⁷ *Weissen*, Stuer, 496 f.; vgl. die These von *Dems.*, Stagnation, 146, der diese Hoffnungslosigkeit mit dem Sachverhalt in Verbindung bringt, dass im gleichen Zeitraum die Führung der gemeinen Hofrechnung eingestellt wurde.

³⁸ AAEB, A 10/3. Für den Hinweis danke ich Sara Rohr. Zu Hugo von Landenberg siehe *Niederhäuser* (Hrsg.), Ein feiner Fürst.

³⁹ Vgl. entsprechende Forderungen bei seiner Resignation 1527 – *Berner*, „Die gute correspondenz“, 23; Liste der bei der Wahl Nikolaus von Diesbachs anwesenden elf Domkapitulare bei *Vautrety*, Histoire, Bd. 2, 75. Zu Nikolaus von Diesbach *Freddi*, St. Ursus, 527–530.

⁴⁰ Ausführlich *Berner*, „Die gute correspondenz“, 87–97; *Weissen*, Stuer, 497; *Kaspar*, Das Basler Domkapitel, 17; zu den Auseinandersetzungen um die Herrschaft Pfeffingen vgl. *Christ*, Zwischen Kooperation, v.a. Kap. 2.5.

⁴¹ Aktensammlung zur Basler Reformation, hier Bd. 2, 120 f., Nr. 163 (Zitat auf 121); HS I, Bd. 1, 283 f.; *Berner*, „Die gute correspondenz“, 23; *Kaspar*, Das Basler Domkapitel, 18 mit weiteren Hinweisen zur Entwicklung bis zum Amtsantritt Bischof Philipps von Gundelheim (1527–1553). Siehe auch HS I, Bd. 1, 202; vgl. auch *Vautrety*, Histoire, Bd. 2, 81–86.

III. Bischöflicher Hof und Verwaltung des Hochstifts

Anders als die knappen Finanzen und die sich verändernden politischen Rahmenbedingungen scheint das Domkapitel, dessen personelle Zusammensetzung nur unzureichend erforscht ist, in der Verwaltung von Bistum und Hochstift bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts keine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Es schränkte die bischöfliche Herrschaft nicht so stark ein, wie dies bei anderen Hochstiften der Fall war,⁴² obwohl sich während des Episkopats von Kaspar zu Rhein die Hinweise auf eine wachsende Bedeutung des Domkapitels mehren. So hatte der Bischof dem Kapitel gegenüber bei seinem Amtsantritt 1479 zuzusichern, diesem bei Sedisvakanz die Herrschaftsrechte zu übertragen. Das hatte auch Auswirkungen auf das Verhältnis einzelner Ämter gegenüber der bischöflichen Stadtherrschaft. So lässt eine Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und der Stadt Biel in den 1490er-Jahren (der sogenannte ‚Meierstreit‘) den Schluss zu, dass diese die Ernennung des lokalen Amtsträgers, des Meiers, nur durch den Bischof zu akzeptieren bereit war und damit auf der personellen Bindung zum Stadtherrn bestand.⁴³ Nach der Entmachtung Bischof Friedrichs zu Rhein kam es zu einem weiteren Machtzuwachs des Domkapitels, wie sich anhand des gut dokumentierten Diskurses um die Wahlkapitulation Bischof Christoph von Utenheims 1502/03 nachzeichnen lässt.⁴⁴ Die während der Vakanz erhobenen Forderungen des Domkapitels nach einem Mitspracherecht bei der Auswahl der hochstiftischen Amtsträger und nach der Schaffung eines Rates, dem wie bei anderen Bischöfen zwei Domherren hätten angehören sollen, vermochte der Bischof abzuweisen, wobei er auch von der Uneinigkeit zwischen den neun an der Wahl beteiligten Domkapitularen profitierte.⁴⁵ Im letztlich verabschiedeten und beschworenen *Iuramentum* gelang es dem Domkapitel im Wesentlichen nur, seine bereits zuvor bestehende Mitsprache bei Darlehens- und

⁴² Vgl. hierzu die Angaben in verschiedenen Artikeln zu den geistlichen Reichsfürstentümern in *Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Residenzen, Abschnitt B. 3; ausführlich u. a. *Christ*, Bischof und Domkapitel.

⁴³ SSRQ BE II/1, Bd. 13/1, Nr. 117 a u. b. Für den Hinweis danke ich Isabelle Schürch.

⁴⁴ AAEB, A 12/3; *Kubick*, Wahlkapitulation; einen Überblick über die Wahlkapitulationen und deren Inhalte gibt u. a. *Braun*, Die bischöflichen Wahlkapitulationen, v. a. 154 f. (mit weiterführenden Hinweisen).

⁴⁵ Nur fünf der neun Kapitulare waren bereit, den ursprünglich entworfenen Text zu beschwören (AAEB, A 12/3, fol. 12v); *Kubick*, Wahlkapitulation, 61. Zu diesem Aushandlungsprozess bei der Ausgestaltung von Wahlkapitulationen siehe *Braun*, Die bischöflichen Wahlkapitulationen, 159 (allerdings ohne Kenntnis des Basler Falls).

Pfandgeschäften auszuweiten. Dauerhaft gesichert war ebenfalls das bereits während der Regentschaft ausgeübte und von anderen Hochstiften bekannte Recht, Einsicht in die Stiftsfinanzen zu nehmen und bei der Rechnungslegung der bischöflichen Amtsträger anwesend zu sein, wovon die Anlage der *Gemeinen Hofrechnungen* zwischen 1500 und 1513 zeugt.⁴⁶

Gleichzeitig werden in dieser Zeit bischöflicher Schwäche auch die politischen Ziele des Domkapitels deutlicher. So verhinderte es, dass Bistum und Hochstift zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter zu starken österreichischen oder Stadtbasler Einfluss gerieten. 1502 lehnte es den Vorschlag König Maximilians ab, Johann Werner von Mörsberg, den Sohn des österreichischen Landvogts im Elsass, Kaspar von Mörsberg, zum Bischof zu wählen.⁴⁷ 1519 wies es den gleichen, erneut von Maximilian vorgeschlagenen Kandidaten, der unterdessen Dompropst geworden war, als Koadjutor mit Nachfolgerecht ein zweites Mal ab, obwohl dieser jetzt die Unterstützung Bischof Christoph von Utenheims genoss. Stattdessen wählte es den zuvor genannten Nikolaus von Diesbach. Als es 1525 nicht zuletzt auch aufgrund der Altersschwäche und Krankheit Christophs von Utenheim erneut um die Wahl eines Koadjutors mit Nachfolgerecht ging, schlugen die Habsburger im Gegenzug vergeblich den Domherrn und erzherzoglichen Rat Dr. Johannes Fabri vor. Diese Wahl dürfte nicht nur an den finanziellen Forderungen des zur Resignation bereiten Koadjutors Nikolaus von Diesbach, sondern auch an der Angst des Domkapitels vor zu starkem Einfluss der Habsburger gescheitert sein.⁴⁸

Die geringe Größe des Hochstifts und dessen tiefe Einnahmen spiegeln sich wiederum im geringen Umfang des Hofes und in der schlanken Verwaltung wider. Im Unterschied zur Verwaltung der *Spiritualia*, die mit den häufig durch Pfründen finanzierten Ämtern von Generalvikar und Official, *Procurator fiscalis* und Kollektor, Notaren und Schreibern sowie anderen Funktionen relativ umfangreich war – laut den um 1484 entstandenen „Statuta curie Basiliensis“ handelte es sich um 16 Ämter –, bestand die weltliche Hof- und Zentralverwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Wesentlichen nur aus einem Hofmeister und einem Kanzler, der zugleich für die Finanzen verantwortlich war. Hinzu kamen einzelne Bedienstete für die unmittelbaren Bedürfnisse des bischöflichen Haushalts, der allerdings bereits unter Bischof Johannes von

⁴⁶ Zu den Hofrechnungen *Weissen*, Stuer, 497 f., der vermutet, dass über außerordentliche Einnahmen und Ausgaben eine besondere Rechnung geführt wurde.

⁴⁷ *Kaspar*, Domkapitel, 15 f. Da Johann Werner vermutlich nur Wartner war, wäre eine Wahl zum Bischof nicht ohne Weiteres möglich gewesen.

⁴⁸ *Berner*, „Die gute correspondenz“, 23.

Vennungen relativ bescheiden war und in seinen Dimensionen jenem des Bischofs von Speyer gleich.⁴⁹ Über einen längeren Zeitraum amtierende bischöfliche Räte scheint es vor 1510 nicht gegeben zu haben, womit sich Basel gegenüber den Verwaltungen anderer Bischöfe unterschied, in denen bereits regelmäßig Domkapitulare als Räte dienten.⁵⁰ Klein war auch die Kanzlei. Der Kanzler wurde von einem Schreiber oder Kanzleischreiber unterstützt, die – im Unterschied zu anderen (laien-)fürstlichen und bischöflichen Kanzleien – selten namentlich bekannt sind und möglicherweise jeweils nur für kurze Zeit angestellt wurden.⁵¹ Auffallend ist auch, dass sich der Basler Bischof im Unterschied zu selbstbewussten Reichsfürsten, einer stolzen Reichsstadt oder auch anderen Bischöfen erst sehr spät mit einem graduierten Juristen als Kanzler oder Rat schmückte.⁵² Erstmals erscheinen auf der bischöflichen Gehaltsliste mit dem Domherrn Dr. Jakob Beilschmid im Jahre 1510/11 ein gelehrter Rat⁵³ und 1517 mit dem Basler Rechtsprofessor Lukas Klett genannt Paliurus ein Kanzler, der Doktor beider Rechte war.⁵⁴ Der in der Regel über einen juristischen Grad verfügende Official oder nur bei einzelnen Gelegenheiten herangezogene Doktoren, wie dies beim Besuch des Regensburger Reichstages im Jahre 1471 der Fall war, dürften vor dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben und Repräsentationspflichten wahrgenommen haben.⁵⁵ Gleiches dürfte auch auf gelehrte Leibärzte zutreffen, die man

⁴⁹ Zum bischöflichen Hof siehe *Hirsch*, *Der Hof*, 62–66; *Fouquet/Dirlmeier*, „Weger wer, ich het sie behalten“, v.a. 180 f. – 1465 zählte das gesamte Personal am bischöflichen Hof in Basel 30 Personen. Zum Verwaltungspersonal ausführlich *Weissen*, *Die weltliche Verwaltung*; weitere Beispiele von Höfen ‚kleiner‘ Bischöfe bei *Andermann*, *Das schwierige Verhältnis*.

⁵⁰ Vgl. die Artikel in *Paravicini* (Hrsg.), *Höfe und Residenzen*, Abschnitt B. 3. Sie werden im Folgenden nicht einzeln zitiert.

⁵¹ Gleiche Beobachtung bei *Hirsch*, *Der Hof*, 59 f. Nach 1483 wird ein Schreiber (Johannes Lugk – *Weissen*, *Stuer*, 280) und mit Jakob Bögk 1496 ein Kanzleischreiber erwähnt, der nach 1500 als Sekretär bezeichnet wird (vgl. AAEB, Hofrechnungen 7 bzw. B 159/12).

⁵² *Schwinges*, *Im Dienst*; *Hesse*, *Inszenierung*; *Sprandel*, Art. „Würzburg, Bf.e von“, 639, wo darauf hingewiesen wird, dass sich Bischof Rudolf von Scherenberg (1466–1495) seiner gelehrten Räte gerühmt habe. Auch der Bischof von Konstanz besaß zahlreiche gelehrte Räte und Kanzler, siehe *Ottvad*, *Kanzleramt*; *Wieland*, *Ratsgremien*.

⁵³ AAEB, Hofrechnungen 9 (1509–1523), Heft 14, fol. 15v, bzw. Heft 19, fol. 16v (1512/13 – *Byhelschmid*).

⁵⁴ *Weissen*, *Stuer*, 54; *Bietenholz*, Art. „Klett, Lukas“.

⁵⁵ Vgl. die Zusammenstellung der Offiziale in: HS I, Bd. 1, 250–255; *Hirsch*, *Der Hof*, 63 u. 109 f., wo auf die Rolle der Offiziale unter Bischof Johannes von Vennungen bei diplomatischen Missionen hingewiesen wird; *Weissen*, *Stuer*, 233 u. 257. Auch im Erzstift Trier griff der Erzbischof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-

bei zahlreichen ,nicht-kleinen Bischöfen‘, wie jenem von Mainz oder auch Bamberg, in den Gehaltslisten oder in den Bestallungsbüchern findet.⁵⁶ Es ist anzunehmen, dass wie in Mainz, Trier oder auch in Basel selbst teilweise ein Ordinarius der Medizinischen Fakultät der Universität diese Aufgabe übernahm, der häufig auch die Funktion des Stadtarztes ausübte.⁵⁷ Möglicherweise könnte daher die geringe Zahl von Räten und Gelehrten am bischöflichen Hof ein Charakteristikum ,kleiner Bischöfe‘ sein. Allerdings muss man sich hüten, allein aufgrund der wenigen in den Besoldungslisten aufgeführten Personen auf eine effektiv kleine Verwaltung zu schließen. Abgesehen von den bepfründeten Amtsträgern, die sich in der Regel nicht in den Bestallungsbüchern oder Lohnlisten finden, stellt sich auch die Frage, ob hier wirklich das gesamte Verwaltungspersonal aufgeführt ist. Dies gilt besonders für das 15. Jahrhundert, als sich der Bischof in mehreren Residenzen aufhielt.⁵⁸ Hinzu kommt, dass sich zum einen innerhalb der bischöflichen Verwaltung hinsichtlich des Personals nicht immer eine klare Trennung zwischen weltlichem und geistlichem Bereich erkennen lässt und zum anderen bislang die Zusammenarbeit mit der Stadt Basel und der Universität – und damit der Rückgriff auf andere Ressourcen – zumindest bis zum beginnenden 16. Jahrhundert nur in Ansätzen untersucht worden ist.⁵⁹

Auf dem Land, also in den jeweiligen Ämtern, sah es laut Ausweis der Rezessbücher und Hofrechnungen nicht anders aus. An deren Spitze standen Ende des 15. Jahrhunderts die für die Finanz- und Gerichtsverwaltung verantwortlichen Amtsträger wie etwa der Vogt, Schaffner oder Meier. Doch kamen die Amtsverwaltungen mit wenig besoldetem Perso-

derits bei wichtigen Missionen auf die juristisch ausgebildeten Offiziale zurück: Kerber, Herrschaftsmittelpunkte, 203–206.

⁵⁶ U.a. für Bamberg: StA Bamberg, A 231/I, Nr. 1715, fol. 144v (Dr. Eberhard Schleusing im Jahre 1494); für Mainz StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Nr. 36, fol. 8v (Dr. Johannes Numburg im Jahre 1465). Letzterer war gleichzeitig Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Erfurt – siehe RAG, Johannes Numburg, URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngFV1E870GX6pubzFFYU1DrW> (21.10.2018).

⁵⁷ U.a. Prüll, Die „Karriere“. In Basel war etwa Johannes Roman Wonecker zu Beginn des 16. Jahrhunderts Ordinarius an der Medizinischen Fakultät und Stadtarzt (*Burckhardt*, Geschichte, 16f.). Der vom Erzbischof von Trier 1492 bestellte Leibarzt Michael Forensi ist 1493 als Ordinarius an der Universität Mainz belegt: Kerber, Herrschaftsmittelpunkte, 233; RAG, Michael Foresing, URL: <https://resource.database.rag-online.org/ngEU1D779FM5ntaAyD9t0Cqx> (26.11.2018).

⁵⁸ Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs, XVIII f.; *Weissen*, Stuer, 258; zur Verbindung von öffentlichem Notariat und Offizialat vgl. auch *Widder*, Kanzler, 248.

⁵⁹ *Hesse*, Interaktion, u. a. 201 f.; *Sieber-Lehmann*, Mit Wackernagel, u. a. 29.

nal aus. Die Vorsteher scheinen auch nicht von besoldeten Amtsschreibern oder anderen Schreibern, wie dies von den Verwaltungen weltlicher Fürsten bekannt ist, unterstützt worden zu sein. Zumindest wurden für sie keine Ausgaben, auch nicht etwa für Kleidung, getätigt, wie eine Durchsicht der in den bereits genannten Hofrechnungen und Rezessbüchern aufgeführten Ausgaben der einzelnen Ämter und ein erster Blick in verschiedene Amtsrechnungen zeigt.⁶⁰

Die geschilderten Finanzprobleme und die sich daraus ergebenden Beschränkungen, welche die Einschätzung des Basler Bischofs als ‚klein‘ bestätigen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass er sich trotzdem als weltlicher und geistlicher Herr inszeniert und daher sowohl seine Position wie auch seine Ansprüche in symbolischen Akten der Repräsentation demonstriert hat, was nicht nur im Besuch von Reichstagen zum Ausdruck kommt. Je nach Herkunft, Vermögen und Persönlichkeit konnten die einzelnen Bischöfe darüber hinaus eigene Akzente setzen. Neben der noch im 15. Jahrhundert üblichen Inszenierung der bischöflichen Stadtherrschaft etwa anlässlich des feierlichen Adventus nach Amtsantritt des Bischofs⁶¹ kann dies beispielhaft an dessen Präsenz in der Kathedralstadt, am Huldigungsumritt, an Reformbemühungen und bei der Förderung von Kultur gezeigt werden. Verschiedene Bischöfe des 15. Jahrhunderts intensivierten nicht nur ihre Herrschaft in der Stadt, sondern versuchten dort auch über den symbolischen Status hinaus präsent zu sein. So begann Bischof Arnold von Rotberg (1451–1458) einerseits mit dem Bau eines repräsentativen Hofes neben der Kathedrale, dem so genannten ‚Sesshof‘, in dem die Bischöfe bei ihrem Aufenthalt in Basel residierten, und zelebrierte andererseits in seinem Antrittsjahr persönlich die Messe in der Kathedrale, was nach Aussagen von Zeitgenossen über 100 Jahre lang nicht der Fall gewesen sei.⁶² Sein Nachfolger Johannes von Venningen wiederum residierte häufig in Basel und nutzte die feierliche Eröffnung der auf städtische Initiative hin gegründeten Universität Basel im Jahre 1460 dazu, die übergeordnete Rolle der Kirche zu demonstrieren. Dies zeigt die Darstellung des Bischofs in der Rektoratsmatrikel, der in seiner Funktion als Kanzler dem ersten Rektor,

⁶⁰ Hesse, *Interaktion*, 293 f.; vgl. etwa AAEB, *Comptes Porrentruy*, 1505–1515.

⁶¹ Weber, *Vom Herrschaftsverband*, v.a. 451 f. Dort auch grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis zwischen dem Bischof und dem Basler Rat, vor allem auch nach dem Beitritt der Stadt zur Eidgenossenschaft, wie es etwa in der bewussten Vermeidung der öffentlichen Verlesung der Handfeste zum Ausdruck kommt (ebd., 482 f.). Für andere Bischöfe vgl. Schmidt, „Bischof bist Du und Fürst“, Kap. 9; Bihrer, *Einzug*, sowie *Johaneck/Lampen* (Hrsg.), *Adventus*, darin besonders *Lampen*, *Das Stadttor als Bühne*, sowie *Hitzbleck*, *Die Einzüge der Bischöfe*.

⁶² Hirsch, *Der Hof*, 50; *Weissen*, *Stuer*, 257.

Dompropst Georg von Andlau, und dem Altbürgermeister Johannes von Flachsland die Privilegien überreicht.⁶³

Auch Bischof Christoph von Utenheim, der in einer wirtschaftlich und politisch ausgesprochen schwierigen Phase herrschte, vermochte durchaus seine weltliche Herrschaft und seine geistliche Verantwortung zu demonstrieren. So unternahm er im Frühling 1503 nach seiner Installation mit ansehnlichem Gefolge, es ist von 48 Pferden die Rede, den rechtlich wie symbolisch wichtigen Umritt. Dieser führte ihn in die verschiedenen Ämter, Städte und Orte seines Hochstifts, darunter auch in die relativ selbständige Stadt Biel, wo er die Huldigung seiner Untertanen empfing. Sein Gefolge setzte sich gemäß dem leider nur unvollständig überlieferten Bericht zumindest zu Beginn aus zwei Domherren, zwei Räten der Stadt Basel, drei Adligen sowie dem Kanzler zusammen, wobei noch weitere bischöfliche Amtsträger hinzukamen, die allerdings nicht namentlich erwähnt werden.⁶⁴

Einen ganz eigenen Wirkungsbereich schuf sich der im Kirchenrecht promovierte Christoph von Utenheim zudem in kirchenreformerischer Hinsicht und als Förderer Basels als Zentrum des Humanismus.⁶⁵ Zu Beginn seines Episkopats rief er im Oktober 1503 eine Diözesansynode ein, auf der die von seinem Freund Jakob Wimpfeling entworfenen strengen Diözesanstatuten verkündet und anschließend in gedruckter Form an die Geistlichkeit verteilt wurden. Allerdings stieß er bei deren Durchsetzung sowohl in seiner Kathedralstadt und großen Teilen der Diözese als auch im Domkapitel auf heftigen Widerstand, weshalb die Umsetzung letztlich scheiterte.⁶⁶ Gleichzeitig förderte er die Verbreitung des Humanismus, wobei er von der Universität Basel als Wissenszentrum, der großen, weit über die Gegend hinausreichenden Bedeutung des Buchdrucks in der Stadt sowie von seinen persönlichen Verbindungen ins Elsass, insbesondere nach Straßburg, profitieren konnte. Nicht nur mit Wimpfeling, sondern auch mit Johann Geyler von Kaysersberg befreundet, berief er etwa Johannes Fabri, Wolfgang Capito und Johannes Oekolampad nach Basel,

⁶³ Mit weiteren Beispielen *Weber*, Schriftstücke, 380; *Sieber-Lehmann*, Von der Stadt, 72 f.

⁶⁴ Zur Huldigungsreise von 1503 vgl. das allerdings nur unvollständig überlieferte Protokoll in AAEB, B 185/1; zur Huldigungsreise Bischof Philipps von Gundelsheim im Jahre 1527, die nunmehr ohne die Beteiligung von Basler Räten stattfand, siehe *Türler*, Huldigungsreise. Einen Überblick über Umritte in anderen geistlichen Fürstentümern gibt *Schmidt*, „Bischof bist Du und Fürst“, 580–583; zur Huldigung vgl. grundsätzlich *Holenstein*, Huldigung, 255 f. u. 435–448.

⁶⁵ *Berner*, Von der Reformation, 80–85.

⁶⁶ *Rapp*, Deux destins, 80–83; *Sieber-Lehmann*, Neue Verhältnisse, 298 f.; *Ochsenbein*, Jakob Wimpfeling's literarische Fehde, 41.

wo diese teilweise als Münsterprediger oder wie der bereits erwähnte Lukas Klett alias Paliurus als bischöflicher Kanzler wirkten. Es war denn nicht zuletzt die dadurch erhöhte Anziehungskraft Basels, die Erasmus bewog, seinen Wirkungsort zwischen 1514 und 1516 sowie zwischen 1521 und 1529 in die Stadt am Rheinknie zu verlegen. Der mit ihm befreundete Christoph von Utenheim unterstützte Erasmus, der ihn seinerseits 1524 in seiner Residenz in Pruntrut besuchte.⁶⁷

Ob man einzelne dieser bischöflichen Handlungen oder die Handlungen einzelner Bischöfe als eine Kompensation ihrer geringen reichsweiten Bedeutung werten kann, ist allerdings zu bezweifeln. Abgesehen davon, dass für die Blütezeit des Humanismus neben der Person Christoph von Utenheims die bestehenden geistigen und materiellen Voraussetzungen in der Stadt bereits vorhanden waren, zeigen sie vielmehr, dass der Bischof öffentlich wirksame und mit seinem Amt verbundene Akte sowohl in der Stadt als auch in seinem geistlichen und weltlichen Herrschaftsgebiet durchführen konnte – und diese auch noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts grundsätzlich akzeptiert wurden.

IV. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bischöfe von Basel zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ein territorial weitgehend geschlossenes Hochstift mittlerer Größe herrschten und damit eine wichtige politische Rolle in einer Region spielten, die von einem immer stärkeren Gegensatz zwischen Habsburgern und Eidgenossen geprägt war. Die durch Verwaltungsreformen und personelle Konstanz in der Administration gestützte Intensivierung und Umformung der Herrschaft war allerdings beim Tod Bischof Christoph von Utenheims im Jahre 1527 noch nicht abgeschlossen und zeigt einen Entwicklungsrückstand gegenüber anderen Fürstentümern jener Zeit. Zugleich werden die Grenzen bischöflicher Handlungsmöglichkeiten sichtbar. Die wirtschaftlich starke Kathedralstadt vermochte sich erfolgreich den bischöflichen Bestrebungen zur Restituierung verlorener Rechte zu widersetzen und sich ihrerseits bald nach dem Beitritt zur Eidgenossenschaft endgültig von der Herrschaft des Bischofs zu lösen. Letztlich waren es aber die fehlenden Finanzen, also die Diskrepanz zwischen fürstlichen Ansprüchen und finanziellen Möglichkeiten, welche gemeinsam mit dem noch nicht abgeschlossenen Territoria-

⁶⁷ *Bietenholz*, Art. „Christoph von Utenheim“; *Holeczek*, Erasmus von Rotterdam, v. a. 138. Zu den einzelnen Humanisten vgl. anstelle der umfangreichen Literatur die entsprechenden Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) mit weiterführenden Hinweisen.

lisierungsprozess die Handlungsspielräume begrenzten. Der Auf- und Ausbau eines fürstlichen Territoriums war nur durch den Einsatz erheblicher Geldmittel möglich, die Hochstift und Bistum nicht generieren konnten. Diese Situation konnte nur vorübergehend dadurch gelöst werden, dass einzelne Bischöfe im Sinne von Peter Moraw „mitunternehmerisch“ handelten,⁶⁸ also eigene Gelder investierten. Dieser Sachverhalt unterstreicht, wie zentral nach wie vor die Person des Bischofs und sein Beziehungsnetz waren. Daneben mussten aber auch Kredite aufgenommen werden, die letztlich nicht abgezahlt werden konnten und deren Zinsen immer belastender wurden. Solange nicht neue Einnahmen, wie dauerhaft erhobene Steuern,⁶⁹ erschlossen werden konnten, war eine finanzielle Konsolidierung von Bistum und Hochstift trotz Sparbemühungen, die sich in vergleichsweise geringen Kosten für Hof und Repräsentation äußern, ausgeschlossen. Die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wachsenden und sich seit 1501 akzentuierenden neuen Herausforderungen, wie veränderte politische Konstellationen, innere Unruhen oder religiöse Veränderungen, aber auch eine zunehmende (Alters-)Schwäche in der Person des Bischofs, führten gemeinsam mit den finanziellen Problemen dazu, dass der Handlungsspielraum immer geringer und der Bischof damit – jetzt auch im regionalen Kontext – ,kleiner‘ wurde. Es ist nicht erstaunlich, dass in dieser schwierigen Zeit die Domkapitulare in ihrem Selbstverständnis als *conregentes* den Einfluss auf die Verwaltung des Bischofs zu verstärken suchten. Diese besaßen bis um 1500 – und auch danach – vergleichsweise wenig Rechte an der Hochstiftsverwaltung und zeigen damit eindrücklich, dass die Handlungsmöglichkeiten eines im Hinblick auf das Reich ,kleinen Bischofs‘ keineswegs zwingend durch ein selbstbewusstes Domkapitel beschränkt wurden. Möglicherweise war es – neben der erfolgreichen Mobilisierung der eidgenössischen Tagsatzung – die Herkunft der Domkapitulare aus unterschiedlichen Herrschaften (und damit Abhängigkeiten), kaum aber aus dem Hochstift selbst, die in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verhinderte, dass der Bischof von Basel – anders als etwa die Bischöfe von Speyer und Worms – unter zu starken Einfluss eines Nachbarn geriet.⁷⁰ Dabei profitierten Bischof und Domkapitel von der regionalen Mächtokonstellation – an der Peripherie zur Eidgenossenschaft und zum nunmehr „verdichteten“ Reich, dem sich die Eidgenossen entzogen –, in der jeder darauf achtete, dass keiner von ihnen seine Macht zu Lasten des Hochstifts zu stark aus-

⁶⁸ Moraw, Die Entfaltung, 83; zu Beispielen in weltlichen Fürstentümern siehe Hesse, Amtsträger, 403–429.

⁶⁹ Weissen, Stuer, 503.

⁷⁰ Schneider, Entfaltung, 321.

dehnte, und daher auch bereit war, die bischöfliche Herrschaft zu unterstützen.

Vergleicht man die für den Bischof von Basel ermittelten Befunde mit anderen ‚kleinen‘, aber auch ‚nicht-kleinen Bischöfen‘ im Süden des Reiches, so zeigt nur schon der oberflächliche Blick erwartungsgemäß, dass die meisten Bischöfe vor ähnlichen Herausforderungen standen und Basel daher in verschiedener Hinsicht kein Sonderfall darstellt.⁷¹ Die meisten Bistümer kämpften im 14., ja sogar noch im 15. Jahrhundert mit Schismen und Gebietsverlusten, die – wenn überhaupt – überwiegend erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Zuge der Umformung fürstlicher Herrschaft mühsam und unter hohem finanziellen Einsatz rückgängig gemacht werden konnten. Im Zuge dieses Territorialisierungsprozesses schufen auch andere Bischöfe – wie etwa der Bischof von Würzburg – durch umfangreiche, besonders eine Stabilisierung der Finanzen anstrebende Verwaltungsreformen die Grundlagen zur erfolgreichen Ausübung der Herrschaft, nicht selten später als jene von Basel.⁷² Gerade hier zeigen sich genauso wie bei der Politik gegenüber der jeweiligen Kathedralstadt aufgrund personeller Verbindungen offensichtliche Parallelen zwischen Basel und Speyer, wo dieser Reformprozess verzögert einsetzte.⁷³ Finanzkrisen und hohe Schulden, oft auch nach Kriegen, gehörten daher zum bischöflichen, ja ganz grundsätzlich zum fürstlichen Alltag.⁷⁴ Stellvertretend für die phasenweise sehr schwierige finanzielle Situation können nicht nur der Bischof von Speyer, sondern auch die Bischöfe von Konstanz und Würzburg, aber auch der Erzbischof von Mainz genannt werden, der als Folge der Mainzer Stiftsfehde (1461/62) zusätzlich bedeutende Gebietsverluste zu verkraften hatte.⁷⁵ Zahlreiche Bischöfe, darunter wiederum jene von Konstanz und Mainz, waren darüber hinaus anders als jene von Basel, mit einem zerstückelten Territorium konfrontiert oder mussten wie der Bischof von Bamberg bereits früher und in viel größerem Umfang die Mitherrschaft des Domkapitels akzep-

⁷¹ Hierzu etwa *Fouquet*, *Jenseits der Kathedralstädte?*

⁷² U.a. *Petersen*, *Territorialverwaltung*, v.a. 152f.; *Kerber*, *Herrschaftsmittelpunkte*, 107 u. 113; grundsätzlich *Schubert*, *Umformung*, 209 u. 242 f.

⁷³ Vgl. etwa die 1466 eingeleiteten Reformen im Hochstift Speyer durch Bischof Matthias Rammung. Siehe *Fouquet*, *Jenseits der Kathedralstädte?*, v.a. 338 f. u. 354 (Hinweis auf die Beziehungen des Basler Bischofs Johannes von Venningen zu Speyer). Zum Verhältnis von Kathedralstädten zu ihrem Bischof siehe mit weiteren Beispielen *Andermann*, *Das schwierige Verhältnis*.

⁷⁴ *Schubert*, *Umformung*, 243.

⁷⁵ Neben *Fouquet*, *Jenseits der Kathedralstädte?*, für Mainz u.a. *Heinig*, *Die Mainzer Kirche*, 531–540; *Bünz*, *Bistumsfinanzen*, 79; für Konstanz siehe *Niederhäuser*, *Kleriker*, v.a. 34f.; *Bihrer*, *Niedergang*; *Leng*, Art. „Würzburg, Hochstift: Territorium und Struktur“.

tieren.⁷⁶ Die Bischöfe von Speyer und Worms standen unter dem starkem Einfluss der benachbarten mächtigen Pfalzgrafschaft, während sich der Erzbischof von Mainz gegenüber dieser und den Landgrafen von Hessen laufend behaupten musste.⁷⁷ Schon dieser kurze, unvollständige Ausblick zeigt, wie wichtig ein komparatistischer Zugriff auf andere ausgewählte Bischöfe – vor allem aber auch auf vor ähnlichen Herausforderungen stehende Laienfürsten – wäre, um die Charakteristika und die daraus resultierenden Handlungsspielräume ,kleiner Bischöfe‘ und Herren in einem ähnlich strukturierten Raum noch deutlicher herauszuarbeiten.

Summary

With the assistance of a comparatively small administrative apparatus, the Bishops of Basel ruled over a more or less territorially cohesive prince-bishopric of medium size. A favorable constellation of regional powers enabled them to maintain a rather independent position in the surrounding area. The inability of neighbors, such as the Habsburgian Dukes of Austria or the city-states of the Swiss Confederacy enlarged their spheres of influence without drawing the others' suspicion and turned out to be favorable for the bishop and the cathedral chapter. At the same time, the episcopal power rested upon a distinctively frail financial basis. This situation was not unusual for the majority of the imperial bishops and itself not solely characteristic for "small" bishops. Resulting fiscal problems by growing political changes, such as general turmoil at the end of the 15th century and the cathedral city of Basel entering the Swiss Confederacy in 1501, curtailed the episcopal room for maneuver and forced him to become, also in a regional context, a "small" bishop. From that moment, the cathedral chapter managed to increase its influence on the episcopal administration, which had been negligible before in comparison to other bishoprics of the empire.

⁷⁶ *Thumser*, Konflikt; auch *Christ*, Bischof und Domkapitel; zu den Hochstiften vgl. die Karten bei *Gatz* (Hrsg.), Bistümer.

⁷⁷ *Bönnen*, Art. „Worms, Bf.e von“; *Fouquet*, Jenseits der Kathedralstädte?, 334 f.; *Heinig*, Die Mainzer Kirche, 541–549.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy (AAEB)

A Spiritualia, 10/3: Coadjuteur Nicolas de Diesbach, Melchior de Lichtenfels; 12/3: Capitulations jurées par les princes-évêques de Bâle (1479–1783).

B Temporalia, 159/12: Capitaux actifs de l'Evêché (1314–1791); 185/1: Prestation d'hommage des sujets aux princes-évêques après leur élection (1437–1778).

C Comptes, C Py: Comptes Porrentruy 1505–1515.

Comptes Recette de Bâle (CB), 1500 bis 1507: 1502.

Hofrechnungen, Nr. 7 u. 9.

Staatsarchiv Bamberg (StA Bamberg)

Hochstift Bamberg, Rechnungen, Rep A 231/I, Nr. 1715 u. 1731.

Hochstift Bamberg, Domkapitel, Rezessbücher, B 86, Nr. 2.

Staatsarchiv Würzburg (StA Würzburg)

Mainzer Ingrossaturbücher, Nr. 36.

Gedruckte Quellen

Aktensammlung zur Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hrsg. v. Emil *Dürr*/Paul *Roth*, 2 Bde., Basel 1921–1933.

Das Haushaltsbuch des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478), hrsg. v. Volker *Hirsch*/Gerhard *Fouquet* (Basler Chroniken, 12), Basel 2009.

Das Mainzer Subsidieregister für Thüringen von 1506, bearb. v. Enno *Bünz* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe, 8), Köln/Weimar/Wien 2005.

Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Bd. 5, bearb. v. Joseph *Trouillet*/Louis *Vautrey*, Porrentruy 1867.

Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1: Von Otto II. bis Friedrich III., hrsg. v. Karl *Zeumer* (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 2/1), 2. Aufl., Tübingen 1913.

[RAG] Repertorium Academicum Germanicum, URL: <https://rag-online.org> (01.10.2018).

[RG, Bd. 10/1] Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. 10: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Sixtus' IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches,

seiner Diözesen und Territorien. 1471–1484, Teil 1: Text, bearb. v. Ulrich *Schwarz* [u. a.], Berlin/Boston 2018.

[RTA MR, Bd. 1] Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 1: Reichstag zu Frankfurt 1486, bearb. v. Heinz *Angermeier*/Reinhard *Seyboth* (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, 1), Göttingen 1989.

[RTA MR, Bd. 9] Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 9: Der Reichstag zu Konstanz 1507, bearb. v. Dietmar *Heil* (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, 9), München 2014.

Das Schuldbuch des Basler Kaufmanns Ludwig Kilchmann (gest. 1518), hrsg. v. Gabriela *Signori* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 231), Stuttgart 2014.

[SRQ BE II/1, Bd. 13/1] Stadtrechte, Bd. 13/1: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren „Äußeren Zielen“ Bözingen, Vingelz und Leubringen, bearb. v. Paul *Bloesch* (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1), Basel 2003.

Taxae pro communibus servitiis exlibris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, bearb. v. Hermann *Hoberg* (Studi e Testi, 144), Vatikanstadt 1949.

Literatur

Andermann, Kurt, Das schwierige Verhältnis zur Kathedralstadt. Ausweichresidenzen südwestdeutscher Bischöfe im späten Mittelalter, in: Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands, hrsg. v. Klaus *Neitmann*/Heinz-Dieter *Heimann* (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 2), Berlin 2009, 113–131.

Annas, Gabriele, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68), 2 Bde., Göttingen 2004.

Auge, *Oliver*, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

– Kleine Könige und mindermächtige Fürsten? Peter Moraw und das Phänomen „starker Herrschaft“ im Spätmittelalter, in: Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, hrsg. v. Christine *Reinle* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 10), Affalterbach 2016, 147–164.

Berner, Hans, „Die gute correspondenz“. Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 158), Basel/Frankfurt a.M. 1989, 13–25.

- Von der Reformation zur Revolution. Stadtrepublik und Handelsstadt, in: Kleine Geschichte der Stadt Basel, hrsg. v. Dems./Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers (Regionalgeschichte – fundiert und kompakt), Karlsruhe 2012, 79–160.
- Bietenholz*, Peter G., Art. „Klett, Lukas“, in: *Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of Renaissance and Reformation*, Bd. 2, hrsg. v. Dems./Thomas B. Deutscher, Toronto 1986, 263 f.
- Art. „Christoph von Utenheim“, in: *Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of Renaissance and Reformation*, Bd. 1, hrsg. v. Dems./Thomas B. Deutscher, Toronto 2003, 361 f.
- Bihrer*, Andreas, Niedergang und Verschuldung? Herausforderungen für die spätmittelalterlichen Konstanzer Bischöfe von Heinrich von Brandis bis Hugo von Landenberg, in: *Ein feiner Fürst in einer rauen Zeit. Der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg*, hrsg. v. Peter Niederhäuser, Zürich 2011, 43–58.
- Einzug, Weihe und erste Messe. Symbolische Interaktion zwischen Bischof, Hof und Stadt im spätmittelalterlichen Konstanz. Zugleich einige methodische Ergänzungen zu den Ergebnissen der aktuellen Adventusforschung, in: *Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Gerrit Deutschländer/Marc von der Höh/Andreas Ranft (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9), Berlin 2013, 65–88.
- Bönnen*, Gerald, Art. „Worms, Bf.e von“, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, Bd. 1/1: Dynastien und Höfe, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,1), Ostfildern 2003, 636 f.
- Braun*, Bettina, Die bischöflichen Wahlkapitulationen in der Reichskirche, in: *Wahlkapitulationen in Europa*, hrsg. v. Heinz Duchhardt (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 95), Göttingen 2015, 141–165.
- Bregnard*, Damien, Die Reformation in den südlichen Vogteien des Fürstbistums Basel, in: *Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert*, hrsg. v. Jean-Claude Rebetez, Delsberg 2006, 295–305.
- Bünz*, Enno, Bistumsfinanzen und Klerusbesteuerung als Problem der vorreformatorischen Kirche. Das Subsidium caritativum im Erzbistum Mainz, in: *Staatsfinanzen, Staatsverschuldung, Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte*, hrsg. v. Gerhard Lingelbach, Köln/Weimar/Wien 2000, 67–86.
- Burckhardt*, Albrecht, *Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel 1460–1900*, Basel 1917.
- Burghartz*, Susanna, Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft. Das 14. und 15. Jahrhundert, in: *Die Geschichte der Schweiz*, hrsg. v. Georg Kreis, Basel 2014, 137–183.

Christ, Dorothea A., Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998.

Christ, Günter, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87 (1992), 193–235.

Dirlmeier, Ulf/Gerhard Fouquet, Bischof Johannes von Venningen (1458–1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Gertrud Blaschitz [u. a.], Graz 1992, 113–145.

Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, 57), 2 Bde., Mainz 1987.

– Adel und Zahl – „es sy umb klein oder groß“. Bemerkungen zu einem Forschungsgebiet vornehmlich im Reich des Spätmittelalters, in: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Harm von Seggern/Gerhard Fouquet (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1), Ubstadt-Weiher 2000, 3–24.

– Das Erdbeben in Basel 1356 – für eine Kulturgeschichte der Katastrophen, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 103 (2003), 31–50.

– Jenseits der Kathedralstädte? Bischöfliche Ökonomien im 14. und 15. Jahrhundert. Der Speyerer Bischof Matthias Ramung (1464–1478) und die Ratio seiner Haushaltsführung, in: Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600), hrsg. v. Andreas Bihrer/Gerhard Fouquet (Residenzenforschung, N. F. Stadt und Hof, 4), Ostfildern 2017, 331–361.

Fouquet, Gerhard/Ulf Dirlmeier, „Weger wer, ich het sie behaltten“. Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478), in: Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 28. Februar bis 1. März 1992 in Ansbach, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 5), Sigmaringen 1995, 171–196.

Freddi, Silvan, St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527) (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 2), Köln/Weimar/Wien 2014.

Füglister, Hans, Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 143), Diss., Basel/Frankfurt a.M. 1981.

Fuhrmann, Bernd, Amtsrechnungen des Bistums Basel im späten Mittelalter. Die Jahre 1470–1472/73 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur 24), St. Katharinen 1998.

- „Doch wils mins gneger heren nit, so wil ich sy wider nehmen“. Anmerkungen zu Territorium, Verwaltung und Wirtschaftsführung im Bistum Basel gegen Ende des Mittelalters, in: *Scripta mercaturae* 33/1 (1999), 1–46.
- Gatz*, Erwin (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1996.
- (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2001.
- (Hrsg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg i.Br. 2003.
- Gloor*, Maximilian, *Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 15)*, Heidelberg 2010.
- Heinig*, Paul-Joachim, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 17)*, 3 Bde., Köln/Weimar/Wien 1997.
- *Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter (1305–1484)*, in: *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 1: Christliche Antike und Mittelalter*, hrsg. v. Friedhelm Jürgensmeier (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, 6/1), Würzburg 2000, 416–554.
- Hesse*, Christian, *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 70)*, Göttingen 2005.
- *Interaktion zwischen Bischof und Bischofsstadt. Bischöfliche Amtsträger als Angehörige residenz- und amtsstädtischer Eliten*, in: *Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)*, hrsg. v. Andreas Bihrer/Gerhard Fouquet (Residenzenforschung, N. F. Stadt und Hof, 4), Ostfildern 2017, 289–309.
- *Inszenierung durch gelehrtes Wissen. Die Bedeutung der Doktorpromotion Thüring Frickers (1473) für das Selbstverständnis der Stadt Bern*, in: *Kommunale Selbstinszenierung. Städtische Konstellationen zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hrsg. v. Martina Stercken/Christian Hesse (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen, 40), Zürich 2018, 81–94.
- Heusler*, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860.
- Hirsch*, Volker, Art. „Basel, Bischöfe von“, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1/1: Dynastien und Höfe*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,1), Ostfildern 2003, 503–506.
- *Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum* (Residenzenforschung, 16), Ostfildern 2004.
- Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, hrsg. v. der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, 14 Bde., Basel 2002–2014.

- Hitzbleck*, Kerstin, Die Einzüge der Bischöfe von Halberstadt in Mittelalter und Frühneuzeit, in: *Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt*, hrsg. v. Peter Johaneck/Angelika Lampen (Städteforschung Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A, 75), Köln/Weimar/Wien 2009, 57–84.
- Holeczek*, Heinz, Erasmus von Rotterdam (1466/67–1536). Humanistische Profile – Erasmus im Profil, in: *Humanismus im deutschen Südwesten. Biographische Profile*, hrsg. v. Paul G. Schmidt, Sigmaringen 1993, 125–149.
- Holenstein*, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36), Stuttgart 1991.
- [HS I, Bd. 1] *Helvetia Sacra*, Abt. 1: Erzbistümer und Bistümer, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, bearb. v. Kuno *Bugmann*, Bern 1972.
- Johaneck*, Peter/Angelika *Lampen* (Hrsg.), *Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt* (Städteforschung Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A, 75), Köln/Weimar/Wien 2009.
- Kaspar*, Albin, Das Basler Domkapitel an der Wende zur Neuzeit. Seine politische Stellung, seine verfassungsmäßige Struktur und seine wirtschaftliche Organisation von 1400 bis 1529, unveröffentl. Lizentiatsarbeit, Basel 1978.
- Kerber*, Dietrich, Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter (Residenzenforschung, 4), Sigmaringen 1995.
- Kießling*, Rolf, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, 19), Augsburg 1971.
- Kubick*, Paul, Die Wahlkapitulation des Basler Bischofs Christoph von Utenheim vom 1. Dezember 1502, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 12 (1918), 58–64.
- Lampen*, Angelika, Das Stadttor als Bühne. Architektur und Zeremoniell, in: *Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt*, hrsg. v. Peter Johaneck/Angelika Lampen (Städteforschung Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A, 75), Köln/Weimar/Wien 2009, 1–36.
- Leng*, Rainer, Art. „Würzburg, Hochstift: Territorium und Struktur“, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Würzburg,_Hochstift:_Territorium_und_Struktur (15.10.2018).
- Lucas*, Jana, Europa in Basel. Das Konzil von Basel (1431–1449) als Laboratorium der Kunst, Basel 2018.
- Meyer*, Andreas, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64), Tübingen 1986.
- Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 87 (1992), 124–135.

- Meyer*, Werner, Basel im Spätmittelalter, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, hrsg. v. Georg Kreis/Beat von Wartburg, Basel 2000, 37–77.
- Moraw*, Peter, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, Bd. 1, hrsg. v. Gabriel Silagi (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35), München 1984, 61–108.
- Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1989.
- Niederhäuser*, Peter (Hrsg.), Ein feiner Fürst in einer rauen Zeit. Der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg, Zürich 2011.
- Kleriker, Kirchenfürst und Kunstmäzen – eine Annäherung an Bischof Hugo von Landenberg, in: Ein feiner Fürst in einer rauen Zeit. Der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg, hrsg. v. Dems., Zürich 2011, 15–42.
- Ochsenbein*, Peter, Jakob Wimpfelings literarische Fehde mit den Baslern und Eidgenossen, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 79 (1979), 37–66.
- Otnad*, Bernd, Kanzleramt und Kanzler, in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, hrsg. v. Elmar L. Kuhn/Eva Moser/Rudolf Reinhardt, Friedrichshafen 1988, 179–188.
- Paravicini*, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1/2: Residenzen (Residenzenforschung, 15/1,2), Ostfildern 2003.
- Petersen*, Stefan, Die Territorialverwaltung im spätmittelalterlichen Hochstift Würzburg am Beispiel des Amtes Gerolzhofen, in: Herbipolis. Studien zu Stadt und Hochstift Würzburg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Markus Frankl/Martina Hartmann (Publikationen aus dem Kolleg „Mittelalter und Frühe Neuzeit“, 1), Würzburg 2015, 127–154.
- Prüll*, Cay-Rüdiger, Die „Karriere“ der Heilkundigen an der Kölner Universität zwischen 1389 und 1520, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hrsg. v. Rainer C. Schwinges (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte, 18), Berlin 1996, 135–158.
- Rapp*, Francis, Deux destins d'évêques: ébaucher des réformes, subir la Réformation. Christophe d'Utenhein à Bâle, Guillaume de Honstein à Strasbourg, in: Mélanges à la mémoire de Michel Péronnet, Bd. 1, hrsg. v. Joel Fouilleron [u. a.], Montpellier 2006, 73–89.
- Rebetz*, Jean-Claude, Die Kirche von Basel: Fürstbistum und Diözese, in: Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert, hrsg. v. Dems., Delsberg 2006, 10–25.
- (Hrsg.), Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert, Delsberg 2006.

- Schmidt*, Andreas, „Bischof bist Du und Fürst“. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter – Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 22), Heidelberg 2015.
- Schneider*, Joachim, Entfaltung regionaler Ordnungen im späten Mittelalter, in: Kreuz, Rad, Löwe. Rheinland-Pfalz. Ein Land und seine Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen der Erdgeschichte bis zum Ende des Alten Reiches, Mainz 2012, 305–338.
- Shubert*, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35), München 1996.
- Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), 204–263.
- Schwinges*, Rainer C., Im Dienst. Gelehrte im Reich der deutschen Könige und Fürsten des späten Mittelalters, in: König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Festschrift für Karl-Heinz Spieß, hrsg. v. Oliver Auge (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 12). Stuttgart 2017, 421–439.
- Sieber-Lehmann*, Claudius, Neue Verhältnisse. Das eidgenössische Basel zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Marco Bellabarba/Reinhard Stauber (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge, 9), Bologna 1998, 271–299.
- Im Kräftefeld auswärtiger Mächte. Basel im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, hrsg. v. Georg Kreis/Beat von Wartburg, Basel 2000, 325–328.
 - Schwierige Nachbarn. Basel, Vorderösterreich und die Eidgenossen im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hrsg. v. Franz Quarthal/Gerhard Faix, Stuttgart 2000, 273–286.
 - Mit Wackernagel weiter kommen, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 112 (2012), 19–31.
 - Von der Stadt des Bischofs zur Stadt des Rats, in: Kleine Geschichte der Stadt Basel, hrsg. v. Hans Berner/Claudius Sieber-Lehmann/Hermann Wichers (Regionalgeschichte – fundiert und kompakt), Karlsruhe 2012, 13–80.
- Sprandel*, Rolf, Art. „Würzburg, Bf.e von“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 1/1: Dynastien und Höfe, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1,1), Ostfildern 2003, 638–641.
- Stoeklin*, Alfred, Sixtus IV. und die Eidgenossen, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 35 (1941), 161–179.
- Thumser*, Matthias, Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des Ehemaligen Fürstbistums Bamberg, Beihefte, 24), Bamberg 1990.

- Türler*, Heinrich, Die Huldigungsreise des Fürstbischofs von Basel nach Biel und Neuenstadt 1527, in: Neues Berner Taschenbuch 12 (1906), 245–266.
- Vautrey*, Louis, Histoire des évêques de Bâle, 4 Bde., Einsiedeln/New York 1884–1886.
- Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hrsg. v. Württembergischen Landesmuseum Stuttgart, 2. Aufl., Stuttgart 1999.
- Wackernagel*, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde., Basel 1907–1924.
- Weber*, Christoph F., Schriftstücke in der symbolischen Kommunikation zwischen Bischof Johann von Venningen (1458–1478) und der Stadt Basel, in: Frühmittelalterliche Studien 37 (2003), 356–383.
- Vom Herrschaftsverband zum Traditionsverband? Schriftdenkmäler in öffentlichen Begegnungen von bischöflichem Stadtherrn und Rat im spätmittelalterlichen Basel, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), 449–491.
- Weissen*, Kurt, „An der stuer ist ganz nuett bezalt“. Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525) (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 167), Basel 1994.
- Stagnation und Innovation in der Rechnungslegung der Territorial- und Hofverwaltung der Fürstbischöfe von Basel (1423–1527), in: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. v. Harm von Seggern/Gerhard Fouquet (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1), Ubstadt-Weiher 2000, 135–148.
 - Die weltliche Verwaltung des Fürstbistums Basel am Ende des Spätmittelalters und der Ausbau der Landesherrschaft, in: La donation de 999 et l’histoire médiévale de l’ancien Évêché de Bâle, hrsg. v. Jean-Claude Rebetez, Pruntrut 2002, 213–240.
 - Les comptes de la principauté épiscopale de Bâle autour de 1500, in: La Comptabilité publique en Europe (1500–1850), hrsg. v. Anne Dubet/Marie-Laure Legay, Rennes 2011, 107–112.
- Widder*, Ellen, Kanzler und Kanzleien im Spätmittelalter. Eine Histoire croisée fürstlicher Administration im Südwesten des Reiches (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, 204), Stuttgart 2016.
- Wieland*, Georg, Ratsgremien und Hofgericht in der weltlichen Zentralverwaltung, in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, hrsg. v. Elmar L. Kuhn/Eva Moser/Rudolf Reinhardt, Friedrichshafen 1988, 160–178.

Reichsnähe bei regionaler Eigenständigkeit

Das Hochstift Eichstätt im Spätmittelalter

Von *Helmut Flachenecker*

Handlungsspielräume des Episkopats im spätmittelalterlichen Reich zu eruieren, ist eine Forschungsaufgabe, die sehr von den spezifischen politischen Bedingungen jedes einzelnen Bistums ausgehen muss: Königsnähe und -ferne werden dabei als Faktoren immer wieder ausgesucht. Dabei werden aber meist, bewusst oder unbewusst, früh- und hochmittelalterliche Abhängigkeiten von Bischöfen zu den Herrschern in das Spätmittelalter transportiert, wobei zu fragen ist, inwieweit es dann nicht zu einer methodischen wie inhaltlichen Unschärfe kommt. Oder anders ausgedrückt: Das Königtum als letzte Legitimationsinstanz hochstiftischer Herrschaft wurde auch im Spätmittelalter gebraucht und gesucht, das Engagement im Königsdienst war allerdings erheblich reduziert, wodurch sein Stellenwert neu austariert werden muss.

So müssen mehr die Einflüsse des regionalen Adels wie auch der Bürger von Cathedral- und sonstigen Bischofsstädten in den Blick genommen werden. Der herrschaftliche Wettstreit der Territorien stand ab dem 14. Jahrhundert im Vordergrund. Letztlich war es die regionale Verankerung, welche die Politik weltlicher wie geistlicher Fürsten bestimmte. Bei den geistlichen Herrschaften traten sowohl die generelle ökonomische Basis der Hochstifte in den Vordergrund wie auch die eigenständige Politik des Domkapitels,¹ welches Handlungsspielräume von Bischöfen definierte, sei es durch familiäre Verankerung im Netzwerk der jeweiligen Adelslandschaft,² sei es durch die Vorgaben der sogenannten Wahlkapitulationen, im Eichstätter Fall seit 1259.³ Schwierig war stets der Eintritt von Fürstensöhnen in das Bischofsamt, worauf Karl-Heinz Spieß eindrucksvoll hingewiesen hat; nur einem knappen Drittel von ihnen gelang

¹ *Braun*, Art. „Eichstätt, Domkapitel“.

² Seit 1479 war der Adelsstatus für die Aufnahme in das Domkapitel vorgeschrieben: *Braun*, Das Domkapitel zu Eichstätt, 11 f.

³ Für Eichstätt *Bruggaier*, Die Wahlkapitulationen.

es, als Bischöfe in den Hochstiften Fuß zu fassen.⁴ Letztlich bestimmten familiäre Herkunft und die Vernetzung im Domkapitel die Chancen eines Kandidaten bei der Bischofswahl. Die Qualität der sozialen Kontakte der aus der Region stammenden Domkanoniker zu den Bischofskandidaten war daher von enormer Tragweite. Folglich kam die Mehrheit der Bischöfe aus dem regionalen Adel, sie operierte vornehmlich regional, und die Königsnähe reduzierte sich bei den Besuchen entsprechender Hof- und Reichstage auf die unmittelbare Nähe zum eigenen Hochstift bzw. dieselben wurden nur in Krisenzeiten verstärkt aufgesucht. Das sich daraus ergebende methodische Konstrukt eines durchschnittlichen Bischofs kann selbstverständlich immer wieder durch die jeweilige Persönlichkeit durchbrochen werden. Dabei spielten ökonomische Möglichkeiten der Familie, die Ausbildung des Bischofs sowie seine Auffassung des Dualismus als weltlicher und geistlicher Herr entscheidende Rollen bei der Ausgestaltung des dann sehr persönlich geprägten Handlungsspielraumes. Die allgemeine Auseinandersetzung mit konkurrierenden Mächten führte zu strukturellen Zwängen, aber auch zu Handlungsräumen in einer mehr oder weniger bewusst gesuchten Regionalität der Handelnden. Letztere sollte daher nicht von vornherein mit mangelnder Bedeutung abqualifiziert werden!

Die Bischöfe Eichstätts scheinen für diesen methodischen Ansatz gleichsam prädestiniert zu sein. Die spezifisch regional bestimmte Situation im Spätmittelalter war aber bereits von früh- und hochmittelalterlichen Vorgaben geprägt. Als ursprünglich bayerisches Grenzkloster wurde Eichstätt sehr schnell in den 750er-Jahren zu einem fränkischen Grenz-bistum aufgrund veränderter politischer Einflussphären umfunktio-niert; seine Eingliederung in den Metropolitanverband des Erzbistums Mainz – und eben nicht Salzburg – hatte bis zur Säkularisation Bestand und dokumentiert damit auch kirchenrechtlich die Anbindung des Bis-tums an Regionen außerhalb des bayerischen Herzogtums.⁵ Es gehörte zur Kultur- und Geschichtslandschaft Franken. Es muss in Parathese betont werden, dass sich der räumliche Umfang Frankens verändern sollte: Von der Zugehörigkeit zum karolingischen Reich im Frühmittelalter östlich des Rheins wandelte sich Franken zu einer offenen Region mit multiherrschaftlicher Struktur im Hoch- und Spätmittelalter – zu einem Gebiet, das in diözesaner Hinsicht von Würzburg, Bamberg und eben Eichstätt umschrieben wurde.⁶

⁴ *Spieß*, Marriage and Inheritance, hier die Abb. auf 148 f. Nur 27 Prozent der Fürstensöhne erreichten einen Bischofsstuhl. Siehe insgesamt *Ders.*, Familie und Verwandtschaft. Siehe auch den Beitrag von Karl-Heinz Spieß in diesem Band.

⁵ *Flachenecker*, Bistum Eichstätt um 1500; *Ders.*, Eichstätt.

⁶ Wie Anm. 5.

Eichstätt Grenzlage zum Herzogtum Bayern, das vom eichstättischen Diözesangebiet lediglich im Raum um Ingolstadt erfasst wurde, wurde im Frühmittelalter von den Königen als entscheidendes Argument für die Gründung angeführt.⁷ Es war weder bei den Diözesanplänen des Bonifatius für Mitteldeutschland noch bei der bayerischen Bistumsgliederung von 739 vorgesehen. Eichstätt verlor in dem Augenblick an Bedeutung, als Bayern für die Könige keine entscheidende Rolle mehr spielte. Nach dem Sturz der Agilolfinger und der Eingliederung Bayerns als fränkischer *provincia* bestand im 9. Jahrhundert zeitweilig die Gefahr, dass Eichstätt seine Sonderrolle verlieren und Bayern zugeschlagen werden könnte. Solche Allgemeinaussagen haben natürlich ihre Schwachstellen, da es im Laufe der Zeit auch immer wieder gegenläufige Entwicklungen gegeben hat. Damit können derartige grundsätzliche Aussagen mit Einzelbeispielen auch relativiert werden.

I. Königsnähe und Königsferne

Die bereits erwähnte Königsnähe, verstanden als vermehrtes Zusammentreffen und daraus erwachsender Interaktion zwischen König und Bischof, ist für das Hochmittelalter ein guter Indikator für die Bedeutung eines Bistums und seiner Bischöfe. Dabei ergibt sich bei den beiden ältesten fränkischen Bistümern ein klarer Befund: Während in Würzburg annähernd 90 Königsaufenthalte in der Stauferzeit (1140–1240) belegbar sind, gibt es in Eichstätt keinen einzigen für diesen Zeitraum. Bamberg, das dritte Bistum in Franken seit 1007, lag hier zahlenmäßig in der Mitte.⁸

Der erste überhaupt anzunehmende königliche Besuch in Eichstätt datiert in das Jahr 1073 – und selbst jener ist nicht frei von Zweifeln: Die zwei einschlägigen Quellen zum Aufenthalt Heinrichs IV. widersprechen sich nämlich. War es Augsburg oder Eichstätt, in dem der Herrscher am 24. März Palmsonntag feierte? Die Forschung hat sich mehrheitlich für Eichstätt ausgesprochen und den „*Annales Altahenses maiores*“ den Vorzug gegenüber Lamperts von Hersfeld „*Annalen*“ gegeben, wohl auch deshalb, weil der Weg aus Erfurt, wo sich der Herrscher am 12. März aufgehalten hatte, nach Regensburg, wo er am 31. März nachweisbar ist, kürzer über Eichstätt verlief. Erst an Pfingsten 1073 war Heinrich IV. dann (sicher) in Augsburg.⁹

⁷ Wie Anm. 5.

⁸ Siehe demnächst ausführlich bei Ehlers [u. a.] (Hrsg.), *Die deutschen Königspfalzen*, Bd. 5/2.

⁹ *Annales Altahenses maiores*, 85 (zum Jahr 1073): *Diem palmarum rex in Eichstatti celebravit, ubi et Ruodolpho et Bertholdo ducibus gratiam suam reddidit;*

Damals war Gundekar II. Bischof von Eichstätt (1057–1075), der den Bischofsstuhl in einer vom Königshaus vorgenommenen Investitur und Bischofsweihe 1057 erhalten hatte.¹⁰ Noch funktionierte die alte Einheit von König und Kirche; Gundekars Erhebungs- und Weihezeremoniell – wenige Jahre später ein Ärgernis – verlief ohne Proteste. Freilich hat Gundekar den Reichsdienst nach seiner Wahl stark eingeschränkt und sich wohl mehr den seelsorglichen Aufgaben seines Bischofsamtes gewidmet, sich also von der bisher gepflegten Nähe zum salischen König entfernt.¹¹ Generell empfand man in Eichstätt, in Zeiten des Investiturstreites, den Dienst für das Reich nicht als anstößig, da sich dieser auch nicht als hinderlich für die priesterlichen Aufgaben des Bischofs erweise. Daher legte man einen Reformeifer in der Liturgie und Seelsorge an den Tag, der in Eichstätt – so die Botschaft des Anonymus aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert – schon Tradition habe.¹² In Eichstätt besann man sich schließlich auf die historischen Wurzeln, um in einer angestrebten neutralen Position die Stürme des Investiturstreits zu überstehen. Man wollte in gewisser Weise traditionell-königsfreundlich und zugleich modern-reformerisch sein. Zu Hilfe kam in dieser Situation die relative politische Zurückgezogenheit, in deren Windschatten sich der Bischof und das Domkapitel wohl zu verbergen wussten.¹³ Königsferne mit einhergehendem Rückzug in die Region konnte daher auch als taktisches Mittel begriffen werden.

Das königliche Interesse an Eichstätt geriet in nachsalischer Zeit zunächst in den Hintergrund, während in staufischer Zeit dann, wie noch zu zeigen sein wird, eine neue, partielle Annäherung erfolgen sollte. Erst 1310 hielt sich dann wieder ein König in Eichstätt auf. Es war Heinrich VII., der von Bischof Philipp von Rathsamhausen zum Besuch des Grabes des bereits erwähnten Gundekars II. eingeladen worden war, der in Eichstätt als *Beatus* verehrt wurde. Der Besuch scheint also mehr eine religiöse denn eine politische Absicht verfolgt zu haben, wiewohl beide

RI III,2,3, 127, Nr. 626 (1073 März 24); *Lampert von Hersfeld*, *Annales*, 144 f. (zum Jahr 1073), verlegt den Aufenthalt wohl irrtümlich nach Augsburg. Vgl. *Paulus*, Augsburg, 65.

¹⁰ Gundechari liber pontificalis, 246.

¹¹ So auch die Interpretation von *Bauch*, Gundekar II., 7 f.

¹² *Flachenecker*, Kaiser oder Papst. Diese Sichtweise findet sich im Übrigen nicht nur in Eichstätt, sondern seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in vielen Bischofsviten, welche, die bisher auch für Bischöfe vorherrschenden Ideale monastischer Spiritualität verlassend, nunmehr von realistischen, utilitaristischen, Reichsdienst und priesterliches Amt in den Vordergrund stellenden Darstellungen geprägt wurden: *Engels*, Der Reichsbischof.

¹³ Siehe Anm. 12.

Intentionen nicht streng zu trennen sind. Die Quelle für dieses Ereignis ist Abt Johannes von Viktring mit seinem Werk „Liber certarum historiarum“ (entstanden 1340–1343).¹⁴ Es heißt dort, dass der König zusammen mit der Königin von Nürnberg nach Eichstätt gekommen sei, um das Grab des jüngst erhobenen Gundekar zu besuchen, aus dessen Körper wunderbares Öl geflossen sei.¹⁵ Auffallend ist, dass die Nachricht über den Königsaufenthalt nicht in der eichstättischen Bischofschronistik erwähnt wird. Im „Pontifikale Gundecarianum“ hat sich, in unterschiedlichen Umfängen und Zielsetzungen, eine beeindruckende Reihe von Bischofsviten von Willibald bis Bischof Johann Euchar Schenk von Castell († 1697) erhalten.¹⁶ Geschrieben wurden sie von bekannten wie unbekanntenen Autoren, die alle dem Domkapitel nahestanden und damit dessen Sicht der Dinge niederschrieben. So werden in der Vita Bischof Philipps zwar ebenfalls die Wunder am Grab Gundekars II. erwähnt, wohnin viel Volk zusammengeströmt sei, aber der darunter befindliche König wird übergangen.¹⁷

Trotz der äußerst geringen königlichen Präsenz in Eichstätt lässt sich nicht automatisch auf eine generelle Königsferne der Eichstätter Bischöfe schließen. Sie waren im Gegenteil an Hoftagen bzw. im königlichen Gefolge durchaus präsent, wenn auch bei den einzelnen Bischöfen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Meist lassen sich die Teilnahmen an derartigen Zusammenkünften in Nürnberg, in Würzburg und Regensburg nachweisen, also meist in der Umgebung von Eichstätt. Überhaupt scheint die Nähe zu den Tagungsorten eine gewichtige Rolle zu spielen: Bischof Friedrich IV. von Oettingen (1383–1415) traf nur dann mit dem König zusammen, wenn sich dieser in Nürnberg oder Bamberg aufhielt.¹⁸ Johann II. von Heideck (1415–1429) reiste darüber hinaus noch bis Frank-

¹⁴ Johannes von Viktring, *Liber certarum historiarum*.

¹⁵ Ebd., 16: *Rex autem [...], ab urbe Noricorum invitatus a Philippo presule Aurenensis civitatis, que nunc Eistetum dicitur, cum regina venit ibi videre sepulchrum beati viri Gundekari episcopi, cuius corpus noviter elevatum pluribus prelatibus presentibus oleum mirificum stillavit et aliis diversis mirabilibus choruscavit.*

¹⁶ Weinfurter [u. a.], *Die Viten*, wiederabgedruckt in: *Ders.*, *Eichstätt im Mittelalter*, 179–226.

¹⁷ *Gesta Episcoporum Eichstetensium*, 593: *Hic etiam episcopum Gundikarum huius nominis secundum episcopum Eystetensem miraculis choruscantem transtulit anno 1309. Sancti Iohannis evangeliste ad tabulam lapideam, ac miracula quam plura, que per ipsum fiebant, populo predicavit hominesque ad devocionem predicti sancti provocavit; qui adhuc a multis ut sanctus adoratur ex devocione, licet dahuc in sanctorum chatalogo non sit descriptus nec canonizatus.*

¹⁸ Wendehorst (Bearb.), *Das Bistum Eichstätt*, 181 f.

furt.¹⁹ In Nürnberg unterhielten die Eichstätter – neben Regensburg – einen eigenen Hof, der 1450 während einer kriegerischen Auseinandersetzung zerstört wurde.²⁰

Das unterschiedlich große Engagement im Dienste des Reiches kann zum einen in einer kurzen Regierungszeit begründet liegen, wie etwa bei Marquard von Hageln (1322–1324),²¹ Gebhard III. von Graisbach (1324–1327)²² oder Friedrich III. von Leuchtenberg (1328–1329).²³ Bisweilen ist die Königstreue nur allgemein zu greifen, wie etwa bei Heinrich V. Schenk von Reicheneck (1329–1344) für Kaiser Ludwig IV., ohne dass daraus konkretere Schlüsse gezogen werden könnten.²⁴ Auch Albrecht I. von Hohenfels (1344–1353) spielte reichspolitisch keine größere Rolle,²⁵ so dass Eichstätt im 14. Jahrhundert über mehrere Jahrzehnte hinweg für Kaiser und Reich (scheinbar) ausfiel. Könnte man die relativ kurzen Amtszeiten der Bischöfe als quasi ‚natürlichen‘ Hinderungsgrund ansehen, was allerdings nicht immer zutrifft, wie noch zu zeigen sein wird, so könnte bei Bischof Raban Truchsess von Wilburgstetten (1365–1383) das relativ hohe Alter als ein weiterer ‚natürlicher‘ Grund für dessen geringe Anwesenheit auf Hoftagen angenommen werden.²⁶

Manche Bischöfe waren häufiger in königlicher Nähe nachzuweisen bzw. konnten das königliche Vertrauen langfristiger erwerben. So tat es besagter Philipp von Rathsamhausen (1306–1322), dessen Engagement bei den Königen Heinrich VII. und Ludwig IV. zur Absicherung des sich entwickelnden eichstädtischen Hochstifts diente. Konkret ging es darum, das Erbe der 1305 ausgestorbenen Hochstiftsvögte, der Grafen von Hirschberg, für die Bischöfe zu sichern. Das hirschbergische Landgericht lag fest in bayerischen Händen, so dass die herzoglichen Ansprüche reduziert bzw. abgewehrt werden mussten. Aber nicht nur der Hirschberger Landrichter setzte der bischöflichen Rechtshoheit zu, sondern auch die Nürnberger Reichslandvögte.²⁷ Eichstätt musste beide ehemals königlichen Landgerichte, die immer mehr in fürstliche Hände geraten waren, aus seinem Herrschaftsbereich ausschließen, was letztlich zu einem bis ins Spätmittelalter hinein umstrittenen Zustand führte.

¹⁹ Ebd., 189 f.

²⁰ Ebd., 206.

²¹ Ebd., 151.

²² Ebd., 155.

²³ Ebd., 157.

²⁴ Ebd., 161.

²⁵ Ebd., 164 f.

²⁶ Ebd., 175.

²⁷ Ebd., 139.

Königsnähe ist schließlich von den nachweisbaren Königsaufenthalten zu differenzieren: Obwohl Berthold von Zollern (1351–1365) ein gutes Verhältnis zu Karl IV. pflegte und als sein zeitweiliger Kanzler mit diesem häufiger zusammentraf, unter anderem in Prag und anlässlich der königlichen Krönung in Arles, konnte er den Luxemburger niemals zu einem Besuch in der Stadt an der Altmühl bewegen.²⁸

II. Verspätete Ausbildung eines Territoriums durch die Auseinandersetzung mit den Vögten: die Grafen von Oettingen und die Grafen von Hirschberg

Die grundsätzliche Auseinandersetzung von Bischof und Vogt spielte sich praktisch in jedem Bistum ab. Die Grafen von Hirschberg wie jene von Oettingen waren Vögte der Eichstätter Kirche, die Oettinger handelten im Oberstift, die Hirschberger im herrschaftlich kompakteren Unterstift. Diese Aufteilung hing ferner mit den jeweiligen Herrschaftsschwerpunkten der beiden adeligen Familien zusammen.²⁹ Damit oblagen ihnen unter anderem die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und militärische Aufgaben, idealiter in bischöflichem Auftrag. Mit diesen Kompetenzen, die sich auch auf andere Verwaltungstätigkeiten ausdehnen konnten, schränkten die Vögte häufig den bischöflichen Aktionsradius ein und machten den geistlichen Herren die Landesherrschaft streitig. Das erklärte Ziel der Bischöfe musste daher sein, den Einfluss der Vögte auszuschalten, was letztlich, um ein Ergebnis vorwegzunehmen, nur mit Hilfe der römischen Könige gelang.

Mit den Vögten des Oberstifts, den Grafen von Oettingen, kam es im ausgehenden 13. Jahrhundert zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Bischöfe den von den Vögten entfremdeten Besitz wiedergewinnen wollten. Die Oettinger hielten seit etwa 1200 Vogteirechte über Herrieden, Ornbau und Lehrberg. Bischof Reimboto klagte beim Mainzer Erzbischof im Jahre 1286, dass Graf Konrad von Oettingen auf Eichstätter Grund bei Ornbau eine eigene Burg erbaut habe.³⁰ Es ist im Übrigen ein sehr seltener Fall, dass die Eichstätter ihren Metropolit in die Auseinandersetzungen einschalteten. Es war aber nicht der Mainzer Erzbischof, sondern das Reichsoberhaupt, das zugunsten des Bischofs entschied: König Rudolf von Habsburg forderte den Oettinger im März 1289

²⁸ Ebd., 168–170.

²⁹ *Fried*, Zur Herkunft; *Grünenwald*, Das älteste Lehenbuch, 110–168.

³⁰ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 311, Nr. 1005 (1286 Aug. 9).

zur Rückgabe auf, Letzterer musste daraufhin die Befestigung schleifen lassen.³¹

Mit der kontinuierlichen Unterstützung der Könige gelang es den Bischöfen, allmählich den Einfluss der Oettinger Vögte zurückzudrängen. Die territorialen Ansprüche Graf Ludwigs von Oettingen konnten zunächst 1309 in einem Vergleich geregelt werden, der jedoch nicht lange Bestand hatte.³² Mit der Reichsachterklärung gegenüber Graf Konrad besaß Bischof Philipp (1306–1322) die Möglichkeit, entfremdete Kirchengüter endlich wieder zurückzuerhalten. König Heinrich VII. bestätigte ihm 1310 den Rückfall von Herrieden und Ornbau.³³ Der Graf leistete jedoch weiterhin Widerstand, so dass dem Bischof der Landvogt von Nürnberg auf königlichen Befehl hin im September 1311 zu Hilfe eilen musste.³⁴ Nach Konrads Tod im Sommer 1313 führte Kraft von Hohenlohe für die Witwe Graf Konrads den Kampf um die Burg Wahrberg weiter. Die königliche Doppelwahl von 1314 sah Bischof Philipp im Lager Ludwigs IV., die Hohenloher bei seinem Rivalen Friedrich dem Schönen. Den Überfall Krafts auf eichstättische Besitzungen beantwortete König Ludwig mit einem Rachefeldzug gegen Herrieden, das er am 2. April 1316 eroberte und zerstörte. Der Bischof erhielt vom König (erneut) Herrieden zurück.³⁵ Damit war der Kampf entschieden und die Oettinger bzw. Hohenloher leisteten endgültig Verzicht.³⁶ Herrieden, Wahrberg und Ornbau sowie die Altenburg bei Eichstätt standen nunmehr endgültig wieder unter bischöflicher Herrschaft, ebenso die Überreste der ehemals hohenlohischen Burg Burgoberbach. König Ludwig IV. wies in den Jahren 1322/23 erneute oettingische Ansprüche auf Herrieden zurück, nachdem der Bischof einen Geldbetrag von 2.100 Pfund Heller an die Oettinger entrichtet hatte.³⁷ Die Auseinandersetzungen erwiesen sich als langwierig, die Entscheidungen mussten mehrmals wiederholt werden, ehe sie endgültig akzeptiert wurden.

Die Querelen mit den Hochstiftsvögten aus dem Haus der Grafen von Hirschberg (seit 1205 so genannt, vorher von Grögling bzw. Dollnstein) begannen, im Vergleich zu den Konflikten mit den Oettingern, bereits ein Jahrhundert früher. Es gelang den Hirschbergern zudem, einen der Ihrigen, Hartwig (1196–1223), auf den Stuhl des hl. Willibalds zu bringen.

³¹ Ebd., 320 f., Nr. 1055 (1289 März 17).

³² Ebd., 453 f., Nr. 1434 (1309 Aug. 13).

³³ Ebd., 461 f., Nr. 1472 (1310 Aug. 7).

³⁴ Ebd., 469, Nr. 1497 (1311 Sept. 24).

³⁵ Ebd., 496, Nr. 1597 (1316 Mai 19).

³⁶ Ebd., 503, Nr. 1626 (1317 Aug. 9).

³⁷ Ebd., 534, Nr. 1714 (1322/1323).

Damit bestand die Gefahr, dass Eichstätt ein hirschbergisches Hausbistum werden könnte. Hartwig begann mit dem energischen Ausbau der Bischofsstadt, indem er die Bürger in ihren Autonomiebestrebungen unterstützte – und zugleich von den Hirschbergern abhängig machte.³⁸ Vor 1200 dürfte die Stadt planmäßig zwischen dem befestigten Dombereich und dem Kloster St. Walburg vom Eichstätter Bischof, der ja der Grundherr war, angelegt worden sein. Das in den 1180er-Jahren gegründete Schottenkloster diente als Hospiz für die Durchreisenden.³⁹ Hinzu kam eine Verlegung der für die Bürgergemeinde zuständigen Pfarrei von St. Johannis neben dem Dom zur Marienkirche am Marktplatz. 1199 ließ sich Bischof Hartwig von König Philipp von Schwaben die Abhaltung einer 14-tägigen Messe bestätigen.⁴⁰ Mit diesem königlichen Privileg hoffte der Bischof, den Handel seiner jungen Stadt zu beleben. Bereits 1222 werden der Markt und ein dort befindliches Steinhaus urkundlich erwähnt.⁴¹ Augenscheinlich fiel die Förderung der Cathedralstadt Eichstätt mit dem versuchten Aufbau einer hirschbergischen Territorialherrschaft zusammen, welche die Hirschberger in Verbindung mit dem Bischofs- und Vogteiamt auf Kosten des Bistums durchzusetzen versuchten.

Die Hirschberger hatten nur einmal die Chance, Vogtei und Bischofsstuhl zu vereinen, was ihnen aber danach – zum Glück aus Eichstätter Perspektive – nicht mehr gelang. Mit Heinrich von Zipplingen (1225–1228) beginnt die Reihe derjenigen Bischöfe, die in harter Opposition zu den Hochstiftsvögten standen. Heinrich suchte die Nähe der staufischen Könige, um damit ein politisches Gegengewicht gegen den Druck der Hirschberger zu erlangen. Der Preis war eine häufige Abwesenheit vom Bistum, obwohl er nur drei Jahre lang regierte.⁴² Er agierte unter anderem auch in dem sogenannten Vormundschaftsrat für den Sohn Friedrichs II., Heinrich (VII.), meist dabei in Übereinstimmung mit Herzog Ludwig dem Kelheimer.⁴³ Im Spätjahr 1234 weilte Bischof Heinrich III. von Ravensburg (1232–1237) bei Kaiser Friedrich II. in Foggia, wo er als Zeuge bei der Bestätigung der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220 auftrat.⁴⁴ In seiner schwierigen Stellung gegenüber dem Hochstiftsvogt erhielt Heinrich III. Unterstützung von Kaiser Friedrich II., denn das ausgefertigte Privileg zum Schutz der Bischöfe vor den

³⁸ *Flachenecker*, Eine geistliche Stadt, 28–32.

³⁹ *Ders.*, Art. „Eichstätt, Schottenkloster“.

⁴⁰ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 167, Nr. 518 (1199 Sept. 14).

⁴¹ *Ebd.*, 187, Nr. 599 (1222).

⁴² Zusammenfassend *Wendehorst* (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, 94 f.

⁴³ *Flachenecker*, Herzog Ludwig.

⁴⁴ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 207 f., Nr. 684 (1234 Nov.).

Übergriffen ihrer Vögte geht eigens auf die schwierige Situation in Eichstätt ein.⁴⁵ Gleichzeitig erneuerte der Kaiser im November 1234 das Eichstätter Marktprivileg von 1199.⁴⁶ Hier zeigt sich eine sehr aktive Unterstützung des Königs, allerdings blieb der Druck der Hochstiftsvögte auch in der Folgezeit in der Region hoch.

Im ausgehenden 13. Jahrhundert zeichnete sich im Unterstift dann ein Umschwung zugunsten des Bischofs ab, da immer mehr klar wurde, dass der Vogt, Graf Gebhard von Hirschberg, kinderlos bleiben sollte. Die Burgen Hirschberg und Sulzbürg sowie die Vogteien über Eichstätt und Berching kamen wieder in die Hände der Kirche.⁴⁷ Gleichzeitig konnten weitere Rechte und Lehensbesitzungen aus den Händen benachbarter Adelige für Eichstätt zurückerworben werden: so die Vogteirechte über Besitzungen der Benediktinerpropstei Solnhofen, die ehemals den Grafen von Truhendingen zugestanden hatten,⁴⁸ oder die Kirchenlehen, die in Händen der Landgrafen von Leuchtenberg gelegen waren.⁴⁹

Die Gefahr einer weitgehenden Übernahme des bischöflichen Territoriums durch die Hirschberger Vögte war mit deren Aussterben 1305 endgültig gebannt. Kurz vor dem Tod des letzten Grafen (4. März 1305, begraben im Augustinerchorherrenstift Rebdorf) versicherte sich Bischof Konrad II. von Pfeffenhausen (1297–1305) noch einmal urkundlich des Erbes, nachdem es zuvor zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, in denen sich die Stadt Eichstätt auf Seiten des Grafen gestellt hatte.⁵⁰ Erst jetzt konnte der bischöfliche Territoriausbau in größerem Stil erfolgen. Im Gegenzug musste die Eichstätter Kirche die Schulden der Hirschberger übernehmen, was lange Zeit eine finanzielle Belastung für das werdende Hochstift darstellte.

Ein Hindernis blieb jedoch, nämlich das bereits erwähnte Landgericht Hirschberg, das an die bayerischen Herzöge überging. An diesem Gericht wurden Hochgerichtsfälle behandelt, deren regionale Reichweite überwiegend ungeklärt blieb.⁵¹ Für die weitere Entwicklung des Hochstifts war es deshalb wichtig, dass König Heinrich VII. Bischof Philipp 1309 das *Ius de non evocando* für die Städte Eichstätt und Berching gewähr-

⁴⁵ Ebd., 208, Nr. 685 (1234 Nov.).

⁴⁶ Ebd., 208, Nr. 686 (1234 Nov.).

⁴⁷ Ebd., 330 f., Nr. 1090 (1291 Dez. 15), u. 350, Nr. 1145 (1296 März 15).

⁴⁸ Ebd., 287 f., Nr. 931 (1281 Dez. 6). Siehe auch *Flachenecker*, Art. „Solnhofen“.

⁴⁹ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 297 f., Nr. 963 (1283 Jan. 8), u. 299, Nr. 969 (1283 Aug. 3).

⁵⁰ Ebd., 397 f., Nr. 1288 f. (1304 Sept. 8).

⁵¹ *Hofacker*, Art. „Kaiserliches Landgericht Hirschberg“.

te.⁵² Damit lag die Hochgerichtsbarkeit zumindest in den beiden wichtigsten Städten beim Bischof. Bischof Johann I. (1305–1306) einigte sich mit den Bayernherzögen Rudolf und Ludwig auf ein Schiedsgericht, das bisher umstrittene Güter sowie den Wildbann der Eichstätter Kirche beließ,⁵³ das Landgericht aber den bayerischen Herzögen aufgrund deren Erb- und Heimfallrechte zusprach.⁵⁴

Königliche Rückendeckung half zur Ausschaltung einer weiteren Rechtsinstanz: König Albrecht I. wies die Ansprüche des Nürnberger Reichslandvogtes auf insgesamt 54 Dorfgerichte im Hirschberger Gebiet zugunsten Eichstatts zurück.⁵⁵ Die Königsnähe Bischof Philipps – er diente als Beichtvater, Ratgeber und Diplomat sowohl Albrecht I. wie seinem Nachfolger Heinrich VII. – half hier und dokumentiert neuerlich die Bedeutung von bischöflichen Aufenthalten in der Umgebung des Herrschers.

III. Ausbau des Hochstifts – Burgen und Burghutverträge

Zur militärischen Absicherung von Territorien gehörten Burgen. Sie dienten als sichtbare Machtdemonstration sowie als Verwaltungssitze. Neben dem Erwerb von Burgen bzw. deren Ausbau mussten die bischöflichen Landesherren versuchen, mit Hilfe von Burghutverträgen adelige Burgherren zu zwingen, ihre Häuser den Bischöfen bei militärischen Auseinandersetzungen mit Dritten zu öffnen. Weder alle Burgen noch Verträge können hier aufgeführt werden, einige Beispiele mögen genügen.⁵⁶

Bischof Reimboto gelangen mit Wernfels,⁵⁷ dem vormals regensburgischen Spalt⁵⁸ und dem burggräflichen Abenberg⁵⁹ bedeutende Erwerbungen für die Eichstätter Kirche am Ende des 13. Jahrhunderts. Die Burgen Arberg und Mörsnheim wurden ausgebaut und in deren Nähe

⁵² Urkunden des Hochstifts Eichstätt, 52, Nr. 52 (1309 Juli 18); Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 452f., Nr. 1432 (1309 Juli 18). Das königliche Privileg wurde 1316 vom Landgericht Hirschberg bestätigt: *Flachenecker*, Eine geistliche Stadt, 47f.

⁵³ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 417f., Nr. 1345 (1305 Sept. 23).

⁵⁴ Ebd., 418–420, Nr. 1346 (1305 Okt. 19).

⁵⁵ Ebd., 437f., Nr. 1371 (1306 Sept. 8).

⁵⁶ Vgl. zum Ausbau des Hochstifts ab dem 14. Jahrhundert z.B. *Flachenecker*, Eichstätt.

⁵⁷ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 304f., Nr. 983 (1284 Sept. 6).

⁵⁸ Ebd., 334f., Nr. 1107 (1294 Feb. 17), 344, Nr. 1129 (1295 Juni 28), u. 357, Nr. 1166 (1297 März 25).

⁵⁹ Ebd., 349f., Nr. 1144 (1296 März 7).

landwirtschaftliche Güter für deren bessere Versorgung – ebenso wie im Falle von Nassenfels und Wernfels – gewonnen.⁶⁰ Bischof Konrad II. (1297–1305) kaufte die Burgen Kipfenberg,⁶¹ Gundelsheim⁶² und vor allem Sandsee mit den umliegenden Dörfern und Patronatsrechten,⁶³ so dass die unter Reimboto erworbenen Gebiete um Spalt (1294), Abenberg (1296) und Pleinfeld (1301) nach Süden hin entscheidend ausgeweitet und zugleich abgesichert werden konnten. Bereits vorhandene Städte und Burgen befestigte er, so das *oppidum* Abenberg, ferner die *castra* Nassenfels und Mörsnheim. Im Oberen Stift verstärkte Konrad die *villa* Arberg, einen wichtigen Verwaltungsmittelpunkt, mit einer Mauer, um so den oettingischen Einfluss zurückzudrängen.⁶⁴ Er setzte die Politik seiner Vorgänger fort, indem er Grundherrschaften bzw. Kirchen um die bischöflichen Hauptburgen, wie etwa bei Wernfels oder Kipfenberg, aufkaufte.⁶⁵ Mit dem Hirschberger Erbe erhielt Eichstätt die Burg Hirschberg mit den abhängigen Besitzungen, dort meist auch Vogtei- und Dorfgerichtsrechte.⁶⁶

Das Domkapitel verkaufte eine kleinere Burg (Kraftsbuch) an einen regionalen Adeligen, der die Burg aber dann von Bischof Marquard zu Lehen nehmen musste. Damit stand die Burg den Bischöfen offen, die Adeligen hatten den Sitz baulich in einem guten Zustand zu halten.⁶⁷ Im Jahre 1332 kamen die Burgen Reichenau bei Herrieden und Erlingshofen hinzu.⁶⁸ Die Stadt Herrieden wurde 1340/44 mit Mauern versehen.⁶⁹ Für die Burgen Nassenfels und Mörsnheim konnte Bischof Heinrich V. (1329–1344) ein Wiederkaufsrecht erhalten und erwarb Brunneck im Anlautertal.⁷⁰

Bischof Albrecht I. (1344–1353) schloss mit dem regionalen Adel mehrere Burghutverträge ab.⁷¹ Dies bedeutete, dass die betreffenden Wehran-

⁶⁰ Ebd., 291, Nr. 941 (1282 Feb. 13), 300, Nr. 972 (1283 Nov. 13), 315, Nr. 1031 (1287 Nov. 13), u. 359 f., Nr. 1181 (1297 Aug. 26 oder 27).

⁶¹ Ebd., 381, Nr. 1232 (1301 Sept. 11).

⁶² Ebd., 384, Nr. 1242 (um 1301, nur bis 1306 in Eichstätter Besitz).

⁶³ Ebd., 387 f., Nr. 1251 (1302 Aug. 20).

⁶⁴ Ebd., 364.

⁶⁵ Ebd., 380, Nr. 1225 (1301 Jan. 22), u. 382, Nr. 1236 (1301 Sept. 14).

⁶⁶ Ebd., 397, Nr. 1288 (1304 Sept. 8).

⁶⁷ Ebd., 527, Nr. 1690 (1322 Juli 7).

⁶⁸ Urkunden des Hochstifts Eichstätt, 235, Nr. 323 (1332 Febr. 3).

⁶⁹ *Adamski*, Herrieden, 88.

⁷⁰ Urkunden des Hochstifts Eichstätt, 234 f., Nr. 322 (1332 Jan. 10), 237 f., Nr. 326 (1332 Mai 10), u. 257, Nr. 357 (1336 Jan. 26).

⁷¹ Ebd., 271, Nr. 383a (1339 März 3), 320 f., Nr. 471 (1345 Okt. 8), u. 335, Nr. 507 (1346 Nov. 20).

lagen den bischöflichen Truppen geöffnet werden mussten. Ein halbes Jahrhundert später wurden die Verteidigungsanlagen vieler *castra et oppida ecclesie* durch die Bischöfe Raban (1365–1383) und Friedrich IV. (1383–1415) verstärkt.⁷² Gleichzeitig demonstrierte Bischof Friedrich die bischöfliche Präsenz in den Städten durch den Neubau von landesherrlichen Kleinresidenzen (*castrum, domus*) in Herrieden, Spalt und Berching.⁷³ Die Parteinahme der Bischöfe für Ludwig IV. eröffnete mit der kurzfristigen Pfandschaft über die Reichsstadt Weißenburg (1315–1325) die Chance für eine Landbrücke zwischen dem Ober- und dem Untertift, die sich letztlich aber nicht realisieren ließ.⁷⁴

IV. Ausbau des Hochstifts – Städte und Märkte⁷⁵

Allgemein ließe sich für Franken folgender struktureller Zusammenhang formulieren: Je zersplitterter ein Hochstiftsterritorium, desto höher dessen Anzahl an Städten und Märkten. Hinzu kommt eine zeitliche Differenzierung bei der Anlage von Hochstiftsstädten: Die Bischofssitze sind allgemein die ältesten Städte, dann folgen einige weitere zentrale Orte im Verlauf des ausgehenden 12. bzw. beginnenden 13. Jahrhunderts. Im 14. Jahrhundert lassen sich viele kleinere Städtegründungen an den Rändern der größeren Territorien konstatieren. Kleinstädte waren „in besonderem Maße Instrument landesherrlicher Politik“.⁷⁶ Im 15. Jahrhundert kam es zu einer Vielzahl von Marktgründungen und Stadterweiterungen in der Binnenlage der Hochstifte.⁷⁷

Ein Blick in die hoch- und spätmittelalterlichen Eichstätter Bischofsbiographien zeigt, dass sich praktisch alle Bischöfe mehr oder weniger intensiv um den Ausbau ihrer Städte und Märkte kümmerten, um mit deren Hilfe den Landesausbau voranzutreiben.⁷⁸ Im Falle Eichstatts lassen sich zwei Verdichtungsphasen festhalten, nämlich um 1300 und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Um 1300, nach den letztlich erfolgreichen Auseinandersetzungen mit den beiden Hochstiftsvögten, erfolgte der bischöfliche Zugriff auf Eichstätt und Berching als Schwerpunkte im

⁷² Gesta Episcoporum Eichstetensium, 601 u. 603.

⁷³ Ebd. Der Eichstätter Bischofshof wurde erst unter den Bischöfen Johann II. von Heideck (1415–1429) und Albert II. von Hohenrechberg (1429–1446) erneuert (ebd., 607 f.).

⁷⁴ Jäger, Weißenburg.

⁷⁵ Das Folgende nach *Flachenecker*, Die Städte im Hochstift.

⁷⁶ *Johanek*, Landesherrliche Städte, 11.

⁷⁷ *Flachenecker*, Fränkische Städtelandschaften.

⁷⁸ Gesta Episcoporum Eichstetensium, 590–609.

Unterstift, dem 1310 dann durch königliche Übertragung der Markt Gredding hinzugefügt werden konnte. Die Zentren des östlichen Oberstiftes wurden aus den Händen der Burggrafen von Nürnberg erworben, nämlich Spalt (1294) und Abenberg (1296), denen 1301 Pleinfeld folgte. Den Oettingern wurden schließlich Herrieden und Ornbau (1310/11) entrisen, die fortan die verwaltungsmäßigen bzw. wirtschaftlichen und bei Herrieden auch religiösen Mittelpunkte des westlichen Oberstiftes bildeten. Insgesamt verläuft dieser Prozess im Hochstift Eichstätt fast ein Jahrhundert später als in anderen fränkischen Hochstiften.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte der Binnenausbau des Hochstifts. Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung wie etwa die Bestätigung und Koordinierung von Jahrmärkten (1482), der Erwerb der Märkte Dollnstein (1440) und Arnsberg (1475) und die Erhebung Arbergs (1454) und Pleinfelds (1483) zu Märkten schlossen sich an. Die mehr oder weniger systematischen Bestätigungen von Handwerkerordnungen gehören ebenfalls in diesen Zusammenhang. Die militärische Sicherung der bischöflichen Gebiete wurde zudem durch einen verstärkten Mauerbau forciert: Nassenfels, Mörnshiem und Dollnstein – alle im Südwesten des Unterstiftes an der Grenze zum Herzogtum Bayern gelegen – wurden militärisch stärker gesichert. Auch Ornbau im Oberstift erhielt unter Bischof Wilhelm von Reichenau eine neue Ummauerung. Zu seiner Zeit wurden außerdem mehrere bereits bestehende Befestigungen (Beilngries, Gredding) ausgebaut.

V. Auseinanderdriften von Bistum und Hochstift

Bistum und Hochstift waren flächenmäßig nie identisch. In der Regel umfasste das Hochstift höchstens ein Drittel des Bistumsumfanges. In einigen Fällen konnte das Hochstift zumindest teilweise auch außerhalb des Bistums liegen.⁷⁹ Bei Eichstätt lag das Hochstift innerhalb der Diözesangrenzen, erreichte jedoch nicht das angesprochene Drittel. Konzentriert war der Herrschaftsbereich im sogenannten Unterstift entlang der Altmühl von Mörnshiem bis Beilngries. Das Oberstift war mit Herrieden, Ornbau und Spalt in drei Teile aufgeteilt. Dazwischen gestreut befanden sich große Teile der Markgrafschaft Ansbach, der Oberen Pfalz (Kurpfalz) sowie die Reichsstadt Weißenburg, das Deutschordensgebiet um Ellingen sowie mehrere ritterschaftliche Gebiete (unter anderem der Marschälle von Pappenheim).

⁷⁹ Vgl. die Karten von Bistum und Hochstift um 1500 in *Gatz/Becker*, Atlas, 57–143 (mit Eichstätt auf 79).

Die Diözese hatte um 1500 ca. 310 Pfarreien, die sich in zehn Dekanaten organisierten, ferner sechs Stifte, 13 Männer- und zehn Frauenklöster. Das Hochstift bestand aus mehreren zersplitterten Ämtern, unterteilt in kleinere Verwaltungseinheiten (Ämter, Stadtrichteramt, Landvogtei).⁸⁰

VI. Das Domkapitel

Das Domkapitel ist ein zentrales, meist in der zweiten Reihe des Wissenschaftsinteresses stehendes Kollegium an den Domkirchen. Für seine Entstehung dürften Einflüsse aus der Benediktsregel und dem darin verankerten Wahl- und Beratungsrecht der Mönche wegweisend gewesen sein. Daraus leitete dann das Domkapitel sein Mitspracherecht gegenüber den Bischöfen ab.⁸¹ Aus einer zunächst auf rein liturgische Funktionen abgestellten Priestergemeinschaft wurde das Domkapitel über die Jahrhunderte hinweg zur zentralen Instanz für die weltliche und geistliche Regierung. Der Eintritt basierte auf einer Wahl, indem sich das bestehende Kollegium selbst ergänzte und die neuen Kollegen bestimmte, freilich häufig unter dem Druck externer Kräfte. Aus seinen Reihen sind überwiegend die Bischöfe hervorgegangen. Es agierte sowohl als Wahl- wie als politisches Entscheidungsgremium, aber auch als Ratgeber für den Bischof. Diese generellen Bemerkungen gelten auch für Eichstätt.

Bekanntlich durften die Domkanoniker über persönlichen Besitz verfügen, was den Eintritt noch attraktiver machte.⁸² Die Präbenden für Domkapitulare und Domizellare – 54 in Würzburg, 34 in Bamberg und (ab 1472) 29 in Eichstätt⁸³ – waren somit begehrte Stellen für männliche Mitglieder regionaler Adelsfamilien.

Im Spätmittelalter erfolgte eine Stärkung der Domherren in ihrem Selbstverständnis als dominierende Entscheidungsträger; sie und nicht ‚Klerus und Volk‘ repräsentierten letztlich die Diözese. Auch deshalb konnte sich die Beschränkung der Bischofswahl auf das Domkapitel durchsetzen. Letzteres sah sich in diesem Akt als der entscheidende *maior et sanior pars*.⁸⁴ Entsprechend begründeten beispielsweise die Bamberger Domherren ihre erste Erstellung einer Wahlkapitulation. Als

⁸⁰ Karte bei *Seeger*, Der Bauernkrieg, 361.

⁸¹ *Krüger*, Studien; *Flachenecker*, Bischof oder Domkapitel.

⁸² S. Chrodegangi *Metensis Episcopi, Regula Canonicorum*.

⁸³ *Braun*, Das Domkapitel zu Eichstätt, 13. Seit 1235 war die Zahl der Kanonikate auf 30 beschränkt, 1472 musste eines davon an die neue Universität Ingolstadt abgegeben werden.

⁸⁴ *Krüger*, Studien, 21–28. Hinweise auf Analogien zum Kardinalskolleg ebd., 42, ferner 103.

Glieder (*membra*) der Domkirche seien sie vom Haupt (*caput*) nicht zu trennen und müssten deshalb gehört werden.⁸⁵ In der Eichstätter Wahlkapitulation von 1464 bezeichneten sich die Domherren nicht als Glieder des Bischofs, sondern des Hochstifts, um damit die weltliche Herrschaftsgewalt zu betonen, auf die sie einen besonderen Einfluss als Wahrer der Kontinuität haben wollten.⁸⁶

Um diesen Vorrang auch politisch festzuschreiben, wurde zwischen den Domherren und dem zu wählenden Bischof vor dessen Weihe eine Rechtsvereinbarung geschlossen, in der sich der Neugewählte (vorab) verpflichtete, in bestimmten Punkten Rücksicht auf die Wünsche des Domkapitels zu nehmen. Damit versuchte das Domkapitel von vornherein die bischöflich-monarchische Leitungsgewalt einzuschränken.⁸⁷ Nachzuweisen sind derartige Vereinbarungen zwischen Wählern und Gewählten in Verden 1205,⁸⁸ in Würzburg 1225, in Mainz 1233, in Eichstätt 1259 und in Bamberg 1328⁸⁹.

Das Domkapitel sah sich im Territorialisierungsprozess zunehmend als eigentlicher Wahrer der Eichstätter Rechte und Besitzungen. Es war aus den niederadeligen bzw. ritteradeligen Familien Frankens und Schwabens, nicht aber aus solchen aus dem Herzogtum Bayern besetzt. Seit 1259 wählte es die Bischöfe, seit 1365 nahezu uneingeschränkt, wobei die Bischofskandidaten stets aus den Reihen der Domherren stammten und zu einer Wahlkapitulation bereit sein mussten. Von daher war, gleichsam nebenbei, auch der Herkunftsraum der Bischöfe umschrieben.⁹⁰

Nach außen wirkten historiographische Schriften zur Aufrechterhaltung der Tradition der Institution. Dabei spielt die Chronistik eine wesentliche Rolle, die über die Jahrhunderte hinweg fortgeschrieben wurde. Dazu gehörte zentral die Präsentation des Bistumsheiligen, im Falle des Bistums Eichstätt der hl. Willibald. Sein Bild findet sich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf dem Siegel des Domkapitels (*sigillum*

⁸⁵ Weigel, Die Wahlkapitulation, 33: [...] *quod non licet a capite membra recedere neque caput a membris secundum canonicas sanctiones.*

⁸⁶ Bruggaier, Die Wahlkapitulationen, 102, Anm. 5: [...] *wann wir untterricht sein, daß unser thumherrn, ir prealten und ampte von alter als die nechsten gelid des stiftes [...] sein.*

⁸⁷ Krüger, Studien, 2; Zürcher, Art. „Wahlkapitulationen“.

⁸⁸ Schmidt, Art. „Wahlkapitulation“, Sp. 1914f.; für Verden siehe Vogtherr, Die älteste Wahlkapitulation.

⁸⁹ Abert, Die Wahlkapitulationen; Bruggaier, Die Wahlkapitulationen; Stimming, Die Wahlkapitulationen; Weigel, Die Wahlkapitulation.– Weitere Daten, alle in den hier erwähnten Abhandlungen, in Auswahl: Straßburg 1220/1244, Mainz 1233; Worms 1234, Paderborn 1247, Merseburg 1260, Magdeburg 1260, Basel 1261.

⁹⁰ Bruggaier, Wahlkapitulationen.

sancti Willibaldi).⁹¹ Damit stellte sich das Kollegium in die Rechtsnachfolge des Diözesanheiligen, in dessen Auftrag es agierte und von dem es letztlich seine Identität ableitete.

Die Domherren sahen im Erwerb des Hirschberger Erbes sowie im Ausbau der geistlichen Landesherrschaft ihre entscheidenden Aufgaben, wie es auch in den Bischofsviten im „Gundekarianum“ beschrieben wird. Jeder neu gewählte Bischof musste beschwören, dass er keinen Teil des Hirschberger Erbes veräußern werde.⁹² Zur Interessenswahrung diente auch das 1299 vom Domkapitel angelegte Kopialbuch. Bischof Konrad von Pfeffenhausen (1297–1305) ließ mit dem ältesten Lehenbuch um 1300 die Besitzungen Eichstatts mit deren laufenden Einkünften schriftlich fixieren; er dokumentierte mit bischöflichen Urkunden den territorialen Neuansatz und stand damit in Konkurrenz zum Domkapitel.⁹³ Die beiden ältesten Eichstatter Lehenbücher aus dem 13. bzw. 14. Jahrhundert sind nur in einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert erhalten. Dies schmälert ihre Bedeutung für den Ausbau des Hochstifts keineswegs, allerdings muss mit vielen Abschreibfehlern des Kopisten gerechnet werden. Umstritten bleibt, ob die Abfassungen selbst nicht doch bereits auf älteren Kanzleinotizen bzw. eventuell auf einem inzwischen verschollenen Lehenbuch fußen. Für die Verschriftlichung des älteren Lehenbuchs bietet sich entweder die Zeit Bischof Reimbotos (1279–1297) oder Bischof Philipps (1306–1322) an, letztere im Zuge der Übernahme des Hirschberger Erbes durch die Bischöfe. Diese zweite Variante erscheint im Zuge der Ausbildung des Hochstifts stringenter. Das jüngere Lehenbuch unter Bischof Raban (1365–1383) ist erheblich kürzer und chronologisch geordnet. Auch hier sind Fehler des Kopisten enthalten.⁹⁴

VII. Ökonomische Situation

Bei den bei Bischofswahlen üblicherweise anstehenden Servitienzahlungen eines Bistums an die römische Kurie kann davon ausgegangen werden, dass die festgelegte Summe ungefähr einem Drittel des Wertes des bischöflichen Tafelguts entsprach.⁹⁵ Das Bistum Meißen etwa hat 333 fl entrichtet, bei Eichstätt waren es im 14. und frühen 15. Jahrhun-

⁹¹ Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 79 f., Nr. 225 (1060 Juli 22), u. 82 f., Nr. 237 (1068 April 2); *Krüger*, Studien, 127.

⁹² Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 351, Nr. 1147 (1296 März 15).

⁹³ Vgl. Die ältesten Lehenbücher.

⁹⁴ Siehe die Edition: Die ältesten Lehnbücher.

⁹⁵ *Denzel*, Kurialer Zahlungsverkehr, 79.

dert 800 fl.⁹⁶ Im Vergleich zu den beiden anderen fränkischen Bistümern war es die kleinste Abgabe, Würzburg lag bei 2.300 fl⁹⁷, Bamberg gar bei 3.000 fl.⁹⁸ Allerdings kann die Vergleichbarkeit nicht allein auf diese Abgabenhöhe beschränkt bleiben, denn das keineswegs große Bistum Brixen wurde mit 3.000–3.034 fl taxiert,⁹⁹ während das flächenmäßig größere Bistum Konstanz ‚nur‘ 2.500 fl zu entrichten hatte,¹⁰⁰ was ebenfalls für das Erzbistum Mainz galt.¹⁰¹ Noch erklärungsbedürftiger wird der Ansatz, blickt man auf Freising, denn hier waren gar 4.000 fl fällig,¹⁰² während sich die Servitienzahlungen in Regensburg gerade mal auf 1.300 fl beliefen.¹⁰³

Diese allgemeinen Aussagen lassen sich für die Eichstätter Bischöfe des Spätmittelalters modifizieren. In den vom Domkapitel autorisierten Viten der Bischöfe werden, das ist zunächst festzuhalten, nicht bei jedem Bischof die Zahlungen an den apostolischen Stuhl genannt. So fehlen sie bei Berthold, Burggraf von Nürnberg (1351–1365), und auch bei Johann II. von Heideck (1415–1429).¹⁰⁴ Bei Friedrich IV. von Oettingen (1383–1415) seien sie erheblich (*summam non modicam florenorum*) gewesen.¹⁰⁵ Genauere Angaben finden sich bei Bischof Raban, Truchsess von Wildburgstetten (1365–1383); bei ihm werden die Zahlungen mit ungefähr 3.000 fl beziffert. Im Detail: Für die Bestätigung und Einsetzung wurden 1.400 fl, für die *camera apostolica* und das *collegium cardinalium* 925 fl aufgewendet.¹⁰⁶ Noch höher war die Summe bei Albert II. von Hohenrechberg (1429–1446), für den sie mit 5.000 fl angegeben wird.¹⁰⁷

⁹⁶ Taxae pro communibus servitiis, 53 (Angaben für die Jahre 1328–1329, 1351, 1365, 1385, 1418 u. 1429) u. 80 (Meißen für die Jahre 1398, 1411, 1427 u. 1451).

⁹⁷ Ebd., 61 (für die Jahre 1317, 1324, 1334, 1346, 1350, 1372, 1402 u. 1412).

⁹⁸ Ebd., 18 (für die Jahre 1322, 1324, 1328–1329, 1344, 1353, 1364, 1366, 1374, 1399, 1421 u. 1432).

⁹⁹ Ebd., 24.

¹⁰⁰ Ebd., 41.

¹⁰¹ Ebd., 73 f.

¹⁰² Ebd., 56.

¹⁰³ Ebd., 99.

¹⁰⁴ Gesta Episcoporum Eichstetensium, 597 u. 606.

¹⁰⁵ Ebd., 602: *Pro quorum quidem negociorum sumptibus et expensis ac pro concordia camere apostolice atque aliis necessariis obtinendis ipse venerabilis pater exposuit summam non modicam florenorum.*

¹⁰⁶ Ebd., 600: *Primo enim intrando curiam pro sua confirmacione seu provisione et ibi manendo et redeundo consumsit 1400 florenos. Item solvit camera apostolice et collegio cardinalium pro servicio communi 925 florenos.*

¹⁰⁷ Ebd., 608: *Pro quorum quidem negociorum expeditione, sumptibus et expensis ac concordia camere apostolice atque aliis necessariis ad hec obtinendis ipse venerabilis pater exposuit summam 5000 florenorum seu ducatorum.*

In beiden Fällen geht sie über die taxierten 800 fl hinaus, die, laut den Angaben bei Hoberg,¹⁰⁸ auch in den betreffenden Antrittsjahren 1365 und 1429 abzuführen waren. Insgesamt müssen die Steuerangaben noch einer eingehenderen Untersuchung unterzogen werden.

VIII. Symbolische Herrschaft

In der Auseinandersetzung mit den Hirschberger Grafen versuchten die Bischöfe, die historische Tradition für ihre Interessen zu bemühen. Seit 1243 wurden vom damaligen Bischof Friedrich gewisse Vorrechte der Eichstätter Kirche festgeschrieben, vor allem die Würde des Kanzlers der Mainzer Kirche, die angeblich allesamt von Bonifatius an Willibald übertragen worden seien. Dazu gehöre das Recht des Eichstätter Bischofs, bei Synoden neben dem Mainzer Metropolitensitz Platz nehmen zu dürfen. Des Weiteren habe er eine Vertretungsfunktion, falls der Mainzer verhindert sei. Und schließlich sei es das liturgische Gewandstück des Rationale, das die besondere Stellung Eichstatts in der Mainzer Kirchendiözese dokumentiere. Diese seit dem 13. Jahrhundert eifersüchtig bewahrten Sonderrechte lassen sich freilich nicht in die Frühzeit des Bistums zurücktransferieren.¹⁰⁹ Welche Rolle dieser Anspruch außerhalb Eichstatts gespielt hat, etwa auch bei der Wormser Konkurrenz, die sich ebenfalls als Kanzler der Mainzer Kirche bezeichnete, muss dahingestellt bleiben; ihm dürfte aber nicht allzu viel Bedeutung beigemessen worden sein.

In symbolischer Hinsicht tritt hinzu, dass im Jahre 1472 in Ingolstadt die bayerische Landesuniversität gegründet wurde. Da die Stadt auf Eichstätter Bistumsgebiet lag, wurden auch eichstädtische Kirchenpfänden zur Sustentation der Universität herangezogen. Aus dieser Situation heraus wurde der Eichstätter Bischof als Kanzler der Universität bestimmt.¹¹⁰

IX. Der Bischof als geistlicher Herr

Bei allen herrschaftspolitischen Fragestellungen sollte nicht vergessen werden, dass Bischöfe auch geistliche Herren waren, also die Seelsorge in ihrem Bistum verantworteten.¹¹¹ Eichstatt hat bereits im Investiturstreit eine besondere Verbindung zwischen liturgischer Reform und Königsnä-

¹⁰⁸ Vgl. die Angaben in Anm. 96.

¹⁰⁹ Die Regesten der Bischöfe von Eichstatt, 222, Nr. 725 (1243 Juni 26); *Flachenecker*, Bonifatius und Willibald.

¹¹⁰ *Wendehorst* (Bearb.), Das Bistum Eichstatt, 237.

¹¹¹ *Flachenecker*, Das beständige Bemühen.

he gesehen, im Spätmittelalter spielten die Kirchen- und Klosterreformbemühungen auch an der Altmühl eine nicht zu übergehende Rolle. Aber auch in diesem Bereich konnte der Bischof nicht ohne sein Domkapitel handeln. Das Eichstätter Domkapitel versuchte ab 1327, seinen Einfluss auf die Diözesansynoden zu stärken, indem es für sich ein Zustimmungsrecht bei der Einberufung reklamierte.¹¹² Während die Wahlkapitulation von 1454 von einem dreijährigen Turnus der Einberufung der gesamten Priesterschaft der Diözese ausging,¹¹³ wollte jene von 1464, dass alle Statuten und Verordnungen der generellen Zustimmung der Domherren bedurften.¹¹⁴

X. Spätmittelalter: in der Zange von Markgrafschaft und Herzogtum

In den spätmittelalterlichen reichspolitischen Zentralanliegen wie den regionalen Landfriedenseinigungen, den Hussitenkämpfen und der Türkenhilfe, dem Kampf der Fürsten gegen die Städte und schließlich der Reichsreform lassen sich Eichstätter Bischöfe nachweisen; sie erreichten dabei aber selten eine herausragende Rolle. So engagierte sich Albrecht II. von Hohenrechberg (1429–1445) bei der Hussitenabwehr durch Truppenstellungen, sein Verhältnis zu König Sigmund scheint aber nicht unbelastet gewesen zu sein, weil dieser dem Bischof auf dem Nürnberger Hoftag von 1430 aus immer noch unbekanntem Gründen die Belehnung mit Eichstätt verweigerte.¹¹⁵

Anders sah dies bei Johann III. von Eich (1445–1464) aus, als das Hochstift in der Auseinandersetzung zwischen Wittelsbachern und Markgrafen bzw. generell zwischen Fürsten und Städten in schwieriges Fahrwasser geriet.¹¹⁶ Zudem spielte nach der Eroberung Konstantinopels 1453 die beharrlich eingeforderte Türkenhilfe eine große Rolle für Johann von

¹¹² Wahlkapitulation vom 27. Januar 1324: *Item commune synodum clericorum non celebrabit nec primarios fructus parrochiarum seu beneficiorum vacancium recipiet, nisi de voluntate capituli et consensu.* Gedruckt bei Bruggaier, Die Wahlkapitulationen, 125.

¹¹³ DAEl, B 8 a, fol. 103r (Wahlkapitulation Bischof Johanns von Eich 1454): *Wir wollen auch durch vns oder vnsern vicari allweg von dreyen zu dreyen jaren einen send mit vnsern priesterschaft haben.*

¹¹⁴ Wahlkapitulation von 1464, Art. 42 (zit. nach Bruggaier, Die Wahlkapitulationen, 84, Anm. 2): *Wir wollen auch durch vns oder vnsern vicari vnsern bischoftlichen sennnd haben zu zeiten vnnd jarn, wie wir des mit vnserm capitel eins werden vnd in allen vnsern statuten vnd ordnungen allweg hindan setzen vnd außnehmen die rechtfertigung vnd straff, die einem dechant über die pfaffheit hie zu steet, dass sy auch solich vnser bischoftlich statut nit pinde on verwillen eins capitels.*

¹¹⁵ Wendehorst (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, 195–197.

¹¹⁶ Ebd., 205 f.

Eich und seine Nachfolger.¹¹⁷ Der Fürstenkrieg (1453–1463) brachte Eichstätt in Bedrängnis, weil sich das Hochstift Eichstätt zwischen den Territorien der beiden Hauptgegner, des Markgrafen Albrecht Achilles und Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut, befand. Kaiser Friedrich III. tendierte im Juni 1459 zu einer Strafaktion gegen den Bayernherzog, da dieser im Oktober 1458 die Reichsstadt Donauwörth widerrechtlich erobert hatte. Im Juni sollten deshalb in Eichstätt Gespräche stattfinden, in denen man unter anderem vergeblich versuchte, die Neutralität des Herzogs bei einem geplanten Krieg des Markgrafen gegen den Pfalzgrafen bei Rhein zu erhalten.¹¹⁸ Herzog und Markgraf trafen sich zwar am 15. Juni 1459 in Eichstätt, sozusagen auf neutralem Gebiet, und diskutierten den höchst umstrittenen Einflussrahmen des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg, aber letztlich ohne Erfolg!¹¹⁹

Am 9. Juli, auf einem Treffen der Protagonisten in Nürnberg, handelte der Eichstätter Bischof zusammen mit Erzherzog Albrecht VI. von Österreich als Mediator (*teydingssherren*).¹²⁰ Bischof Johann und der österreichische Erzherzog bestätigten auch die sogenannten ‚blinden Sprüche‘ zwischen Herzog Ludwig und Albrecht Achilles.¹²¹ Herzog Ludwig forderte in einem Brief vom 16. Juli den Eichstätter Bischof und den Erzherzog auf, ihre Bestätigung des Vertrags zurückzunehmen und stattdessen für eine neue Gesprächsrunde als Mediatoren zur Verfügung zu stehen.¹²² Der Herzog sprach dem Eichstätter schlicht die Kompetenz ab, ein entsprechendes Abkommen allein ratifizieren zu können, und forderte erneut die Wiederaufnahme von Gesprächen.¹²³

Trotz der Vermittlungsanstrengungen blieb das Hochstift Eichstätt selbst gefährdet, zwischen der Markgrafschaft und dem Herzogtum aufgerieben oder zumindest beschädigt zu werden. Dies sah auch Kaiser

¹¹⁷ Ebd., 206 f.

¹¹⁸ Zuletzt die (noch) ungedruckte Dissertation von *Filin*, *The Princes' war*, auf der die folgende Zusammenfassung auch wesentlich basiert. Siehe außerdem *Lackner*, Herzog Ludwig IX., 191–235; von der älteren Forschung siehe *Kluckhohn*, Ludwig der Reiche, 102 f.

¹¹⁹ StA Nördlingen, Missiven 69, fol. 308: Brief des Herzogs an Nördlingen vom 23. Juni 1459.

¹²⁰ *Kümper*, Albrecht Achilles, 463–466 u. 472 f.: Der Bischof versuchte seinerseits, das Hirschberger Landgericht in seiner Befugnis einzuschränken; vom Nürnberger Landgericht war er weniger betroffen. Siehe auch *Hasselholdt-Stockheim*, Kampf, 92 f.

¹²¹ *Hasselholdt-Stockheim*, Kampf, Beilage XIIe–h u. XIIk–m, 87–98. Siehe auch *Lackner*, Herzog Ludwig IX., 191–198.

¹²² *Isenmann*, Kaiserliche Obrigkeit.

¹²³ StAM, Neuburger Kopialbuch, 39, fol. 106r–108v.

Friedrich III. so, als er in einem Brief vom 8. Januar 1460 an die Reichsstadt Nördlingen erklärte, dass das Hochstift – zumal sich der Bischof auf dem Fürstenkongress in Mantua befinde – gefährdet sei, weil der Bischof zuvor mitgeholfen habe, Donauwörth wieder an das Reich zu bringen. Er bat daher Nördlingen um Unterstützung für den Bischof.¹²⁴ In Anbetracht der schwachen politischen Stellung der Reichsstadt dürfte diese Aufforderung vergeblich gewesen sein. Sie ist allenfalls als symbolische Politik von Seiten des Reichs zu verstehen.

Im März 1460 kam es noch einmal zu einem Treffen aller Protagonisten – Herzog Ludwig, Markgraf Albrecht Achilles, Kardinal Bessarion sowie die Bischöfe von Speyer, Augsburg, Bamberg und Eichstätt waren dabei. Der Türkenfeldzug war das offizielle Thema, das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg das vorherrschende interne.¹²⁵ Alle diese diplomatischen Initiativen blieben ohne Erfolg.

Aber bereits im Februar 1460 aktivierte Herzog Ludwig seine Kriegsmaschinerie. Der Angriff auf Eichstätt war das Ziel, um damit im Vorfeld der Markgrafschaft Fuß fassen zu können.¹²⁶ Vergeblich bat der Eichstätter Bischof bei Markgraf Albrecht Achilles um Unterstützung.¹²⁷ Am 31. März schickte der Herzog einen Brief nach Eichstätt und forderte das Hochstift zur Neutralität auf ([...] *wider vns nit seit, Sunder still sitzet*).¹²⁸ Der Bischof musste dies verweigern, worauf ihm Ludwig den Krieg erklärte und am 5. April angriff.¹²⁹ Der Bischof konnte nicht ernsthaft militärischen Widerstand leisten und unterzeichnete am 13. April einen Vertrag, der seine Niederlage dokumentierte. Er musste Kontributionen bezahlen und den bayerischen Truppen freien Durchzug durch sein Gebiet *volens volens* garantieren.¹³⁰

Als die Nachricht von der Eroberung Eichstätts an den Kaiser gelangte, schrieb er Briefe an die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt, an Markgraf Karl von Baden und Heinrich von Pappenheim und forderte sie erneut zu Friedensverhandlungen auf, in deren Verlauf Eichstätt wieder

¹²⁴ StA Nördlingen, Missiven, Nr. 71, fol. 503.

¹²⁵ *Kluckhohn*, Ludwig der Reiche, 99 f.; Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, 439.

¹²⁶ Der Regensburgischen Chronik dritter Band, 316 f.

¹²⁷ *Hasselholdt-Stockheim*, Kampf, Beilage XXVIIc, 144 f. (Brief von Anfang April 1460 von Albrecht Achilles an Graf Ulrich von Württemberg).

¹²⁸ Ebd., Beilage XXVI, 139 f.

¹²⁹ Ebd., Beilage XXVIIa, 140 f.

¹³⁰ Ebd., Beilage XXVIIId–f, 145–148 (Schreiben vom 14. April 1460); *Kluckhohn*, Ludwig der Reiche, 141 f.; *Lackner*, Herzog Ludwig IX., 202 f.; *Ulsamer*, Die Rother Richtung, 108–110; *Kümper*, Albrecht Achilles, 479.

befreit werden sollte. Fraglich bleibt freilich, inwieweit der Kaiser die politischen Möglichkeiten Eichstätts richtig einschätzte.¹³¹ In einem weiteren Brief Albrecht Achilles' an Friedrich III. vom September 1460 hob er die treuen Dienste des Eichstätter Bischofs gegenüber dem Kaiser bei den Fällen Donauwörth und Dinkelsbühl hervor.¹³² Die Briefpolitik Friedrichs hatte für Eichstatt jedoch einen allenfalls eingeschränkten Erfolg. Lediglich die Reichsstandschaft der Bischöfe wurde dadurch auch den Gegnern immer wieder deutlich vor Augen geführt.

Wilhelm von Reichenau (1464–1496) wie auch sein Nachfolger Gabriel von Eyb (1496–1535) waren auf ein vertrauensvolles Verhältnis zu Friedrich III. und Maximilian I. wegen der angedeuteten schwierigen politischen Verhältnisse im südlichen Franken geradezu existentiell angewiesen, weshalb Eichstatt auch ohne erkennbare größere Diskussionen Truppen und Geld für die kontinuierlich eingeforderten Reichshilfen stellte.¹³³ Es könnte dabei die Frage aufkommen, ob die Truppenstellungen für den Kaiser nicht dazu führten, dass der Bischof die Verteidigung des eigenen Hochstifts wegen Geldmangels nicht mehr organisieren konnte, der Reichsdienst also die eigenen regionalen Ziele schwächte.

Ende des 15. Jahrhunderts kam es zu einem weiteren Königsaufenthalt: Maximilian I. war vom 23. bis 25. Mai 1490 in Eichstatt. Ein klerikaler Anonymus, der sich wohl in dieser Zeit in Eichstatt aufhielt, berichtet über den äußeren Ablauf des dreitägigen Besuchs.¹³⁴ Der Kaiser wurde mit seinen 80 ihn begleitenden Reitern am Stadttor unter Glockengeläut von einer Prozession von Klerikern, die die wichtigsten Eichstätter Reliquien mit sich trugen, begrüßt. Am nächsten Tag besuchte er im Dom eine feierliche Messe, anschließend lud der Bischof zu einem Festmahl in den Bischofshof. Obwohl ein unsicheres Wetter herrschte, gingen Kaiser und Bischof gemeinsam zur Jagd. Am dritten Tag besuchte Maximilian St. Walburg. Nach einer dortigen Messe und einem darauffolgenden Imbiss im bischöflichen Hof verließ der König die Bischofsstadt und zog nach Beilngries weiter, um dort, wie der Chronist bemerkte, zu übernachten. Damit hielt sich der Herrscher eine weitere Nacht im Hochstift auf. Über politische Verhandlungen wird in diesen Annalen nichts berichtet, stattdessen bestimmten Gottesdienste, Essen und die Jagd das Aufenthaltsprogramm. Erneut wird in der vom Domkapitel dominierten Bischofsreihe im „Gundecarianum“ von diesem Ereignis keine Nachricht gegeben. Es wird lediglich allgemein die Nähe zu Kaiser Fried-

¹³¹ GHAP, Nr. 5100, fol. 132 (Brief vom 29. März 1460).

¹³² *Hasselholdt-Stockheim*, Kampf, Beilage XLIIp, 232–244.

¹³³ *Wendehorst* (Bearb.), Das Bistum Eichstatt, 224–227.

¹³⁴ *Annales Frisingenses*, 130 f.

rich III. und König Maximilian I. hervorgehoben, die sich für die Eichstätter Kirche in zahlreichen Privilegien ausgezahlt habe.¹³⁵

Bischof Wilhelm wurde zunehmend als kaiserlicher Unterhändler bei opponierenden Fürsten eingesetzt bzw. bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich 1493. Somit agierte der Eichstätter Bischof weiterhin als Schiedsrichter, diesmal zwischen dem Kaiser und den Fürsten. Er handelte als Vermittler, der einen Kompromiss unter Nachbarn in die Wege leiten sollte. Auch an den Reichsreformbestrebungen auf dem Wormser Reichstag 1495 war Wilhelm maßgeblich beteiligt.¹³⁶ Eine vergleichbare Nähe zu Maximilian und Karl V. hatte sodann Wilhelms Nachfolger Gabriel von Eyb (1496–1535).¹³⁷ Er war auf zahlreichen Reichstagen zugegen, verhandelte beispielsweise 1500 die Aufnahme des Hochstifts in den Fränkischen Reichskreis – denn: Reichsnähe schützte vor Vereinnahmung durch Bayern! Oder er ließ sich von Kaiser Maximilian I. 1511 die Exemption des Hochstifts von dem vom Markgrafen beherrschten Nürnberger Landgericht bestätigen. Diese Freistellung hatte bereits Friedrich III. im Jahr 1489 dem Eichstätter Bischof gewährt.¹³⁸ Hier wird das kontinuierliche Bemühen um kaiserlichen Rechtsschutz nach der Bedrohung im Fürstenkrieg deutlich, aber auch, wie lange sich strittige Themen, hier das Landgericht, durch die Jahrhunderte ziehen konnten.

XI. Abwehr bayerischer Koadjutoriegelüste

Wie sehr die Vakanzzeit für die Eichstätter eine stets heikle Situation mit sich brachte, zeigte sich im Jahre 1464. Als am 1. Januar die Nachricht vom Ableben Johanns III. von Eich beim bayerischen Herzog getroffen war, schickte er seinen Kanzler und den Altöttinger Propst nach Eichstätt. In einem auf den 8. Januar datierten Brief versicherte der Herzog dem Domkapitel seine Unterstützung: [...] *was wir darczu gefüedern vnd raten könden, das teten wir mit willen gerne*.¹³⁹ Der Herzog schickte anschließend noch einen weiteren Rat nach Eichstätt, der allerdings nicht in die Stadt eingelassen wurde; gleichzeitig wurden die beiden anderen der Stadt verwiesen, worüber sich Herzog Ludwig empörte. Er berief sich auf ein ihm zugestandenes Öffnungsrecht, das ihm und seinen

¹³⁵ Gundecari Inscriptio, 19: *Magnis quoque muneribus sive proxeniis ab eis est remuneratus et propter sua servicia a dicto Imperatore et Rege Maximiliano obtinuit multa vtilia privilegia pro ecclesia sua ac subditis.*

¹³⁶ Wendehorst (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, 227.

¹³⁷ Wendehorst (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, 244–248.

¹³⁸ DAEI, a1 (Abschrift der Urkunde).

¹³⁹ DAEI, c1 (Brief vom 8. Januar 1464).

Räten das freie Zugangsrecht nach Eichstätt und in alle (!) hochstiftischen Burgen garantiere. Überdies wolle er die Wahl nicht in seinem Sinne manipulieren, sondern nur bei der Entscheidungsfindung flankierend helfen. Seine Einflussversuche, besonders gegenüber den Domherren, waren in Eichstätt allerdings nicht willkommen, und seinen Absichten wurden misstraut.¹⁴⁰ Stattdessen argumentierte das Domkapitel, dass es als derzeitiger Statthalter wegen der schwierigen, fehdereichen Zeiten für Ruhe sorgen müsse. Deshalb baten sie beim Herzog umgekehrt um Geleit für einige Domherren, damit sie zu ihm kommen könnten.¹⁴¹ Das Gespräch kam tatsächlich zustande und die Domherren rechtfertigten ihre Haltung damit, dass sie solange keinen Fremden nach Eichstätt lassen wollten, bis ein neuer Bischof gewählt worden sei. Im Übrigen sei dies kein einseitiges Vorgehen gegen Bayern, sondern auch den *marggraven vnd andern auch gein der ritterschafft zu Franncken vnd Schwaben, der vil gein Eystett gefrundet sein vnd eingefordert haben*, wurde verboten zu kommen.¹⁴² Der Hinweis auf die Ritterschaft signalisiert darüber hinaus, dass eben kein bayerischer Adel im Eichstätter Domkapitel saß. Von dieser Grundkonstellation heraus war es schwierig bis unmöglich, einen Wittelsbacher auf den Bischofsstuhl des hl. Willibald zu bringen. Der bayerische Herzog konnte nur von außen, mit Hilfe seiner Räte, agieren, in Eichstätt selbst scheint er keinen direkten Unterstützer gehabt zu haben. Die eingangs erwähnten Forschungsergebnisse von Spieß werden auch für Eichstätt bestätigt.¹⁴³

Wie real die Gefahr in Eichstätt auch hernach eingeschätzt worden ist, zeigt das Verhalten Gabriels von Eyb und seines Domkapitels im Frühjahr 1531. Es war durchgesickert, dass der wittelsbachische Pfalzgraf bei Rhein Heinrich, seit 1521 Fürstpropst von Ellwangen und seit 1524 Ko-

¹⁴⁰ DAEI, c1 (Brief vom 8. Januar 1464): *Solhes alles vns dann ettwas befrömbder nach dem wir in craft der verschreibung von dem genanten bischove vnd ew capitel vns gegeben die öffnung der state Eystet vnd in andern des stifts slossen vnd steten han. Vnd auch nie vorgehabt noch gehandelt haben, das ainer erbren götlichen vnd rechtlichen wale widerwertig sein möchte, sunder das darczu füdert.*

¹⁴¹ DAEI, c1 (Brief vom 9. Januar 1464): *[...] vnd wollen daruff ewern gnaden durch des stifts rete vnnsere antwurt onverczogenlich wissen lassen mit vndertainkait bittend ewr gnad welle das nit in argk vffnemen vnd nach dem der bemelt stift vnd wir ytz mit offen vehden vnd veyndschaftten beladen sind, auch vns nu zumal mer dann ander zeit aufsehens not ist, bitten wir auch mit vntertenigem fleiß ewr gnade geruche vnd vff morgen zenacht gelaitt hieher ze schicken, damit die gemelte rete darnach an mitwoch sicher zu denselben ewern gnaden komen mogen.*

¹⁴² DAEI, c1 (Brief vom Januar 1464, ohne genauere Datierung).

¹⁴³ Vgl. Anm. 4.

adjutor von Worms (seit 1533 Administrator) bzw. von 1526 bis 1529 Bischof von Utrecht, nun auch Koadjutor in Eichstätt werden wollte und diesbezüglich beim Hl. Stuhl vorgefühlt hatte.¹⁴⁴ Bischof und Domkapitel waren so alarmiert, dass sie dem Rat der Stadt Eichstätt einen in der bischöflichen Kanzlei verfassten lateinischen Brief an den Papst vorlegten, den der Stadtschreiber erst übersetzen musste (*den hab ich statschreiber verteuscht*), damit die Stadträte dessen Inhalt verstünden.¹⁴⁵ Die Stadt *als in des stifts haubstat* und ihre Bürger sollten sich ebenfalls gegen eine wittelsbachische Koadjutorie aussprechen. Der Innere Rat der Stadt war bereit, das städtische Siegel an den Brief anzuhängen. In den an Papst Clemens VII. (1523–1534) adressierten Brief sprach sich der Rat der Stadt Eichstätt zunächst gegen jede Form einer Koadjutorie aus, da alle im Hochstift und Bistum mit Bischof Gabriel zufrieden seien. Letzterer habe es geschafft, dass die lutherische Lehre in Eichstätt nicht Fuß habe fassen können, keiner sei von der *lutherischen lere oder ander ketzerei vergifft*. Ferner seien die Einnahmen aus dem Hochstift viel zu gering, um den Ansprüchen eines Bischofs aus fürstlichem Hause auch nur annähernd genügen zu können. *Ain geborner fürst mit seiner costlichen hofhaltung* wäre ein gewaltiger ökonomischer Schaden für das Eichstätter Hochstift. Im Übrigen, so das dritte Argument, gebe es genügend Domherren, *in allerlai künsten gelert, sondern auch ains zuchtigen wandels, erbers wesen vnd guten adels*, die im Falle eines Ablebens des derzeitigen Bischofs als Nachfolger amtieren könnten. Der Rückgriff auf einen wittelsbachischen Fürsten, der namentlich wie funktional nicht direkt angesprochen wird, aber natürlich im Mittelpunkt der Argumentation steht, würde sowohl die freie Wahl des Domkapitels wie auch die alten Freiheiten der Stadt und seiner Bürger empfindlich einschränken. Pfalzgraf Heinrich, der im Übrigen niemals die Bischofsweihe erhalten hatte, konnte in Eichstätt verhindert werden. Heinrich wurde 1541 mit der Stelle eines Bischofs von Freising abgefunden. Überhaupt gelang es keinem wittelsbachischen Prinzen in der Frühen Neuzeit, auf den Stuhl des hl. Willibald zu gelangen.

XII. Fazit: Die Reduktion auf die Regionalität

Es mag zweifelhaft bleiben, ob der Brief der Eichstätter Bürgerschaft Eindruck am päpstlichen Stuhl hinterlassen hat – dafür dürfte das poli-

¹⁴⁴ *Berbée/Keilmann*, Art. „Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein“.

¹⁴⁵ StA Eichstätt, Ratsacta SA 9, fol. 173r–175r: Brief datiert auf den 14. März 1531; beraten wurde über ihn am 10. März 1531. Zu den Koadjutorieplänen zusammengefasst *Wendehorst* (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, 248.

tische Gewicht wohl zu schwach gewesen sein. Die Aktionen, die hinter diesem Brief standen, zeigen aber eindringlich das grundsätzliche Problem eichstättischer Territorialherrschaft. Das Kernbestreben Eichstättischer Bischöfe drehte sich um die Sicherung der stets gefährdeten Stellung ihres Hochstiftes, das zwischen der Markgrafschaft und dem Herzogtum Bayern lavieren musste. Hinzu kamen Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Weißenburg und zahlreichen regionalen Adelherrschaften, die hier nur am Rande erwähnt werden können. Letztlich band sich das Domkapitel primär an den fränkischen Adel und in zweiter Linie an den schwäbischen, niemals an den bayerischen! Die Kaiser und Könige bildeten hierfür einen notwendigen Rückhalt, so dass die Bischöfe ihre Nähe suchen mussten, egal wie sie zu ihnen persönlich standen. So wurde beispielsweise Bischof Gabriel von Eyb 1530 als Rat Karls V. bezeichnet,¹⁴⁶ ein größeres Reichsengagement war damit aber nicht erkennbar verbunden, denn auch Gabriel sah seine Hauptaufgabe in der Sicherung des Hochstifts. Bischof Johann von Eich konnte im Fürstenkrieg von 1453–1463 letztlich nur mit der Rückendeckung Friedrichs III. bestehen, aber auch bei ihm zeigt sich deutlich die notwendige Fokussierung auf Bistum und Hochstift, etwa durch synodale Reformmaßnahmen zur Verbesserung des kirchlichen Lebens, aber auch durch viele Verordnungen etwa für seine Städte – Zeichen einer starken schriftlich fixierten Rechtsbasis seiner Herrschaft.

Keiner der Eichstättischer Bischöfe hat nach seiner Wahl auf den Bischofsstuhl des hl. Willibald eine weitere Karriere in einer anderen Diözese gemacht. Die regionale Einbindung der Herkunftsfamilien in den schwäbisch-fränkischen Raum bzw. die starke Stellung des im Domkapitel vertretenen regionalen Adels haben dies wohl verhindert. Eine Berufung nach Eichstätt war also karrieretechnisch eine Sackgasse? So wurde es als Einzigem dem Zollern Berthold unterstellt, der zeitweise Kanzler Karls IV. gewesen war: [...] *doneo Dei forsitan non contentus, ampliosemper honorem ambiens, ad alias ecclesias maiores et quam plures, sub expensis eciam ecclesie gravibus, promoveri anhelaret!*¹⁴⁷ Mit solchen Karrieristen wollten die Domherren auf Dauer nichts zu tun haben und rieben ihm die große Schuldenmacherei, die Berthold betrieben habe, unter die Nase.

Aus dieser Sichtweise ergibt sich eine zweite Erkenntnis: Das Bistum wurde im Spätmittelalter wie in der Frühen Neuzeit nicht als eine von mehreren geistlichen Pfründen von Fürstenfamilien missbraucht, zollersche oder wittelsbachische Versuche konnten, wie an einigen Beispielen

¹⁴⁶ Schmid, Art. „Eyb, Gabriel von“.

¹⁴⁷ Gesta Episcoporum Eichstetensium, 597.

gezeigt, abgewehrt werden. Die Verantwortlichen in einem sogenannten kleinen Bistum wussten sich zu wehren! So lag der letztliche Überlebenserfolg des Hochstifts in seiner bewusst gesuchten und politisch geliebten Regionalität, die bei Gefährdung durchaus der Hilfe des Reichsoberhauptes bedurfte. Reichsnähe bei regionaler Eigenständigkeit – dieses Überlebenskonzept deutet sich bereits im Zeitalter des Investiturstreits an und wurde vom Eichstätter Domkapitel zielstrebig verfolgt. Nur so könnte eine Erklärung für das konsequente Auslassen der wenigen Königsaufenthalte in der eichstättischen Chronistik gegeben werden. Die Königsferne, wie sie sich in den wenigen Königsaufenthalten widerspiegelt, sagt also nur wenig über die tatsächliche Zusammenarbeit mit dem Reichsoberhaupt aus, deren Ausmaß durch die Darstellung von Historiographen und deren Auftraggebern gefiltert wird. Das Adjektiv ‚klein‘ wird von Andreas Bihrer in der Einleitung hinterfragt, zumal ‚klein‘ immer ein Pendant hat, nämlich ‚groß‘. Historische Größe zu bewerten, ist immer von der jeweiligen Gegenwart wie von den dann geltenden Bewertungskriterien abhängig – und eigentlich wenig zielführend für rational orientierte historische Forschungen. Die Bischöfe Eichstätts agierten meist in Königsferne, nur selten kam ein Reichsoberhaupt in das Altmühltal. Der Hochstiftsbesitz war, wenn auch erst seit dem 13. Jahrhundert, eine feste territoriale Größe im südlichen Franken. Die Bischöfe mussten sich in keine Lehensabhängigkeit zu den benachbarten Fürsten begeben, obwohl sie sehr unter dem Druck der Markgrafen aus dem Nordwesten bzw. der bayerischen Herzöge vom Süden her standen. Auch wenn ihre Rolle auf den Reichstagen überschaubar blieb, konnten sie sich in der regionalen Auseinandersetzung behaupten. Regionalität sollte in diesem Zusammenhang nicht als ein negativer, von der königlichen Zentralherrschaft her gedachter Begriff gesehen werden, sondern als eine räumliche Kategorie, in der die Herrschaftsträger sich begegneten und politisch agierten. Selbst ‚große‘ Erzbischöfe wie die Kölner, Mainzer oder Trierer bildeten dabei keine Ausnahme. Regionale Vielfalt war vielmehr ein wirkmächtiges Kennzeichen von Politik und Kultur im Mitteleuropa des Mittelalters sowie der Frühen Neuzeit. Ihr sollte vorurteilsfrei der gebührende Raum in der historischen Forschung eingeräumt werden, anstatt – bewusst oder unbewusst – ständig das ‚Hohe Lied‘ des starken, uniformen Staates zu singen und dabei Regionalität ‚klein‘ zu reden!

Summary

Determining the scope of action in relation to the episcopate in the Late Medieval Roman Empire is a research task that must be based on the specific political conditions of each individual diocese: Degrees of

loyalty or antipathy toward proximity and distance to the kings are repeatedly selected as factors. Usually, however, – whether consciously or unconsciously – early and high medieval dependencies on bishops are transported to secular rulers in the late Middle Ages, which begs the question regarding the extent to which this tendency on the part of scholars might lead to a lack of clarity in terms of method and content. To put it another way: As the final authority to legitimize rule of high esteem, the kingship was also needed and sought in the late Middle Ages in the course of the political struggles with princes, imperial cities, and lower nobility.

The bishops of Eichstätt seemed to be predestined for this methodical approach. Originally a Bavarian border monastery, Eichstätt was very quickly converted into a Franconian border bishopric in the 750s due to shifting spheres of political influence; its incorporation into the Archbishopric of Mainz – and precisely not Salzburg – lasted until Secularization (1806) and thus also documents the connection of the diocese to regions outside of the Bavarian duchy.

The core endeavor for the bishops of Eichstätt revolved around securing the constantly endangered position of their bishopric (Hochstift), which had to maneuver between the margraviate of Brandenburg-Ansbach and the Duchy of Bavaria. Ultimately, the regular canons of the cathedral were primarily tied to the Franconian nobility and, secondarily, to the Swabian, never to the Bavarian. The emperors and kings provided the necessary support for this political situation, so that the bishops had to seek their loyalty, regardless of how they felt about them personally. None of the Eichstätt bishops that had been elected to the bishopric of St. Willibald went on to have a second career in another diocese. In the Late Middle Ages as in the Early Modern period, the diocese was not abused as one of several spiritual benefices (sinecures) by princely families; attempts by Zoller and Wittelsbach were able to be fended off.

The ultimate success of the bishopric's survival lay in its deliberately sought-after and politically lived regionality. Regionality should not be seen as a negative term determined by the royal central rulership, but as an important spatial category in which several rulers encountered one another. Rather, regional diversity was a powerful characteristic of politics and culture in Central Europe, both in the medieval and early modern periods.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Diözesanarchiv Eichstätt (DAEI)

Bestand a1: Abschrift der Urkunde.

Bestand B 8 a, fol. 103r: Wahlkapitulation Bischof Johannis von Eich 1454

Bestand c1: Briefe vom 8. Januar 1464, 9. Januar 1464 und Januar 1464 (ohne Tagesdatum).

Geheimes Hausarchiv Plassenburg (GHAP) im Staatsarchiv Bamberg

Nr. 5100, fol. 132: Brief vom 29. März 1460

Staatsarchiv München (StAM)

Neuburger Kopialbuch, 39, fol. 106r–108v.

Stadtarchiv Eichstätt (StA Eichstätt)

Ratsacta SA 9, fol. 173r–175r.

Stadtarchiv Nördlingen (StA Nördlingen)

Missiven, Nr. 69, fol. 308: Brief des Herzogs an Nördlingen vom 23. Juni 1459, und Nr. 71, fol. 503.

Gedruckte Quellen

Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Oettingen. 14. Jahrhundert bis 1477, bearb. v. Elisabeth *Grünenwald* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, 5), Augsburg 1976.

Die ältesten Lehnbücher des Hochstifts Eichstätt. Text und Kommentar, hrsg. v. Eckard *Lullies* (Mittelfränkische Studien. Beiände, 1), Ansbach 2012.

Annales Altahenses maiores, hrsg. v. Edmund L. B. von *Oefele* (MGH SS rer. Germ., [4]), Hannover 1891.

Annales Frisingenses. Aufzeichnungen eines Freisinger Geistlichen des fünfzehnten Jahrhunderts, hrsg. v. Joseph *Schlecht*, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 11 (1918), 99–143.

S. Chrodegangi Metensis Episcopi Regula Canonicorum, aus dem Leidener Codex Vossianus Latinus 94 mit Umschrift der Tironischen Noten, hrsg. v. Wilhelm *Schmitz*, Hannover 1889.

Gesta Episcoporum Eichstetensium Continuata, hrsg. v. Ludwig *Bethmann*/Georg *Waltz*, in: MGH SS 25, Hannover 1880, 590–609.

Gundecari Inscriptio, hrsg. v. Joseph G. *Suttner*, in: Pastoralblatt 14 (1867), Beilage, 1–20.

Gundechari liber pontificalis Eichstetensis, hrsg. v. Ludwig *Bethmann*, in: MGH SS 7, Hannover 1846, 239–253.

- Johannes von Viktring*, Liber certarum historiarum, hrsg. v. Fedor Schneider (MGH SS rer. Germ., [36,2]), Hannover/Leipzig 1910.
- Lampert von Hersfeld*, Annales, in: Ders., Opera, hrsg. v. Oswald Holder-Egger (MGH SS rer. Germ., [38]), Hannover/Leipzig 1894, 1–304.
- Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1: Speierische Chronik, hrsg. v. Franz J. Mone, Karlsruhe 1848.
- Der Regensburgischen Chronik dritter Band aus der Urquelle, den Königlichen Archiven und Registraturen zu Regensburg: Stadt Regensburgische Jahrbücher vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1496, bearb. v. Carl Theodor Gemeiner, Regensburg 1821.
- Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, hrsg. u. bearb. v. Franz *Heidingsfelder* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 1), Innsbruck 1915–1938.
- [RI III,2,3] Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050)–1106, 2. Lieferung: 1065–1075, Neubearb. v. Tilman *Struve* (Regesta Imperii, III/2,3), Köln/Weimar/Wien 2010.
- Taxae pro communibus servitiis. E libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, bearb. v. Hermann *Hoberg* (Studi e Testi, 144), Vatikanstadt 1949.
- Urkunden des Hochstifts Eichstätt, Bd. 2: Urkunden von 1306–1365, bearb. v. Ludwig *Steinberger* (Monumenta Boica, Neue Folge, 4), München 1932.

Literatur

- Abert*, Josef F., Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. 1225–1698. Eine historisch-diplomatische Studie, Würzburg 1905.
- Adamski*, Margarete, Herrieden. Kloster, Stift und Stadt im Mittelalter bis zur Eroberung durch Ludwig den Bayern im Jahre 1316 (Schriften des Instituts für Fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, 5), Kallmünz 1954.
- Bauch*, Andreas, Gundekar II., Bischof von Eichstätt, in: Fränkische Lebensbilder 6 (1975), 1–29.
- Berbée*, Paul/Burkard *Keilmann*, Art. „Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 272–275.
- Braun*, Hugo A., Das Domkapitel zu Eichstätt von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 13), Stuttgart 1991.
- Art. „Eichstätt, Domkapitel“, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Eichstätt, Domkapitel](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Eichstätt,_Domkapitel) (20.06.2018).

- Bruggaier*, Ludwig, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790. Eine historisch-kanonistische Studie (Freiburger Theologische Studien, 18), Freiburg 1915.
- Denzel*, Markus A., Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 43), Stuttgart 1991.
- Ehlers*, Caspar [u. a.] (Hrsg.), Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 5: Bayern, Teilbd. 2: Franken (in Vorbereitung).
- Engels*, Odilo, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hrsg. v. Peter Berglar/Odilo Engels, Köln 1986, 41–94.
- Filin*, Daniel, The Princes' war in South Germany 1458–1463, Diss. masch., Würzburg 2017.
- Flachenecker*, Helmut, Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Eichstätter Beiträge, 19), Regensburg 1988.
- Herzog Ludwig der Kelheimer als Prokurator König Heinrichs (VII.), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 59 (1996), 835–848.
 - Bonifatius und Willibald. Die Bischöfe von Eichstätt als Kanzler der Mainzer Kirche, in: Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Festschrift Brun Appel zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Dems./Klaus Walter Littger (Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt, 92/93, 1999/2000), Eichstätt 1999, 150–164.
 - Fränkische Städtelandschaften. Anmerkungen zu einem Forschungsdesiderat, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 59 (1999), 87–108.
 - Die Städte im Hochstift Eichstätt während des Spätmittelalters, in: Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Dems./Rolf Kießling (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beihefte, 15), München 1999, 152–187.
 - Art. „Bistum Eichstätt“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg 2003, 191–201.
 - Das beständige Bemühen um Reform. Zu Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts, in: Partikularsynoden im späten Mittelalter, hrsg. v. Nathalie Kruppa/Leszek Zygnier (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 219; Studien zur Germania Sacra, 29), Göttingen 2006, 55–76.
 - Bistum und Hochstift Eichstätt um 1500, in: Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009, 79.
 - Bischof oder Domkapitel: Wer regiert eine Diözese bzw. ein Hochstift im Mittelalter? In: Das Hildesheimer Domkapitel. Dem Bistum verpflichtet, hrsg. v. Tho-

- mas Scharf-Wrede (Beiträge zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 21; Hildesheimer Dom. Zeugnis des Glaubens, 1), Sarstedt 2012, 5–30.
- Kaiser oder Papst? Drei Antworten fränkischer Bischöfe aus dem 11. Jahrhundert, in: Reichtum des Glaubens. Festgabe für Bischof Friedhelm Hofmann zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Karl Hillenbrand/Wolfgang Weiß (Würzburger Diözesangeschichtsblätter, 74/2012), Würzburg 2012, 71–86.
 - Art. „Eichstätt, Schottenkloster“, in: Germania Benedictina. Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, Bd. 2, hrsg. v. Michael Kaufmann [u. a.], St. Ottilien 2014, 459–470.
 - Art. „Solnhofen“, in: Germania Benedictina. Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, Bd. 2, hrsg. v. Michael Kaufmann [u. a.], St. Ottilien 2014, 2211–2227.
 - Eichstätt. Abbey, diocese, lordship, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German historians, hrsg. v. Graham A. Loud/Jochen Schenk, London/New York 2017, 121–136.
- Fried*, Pankraz, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 28 (1965), 82–98.
- Gatz*, Erwin/Rainald *Becker*, Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, München 2009.
- Hasselholdt-Stockheim*, Gustav Freiherr von, Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465 (Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, 1,1), Leipzig 1865.
- Hofacker*, Hans-Georg, Art. „Kaiserliches Landgericht Hirschberg“, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45775 (29.02.2020).
- Isenmann*, Eberhard, Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Tübingen 1983, online unter: URL: https://kups.ub.uni-koeln.de/2321/4/Habilitation_Dokument4.pdf (21.06.2018).
- Jäger*, Ute, Weißenburg unter Ludwig dem Bayern (1314–1347), in: villa nostra. Weißenburger Blätter für Geschichte, Heimatkunde und Kultur von Stadt und Weißenburger Land 2 (1997), 15–21.
- Johaneck*, Peter, Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umrisse eines europäischen Phänomens, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hrsg. v. Jürgen Treffeisen/Kurt Andermann (Oberrheinische Studien, 12), Sigmaringen 1994, 9–25.
- Kluckhohn*, August, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert, Nördlingen 1865.
- Krüger*, Thomas M., Studien zu Leitungsgewalt und Kollegialität in der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalskollegs

- (ca. 500–1500) (Studien zur Germania Sacra, Neue Folge, 2), Berlin/Boston 2013.
- Kümper*, Hiram, Albrecht Achilles und das Hochstift Eichstätt, in: Kurfürst Albrecht Achilles (1414–1486). Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg, hrsg. v. Mario Müller (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, 102/2014), Ansbach 2014, 463–486.
- Lackner*, Irmgard, Herzog Ludwig IX. der Reiche von Bayern-Landshut (1450–1479). Reichsfürstliche Politik gegenüber Kaiser und Reichsständen (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte, 11), Regensburg 2011.
- Paulus*, Christof, Augsburg, in: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 5: Bayern, Teilbd. 3: Bayerisch-Schwaben, hrsg. v. Caspar Ehlers [u.a.], Göttingen 2016, 1–164.
- Schmid*, Alois, Art. „Eyb, Gabriel von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 171–173.
- Schmidt*, Ulrich, Art. „Wahlkapitulation. I. Deutsches Reich und kirchlicher Bereich“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München/Zürich 1997, Sp. 1914 f.
- Seeger*, Josef, Der Bauernkrieg im Hochstift Eichstätt (Eichstätter Studien, Neue Folge, 28), Regensburg 1997.
- Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 111), 2. Aufl., Stuttgart 2015.
- Marriage and Inheritance, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350. Essays by German historians, hrsg. v. Graham A. Loud/Jochen Schenk, London/New York 2017, 139–159.
- Stimming*, Manfred, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz 1233–1788, Göttingen 1909.
- Ulsamer*, Willi, Die Rother Richtung 1460, in: 900 Jahre Roth. Festschrift zur 900-Jahr-Feier der Stadt Roth, hrsg. v. Günther Rüger, Roth bei Nürnberg 1960, 103–154.
- Vogtherr*, Thomas, Die älteste Wahlkapitulation im Bistum Verden aus dem Jahre 1205, in: Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, hrsg. v. Heinz-Joachim Schulze (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 3), Stade 1989, 74–83.
- Weigel*, Georg, Die Wahlkapitulation der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung mit drei Beilagen, Aschaffenburg 1909.
- Weinfurter*, Stefan, Eichstätt im Mittelalter. Kloster, Bistum, Fürstentum, Regensburg/Eichstätt 2010.
- [u.a.], Die Viten der Eichstätter Bischöfe im ‚Pontifikale Gundekarianum‘, in: Das ‚Pontifikale Gundekarianum‘. Faksimile-Ausgabe des Codex B 4 im Diö-

zesanarchiv Eichstätt, hrsg. v. Andreas Bauch/Ernst Reiter, Wiesbaden 1987, 111–147.

Wendehorst, Alfred (Bearb.), Das Bistum Eichstätt, Bd. 1: Die Bischofsreihe bis 1535 (*Germania Sacra*, Neue Folge, 45), Berlin/New York 2006.

Zürcher, Peter, Art. „Wahlkapitulationen“, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45649 (29.02.2020).

„Der da ist ein halber Papst, weil er Bischöfe macht!“

Der Salzburger Erzbischof und seine Eigenbistümer – ein historischer Überblick

Von Johannes Lang

Am 3. Dezember 1869 um 11.30 Uhr fand für die Vertreter des deutschen und österreichischen Episkopats eine Audienz bei Papst Pius IX. statt, der wenige Tage zuvor zum Ersten Vatikanischen Konzil eingeladen hatte. Als der Heilige Vater den Salzburger Fürsterzbischof Maximilian Joseph Tarnoczy erblickte, rief er: *Ah, Salisburgensis!* Und zu den übrigen Würdenträgern gewandt, erklärte er: *Ecco il mezzo Papa, il quale fa de Vescovi* („Der da ist ein halber Papst, weil er Bischöfe macht“). Angeblich, so berichtete wenige Tage darauf das „Salzburger Kirchenblatt“, löste diese scherzhafte Bemerkung des Oberhauptes der katholischen Kirche allgemeine Heiterkeit aus. Das Publikationsorgan der Salzburger Erzdiözese erläuterte daraufhin – nicht ohne Stolz – die Hintergründe, die den Heiligen Vater zu dieser Aussage veranlasst hatten: *Ein jeweiliger Fürsterzbischof von Salzburg hat nämlich das Vorrecht, die Bischöfe (resp. Fürstbischöfe) von Gurk (früher auch Chiemsee), Seckau und Lavant zu ernennen, konfirmieren, konsekrieren, transferieren (von einem dieser Bischofsitze auf einen andern derselben), und ihre Resignation entgegen zu nehmen. (Nur bezüglich des Bisthums Gurk besteht die Beschränkung, daß blos die je dritte Ernennung des Bischofs dem Fürsterbischofe von Salzburg zusteht, eine vorausgehende zweimalige aber dem Erzhause Oesterreich.) Auf dieses in der ganzen lateinischen Kirche sonst keinem Kirchenfürsten zustehende d.h. vom hl. Stuhle zuerkannte Vorrecht (seit dem 11. resp. 13. Jahrhundert) hat der hl. Vater mit obigen Worten angespielt.*¹

Nach einer anderen Version soll Pius nicht vom *mezzo*, sondern vom *rosso Papa* gesprochen haben, also vom „roten Papst“, dabei wohl Bezug nehmend auf den Legatenpurpur, den die Salzburger Erzbischöfe bis heute tragen.² Ob halb oder rot – dass Papst Pius den Erzbischof von

¹ Kirchliche Gegenwart. Rom, 392.

² Dopsch, Der Primas im Purpur, 133.

Salzburg als *Papa* bezeichnet hat, darüber war man sich offenbar einig. Diese Anekdote, von der mehrere zeitgenössische Zeitungen berichteten,³ spiegelt die bemerkenswerte Sonderrolle wider, die der Salzburger Metropolit über einen Zeitraum von fast einem Jahrtausend einnahm und die noch während des Ersten Vatikanischen Konzils in der Sitzordnung ihren Niederschlag fand: Die Patriarchen nahmen die ersten Plätze ein, unmittelbar gefolgt von den Primaten, weshalb dem Fürsterzbischof von Salzburg der Stuhl neben dem armenischen Patriarchen der Melchiten zugewiesen wurde. Diese im gesamten Heiligen Römischen Reich wahrnehmbare Position fand ihre besondere Ausprägung in dem jahrhundertelangen Streben um den Titel eines *Primas Germaniae*. Den Ehrentitel eines Primas beanspruchten zwar – eigentlich widersinnig – mehrere Erzbischöfe gleichzeitig, doch nur zwischen Magdeburg und Salzburg entspann sich ab dem 15. Jahrhundert ein Rangstreit, der sich in erster Linie um den Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank des immerwährenden Reichstags zu Regensburg drehte.⁴

Bei diesem Konflikt argumentierte man vonseiten Salzburgs zum einen mit dem höheren Alter des Salzburger Metropolitansitzes, zum anderen mit der Funktion seiner Erzbischöfe als ständige Legaten, als sogenannte *legati nati*.⁵ Die für Salzburg seit dem Jahre 1026 nachweisbare Verleihung⁶ der Legatenwürde sah den Erzbischof als Apostolischen Vikar für das Gebiet *Noricum* – gemeint ist wohl die spätere Kirchenprovinz Salzburg – und mit Befugnissen ausgestattet, die über den Umfang der Metropolitangewalt hinausgingen. Papst Johannes XIX. wies in dem entsprechenden Schreiben darauf hin: „Und wenn etwas in Deiner Kirche oder in jener Deiner Suffragane vorfällt, das eine päpstliche Entscheidung oder die Gegenwart eines apostolischen Legaten erfordert, und Du durch eine derartige Notwendigkeit gedrängt wirst, dass Du dies unter keinen Umständen abwarten kannst, so ermächtigen wir Dich kraft apostolischer Autorität, an unserer Stelle zu entscheiden.“⁷

In der Forschung wurde die Frage erörtert, ob die Salzburger Legatenwürde tatsächlich sogar älter ist.⁸ Allerdings kommt man hierbei in den problematischen Bereich der sogenannten ‚Lorcher Fälschungen‘, die zu

³ So z.B. Grazer Volksblatt vom 14. Dezember 1869, Nr. 286, 3; Das Vaterland. Zeitung für die österreichische Monarchie vom 12. Dezember 1869, Nr. 342, 2.

⁴ *Willich*, Der Magdeburger Primas Germaniae; *Ders.*, Rangstreit.

⁵ *Dopsch*, Der Primas in Purpur.

⁶ UB Salzburg, Bd. 2, 129 f., Nr. 74 (1026 Juni 5).

⁷ Deutsche Übersetzung zit. nach *Dopsch*, Der Primas in Purpur, 137.

⁸ *Brackmann*, Die Kurie, 93; *Dopsch*, Der Primas in Purpur, 138; *Stelzer*, Gelehrtes Recht, 267.

Ende des 10. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung zwischen Salzburg und Passau um das Vorrecht auf die Missionierung der Ostgebiete und deren kirchliche Durchdringung entstanden waren.⁹ Während anfänglich die Legatenwürde und der damit verbundene Legatenpurpur nur *ad personam* verliehen wurden, erteilte Papst Alexander III. im Jahre 1179 die Legatengewalt an den Metropolitane und alle seine Nachfolger.¹⁰ Im 13. Jahrhundert entstand daher der Begriff des *legatus natus*,¹¹ also des „geborenen Legaten“, da die Würde mit jedem Amtsinhaber auf dem Stuhl des hl. Rupertus – des Diözesanheiligen – verknüpft war. Zuvor (während des Alexandrinischen Schismas) war der heiligmäßig verehrte Erzbischof Eberhard I. zum Legaten für ganz Deutschland bestellt worden,¹² da er sich zum Führer der päpstlichen Partei im süddeutschen Raum aufgeschwungen hatte.¹³

I. Die Schaffung des Eigenbistums Gurk

Einer von Eberhards Vorgängern, Gebhard, hatte im Jahre 1071 auf der Synode von Mainz zusammen mit dem Erzbischof von Trier den Titel eines *legatus sedis apostolicae*, also eines päpstlichen Beauftragten, getragen,¹⁴ was im Verständnis des hohen Mittelalters wohl einem *legatus missus* entsprach. Noch aus den Gelehrtenstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts zum Kirchenrecht wird ersichtlich, dass der *legatus missus* in seiner Machtvollkommenheit über dem *legatus natus* stand.¹⁵ Die Mainzer Synode wurde vom dortigen Metropolitane Siegfried geleitet, der als *Moguntinae ecclesiae primas et apostolicae sedis legatus* bezeichnet wurde,¹⁶ was zeigt, dass mehrere Metropolitane des Reichsepiskopats parallel vergleichbare Ränge einnahmen.

Wollen wir Gebhards Biographen Glauben schenken, so befand sich der Metropolitane im Jahre 1062 in päpstlicher Mission unterwegs nach Konstantinopel, wo er den kaiserlichen Prinzen getauft haben soll.¹⁷ Auch sonst suchte er stets die Nähe zu den Mächtigen, indem er unter

⁹ Zu den ‚Lorcher Fälschungen‘ vgl. zusammenfassend *Erkens*, Art. „Lorcher Fälschungen“.

¹⁰ UB Salzburg, Bd. 2, 577, Nr. 419 (1179 April 2).

¹¹ *Gundling*, Allgemeines Geistliches Recht, 1049–1071.

¹² UB Salzburg, Bd. 2, 514, Nr. 367 (1163 Febr. 28).

¹³ *Dopsch*, Der Primas in Purpur, 139.

¹⁴ *Annales Altahenses maiores*, 823.

¹⁵ *Gundling*, Gelehrtes Recht, 1053.

¹⁶ *Monumenta Bambergensia*, 70.

¹⁷ *Vita Gebhardi*, 39; *Dopsch*, Salzburg im Hochmittelalter, 234, Anm. 47 f.

anderem wesentlich zur Anerkennung des Papstes Alexander II. durch die Reichsregierung beitrug.¹⁸ Dieses enge Verhältnis zum Papst- und Königtum wie auch die Machtvollkommenheit eines *legatus missus* führten bei Gebhard offenbar zu Ende der 1060er-Jahre zu Überlegungen, die auf ein frühmittelalterliches Konstrukt rekurrierten: Seine Erfahrungen in der Einführung des kanonischen Zehnts und einer Pfarrstruktur in den Gebieten südlich des Alpenhauptkamms – in Karantanien und der späteren Steiermark – konfrontierten ihn offenbar mit der Frage nach einem dortigen Stellvertreter. So wie Gebhard selbst als Stellvertreter des Papstes nördlich der Alpen fungierte, so sollte innerhalb seiner Erzdiözese ein Stellvertreter südlich der Tauern die erzbischöfliche Gewalt repräsentieren.¹⁹ Das Vorbild dazu lieferten die sogenannten Chorbischöfe,²⁰ die ab dem 8. Jahrhundert im Auftrag der Salzburger Bischöfe und Erzbischöfe die Bekehrung der slawischen Karantanen maßgeblich vorangetrieben hatten: Schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts hatte Papst Zacharias dem Stuhl des hl. Rupertus die Missionierung in diesem Gebiet zugesprochen; doch bereits der hl. Virgil als Bischof von Salzburg hatte mit dem hl. Modestus nur einen Stellvertreter in die Ostgebiete entsandt. Als typischer Chorbischof – von altgriechisch *χώρα* (Land) – besaß Modestus keinen festen Amtssitz und war dem Salzburger Bischof untergeordnet. Nachdem Karl der Große in einem Schiedsspruch 811 den Fluss Drau als Grenze zwischen den Metropolitanverbänden Salzburg und Aquileia festgelegt hatte,²¹ wurde die Missionierung mithilfe der Chorbischöfe weiter intensiviert und auf Pannonien ausgedehnt. Dabei ging es zu einem guten Teil um die Ausdehnung und Festigung der bayerischen Macht in den südöstlichen Kolonisierungsgebieten, die auch als territoriale Erwartungsgebiete anzusprechen waren und sich zeitweise immerhin bis zum Plattensee erstreckten. Erst nachdem die Ungarn zu Ende des 9. Jahrhunderts in das Karpatenbecken eingewandert waren, stießen die Salzburger und damit die bayerischen Bestrebungen auf erbitterten Widerstand. Als im Jahre 907 der bayerische Heerbann in der Schlacht von Pressburg eine vernichtende Niederlage gegen die militärisch überlegenen Magyaren erlitten hatte, kamen diese Ambitionen gänzlich zum Erliegen. In der Schlacht selbst fielen neben dem Markgrafen von Bayern sowie 19 Grafen der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Freising und der Bischof von Säben/Brixen. Die Entsendung von Chorbischöfen war damit obsolet geworden.²² Erst nach der Befriedung der Ungarn, der

¹⁸ Dopsch, Gebhard, 45.

¹⁹ Ebd., 44.

²⁰ Kirsten, Art. „Chorbischof“.

²¹ DD Karol. 1, 282, Nr. 211 (811 Juni 14).

²² Brunner, Herzogtümer, 81 f.

Institutionalisierung eines magyarischen Königreichs, der Christianisierung und der Schaffung eines ungarischen Erzbistums in Gran (Esztergom) im Jahre 1001 waren für die Erzdiözese Salzburg die Grenzen des Wachstums erreicht, und es ging nunmehr um deren seelsorgliche und organisatorische Durchdringung.

Der Salzburger Erzbischof Gebhard war über diese historischen Vorgänge vermutlich gut unterrichtet, als er sich zu Ende der 1060er-Jahre mit dem Gedanken trug, einen Stellvertreter in seinem Diözesangebiet südlich der Alpen zu installieren.²³ Nachdem die Chorbischöfe der älteren Ordnung ab dem 10. Jahrhundert zu reinen Ehrentiteln der Archidiacone geworden waren, musste Gebhard für sein Ansinnen ein anderes Modell entwickeln. Da es seinerzeit immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Chorbischöfen und ihren Metropolitane gekommen war, entschloss sich Gebhard zur Schaffung eines Bistums, das vollständig von seiner Erzdiözese umgeben und dessen Amtsinhaber in geistlichen wie weltlichen Belangen vollkommen vom Metropoliten in Salzburg abhängig sein sollte – ein Konstrukt, das es in der Kirchen- und Reichsgeschichte bis dahin nicht gegeben hatte.

Als Grundlage sollte das reiche und mit vielen Ländereien ausgestattete Nonnenkloster Gurk dienen, das erst im Jahre 1043 durch die hl. Hemma gegründet worden war.²⁴ Betrachtet man zudem die äußerst kleinteilige und verdichtete Bistumseinteilung im Patriarchat Aquileia, so könnte Gebhard seine Anregung dazu möglicherweise auch beim Blick über die Diözesangrenzen erhalten haben. Hinzu kommt, dass damals mit Sighard aus dem Hause der Peilsteiner ein Sighardingerspross und Sohn des Chiemgaugrafen das Amt des Patriarchen von Aquileia bekleidete. Da Sighard großes Interesse daran zeigte, das Hauskloster der zum bayerischen Hochadel zählenden Familie, Michaelbeuern bei Salzburg, direkt dem Schutz des päpstlichen Stuhls zu unterstellen, und Gebhard – ansonsten unnachgiebig – dem zustimmte, deutet alles auf ein Gegengeschäft hin, was auch die zeitliche Nähe der Ereignisse nahelegt: Obwohl sich das geplante Bistum in Grenznähe zum Patriarchat Aquileia befand, blieb der Protest Sighards aus.²⁵

Die vermeintlich ungezügelter Lebensweise der Nonnen von Gurk zum Vorwand nehmend, ließ Gebhard das Kloster aufheben und unterbreitete Papst Alexander II. seinen Plan von der Schaffung eines Eigenbistums – möglicherweise sogar mit Rückendeckung des mächtigen Patriarchen. Alexander, der sich ebenfalls Gebhard gegenüber verpflichtet sah, gestat-

²³ *Dopsch*, Gebhard, 44 f.

²⁴ KLA, 418-B-C 1319 St; *Dopsch*, Hemma von Gurk, 18.

²⁵ *Dopsch*, Gebhard, 47.

tete 1070 die Errichtung des Bistums an einem beliebigen Ort der Erzdiözese.²⁶ Durch sein widerspruchsloses Verhalten bei der bereits erwähnten Synode von Mainz im Jahr darauf sicherte sich Gebhard zudem das Wohlwollen König Heinrichs IV. Am 4. Februar 1072 gab dieser seine Zustimmung zur Errichtung eines Bistumssitzes an der Stelle des ehemaligen Nonnenklosters von Gurk, zur Gebietsübertragung eines Teiles des Diözesangebietes, zur Zuteilung von Grundbesitz und dem Zehnt nach eigenem Ermessen.²⁷ Die Wahl, Einsetzung und Weihe des künftigen Bischofs von Gurk sollte auf ewige Zeiten allein dem Salzburger Erzbischof zustehen und musste nicht, wie sonst üblich, im päpstlichen Auftrag erfolgen. Gleichzeitig verzichtete der König – bemerkenswert in einer Zeit, als Bischofsbesetzungen üblicherweise vom Königtum abhängig waren – auf das Recht der Bischofsinvestitur mit Ring und Stab.²⁸ Wenige Jahre später, im Zuge des aufbrandenden Investiturstreits, hätte Heinrich IV. ein solches Zeichen vermutlich nicht mehr gesetzt. Und erst das Wormser Konkordat von 1122 sollte den Verzicht des Königs auf die Investitur mit Ring und Stab regeln.

Rund drei Monate nach Heinrichs Zustimmung weihte Erzbischof Gebhard in Salzburg Gunther von Krappfeld zum ersten Bischof von Gurk.²⁹ Er tat dies in Gegenwart seiner beiden Suffragane aus Freising und Brixen, die ihm ebenso wie der Bischof von Cittanova (Novigrad) bei der Weihe assistierten. Gerade die Anwesenheit Candianos von Cittanova, selbst ein Suffragan des Patriarchen von Aquileia, ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, denn sogar der Patriarch verfügte über keine derartige päpstlich und königlich zugestandene Kompetenz. Durch die Gegenwart seiner weiteren Suffragane aus Regensburg und Passau holte sich Gebhard die Zustimmung des gesamten bayerischen Episkopats, zumal beim Weiheakt die Urkunden des Papstes, des Königs sowie des Erzbischofs öffentlich verlesen wurden. Allein diese Umstände verdeutlichen, dass die damit geschaffenen Rechtsverhältnisse und Abhängigkeiten ohne Vergleichsbeispiel waren.

Das neue Bistum erhielt als Gründungsausstattung lediglich die Güter des ehemaligen Nonnenklosters, dazu noch ein weiteres Gut, das einer Schenkung Ludwigs des Deutschen an Salzburg entstammte. Dass Gebhard gar kein Interesse daran hatte, dem neuen Bischof Rechte einzuräumen, die über jene eines bloßen Stellvertreters hinausgingen, ver-

²⁶ UB Salzburg, Bd. 2, 169, Nr. 102 (1070 März 21); GP 1, 17, Nr. 40 (1070 März 21), u. 125, Nr. 1 (1070 März 21).

²⁷ Ebd., 171, Nr. 103 (1072 Febr. 4).

²⁸ Brunner, Herzogtümer, 298 f.

²⁹ Vita Gebhardi, 26.

deutlicht der Umstand, dass er dem Bistum weder eine Diözese noch ein Domkapitel noch den Zehnten zuteilte. Der Bischof von Gurk erhielt als Lehensnehmer die weltlichen Hoheitsrechte nicht vom König, sondern aus der Hand des Salzburger Erzbischofs und konnte schon deshalb in der späteren Rechtsauffassung nicht als ‚reichsunmittelbar‘ oder gar als ‚Reichsfürst‘ angesprochen werden, wenngleich er sich ab dem 12. Jahrhundert mit dem Titel ‚Fürst‘ bzw. ‚Fürstbischof‘ schmückte.³⁰ Tatsächlich spricht die Forschung seit dem frühen 20. Jahrhundert vom Begriff des ‚Eigenbistums‘.³¹

II. Zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung

Dieses bis dahin einzigartige Konstrukt blieb freilich nicht ohne Widerspruch. Knapp ein Jahr nach der Gründung des Bistums verstarb Papst Alexander II. im April 1073. Sein Nachfolger, Gregor VII., war glühender Verfechter einer Kirchenreform. Er hatte einst die Bistumsgründung befürwortet, zeigte sich dann aber konsterniert über die Konditionen. Ein eindringliches und in seinen Forderungen durchaus scharf gehaltenes Schreiben, das er an Gebhard richtete,³² blieb von diesem unbeantwortet und auch sonst ohne Folgen.

Erst der Salzburger Erzbischof Konrad von Abenberg, der im Jahre 1120 kurz vor dem Ende des Investiturstreits aus seinem Exil in Sachsen zurückgekehrt war und als hervorragendster Vertreter einer Salzburger Kirchenreform anzusehen ist – als sein Lebenswerk gilt die ambitionierte Chorherrenreform mit der Reformierung und Neuerrichtung zahlreicher Augustiner-Chorherrenstifte in seiner Erzdiözese –, teilte dem Bischof von Gurk einen bescheidenen Sprengel zu, etablierte ein Domkapitel und gewährte den kanonischen Zehnten.³³ An dem Verhältnis zum Metropolitener aber änderte sich nichts, weshalb der Bischof von Gurk üblicherweise bei Zeugennennungen stets hinter den anderen Suffraganen rangierte.

Trotz dieser nachteiligen Stellung lassen sich gerade unter Erzbischof Konrad mehrere herausragende Persönlichkeiten auf dem Gurker Bischofsstuhl nachweisen, so etwa Roman I., der auf Reichsebene große Achtung genoss,³⁴ der als Vertrauter des Metropoliten anzusprechen ist und der damit unter Beweis stellte, dass die Stellvertretung jenseits des

³⁰ *Dopsch*, Gebhard, 46.

³¹ *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 5, 69: „Sie waren gewissermaßen Eigenbistümer der Salzburger Kirche.“

³² UB Salzburg, Bd. 2, 177, Nr. 109 (1075 Juni 17).

³³ Ebd., 223, Nr. 147 (1131 Juli 17), u. 319, Nr. 219 (1144 ohne Datum).

³⁴ *Obersteiner*, Die Bischöfe von Gurk, Bd. 1, 24–44; *Ortner*, Art. „Roman I.“.

Tauernhauptkamms nicht nur als Lippenbekenntnis zu werten war. Gleichwohl erkennt man am Beispiel Romans, der mit großem Selbstbewusstsein ausgestattet war, dass die Rangstellung – hinter den Suffraganen der bayerischen Kirchenprovinz – als erniedrigend empfunden wurde: Denn Roman konnte beim Papst, der möglicherweise mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut war, ein Privileg für das Gurker Domkapitel erwirken, in dem das Recht auf die freie Wahl des Bischofs, des Dompropstes sowie des Vogtes zugestanden wurde.³⁵ Der Metropolit hingegen ignorierte dieses Papstdiplom. Er wählte Romans Nachfolger höchstpersönlich aus und weihte ihn unter Verweis auf die ihm zustehenden Privilegien.³⁶ Nur außergewöhnliche Umstände, wie etwa das Alexandrinische Schisma und das damit in Verbindung stehende Schisma in der Salzburger Kirche, führten dazu, dass der Gurker Bischof vom eigenen Domkapitel gewählt wurde. Im Falle Romans II. erfolgte die Weihe durch den Patriarchen von Aquileia.³⁷ Immer dann jedoch, wenn sich die politischen Verhältnisse wieder geklärt hatten, pochten die Salzburger Metropoliten auf ihr im Reich einzigartiges Recht der Wahl, Ordination und Weihe des Gurker Bischofs, das sich Salzburg wiederholt von päpstlicher wie auch kaiserlicher Seite bestätigen ließ.³⁸

Nachdem bereits der Gegenbischof von Gurk, Hermann aus dem Hause der Ortenburger, zum Mittel der Urkundenfälschung gegriffen hatte, um seine bischöfliche Stellung den anderen bayerischen Suffraganen anzugleichen, erreichte Bischof Walter im Jahre 1208 zumindest eine Prüfung der besonderen Gurker Situation vor dem päpstlichen Stuhl. Salzburg wollte Beweise liefern: Da die Bleibulle an der originalen Gründungsurkunde Papst Alexanders II. von 1070 mittlerweile fehlte, ließ man in Salzburg eine gefälschte Bulle anbringen und übersandte das verunechtete Dokument nach Rom. Dort flog der Schwindel prompt auf. In der Folge entschied der Papst für ein eingeschränktes Wahlrecht des Gurker Domkapitels, wonach der Erzbischof drei geeignete Kandidaten – davon mindestens einen aus dem dortigen Domkapitel – vorzuschlagen habe. Die anschließende Weihe durch den Metropolit blieb unangetastet.³⁹

³⁵ Die Gurker Geschichtsquellen, 129, Nr. 136 (1145 Febr. 11).

³⁶ KLA, 418-B-C 1254 St.

³⁷ Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk, Bd. 1, 54 f.

³⁸ UB Salzburg, Bd. 2, 577 f., Nr. 419 (1179 April 12), 582 f., Nr. 422 (1179 Sept. 15), 584–586, Nr. 424a–b (1180 Febr. 2), u. 589 f., Nr. 428 (1182 Mai 9).

³⁹ Dopsch, Der Primas im Purpur, 134.

III. Chiemsee, Seckau und Lavant

Die Auseinandersetzungen mit dem Gurker Bischof vor Augen, schritt Erzbischof Eberhard II. zur Errichtung weiterer Eigenbistümer. Über die Motive und Gründe ist sich die Forschung bis heute nicht vollkommen im Klaren. Ins Feld geführt wird etwa die Überlegung, mit der Etablierung eigener kleiner Bistümer den landeskirchlichen Ambitionen der Nachbarfürsten entgegenzutreten und ihnen zuvorzukommen.⁴⁰ Genannt werden auch Bestrebungen, um die bis dahin alleinige Benachteiligung Gurks zu beseitigen,⁴¹ denn den neuen Eigenbischöfen sollten nicht einmal jene Rechte, wie sie Gurk besaß, zugestanden werden. Schließlich dürfte mit der Etablierung weiterer Eigenbistümer – zumindest in der äußeren Wahrnehmung – eine zusätzliche Rangerhöhung des Salzburger Metropoliten einhergegangen sein.⁴²

Eberhard II., der wie kein anderer Salzburger Kirchenfürst eine Territorialisierung vorantrieb, kämpfte an mehreren Fronten gegen seine mächtigen Nachbarn. Interessanterweise sollten neue Eigenbistümer überall dort in der Erzdiözese entstehen, wo die Salzburger Erzbischöfe nicht über weltliche Hoheitsrechte verfügten und es sich abzeichnete, dass eine künftige Salzburger Landeshoheit dort auch nicht durchsetzbar sein sollte.

Den unmittelbaren Anlass für die Schaffung weiterer Eigenbistümer bildeten möglicherweise die Vorgänge im benachbarten Suffraganbistum Passau: Dort regte der österreichische Herzog Leopold VI. aus dem Hause der Babenberger im Jahre 1206/07 in Rom an, in der immer mehr Bedeutung gewinnenden Stadt Wien ein eigenes Bistum zu errichten, das faktisch – am Residenzort gegründet – den Rang eines habsburgischen Landesbistums einnehmen sollte. Als Gründe dafür wurden die Ausdehnung des Bistums Passau genannt und die damit verbundene Unmöglichkeit des Bischofs, seinen Verpflichtungen in vollem Maße nachzukommen, außerdem das Überhandnehmen der Ketzerei⁴³ – wohl bedingt durch die ersten Waldensergemeinden im Wiener Becken. Papst Innozenz II. wollte die Sache prüfen und bat Passau und Salzburg um entsprechende Stellungnahmen. Vom ursprünglichen Plan, Passau im Zuge einer Bistumsgründung zu einer eigenen Kirchenprovinz zu erheben, war man inzwischen abgerückt, weshalb sich nicht nur der Salzburger Metropolit Eberhard II., sondern auch dessen Passauer Suffragan Manegold klar gegen

⁴⁰ Vgl. dazu *Heim*, Art. „Salzburger Eigenbistümer“.

⁴¹ *Dopsch*, *Der Primas im Purpur*, 134.

⁴² Vgl. dazu *Heim*, Art. „Salzburger Eigenbistümer“.

⁴³ *Dopsch/Brunner/Weltin*, *Die Länder*, 170.

eine solche Bistumsgründung aussprachen. Erst 1469 sollte es zur Errichtung der Bistümer Wien und Wiener Neustadt kommen – zweier Bistümer, die umgehend dem päpstlichen Stuhl unterstellt wurden.

Der seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert erkennbare Dualismus zwischen dem Salzburger Metropolit und dem Bayernherzog aus dem Hause der Wittelsbacher – zu einem guten Teil verursacht durch den Kampf um die Saline Reichenhall und den aufziehenden Wirtschaftskonflikt um die mitteleuropäischen Salzhandelsmärkte – bewirkte eine zunehmende Distanzierung.⁴⁴ Im Gegensatz zum aufstrebenden Herzogtum der Babenberger befand sich Bayern zum selben Zeitpunkt in einer Defensivstellung gegen jene Herrschaften, die dabei waren, sich aus Bayerns Territorium herauszulösen, so auch Salzburg. Die Schaffung eines bayerischen Landesbistums konnte zumindest zu jener Zeit gar nicht im Interesse der Wittelsbacher sein. Im Gegensatz dazu setzte der Salzburger Erzbischof seinerseits ein machtpolitisches Zeichen, als er außerhalb seines territorialen Hoheitsgebietes, aber innerhalb seiner Diözese im Jahre 1216 ein Eigenbistum mit Sitz auf der Herreninsel im Chiemsee gründete. Zum Zeitpunkt seiner Gründung befand sich das Bistum zur Gänze auf dem Territorium der bayerischen Herzöge und war, ebenso wie Gurk, vollkommen von Salzburger Diözesangebiet umschlossen. Der Gründung vorausgegangen waren königliche (1213)⁴⁵ sowie päpstliche (1216)⁴⁶ Zustimmungen. Immerhin galten die beiden dortigen Inselklöster als Gründungen des letzten Agilolfingerherzogs Tassilo; Frauen- und Herrenchiemsee waren Orte der agilolfingischen Memoria.

Seinen ursprünglichen Plan, nach dem Vorbild der Bistumsgründung von Gurk rund 150 Jahre zuvor die Nonnen auf der Fraueninsel eines ungezügelten und ordnungswidrigen Lebenswandels zu bezichtigen, musste der Erzbischof begraben, nachdem eine päpstliche Untersuchungskommission nichts dergleichen hatte feststellen können. Also schritt er an die Errichtung des Bistums auf der Herreninsel, wo die Kirche des dortigen Augustiner-Chorherrenstifts zur bischöflichen Kathedra, das Stiftskapitel zum Domkapitel und der Stiftspropst zum Dompropst avancierten.⁴⁷

Allerdings hatte der Erzbischof nicht mit dem Widerstand des Dompropstes gerechnet, der, wie seine Vorgänger rund acht Jahrzehnte zuvor, auch die Funktion des Archidiakons innehatte und nicht bereit war, seine Kompetenzen einzuschränken. Da sogar in der Gründungsurkunde von

⁴⁴ *Dopsch/Lang*, Salzburg und Berchtesgaden, 328–331.

⁴⁵ RI V,1,1 Nr. 698 (1213 März 27).

⁴⁶ UB Salzburg, Bd. 3, 200f., Nr. 692 (1216 Jan. 28).

⁴⁷ *Dopsch*, Der Primas im Purpur, 135.

der Beibehaltung der archidiaconalen Rechte die Rede war und der Dompropst auf deren Einhaltung pochte, entstand eine auf lange Sicht merkwürdige Konstellation: Der Bischof von Chiemsee residierte nicht auf der Herreninsel, sondern an unterschiedlichen Orten außerhalb seiner Diözese.⁴⁸ Nachdem auch seine Bestellung zum erzbischöflichen Stellvertreter nördlich der Alpen am Einspruch des Gurker Bischofs gescheitert war, der diese Position für sich allein beanspruchte, nahm der Chiemseer Bischof ab dem Jahre 1218 die Funktion eines Salzburger Weihbischofs wahr. Ab dem 14. Jahrhundert bezog er daher seine ständige Residenz in der Stadt Salzburg, im sogenannten ‚Chiemseehof‘, dem heutigen Sitz der Salzburger Landesregierung.

Ortsbedingt pflegten die Metropoliten ein enges Vertrauensverhältnis zu ihren Chiemseer Eigenbischöfen, obwohl diese kraft ihres Amtes kaum politischen Spielraum besaßen. Die Mehrheit der Bischöfe entstammte dem Salzburger Domkapitel; einige – vor allem im 15. Jahrhundert – fungierten als Kanzler des Fürsterzstifts Salzburg. Diese Beziehung erklärt sich auch durch die konfrontative Haltung des Chiemseer Dompropstes wie auch des Domkapitels auf der Herreninsel, als deren Vogt der Bayernherzog fungierte. Auf diese Weise konnte der Chiemseer Bischof seine eigentliche Funktion als Ordinarius in seiner Diözese kaum wahrnehmen – eine den Dualismus zwischen Salzburg und Bayern spiegelnde Konstellation, die mehrere vertragliche Regelungen für ein gedeihliches Wirken erforderlich machte. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts gelang es dem Chiemseer Bischof, seine Kompetenzen in seiner Diözese durchzusetzen und die Position des Archidiacons, also des Dompropstes, entscheidend einzuschränken.⁴⁹

Zwei Jahre nach Gründung des Eigenbistums Chiemsee schritt der Salzburger Erzbischof Eberhard II. an die Schaffung eines weiteren Eigenbistums in der Steiermark. Eingedenk der erwähnten Initiative des Babenberger Herzogs Leopold VI. für die Errichtung eines Bistums in dessen Residenzstadt Wien, verbunden mit dem Umstand, dass seit dem Jahr 1192 die Babenberger auch auf dem Herzogsthron der Steiermark saßen, nutzte Erzbischof Eberhard die Abwesenheit Herzog Leopolds, der sich gerade auf dem Kreuzzug von Damiette befand. Der Metropolit einigte sich im Jahre 1218 mit dem Papst und zog das bereits bestehende Augustiner-Chorherrenstift Seckau zur Gründung für ein weiteres Eigenbistum innerhalb seiner Erzdiözese heran.⁵⁰ Auch hier wurden das Kapitel zum Domkapitel, der Propst zum Dompropst und die Stiftskir-

⁴⁸ *Moy*, Das Bistum Chiemsee, 8–11.

⁴⁹ *Heim*, Archidiaconat, 158–161.

⁵⁰ UB Salzburg, Bd. 3, 250, Nr. 731 (1218 Okt. 26), u. 331 f., Nr. 803 (1225 Aug. 8).

che zur Kathedrale erhoben. Außerdem teilte der Erzbischof dem neuen Bistum einen bescheidenen Sprengel zu. Leopolds Gattin Theodora, eine selbstbewusste byzantinische Prinzessin, legte beim Papst vergeblich Beschwerde gegen die Vorgehensweise des Salzburger Metropoliten ein.⁵¹

Im Jahre 1228 erfolgte die Schaffung des vierten und letzten Salzburger Eigenbistums. Dabei wurde das nur wenige Jahre zuvor gegründete Augustiner-Chorherrenstift St. Andrä im Lavanttal als Bistumssitz herangezogen.⁵² Dem vorausgegangen waren heftige Auseinandersetzungen zwischen dem Metropoliten und seinem Eigenbischof von Gurk, Ulrich von Ortenburg, der sich zwischenzeitlich geweigert hatte, die Regalien durch den Salzburger Erzbischof zu empfangen. Erst eine Entscheidung König Heinrichs VII. verpflichtete ihn zum Empfang aus der Hand des Metropoliten. Trotzdem trieb Ulrich die Unabhängigkeitsbestrebungen seines Bistums durch Prozesse und Fehden energisch voran.⁵³ Just in jene Zeit fällt die Gründung des Bistums Lavant, das den jurisdiktionalen Einfluss des Gurker Bischofs paralysieren sollte. Ein Diözesansprengel, bestehend aus damals nur sieben Pfarreien, wurde dem Lavanter Bischof allerdings erst 1244, also knapp zwei Jahrzehnte später, zugeteilt.⁵⁴

IV. Eigenbistum und Handlungsspielraum

Obwohl die Lavanter Bischöfe klingende Titel (*Princeps* und Fürstbischof) trugen, so fehlte ihnen doch, wie auch den anderen Salzburger Eigenbischöfen, die reichsfürstliche Stellung, weshalb ihnen auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg ein Platz verwehrt blieb. Lediglich auf der Prälatenbank des Salzburger Landtags nahm der Bischof von Chiemsee den Vorsitz ein und eröffnete die Verhandlungen.⁵⁵ Auch innerhalb des Reigens der Eigenbistümer kristallisierte sich eine Rangordnung heraus: An unterster Stelle rangierte Lavant, gefolgt von Seckau; Chiemsee und Gurk lagen in etwa gleich auf und erschienen deutlich attraktiver – Gurk aufgrund der größeren Selbstbestimmung und Chiemsee wegen des Residenzortes Salzburg. Für einen Salzburger Domkapitular galt es als wenig schmeichelhaft, als Bischof nach Seckau oder gar Lavant berufen zu werden, dessen abgelegenen Winkel man verächtlich als

⁵¹ Posch, Die Gründung, 20 f.

⁵² UB Salzburg, Bd. 3, 359, Nr. 827 (1228 Mai 10).

⁵³ Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk, Bd. 1, 86–96.

⁵⁴ Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, 288, Nr. 548 (1244).

⁵⁵ Koller, Die innere Entwicklung, 602.

„Zwetschkenbistum“ bezeichnete,⁵⁶ Bezug nehmend auf das wichtigste Exportgut dieser Talschaft. Folgte man dennoch einem Ruf nach Lavant, so konnte damit nicht nur Altruismus, sondern auch Kalkül verbunden sein: Denn die Metropolen stellten ihre Eigenbischöfe, die oft schon zuvor Vertraute gewesen waren, mit bestimmten, zum Teil einflussreichen Funktionen aus – als Generalvikare, aber auch als Gesandte an den apostolischen Stuhl, als Ökonomen und als Vitztume der auswärtigen Besitzungen. Der Lavanter Bischof Rudmar von Hader, Absolvent der Universität Bologna, fungierte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Inquisitor der Erzdiözese.⁵⁷ Als Kompensation sind wohl auch die ungewöhnlich vielen Benefizien anzusehen, die einige Bischöfe erhielten. Die Beibehaltung von Kanonikaten war durchaus üblich.

Insbesondere Lavant und Seckau dienten nicht selten als Sprungbrett auf einen der ranghöheren Eigenbischofsstühle, auf einen Suffragansitz in Passau, Brixen, Freising oder Regensburg oder sogar auf den Bischofsstuhl einer anderen Kirchenprovinz, etwa in Laibach, Bamberg, Olmütz oder Breslau.⁵⁸ Bis zum Ende des Alten Reiches avancierten vier Bischöfe von Seckau sowie drei Bischöfe von Lavant zu Erzbischöfen von Salzburg,⁵⁹ wogegen dies nur zwei Bischöfen aus dem ranghöheren Gurk gelang.⁶⁰ Zu erklären ist dies möglicherweise mit der ab dem 13. Jahrhundert verstärkt erkennbaren konfrontativen Haltung, insbesondere nachdem das Gurker Bistum immer stärker unter den Einfluss der Habsburger geraten war und sich das Herrscherhaus 1535 (Rezess von Wien) ein mehrheitliches Präsentationsrecht für den Kandidaten des Kärntner Bischofsstuhls hatte sichern können.⁶¹ Die ebenfalls im politischen Spannungsfeld zu den Habsburgern agierenden Bischöfe von Seckau und

⁵⁶ Dopsch/Brunner/Weltin, Die Länder, 325.

⁵⁷ Lang, ... *vocari Undique-lucentem*, 157.

⁵⁸ Zu nennen sind beispielsweise Wulfing von Stubenberg, 1299 Bischof von Lavant und 1304 Bischof von Bamberg; Rudolf von Rudesheim, 1463 Bischof von Lavant und 1468 Bischof von Breslau; Sebastian von Pötting, 1665 Bischof von Lavant und 1673 Fürstbischof von Passau.

⁵⁹ Konrad von Fohnsdorf: 1267 Bischof von Lavant und 1291 Erzbischof von Salzburg; Max Gandolph von Kuenburg: 1655 Bischof von Lavant, 1665 Bischof von Seckau und 1668 Fürsterzbischof von Salzburg; Leopold Anton von Firmian: 1718 Bischof von Lavant, 1724 Bischof von Seckau, 1727 Bischof von Laibach und 1727 Fürsterzbischof von Salzburg; Ulrich: 1243 Bischof von Seckau und 1256/57 Erzbischof von Salzburg; Johann Ernst von Thun und Hohenstein: 1679 Bischof von Seckau und 1687 Fürsterzbischof von Salzburg.

⁶⁰ Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg, Bischof von Gurk 1505–1522 und Fürsterzbischof von Salzburg 1519–1540; Hieronymus von Colloredo, Bischof von Gurk 1761–1772 und Fürsterzbischof von Salzburg 1772–1803.

⁶¹ HHStA, Urkunden Salzburg, Erzstift (798–1806), AUR 1535 X 25.

Lavant⁶² brachten teilweise geschickte Diplomaten hervor; hinzu kamen kriegerische Konflikte, wie der Ungarische Krieg oder die virulente Türkenbedrohung, währenddessen regelrechte Krisenmanager erwachsen. Gelegenheiten, sich zu bewähren und für höhere Aufgaben zu empfehlen, eröffneten sich in diesen Eigenbistümern immer wieder. Mehrmals erlangten die Lavanter und Seckauer Bischöfe Einfluss im Herzogtum Steiermark, standen in der Gunst der Habsburger – und damit mitunter in Opposition zum eigenen Metropoliten –, dienten als kaiserliche Beichtväter, persönliche Sekretäre, habsburgische Kanzler, wurden wie der Seckauer Bischof Leopold I.⁶³ zu Landeshauptmännern gewählt oder fungierten als Berater des Kaisers in Wien, wie Matthias von Scheit, der auch als Erzieher des jugendlichen Theophrastus Bombastus von Hohenheim, genannt Paracelsus, auftrat.⁶⁴ Der in Verden glücklose Ulrich von Albeck wurde als Bischof von Seckau 1419 mit der Vermittlerrolle im Krieg zwischen König Sigismund und der Republik Venedig betraut;⁶⁵ der Gurker Bischof Raimund Peraudi war mehrfach in kaiserlicher und päpstlicher Mission unterwegs, unter anderem um in den Kriegen zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Ungarnkönig Matthias Corvinus zu vermitteln.⁶⁶

Besondere politische Zeiten brachten besondere Konstellationen hervor: So etwa avancierte der Lavanter Bischof Leonhard Peurl ab dem Jahre 1511 gleichzeitig zum Suffragan des Patriarchen von Aquileia.⁶⁷ Vorausgegangen war der Krieg zwischen Kaiser Maximilian und der Republik Venedig, der es dem Patriarchen unmöglich machte, seine Rechte jenseits der Berge, also in Krain und Oberkärnten, wahrzunehmen. Der Lavanter Bischof wirkte nun in seinem Auftrag und verfügte damit über einen deutlich größeren Zuständigkeitsbereich als innerhalb seiner eigenen Diözese.

Bemerkenswerterweise beendeten die Bischöfe von Chiemsee, die ab dem frühen 14. Jahrhundert in Salzburg residierten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ihre geistlichen Karrieren auch als Weihbischöfe ebendort. Viele von ihnen galten als engste Vertraute der Metropoliten – ein Vertrauensverhältnis, das ihnen offenbar gewichtiger erschien als ein weiterer Sprung auf der Karriereleiter. Einige brachten es zu wissenschaftlichen und literarischen Würden, so etwa Bernhard von Kraiburg

⁶² *Ammerer*, Verfassung, 327.

⁶³ *Leardi*, Reihe, 104.

⁶⁴ *Kramml*, Bischof Mathias von Seckau.

⁶⁵ *Amon*, Die Kirche im Spätmittelalter, 464.

⁶⁶ *Tropper*, Art. „Raimund(us) Peraudi“.

⁶⁷ *Hutz*, Das Weiheregister, XVf.

oder Berthold Pürstinger mit seiner Endzeit-Schrift „Onus Ecclesiae“ aus dem Jahre 1524.⁶⁸

Die Frage, ob es sich im Falle der Salzburger Eigenbischöfe um ‚kleine Bischöfe‘ gehandelt habe, stellte sich zumindest bei den Zeitgenossen nicht. Dass es dagegen innerhalb des deutschen Episkopats Rangordnungen gab, verstand sich von selbst, und nicht zuletzt die mitunter steilen geistlichen Karrieren, die von den Salzburger Eigenbistümern ihren Ausgang genommen hatten, sind ein Beleg dafür.

V. Das Ende des ‚Salzburger Privilegs‘

Sämtliche Eigenbistumsgründungen gingen auf bereits bestehende Klöster zurück, die ihrem ursprünglichen Wesen entsprechend, an entlegenen Orten entstanden waren. Bis heute prägen die Domkirchen optisch diese kleinen Orte; dabei zählen die historischen Märkte Gurk und Seckau nicht mehr als rund 1.300 Einwohner. Die Herreninsel im Chiemsee ist, wenn die täglichen Touristenströme gegen Abend hin abgeebbt sind, so gut wie menschenleer. Nicht zuletzt diese Abgeschiedenheit führte dazu, dass die Eigenbischöfe schon bald an anderen Orten, meist in nahegelegenen Städten, residierten. Im Jahre 1786 glich man die seit Langem bestehenden Gewohnheiten den realen Verhältnissen an und verlagerte die Bischofssitze von Gurk und Seckau nach Klagenfurt bzw. nach Graz.⁶⁹ Während die auf Habsburger Territorium liegenden Eigenbistümer die Säkularisation unbeschadet überstanden, wurde das Bistum Chiemsee im Jahre 1808 aufgelöst, als Tirol und damit die Tiroler Anteile des Bistums vorübergehend zur bayerischen Krone gehörten.⁷⁰ Im Jahre 1859 erfolgte die Verlegung des Lavanter Bischofssitzes nach Marburg, dem heutigen Maribor in Slowenien. Nachdem Slowenien nach dem Ersten Weltkrieg ein Teil Jugoslawiens, des SHS-Staates, geworden war, verzichtete der Salzburger Fürsterzbischof Ignaz Rieder im Jahre 1922 auf das dortige Besetzungsrecht.

Bereits 1910 war es wegen der Bestellung des Gurk-Klagenfurter Bischofs Balthasar Kaltner zu Auseinandersetzungen zwischen der Bischofskongregation und dem Salzburger Erzbischof gekommen. Ein im Jahre 1920 von der Kongregation gezeichnetes Schreiben wies den Metropolitan darauf hin, dass das bisherige Privileg fortan auf ein reines Vorschlagsrecht an den Papst einzuschränken sei.⁷¹ Abermals entbrannte

⁶⁸ Eder, Art. „Berthold Pürstinger“; Naimer, Art. „Pürstinger, Berthold“.

⁶⁹ Dopsch, Der Primas in Purpur, 136.

⁷⁰ Naimer, Das Bistum Chiemsee, 87–89.

⁷¹ Haring, Das Salzburger Privilegium.

eine Diskussion um den Fortbestand der Bischofsernennung ab 1927, nachdem der Salzburger Erzbischof bei der Ernennung des Graz-Seckauer Bischofs übergangen worden war.

Das Konkordat von 1933 (ratifiziert 1934) sah österreichweit die Auswahl der Erzbischöfe und Bischöfe ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Papstes; die einstmalige und über 800-jährige Sonderstellung des Salzburger Metropoliten hinsichtlich des Rechts auf Designation der Bischöfe von Klagenfurt-Gurk und Graz-Seckau wurde in die Rechtsvorschrift nicht aufgenommen und war somit obsolet.⁷² Proteste geschichtsbewusster Salzburger blieben nicht aus. In Publikationen resümierte man, wie es zu diesem Verlust hatte kommen können, sah die Schuld im Wegfall der Schutzmacht aus dem Hause Habsburg, in der machtvollen Stellung des Papsttums und im vermeintlichen Desinteresse der österreichischen Regierung.⁷³ Nicht zuletzt glaubte man die Ursache bei den Salzburger Fürsterzbischöfen selbst auszumachen – in einem *Schleifenlassen der Zügel durch mangelnde Repräsentanz bei Anlässen, wo der Erzbischof unbedingt hingehört hätte*. Schließlich vermeinte man einen Zusammenhang zu erkennen zwischen *dem Tiefstand der Bedeutung der Salzburger Kirche und der Regierung eines Erzbischofs, der die Selbstentäußerung auf das höchste getrieben hat. Wie bescheiden war doch [Erzbischof Ignaz] Rieders Auftreten in der Öffentlichkeit, wo er selbst bei der Anwesenheit höchster Persönlichkeiten nur mit Mühe zu bewegen war, das Ferraiolone (roter Umhängemantel) zu nehmen, und wo auf dem ganzen Erdkreis gibt es einen Residentialbischof, der keinen Hofkaplan hat? [...] Wie weit war der Unterschied zwischen den alten stolzen Erzbischöfen und ihm! Zwar ist der Unterschied zwischen einst und jetzt ein gewaltiger und weiter, aber so himmelweit müßte er doch wohl nicht sein!*⁷⁴

Summary

To improve pastoral care in his diocese in the southeastern Alps, the Archbishop of Salzburg created the small diocese of Gurk in 1072. Accompanied by papal and imperial approval, he secured the right of choosing, appointing, and consecrating the local bishop. Between 1216 and 1228, three additional dioceses were founded within the Salzburg bi-

⁷² *Stutzinger*, Das österreichische Konkordat, 33; siehe auch: Bundesrecht konsolidiert.

⁷³ *Dopsch*, Primas im Purpur, 132; *Borodajkewycz*, Die Kirche in Österreich, 269 f.

⁷⁴ *Martin*, Fürsterzbischof Ignatius, 2.

shopric, namely Chiemsee, Seckau and Lavant. These dioceses were under sole responsibility of the archbishop. In this way, the Metropolitan of Salzburg achieved a unique position in the Holy Roman Empire. The extensive lack of rights of the cathedral chapters and bishops in these so-called *Eigenbistümern* (“bishoprics of his own”) quickly gave rise to conflicts with the archbishop, who were subsequently forced to grant them restricted rights. Nonetheless, the *Eigenbistümer*, which in some cases had only a few parishes, were financially weak and, due to their poor reputation within the episcopate, they were considered as unattractive for potential applicants. However, the small bishop’s thrones often proved to be promising career springboards for higher-ranking positions. The special situation in the southeast of the empire as well as in the political sphere of influence of the Habsburgs caused the bishops of Gurk, Seckau and Lavant to hold politically influential functions, which opened up the opportunity of becoming personal advisors of the emperor. Based on the secularization, the Bishopric of Chiemsee was dissolved in 1808 and the Diocese of Lavant moved to Marburg in 1859. The Archbishop of Salzburg finally renounced his right of electing the bishops of Klagenfurt-Gurk and Graz-Seckau in 1934.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA)

Urkunden Salzburg, Erzstift (798–1806), AUR 1535 X 25.

Kärntner Landesarchiv, Klagenfurt (KLA)

Allgemeine Urkundenreihe 418-B-C 1254 St. und 1319 St.

Gedruckte Quellen

Annales Altahenses maiores, hrsg. v. Wilhelm von *Giesebrecht*/Edmund von *Oefele*, in: MGH SS 20, Hannover 1868, 772–824.

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Konkordat (Heiliger Stuhl), Fassung vom 12.08.2019, in: Rechtsinformation des Bundes, URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009196> (12.08.2019).

[DD Karol. 1] Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, bearb. v. Engelbert *Mühlbacher* (MGH Die Urkunden der Karolinger, 1), Hannover 1906.

- [GP 1] *Brackmann*, Albert, *Germania Pontificia sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1598 Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum*, Bd. 1: *Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus (Regesta pontificum Romanorum I/1)*, Berlin 1911.
- Grazer Volksblatt, 14. Dezember 1869, Nr. 286, 3.
- Die Gurker Geschichtsquellen 864–1232, hrsg. v. August von *Jaksch* (*Monumenta historia Ducatus Carinthiae*, 1), Klagenfurt 1896.
- Kirchliche Gegenwart. Rom, in: *Salzburger Kirchenblatt* 9 (1869), Nr. 49, 392.
- Martin*, Franz, Fürsterzbischof Ignatius, wie er war, in: *Salzburger Volksblatt* 64 (1934), Nr. 229, 1f.
- Monumenta Bambergensia*, hrsg. v. Philipp *Jaffé* (*Bibliotheca Rerum Germanicarum*, 5), Berlin 1869.
- Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe Conrad I., Eberhard I., Conrad II., Adalbert, Conrad III. und Eberhard II., hrsg. v. Andreas von *Meiller*, Wien 1866.
- [RI V,5,4] Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1189–1272, Bd. 4: Nachträge und Ergänzungen, bearb. v. Paul *Zinsmaier* (*Regesta Imperii*, V/5,4), Köln/Wien 1983.
- [UB Salzburg, Bd. 2] *Salzburger Urkundenbuch*, Bd. 2: *Urkunden von 790–1199*, hrsg. v. Willibald *Hauthaler*, Salzburg 1916.
- Das Vaterland. Zeitung für die österreichische Monarchie, 12. Dezember 1869, Nr. 342, 2.
- Vita Gebehardi, Thimonis, Chunradi, Eberhardi, Chunradi II. archiepiscoporum cum Chronico Admuntensi, hrsg. v. Wilhelm *Wattenbach*, in: MGH SS 11, Hannover 1854, 33–49.

Literatur

- Ammerer*, Gerhard, *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit*, in: *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, Bd. 2/1: *Neuzeit und Zeitgeschichte*, hrsg. v. Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger, Salzburg 1988, 325–374.
- Amon*, Karl, *Die Kirche im Spätmittelalter*, in: *Geschichte der Steiermark*, Bd. 4: *Die Steiermark im Spätmittelalter*, hrsg. v. Gerhard Pferschy, Wien/Köln/Weimar 2018, 463–486.
- Borodajkewycz*, Taras von, *Die Kirche in Österreich*, in: *Österreich – Erbe und Sendung im deutschen Raum*, hrsg. v. Josef Nadler/Heinrich Ritter von Srbik, Salzburg/Leipzig 1936, 263–314.
- Brackmann*, Albert, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, 1)*, Berlin 1912.

- Brunner*, Karl, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert. 907–1156 (Österreichische Geschichte, [2]), Wien 1994.
- Dopsch*, Heinz, Salzburg im Hochmittelalter, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1/1, hrsg. v. Dems., Salzburg 1983, 229–436.
- Hemma von Gurk – eine Stifterin zwischen Legende und Wirklichkeit, in: Hemma von Gurk. Katalog der Ausstellung auf Schloss Straßburg in Kärnten, bearb. v. Peter G. Tropper, Klagenfurt 1988, 11–23.
 - Gebhard (1060–1088). Weder Gregorianer noch Reformier, in: Lebensbilder Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Jahre Erzbistum Salzburg, hrsg. v. Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß (Salzburg Archiv, 24), Salzburg 1998, 41–62.
 - Der Primas im Purpur. Eigenbistümer, Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg, in: 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum. Beiträge des internationalen Kongresses in Salzburg vom 11. bis 13. Juni 1998, hrsg. v. Dems./Peter F. Kramml/Alfred Stefan Weiß (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Ergänzungsband, 18; Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur, 1), Salzburg 1999, 131–155.
- Dopsch*, Heinz/Karl *Brunner*/Maximilian *Weltin*, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter. 1122–1278 (Österreichische Geschichte, [3]), Wien 1999.
- Dopsch*, Heinz/Johannes *Lang*, Salzburg und Berchtesgaden. Zur Entstehung geistlicher Länder im Ostalpenraum, in: Österreich in Geschichte und Literatur 56/4 (2012), 323–343.
- Eder*, Karl, Art. „Berthold Pürstinger“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, 162.
- Erkens*, Franz-Reiner, Art. „Lorcher Fälschungen“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Stuttgart 1991, Sp. 2112.
- Gundling*, Nicolaus Hieronymus, Allgemeines Geistliches Recht [...], Frankfurt a.M./Leipzig 1743.
- Haring*, Johann, Das Salzburger Privilegium für die Ernennung der Bischöfe von Seckau, Gurk und Lavant, in: Salzburger Volksblatt 59 (1929), Nr. 48, 1.
- Hauck*, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 5, Leipzig 1911.
- Heim*, Manfred, Archidiakonat und Seelsorge. Das Verhältnis des Stiftes zum Bistum Chiemsee, in: Herrenchiemsee. Kloster – Chorherrenstift – Königsschloss, hrsg. v. Walter Brugger/Heinz Dopsch/Joachim Wild, Regensburg 2011, 149–172.
- Art. „Salzburger Eigenbistümer“, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Salzburger_Eigenbistümer (09.12.2018).
- Hutz*, Ferdinand, Das Weiheregister des Lavanter Bischofs Leonhard Peurl 1509–1536 (Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, 10), Graz 1994.

- Kirsten*, Ernst, Art. „Chorbischof“, in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. 2, Stuttgart 1954, 1105–1114.
- Koller*, Fritz, Die innere Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 1/1: Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter, hrsg. v. Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger, Salzburg 1981, 594–661.
- Kramml*, Peter F., Bischof Mathias von Seckau (1481–1512), ein streitbarer Salzburger Suffragan am Ausgang des Mittelalters, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 125 (1985), 345–394.
- Lang*, Johannes, ... *vocari Undique-lucentem*. Marginalien zu einer Salzburger Ketzergeschichte, in: Salzburg Archiv 27 (2001), 155–166.
- Leardi*, Peter, Reihe aller bisherigen Erzbischöfe zu Salzburg wie auch der Bischöfe zu Gurk, Seckau, Lavant und Leoben, Graz 1818.
- Moy*, Johannes von, Das Bistum Chiemsee, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 122 (1982), 1–50.
- Naimer*, Erwin, Das Bistum Chiemsee in der Neuzeit (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim, 11), Rosenheim 1990.
- Art. „Pürstinger, Berthold“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 557f.
- Obersteiner*, Jakob, Die Bischöfe von Gurk, Bd. 1: 1072–1822 (Aus Forschung und Kunst, 5), Klagenfurt 1969.
- Ortner*, Franz, Art. „Roman I“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, 15f.
- Posch*, Fritz, Die Gründung des Bistums Seckau, in: Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968, hrsg. v. Karl Amon (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, 7), Graz 1969, 17–22.
- Stelzer*, Winfried, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, 31), Wien/Köln/Graz 1982.
- Stutzinger*, Georg, Das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933, Köln 1936.
- Tropper*, Christine, Art. „Raimund(us) Peraudi (Péraud)“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 21, Berlin 2003, 117f.
- Willich*, Thomas, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460–1535), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), 7–166.
- Der Magdeburger Primas Germaniae. Fiktion und Wirklichkeiten eines Kirchenamtes, in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, hrsg. v. Peter Moraw (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen, 6), Berlin 2001, 347–389.

De propinquitate et distantia

Die Bischöfe von Merseburg im späten Mittelalter

Von Gerrit Deutschländer

I. Ausgangsbefunde

Östlich von Merseburg steht unweit der Bundesstraße in Richtung Leipzig eine Steinbogenbrücke aus dem 16. Jahrhundert, die Hohe Brücke, die einen Seitenarm der Saale überspannt. Seit der Änderung des Straßenverlaufs ist sie überflüssig, blieb aber als Baudenkmal erhalten. Ein Inschriftenstein mit der Jahreszahl 1577 zeigt an, dass sie unter der Herrschaft des Kurfürsten August von Sachsen errichtet wurde.¹ Über der Inschrift sind die Wappen des Kurfürstentums Sachsen und des Bistums Merseburg miteinander vereint.² Wahrscheinlich ersetzte die Brücke einen älteren Vorgängerbau, über den nur wenig bekannt ist.³ Bischof Sigismund von Merseburg versprach um 1540, die Hohe Brücke werde noch vor Beginn der nächsten Leipziger Messe wieder benutzbar sein, was auf die Bedeutung des Bauwerks für den Warenverkehr schließen lässt.⁴ Nach der Zerstörung aller Merseburger Saalebrücken im Schmalkaldischen Krieg konnte Kurfürst August dann unter Beweis stellen, dass er für die Verkehrswege Sorge trug. 1576 ließ er zunächst die Neumarktbrücke in Stand setzen.⁵ Gegen die Bedenken des Domkapitels wurden auf sein Geheiß zudem Wassergräben für den Transport von Holz angelegt.⁶

¹ *Burkhardt/Küstermann* (Bearb.), Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 92; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 110, Nr. 113.

² Bemerkungen zum vereinten Wappen finden sich bereits bei *Glafey*, Kern, 433.

³ Erstmals erwähnt ist die Hohe Brücke im Jahr 1283, siehe UB HMers, Bd. 1, 375, Nr. 461 (1283 Febr. 22), nach einer Nachricht bei *Brotuff*, Bericht, 181. – Knappe Mitteilungen über das Bauwerk finden sich bei *Vulpnius*, *Megalurgia Martisburgica*, 62; *Schmekel*, *Historisch-topographische Beschreibung*, 20 u. 112; *Küstermann*, *Streifzüge*, Teil 1, 176; *Randolph*, *Saalebrücke Merseburg*, 137.

⁴ LASA, A 30a I, Nr. 10, Bl. 156r; *Cottin*, *Stadt und Kirche*, 450.

⁵ *Chronicon episcoporum Merseburgensium*, 137.

⁶ Ebd., 502 f.; *Falke*, *August von Sachsen*, 289–292.

Obwohl die Hohe Brücke bei Merseburg in ihrer erhaltenen Gestalt auf einen weltlichen Fürsten zurückgeht und für den Übergang in eine neue Zeit steht, ist sie in einer lokalen Sage mit einem Bischof der alten Kirche verknüpft, dessen Name freilich ungenannt bleibt. Nachdem das Bauwerk mehrfach eingestürzt sei, habe sich dieser Bischof durch eine böse Frau täuschen lassen und zugestimmt, dass ein unschuldiges Kind eingemauert wird.⁷ Sagen über solche Bauopfer gibt es häufiger, obwohl sie meist jeder Grundlage entbehren.⁸ In diesem Fall dürfte die Erzählung in der Reformationszeit entstanden sein, um darauf zu verweisen, wie leichtgläubig die Menschen unter der Herrschaft der Bischöfe waren.

August von Sachsen war in seiner Jugend evangelischer Administrator des Hochstifts Merseburg gewesen,⁹ auf den nach dem Schmalkaldischen Krieg noch einmal ein katholischer Bischof folgte.¹⁰ Nach dessen Tod setzte August, inzwischen zur Kurwürde aufgerückt, seinen siebenjährigen Sohn Alexander als Administrator ein. Weil der bereits 1565 starb, übernahm der Kurfürst die Stiftsregierung erneut selbst. Unter seiner Herrschaft wurden die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen säkularisiert.¹¹ Zur gleichen Zeit gliederte der Kurfürst von Brandenburg die bereits im Spätmittelalter mediatisierten Stifte Brandenburg, Havelberg und Lebus in seinen Herrschaftsverband ein.¹² Der mit der Visitation des Eichsfelds betraute Augsburger Kanoniker Nikolaus Elgard sah Anfang 1574 wenig Hoffnung, dass Merseburg und die benachbarten Stifte jemals wieder vom Kurfürstentum Sachsen zu trennen seien.¹³ Merseburg blieb ein Nebenland dieser Kurfürsten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde es in ein Sekundogeniturfürstentum umgewandelt, welches knapp 80 Jahre bestand.¹⁴

⁷ *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 201; Sagen des Kreises Merseburg, 29 f. u. 100. – Die Sage ist nicht aufgenommen in: Preußens Volkssagen; *Segniz*, Sagen; Sagenbuch des Preußischen Staats.

⁸ Vgl. *Bächtold-Stäubli*, Art. „Brücke“.

⁹ *Ebeling*, Bischöfe, Bd. 2, 253; *Schirmer*, Verfassung, 124–127. – August von Sachsen ist nicht berücksichtigt in: *Gatz* (Hrsg.), Bischöfe 1448 bis 1648. – Eine moderne Lebensbeschreibung fehlt, denn die Arbeit von *Ebeling*, August von Sachsen, ist von Abneigung geprägt.

¹⁰ *Brodkorb*, Art. „Helding, Michael“; *Seidel*, Michael Holding, v. a. 85–104.

¹¹ *Wolgast*, Hochstift und Reformation, 237–253; *Smolinsky*, Albertinisches Sachsen; *Rosseaux*, Vom geistlichen Fürstentum.

¹² *Wolgast*, Hochstift und Reformation, 218–227; *Hädicke*, Reichsunmittelbarkeit; *Hennig*, Kirchenpolitik; *Rudersdorf/Schindling*, Kurbrandenburg.

¹³ Nikolaus Elgard an Bischof Giovanni von Como (1574 Febr. 27), in: Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Gropplers, 264, Nr. 216.

Das alte Bistum Merseburg war eines der kleinsten im Reich.¹⁵ Es fasste lediglich fünf Archidiaconate, während das im Westen angrenzende Bistum Halberstadt bereits am Ende des 13. Jahrhunderts in 27 Archidiaconate unterteilt war.¹⁶ Im Merseburger Sprengel gab es zu Beginn des 15. Jahrhunderts 247 selbständige Pfarrkirchen sowie 98 Filialkirchen und Kapellen.¹⁷ 1545 waren davon nur noch 125 Kirchen und Kapellen übrig.¹⁸ Die Zahl der Bevölkerung ist für jenes Jahr auf gerade einmal 20.000 geschätzt worden.¹⁹ Zuletzt unterstanden sieben Städte, 78 Rittergüter und 235 Dörfer der weltlichen Herrschaft der Bischöfe.²⁰ Merseburg scheint also wie geschaffen, um zu prüfen, ob kleine Verhältnisse nun ‚kleine Bischöfe‘ machen oder ob die räumliche Nähe nicht auch Möglichkeiten bot, die Herrschaft zu festigen. Immerhin wurden die Merseburger Bischöfe weder von den Domherren noch von den Stadtbürgern dauerhaft aus ihrer Bischofsstadt verdrängt, obwohl es durchaus Konflikte gab.²¹ Der Bischofsstuhl war selten umstritten oder längere Zeit unbesetzt. Kein Bischof wurde gewaltsam aus dem Amt gezwungen. Soweit bekannt, haben sich nur wenige Bischöfe nicht an der Kathedrale bestatten lassen. Der in der Merseburger Bischofschronik sehr schlecht beurteilte Bischof Heinrich III. wurde 1319 in der Sebastianskirche zu Magdeburg beigesetzt.²² Bischof Heinrich VII. starb 1403 im Leipziger Thomaskloster, in das er sich nach einem Schlaganfall zurückgezogen hatte, und wurde dort begraben.²³ Der zum Erzbischof von Magdeburg gewählte Bischof Friedrich II. fand seine letzte Ruhestätte wiederum in Merseburg, weil er hier unerwartet im November 1382 gestorben war.²⁴

¹⁴ Siehe zum Herzogtum Sachsen-Merseburg: *Säckl/Heise* (Hrsg.), *Barocke Fürstenresidenzen*; *Czech* (Hrsg.), *Fürsten ohne Land*; *Schattkowsky/Wilde* (Hrsg.), *Sachsen*.

¹⁵ *Werminghoff*, *Verfassungsgeschichte*, 122; *Selzer*, Art. „Merseburg, Bischöfe von“.

¹⁶ *Bönhoff*, *Das Bistum Merseburg*, 229; *Blaschke/Haupt/Wiessner*, *Kirchenorganisation*, 33–36; *Strombeck*, *Zur Archidiaconat-Eintheilung*, 11.

¹⁷ *Bönhoff*, *Das Bistum Merseburg*, 267; *Irmisch*, *Beiträge*, 69.

¹⁸ *Flemming*, *Die erste Visitation*, 161.

¹⁹ *Ebd.*, 161.

²⁰ *Schirmer*, *Verfassung*, 128.

²¹ *Meinhardt*, *Domkapitel*; *Ders.*, *Residenzbildung*, 176 f.

²² *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 195; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 2, 34.

²³ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 203; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 3, 24.

²⁴ Sein Grabmal ist erhalten. Siehe *Burkhardt/Küstermann* (Bearb.), *Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg*, 148 f.; *Die Inschriften der Stadt Merseburg*, 20–22, Nr. 16; *Hörsch*, *Grabmal Bischof Friedrichs II.*

Und Bischof Vinzenz hatte sich bereits als Domherr in Naumburg ein Grabdenkmal anfertigen lassen, das dort erhalten ist, wurde 1535 aber als Bischof in Merseburg bestattet.²⁵

In seiner Frühzeit hat das Bistum mit Thietmar von Merseburg zwar einen berühmten Chronisten hervorgebracht,²⁶ doch keine heiligen Bischöfe und im Spätmittelalter nur wenige Geistliche, die größere Bekanntheit erlangten. Die altsächsischen Bistümer Hildesheim und Halberstadt, an denen sich Merseburg messen lassen muss,²⁷ hatten dagegen drei Bischöfe bzw. zwei Bischöfe und einen Domherrn, die als Heilige verehrt wurden.²⁸ Wallfahrtsstätten, die Gläubige von weit her anzogen, gab es in Merseburg ebenfalls nicht. Im hohen Mittelalter als ein Ort der Reichsgeschichte wahrgenommen, geriet Merseburg in späterer Zeit nur selten ins Blickfeld von Chronisten mit überregionalem Interesse. Der Dominikaner Heinrich von Herford übernahm in der Mitte des 14. Jahrhunderts lediglich die Nachricht, dass in Merseburg noch immer jener Kelch in Gebrauch sei, den Kaiser Heinrich II. zu Ehren des heiligen Laurentius gestiftet hatte.²⁹ In der Weltchronik, die der Lübecker Dominikaner Hermann Korner Anfang des 15. Jahrhunderts zusammenstellte, sind immerhin vier Bischöfe von Merseburg erwähnt: Gerhard von Schraplau zu Beginn des 14. Jahrhunderts sowie Friedrich von Hoym, Nikolaus Lubich und Johann Bose, die alle drei zu Lebzeiten des Chronisten im Amt waren.³⁰ Friedrich von Hoym war dies 25 Jahre lang. 1368 wurde er zum

²⁵ *Buchner*, Die mittelalterliche Grabplastik, 36 u. 159 f.; *Bergner* (Bearb.), Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Naumburg, 179 f.; *Ludwig*, Epitaph; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 84 f., Nr. 75 f.; *Hörsch*, Epitaph.

²⁶ Siehe *Lippelt*, Thietmar von Merseburg, u. zuletzt *Cottin/Merkel* (Hrsg.), Thietmars Welt; *Goetz*, Thietmar von Merseburg.

²⁷ Eine vergleichende Untersuchung wurde vorgenommen von *Barth*, Das bischöfliche Beamtentum.

²⁸ Für Hildesheim waren das Altfrid († 874), Bernward († 1022) und Godehard († 1038) und für Halberstadt Haymo († 853), Burchard († 1059) und Ekkehard von Huysburg († 1084).

²⁹ *Heinrich von Herford*, Liber de rebus memorabilioribus, 98 f. Vgl. Sächsische Weltchronik, Kap. 166 u. 168 (zum Jahre 1022).

³⁰ Die Chronik ist in vier lateinischen und einer niederdeutschen Fassung überliefert, die zwischen 1416 und 1438 entstanden sind und sich im Text unterscheiden. Für den Berichtszeitraum ab 1200 sind die lateinischen Fassungen ediert in: Die Chronica novella des Hermann Korner, hier 239, Nr. 633 (zum Jahre 1327), 71, Nr. 594 (zum Jahre 1376), 411, Nr. 1289 (zum Jahre 1417), u. 556, Nr. 1604 (zum Jahre 1435). Für die Zeit vor dem 14. Jahrhundert sind bei Hermann Korner nur die Gründung des Bistums, ein Aufenthalt Kaiser Ottos und eine Fürstenversammlung in Merseburg erwähnt. Siehe *Korner*, Chronica novella, Sp. 439 (zum Jahre 811), 444 (zum Jahre 816), 540 (zum Jahre 973) u. 741 (zum Jahre 1169). Vgl. ebd., Anhang 2, 590.

Erzbischof von Magdeburg gewählt, konnte sich allerdings nicht gegen einen Mitbewerber aus Böhmen durchsetzen, den der Papst auf Wunsch Kaiser Karls IV. ernannt hatte.³¹ 1382 wurde er ein zweites Mal gewählt, starb aber noch in jenem Jahr. Nikolaus Lubich nahm am Konzil von Konstanz teil und sprach gemeinsam mit anderen Kirchenfürsten den Bannfluch über den avignonesischen Papst Benedikt XIII.³² Johann Bose war mehr als drei Jahrzehnte im Amt und nahm am Konzil von Basel teil, wo er einen Schutzbrief für das Bistum Merseburg erwirkte.³³ All das war für den Chronisten in Lübeck jedoch keine Mitteilung wert, denn sein Augenmerk lag auf Begebenheiten, hinter denen er einen tieferen Sinn vermutete. Von Nikolaus Lubich berichtet er nur deshalb, weil das Bistum Merseburg überfallen wurde, als sich der Bischof im fernen Konstanz aufhielt. Mit der Hilfe der Markgrafen von Meißen und der Bürger von Leipzig konnte der Angriff zwar zurückgeschlagen und einer der Feinde, der Graf von Regenstein, gefangen werden,³⁴ dennoch war sichtbar geworden, welchen Gefahren ein Bistum ausgesetzt ist, dessen Bischof längere Zeit außer Landes weilt.

II. Die lange Amtszeit des Bischofs Thilo

Wenn es nicht um schicksalhafte Ereignisse, sondern um langfristige Entwicklungen geht, dann stehen vor allem Bischöfe mit langen Amtszeiten im Blick. Von Bischof Johann III., der 1466 nach nur zwei Jahren starb, heißt es in der Chronik der Bischöfe von Merseburg daher auch, er habe zu kurz regiert, um viel bewirken zu können.³⁵ Sein Nachfolger Thilo aus dem Geschlecht der Herren von Trotha konnte hingegen auf fast ein halbes Jahrhundert als Bischof zurückblicken, als er 1514 starb. Bis heute gilt er als „Merseburgs legendärer Kirchenfürst“.³⁶ Der Chronist Ernst Brotuff, der Thilo als einen alten Mann erlebt haben könnte,

³¹ Lücke, Art. „Friedrich von Hoym“.

³² ACC, Bd. 2, 199, sowie Bd. 4, 532 f., 781, 793, 797 u. 833; *Richental*, Chronik des Konstanzer Konzils, 31, Kap. 72,2, u. 85, Kap. 206. – Siehe zu diesem Bischof von Merseburg: *Schmiedel*, Nikolaus Lubich; *Lücke*, Art. „Nikolaus Lubich“.

³³ *Weller*, *Altes*, Bd. 2, 764–779 (1435 Jan. 5). – Siehe zu diesem Bischof *Brodkorb*, Art. „Bose, Johannes von“.

³⁴ Die *Chronica novella* des Hermann Korner, 410 f., Nr. 1289 (zu 1417 Okt. 29). Vgl. *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 204; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 3, 27 f.; *CDSR I/B*, Bd. 3, 394–396, Nr. 480 (1417 Okt. 24); *Schmekel*, *Historisch-topographische Beschreibung*, 165; *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 104; *Irmisch*, *Beiträge*, 123.

³⁵ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 209: *non multo tempore rexit, quare parvum efficere potuit*. Vgl. *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 4, 47.

³⁶ *Cottin/Kunde/Kunde* (Hrsg.), *Thilo von Trotha*.

schrrieb, dieser Bischof sei *ein ansehnlicher langer Herr gewesen, bei den Fürsten zu Sachsen wohl gehalten und ihr oberster Rat*. Er habe das Bistum über alle anderen Bischöfe an Gebäuden, Gütern und Einkommen groß gebessert.³⁷ Voll des Lobes ist auch die Merseburger Bischofschronik, in der ein Gedicht und eine Grabinschrift überliefert sind, die Thilos Größe preisen.³⁸ Außerdem heißt es dort, dieser Bischof habe das Vermögen des Bistums um mindestens 60.000 Gulden erhöht und das Land gegen Feinde geschützt, „wie ein Löwe herumwandelnd, suchend, spähend, ob jemand sein Gebiet schädigen wolle“.³⁹ Berichtet wird ebenso, dass der Koadjutor Adolf von Anhalt, der Thilos Nachfolger werden sollte, an das Sterbebett des Bischofs kam und für ihn betete.⁴⁰ In einem vertraulichen Brief deutete Adolf freilich an, wie der einst so kraftvolle Mann unter Schreien und großen Schmerzen gestorben war.⁴¹

Zu Lebzeiten waren Thilo keineswegs nur lobende Worte entgegengebracht worden, sondern auch Spott und Verachtung. Die Bürger der Stadt Halle im Erzbistum Magdeburg waren nicht gut auf ihn zu sprechen. Ein städtischer Chronist meinte, der Bischof sei hochmütig geworden und habe sich gegenüber den Bürgern *fast stolz* verhalten.⁴² An der Universität Leipzig zeichnete 1476 ein aus Rostock stammender Gelehrter einige niederdeutsche Verse auf, in denen es heißt, der Bischof von Havelberg sei ein Dieb, der von Merseburg habe schöne Frauen lieb, der Erzbischof von Magdeburg sei ein Kind und sein Domkapitel blind.⁴³ Der Havelberger

³⁷ Brotuff, *Chronica*, Buch 2, Kap. 53; Trotha, *Vorstudien*, 89.

³⁸ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 212: *optimus et maximus exstabat pontifex Tylo u. corpus hoc tumolo magni Tilonis humatum*. In deutscher Übersetzung bei Trotha, *Vorstudien*, 98; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 58f.; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 57, Nr. 47. – Die tatsächlich an der Tumba angebrachte Inschrift lautet anders, siehe ebd., 56, Nr. 47; Mock, *Tumba Bischof Thilos* (2004); Ders., *Tumba Bischof Thilos* (2008); Hauschke: *Grabtumba*.

³⁹ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 212 u. 210: *sicuti leo circuiens querens expectansque, si quis rem publicam suam turbare vellet*; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 57 u. 50. Vgl. Kunde, *Schilderung*.

⁴⁰ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 212; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 58.

⁴¹ Adolf von Anhalt an Magnus von Anhalt, Dompropst zu Magdeburg (1514 März 6), siehe LÄSA, Z 6, Nr. 2, Bl. 45r: *vir fortis obiit clamoribus et doloribus maximis*. Siehe auch Kunde, *Brief Fürst Adolfs*.

⁴² *Chronicalische Aufzeichnungen*, 91 (zum Jahre 1466).

⁴³ UB Leipzig, *Sondersammlungen*, Ms. 1674, Bl. 63v: *Der bischopp van Havelberch is en deff – Wedegho Ghans; der bischopp van Merzeborch hefft schene vrowen leff – Tilo von Trot; der bischopp von Meydeborch is en kynt – dux Ernestus Saxoniae; unde syn capittel is worden ghanß blynt – episcopus Mißnensis et Baltasar van Sleven*. – Die Namen der Geistlichen wurden vermutlich erst später hinzugefügt. Siehe Pensel (Bearb.), *Verzeichnis*, 264; Cottin, *Spottgedicht*. – Der

war Anfeindungen ausgesetzt, weil er in zahlreiche Fehden verwickelt war, und der Magdeburger war in der Tat kaum elf Jahre alt, als er im Januar 1476 zum Erzbischof postuliert wurde.⁴⁴ In Merseburg hatte es zu Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls einen Bischof gegeben, der das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht hatte und möglicherweise deshalb den Beinamen „Kindt“ bekam.⁴⁵ Wenn Bischof Thilo eine oder mehrere Geliebte gehabt haben sollte, wäre das für seine Zeit nicht ungewöhnlich gewesen,⁴⁶ doch sind bislang keine anderen Hinweise darauf bekannt.

Ins Gerede kamen Bischöfe wohl schnell. Mochten sie zum Beispiel Katzen in ihrer Nähe, hegten manche schon Verdacht, weil es der Teufel doch liebte, in Gestalt einer Katze an die Menschen heranzutreten.⁴⁷ Entsprechende Erzählungen gibt es sowohl über die Merseburger Bischöfe Thilo und Michael als auch über den Kardinal Albrecht von Brandenburg.⁴⁸ Bis heute bekannt ist eine Sage, die auf Thilos große Strenge verweist: Als dieser seinen Ring nicht habe finden können, soll er einen Kammerdiener des Diebstahls bezichtigt und hinrichten lassen haben, obwohl dieser seine Unschuld beteuerte. Später wurde der Ring im Nest eines Raben gefunden.⁴⁹ Angeregt ist diese Geschichte ganz augenscheinlich durch das Wappen der Herren von Trotha, das einen Raben mit Ring im Schnabel zeigt und seit Thilos Zeiten im Bistum Merseburg fast allgegenwärtig war.⁵⁰

genannte Balthasar von Schlieben war seit 1468 Senior des Magdeburger Domkapitels. Bei dem Bischof von Meißen handelt es sich um den 1476 gewählten Johann von Weißenbach, der zuvor als erzbischöflicher Rat tätig war. Siehe *Wentz/Schwineköper* (Bearb.), *Das Erzbistum Magdeburg*, Bd. 1/1, 333 u. 426.

⁴⁴ *Escher*, Art. „Gans, Edler Herr zu Putlitz, Wedigo“; *Pilvousek*, Art. „Ernst, Herzog zu Sachsen“.

⁴⁵ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 194; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 2, 31; *Lücke*, Art. „Heinrich von Pach (Kindt)“; *Brotuff*, *Chronica*, Buch 2, Kap. 33: *und dieser bischoff ist auch im wercke seins regiments ein kindt gewest, das er oftmals kindische unweise hendel vorgenommen.*

⁴⁶ Siehe *Tacke* (Hrsg.), *Konkubinate*.

⁴⁷ Vgl. *Güntert*, Art. „Katze“.

⁴⁸ *Preußens Volkssagen*, Bd. 3, 40 f., Nr. 9; *Segniz*, *Sagen*, Bd. 1, 43–45; *Sagenbuch des Preußischen Staats*, Bd. 1, 331, Nr. 377; *Haffitz*, *Microcronicon Marchicum*, 107 f.

⁴⁹ *DStA Merseburg*, Cod. I, 208, 495 f.; *Neue Merseburgische Chronika*, 154; *Preußens Volkssagen*, Bd. 2, 141–157, Nr. 21 (in Reimform); *Lepsius*, *Über die Sage; Witzschel* (Hrsg.), *Kleine Beiträge*, Bd. 1, 92 f., Nr. 85; *Deutscher Sagenschatz*, Abt. 1, Heft 4, 78 f., Nr. 68; *Sagenbuch des Preußischen Staats*, Bd. 1, 332 f., Nr. 379; *Cottin*, *Früheste Form*.

⁵⁰ *Filip*, *Der Rabe*.

In seiner langen Amtszeit hat dieser Bischof viele bedeutende Handlungen vorgenommen. Den Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen und den Ablassprediger Johann Tetzl weihte er zu Priestern.⁵¹ Dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zog er 1514 in Magdeburg die Bischofskleider an.⁵² Die Thomaskirche und die Franziskanerkirche in Leipzig und die Stadtkirche in Merseburg weihte er nach Umbauarbeiten neu ein.⁵³ Von Amts wegen war er Kanzler der Universität Leipzig.⁵⁴ In seiner Bischofsstadt ließ er ab 1470 ein Schloss im spätgotischen Stil errichten und anschließend – *damit nun nicht seine Wohnung kostbarer schiene als seine Kirche* – auch den Dom erneuern.⁵⁵ 3.000 Gulden stellte er dem Domkapitel zur Verfügung, damit die dem Täufer Johannes und dem Laurentius geweihte Kathedrale angemessen umgestaltet werden konnte.⁵⁶

Dieser Merseburger Bischof aus dem Geschlecht der Herren von Trotha überstrahlt gewiss die meisten seiner Amtsvorgänger. Zu einem guten Teil hat er dies seiner engen Bindung an die wettinischen Herzöge von Sachsen zu verdanken. In deren Gefolge nahm er an wichtigen Verhandlungen und Zusammenkünften teil,⁵⁷ war 1474 Gast auf der Hochzeit zu Amberg,⁵⁸ empfing den Herzog von Bayern-Landshut 1475 in Wittenberg,⁵⁹ führte die Tochter des Kurfürsten Ernst 1478 zur Hochzeit nach

⁵¹ Regesta episcoporum Merseburgensium, 209 (1485 u. 1489); *Chronicon terrae Misnensis*, 24.

⁵² StA Halle a. d. Saale, A1.1.3, A I: Thomas Cresses Annalen, Bd. 5, Bl. 69r.

⁵³ Regesta episcoporum Merseburgensium, 210 (1496 u. 1502); *Cottin*, Stadt und Kirche, 452.

⁵⁴ Papst Alexander V. hatte die Merseburger Bischöfe zu Kanzlern der 1409 gegründeten Universität bestimmt. Siehe Regesta episcoporum Merseburgensium, 201 (1409 Dez. 18). – Siehe zu den Beziehungen zwischen der Universität Leipzig und den Bischöfen von Merseburg: *Bünz*, Gründung und Entfaltung, 288–292.

⁵⁵ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 210: *ne domus sua ecclesie sue preciosior videretur*; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 51. – Siehe zur Baugeschichte von Dom und Schloss: *Rademacher*, Der Dom zu Merseburg; *Ramm*, Der Merseburger Dom; *Ders.*, Zur Baugeschichte; *Ders.*, Der Merseburger Dom- und Schlossbau.

⁵⁶ DStA Merseburg, Urkunde Nr. 821 (1510 Febr. 28), gedruckt bei *Ramm*, Der Merseburger Dom, 158; *Ders.*, Finanzierungsabkommen, 201.

⁵⁷ So bei Verhandlungen zwischen den sächsischen Herzögen in Halle im März 1473: *Chronicalische Aufzeichnungen*, 112; *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles*, Bd. 1, 485. – Vgl. zum Folgenden: *Kunde*, Zwischen Rom und Kopenhagen.

⁵⁸ Quellen zur Amberger Hochzeit, 419 u. 423; *Buchner*, Die Amberger Hochzeit, Teil 2, 99 u. 101; *Langenn*, Herzog Albrecht, 385.

⁵⁹ *Seybolt*, Beschreibung, 121.

Dänemark⁶⁰ und begleitete denselben Kurfürsten 1480 auf dessen Pilgerfahrt nach Rom.⁶¹ Somit stand er nicht im Schatten der Wettiner, sondern ganz in deren Licht. Dennoch war es nicht allein diese Anlehnung an die großen Fürsten in seiner Nähe, die ihn als einen ‚großen Bischof‘ in einem kleinen Bistum erscheinen lässt. In dem festen Willen, als Bischof seinen reichsfürstlichen Rang zur Schau zu stellen, unterschied er sich deutlich von seinen beiden Vorgängern. Glaubt man der Bischofschronik, war Bischof Johann III. zwar mit der Welt des Hofes vertraut, lehnte es jedoch beharrlich ab, sich für Zusammenkünfte mit Fürsten ein prachtvolles Gewand im Wert von 70 Gulden zu kaufen. „Das sei ferne von mir, die Güter des heiligen Johannes und des heiligen Laurentius töricht für so ein einziges Kleid zu verschwenden,“ soll er zu seinen Ratgebern gesagt haben.⁶² Im Zusammenhang mit Bischof Johann II. verweist der Schreiber der Bischofschronik ebenfalls auf die Vergänglichkeit irdischer Macht: „So sank auch Alexander, der doch den Namen des Großen durch seine Taten verdient, todgetroffen dahin.“⁶³

In der Frühzeit des Bistums entstammten die Merseburger Bischöfe meist dem altsächsischen Adel, im 13. Jahrhundert gelangten einige Herren aus der Mark Meißen und im 14. Jahrhundert überwiegend Grafen und Adlige aus dem Harzraum ins Amt.⁶⁴ Ab 1430 waren es in der Regel Niederadlige aus den Stiften Merseburg und Magdeburg. Mit Adolf von Anhalt kam Anfang des 16. Jahrhunderts erstmals ein ehelich geborener Fürstensohn auf den bischöflichen Stuhl.⁶⁵ Ihm folgten erneut zwei Männer aus dem niederen Adel, die sich gegen die Reformation stemmten und durch Herzog Georg von Sachsen unterstützt wurden.⁶⁶ Unter Herzog Moritz von Sachsen wurde 1544 dann dessen Bruder August als Administrator eingesetzt, dem mit Georg von Anhalt ein geistlicher Koadjutor zur Seite stehen sollte, der ebenfalls aus fürstlichem Hause stammte.⁶⁷ Nach dem Ausgang des Schmalkaldischen Krieges wurden beide auf Druck des

⁶⁰ Langenn, Herzog Albrecht, 455; Bruns, Der Bericht, 107 u. 110.

⁶¹ Ludwig von Eyb der Jüngere, Geschichten, 154; Thurnhofer, Die Romreise, 6, 20 u. 31.

⁶² Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 208; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 47.

⁶³ Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 208; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 45.

⁶⁴ Vgl. Mülverstedt, Zur Herkunftsfrage; Rogge, Wettiner als Bischöfe; Prescher/Lindner, Familienbande.

⁶⁵ Brodkorb, Art. „Adolf von Anhalt-Zerbst“.

⁶⁶ Siehe Fraustadt, Die Einführung der Reformation.

⁶⁷ Siehe Gabriel, Fürst Georg III.; Ders., Evangelischer Bischof; Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation, 195–203.

Kaisers durch einen Vertreter der katholischen Reform abgelöst: Michael Holding aus Schwaben.⁶⁸ Er war nach Nikolaus Lubich der einzige Bischof, der nicht dem Adel entstammte, und zugleich der letzte geistliche Oberhirte des Bistums. Mit ihm endet die Reihe der Bildnisse von 42 Merseburger Bischöfen, die unter Bischof Thilo an der nördlichen Chorschranke des Domes eingerichtet worden war.⁶⁹ Die evangelischen Administratoren standen aber ebenfalls in der Nachfolge der Bischöfe. 1722 erschien die Merseburger Bischofschronik im Druck mit einer Fortsetzung von Lazarus Heinemann und mit den Bildnissen von 51 Amtsträgern seit 968.⁷⁰ Wie die Bischöfe der alten Kirche sind auch die Administratoren mit Stiftswappen, Krummstab und Mitra dargestellt, obwohl die geistlichen Aufgaben seit 1544 bzw. 1561 bei den Stiftssuperintendenten lagen.⁷¹

III. Auflösungen und Verflechtungen

Auf der Suche nach den Rahmenbedingungen, denen die Bischöfe von Merseburg im späten Mittelalter unterworfen waren, wird schnell deutlich, dass die Umstände der Gründungszeit und die Aufhebung des Bistums zwischen 981 und 1004 dauerhafte Folgen hatten.⁷² Vor der Reformation war Merseburg das einzige Bistum im Reich gewesen, das jemals aufgelöst wurde.⁷³ Auf der westlichen Seite der Saale lag bei der Gründung nur der kleinere Teil der Diözese, der aus dem Bistum Halberstadt herausgelöst worden war. Der deutlich größere Teil erstreckte sich über das Slawengebiet östlich der Saale.⁷⁴ Bei der Wiederherstellung des Bistums im Jahre 1004 fiel der westliche Teil dann noch kleiner aus.⁷⁵ Außerdem musste Bischof Thietmar 1017 hinnehmen, dass alles Land östlich der Zwickauer Mulde fortan zum Bistum Meißen gehörte.⁷⁶ Darüber, wie das Bistum aufgelöst und durch Kaiser Heinrich II. wiederhergestellt wurde, hat er in seiner Chronik berichtet.⁷⁷ Das Handeln des Bischofs Giselher, der Merseburg preisgab, um ein größerer Bischof zu werden,

⁶⁸ Siehe Anm. 10.

⁶⁹ Die Inschriften der Stadt Merseburg, 122–128, Nr. 128.

⁷⁰ Siehe Anm. 5. – Vgl. *Kunde*, Neuzzeitliches Bildnis.

⁷¹ Vgl. *Zeibich*, Historische Lebens-Beschreibungen.

⁷² *Meinhardt*, Residenzbildung, 174.

⁷³ *Werminghoff*, Verfassungsgeschichte, 122 u. 136.

⁷⁴ Siehe zur Besiedlungsgeschichte des Raumes: *Cottin*, Vorüberlegungen.

⁷⁵ *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 207.

⁷⁶ UB HMers, Bd. 1, 45, Nr. 44 (1017 Febr. 22); UB HMeiß, Bd. 1, 26 f., Nr. 21 (1017 Febr. 22); *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 175; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 1, 38; *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 206 f.

⁷⁷ *Holtzmann*, Die Aufhebung.



Abb. 1: Sigismund von Lindenau, August von Sachsen, Michael Helling genannt Sidonius und Johann Georg I. von Sachsen als Bischöfe und Administratoren zu Merseburg, frühes 18. Jahrhundert.

nämlich Erzbischof von Magdeburg, sollte künftigen Bischöfen eine Mahnung sein. Im Spätmittelalter war diese Mahnung durchaus gegenwärtig. Ein Fortsetzer der Merseburger Bischofschronik nannte Bischof Heinrich III., der von 1301 bis 1319 im Amt war und dem der Vorwurf der Misswirtschaft anhing, einen *destructor et alter Giselherus*.⁷⁸ Erinnerung-

⁷⁸ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 194f.; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 2, 34; *Lücke*, Art. „Heinrich von Pach (Kindt)“, 432.

gen an jenen „unseligen Giselher“ rief auch Bischof Friedrich II. wach, als er 1382 sein Amt als Erzbischof von Magdeburg antreten wollte. Die Domherren fürchteten, er werde dem Hochstift bei dieser Gelegenheit die Schlösser Lauchstädt, Schkopau und Liebenau nehmen.⁷⁹

In der Frühzeit war Merseburg ein Missionsbistum im Osten des Reiches, mit einem schwachen Standbein auf der sicheren Seite der Saale. Im Lauf der Zeit entwickelte es sich zu einem Bistum in der Mitte. Der Aufbau einer bischöflichen Landesherrschaft erfolgte in ständiger Auseinandersetzung mit zum Teil mächtigen Nachbarn: den Markgrafen von Brandenburg und Meißen, den Landgrafen von Thüringen und Herzögen von Sachsen, den Grafen des Harzraums und den Bischöfen von Halberstadt, Magdeburg, Naumburg und Meißen. Spätestens ab dem 14. Jahrhundert übten die meißnischen Markgrafen die Schutzherrschaft über die drei Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen aus und nahmen Einfluss auf die Besetzung der jeweiligen Bischofsstühle und Domherrenstellen. Dadurch entstanden enge personelle Verflechtungen.⁸⁰ Im Spätmittelalter gab es zahlreiche Geistliche, die in mehreren dieser Stifte Pfründen und Ämter hatten. Allerdings bestanden solche Verflechtungen bis zuletzt auch mit Halberstadt und Magdeburg und anderen altsächsischen Bistümern. Im 13. Jahrhundert fühlten sich Bischof und Domkapitel in Merseburg besonders stark mit denen in Hildesheim und Halberstadt verbunden. Mit beiden Gruppen gab es Gebetsverbrüderungen.⁸¹ Nördlich von Halberstadt verfügten die Merseburger Bischöfe seit 1021 über größeren Grundbesitz in Hamersleben, den sie 1271 aufgaben.⁸² Etwas weiter in Richtung Braunschweig besaßen sie 1367 die Lehnshoheit über Schöppenstedt und einige benachbarte Orte.⁸³

IV. Das Bistum Merseburg in Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung

Die Anfänge des Bistums Merseburg und die Zeit, in der es eine Rolle in der königlichen Politik spielte, haben in der Forschung stets große

⁷⁹ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 200; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 16 f.

⁸⁰ *Zieschang*, Die Anfänge; *Streich*, Die Bistümer; *Bünz*, Unter Krummstab.

⁸¹ UB HMers, Bd. 1, 127, Nr. 150 (1204), u. 205, Nr. 253 (1243 April 12). Die Hildesheimer Urkunde fehlt in UB HHild, Bd. 1. Vgl. UB HHalb, Bd. 2, 43 f., Nr. 723 (1243 April 12); *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2, 148.

⁸² MGH DD H II., 571, Nr. 449 (1021 Okt. 5), u. UB HMers, Bd. 1, 50 f., Nr. 55 (1021 Okt. 5); Urkunden Hamersleben, 185, Nr. 62 (1271 Juni 2). Siehe *Peters*, Die Merseburger Bischöfe.

⁸³ UB Herzöge, Bd. 3, XXIX u. 207, Nr. 311 (1367 Febr. 14).

Aufmerksamkeit gefunden, während es für die spätere Zeit noch viel zu erforschen gibt. In Vorbereitung der Jubiläumsausstellungen zur Wiedergründung des Bistums, zur Errichtung des ersten Doms und zum Tod Bischof Thilos wurden Wege gebahnt,⁸⁴ doch fehlen sowohl eine umfassende Bistumsgeschichte als auch grundlegende Untersuchungen, etwa zum Itinerar der Bischöfe oder zur Geschichte des Domkapitels im Spätmittelalter.⁸⁵ Da die Urkunden des Hochstifts nur bis zum Jahr 1357 in einer kritischen Edition erschlossen sind,⁸⁶ ist man für die Zeit danach auf ungedrucktes Material, ältere Drucke und unvollständige Regesten angewiesen.⁸⁷ Das wichtigste Merseburger Kopialbuch aus dem 15. Jahrhundert steht inzwischen jedoch im Internet zur Verfügung.⁸⁸ Prosopographische Studien können sich auf die unter Bischof Thilo angelegte Weihematrikel stützen, bei der es sich um die älteste Quelle dieser Art handelt, die aus einem Bistum des Alten Reiches überliefert ist.⁸⁹

Die Geschichtsschreibung ist unter den Nachfolgern Thietmars allerdings recht schmal ausgefallen. Eine Chronik der Bischöfe wurde zwar schon um 1130 begonnen, dann aber längere Zeit nicht fortgeführt und erst um 1260, im 14. Jahrhundert sowie zu Beginn des 15. und des 16. Jahrhunderts wiederaufgenommen.⁹⁰ Die erste gedruckte Bistumsgeschichte erschien 1556 unter dem letzten Bischof, dem sie auch ge-

⁸⁴ Kunde [u.a.], Zwischen Kathedrale und Welt; *Cottin/Kunde/Kunde* (Hrsg.), Thilo von Trotha; *Cottin* (Hrsg.), 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg.

⁸⁵ Einen Überblick über die Bistumsgeschichte bis zur Reformation bieten *Fraustadt*, Die Einführung der Reformation, 1–30; *Cottin*, Hochstift und Bistum Merseburg. – Die Orte, an denen die Bischöfe zwischen 1216 und 1357 am häufigsten Urkunden ausstellten, sind ermittelt von *Meinhardt*, Residenzbildung, Anhang 1, 189. Angaben zum Itinerar des Bischofs Nikolaus finden sich bei *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 125–138. – Zur Geschichte des Domkapitels bisher *Ränge*, Die Entwicklung; *Cottin*, Geschichte des Merseburger Domkapitels; *Ders./Sames*, Das Merseburger Domkapitel.

⁸⁶ UB HMers, Bd. 1. – Siehe zur Entstehung dieser Quellenedition *Selzer*, Zwischen Rom und Merseburg.

⁸⁷ Regesta episcoporum Merseburgensium, ergänzt durch *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 125–138; Urkunden Unterstift St. Sixti.

⁸⁸ DStA Merseburg, Cod. I, 118 (Cartularium magnum). Die Pergamenthandschrift kann über das Bibliotheks- und Archivportal KoRAX betrachtet werden. Eine Übersicht des Inhalts findet sich bei UB HMers, Bd. 1, XXI–XLIII.

⁸⁹ LASA, A 30a I, Nr. 517 (Matricula ordinatorum); Die Matrikel des Hochstifts Merseburg; *Cottin*, Die Merseburger Weihematrikel.

⁹⁰ Siehe Anm. 34 und zur Merseburger Bistumsgeschichtsschreibung: *Willrich*, Die chronica episcoporum Merseburgensium; *Schlochtermeyer*, Bistumschroniken, 126–140; *Müller*, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung, 232–234.

widmet ist.⁹¹ Sie stammt aus der Feder des bereits erwähnten Ernst Brotuff, der in Leipzig und Wittenberg studiert hatte, ab 1516 Schreiber im Merseburger Peterskloster war und 1544 an der ersten Visitation des Bistums teilnahm.⁹² Seine Chronik wurde Ende des 17. Jahrhunderts durch den Lehrer und kaiserlichen Notar Johann Vulpus verarbeitet, der eine Darstellung unter dem Titel „Megalurgia Martisburgica“ drucken ließ.⁹³ In beiden Geschichtswerken sind die Anfänge von Stadt und Bistum Merseburg stark ausgeschmückt und dazu mehrere ältere Vorstellungen zusammengetragen. Aus dem Namen der Bischofsstadt wollten manche herleiten, die erste Burg sei zu Ehren des Gottes Mars oder durch einen legendären König Marsus oder den Frankenkönig Meroweck gegründet worden.⁹⁴ Andere hatten geglaubt, Merseburg sei nach dem heiligen Martin benannt.⁹⁵ Diese Deutungen waren zwar allesamt der Einbildungskraft entsprungen,⁹⁶ stärkten aber den Glauben an das hohe Alter von Stadt und Bistum. Seit dem 13. Jahrhundert galt Merseburg als ein altes sächsisches Bistum. Wie der Verfasser der um 1230 entstandenen „Sächsischen Weltchronik“ zählte es der Chronist Hermann Korner zu denjenigen Bistümern, die bereits unter Karl dem Großen gegründet worden seien.⁹⁷ In der 1492 gedruckten „Chronik der Sachsen“ findet sich diese Auffassung dann ins Bild gesetzt.⁹⁸ Bischof Sigismund führte 1541 in einem Bittgesuch an den Kaiser dagegen an, sein Hochstift bestehe seit Otto dem Großen, *ungeferlich bey 600 jarn*.⁹⁹

⁹¹ *Brotuff*, *Chronica*. Die erste Ausgabe erschien 1556 in Bautzen.

⁹² *Flemming*, Die erste Visitation, 157. – Siehe zu Brotuffs Lebensweg und Geschichtswerk: *Hecht*, Ernst Brotuff.

⁹³ *Vulpus*, *Megalurgia Martisburgica*.

⁹⁴ *Brotuff*, *Chronica*, Buch 1, Kap. 6; *Vulpus*, *Megalurgia Martisburgica*, 2; *Schmekel*, *Historisch-topographische Beschreibung*, 24–28. Vgl. *Cottin*, *Merseburg*.

⁹⁵ *Otto von Freising*, *Gesta Friderici imperatoris*, Buch 2, Kap. 5, 392; *Piccolomini*, *Historia Austriacalis*, 361; *Schmekel*, *Historisch-topographische Beschreibung*, 26.

⁹⁶ *Hengst*, *Der Ortsname Merseburg*.

⁹⁷ *Sächsische Weltchronik*, Kap. 137, 152; *Korner*, *Chronica novella*, Sp. 439 (zum Jahre 811) u. 444 (zum Jahre 816).

⁹⁸ Cronecken der Sassen, zum Jahre 803. – Siehe zum Geschichtsbild dieser Chronik: *Funke*, „Cronecken der sassen“.

⁹⁹ RTA JR, Bd. 11/2, 1527, Nr. 288 (1541 April): Supplikation an Kaiser Karl V.



Abb. 2: Karl der Große gründet die Bistümer Merseburg und Zeitz-Naumburg. Darstellung in der „Cronecken der Sassen“, 1492.

V. Bischof und Domkapitel

Die Schreiber der Merseburger Bischofschronik haben sorgfältig vermerkt, welcher Bischof das Hochstift gut verwaltet habe und welcher nicht. Diesen Einschätzungen soll hier nicht gefolgt werden, da jeweils zu klären wäre, in welchem zeitlichen Abstand die Beschreibung entstanden ist und welche Erfahrungen und Erzählabsichten dabei im Spiel waren. Der eine Bischof galt als verschwenderisch, der andere als sparsam, ohne dass sich dies an überlieferten Urkunden prüfen ließe. Die Höhe der Ausgaben war stets abhängig von Erfordernissen und Ereignissen, die niemand vorhersehen konnte – abhängig von all den herrschaftlichen

Herausforderungen, denen sich ein geistlicher Fürst im Mittelalter zu stellen hatte. Bischof Nikolaus hinterließ dem Stift im Jahre 1431 angeblich eine Schuldenlast von 6.000 Gulden,¹⁰⁰ stand in der Zeit des Basler Konzils und der Hussitenkriege aber auch vor besonders großen Aufgaben. 1426 war er verpflichtet, 20 Reiter nach Böhmen zu entsenden, genauso viele wie die Bischöfe von Naumburg und Meißen sowie die Städte Magdeburg, Halle, Meißen und Dresden und halb so viele wie der Erzbischof von Magdeburg.¹⁰¹ Schon vor seiner Reise zum Basler Konzil hatten ihm die Domherren eine Zusage abverlangt, kein Silbergerät der Domkirche zu verkaufen.¹⁰² Dasselbe hatten sie zuvor von Bischof Otto gefordert und später von Bischof Thilo.¹⁰³ Wenn aber ein Bischof wie Friedrich II. nach neuen Wegen suchte, seine Einkünfte zu verbessern, sahen das die Domherren ebenfalls mit Sorge.¹⁰⁴ Die Last an Schulden blieb in Merseburg offenbar jedoch erträglich, wogegen der Bischof von Halberstadt 1478 von seinem Domkapitel aus dem Amt gedrängt wurde, weil die Schulden, die er bei den Wettinern aufgenommen hatte, kaum noch zu begleichen waren. Mit päpstlicher Erlaubnis wurde das Bistum fortan durch den Erzbischof von Magdeburg verwaltet, der damals aus dem Haus der Wettiner stammte. Zur Begründung wurde freilich vorgebracht, beide Stifte grenzten aneinander und seien *mit etlichen Schlössern und Städten vermengt*.¹⁰⁵ Trotz gleicher Nähe zum Erzstift blieb den Merseburgern eine solche Übernahme erspart.

Auch die Domherren wussten, dass ein Bischof Verfügungsgewalt über Herrschafts- und Besitzrechte haben musste, um seine geistlichen und weltlichen Aufgaben erfüllen zu können und um diejenigen, die ihn dabei nach Kräften unterstützten, angemessen zu entschädigen und zu belohnen. Sie versuchten jedoch darüber zu wachen, dass ein Grundbestand an Gütern und Wertgegenständen gesichert blieb. In Merseburg erkannte Bischof Friedrich I. nach seiner Wahl im Jahre 1265 die Mitbe-

¹⁰⁰ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 204; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 4, 28.

¹⁰¹ *Spalatin*, *Vitae aliquot electorum et ducum Saxoniae*, Sp. 1077 (zum Jahre 1426); *Zieschang*, *Die Anfänge*, 77; *Ermisch*, *Zur Geschichte*, 9.

¹⁰² DStA Merseburg, Urkunde Nr. 445 (1412 Mai 21); *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 73, 129 u. 142, Regest Nr. 51 u. Nr. 4. Fehlt bei *Regesta episcoporum Merseburgensium*. – Bischof Johann übernahm bei seinem Amtsantritt Silbergerät mit einem Gewicht von 140 Mark und 6 Lot. Siehe DStA Merseburg, Urkunde Nr. 489 (1431 Juli 8).

¹⁰³ DStA Merseburg, Urkunde Nr. 429 (1404 April 4) u. Nr. 563 (1468 April 9). Beide Urkunden fehlen bei *Regesta episcoporum Merseburgensium*.

¹⁰⁴ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 199; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 3, 13. Vgl. *Rademacher*, *Bischof Friedrich von Hoym*.

¹⁰⁵ *Schmidt*, *Zur Chronologie*, Teil 4, 254 f. u. Beilage C, 266 (1479 Jan. 9).

stimmungsrechte der Domherren an und verpflichtete sich, genau benannte Güter nicht zu veräußern.¹⁰⁶ Weitere Wahlkapitulationen sind aus den Jahren 1300 und 1385 erhalten.¹⁰⁷ Bischof Heinrich VII. musste 1399 nach sechs Jahren im Amt versprechen, seiner Kirche nichts zu entfremden.¹⁰⁸ Aber selbst wenn die Bischöfe in Geldnöten einzelne Rechte zuerst an die Domherren verpfändeten, was seit dem 14. Jahrhundert häufiger geschah,¹⁰⁹ konnten diese trotzdem in andere Hände gelangen. Noch im 16. Jahrhundert schaffte es die Stadt Merseburg, Gerichtsrechte an sich zu bringen, die der Bischof an das Domkapitel verpachtet hatte.¹¹⁰

VI. Zur Entwicklung des Hochstifts seit Ende des 13. Jahrhunderts

Im Hochmittelalter verfügten die Merseburger Bischöfe über keinen geschlossenen Grundbesitz. Lediglich um Merseburg, Horburg an der Luppe, Zwenkau und Lützen scheint es größere Ansammlungen von Gütern gegeben zu haben.¹¹¹ Der Ausbau der bischöflichen Landesherrschaft begann erst Ende des 13. Jahrhunderts, doch wie in anderen Bistümern des Reiches blieb die gesamte Diözese ein Herrschaftsraum der Bischöfe, auch dort wo sie keine Landeshoheit erlangen konnten.¹¹² Aus der Zeit Bischof Thilos sind Lehnbücher und Verzeichnisse überliefert, die es möglich machen, im Kartenbild darzustellen, welchen Umfang das Hochstift um 1500 hatte.¹¹³ Bis auf wenige Ausnahmen stimmt das gewonnene Bild mit einer Karte aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überein, die den geographischen Raum zeigen will, der damals als Merseburger Stiftsgebiet galt und gewissermaßen im Herrschaftsverband der Kurfürsten von Sachsen erhalten geblieben war.¹¹⁴

¹⁰⁶ UB HMers, 248–250, Nr. 316 (1265); *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2, 528; *Cottin*, Auf dem Weg zur Landesherrschaft, 85; *Ders.*, Vorüberlegungen, 80.

¹⁰⁷ *Ders.*, Vorüberlegungen, 80 f.

¹⁰⁸ *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 200 (1399).

¹⁰⁹ *Medem*, Beitrag, 394.

¹¹⁰ Ebd., 398 f.

¹¹¹ *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2, 151.

¹¹² Vgl. *Merz*, Bistümer.

¹¹³ DStA Merseburg, Cod. I, 188; LASA, A 30a I, Nr. 386 u. 411, Bl. 38r–40r: Anschlag über die Dörfer des Hochstifts Merseburg (1477); SHStA Dresden, 10005, Loc. 4348/5, Türkensteuer im Stift Merseburg (1482). Siehe dazu *Cottin*, Das Hochstift Merseburg unter Bischof Thilo; *Ders.*, Stadt und Kirche, 448, Karte 26.

¹¹⁴ Geometrischer General-Ris des Stifts Merseburg, gestochen von P[eter] Schenk in Amsterdam. Die Karte ist mehrfach gedruckt worden, zuletzt mit der Jahreszahl 1745. Siehe *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 4.

Ort weiter als 30 Kilometer von der Bischofsstadt entfernt. Von dem Städtchen Zwenkau am südöstlichen Ende des Stiftsgebiets bis zur Siedlung Teutschenthal im äußersten Nordwesten sind es gerade einmal 45 Kilometer Luftlinie. Zwenkau gehörte den Bischöfen seit dem 10. Jahrhundert.¹¹⁷ Teutschenthal, das im Bistum Halberstadt lag, besaßen sie ab 1365, als es noch Deussenthal hieß.¹¹⁸

Am Beispiel ausgewählter Orte lässt sich die Entwicklung des Hochstifts seit Ende des 13. Jahrhunderts in Schlaglichtern beleuchten, um strukturelle Zwänge zu erkennen. Begonnen werden soll mit den Dörfern Ober- und Niederbeuna, die westlich der Saale oberhalb des Geiseltals an der Straße Richtung Naumburg liegen. Beuna zählte zu den fünf Ortschaften, die Kaiser Heinrich II. den Bischöfen von Merseburg bei der Wiederherstellung des Bistums zusätzlich aus eigenem Besitz übertragen hatte.¹¹⁹ In der Chronik der Bischöfe von Halberstadt wird es genannt, um die Grenze zum Merseburger Sprengel zu bestimmen.¹²⁰ Wahrscheinlich war es namensgebend für das verzweigte Geschlecht der Herren von Bünau.¹²¹ Die Unterscheidung von Ober- und Niederbeuna deutet auf die alte Grenzlage hin, begegnet aber erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts.¹²² In beiden Dörfern, die 1545 jeweils 14 Hausbesitzer zählten,¹²³ gab es bis zur Reformation eine selbständige Pfarrkirche. Aus der Umgebung von Beuna kam im 14. Jahrhundert das Brennholz für die Dom-

¹¹⁷ UB HMers, Bd. 1, 10f., Nr. 11 (974 Aug. 30), u. 54, Nr. 59 (1021 Okt. 5). – Siehe *Cottin*, Kaiser Otto.

¹¹⁸ *Strombeck*, Zur Archidiakonat-Eintheilung, 86, Nr. 23; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 82–86; Bau- und Kunstdenkmäler des Mansfelder Seekreises, 384–386. – Mitte des 15. Jahrhunderts einigte sich Bischof Johann II. mit den Grafen von Mansfeld über Gerichtsrechte in Teutschenthal. Siehe *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 206 (1452 Juni 22).

¹¹⁹ MGH DD H II., 78–80, Nr. 64 (1004 März 4); UB HMers, Bd. 1, 32–34, Nr. 31 (1004 März 4). Siehe auch *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 285.

¹²⁰ *Gesta episcoporum Halberstadensium*, 91: *Bunowe*; UB HHalb, Bd. 1, 50f., Nr. 68 (1012–1023); *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 207 u. 221. – Vermutlich handelt es sich um das spätere Oberbeuna. Siehe auch *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 183 u. 187.

¹²¹ *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 286–288; *Thieme*, Die frühen Herren von Bünau, 105–107.

¹²² UB HMers, Bd. 1, 510f., Nr. 642 (1305 Aug. 11): *Bunowe inferior*. Im ältesten Güterverzeichnis des Hochstifts Merseburg aus der Zeit um 1330 tauchen sowohl *Bunowe* als auch *Bunowe superior* und *Bunowe inferior* auf. Siehe auch Güterverzeichnis des Merseburger Hochstifts, 376 u. 388; UB HMers, Bd. 1, 1051 u. 1069; *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 230; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 284; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 11.

¹²³ *Flemming*, Die erste Visitation, 166.

schule in Merseburg,¹²⁴ denn bis dorthin sind es nur sechs Kilometer Luftlinie, bis zum Halberstädter Dom dagegen fast 90.

Die Kathedrale der Bischöfe von Merseburg war auf einer Anhöhe über dem westlichen Ufer der Saale in der Nähe einer königlichen Pfalz errichtet worden.¹²⁵ Zwischen 1245 und 1265 entstand daneben das ältere Schloss der Bischöfe, das unter Bischof Thilo durch einen spätgotischen Neubau ersetzt wurde.¹²⁶ Unterhalb von Dom und Schloss befindet sich ein Flussübergang, an dem Handelswege aufeinandertrafen, die vom Rheinland nach Polen und von Norddeutschland nach Böhmen verliefen. Hier entwickelte sich eine städtische Siedlung, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch Mauern befestigt war.¹²⁷ Die Bautätigkeit in der Stadt, am Dom und am Schloss sowie die Ausstattung der Kirchen lassen keinen grundsätzlichen Mangel an Einkünften vermuten,¹²⁸ die geringe Zahl an Klöstern und Stiften vor Ort aber schon. Neben dem Domstift gab es in Merseburg nur ein Benediktinerkloster und ein Kollegiatstift. Halberstadt hatte dagegen zehn Klöster und Stifte, und Naumburg verfügte zusammen mit Zeitz über immerhin sechs.¹²⁹

Die Stadt am Fuße des Dombergs blieb seit dem 13. Jahrhundert fest in der Hand der Bischöfe. Nur selten begehrteten die Bürger von Merseburg gegen die bischöfliche Stadtherrschaft auf.¹³⁰ 1362 mussten sie gegenüber Bischof Friedrich II. geloben, nur solche Ratsherren und Zunftmeister zu wählen, die dem Stadtherrn genehm waren.¹³¹ Der jährlich wechselnde Rat hatte seither einen Treueid zu schwören. Mit Bischof Nikolaus gab es zwischen 1427 und 1430 wiederholt Streitigkeiten um die Rechte der Bürgerschaft und um Handel und Gewerbe in den Vorstädten. Diese Streitfragen konnten jedoch in Gegenwart von Abgesandten der Herzöge von Sachsen, des Erzbischofs von Magdeburg und verbündeter Städte gelöst werden.¹³² In den Verhandlungen erreichte der städtische

¹²⁴ UB HMers, Bd. 1, 1051.

¹²⁵ *Schlesinger*, Merseburg; *Ramm*, Merseburg in romanischer Zeit.

¹²⁶ Siehe Anm. 55.

¹²⁷ *Medem*, Beitrag, 393. Vgl. zum Folgenden *Cottin*, Art. „Merseburg“.

¹²⁸ Für die Instandhaltung des Domes standen nur knappe Mittel zur Verfügung. Um die Kosten des Umbaus tragen zu können, schloss das Domkapitel einen Vertrag mit Bischof Thilo. Siehe *Cottin*, Dombaurechnung, 249; *Ramm/Cottin*, Fragment; *Ramm*, Der Merseburger Dom, 158; *Ders.*, Finanzierungsabkommen.

¹²⁹ *Deutschländer/Lücke/Würth* (Bearb.), Klöster und Stifte, 262 f. u. 267.

¹³⁰ Vgl. dazu *Meinhardt*, Domkapitel, 100–103.

¹³¹ *Medem*, Beitrag, 394 f. u. Anlage Nr. 6 (1362 Juli 7).

¹³² *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 203; *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 119 f. u. 136–138, Nr. 137, 144 u. 150; *Medem*, Beitrag, 396 f. u. Anlagen Nr. 8–10 (1427 März 28, 1429 Aug. 1 u. 1430 Juni 1); *Meinhardt*, Domkapitel, 102 f.

Rat, dass alle Güter zollfrei blieben, die aus dem Umland in die Stadt und aus der Stadt ins Umland gebracht wurden. Vor diesem Hintergrund werden es keine Fernhandelsinteressen gewesen sein, die den Rat von Merseburg 1429 dazu bewegten, einem Bündnis von Hansestädten beizutreten, das drei Jahre zuvor in Goslar geschlossen worden war.¹³³ Vielmehr dürfte es darum gegangen sein, sich Rückhalt in den Auseinandersetzungen mit dem Stadtherrn und Beistand gegen die Hussiten zu sichern. 1435 schied die Stadt aus dem Goslarer Bündnis wieder aus, wozu sie nach Darstellung der Bischofschronik durch ihren Bischof gezwungen worden war.¹³⁴ Im gleichen Jahr versprachen die Ratsherren, Bündnisse hinter dem Rücken ihres Stadtherrn zu verhindern und die Gewalt über die Stadtbefestigung aufzugeben.¹³⁵ All das geschah jedoch vor dem Hintergrund, dass die Bedrohung durch die Hussiten gebannt schien, nun aber zu befürchten stand, die Stadt Merseburg könnte in den Streit hineingezogen werden, den die Städte des Erzstifts Magdeburg mit ihrem Erzbischof austrugen.¹³⁶ Als das Merseburger Rathaus im Jahre 1444 mitsamt dem Archiv niederbrannte, fanden sich Bischof und Domkapitel offenbar schnell bereit, die Rechte und Gewohnheiten der Stadt zu bestätigen.¹³⁷ Dazu gehörten der Schutz vor willkürlicher Gefangensetzung und die Pflicht für jeden Grundstücksbesitzer, das Bürgerrecht zu erwerben und die Lasten der Gemeinschaft zu tragen. Städtische Grundstücke in geistlichem Besitz sollten nur dann frei von Abgaben sein, wenn sie nicht verpachtet waren. All dies waren Rechtsfragen, die in anderen Bischofsstädten immer wieder zu Streitigkeiten führten. In Merseburg blieben die damals verbrieften Rechte bis ins 17. Jahrhundert bestehen.¹³⁸ Als sich die Ratsherren 1461 mit dem Sixtus kloster über einen Hof stritten, in dem der Küster wohnte, entschied Bischof Johann II., der Hof solle frei von städtischen Lasten sein, wenn das Kloster diese Befrei-

¹³³ HR I, Bd. 8, 386, Nr. 595 (1429 April 4), u. HR II, Bd. 1, 84, Nr. 128 (1432 Mai 18); HUB, Bd. 6, 443, Nr. 781 (1429 April 4), u. 568, Nr. 1017 (1432 Mai 18); UB Göttingen, Bd. 2, 87–91, Nr. 134 (1429 April 3); UB Quedlinburg, Bd. 1, 279–282, Nr. 314 (1429 April 10); UB Magdeburg, Bd. 2, 304, Nr. 285 (1432 Mai 18).

¹³⁴ Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 205; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 36; *Meinhardt*, Domkapitel, 102.

¹³⁵ DStA Merseburg, Urkunde Nr. 501 (1435 Mai 8); Regesta episcoporum Merseburgensium, 204; *Medem*, Beitrag, Anlage Nr. 11.

¹³⁶ Vgl. *Ehbrecht*, Magdeburg.

¹³⁷ Regesta episcoporum Merseburgensium, 205; *Medem*, Beitrag, 390 f., 398 f. u. Anlage Nr. 12 (1444 Okt. 4).

¹³⁸ *Medem*, Beitrag, 400 f. – Bischof Thilo bestätigte 1497 die Gewohnheiten und Rechte der Stadt. Siehe DStA Merseburg, Cod. 168, Bl. 165 f. (1497 Jan. 20). Fehlt bei Regesta episcoporum Merseburgensium.

ung schriftlich nachweisen könne, sie aber tragen, wenn die Stadt die Abgabepflicht durch Zeugen glaubhaft mache.¹³⁹

Auch in der Reformationszeit war die bischöfliche Stadtherrschaft nicht grundsätzlich in Frage gestellt, obwohl Bischof und Stadt in der Glaubensfrage gespalten waren und sich einige Bürger im Jahre 1525 im Zuge des Bauernaufstands gewaltsam gegen Bischof Adolf auflehnten.¹⁴⁰ Am alten Rathaus von Merseburg zeigen Wappentafeln bis heute an, dass dieses Gebäude in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit bischöflicher Unterstützung wiederhergestellt und danach mehrfach ausgebaut wurde.¹⁴¹ Zu sehen sind die Wappen der Bischöfe Thilo (1478), Adolf (1522), Vinzenz (1529) und Michael (1561) sowie das Wappen des Herzogs von Sachsen-Merseburg (1691). Am Scheitel des nördlichen Portals erinnerte eine Inschrift die Ratsherren seit 1478 daran, dass ihnen die Gewalt über die Stadt nur auf begrenzte Zeit verliehen war: *Laß dich nicht uff dyne gewalt, eyn jar ist balde gecalt.*

Über die Stadt Leipzig erlangten die Merseburger Bischöfe keine derartige Herrschaft, sondern mussten sich mit der geistlichen Aufsicht begnügen.¹⁴² Dennoch hatten sie Einfluss auf das Wohl der Stadtgemeinde. Als Leipzig 1430 durch die Hussiten bedroht wurde, erlaubte Bischof Nikolaus, die Stadtbefestigung auch an Sonn- und Feiertagen weiter zu verstärken.¹⁴³ Leipzig war von alters her ein wichtiger Anlaufort für die Bischöfe. Am Ende des 13. Jahrhunderts hatten sie Besitz in der Stadt und versuchten, ihren Anspruch auf Lehnshoheit durchzusetzen.¹⁴⁴ Aus jener Zeit stammt eine auf Kaiser Heinrich II. gefälschte Urkunde,¹⁴⁵ deren Bestätigung ebenfalls nicht echt ist.¹⁴⁶ Da die Wettiner durch Erbstreitigkeiten geschwächt waren, erkannten sie bis 1306 die bischöfliche Lehnshoheit an, nicht zuletzt um königliche Ansprüche abzuweh-

¹³⁹ Urkunden Unterstift St. Sixti, 66 f., Nr. 78, (1461 April 15).

¹⁴⁰ *Fraustadt*, Die Einführung der Reformation, 53–61; *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 187 f.

¹⁴¹ Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Merseburg, 195 u. 197; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 31–36, Nr. 28, I–V. Vgl. *Pretzien*, Erinnerungsschrift.

¹⁴² Siehe dazu *Cottin*, Stadt und Kirche; *Ders.*, Die Merseburger Bischöfe.

¹⁴³ UB Leipzig, Bd. 1, 116 f., Nr. 171 (1430 Juli 2); *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 204; *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 112; *Cottin*, Stadt und Kirche, 447.

¹⁴⁴ UB Leipzig, Bd. 1, 9, Nr. 12 (1285 Nov. 8); UB HMers, Bd. 1, 388, Nr. 479 (1285 Nov. 8). Siehe zum Folgenden *Cottin*, Auf dem Weg zur Landesherrschaft; *Ders.*, Stadt und Kirche, 440–444.

¹⁴⁵ MGH DD H II., 682 f., Nr. 528 (1021 Okt. 5); UB Leipzig, Bd. 1, 1, Nr. 1 (1021 Okt. 5); UB HMers, Bd. 1, 54 f., Nr. 60 (angeblich 1021 Okt. 5).

¹⁴⁶ UB Leipzig, Bd. 1, 8 f., Nr. 11 (1284); UB HMers, Bd. 1, 382–385, Nr. 474 (angeblich 1285).

ren.¹⁴⁷ Letzteres dürfte auch der Grund gewesen sein, warum sie die Stadt in späteren Krisenzeiten erneut zu Lehen nahmen.¹⁴⁸ Die Belehnung erfolgte aber nie in Merseburg, sondern in Leipzig oder an einem anderen Ort im Herrschaftsbereich der Wettiner.¹⁴⁹

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde Leipzig von den sächsischen Landesfürsten und dem Kaiser mit weitreichenden Handelsvorrechten ausgestattet und begann, allen umliegenden Marktorten den Rang abzulaufen.¹⁵⁰ Weder der Erzbischof von Magdeburg noch die Bischöfe von Naumburg und Merseburg konnten ihren Städten ähnliche Privilegien verschaffen. 1497 bestätigte Kaiser Maximilian die Leipziger Jahrmärkte und verbot die Errichtung neuer Jahrmärkte in den umliegenden Bistümern.¹⁵¹ Vom Papst erhielten die Bischöfe von Meißen und Merseburg 1514 den Auftrag, die Handelsvorrechte der Stadt Leipzig zu schützen.¹⁵² Ihrem Bemühen, Handel und Gewerbe in den eigenen Städten zu fördern, waren somit Grenzen gesetzt. Als der Kaiser den Wettinern weniger zugeneigt war, konnte der letzte Bischof von Merseburg 1550 immerhin noch die Erlaubnis bekommen, in der Stadt Merseburg einen Jahrmarkt um den Tag des heiligen Laurentius herum abzuhalten.¹⁵³

Mit Markranstädt besaßen die Bischöfe seit dem späten Mittelalter einen Handelsplatz, der nur elf Kilometer von Leipzig entfernt lag und eine Rolle bei der Verteilung des in Halle gewonnenen Salzes spielte.¹⁵⁴

¹⁴⁷ UB Leipzig, Bd. 1, 12f., Nr. 17 (1291 Nov. 14), 14–18, Nr. 19–22 (1291, 1292 Jan. 4 u. 1292 Aug. 26), u. 18f., Nr. 24 (1299 Nov. 16); UB HMers, Bd. 1, 441–445, Nr. 558–561 (1291 Nov. 14 u. 1291), 446f., Nr. 564 (1292 Juni 5), u. 490, Nr. 618 (1299 Nov. 16). – Siehe zum Konflikt der Wettiner *Rogge*, Herrschaftsweitergabe, 30–44.

¹⁴⁸ UB Leipzig, Bd. 1, 36, Nr. 55 (1360 Dez. 4); LASA, A 30a I, Nr. 385, Bl. 73r (1445), u. Nr. 386, Bl. 1r, 81 u. 83r (1471) sowie Bl. 2r (1505); DStA Merseburg, Cod. I, 118, Bl. 128r (1471) u. 132v (1505), sowie Urkunde Nr. 1063 (1540); Regesta episcoporum Merseburgensium, 211; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 95; *Cottin*, Stadt und Kirche, 440–444.

¹⁴⁹ *Cottin*, Stadt und Kirche, 443f.

¹⁵⁰ Siehe *Blaschke*, Die Kurfürsten von Sachsen; *Pauly*, Vom regionalen Messesystem, 77–82.

¹⁵¹ Das Deutsche Reichs-Archiv, Bd. 14, 598f., Nr. 10 (1497 Juli 20); *Hasse*, Geschichte der Leipziger Messen, 17f.; *Blaschke*, Die Kurfürsten von Sachsen, 70; *Rodenkamp* (Hrsg.), Leipzig, 177f.; *Straube*, Die Leipziger Messeprivilegien; *Pauly*, Vom regionalen Messesystem, 79.

¹⁵² Das Deutsche Reichs-Archiv, Bd. 14, 601f., Nr. 13 (1507 Mai 9), u. 604f., Nr. 16 (1514 Dez. 8); *Hasse*, Geschichte der Leipziger Messen, 20f.

¹⁵³ *Fraustadt*, Die Einführung der Reformation, 235; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 369 (1550 Okt. 19).

¹⁵⁴ Vgl. zur Entwicklung Markranstädt: *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 480–483; *Cottin*, Zur Stadtentwicklung, 112–124.

Das Gericht zu Markranstädt gehörte den Bischöfen seit 1285.¹⁵⁵ Der Ort selbst ging 1354 aus dem Besitz des Clarissenklosters zu Weißenfels an die Herren von Büнау über, die ihn an den Bischof verkauften und ihn dann von ihm zu Lehen nahmen.¹⁵⁶ Bei dieser Gelegenheit wird Markranstädt als kleine Stadt (*stetchin*) bezeichnet.¹⁵⁷ 1545 zählte man hier lediglich 75 Hausbesitzer.¹⁵⁸

Eine besondere Bedeutung hatte für die Bischöfe lange Zeit der Ort Zwenkau im Südosten des Hochstifts, an einem Seitenarm der Elster gelegen.¹⁵⁹ Liturgische Gewänder eines Priesters aus diesem Ort wurden im 12. Jahrhundert im Domschatz aufbewahrt.¹⁶⁰ 1195 erlaubte Kaiser Heinrich VI., den Markt in Zwenkau wiederaufzurichten, der vor längerer Zeit zum Erliegen gekommen war.¹⁶¹ Seit Mitte des 13. Jahrhunderts saß hier ein bischöflicher Amtsträger, gegen Ende des Jahrhunderts wurde der Ort als *civitas* bezeichnet.¹⁶² In der Kapelle der bischöflichen Burg gab es um 1420 einen Altar für die Heiligen Gregor und Egidius und einen für den heiligen Georg.¹⁶³ Im Verlauf des 15. Jahrhunderts verlor die Stadt jedoch ihre Bedeutung als Herrschaftssitz und Handelsplatz. 1429 wurde sie mitsamt der Burg durch Hussiten zerstört und 1450 im Sächsischen Bruderkrieg erneut durch böhmische Truppen geschädigt.¹⁶⁴ In dem erbitterten Kampf zwischen Herzog Wilhelm und Kurfürst Friedrich von Sachsen war Bischof Johann II. zunächst als Vermittler aufgetreten,¹⁶⁵ hatte sich dann aber auf

¹⁵⁵ UB HMers, Bd. 1, 388–390, Nr. 480 (1285 Nov. 8).

¹⁵⁶ Ebd., 911f., Nr. 1050 (1354 Mai 31), u. 929f., Nr. 1067 (1355 Nov. 26); Diplomatarium Iteburgense, Teil 1, 263, Nr. 398 (1372 Dez. 3).

¹⁵⁷ UB HMers, Bd. 1, 911f., Nr. 1050 (1354 Mai 31), hier 912.

¹⁵⁸ *Flemming*, Die erste Visitation, 167.

¹⁵⁹ Vgl. zur Entwicklung Zwenkaus: *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 483–489; *Cottin*, Zur Stadtentwicklung, 90–112.

¹⁶⁰ UB HMers, Bd. 1, Anhang 7, 1080f., Nr. 1, hier 1081.

¹⁶¹ Ebd., 115f., Nr. 138 (1195 Okt. 27); *Medem*, Beitrag, 392; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 369.

¹⁶² UB HMers, Bd. 1, 195, Nr. 242 (1240 Febr. 19): *villicus*, 300f., Nr. 369 (1271 März 29), hier 301: *advocatus*, u. 414f., Nr. 518 (1288 Okt. 30), hier 415: *civitas*; *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 194; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 2, 31; *Cottin*, Zur Stadtentwicklung, 102–105.

¹⁶³ RG online, RG IV 02051 (1423 Dez. 3 u. 12), 00107 (1427 Juli 16) u. 12073 (1425 Febr. 9).

¹⁶⁴ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 206; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 38; *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 112. – Siehe zum Verlauf des Konflikts: *Koch*, Der sächsische Bruderkrieg.

¹⁶⁵ *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 205 (1445 Nov. 29).

die Seite des Kurfürsten gestellt.¹⁶⁶ In der Hoffnung auf Frieden ließ er jeden Morgen die Glocken läuten.¹⁶⁷ Bischof Thilo versuchte Zwenkau noch einmal zu fördern, indem er 1497 einen Merseburger Wochenmarkt dorthin verlegte.¹⁶⁸ Bischof Adolf verlieh das Schloss 1525 auf Lebenszeit an den Stiftshauptmann.¹⁶⁹ Im Jahre 1544, also unter der Herrschaft des Administrators August, soll das Schloss, welches 1712 durch Feuer zerstört wurde, vergrößert worden sein.¹⁷⁰

Im 16. Jahrhundert versuchte Bischof Vinzenz, die Stadt Schafstädt zu fördern, die am westlichen Ende des Hochstifts in größtmöglicher Entfernung zu Leipzig lag. Sie gehörte zum Bistum Halberstadt und war erst 1496 nach dem Aussterben der Edlen Herren von Querfurt merseburgisch geworden.¹⁷¹ 1539 bekam sie das Marktrecht.¹⁷² Mit rund 155 Hausbesitzern übertraf sie um 1545 die Altstadt Merseburg, in der man damals nur 126 zählte.¹⁷³ Bischof Michael bestätigte 1558 die Rechte von Schafstädt,¹⁷⁴ während Kurfürst August dafür sorgte, dass die dortigen Jahrmärkte eingestellt wurden.¹⁷⁵

Als bischöfliche Nebenresidenzen erlangten im 15. Jahrhundert die Schlösser Liebenau, Schkopau und Lauchstädt größere Bedeutung. Zum Teil schon länger in Pfandbesitz, konnten sie 1444 dauerhaft an das Hochstift gebracht werden.¹⁷⁶ Liebenau, das 1356 wiederkäuflich erworben worden war,¹⁷⁷ liegt knapp fünf Kilometer nordwestlich vom Merseburger Dom an der Weißen Elster, damals an der Grenze zum Erzbistum

¹⁶⁶ Ebd., 206 (1446 Nov. 7 u. 1447 April 24); Koch, Der sächsische Bruderkrieg, 80.

¹⁶⁷ Regesta episcoporum Merseburgensium, 206 (1447 Dez. 4); UB Leipzig, Bd. 2, 255 f., Nr. 228 (1447 Dez. 3).

¹⁶⁸ Cottin, Zur Stadtentwicklung, 111.

¹⁶⁹ Küstermann, Streifzüge, Teil 2, 488.

¹⁷⁰ Keyser (Hrsg.), Deutsches Städtebuch, Bd. 2, 243; Bergmann, Zwenkau, 134.

¹⁷¹ Schmekel, Historisch-topographische Beschreibung, 271 f.; Strombeck, Zur Archidiakonats-Eintheilung, 87, Nr. 31; Küstermann, Streifzüge, Teil 3, 210–213; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 220 f.

¹⁷² Küstermann, Streifzüge, Teil 3, 212.

¹⁷³ Flemming, Die erste Visitation, 165 u. 168.

¹⁷⁴ LASA, U 13, III Nr. 1 (1558 April 18); Schmekel, Historisch-topographische Beschreibung, 272.

¹⁷⁵ Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, 77.

¹⁷⁶ Reliquiae manuscriptorum, Bd. 12, 341–348, Nr. 55 (1444 Sept. 29); Dreyhaupt, Pagus, Bd. 2, 955; Küstermann, Streifzüge, Teil 3, 195–197.

¹⁷⁷ UB HMers, Bd. 1, 937–940, Nr. 1076 f. (1356 Sept. 22 u. Okt. 9); Regesta Stolbergica, 182, Nr. 540 f. (1356 Sept. 22 u. Okt. 9); Diplomatarium Ilebursense, Teil 1, 760, Nr. 873 (1356 Okt. 9); Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 194; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 9. Siehe auch Medem, Beitrag, 416.

Magdeburg.¹⁷⁸ Das Schloss wurde um 1530 unter Bischof Vinzenz umgebaut und später von den Herzögen von Sachsen-Merseburg genutzt und verändert.¹⁷⁹ Schkopau liegt etwa vier Kilometer nördlich vom Dom am Ufer der Saale, wo es eine Fähre und eine Zollstelle gab.¹⁸⁰ Der Ort war 1215 von Kaiser Friedrich II. an das Erzstift Magdeburg übertragen worden,¹⁸¹ in dessen Besitz er sich auch 1356 befand.¹⁸² Zwischenzeitlich war er als Lehen an die Markgrafen von Meißen und Brandenburg vergeben worden.¹⁸³ Einige zum Schloss gehörende Rechte hatten die Bischöfe bereits im 13. Jahrhundert erworben.¹⁸⁴ 1351 besaßen sie das Schloss als Pfand,¹⁸⁵ 1360 kauften sie es.¹⁸⁶ Bischof Heinrich VII. übertrug es 1403 zusammen mit dem Schloss Lauchstädt ohne Zustimmung des Domkapitels an seinen Koadjutor Otto von Honstein.¹⁸⁷ 1415 hatte hier der Merseburger Stiftshauptmann seinen Wohnsitz.¹⁸⁸ Als Bischof Thilo 1477 begann, die Rechte an Schkopau für seine Familie zu sichern, befanden sich diese in domherrlichem Besitz.¹⁸⁹ Das Schloss Lauchstädt lag knapp zehn Kilometer nordwestlich vom Merseburger Dom im Bistum Halberstadt.¹⁹⁰ Am Ende des 13. Jahrhunderts besaßen es die Bischöfe als Pfand und ab 1370 auf Wiederkauf.¹⁹¹ 1366 hatte Bischof Friedrich II. als Vermittler erreicht, dass der Herzog von Braunschweig

¹⁷⁸ *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 219.

¹⁷⁹ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 80; *Schmitt/Karlson*, Zur Baugeschichte.

¹⁸⁰ *Medem*, Beitrag, 416. Vgl. zum Folgenden *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 314–318.

¹⁸¹ MGH DD F II., Bd. 2, 258–261, Nr. 299 (1215 Mai 3).

¹⁸² Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, 437.

¹⁸³ *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 316.

¹⁸⁴ UB HMers, Bd. 1, 258, Nr. 325 (1266 Sept. 3); *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 138.

¹⁸⁵ UB HMers, Bd. 1, 897 f., Nr. 1032 (1351 Sept. 15); Regesta Stolbergica, 173, Nr. 508 (1351 Sept. 15).

¹⁸⁶ Regesta episcoporum Merseburgensium, 196 (1360 Mai 3).

¹⁸⁷ Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 202; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 23.

¹⁸⁸ Urkunden Unterstift St. Sixti, 55, Nr. 65 (1415 Dez. 21).

¹⁸⁹ *Trotha*, Vorstudien, Anhang, 209 f. (1477 Febr. 15, 1482 Juli 11 u. 1494 Mai 26) u. 212 f. (1497 Dez. 21).

¹⁹⁰ *Strombeck*, Zur Archidiakonat-Eintheilung, 87, Nr. 35.

¹⁹¹ UB HMers, Bd. 1, 441 f., Nr. 558 (1291 Nov. 14), u. 931, Nr. 1069 (1356 Febr. 29); Güter-Verzeichniss, 388; UB Leipzig, Bd. 2, 13 f., Nr. 17 (1254 Febr. 20); Diplomatarium Ileburgense, Teil 1, 260, Nr. 392 (1370 Jan. 8), 264, Nr. 400 (1373 April 22), u. 299 f., Nr. 434 (1386); Regesta Stolbergica, 221 f., Nr. 653 f. (1386 Sept. 20), u. 230 f., Nr. 680 f. (1393 Sept. 14). Vgl. *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 192–194; *Cottin*, Auf dem Weg zur Landesherrschaft, 104.

sämtliche Ansprüche auf Lauchstädt zugunsten des Erzbischofs von Magdeburg fallen ließ.¹⁹² Für die Schlosskapelle stiftete Bischof Johann II. im Jahre 1456 zum Dank, dass Lauchstädt dauerhaft an das Hochstift gekommen war, und im Gedenken an den Überfall von 1417 einen Altar zu Ehren der 11.000 Jungfrauen, der 10.000 Ritter und der heiligen Katharina.¹⁹³ Damit wird dieses Schloss als Erinnerungsort der Bischöfe erkennbar. Um 1462, zwischen 1528 und 1536 sowie 1585 wurde es ausgebaut und erneuert.¹⁹⁴ Im 18. Jahrhundert diente es den Herzögen von Sachsen-Merseburg als Sommerresidenz. Nicht weit entfernt lag die Ulrichskirche, eine ehemalige Wallfahrtskirche, die an den heiligen Ulrich von Augsburg und die Schlacht auf dem Lechfeld erinnerte. Wegen des Mangels an Einkünften legte Bischof Sigismund diese Kirche 1537 mit der Lauchstädter Stadtpfarrkirche zusammen.¹⁹⁵ Die einstige Bedeutung war offenbar schon vor Einführung der Reformation verblasst. Im Jahre 1545 wurden in Lauchstädt nur 56 Hausbesitzer gezählt.¹⁹⁶ Amtmann war Ende des 15. Jahrhunderts ein Herr von Trotha und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Herr von Büнау.¹⁹⁷

Zum Amt Lauchstädt gehörte die Herrschaft Ostrau, die nordöstlich von Halle im Erzbistum Magdeburg lag. Über das Schloss Ostrau verfügten die Bischöfe möglicherweise schon ab 1330.¹⁹⁸ Bischof Friedrich II. erwarb es 1377 mit den zugehörigen Gütern von den askanischen Herzögen von Sachsen und ließ sich den Kauf von Kaiser Karl IV. bestätigen.¹⁹⁹ Bischof Nikolaus versetzte es 1414 mit allen Rechten für 800 rheinische Gulden.²⁰⁰ 30 Jahre später verkaufte es Bischof Johann II., ob-

¹⁹² Codex diplomaticus Brandenburgensis, Teil 4, 513 f., Nr. 261 (1366 Mai 26).

¹⁹³ DStA Merseburg, Urkunde Nr. 545 (1456 Okt. 5); *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 104 u. Urkunde Nr. 19; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 197 f.; *Irmisch*, Beiträge, 122 f.

¹⁹⁴ *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 200; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 75; *Saal*, Das Schloß.

¹⁹⁵ *Fraustadt*, Die Einführung der Reformation, 70 u. 165; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 201; *Irmisch*, Beiträge, 124.

¹⁹⁶ *Flemming*, Die erste Visitation, 168; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 203.

¹⁹⁷ Chronicalische Aufzeichnungen, 106 (zum Jahre 1472); *Trotha*, Vorstudien, Anhang, 210 (1487 Nov. 17); *Hertel*, Der Bischof (1511 Okt. 27).

¹⁹⁸ UB HMers, Bd. 1, 690 f., Nr. 837 (1330 April 11); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 86–98; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 2, 35 f., Anm. 7.

¹⁹⁹ *Rader*, Kaiser Karl IV., 315–318, Nr. 4 (1378 Aug. 10, mit inserierter Urkunde von 1377 Juni 22); Regesta episcoporum Merseburgensium, 197; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 368, u. Teil 4, 87 f.; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 12, mit Anm. 2.

²⁰⁰ *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 76 u. 143, Urkunde Nr. 8 (1414 Jan. 7); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 91 f.

wohl er den Domherren geschworen hatte, dies nicht zu tun, weswegen er beim Papst um Absolution nachsuchte.²⁰¹ Bischof Thilo belehnte die Herren von Ammendorf zunächst mit einigen Dörfern bei Ostrau und später auch mit dem Schloss.²⁰² 1505 und 1540 übernahmen die wettinischen Herzöge von Sachsen die Herrschaft Ostrau als merseburgisches Lehen.²⁰³

An einem Weg, der über zwei Zuflüsse der Saale führt, die Weiße Elster und die Luppe, liegt der Ort Schkeuditz.²⁰⁴ In der Mitte des 16. Jahrhunderts gab es hier 100 Hausbesitzer.²⁰⁵ Schkeuditz zählte zu den alten Besitzungen der Bischöfe, wurde aber im 13. Jahrhundert von den Wettinern beansprucht. 1270 konnten Burg und Stadt mit allen Rechten für das Hochstift gesichert werden. Der Markgraf von Meißen erkannte damals an, dass im Schkeuditzer Gebiet niemand anderes die Herrschaft besitzen und Macht ausüben dürfe als der Bischof von Merseburg.²⁰⁶ Im 14. Jahrhundert war die Stadt verpfändet.²⁰⁷ Der Pfarrer hatte 1326 Einkünfte im Wert von etwa 12 Mark, die damit doppelt so hoch waren wie die des Domkünsters.²⁰⁸ Nach 1430 wurde das Schloss unter Bischof Johann II. erneuert.²⁰⁹ In der Schlosskapelle gab es 1425 einen Altar für den heiligen Erasmus, dessen Ausstattung unter Bischof Thilo vergrößert wurde.²¹⁰ Da die Herren von Trotha einen ebensolchen Altar in einer Kapelle des Merseburger Doms stifteten,²¹¹ lässt sich vermuten, dass die Verehrung für diesen Heiligen wie bei den Markgrafen von Brandenburg ein Teil des dynastischen Gedächtnisses geworden war.

²⁰¹ DStA Merseburg, Urkunde Nr. 511 u. 517 (1444 Febr. 13 u. 6); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 93.

²⁰² Regesta episcoporum Merseburgensium, 208 (1468); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 94 (1497).

²⁰³ DStA Merseburg, Cod. I, 118, Bl. 132v (1505 Juni 6), u. Urkunde Nr. 1063 (1540); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 95.

²⁰⁴ *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 98–110; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 223.

²⁰⁵ *Flemming*, Die erste Visitation, 168.

²⁰⁶ UB HMers, Bd. 1, 293 f., Nr. 361 (1270 April 5): *nullus in ipso dominium habeat, nullus in eo auctoritatem exercent nisi solus Merseburgensis episcopus*. Vgl. *Barth*, Das bischöfliche Beamtentum, 377 f.; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 103–105.

²⁰⁷ Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 200; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 2, 33, u. Bd. 3, 12; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 106.

²⁰⁸ Päpstliche Urkunden und Regesten, 185 f., Nr. 233 u. 237 (1326 Sept. 23).

²⁰⁹ Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis, 206; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 39; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 4, 107.

²¹⁰ RG online, RG IV 00107 (1425 Okt. 6) u. RG VII 02322 (1455 Mai 4). Vgl. *Irmisch*, Beiträge, 169.

²¹¹ *Trotha*, Vorstudien, Anhang, 213 (1497 Juli 3); *Irmisch*, Beiträge, 99.

Über den Ort Lützen hatten die Bischöfe bereits 1269 die Lehnshoheit.²¹² 1282 erwarben sie ihn im Tausch gegen Güter im Herzogtum Braunschweig.²¹³ Kurze Zeit später wird er als Markort bezeichnet.²¹⁴ Anfang des 15. Jahrhunderts musste Bischof Nikolaus nach einem Rechtsstreit anerkennen, dass die Bürger von Leipzig in Lützen keinen Zoll zu entrichten brauchten, wodurch ihm und seinen Nachfolgern wichtige Einnahmen entgingen.²¹⁵ 1430 und 1445 wurde der Ort geplündert und verwüstet.²¹⁶ Als Bischof Vinzenz die Stadtbefestigung 1531 verstärken ließ, galt Lützen auch nach damaligen Maßstäben als winzige Stadt (*oppidulum*).²¹⁷ Das gegen Ende des 13. Jahrhunderts errichtete bischöfliche Schloss wurde um 1530 ebenfalls ausgebaut.²¹⁸ 200 Jahre zuvor war es an den Bischof von Naumburg verpfändet gewesen.²¹⁹ Nach dem denkwürdigen Jahr 1417 war hier der Graf von Regenstein inhaftiert, bis er 1420 gegen Lösegeld freikam.²²⁰ Für die Schlosskapelle stiftete Bischof Friedrich II. im Jahre 1374 einen Altar.²²¹ 1431 ist ein Nikolausaltar bezeugt,²²² 1447 ein weiterer Altar zu Ehren der heiligen Barbara.²²³ Einen solchen gab es im 15. Jahrhundert auch auf dem Schloss Liebenau für die private Andacht des Bischofs.²²⁴

²¹² UB HMers, Bd. 1, 286 f., Nr. 354 (1269 Juli 9).

²¹³ Ebd., 371 f., Nr. 453 (1282 Mai 14); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 379.

²¹⁴ UB HMers, Bd. 1, 436 f., Nr. 550 (1290 Juni 16).

²¹⁵ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 204; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 29; *Zieschang*, Die Anfänge, 67; UB Leipzig, Bd. 1, 81, Nr. 128 (zwischen 1412–1430); *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 129, Nr. 54 f. (zwischen 1412 u. 1430); *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 379.

²¹⁶ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 205 f.; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 38; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 85.

²¹⁷ *Chronicon episcoporum Merseburgensium*, 467.

²¹⁸ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 83–85; *Schmitt*, Zur Bau- und Kunstgeschichte.

²¹⁹ UB HMers, Bd. 1, 687–689, Nr. 835 (1330 März 29), u. 698 f., Nr. 843 (1330 Aug. 15).

²²⁰ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 204; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 28; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 2, 380; *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 105. – Nach seiner Freilassung hatte der Graf Urfehde schwören müssen. Siehe *Horn*, Lebens- und Heldengeschichte, 839–841, Urkunde Nr. 248 (1420 Okt. 1); *Schmiedel*, Nikolaus Lubich, 106 u. 134, Nr. 111.

²²¹ *Irmisch*, Beiträge, 134 (1374 Aug. 11).

²²² RG online, RG V 04268 (1431 Aug. 5).

²²³ *Irmisch*, Beiträge, 134. – Ende des 14. Jahrhunderts wurde am Altar der Schlosskapelle eine dauerhafte Priesterstelle eingerichtet. Siehe *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 200 (1396).

²²⁴ RG online, RG VIII 01999 (1463 Nov. 15); *Irmisch*, Beiträge, 126.

Im nördlichen Winkel des Hochstifts lag Passendorf, westlich der Saale, unmittelbar an der Grenze zum Erzstift Magdeburg, heute ein Teil der Stadt Halle.²²⁵ Am Ende des 11. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts befand sich dieses Dorf im Besitz des Merseburger Petersklosters,²²⁶ im 15. Jahrhundert zum Teil im Besitz der Herren von Trotha.²²⁷ Der Deutsche Orden verfügte hier seit dem 13. Jahrhundert ebenfalls über Grundbesitz.²²⁸ 1478 nahm der Erzbischof von Magdeburg das Dorf ein und ließ sich von den Bauern huldigen.²²⁹ Sein Nachfolger besichtigte 1535 gemeinsam mit dem Bischof von Merseburg den Grenzverlauf in der Nähe, um sich über strittige Stellen zu einigen und freien Zugang zu verschiedenen Wiesen beiderseits der Grenze zu vereinbaren.²³⁰ Diese Besichtigung stand vermutlich in Zusammenhang mit dem Verkauf von Gütern bei Passendorf an den erzbischöflichen Kanzler und zeigt noch einmal, wie beweglich die Besitzverhältnisse bis ins 16. Jahrhundert blieben.²³¹

Den Bischöfen von Merseburg gelang es im späten Mittelalter in bescheidenem Maße, ihren weltlichen Herrschaftsbereich abzurunden. Westlich der Saale im Bistum Halberstadt und nach Norden zu im Erzbistum Magdeburg erzielten sie einigen Zugewinn.²³² Im 14. und 15. Jahrhundert waren es vor allem die lange regierenden Bischöfe Friedrich II. (von Hoym), Johann II. (Bose) und Thilo (von Trotha), die wichtige Herrschaftsrechte sichern und ihre Stellung gegenüber Domkapitel und Bürgerschaft in Merseburg stärken konnten. Während sich die Städte Lauchstädt, Schkeuditz und Lützen zu Mittelpunkten von Amtsbezirken entwickelten, verloren ältere bischöfliche Orte wie Horburg und Zwenkau an Bedeutung. Wegen der geringen Entfernung zur Kathedralstadt eigneten

²²⁵ *Dreyhaupt*, Pagus, Bd. 2, 940–944; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 235–238.

²²⁶ UB HMers, Bd. 1, 71, Nr. 82 (1091 Aug. 1), 596 f., Nr. 740 (1322 Mai 12), u. 602, Nr. 746 (1322); *Brotuff*, Bericht, 171 u. 182; *Dreyhaupt*, Pagus, Bd. 1, 751.

²²⁷ *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 88.

²²⁸ UB Halle, Bd. 1, 235 f., Nr. 246 (1244); *Wolf*, Das Deutschordens-Haus, 22 f.

²²⁹ Chronicalische Aufzeichnungen, 119.

²³⁰ DStA Merseburg, Nr. 1068 (1535 Dez. 1); *Dreyhaupt*, Pagus, Bd. 2, Nr. 600, 941 f.; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 3, 236.

²³¹ DStA Merseburg, Cod. I, 118, Bl. 135v–137v (1535 Nov. 22); LASA, A 1, Nr. 192: Die Grenze mit dem Hochstift Merseburg bei Korbetha, Planena und Passendorf und die Steuerpflicht der Untertanen des Hochstifts Merseburg für ihre Güter im Amt Giebichenstein, 1535–1552.

²³² Vgl. *Bönhoff*, Das Bistum Merseburg, 220; *Küstermann*, Streifzüge, Teil 1, 183. – Nach einer Fehde mit dem Fürsten von Anhalt stand die Stadt Raguhn 1410 unter der Lehnshoheit der Bischöfe von Merseburg. Siehe DStA Merseburg, Urkunde Nr. 437 (1410 Febr. 28); *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 202; RÜZ, 28, Nr. 67 (1410 Febr. 28).

sich die Nebenresidenzen jedoch kaum als Rückzugsorte, wenn es zu Auseinandersetzungen mit den Domherren, den Stadtbürgern oder dem Stiftsadel kam. Das Herrschaftsgebiet war klein, aber vergleichsweise geschlossen und die Bischöfe beherrschten die wichtigsten Übergänge über Saale und Elster und damit die Straßen, die von Westen her auf Leipzig zuliefen. Obwohl die bischöflichen Städte Nutzen aus dem Durchgangsverkehr und dem Handel im Nahbereich zogen, blieben ihre Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt. An die Bedeutung der Bischofsstadt reichte im Hochstift keine andere Stadt heran.

VII. Ferne Königsnähe

Unter Kaiser Heinrich II. war die Pfalz Merseburg eine Bühne königlicher Politik gewesen.²³³ Sie war derjenige Ort im Reich, den dieser König am häufigsten aufsuchte.²³⁴ Bestattet liegt der Herrscher jedoch nicht an der Saale, sondern in Bamberg, wo er an seinem Grab kultisch verehrt werden konnte.²³⁵ Im Merseburger Dom befindet sich indessen ein anderes Königsgrab des 11. Jahrhunderts, das jenes Königs Rudolf, der gegen Kaiser Heinrich IV. erhoben worden war, aber in einer an der Elster ausgetragenen Schlacht verwundet wurde und in Merseburg starb. Dass ihn der damalige Bischof mit königlichen Ehren in seiner Kathedrale beisetzen ließ, war ein deutliches Bekenntnis gegen den Herrschaftsanspruch der Salier.²³⁶ Die Inschrift auf der Grabplatte verkündet bis heute, jener König Rudolf sei für die Kirche gefallen.²³⁷ In der Geschichtsschreibung des Mittelalters wurde allerdings gern auf das Scheitern dieses ersten Gegenkönigs verwiesen, um die Bischöfe des Reiches zur Königstreue zu ermahnen.²³⁸ „Nun seht, wohin ihr mich geführt habt. Nun verliere ich das Reich und dazu das Leben“, sagt der tödlich verwundete Rudolf in

²³³ *Schneidmüller*, „Eifer für Gott“; *Ders.*, Gründung und Wirkung.

²³⁴ *Hoffmann*, Mönchskönig, 98–105; *Schneidmüller*, Die einzigartig geliebte Stadt, 35.

²³⁵ *Schneidmüller*, Die einzigartig geliebte Stadt, 48–51.

²³⁶ Vgl. *Dethier*, Über das Grabmal; *Benz*, Die Stellung; *Fenske*, Adelsopposition; *Vogel*, Gregor VII. und Heinrich IV., 239–253; *Krüger*, Grabmal (2008).

²³⁷ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg, 145; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 3, Nr. 3; *Ramm*, Der Merseburger Dom, 58–60; *Krüger*, Grabmal (2004), 70. – Übertragungen der Inschrift ins Deutsche bieten bereits *Brotuff*, *Chronica*, Buch 1, Kap. 11; *Vulpinus*, *Megalurgia Martisburgica*, 30.

²³⁸ *Bruno*, *Liber de bello Saxonico*, Kap. 124, 381; *Ekkehard von Aura*, *Chronicon universale*, 204; *Otto von Freising*, *Gesta Friderici imperatoris*, Buch 1, Kap. 7, 357. – Hermann Korner bringt die Geschichte Rudolfs nach Ekkehard von Aura, lässt Merseburg aber unerwähnt: *Korner*, *Chronica novella*, Sp. 629.

der „Sächsischen Weltchronik“ zu den anwesenden Kirchenfürsten.²³⁹ Die Merseburger Bischofschronik verschweigt sogar, dass sein Leichnam im Dom bestattet liegt.²⁴⁰ Aus ihr ist nicht zu erfahren, wie spätere Bischöfe mit dem Grab umgegangen sind. Allein dem letzten katholischen Bischof wurde nachgesagt, er habe die Grabstätte beseitigen wollen, um einen Weinkeller anzulegen.²⁴¹

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts blieb Merseburg ein Ort wichtiger Hoftage.²⁴² Die Nähe zum Königtum half den Bischöfen, die Herrschafts- und Besitzrechte zu behaupten, die ihnen bis dahin verliehen worden waren.²⁴³ Schwerer wurde dies, als die Könige Merseburg fernblieben und die Bischöfe dem königlichen Hof. Bischof Friedrich II. unterhielt zwar enge Verbindungen zu Kaiser Karl IV. in Prag, war jedoch ein Anhänger der Markgrafen von Meißen, die einer Ausweitung der böhmischen Herrschaft in das Saale-Elbe-Gebiet entgegenwirken wollten.²⁴⁴ König Sigismund belehnte Bischof Nikolaus 1415 mit den Regalien, weil die Merseburger Bischöfe seinen Vorgängern und auch dem Heiligen Römischen Reich *allezeit willig, gern gewärtig und gehorsamb gewest seyn*.²⁴⁵ Dennoch war es dieser Bischof, der den Einladungen zum Reichstag wahrscheinlich schon ab 1422 nicht mehr nachkam.²⁴⁶ Auch seine Nachfolger traten auf Reichsversammlungen nur noch gemeinsam mit den Bischöfen von Naumburg und Meißen im Gefolge der wettinischen Herzöge von Sachsen auf oder ließen sich vertreten.²⁴⁷ Als Bischof Johann II. auf dem Reichstag in Nürnberg weilte, brannte in Merseburg die

²³⁹ *Sächsische Weltchronik*, Kap. 184, 177; Das Zeitbuch des Eike von Reggow, 359. – Siehe auch *Witzschel* (Hrsg.), *Kleine Beiträge*, 92, Nr. 84; *Deutscher Sagenschatz*, Abt. 1, Heft 4, 76 f., Nr. 66; *Segniz*, Sagen, Bd. 1, 285–289. Fehlt im Sagenbuch des Preußischen Staats, Bd. 1.

²⁴⁰ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 185; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 1, 7 u. 60; *Ramm*, *Der Merseburger Dom*, 58.

²⁴¹ *Chronicon episcoporum Merseburgensium*, 493 f.; *Ramm*, *Bischof Michael Holding*.

²⁴² Siehe die Zusammenstellung bei *Jacob/Cottin*, *Königsaufenthalte*.

²⁴³ Siehe etwa *Bönhoff*, *Der große Bannwald*, 6.

²⁴⁴ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 198–201; Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 3, 15; *Streich*, *Die Bistümer*, 56. – Siehe auch *Ahrens*, *Die Wettiner*.

²⁴⁵ *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 202; *Schmiedel*, *Nikolaus Lubich*, 130, Regest Nr. 68, u. 144, Urkunde Nr. 9 (1415 Febr. 24), nach einer Abschrift. Vgl. die lateinische Bestätigung aller Privilegien, ebd., 155, Nr. 10 (1415 Febr. 27), mit 130, Regest Nr. 69.

²⁴⁶ *Annas*, *Hoftag*, Teil 2, 264.

²⁴⁷ *Zieschang*, *Die Anfänge*, 49; *Streich*, *Die Bistümer*, 65; *Dies.*, *Uf dem zcoge*; *Annas*, *Hoftag*, Teil 2, 356, 378 u. 456; *Meinhardt*, *Residenzbildung*, 34.

Stadt.²⁴⁸ Der Schreiber der Bischofschronik sah darin erneut ein Zeichen, dass ein Bischof lieber im Lande bleiben solle.

Wenn sich der Bischof von Merseburg auf Reichsversammlungen vertreten ließ, lag dies aber nicht bloß daran, dass er unter der Schutzherrschaft der Wettiner stand, Kosten sparen wollte oder an Reichsangelegenheiten kein Interesse mehr hatte.²⁴⁹ Vor allem lag es an den vielfältigen persönlichen Beziehungen zum Hof der Wettiner.²⁵⁰ Bischof Thilo erschien 1471 nicht auf dem Reichstag zu Regensburg, obwohl seine Belehnung mit den Regalien noch ausstand. Kaiser Friedrich III. trug ihm deshalb auf, den Lehnseid stellvertretend in die Hände des Kurfürsten von Sachsen zu leisten.²⁵¹ Für den Feldzug gegen die Türken wurde der Bischof auch in Abwesenheit mit drei Mann zu Pferd und sechs zu Fuß veranschlagt.²⁵² Im Jahr zuvor war er von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen gebeten worden, ihnen drei Mann mit jeweils vier Pferden zur Verfügung zu stellen.²⁵³ Der Bischof stand also sowohl gegenüber dem Reich als auch gegenüber seinen Schutzfürsten in der Pflicht. 1473 wurden er und sein Gefolge für eine Reise nach Breslau in den Farben des sächsischen Hofes eingekleidet.²⁵⁴ Darin zeigte sich die enge Anbindung an diesen Hof, aber keine Unterordnung. Vom Kaiser erhielt Bischof Thilo weiterhin Aufträge.²⁵⁵ 1499 wies er allerdings eine Aufforderung zum Reichsdienst mit der Begründung zurück, dass er bereits Herzog Albrecht von Sachsen behilflich sei, der Kaiser und Reich in Friesland diene.²⁵⁶ Die Bindung an Albrecht war stärker geworden, seit dieser in der Leipziger Teilung von 1485 die alleinige Schutzherrschaft über das Bistum Merseburg erhalten hatte. Den Anspruch auf reichsfürstliche Herrschaft gab Thilo aber keinesfalls auf. Mit der Ausgestaltung seines Merseburger

²⁴⁸ *Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis*, 205 f.; *Die Merseburger Bischofschronik*, Bd. 4, 38.

²⁴⁹ So *Zieschang*, *Die Anfänge*, 50.

²⁵⁰ Ebd., 109–112 u. 128–138; *Streich*, *Zwischen Reiseherrschaft*.

²⁵¹ *DStA Merseburg*, Urkunde Nr. 569 (1471 Aug. 13); *RI XIII*, 11, 219 f., Nr. 405 (1471 Aug. 13); *RI XIII*, 16, 99 f., Nr. 109 (1471 Aug. 13). Fehlt bei *Regesta episcoporum Merseburgensium*. Vgl. *Zieschang*, *Die Anfänge*, 56.

²⁵² *RTA ÄR*, Bd. 8/2, 311, Nr. 91 (1470 Dez. 22), 649, Nr. 111 (1471 Aug. 7) u. 914, Nr. 128c (1471 Juli 2), sowie 800, Nr. 121 (1471 Juli 13–18).

²⁵³ *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Bd. 5, 142, Nr. 1889 (1470 Juni 3); *Zieschang*, *Die Anfänge*, 77. – Bischof Thilo stellte den Herzögen von Sachsen bis 1514 wiederholt Truppen (ebd., 77 f.).

²⁵⁴ *SHStA Dresden*, 10005, Loc. 4342/3, Bl. 132 (1473 Mai 2).

²⁵⁵ *RUZ*, 394 f., Nr. 857 (1478 Mai 21); *Regesta episcoporum Merseburgensium*, 210 (1497).

²⁵⁶ *Langenn*, Herzog Albrecht, 375; *Goerlitz*, Staat und Stände, 231; *Schirmer*, Verfassung, 123.

Schlosses hatte er gezeigt, dass er sich mit den Wettinern auf einer Rangstufe sah.²⁵⁷ Mit der Instandsetzung des Merseburger Königstors im Jahre 1512 verwies er auf die vom König verliehenen Herrschaftsrechte.²⁵⁸

Thilos Nachfolger aus fürstlichem Hause, Adolf von Anhalt, ließ sich auf Reichstagen ebenfalls vertreten.²⁵⁹ Da jedes Mal eine Vollmacht erteilt wurde,²⁶⁰ blieb der Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gewahrt. Mit dem Beginn der evangelischen Bewegung trat Herzog Georg von Sachsen dann verstärkt als Schutzherr des Bistums auf. Auf die Nachricht vom Tod des Bischofs Adolf schickte er seinen Leipziger Amtmann nach Merseburg, um die bischöflichen Siegel und Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen, *damit eynem zukommenden bischof und seynem styft nichts entwandt noch abhendig gebracht wurde.*²⁶¹

Ernsthaft bestritten wurde die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Merseburg erst durch Herzog Heinrich von Sachsen,²⁶² weil an der Frage der sächsischen Landeshoheit über die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen die Frage hing, ob sich das Kirchenwesen dort neu gestalten ließ. Kaiser Karl V. versuchte, beide Fragen zunächst voneinander zu trennen, indem er vorgab, die Bischöfe lediglich zu den Verhandlungen über geistliche Fragen geladen zu haben.²⁶³ Am Ende entsprach er jedoch

²⁵⁷ Mock, Aneignung; *Neugebauer*, Schloss Merseburg.

²⁵⁸ Die Merseburger Bischofschronik, Bd. 4, 38, Anm. 5; Neue Merseburgische Chronika, 508; *Vulpnius*, *Megalurgia Martisburgica*, 16 f.; Die Inschriften der Stadt Merseburg, 57. – Das Königstor wurde 1691 unter Administrator Christian I. von Sachsen noch einmal umfassend erneuert und erst 1828 abgerissen. Siehe *Czech* (Hrsg.), Fürsten ohne Land, 308.

²⁵⁹ Siehe für das Jahr 1522 *Langenn*, Herzog Albrecht, 375; *Zieschang*, Die Anfänge, 50; *Wolgast*, Hochstift und Reformation, 238.

²⁶⁰ Siehe für die Jahre 1525 und 1526 Akten und Briefe, Bd. 2, 470 f., Nr. 1193 (1525 Dez. 26): *Als auch die bischof zu Merseburg und Meyssen auf diesen reichstag beschrieben, so sal u[nsere] r[adt] und geschickter yrenthalben anzeygen, das wir von yhnen vollmacht haben und sie dysfals vortreten*; RTA JR, Bd. 5/6, 411, Nr. 109d (1526 Mai 17).

²⁶¹ Akten und Briefe, Bd. 2, 511, Nr. 1224 (1526 März 27): Schreiben an die Bürgermeister zu Leipzig.

²⁶² SHStA Dresden, Loc. 8993/3: Reichsstand der Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg, 1512–1549; LASA, A 13, Nr. 243: Acta zwischen den Herzögen Heinrich dem Jüngeren zu Braunschweig und Heinrich zu Sachsen, den Reichstag zu Worms betreffend, besonders dass der Bischof zu Merseburg denselben beschiedt und sich dadurch als Reichsstand geriert habe; *Jansen*, Julius Pflug, Teil 2, 4–8; *Brandenburg*, Herzog Heinrich der Fromme, 264–274 u. 294–299. Vgl. *Lobeck*, Das Hochstift Meißen, 131–148 u. 167–179.

²⁶³ UB HMeißen, Bd. 3, 360 f., Nr. 1419 f. (1540 Dez. 26 und 1541 Jan. 19): Kaiser Karl V. an Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Heinrich von Sachsen. Siehe auch *Brandenburg*, Herzog Heinrich der Fromme, 296.

der Bitte Bischof Sigismunds und bestätigte die Reichsunmittelbarkeit des Hochstifts Merseburg.²⁶⁴ Diese Entscheidung wurde in Sachsen nicht anerkannt, denn es sei *offentlich und nicht zu verneynen, das die stift Meyssen und Merseburgk mit unseren landen gemengt ligen und dermassen daran stossen, das sie davon nicht fuglich konnen oder mugen gesondert werden, darumb sye auch mit unseren landen leyden und unseren schutz gebrauchen müssen*.²⁶⁵ Bischof Sigismund zog seinen Gesandten zwar vom Reichstag des Jahres 1542 zurück, hielt den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit aber weiterhin aufrecht.²⁶⁶ Während der Administrator August 1545 ohne Schwierigkeiten einen Vertreter nach Worms entsenden konnte,²⁶⁷ beschloss Bischof Michael 1556 in Absprache mit dem Bischof von Naumburg, nicht nach Regensburg zu fahren, angeblich um die Kosten zu sparen.²⁶⁸ Kaiser Ferdinand versprach, beide angemessen zu entschädigen, weil er ihren Rat in Religionsfragen benötige, aber nur Bischof Michael nahm damals noch an den Verhandlungen teil.²⁶⁹

Es ist sicher kein Zufall, dass in Merseburg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Erinnerung an Kaiser Heinrich II. auflebte, der das Bistum einst gerettet hatte.²⁷⁰ Seit Ende des 13. Jahrhunderts waren er und seine Gemahlin Kunigunde hier als Heilige verehrt worden.²⁷¹ Ab 1447 zählte Heinrich zu den Schutzheiligen der Kathedrale.²⁷² Darstellungen des Kaisers finden sich im Dom an unterschiedlichen Stellen, besonders gut sichtbar am Westportal von 1515 und an den Seitenwangen der Gestühle. Als Bischof Adolf 1517 den umgebauten Dom weihte, schenkte ihm der Bamberger Bischof Georg einige Reliquien des heiligen Kaisers.²⁷³ In

²⁶⁴ RTA JR, Bd. 11/2, 1527–1534, Nr. 288–290 (1541 Juli 24). Vgl. die Urkunden in UB HMeiß, Bd. 3, 373 f., Nr. 1430–1433 (1541 Juli 26–29). Siehe auch *Brandenburg*, Herzog Heinrich der Fromme, 298.

²⁶⁵ RTA JR, Bd. 13, 253, Nr. 43b (1542 Juli 8): Instruktion für den Gesandten des Herzogs Moritz von Sachsen. – Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen an König Ferdinand, ebd., 842 f., Nr. 183b (1542 Juli 12).

²⁶⁶ Siehe die Schadlosbriefe König Ferdinands in: RTA JR, Bd. 12/2, 1089, Nr. 243d (1542 April 5), u. Bd. 13, 846, Nr. 183c (1542 Aug. 3).

²⁶⁷ RTA JR, Bd. 16/1, 283, Nr. 46b (1545 Febr. 11).

²⁶⁸ Bischof Michael von Merseburg an Bischof Julius von Naumburg (1556 Aug. 13), siehe *Jansen*, Julius Pflug, Teil 2, 166.

²⁶⁹ Ebd., 168.

²⁷⁰ *Ramm*, Merseburg in romanischer Zeit, 34 f.; *Cottin*, Dombaurechnung, 248 f.; *Siewert*, Die Verehrung Heinrichs II.; *Dies./Kunde*, Das heilige Kaiserpaar.

²⁷¹ UB HMers, Bd. 1, 435, Nr. 545 (1290); *Irmisch*, Beiträge, 75.

²⁷² *Fraustadt*, Die Einführung der Reformation, 22; *Irmisch*, Beiträge, 75.

²⁷³ Bischof Adolf von Merseburg an Bischof Georg von Bamberg, in AASS, Bd. 7/3, 691 f., Nr. 47 (1517 Nov. 13). – Vgl. *Schmekel*, Historisch-topographische Beschreibung, 185.

der Domvorhalle wurden 1536 die Altäre für Heinrich und Kunigunde aufgestellt, die im 13. Jahrhundert gestiftet worden waren.²⁷⁴ Die Bischöfe von Merseburg verwiesen damit auf die Nähe zu einem Kaiser, der in ferner Vergangenheit für den Fortbestand des Bistums gesorgt hatte. In einer Gegenwart, in der viele Menschen nicht mehr an die Kraft der Heiligen glauben wollten, in der ein Bischof keine Macht mehr in weltlichen Dingen haben sollte und ein König keine in den geistlichen, nützte ihnen das zunehmend weniger.

VIII. Fazit

Die Bischöfe von Merseburg konnten sich bis ins 16. Jahrhundert hinein mit ihrem kleinen Stiftsgebiet behaupten. Nachdem die Bindung an das Königtum schwächer geworden war, gelang es ihnen ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ihre weltliche Herrschaft zu festigen und gegenüber den benachbarten Landesfürsten zu sichern. Die relative Geschlossenheit ihres Gebietes erlaubte es, schnell vor Ort zu sein, um Konflikte persönlich zu lösen und das Eingreifen Dritter zu verhindern. Stabilisierend wirkte sich aus, dass einige Bischöfe sehr lange im Amt waren. Der Anspruch auf selbstständige und reichsunmittelbare Herrschaft blieb bis in die Reformationszeit erhalten, während das größere und ältere Bistum Halberstadt, das im Westen angrenzte, schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts seine Selbstständigkeit verlor. Die Nähe zu den Wettinern wurde für die Bischöfe von Merseburg erst bedrohlich, als sich diese Fürsten der Reformation zuwandten und die weltliche Herrschaft der Bischöfe grundsätzlich ablehnten und kein Kaiser mehr im Stande war, das kleine Bistum zu schützen.

Summary

The bishopric of Merseburg was one of the smallest in the Holy Roman Empire. Bishops and cathedral canons always commemorated here that their diocese had been dissolved in 981 and re-established on a smaller scale in 1004. There was a latent fear of dissolution, especially when the emperors ceased to frequent Merseburg as a place of imperial court councils in the later Middle Ages. However, from the thirteenth century onwards, the bishops were able to round off their territory, despite the rising power of the margraves of Meissen, and to assert imperial imme-

²⁷⁴ *Rademacher*, Über die ehemaligen Altäre, 5 u. 15 f.; *Ders.*, Der Dom zu Merseburg, 41 f.; *Irmisch*, Beiträge, 86 u. 91 f.; *Ramm*, Der Merseburger Dom, 180–183; *Ders.*, Bischof Sigmunds Heinrichskapelle; *Sandner*, Der Heinrichsaltar.

diacy until the sixteenth century, by maintaining both symbolic allegiance to the remote emperor and good relations to the nearby margraves who exercised ecclesiastical guardianship. In this article it is argued that the compactness of the territory with the episcopal town almost in the centre allowed the bishops to be ever-present in order to settle conflicts and avoid interventions. At the same time, Merseburg was lucky enough to have some bishops reigning for quite a long time and ensuring stability. Eventually, the bishopric was incorporated into the territories of the dukes and electors of Saxony who promoted the Lutheran Reformation and denied secular power of bishops.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Domstiftsarchiv und Domstiftsbibliothek, Merseburg (DStA Merseburg)

Handschriften: Cod. I, 118, 168, 188 u. 208.

Urkunden: Nr. 429, 437, 445, 489, 501, 511, 517, 545, 563, 569, 821, 1063 u. 1068.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA)

A 1: Erzstift Magdeburg, auswärtige Angelegenheiten, Nr. 192

A 13: Bistum und Fürstentum Halberstadt, auswärtige und innere Angelegenheiten, Nr. 243.

A 30a I: Hochstift und Fürstentum (Sachsen-)Merseburg, Nr. 10, 385, 386, 411 u. 517.

U 13: Hochstift Merseburg.

Z 6: Anhaltinisches Gesamtarchiv, Neue Sachordnung, Anhalt: Fürst Adolf, Nr. 2.

Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Dresden (SHStA Dresden)

10005 Hof- und Zentralverwaltung (Wittenberger Archiv):

Loc. 4342/3: Handschreiben.

Loc. 4348: Stift Merseburg, Steuerregister.

Loc. 8993/3: Reichsstand der Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg, 1512–1549.

Stadtarchiv, Halle an der Saale (StA Halle a. d. Saale)

A1.1.3: Chroniken, Copial- und Registraturbücher, A I, Thomas Cresses Annalen.

Universitätsbibliothek, Leipzig (UB Leipzig)

Sondersammlungen: Ms. 1674.

Gedruckte Quellen

- [AASS] Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, Bd. 7: Julius, Teil 3, Paris/Rom 1867/68.
- [ACC] Acta Concilii Constanciensis, hrsg. v. Heinrich *Finke*, 4 Bde., Münster 1896–1928.
- Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2: 1515–1527, hrsg. v. Felician *Gess* (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, 22), Leipzig 1917.
- Brotuff*, Ernst, Chronica und Antiquitates des alten Keiserlichen Stifts, der Römischen Burg, Colonia und Stadt Marsburg an der Salah in Obern Sachsen, 2. Aufl., Leipzig 1557.
- Bericht von der Fundation und Dedication des Closters Sanct Petri zu Merseburg, in: Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angränzenden Ländern, Teil 12, hrsg. v. Christian Schöttgen/George Christoph Kreysig, Dresden/Leipzig 1733.
- Bruno*, Liber de bello Saxonico, hrsg. v. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 5, Hannover 1844, 327–384.
- Bruns*, Friedrich, Der Bericht der lübeckischen Chronik über die Vermählungsfeierlichkeiten zu Kopenhagen im Jahre 1478, in: Hansische Geschichtsblätter 21 (1893), 105–113.
- [CDSR I/B, Bd. 3] Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1407–1418, hrsg. v. Hubert *Ermisch*/Otto *Posse* (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil 1, Abt. B, 3), Leipzig 1909.
- Chronica episcoporum ecclesie Merseburgensis [968 bis 1514], hrsg. v. Roger *Wilmans*, in: MGH SS 10, Hannover 1852, 157–212.
- Die Chronica novella des Hermann Korner, hrsg. v. Jakob *Schwalm*, Göttingen 1895.
- Chronicalische Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Halle vom Jahre 1464–1512, hrsg. v. Franz *Wachter*, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 15 (1882), 84–151.
- Chronicon episcoporum Merseburgensium [968 bis 1721], in: Reliquiae manusciporum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. 4, hrsg. v. Johann Peter von *Ludewig*, Frankfurt a.M./Leipzig 1722, 329–588.
- Chronicon terrae Misnensis seu Buchense, hrsg. v. Ernst Gotthelf *Gersdorf*, in: Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig (1839) 1–33.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis, Teil 4, hrsg. v. Philipp Wilhelm *Gercken*, Salzwedel 1772.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Bd. 5: Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhält-

- nisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hrsg. v. Adolph Friedrich Riedel, Berlin 1848.
- Cronecken der Sassen, Mainz 1492.
- Deutscher Sagenschatz, Abt. 1: Sagen des Thüringer Landes, Heft 4: Sagen des Ilm-, Schwarza-, Saal- und Unstrutthales, hrsg. v. Julius Wilhelm Otto Richter, Eisleben 1877.
- Diplomatarium Ileburgense. Urkunden-Sammlung zur Geschichte und Genealogie der Grafen zu Eulenburg, Teil 1, hrsg. v. George Adalbert von Mülverstedt, Magdeburg 1877.
- Dreyhaupt, Johann Christoph von, Pagus Neletici et Nudzici, 2 Bde., Halle 1749/50.
- Ekkehard von Aura, Chronicon universale, hrsg. v. Georg Waitz/P. Kilon, in: MGH SS 6, Hannover 1844, 33–231.
- Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, hrsg. v. Wilhelm Schum, in: MGH SS 14, Hannover 1883, 374–484.
- Gesta episcoporum Halberstadensium, hrsg. v. Ludwig Weiland, in: MGH SS 23, Hannover 1874, 78–123.
- Güter-Verzeichniss des Merseburger Hochstifts aus dem 14. Jahrhundert, hrsg. v. Karl Eduard Förstemann, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 2 (1835/36), 365–388.
- Hafftitz, Peter, Microcronicon Marchicum [1599], in: Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 4/1: Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis. Vierter Haupttheil oder Sammlung der Überreste alter Brandenburgischer Geschichtsschreibung, hrsg. v. Adolph Friedrich Riedel, Berlin 1862, 45–167.
- Heinrich von Herford, Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon, hrsg. v. August Potthast, Göttingen 1859.
- Horn, Johann Gottlob, Lebens- und Heldengeschichte [...] Friedrichs des Streitbaren, Leipzig 1733.
- [HR I, Bd. 8] Die Recessé und andere Akten der Hansetage, Abt. 1: 1256–1430, Bd. 8: 1426–1430, bearb. v. Karl Koppmann (Hanserecésse, I/8), Leipzig 1897.
- [HR II, Bd. 1] Die Recessé und andere Akten der Hansetage, Abt. 2: 1431–1476, Bd. 1: 1431–1436, bearb. v. Goswin von der Ropp (Hanserecésse, II/1), Leipzig 1876.
- [HUB] Hansisches Urkundenbuch, Bd. 6: 1415–1433, bearb. v. Konstantin Höhlbaum, Leipzig 1905.
- Die Inschriften der Stadt Merseburg, bearb. v. Ernst Schubert/Peter Ramm (Die Deutschen Inschriften, 4), Berlin 1968.
- Korner, Hermann, Chronica novella, in: Corpus historicorum medii aevi, Bd. 2, hrsg. v. Johann Georg von Eckhart, Leipzig 1723, Sp. 431–1344.
- Ludwig von Eyb der Jüngere, Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg, hrsg. v. Helgard Ulmschneider (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, 21), Münster 2018.

- Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469 bis 1558, hrsg. v. Georg *Buchwald*, Weimar 1926.
- Medem*, Friedrich Ludwig von, Beitrag zur Geschichte der Stadt Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 2 (1835/36), 389–422.
- Die Merseburger Bischofschronik, übers. v. Otto *Rademacher* (Beilagen zum Jahresbericht des Merseburger Domgymnasiums 1903, 1907 u. 1908), 4 Bde., Merseburg 1903–1908.
- [MGH DD F II.] Die Urkunden Friedrichs II., Teil 2: 1212–1217, hrsg. v. Walter *Koch* (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 14), Hannover 2007.
- [MGH DD H II.] Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. von Harry *Bresslau*/Hermann *Bloch*/Robert *Holtzmann* (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 3), Hannover 1900–1903.
- Neue Merseburgische Chronika von Georg Möbius (1668) nebst einer Fortsetzung von Gottfried Ludwig Präger bis 1760, hrsg. v. Verein für Heimatkunde in Merseburg (Merseburger Chroniken, 2), Merseburg 1914.
- Die Nuntiaturs-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573–1576), hrsg. v. Wilhelm Eberhard *Schwartz* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 5), Paderborn 1898.
- Otto von Freising*, Gesta Friderici imperatoris, hrsg. v. Roger *Wilms*, in: MGH SS 20, Hannover 1868, 347–491.
- Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352. Die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, bearb. v. Gustav *Schmidt* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 21), Halle 1886.
- Piccolomini*, Eneas Silvius, Historia Austriacalis, Teil 2, hrsg. v. Martin Wagendorfer (MGH SS rer. Germ. N. S., 24/2), Hannover 2009.
- Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, Bd. 1: 1470–1474, hrsg. v. Felix *Priebatsch* (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, 59), Stuttgart 1894.
- Preußens Volkssagen, Märchen und Legenden als Balladen, Romanzen und Erzählungen, hrsg. v. Widar *Ziehnert*, 3 Bde., Leipzig 1838–1840.
- Quellen zur Amberger Hochzeit von 1474, hrsg. v. Maximilian *Buchner*, in: Archiv für Kulturgeschichte 6 (1908), 385–438.
- Regesta episcoporum Merseburgensium 968–1514, hrsg. v. Roger *Wilms*, in: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 11 (1858), 146–211.
- Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, bearb. v. George Adalbert von *Mülverstedt*, Magdeburg 1885.
- Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. 12, hrsg. v. Johann Peter von *Ludewig*, Frankfurt a.M./Leipzig 1741.

RG online, URL: <http://194.242.233.132/denqRG/index.htm> (09.03.2020).

[RI XIII,11] Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 11: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen, bearb. v. Elfie-Marita *Eibl* (Regesta Imperii, XIII/11), Köln/Weimar/Wien 1998.

[RI XIII,16] Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 16: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. v. Eberhard *Holtz* (Regesta Imperii, XIII/16), Köln/Weimar/Wien 2002.

Richental, Ulrich, Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418, hrsg. v. Thomas Martin Buck (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, 61), Ostfildern 2010.

[RTA ÄR, Bd. 8/2] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Abt. 8, Hälfte 2: 1471, hrsg. v. Helmut *Wolff* (Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, 22), Göttingen 1999.

[RTA JR, Bd. 5/6] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 5/6: Der Reichstag zu Augsburg 1525. Der Reichstag zu Speyer 1526. Der Fürstentag zu Esslingen 1526, bearb. v. Rosemarie *Auling* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 5/6), München 2011.

[RTA JR, Bd. 11/2] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 11: Der Reichstag zu Regensburg 1541, Teilbd. 2, bearb. v. Albrecht *Luttenberger* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 11/2), Berlin/Boston 2018.

[RTA JR, Bd. 12/2] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 12: Der Reichstag zu Speyer 1542, Teilbd. 2, bearb. v. Silvia *Schweitzer-Burian* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 12/2), München 2003.

[RTA JR, Bd. 13] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 13: Der Reichstag zu Nürnberg 1542, bearb. v. Silvia *Schweitzer-Burian* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 13), München 2010.

[RTA JR, Bd. 16/1] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 16: Der Reichstag zu Worms 1545, Teilbd. 1, bearb. v. Rosemarie *Auling* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 16/1), München 2003.

[RUZ] Regesten der Urkunden des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst 1401–1500, bearb. v. Hermann *Wäschke*, Dessau 1909.

Sächsische Weltchronik, hrsg. v. Ludwig *Weiland*, in: Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters, Bd. 2 (MGH Dt. Chron., 2), Hannover 1877, 1–279.

Sagen des Kreises Merseburg, hrsg. v. Walter *Saal* (Merseburger Land. Schriften zur Geschichte und Kultur der Region, 15), Merseburg 1977.

Sagenbuch des Preußischen Staats, hrsg. v. Johann Georg Theodor *Gräfe*, 2 Bde., Glogau 1868–1871.

Segniz, Adolph, Sagen, Legenden, Märchen und Erzählungen aus der Geschichte des sächsischen Volkes in einer Reihe von Romanzen, Balladen etc., 2 Bde., Meissen 1839–1841.

- Seybold*, Hans, Gleichzeitige und vollständige Beschreibung der berühmten Hochzeit Herzog Georgs des Reichen zu Landshut 1475, in: *Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft*, Bd. 2, hrsg. v. Lorenz Westenrieder, München 1789, 105–221.
- Spalatin*, Georg, *Vitae aliquot electorum et ducum Saxoniae* [1409–1535], in: *Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum*, Bd. 2, hrsg. v. Johann Burkhard Mencke, Leipzig 1728, Sp. 1067–1150.
- Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 14: Des Teutschen Reichs-Archiv Partis Specialis IV. und letzte Continuation, hrsg. v. Johann Christian *Lünig*, Leipzig 1714.
- [UB Göttingen] *Urkundenbuch der Stadt Göttingen*, Bd. 2: Vom Jahre 1401 bis 1500, bearb. v. Gustav *Schmidt* (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, 7), Hannover 1867.
- [UB Halle] *Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster*, Teil 1: 806–1300, bearb. v. Arthur *Bierbach* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, 10), Magdeburg 1930.
- [UB Herzöge] *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande*, Bd. 3: Vom Jahre 1357 bis zum Jahre 1369, hrsg. v. Hans F. G. J. *Sudendorf*, Hannover 1862.
- [UB HHalb, Bd. 1] *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe*, Bd. 1: Bis 1236, hrsg. v. Gustav *Schmidt* (Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, 17), Leipzig 1883.
- [UB HHalb, Bd. 2] *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe*, Bd. 2: 1236–1303, hrsg. v. Gustav *Schmidt* (Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, 21), Leipzig 1884.
- [UB HHild] *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, Bd. 1, bearb. v. Karl *Janicke* (Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, 65), Leipzig 1896.
- [UB HMeiß] *Urkundenbuch des Hochstifts Meißen*, hrsg. v. Ernst Gotthelf *Gersdorf* (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 2), 3 Bde., Leipzig 1864–1867.
- [UB HMers] *Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg*, Bd. 1: 962–1357, bearb. v. Paul Fridolin *Kehr* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 36), Halle 1899.
- [UB Leipzig, Bd. 1] *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, Bd. 1, hrsg. v. Karl Friedrich von *Posern-Klett* (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil 2, 8), Leipzig 1868.
- [UB Leipzig, Bd. 2] *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, Bd. 2, hrsg. v. Karl Friedrich von *Posern-Klett* (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil 2, 9), Leipzig 1870.
- [UB Magdeburg] *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 2: 1403 bis 1464, bearb. v. Gustav *Hertel* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 27), Halle 1894.
- [UB Quedlinburg] *Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg*, Bd. 1, bearb. v. Karl *Janicke* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 2), Halle 1873.

- Die Urkunden des Unterstifts St. Sixti zu Merseburg, hrsg. v. Karl Eduard *Förstemann*, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 1 (1834), Heft 4, 50–116; 4 (1838–1840), Heft 4, 50–69; 5 (1840/41), Heft 2, 101–110, u. Heft 3, 57–65.
- Die Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Stiftes Hamersleben 1108–1462, bearb. v. Walter *Zöllner* (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 17), Leipzig 1979.
- Weller*, Johann Gottfried, Altes aus allen Theilen der Geschichte, oder alte Urkunden, alte Briefe, und Nachrichten von alten Büchern, mit Anmerkungen, Bd. 2: Nebst den nöthigen Registern über die letzten sechs Stücke, Chemnitz 1766.
- Das Zeitbuch des Eike von Reggow in ursprünglich niederdeutscher Sprache und in früher lateinischer Übersetzung, hrsg. v. Hans F. *Massmann* (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 42), Stuttgart 1857.

Literatur

- Ahrens*, Hermann, Die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der Wettinischen Politik in den Jahren 1369–1379, Leipzig 1895.
- Annas*, Gabriele, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), Teil 2: Verzeichnis deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349 bis 1471), Göttingen 2004.
- Bächtold-Stäubli*, Hans, Art. „Brücke“, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1, hrsg. v. Hans Bächtold-Stäubli, Berlin/Leipzig 1927, Sp. 1659–1665.
- Barth*, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 33 (1900), 322–428.
- Benz*, Karl, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreite unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig 1899.
- Bergmann*, Peter, Zwenkau, Burg und Stadt, in: Leipzig und sein Umland. Archäologie zwischen Elster und Mulde, bearb. v. Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte, Dresden (Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, 32), Stuttgart 1996, 131–134.
- Bergner*, Heinrich (Bearb.), Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Naumburg (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 24), Halle 1903.
- Blaschke*, Karlheinz, Die Kurfürsten von Sachsen als Förderer der Leipziger Messe. Von der landesgeschichtlichen Grundlegung zur kontinentalen Wirkung, in: Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel, Umbrüche, Neubeginn, Bd. 1: 1497–1914, hrsg. v. Hartmut Zwahr/Thomas Topfstedt/Günter Bentele (Geschichte und Politik in Sachsen, 9), Weimar 1999, 61–73.

- Blaschke*, Karlheinz/Walther *Haupt*/Heinz *Wiessner*, Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg um 1500, Weimar 1969.
- Bönhoff*, Leo, Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen und seine Archidia-konate, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 32 (1911), 201–269.
- Der große Bannwald des Merseburger Hochstiftes im westlichen Sachsen, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 63 (1942), 5–12.
- Brandenburg*, Erich, Herzog Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche (1537–1541), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 17 (1896), 121–200 u. 241–303.
- Brodkorb*, Clemens, Art. „Adolf von Anhalt-Zerbst“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 3 f.
- Art. „Helding, Michael“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 277–280.
 - Art. „Bose, Johannes von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 69 f.
- Buchner*, Maximilian, Die Amberger Hochzeit (1474), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 64 (1910), 584–604, u. 65 (1911), 95–127.
- Buchner*, Otto, Die mittelalterliche Grabplastik in Nord-Thüringen mit besonderer Berücksichtigung der Erfurter Denkmäler (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 37), Straßburg 1902.
- Bünz*, Enno, Gründung und Entfaltung. Die spätmittelalterliche Universität Leipzig 1409–1539, in: Geschichte der Universität Leipzig 1409–2009, Bd. 1: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit, 1409–1830/31, Leipzig 2009, 17–325.
- Unter Krummstab und Schwert. Die mitteldeutschen Bistümer und ihre Bischöfe um 1500, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 15–35.
- Burkhardt*, Johannes/Otto *Küstermann* (Bearb.), Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Merseburg (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 8), Halle 1883.
- Cottin*, Markus, Zur Stadtentwicklung im Hochstift Merseburg: Zwenkau und Markranstädt im Mittelalter, in: Zur Kirchen- und Siedlungsgeschichte des Leipziger Raums, hrsg. v. Lutz Heydick/Uwe Schirmer/Markus Cottin, Beucha 2001, 89–124.
- Eine neu aufgefundene Merseburger Dombaurechnung von 1512/13, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 57 (2003), 235–250.
 - Auf dem Weg zur Landesherrschaft. Leipzig in den Auseinandersetzungen zwischen Merseburger Bischöfen und Wettinern am Ende des 13. Jahrhunderts, in:

- Leipzig im Mittelalter. Befunde um 1300, hrsg. v. Henning Steinführer/Gerhard Graf (Leipziger Hefte, 16), Beucha 2004, 73–105.
- Geschichte des Merseburger Domkapitels im Mittelalter (968–1561). Vorüberlegungen zu einer Gesamtdarstellung, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Aufsätze, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), Petersberg 2005, 75–96.
 - Die Merseburger Weihematrikel als Quelle zum bischöflichen Hof, zur Hochstifts- und Bistumsgeschichte (mit Ergänzungsregister), in: Mitteilungen der Residenzenkommission 15/2 (2005), 47–62.
 - Hochstift und Bistum Merseburg bis zur Reformation, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 13–32.
 - Vorüberlegungen zu einer Siedlungsgeschichte des Westteils der Leipziger Tieflandsbucht, in: Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld, hrsg. v. Enno Bünz (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23), Leipzig 2008, 339–386.
 - Früheste Form der Rabensage in der Chronik von Georg Möbius, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 149 f.
 - Das Hochstift Merseburg unter Bischof Thilo (1466–1514), in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 48 f.
 - Spottgedicht auf die Bischöfe von Merseburg und Havelberg und den Magdeburger Erzbischof, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 152.
 - (Hrsg.), 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015.
 - Kaiser Otto schenkt dem Bistum Merseburg die civitas Zwenkau, in: 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, hrsg. v. Dems. (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 212 f.
 - Merseburg – die „Marsburg“ – eine „kaiserliche Gründunge Julius Caesars“, in: 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 184–198.

- Die Merseburger Bischöfe und die reformatorische Bewegung in Leipzig, in: Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, hrsg. v. Enno Bünz, Leipzig 2015, 671–675.
 - Stadt und Kirche. Leipzig und Merseburg, in: Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, hrsg. v. Enno Bünz, Leipzig 2015, 435–453.
 - Art. „Merseburg“, in: Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, Abt. 1: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Bd. 1: Nordosten, hrsg. v. Harm von Seggern (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof), Ostfildern 2019, 383–389.
- Cottin*, Markus/Claudia *Kunde*/Holger *Kunde* (Hrsg.), Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014.
- Cottin*, Markus/Lisa *Merkel* (Hrsg.), Thietmars Welt. Ein Merseburger Bischof schreibt Geschichte (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 11), Petersberg 2018.
- Cottin*, Markus/Arno *Sames*, Das Merseburger Domkapitel von seinen Anfängen bis heute, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 33–48.
- Czech*, Vinzenz (Hrsg.), Fürsten ohne Land. Höfische Pracht in den sächsischen Sekundogenituren Weißenfels, Merseburg und Zeitz (Schriften zur Residenzskultur, 5), Berlin 2009.
- Dethier*, Philipp A., Über das Grabmal des Königs Rudolf im Dom zu Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 1/2 (1834), 22–33.
- Dethier*, Philipp A./Monika *Lücke*/Ingrid *Würth* (Bearb.), Mittelalterliche Klöster und Stifte in Sachsen-Anhalt, in: Eine Lebenswelt im Wandel. Klöster in Stadt und Land, hrsg. v. Gerrit Deutschländer/Ingrid Würth (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 14), Halle 2017, 254–267.
- Ebeling*, Friedrich Wilhelm, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, Leipzig 1858.
- August von Sachsen (1553–1586). Eine Charakterstudie, Berlin 1886.
- Ehbrecht*, Winfried, Magdeburg im Sächsischen Städtebund. Zur Erforschung städtischer Politik in Teilräumen der Hanse, in: Festschrift für Berent Schwineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, hrsg. v. Helmut Maurer/Hans Patze, Sigmaringen 1982, 391–414.
- Ermisch*, Hubert, Zur Geschichte der Schlacht bei Aussig, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 47 (1926), 5–45.
- Escher*, Felix, Art. „Gans, Edler Herr zu Putlitz, Wedigo“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 212.

- Falke*, Johannes, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung (Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich-Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, 13), Leipzig 1868.
- Fenske*, Lutz, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das sächsische Königtum während des Investiturstreits (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 47), Göttingen 1977.
- Filip*, Václav Vok, Der Rabe im Wappen Bischof Thilos von Trotha, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 57–63.
- Flemming*, Paul, Die erste Visitation im Bistum Merseburg (1544/45), in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 3 (1906), 145–210.
- Fraustadt*, Albert, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, Leipzig 1843.
- Funke*, Brigitte, „Cronecken der sassen“. Entwurf und Erfolg einer sächsischen Geschichtskonzeption am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Braunschweig 2001.
- Gabriel*, Peter, Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit (Europäische Hochschulschriften, 597), Frankfurt a.M. [u.a.] 1997.
- Evangelischer Bischof von Merseburg. Fürst Georg III. von Anhalt, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im Zeitalter der Reformation, hrsg. v. Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2004, 119–142.
- Gatz*, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- Glafey*, Adam Friedrich, Kern der Geschichte des hohen chur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen, 4. Aufl., Nürnberg 1753.
- Goerlitz*, Woldemar, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, 32), Leipzig 1928.
- Goetz*, Hans-Werner, Thietmar von Merseburg – Ansichten und Absichten eines zeitgenössischen Chronisten, in: Herrschaftslandschaft im Umbruch. 1000 Jahre Merseburger Dom, hrsg. v. Andreas Ranft/Wolfgang Schenkluhn (More Romano, 6), Regensburg 2016, 139–166.
- Grossler*, Hermann/Adolf *Brinkmann* (Bearb.), Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Mansfelder Seekreises (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, 19), Halle 1895.
- Güntert*, Hermann, Art. „Katze“, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 4, hrsg. v. Hans Bächtold-Stäubli, Berlin/Leipzig 1931/32, Sp. 1107–1124.

- Hädicke*, Hugo, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Naumburg 1882.
- Hasse*, Ernst, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885.
- Hauschke*, Sven, Grabtumba des Thilo von Trotha, Bischof von Merseburg, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 220 f.
- Hecht*, Michael, Ernst Brotuff – Chronist des anhaltischen Fürstenhauses im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 15 (2006), 67–78.
- Hengst*, Karlheinz, Der Ortsname Merseburg, in: 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 188–190.
- Hennig*, Bruno, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 4), Leipzig 1906.
- Hertel*, Gustav, Der Bischof Thilo von Merseburg lässt durch seine Räte einen Grenzstreit und andere streitige Dinge zwischen der Stadt Merseburg und dem Dorfe Atzendorf entscheiden, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 21 (1903), 30–32.
- Hörsch*, Markus, Grabmal Bischof Friedrichs II. von Hoym, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Katalog, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 1), Petersberg 2004, 125 f.
- Epitaph des Bischofs Vinzenz von Schleinitz, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 150 f.
 - Grabmal Bischof Friedrichs II. von Hoym, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 164–166.
- Hoffmann*, Hartmut, Mönchskönig und rex idiota. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte, 8), Hannover 1993.
- Holtzmann*, Robert, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thietmars, in: Sachsen und Anhalt 2 (1926), 35–75.
- Irmisch*, Rudolf, Beiträge zur Patrozinienforschung im Bistum Merseburg, in: Sachsen und Anhalt 6 (1930), 44–176.

- Jacob, Sarah/Markus Cottin*, Königsaufenthalte in der Pfalz Merseburg, in: 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 112–115.
- Jansen, Albert, Julius Pflug*. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Politik Deutschlands im 16. Jahrhundert, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 10 (1864), Teil 1, 1–110, u. Teil 2, 1–212.
- Keyser, Erich* (Hrsg.), Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart [u. a.] 1941.
- Koch, Herbert*, Der sächsische Bruderkrieg (1446–1451), in: Jahrbücher der königlichen Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt, Neue Folge 35 (1909), 1–262.
- Krüger, Klaus*, Grabmal des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Katalog, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 1), Petersberg 2004, 69–71.
- Grabmal des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 180–183.
- Küstermann, Otto*, Altgeographische [und topographische] Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 16 (1883), 161–352, 17 (1885–1889), 339–497, 18/1 (1893), 188–240, u. 18/2 (1893), 75–171.
- Kunde, Claudia*, Brief Fürst Adolfs von Anhalt zum Tode Bischof Thilos, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 186 f.
- Neuzeitliches Bildnis Bischof Thilos von Trotha, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 150.
- Kunde, Holger* [u. a.] (Hrsg.), Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Katalog und Aufsätze (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 1 u. 2), 2 Bde., Petersberg 2004/05.
- Schilderung Bischof Thilos in der Merseburger Bischofschronik, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 182 f.
 - Zwischen Rom und Kopenhagen – die Reisen Bischof Thilos von Merseburg, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/

- Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 65–73.
- Langenn*, Friedrich Albert von, Herzog Albrecht der Beherzte. Stammvater des königlichen Hauses Sachsen, Leipzig 1838.
- Lepsius*, Carl Peter, Über die Sage von dem Raben und dem Ringe des Bischofs Thilo zu Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 4/2 (1838–1840), 118–131.
- Lippelt*, Helmut, Thietmar von Merseburg. Reichsbischof und Chronist (Mitteldeutsche Forschungen, 72), Köln/Wien 1973.
- Lobeck*, Albrecht, Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tode Herzog Heinrichs 1541 (Mitteldeutsche Forschungen, 65), Köln/Wien 1971.
- Lücke*, Monika, Art. „Friedrich von Hoym“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 433 f.
- Art. „Heinrich von Pach (Kindt)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 432.
 - Art. „Nikolaus Lubich“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 437 f.
- Ludwig*, Matthias, Epitaph des Merseburger Bischofs Vinzenz von Schleinitz, in: Der Dom zu Naumburg, hrsg. v. Matthias Ludwig/Horst Heinz Grimm, München 2013, 42 f.
- Meinhardt*, Matthias, Domkapitel – Bischof – Stadt. Das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Klerus im mittelalterlichen Merseburg, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Aufsätze, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), Petersberg 2005, 97–110.
- Die Residenzbildung der Bischöfe von Merseburg und Naumburg im späten Mittelalter, in: Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands, hrsg. v. Klaus Neitmann/Heinz-Dieter Heimann (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 2), Göttingen 2008, 169–190.
- Merz*, Johannes, Bistümer und weltliche Herrschaftsbildung im Westen und Süden des spätmittelalterlichen Reiches, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006), 65–89.
- Mock*, Markus Leo, Tumba Bischof Thilos von Trotha, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Katalog, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 1), Petersberg 2004, 135–137.
- Tumba Bischof Thilos von Trotha, in: Der Merseburger Dom und seine Schätze. Zeugnisse einer tausendjährigen Geschichte, hrsg. v. Markus Cottin/Uwe John/Holger Kunde (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 6), Petersberg 2008, 269 f.

- Aneignung oder Abgrenzung? Die künstlerischen Beziehungen Thilos von Trotha zum erzbischöflich-magdeburgischen Hof, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 75–83.
- Müller, Markus, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (Archiv für Kulturgeschichte, Beihefte, 44), Köln/Weimar/Wien 1998.
- Mülverstedt, George Adalbert von, Zur Herkunftsfrage einiger Bischöfe von Naumburg und Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 14 (1875–1878), 256–268.
- Neugebauer, Anke, Schloss Merseburg und die mitteldeutsche Schlossbaukunst um 1500, in: Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 85–89.
- Pauly, Michel, Vom regionalen Messesystem zum internationalen Netz von Messestädten, in: Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, hrsg. v. Gerhard Fouquet/Hans-Jörg Gilomen (Vorträge und Forschungen, 72), Ostfildern 2010, 49–100.
- Pensel, Franzjosef (Bearb.), Verzeichnis der deutschen mittelalterlichen Handschriften in der Universitätsbibliothek Leipzig (Deutsche Texte des Mittelalters, 70/3), Berlin 1998.
- Peters, Günter, Die Merseburger Bischöfe und ihre Curia in Hamersleben. Geistliche Grundherrschaft, große Politik und Kommunikation im Hohen Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 145/146 (2009/10), 195–216.
- Pilvousek, Josef, Art. „Ernst, Herzog zu Sachsen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 171.
- Prescher, Ina/Michael Lindner, Familienbande – oder: Wie Otto von Honstein 1403 Bischof von Merseburg wurde, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 74/75 (2003/04), 3–20.
- Pretzien, Heinrich, Erinnerungsschrift an die Wiederherstellung des alten Rathauses zu Merseburg, Merseburg 1914.
- Rademacher, Otto, Über die ehemaligen Altäre des Doms zu Merseburg, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 23 (1908), 1–29.
- Bischof Friedrich von Hoym (1357–1383) – ein Finanzgenie, in: Merseburger Kreiskalender 1909, 62f.
- Der Dom zu Merseburg, Merseburg 1909.
- Rader, Olaf B., Kaiser Karl IV. und der mittlere Elb-Saale-Raum. Mit einem Anhang von vier ungedruckten Urkunden des Kaisers, in: Sachsen und Anhalt 20 (1997), 267–318.

Ramm, Peter, *Der Merseburger Dom. Seine Baugeschichte nach den Quellen*, 2. Aufl., Weimar 1977.

- Merseburg in romanischer Zeit. Königspfalz – Bischofssitz – Stadt (Merseburger Land, Neue Reihe, 1), Merseburg 2003.
- Zur Baugeschichte von Dom und Schloss Merseburg im späten Mittelalter, in: *Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg*, Aufsätze, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), Petersberg 2005, 171–204.
- Finanzierungsabkommen mit dem Domkapitel zum Dombau, 1510, in: Thilo von Trotha. *Merseburgs legendärer Kirchenfürst*, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 198–201.
- Der Merseburger Dom- und Schlossbau des Bischofs Thilo von Trotha, in: Thilo von Trotha. *Merseburgs legendärer Kirchenfürst*, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 91–111.
- Bischof Sigismunds Heinrichskapelle, in: *1000 Jahre Kaiserdom Merseburg*, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 153–175.
- Bischof Michael Holding genannt Sidonius und das Grab König Rudolfs von Schwaben, in: *Sachsen und Anhalt 29* (2017), 191–197.

Ramm, Peter/Markus Cottin, *Fragment einer Dombaurechnung, 1512/13*, in: Thilo von Trotha. *Merseburgs legendärer Kirchenfürst*, hrsg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014, 201–205.

Randolph, Wolfgang, *Saalebrücke Merseburg*, in: *Steinbrücken in Deutschland*, Bd. 2, hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Düsseldorf 1999, 136–143.

Range, Franz, *Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, Greifswald 1910.

Rodenkamp, Volker (Hrsg.), *Leipzig – Stadt der wa(h)ren Wunder. 500 Jahre Reichsmesseprivileg* (Veröffentlichungen des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig), Leipzig 1997.

Rogge, Jörg, *Wettiner als Bischöfe in Münster, Merseburg und Naumburg im hohen Mittelalter. Beobachtungen zu Erhebung, Amtsführung und Handlungszusammenhängen*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 46 (1998), 1061–1086.

- *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002.

Rosseaux, Ulrich, *Vom geistlichen Fürstentum zur wettinischen Sekundogenitur. Zur Dynastisierung der Hochstifte Merseburg und Naumburg in der frühen Neuzeit*, in: *Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels*,

- Merseburg und Zeitz (1657–1746), hrsg. v. Martina Schattkowsky/Manfred Wilde (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, 33), Leipzig 2010, 73–96.
- Rudersdorf*, Manfred/Anton *Schindling*, Kurbrandenburg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 2: Der Nordosten, hrsg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50), Münster 1995, 34–66.
- Saal*, Walter, Das Schloß in Bad Lauchstädt, in: Ausgrabungen und Funde. Nachrichtenblatt für Vor- und Frühgeschichte 14 (1969), 44–46.
- Säckl*, Joachim/Karin *Heise* (Hrsg.), Barocke Fürstenresidenzen an Saale, Unstrut und Elster, Petersberg 2007.
- Sandner*, Ingo, Der Heinrichsaltar im Dom zu Merseburg. Neue Erkenntnisse, in: 1000 Jahre Kaiserdom Merseburg, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 176–180.
- Schattkowsky*, Martina/Manfred *Wilde* (Hrsg.), Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746) (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, 33), Leipzig 2010.
- Schirmer*, Uwe, Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Aufsätze, hrsg. v. Holger Kunde [u.a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), Petersberg 2005, 121–132.
- Schlesinger*, Walter, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. 2 (Mitteldeutsche Forschungen, 27/2), Köln [u.a.] 1962.
- Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen), in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 11/1), Göttingen 1963, 158–206.
- Schlochtermeyer*, Dirk, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung, Paderborn [u.a.] 1998.
- Schmekel*, Alfred, Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg, Halle 1858.
- Schmidt*, Gustav, Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 7 (1874), 51–58, 9 (1876), 26–51, 11 (1878), 409–433, u. 16 (1883), 249–270.
- Schmiedel*, Hans, Nikolaus Lubich (1360–1431), ein deutscher Kleriker im Zeitalter des großen Schismas und der Konzilien, Bischof von Merseburg 1411–1431 (Historische Studien, 88), Berlin 1911.
- Schmitt*, Reinhard, Zur Baugeschichte des Schlosses in Lützen, Burgenlandkreis, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 23 (2014), 145–258.

- Schmitt*, Reinhard/Olaf *Karlson*, Zur Baugeschichte des Schlosses in Burgliebenau bei Merseburg – ein nahezu vergessenes Bauwerk der Bischöfe und Herzöge von Merseburg, in: *Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt* 20 (2011), 200–260.
- Schneidmüller*, Bernd, Die einzigartig geliebte Stadt. Heinrich II. und Bamberg, in: *Kaiser Heinrich II. 1002–1024*, hrsg. v. Josef Kirmeier [u. a.] (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 44), Stuttgart 2002, 30–51.
- „Eifer für Gott“? – Heinrich II. und Merseburg, in: *Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg*, Aufsätze, hrsg. v. Holger Kunde [u. a.] (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 2), Petersberg 2005, 19–34.
 - Gründung und Wirkung. Das heilige Kaiserpaar Heinrich und Kunigunde in seinen Bistümern Bamberg und Merseburg (Vorträge im Europäischen Romantik-Zentrum, 4), Halle 2015.
- Seidel*, Peter M., Michael Holding (1506–1561). Ein Bischof im Dienst von Kirche und Reich (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 157), Münster 2012.
- Selzer*, Stephan, Art. „Merseburg, Bischöfe von“, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, Bd. 1/1: *Dynastien und Höfe*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15/1), Ostfildern 2003, 564–566.
- Zwischen Rom und Merseburg. Paul Fridolin Kehr und das Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg, in: *Sachsen und Anhalt* 24 (2003), 83–102.
- Siewert*, Ulrike/Holger *Kunde*, Das heilige Kaiserpaar – die Verehrung Heinrichs II. und Kunigundes in Merseburg, in: *1000 Jahre Kaiserdom Merseburg*, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 369–283.
- Die Verehrung Heinrichs II. in Merseburg, in: *1000 Jahre Kaiserdom Merseburg*, hrsg. v. Markus Cottin (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 9), Petersberg 2015, 145–152.
- Smolinsky*, Heribert, Albertinisches Sachsen, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 2: *Der Nordosten*, hrsg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50), Münster 1995, 8–32.
- Straube*, Manfred, Die Leipziger Messeprivilegien von 1497 und 1507 als rechtliche Basis für den Aufschwung zu Beginn der Neuzeit, in: *Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit*, hrsg. v. Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Sächsische Justizgeschichte, 9), Dresden 1999, 143–160.
- Streich*, Brigitte, Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*, hrsg. v. Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, 53–72.
- Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen, 101), Köln/Wien 1989.

- Uf dem zcoge zcu unserm herrn dem romischen kunige ... Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991), 32–57.
- Strombeck*, Hilmar von, Zur Archidiakonat-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1862), 1–115.
- Tacke*, Andreas (Hrsg.), „... wir wollen der Liebe Raum geben.“ Konkubinate geistlicher und weltlicher Fürsten um 1500 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, 3), Göttingen 2006.
- Thieme*, André, Die frühen Herren von Bünau. Entwicklungen und Strukturen bis zum 14. Jahrhundert (mit einem Regestenanhang), in: Die Familie von Bünau. Adels Herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hrsg. v. Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 27), Leipzig 2008, 97–150.
- Thurnhofer*, Franz Xaver, Die Romreise des Kurfürsten Ernst von Sachsen im Jahre 1480, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 42 (1921), 1–63.
- Trotha*, Thilo von, Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha, Neuwied 1860.
- Vogel*, Jörgen, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (Arbeiten zur Frühmittelalter-Forschung, 9), Berlin/New York 1983.
- Vulpius*, Johannes, Megalurgia Martisburgica, Quedlinburg 1700.
- Wartenberg*, Günther, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546 (Arbeiten zur Kirchengeschichte, 10), Weimar 1988.
- Wentz*, Gottfried/Berent *Schwineköper* (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1/1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra Alte Folge, Abt. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin/New York 1972.
- Werminghoff*, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft, 2, Abt. 6), 2. Aufl., Leipzig 1913.
- Willrich*, Erich, Die chronica episcoporum Merseburgensium, Diss. masch., Göttingen 1899.
- Witzschel*, August (Hrsg.), Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie, Sitten- und Heimathskunde in Sagen und Gebräuchen aus Thüringen, Bd. 1, Wien 1866.
- Wolf*, Rudolf, Das Deutschordens-Haus St. Kunigunde bei Halle an der Saale von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung (1200–1511) unter besonderer Berücksichtigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Diss. masch., Halle 1915.
- Wolgast*, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995.

Zeibich, Christoph Heinrich, Historische Lebens-Beschreibungen der Stifts-Superintendenten in Merseburg von der Reformation an biß zu unsern Zeiten, Leipzig 1732.

Zieschang, Rudolf, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters, in: Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte 23 (1910), 1–156.

Im Schatten mächtiger Herren

Die Bischöfe von Meißen, ihr Bistum und Hochstift im späten Mittelalter

Von *Enno Bünz*

Das Bistum Meißen war Teil der Magdeburger Kirchenprovinz, die 968 eingerichtet wurde.¹ Zusammen mit den gleichzeitig gegründeten Diözesen Merseburg und Naumburg-Zeitz bildet Meißen den Kernbereich Mitteleuropas, den beispielsweise Walter Schlesinger seiner bis heute unübertroffenen Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter zugrunde gelegt hat.² Das Bistum Meißen³ wurde in einem noch weithin unerschlossenen Land gegründet, das mehrere slawische Siedlungsinseln um Wurzen, Meißen und Bautzen umfasste. Otto der Große hat der Kirche zu Meißen 971 den Zehnten der Gaue (*provinciis*) Dalaminze, Nisane, Diedesa und Milzane geschenkt.⁴ Daleminze bezeichnete den Raum westlich von Meißen zwischen Elbe und Mulde, Nisane den Dresdner Talkessel und Milzane das Gebiet um Bautzen.⁵ Diedesa war das Gebiet um Glogau im heutigen Niederschlesien und wurde dann Teil des um 1000 gegründeten Bistums Breslau,⁶ nicht Meißens. Während das Bistum Meißen also tatsächlich niemals über Bober und Queis nach Schlesien ausgriff, gelang es, die Diözese nach Norden um die Niederlausitz zu erweitern. Das erwähnte Diplom für Meißen von 971 wurde im frühen 12. Jahrhundert ver-

¹ Einen guten Eindruck vermitteln die Bistumskarten bei *Blaschke/Haupt/Wiessner*, Kirchenorganisation, während die Karten bei *Gatz* (Hrsg.), Atlas, nur einen allgemeinen Überblick erlauben, allerdings auch das Verhältnis territorialer Herrschaft und kirchlicher Sprengelbildung verdeutlichen.

² *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens. Die Darstellung reicht bis 1300. Eine Kirchengeschichte Sachsens von 1300 bis 1550 wird von mir vorbereitet.

³ Eine moderne Bistumsgeschichte fehlt und wird von mir für die Handbuchreihe „Germania Sacra“ bearbeitet. Einen Abriss bietet *Seifert*, Art. „Bistum Meißen“. Siehe auch *Machatschek*, Geschichte; *Rittenbach/Seifert*, Geschichte.

⁴ MGH D O I., 552 f., Nr. 406 (971); UB HMeiB, Bd. 1, 11, Nr. 8 (971).

⁵ Zur Lage dieser Siedlungsinseln siehe *Hessler*, Mitteldeutsche Gaue, 117 f., 134 u. 138 (mit der dort beiliegenden Faltkarte).

⁶ Diedesa wurde auch als *Dadosize* oder *Dadosesani* bezeichnet. Siehe die Karte der frühen Gaue Schlesiens bei *Petry/Menzel/Irgang* (Hrsg.), Geschichte, Bd. 1, 239 (und im Register bei *Dadosesani*).

fälscht, indem man die Aufzählung der genannten Gaue noch um den Gau Lusiza erweiterte.⁷ Nicht das Bistum Brandenburg, das seit dem Liutizenaufstand 983 nur noch nominell bestand und erst ab 1161 reorganisiert wurde, sondern Meißen kam in diesem weitgehend unbesiedelten Land zum Zuge, das seit dem späten 12. Jahrhundert kolonisiert wurde.

Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts bildete sich also die Raumgestalt des Bistums Meißen heraus und es entstanden nun mit zahlreichen Pfarrkirchen, Klöstern und Stiften überhaupt erst kirchliche Strukturen, die diesen Raum tatsächlich ausfüllten. Nach den Untersuchungen Schlesingers ist noch um 1100 von höchstens 50 Kirchspielen auszugehen, von denen die Mehrzahl zwischen Mulde und Elbe lag.⁸ Bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts war das Domkapitel in Meißen (1046 erstmals ausdrücklich genannt) die einzige geistliche Gemeinschaft in der Diözese⁹ – ein Umstand, der noch bei der Gründung des Kollegiatstifts Wurzen 1114 durch Bischof Herwig reflektiert wurde.¹⁰ Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfasste die deutsche Ostsiedlung die Gebiete östlich der Mulde und leitete einen tiefreichenden Transformationsvorgang ein.¹¹ Nun entstanden zahlreiche geistliche Gemeinschaften, vor allem im westlichen Teil der Diözese zwischen Mulde und Elbe.¹² Am Ausgang des Mittelalters bestanden in der Diözese Meißen neben dem Domkapitel weitere 51 Klöster, Stifte und Ritterordenskommenden. Mit der vor allem von deutschen Kolonisten getragenen Anlage von Neusiedlungen ging der Ausbau des Niederkirchenwesens einher. Bis zum Ende des Mittelalters war die Zahl der Pfarreien auf über 900 angewachsen¹³, hatte sich also seit circa 1100 fast verzwanzigfacht. Aus dem Kolonisationsland des Hochmittelalters war im späten Mittelalter ein dicht besiedeltes Land geworden.

Die Bischöfe von Meißen waren im ausgehenden Mittelalter für ein ausgedehntes Gebiet zuständig, das von der Mulde im Westen bis Queis

⁷ Ludwig, D O I. 406.

⁸ Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 1, 189–214 (mit Faltkarte im Anhang).

⁹ Brunn, Domkapitel; Bünz [u. a.], Art. „Meißen, Domkapitel“.

¹⁰ Bünz, Das Kollegiatstift St. Marien; Ders. [u. a.], Art. „Wurzen, Kollegiatstift St. Marien“.

¹¹ Ders. (Hrsg.), Ostsiedlung; Ders., Art. „Ostsiedlung“.

¹² Siehe die Karte der Klöster und Stifte bis um 1300 bei Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2 (Anhang). Nach 1300 wurden nur noch wenige Klöster gegründet. Siehe dazu künftig die Artikel bei Bünz (Hrsg.), Sächsisches Klosterbuch.

¹³ Die Meißner Bistumsmatrikel von 1495 zählt präzise 897 Pfarreien: Die Meißner Bistumsmatrikel, 5.

und Bober im Osten, vom Erzgebirgskamm im Süden bis in das heutige Brandenburg reichte.¹⁴ Der westliche Teil des Bistums erstreckte sich über den Großteil der Mark Meißen. Seit der Leipziger Teilung von 1485 gehörte das südwestliche Diözesangebiet um Meißen (mit den Städten Dresden, Freiberg, Annaberg, Oschatz, Riesa und Großenhain) zum Herzogtum Sachsen, der nordwestliche Diözesanteil beiderseits der Elbe um Torgau hingegen zu Kursachsen. Die Zugehörigkeit des Bistums zum Kurfürstentum wie zum Herzogtum Sachsen markiert eine Bruchzone, da spätestens seit 1519 der ernestinische Kurfürst von Sachsen (Friedrich der Weise und dann seit 1525 als Lutheraner entschieden sein Bruder Johann der Beständige) sowie der albertinische Herzog Georg von Sachsen in Glaubensdingen unterschiedliche Wege gingen.¹⁵ In den kurfürstlichen Teilen des Bistums Meißen schlug im Laufe der 1520er-Jahre die Reformation voll durch, denn Kursachsen war das „Mutterland der Reformation“.¹⁶ Das Herzogtum Sachsen hingegen blieb bis zum Tod Herzog Georgs 1539 ein altgläubiges Territorium, wurde dann aber ebenfalls lutherisch.¹⁷

Der südöstliche Teil des Bistums Meißen erstreckte sich über die Markgrafschaft Oberlausitz (mit bedeutenden Städten wie Görlitz, Bautzen, Kamenz, Löbau und Lauban, das heutige polnische Łuban), der nordöstliche Teil über die Markgrafschaft Niederlausitz (unter anderem mit den Städten Luckau, Lübben und Guben). Die beiden Lausitzen haben seit dem Hochmittelalter eine wechselvolle Geschichte durchlaufen, die seit dem 14. Jahrhundert vor allem von den dynastischen Wechselfällen des Königreichs Böhmen geprägt wurde.¹⁸ Von 1469 bis 1526 gehörten die beiden Lausitzen zum Königreich Ungarn, dann als böhmisches Kronland zum Hause Habsburg. Für den Fortbestand des Bistums Meißen nach der Reformation sollte sich dies als entscheidend erweisen.¹⁹ Am Rande der Niederlausitz lagen die Herrschaften Sorau (polnisch Zary), Beeskow und Storkow, die sich seit 1477 auf Wiederkauf im Besitz der Wettiner befanden.²⁰ Ein Großteil des Bistums Meißen lag somit außerhalb des wettinischen Herrschaftsgebietes.

¹⁴ Vgl. die Karten bei *Blaschke/Haupt/Wiessner*, Kirchenorganisation.

¹⁵ *Bünz*, Getrennte Wege (mit weiterführenden Hinweisen).

¹⁶ *Ders.*, Sachsens Ruf; *Ders.*, Wettiner.

¹⁷ *Ders./Volkmar*, Die Albertinischen Herzöge.

¹⁸ *Lehmann*, Geschichte der Niederlausitz. Siehe auch *Bahlcke* (Hrsg.), Geschichte der Oberlausitz; *Müller* [u. a.], Oberlausitz.

¹⁹ Siehe Anm. 94.

²⁰ *Blaschke/Haupt/Wiessner*, Kirchenorganisation, Kartenblatt 12 (Sorau) u. 14 (Beeskow und Storkow).

Die Strukturen der Kirchenorganisation entsprachen den aus den meisten anderen deutschen Diözesen vertrauten Verhältnissen. Mehrere Pfarreien bildeten Sedessprengel, die wiederum Untereinheiten der Archidiakonate waren. Der Aufbau einer Archidiakonatsorganisation im Bistum Meißen seit dem späten 12. Jahrhundert zeigt, dass sich die Bischöfe zunehmend durch regionale Instanzen entlasten ließen.²¹ Im späten Mittelalter war die Diözese flächendeckend in neun Archidiakonate eingeteilt. Während die Ober- und die Niederlausitz jeweils ein Archidiakonatsbezirk bildeten, war das westliche Bistumsgebiet in sieben wesentlich kleinere Archidiakonatsbezirke eingeteilt.²² Die Archidiakonate wurden von hochrangigen Geistlichen verwaltet: dem Dompropst von Meißen, dem Domdekan sowie weiteren Domherren, die zugleich Pröpste von Bautzen, Großenhain-Zscheila und Wurzen waren,²³ dem Abt des Benediktinerklosters Chemnitz und dem Deutschordenskomtur von Zschillen. Lediglich die Archidiakonate Nisan und Niederlausitz wurden vom Bischof vergeben.²⁴ Die Archidiakone setzten in Vertretung des Bischofs die Pfarrer und andere Geistliche in ihre Stellen ein, führten die disziplinarische Aufsicht über den Klerus (auch durch Visitationen) und hatten auch sonst manche Zuständigkeiten.

Den Bischöfen waren die umfangreichen Befugnisse der Archidiakone im späten Mittelalter ein Dorn im Auge, weshalb sie eigene Offiziale einsetzten, die den Archidiakonen Konkurrenz machten.²⁵ Wahrscheinlich hat lediglich Bischof Johann VII. von Schleinitz (amtierte 1518–1537) in Teilen seines Sprengels 1522 eine Visitation durchgeführt.²⁶ Sicherlich haben die Meißner Bischöfe regelmäßig die Klerusweihen gespendet, doch ist aus dem Bistum keine Weihematrikel wie für die Diözese Merseburg erhalten geblieben.²⁷ Die Weihen von Kirchen und Altären wurden von gesonderten Weihbischöfen gespendet, die vielfach aus den Bettelorden stammten.²⁸

Die Besetzung der 900 Pfarreien am Ende des Mittelalters verteilte sich auf etliche geistliche Institutionen in Gestalt von Patronatsrechten und Inkorporationen, aber auch auf Adlige als Patronatsherren, bei de-

²¹ Siehe exemplarisch *Lehmann*, Untersuchungen, 132–176; *Schrage*, Archidiakonats.

²² Siehe die bei Anm. 1 nachgewiesenen Karten.

²³ Vgl. die Artikel bei *Bünz* (Hrsg.), Sächsisches Klosterbuch.

²⁴ *Starke*, Einkünfte, 354.

²⁵ *Bünz*, „Neun Teufel“, 31–33.

²⁶ Briefe und Akten.

²⁷ Die Matrikel des Hochstifts Merseburg.

²⁸ *Donath*, Weihbischöfe.

nen es sich vielfach um die Nachfahren der Dorfgründer der Kolonisationszeit handelte.²⁹ Wie in den meisten Diözesen verfügte auch der Meißner Diözesanobere um 1500 nur noch über die Kollatur weniger Pfarreien, die noch dazu fast durchweg im Hochstift Meißen lagen.³⁰ Im Gebiet um Stolpen waren dies elf Pfarrkirchen, im Wurzener Stiftsland fünf Pfarreien und im Hochstiftsgebiet um Mügeln vier. Außerhalb der Diözese lag die Pfarrei Grunau nördlich von Hohenmölsen im Bistum Merseburg.³¹ Von diesen 21 Pfarreien wurde nur Göda, eine hochmittelalterliche Großpfarre, 1459 bzw. 1468 der Bischofsmensa inkorporiert.³²

Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen hat schon Rudolf Starke 1901 in einer Dissertation zu summieren versucht. Recht genau angeben lassen sich allerdings nur die Ertragszahlen für die geistlichen Rechte. Demnach erhielten die Bischöfe um 1500 jährlich „rund 637 Scheffel und 30 ½ Schock Garben Korn, 601 Scheffel und 30 ½ Schock Garben Hafer, 8 Scheffel Weizen und rund 43 Rheinische Gulden und außerdem alle zwei Jahre 972 Rheinische Gulden“.³³ Der zweijährige Betrag resultierte aus dem *Subsidium caritativum*, einer Klerussteuer, während die anderen Einnahmen auf den Zehntrechten beruhten.³⁴

Zu diesen Einnahmen des geistlichen Amtsträgers kamen diejenigen aus der bischöflichen Territorialherrschaft. Sie waren nicht Gegenstand der erwähnten Untersuchung Starkes und lassen sich vorerst nicht quantifizieren. Deutlich kleiner als die Diözese war das Hochstift Meißen, also der territoriale Herrschaftsbereich der Bischöfe.³⁵ Der Hochstiftsbesitz, der angesichts der wachsenden Dominanz der Wettiner als Markgrafen von Meißen seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr wesentlich erweitert werden konnte,³⁶ konzentrierte sich im Westen der Diözese inselartig um

²⁹ Eine Zusammenstellung für das Bistum Meißen fehlt. Für die Niederlausitz siehe knapp *Lehmann*, Untersuchungen, 79f. Siehe allgemein auch *Albert*, Kirchenpatronatsrecht, der auch die vorreformatorischen Verhältnisse berührt.

³⁰ *Starke*, Einkünfte, 355.

³¹ Ebd. ist die Rede von „Gruna“ bei Weißenfels, das heute aber Grunau heißt. Siehe auch *Blaschke/Haupt/Wiessner*, Kirchenorganisation, Kartenblatt 1.

³² *Starke*, Einkünfte, 350f. Siehe des Weiteren *Bockholt*, Die Ausdehnung; *Knothe*, Geschichte der Pfarrei Göda. Zu den bischöflichen Pfarrkirchen siehe auch *Schürmer*, Verwaltungsbericht, 90.

³³ *Starke*, Einkünfte, 357.

³⁴ Zum Zehntrecht der Bischöfe von Meißen siehe *Schlesinger*, Kirchengeschichte Sachsens, Bd. 2, 508–511.

³⁵ Siehe die kartographische Darstellung um 1500 von *Jäschke/Donath*, Hochstift. Vgl. auch die Karte von *Blaschke*, Atlas (mit einer Darstellung des Hochstifts Meißen).

³⁶ *Wejwoda*, Kirche und Landesherrschaft.

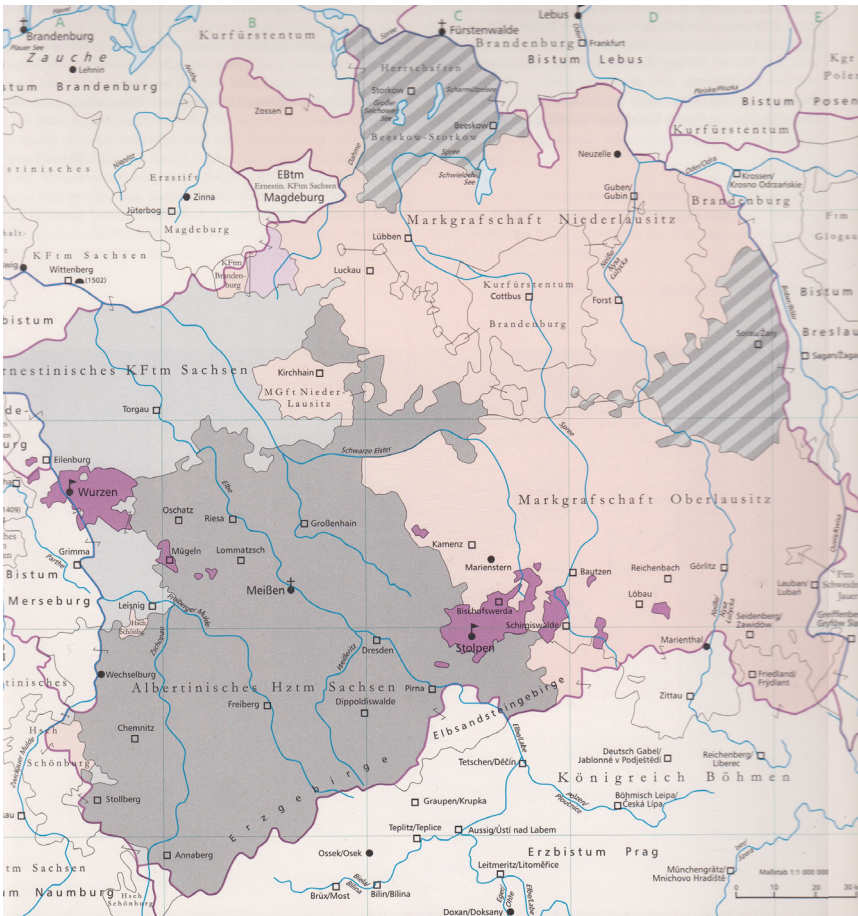


Abb. 1: Bistum und Hochstift Meissen um 1500.

die bischöfliche Stadt Wurzen an der Mulde und das südöstlich von Wurzen gelegene Städtchen Mügeln.

Ein weiterer Teil des Hochstifts erstreckte sich östlich der Elbe um Burg und Stadt Stolpen und die Stadt Bischofswerda. In Stolpen, das 1558 als letzter Teil des Hochstifts von Kurfürst August von Sachsen besetzt wurde, sind übrigens die Gebeine des hl. Benno von Meissen verwahrt worden, bis sie nach Bayern verkauft wurden.³⁷ Die große Burganlage in Stolpen, erst seit 1813 Ruine, und die im späten 15. Jahrhun-

³⁷ Thieme, Von Meissen.

dert neuerrichteten Schlossbauten in Wurzen und Mügeln verdeutlichen, dass diese Städte eine wichtige Rolle als Residenzen der Meißner Bischöfe spielten.³⁸ Meißen selbst war zwar Sitz der bischöflichen Hauptkirche, der Kathedrale,³⁹ spielte für die Bischöfe als Residenz im späten Mittelalter hingegen keine Rolle. Das alte Bischofsschloss im Schatten der Domkirche wurde kaum genutzt, da die Stellung der Bischöfe auf dem Burgberg durch die Präsenz der Markgrafen von Meißen bzw. Kurfürsten und Herzöge von Sachsen und die Burggrafen von Meißen (bis 1426) beeinträchtigt wurde. Erst Bischof Johann von Weißenbach begann 1476 mit dem Neubau des bischöflichen Schlosses im südöstlichen Teil des Burgberges, das aber erst 1518 und bezeichnenderweise auf Drängen des sächsischen Herzogs vollendet wurde.⁴⁰ In der Stadt Meißen hatten die Bischöfe keine stadtherrlichen Befugnisse. Meißen war zwar de iure Sitz eines Bischofs, aber keine Bischofsstadt.⁴¹

Angesichts der bescheidenen Dimensionen des Hochstifts mussten die Bischöfe alle erdenklichen Ressourcen nutzen. Unter den Diözesanoberen des ausgehenden Mittelalters ist Johannes VI. von Salhausen (amtierte 1487–1518) sicherlich der bemerkenswerteste, allerdings auch derjenige, der die nachhaltigsten Spuren in der lückenhaften Überlieferung des Hochstifts Meißen hinterlassen hat. Sein Name lebt fort durch den „Liber Salhusii“ von 1495, eine umfangreiche Handschrift im Archiv des Hochstifts Meißen, die 289 Blätter umfasst und detailliert Auskunft über die Verwaltungstätigkeit des Bischofs gibt. Die Handschrift bietet ein Kompendium aller Rechte des Meißner Bischofs in geistlicher wie weltlicher Hinsicht. Aufgezeichnet wurden unter anderem die territorialen Einkünfte des Bischofs aus dem Hochstift, die Einkünfte aus der Klerusbesteuerung, wofür eine detaillierte Pfründenbeschreibung angelegt wurde, die bischöflichen Lehen und Kollaturrechte und vieles mehr. Salhausen ließ in dieser Handschrift aber auch wichtige Aufzeichnungen für die Verwaltung zusammenstellen, zum Beispiel Dienstanweisungen für diverse Amtsträger und eine Formelsammlung. Dies alles wird umklammert von dem Bericht über Wahl und Bestätigung des Bischofs einerseits und einer Bischofsliste mit kurzen Viten andererseits.⁴² Die Sammelhandschrift wurde durch Nachträge noch einige Jahrzehnte à jour gehalten.

³⁸ *Donath*, Die spätmittelalterlichen Residenzen; *Ders.*, Wohnung.

³⁹ Ihre Baugeschichte ist bestens erforscht. Siehe hierzu *Ders.*, Baugeschichte. Zu dieser und weiteren Arbeiten *Bünz*, Neue Forschungen.

⁴⁰ *Donath*, Bischofsschloß.

⁴¹ Eine wissenschaftliche Stadtgeschichte fehlt. Einen Überblick bietet *Bünz*, Art. „Meißen“.

⁴² Die Meißner Bistumsmatrikel, 1 (Inhaltsübersicht der Handschrift). Siehe zu dieser Handschrift auch *Haupt*, Dienstanweisungen.

ten. Es dürfte nicht viele Bistümer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation geben, für die ein solches Verwaltungskompendium vorliegt, dessen Inhalt bislang übrigens größtenteils unbekannt ist.⁴³ Als weiteres Zeugnis bischöflicher Herrschaft ist das Lehn- und Kopialbuch Bischof Johannes' von Salhausen zu nennen, das bislang von der Forschung ungenutzt geblieben ist.⁴⁴

Dass Bischof Johannes von Salhausen ein sorgfältiger Verwalter war, zeigt auch sein Verwaltungsbericht aus dem Jahre 1512.⁴⁵ Ob wir von einem anderen Reichsbischof dieser Zeit ein solches Selbstzeugnis besitzen, das mit großer Andacht zum Detail zeigt, wie man ein verschuldetes Hochstift – konkret *unsern bischofflichen tysch*⁴⁶ – wieder auf Vordermann bringt, sei hier dahingestellt: Bei seinem Amtsantritt 1497 sei das Hochstift, so Salhausen, mit über 20.000 rh. fl. Schulden beschwert gewesen, doch sei er als Erstes darangegangen, von den Gläubigern schriftliche Nachweise ihrer Ansprüche zu fordern, wodurch sich der Schuldenstand schon um 8.500 rh. fl. verringert habe. Als Nächstes prüfte der Bischof, auch durch Rückgriff auf die Rechnungsbücher, ob die Vorwerke, Mühlen, Weinberge und anderen Wirtschaftsbetriebe überhaupt ihre Betriebskosten wieder einspielten, was zu harten Einschnitten führte. Weiter wurden alte Rechte reaktiviert, Weinberge wieder rekultiviert, feuchte Äcker in Wiesen umgewandelt und wüste Äcker wieder unter den Pflug genommen. Ein langer Abschnitt gilt der Teichwirtschaft, und auch die Schafhaltung erfährt viel Aufmerksamkeit; beides war charakteristisch für das Wirtschaftswesen Anfang des 16. Jahrhunderts.⁴⁷ Dies alles ließ Bischof Johannes von Salhausen nicht aufzeichnen, sondern schrieb er eigenhändig – *manu nostra* –, wie er abschließend bekundet. Man mag dies als besonders sprechendes und anschauliches Zeugnis der Verwaltungspraxis eines ‚kleinen Bischofs‘ betrachten, der zusehen musste, die kleinsten Ressourcen seines Hochstifts zu nutzen. Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die über unablässig sprudelnde Einnahmen aus ihren mittelhheinischen Zollstationen verfügten, waren diesbezüglich gewiss in einer komfortableren Lage.⁴⁸

⁴³ AHM, A 1 b. Eine vollständige Edition bereite ich für die Monumenta Germaniae Historica vor.

⁴⁴ DStA Wurzen, Nr. 33. – Eine Edition bereite ich für den „Codex diplomaticus Saxoniae“ vor.

⁴⁵ Schirmer, Verwaltungsbericht.

⁴⁶ Ebd., 78.

⁴⁷ Aus adeliger Perspektive siehe Bünz, Adlige Unternehmer?, 60–63 (mit weiteren Hinweisen).

⁴⁸ Pfeiffer, Rheinische Transitzölle. Siehe auch: Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung.

Sucht man nach einem einigermaßen verlässlichen Indikator, um die Bistümer des späten Mittelalters zu vergleichen, bietet sich zunächst ein Blick in die Reichsmatrikel von 1521 an.⁴⁹ In rheinischen Gulden (rh. fl.) werden, gestaffelt nach der Leistungskraft der Bistümer, die Zahlungen für Reichsregiment und Reichskammergericht angegeben. Meißen und Naumburg wurden hierfür mit 90 rh. fl. veranschlagt, Merseburg mit 150 rh. fl., Brandenburg mit 60 rh. fl., Havelberg mit 80 rh. fl. Der Erzbischof von Magdeburg wurde aufgrund der Personalunion gemeinsam mit Halberstadt auf 500 rh. fl. taxiert. Zum Vergleich: Die Erzbistümer Mainz, Trier und Köln sind jeweils mit 600 rh. fl. angesetzt worden, die Bistümer Worms und Hildesheim hingegen jeweils nur mit 60.

Als eine breitere, weil über Jahrhunderte praktizierte Vergleichsbasis bietet sich die Taxierung der Servitienzahlung an, die von den Bischöfen nach erfolgter Wahl an Papst und Kardinalskollegium zu entrichten war. Bemessungsgrundlage waren die festen bischöflichen Einkünfte der *mensa episcopi*. Ein Drittel der Jahreseinkünfte war als *Servitium commune* zu entrichten. Diese Servitientaxen waren im 14. Jahrhundert für die gesamte lateinisch-westliche Kirche seitens der Kurie fixiert, wurden zum Teil aber noch im 15. Jahrhundert den veränderten Verhältnissen angepasst.⁵⁰ Die Bischöfe von Meißen zahlten im 14. Jahrhundert 333 $\frac{1}{3}$ fl., im 15. Jahrhundert 350 fl.⁵¹ Das entspricht folglich jährlichen Einkünften von rund 1.000 fl. Damit rangierte Meißen vor dem Bistum Merseburg, das ein *Servitium commune* von 120 fl. zu tragen hatte, und dem Bistum Naumburg, das auf 200 fl. Servitientaxe festgelegt war.⁵² Zum Vergleich: Das Bistum Brandenburg zahlte ein *Servitium* von 500 fl., das von Havelberg sogar von 600 fl. – beides in diesem Umfang allerdings rätselhaft hohe Taxierungen.⁵³ Das Erzbistum Magdeburg selbst war mit 2.500 fl.

⁴⁹ Diese ist abgedruckt in den RTA JR, Bd. 2, 424–442. Leicht zugänglich findet sie sich auch in den Quellen zum Verfassungsorganismus, 40–51, Nr. 5a.

⁵⁰ *Hoberg*, Servitientaxen. Siehe auch die *Taxae pro communibus servitiis*.

⁵¹ *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 1, 344; *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 2, 194. Siehe darüber hinaus die *Taxae pro communibus servitiis*, 80. Die tatsächlichen Kosten der Bischofserhebung waren noch viel höher. Bischof Rudolf von Planitz bezahlte 1411 für seine Bestätigung an die Kurie 2.800 fl. (UB HMeiß, Bd. 2, XXIX), Bischof Dietrich von Schönberg für seine Bestätigung 1.200 fl. rh. (ebd., Bd. 3, 147, Nr. 1061 [1463]).

⁵² *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 1, 336 u. 373; *Taxae pro communibus servitiis*, 78 u. 88. Siehe zudem *Hoberg*, Servitientaxen, 107.

⁵³ Da die Domkapitel der Prämonstratenserregel folgten, waren die Bischöfe Ordensangehörige. Das erklärt aber wohl nicht die hohen Taxierungen, denn Ratzeburg, ebenfalls prämonstratensisch geprägt, war nur mit 233 $\frac{1}{3}$ fl. taxiert. Siehe hierzu die *Taxae pro communibus servitiis*, 99.

taxiert.⁵⁴ Der Erzbischof von Mainz hingegen zahlte im 14. Jahrhundert ein Servitium von 5.000 fl., im 15. Jahrhundert sogar von 10.000 fl. Diese Zahlen machen unmittelbar verständlich, warum für die Wettiner zwar die Erzstifte Magdeburg und Mainz angemessene Versorgungsposten für ihre Söhne boten,⁵⁵ nicht aber die mitteldeutschen Diözesen, die dafür allerdings ihrer Schutzherrschaft unterstanden. Meißen bot einem Wettiner – wie die oben ausgebreiteten Zahlen verdeutlichen – schlichtweg keinen angemessenen Unterhalt.

Betrachtet man rein quantitative Dimensionen, zeigt das Bistum Meißen ein ambivalentes Bild. Die geographische Ausdehnung der Diözese und die beachtliche Anzahl der Pfarrkirchen lassen das Bistum am Ende des Mittelalters zunächst einmal groß erscheinen. Man kann allerdings nicht bloß die Anzahl der Pfarrkirchen in den Diözesen auszählen, sondern muss anhand der Subsidieregister ihren Pfründenwert bzw. ihre Steuerkraft, die dem Bischof zugutekam, bemessen. Weitere Vergleichsparameter wären die Anzahl der Kollegiatstifte (im Bistum Meißen waren dies vier) sowie ihre Pfründenzahl und -ausstattung.⁵⁶ Pfründenbestand und -dotierung (reiche Stiftskanonikate und Pfarreien) bestimmten auch die regionale und überregionale Nachfrage nach diesen Benefizien, die sich vor allem im päpstlichen Provisionswesen des späten Mittelalters widerspiegelt.⁵⁷

Der Blick auf das Hochstift Meißen als die territoriale und materielle Basis bischöflicher Herrschaft lässt das Bistum Meißen hingegen zum Kleinformat zusammenschrumpfen. Die territorialpolitischen Rahmenbedingungen, denen die Bischöfe von Meißen unterlagen, taten ein Übriges. Die Wettiner waren seit dem 13. Jahrhundert als Markgrafen von Meißen, als Kurfürsten und Herzöge von Sachsen (seit 1423) zu Hegemonen des mitteldeutschen Raumes geworden – eine Entwicklung, die dadurch befördert wurde, dass der mitteldeutsche Osten spätestens seit dem Tod Kaiser Karls IV. zu den königsfernen Landschaften im Reich zu rechnen ist. Bis weit ins späte Mittelalter war die Reichsstandschaft der Bischöfe von Meißen unstrittig.⁵⁸ Im Meißner Dom hielten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Chor die Standbilder von Kaiser

⁵⁴ Ebd., 73 f. Siehe auch *Hoberg*, Servitientaxen, 107.

⁵⁵ *Rogge*, Herrschaftsweitergabe, 277 f.

⁵⁶ *Bünz*, Dom- und Kollegiatstifte.

⁵⁷ *Ders.*, Die Römische Kurie. Siehe darüber hinaus auch *Ders.*, Dom- und Kollegiatstifte.

⁵⁸ Zur Präsenz der Bischöfe am Königshof siehe *Annas*, Hoftag, Bd. 1, 360 und CD-ROM, 82; nachgewiesen sind für mehrere Bischöfe Ladungen zu Reichstagen und mögliche Vertretungen, aber eine Teilnahme ist nur für Johann IV. Hofmann in Basel 1433 nachweisbar.

Otto I. und seiner Gemahlin Adelheid die Erinnerung an die kaiserliche Stiftung und damit die Bindung an das Reich lebendig.⁵⁹ Es wird kein Zufall sein, dass Bischof Johannes von Salhausen, der Wurzen als Zentrum des Hochstifts Meißen mächtig ausbaute, in der dortigen Stiftskirche Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls das Stifterbild Kaiser Ottos I. anbringen ließ, flankiert von den Meißner Dompatronen Johannes Evangelista und Donatus.⁶⁰

Die Wettiner praktizierten bereits im 15. Jahrhundert eine intensive landesherrliche Kirchenpolitik.⁶¹ Hierzu gehörte die Schutzherrschaft über die drei Bistümer bzw. Hochstifte Meißen,⁶² Merseburg⁶³ und Naumburg,⁶⁴ die – wie es in den Leipziger Teilungsurkunden von 1485 heißt – in *unsern furstenthumen und landen gelegin* seien.⁶⁵ Infolge der Leipziger Teilung blieb die Schutzherrschaft über Meißen Ernestinern und Albertinern gemeinsam, während die Schutzherrschaft über das Hochstift Merseburg künftig dem Herzog von Sachsen zustand, die über Naumburg hingegen dem Kurfürsten. Die Wettiner verstanden diese Schutzherrschaft mehr und mehr als Landesherrschaft. Die Eingriffe der Landesherrn in die bischöflichen Rechte sind besonders gut dokumentiert für die Amtszeit des Bischofs Johannes von Salhausen, von dessen Verwaltungsreformen schon die Rede war.⁶⁶ Womöglich suchte dieser offen den Konflikt mit dem Herzog, um sich aus dessen Umklammerung zu lösen. Seit 1502 weigerte sich der Bischof, die Beschränkung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit durch den Landesherrn weiter hinzunehmen, lehnte die Unterstützung des landesherrlichen Aufgebots ab, bestritt landesherrliche Kollaturrechte und anderes mehr. Der Konflikt zog sich über Jahre hin und endete mit einer Katastrophe für den Bischof. Im Frühjahr 1511, und zwar am Ostersonntag, musste Johannes von Salhausen in der Meißner Albrechtsburg erscheinen und die von der landesherrlichen Kanzlei formulierte Unterwerfungserklärung dem Herzog vortra-

⁵⁹ *Donath*, Der Meißner Dom, 45–48 (mit Abbildung).

⁶⁰ *Sander*, Dom St. Marien, 44–46 (mit Abbildungen).

⁶¹ *Zieschang*, Anfänge. Siehe auch *Bünz/Volkmar*, Das landesherrliche Kirchenregiment; *Schulze*, Fürsten; *Volkmar*, Reform; *Wintruff*, Landesherrliche Kirchenpolitik.

⁶² Siehe Anm. 3. Siehe zudem *May*, Die deutschen Bischöfe, 589–599.

⁶³ *Brodkorb*, Art. „Bistum Merseburg“; *Fraustadt*, Einführung; *May*, Die deutschen Bischöfe, 210–220.

⁶⁴ Grundlegend ist *Wiessner*, Das Bistum Naumburg, Bd. 1 (in zwei Teilbänden). Siehe auch *Brodkorb*, Art. „Bistum Naumburg“; *May*, Die deutschen Bischöfe, 220–229.

⁶⁵ *Blaschke*, Atlas, 34 f.

⁶⁶ Siehe Anm. 45.

gen. Diese gipfelte in der demütigen Bitte des Bischofs, *e(uer) g(naden) wollen mich und meynen stiftt mit schutz nicht vorlassen, sundern mein gnediger herre sein.*⁶⁷

Damit kontrastiert der Anspruch der Bischöfe auf Reichsstandschaft,⁶⁸ wie ihn etwa die Eintragung der drei mitteldeutschen Hochstifte in die Reichsmatrikel von 1521 dokumentiert.⁶⁹ Die erdrückende Übermacht der Wettiner als Landes- und Schutzherren führte aber dazu, dass die mitteldeutschen Bischöfe seit dem späten 15. Jahrhundert faktisch den Reichstagseinladungen nicht mehr Folge leisten konnten, sondern durch die Wettiner ‚vertreten‘ wurden. Johann V. von Weißenbach war wohl der letzte Meißner Bischof, der 1486 – bezeichnenderweise zusammen mit Kurfürst Ernst von Sachsen – an der Reichsversammlung in Frankfurt am Main teilgenommen hat, die allerdings nur ein Wahltag war.⁷⁰ Ladungen der Bischöfe von Meißen auf Reichstage sind auch im 16. Jahrhundert erfolgt, doch ist keiner der Amtsinhaber noch persönlich erschienen. Die Reichssteuern für die Türkenhilfe, den Römerzug, die Finanzierung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts haben die Meißner Bischöfe im 16. Jahrhundert mehrfach direkt abgeführt.⁷¹ Obwohl für die beginnende Reformationszeit nur noch von einer formalen Reichsstandschaft der mitteldeutschen Bischöfe gesprochen werden kann,⁷² sollte nicht übersehen werden, dass sowohl Karl V. als auch König Ferdinand in den 1530er- und 1540er-Jahren die Reichsstandschaft der mitteldeutschen Bistümer wiederholt bestätigt und die Wettiner vor Religionsveränderungen gewarnt haben,⁷³ was angesichts der reichspolitischen Rahmenbedingungen freilich eine leere Drohung blieb. Die Reichsstandschaft der Bischöfe wurde in dieser Zeit durch ein großes kaiserliches Wappen mit inschriftlicher Nennung Karls V. dokumentiert, das wohl nach Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen 1539 bis 1541 in der Tordurchfahrt des Meißner Bischofsschlusses angebracht wurde.⁷⁴ Die reichspolitischen Rahmenbedingungen haben dafür gesorgt, dass die Wettiner ihre Reformationspolitik nicht völlig rücksichtslos gegen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse durchsetzen konnten, son-

⁶⁷ *Volkmar*, Reform, 202.

⁶⁸ *Streich*, Bistümer; *Wolgast*, Hochstift, 237–239.

⁶⁹ Siehe Anm. 49.

⁷⁰ *Machatschek*, Geschichte, 541.

⁷¹ Belege finden sich in UB HMeiB, Bd. 3, 343 f., Nr. 1389 (1527), u. 348, Nr. 1392 (1529).

⁷² *Wolgast*, Hochstift, 238 f.

⁷³ *Ebd.*, 243–245.

⁷⁴ *Donath*, Bischofsschloß, 67 (mit Abbildung).

dem behutsam vorgehen mussten.⁷⁵ Freilich erreichten sie damit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr Ziel, katholisches Kirchenwesen und Bischofsherrschaft in ihrem Territorium vollständig zu beseitigen.⁷⁶

Wie sich im späten Mittelalter in Meißen das Gewicht zugunsten der Wettiner verschob, ist deutlich an der Domkirche ablesbar. Sie war zweifellos die Kirche des Domkapitels, gewiss aber nicht die Kirche der Bischöfe, die dort lediglich ihr Grab fanden. Bischof Johannes von Salhausen war so konsequent, die Stiftskirche in Wurzen für seine Grablege erweitern zu lassen.⁷⁷ Im Meißner Dom erinnerte nur ein bescheidenes Epitaph an ihn.⁷⁸ Seit dem 15. Jahrhundert war der Dom aber auch eng mit der regierenden Dynastie der Wettiner verbunden. Bereits Markgraf Wilhelm I., der die bauliche Fertigstellung der Domkirche gefördert hatte, ließ sich 1407 als erster Wettiner mit seiner Frau im Hochchor beisetzen.⁷⁹ Markgraf Friedrich IV. von Meißen, seit 1423 Kurfürst von Sachsen, knüpfte daran an, indem er vor dem Westportal des Doms die Fürstenkapelle anbauen ließ, in der bis zur Einführung der Reformation 1539 zahlreiche Wettiner beigesetzt wurden (infolge der Landesteilung 1485 ließen sich die Kurfürsten Friedrich und Johann allerdings in der Schlosskirche zu Wittenberg begraben).⁸⁰ De jure war die Fürstenkapelle nie Teil der Domkirche, funktional aber eng auf diese bezogen. Der Memoria der Dynastie diente ein umfangreiches geistliches Gremium von Vikaren, Kaplänen und Choralisten, die an der Grablege dienten.⁸¹ Im Wechsel mit dem Chorgebet der Domherren sicherte der Dienst der Choralisten in der Fürstenkapelle den Ewigen Chor in der Domkirche.⁸² Man wird insgesamt wohl betonen müssen, dass der Meißner Dom am Ende des Mittelalters wesentlich enger an den wettinischen Herzogshof als an die Bischöfe gebunden war.

Das Domkapitel umfasste im späten Mittelalter 15 Kanonikate, von denen zwei als Universitätskanonikate für die 1409 gegründete Universität Leipzig reserviert waren.⁸³ Seit Ende des 14. Jahrhunderts wurde das Besetzungsrecht der Domherrenstellen zugunsten der Markgrafen von

⁷⁵ *Bünz*, Wettiner.

⁷⁶ *Ders.*, Mitteldeutsche Bistümer.

⁷⁷ *Sander*, Dom St. Marien, 44–47.

⁷⁸ Grabmonumente, 385 f., Nr. 142.

⁷⁹ *Ebd.*, 285–287, Nr. 70. Siehe auch den Tagungsband Wilhelm der Einäugige.

⁸⁰ *Hütter/Magirus* (Hrsg.), Forschungen. Siehe auch *Donath*, Der Meißner Dom, 105–117. Die Grabstätten im Einzelnen werden behandelt in: Grabmonumente.

⁸¹ Zur Personalausstattung siehe *Loose*, Der Meißner Domklerus.

⁸² *Donath*, Der Meißner Dom, 117.

⁸³ *Cottin*, Die Leipziger Universitätskanonikate.

Meißen immer weiter eingeschränkt. Markgraf Wilhelm I. erhielt von Papst Bonifaz IX. 1399 das Besetzungsrecht von vier Kanonikaten mit Maiorpräbenden.⁸⁴ Markgraf Friedrich I. erlangte 1422 von Papst Martin V. neben diesen vier Kanonikaten und einem fünften, an dem er das Patronatsrecht besaß, das Besetzungsrecht an weiteren drei Kanonikerstellen.⁸⁵ 1476 begannen Verhandlungen von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht mit Papst Sixtus IV., die 1485 zum Ergebnis führten, dass die Wettiner sämtliche Prälaturen, Kanonikate mit Präbenden und die drei Kapellen St. Jakob (in der Wasserburg unterhalb des Burgberges), St. Johannes (in der Albrechtsburg neben dem Dom) und St. Maria Magdalena (in der Stadt), über die bislang das Meißner Domkapitel zugunsten der Domherren verfügen konnte, besetzen durften.⁸⁶ Die Integration des Hochstifts Meißen gelang den Wettinern hingegen erst im Laufe des 16. Jahrhunderts.

Die traditionelle Schutzherrschaft der Wettiner über das Hochstift Meißen, die gemeinsam von Ernestinern und Albertinern wahrgenommen wurde, verband sich mit dem Streben nach landesherrlicher Durchsetzung der Reformation, der sich 1539 auch das albertinische Herzogtum Sachsen angeschlossen hatte. Die Wettiner verstanden sich als *die landesfürsten und erbschutzfürsten* des Bistums Meißen, wie sie Karl V. 1541 mitteilten, und sie hätten *abgottereie, misbreuche unnd geruckliche irthump*, die die Bischöfe bisher hätten erhalten wollen, *auf berurt der leuth hochflehelich anruffen und christlich ermahnen* beseitigt und dafür *die warheit gottes auch cristliche ceremonien unnsern furstlichen pflichten nach gegen got aufrichten müssen*.⁸⁷

Die Bischöfe standen dieser Entwicklung machtlos gegenüber. Bereits unter Johann VII. von Schleinitz, der als letzter Bischof im Meißner Dom beigesetzt wurde,⁸⁸ drang die Reformation seit den 1520er-Jahren in den Bistumsteilen vor, die zu Kursachsen gehörten, gleichzeitig aber auch schon in den Städten der Oberlausitz.⁸⁹ Mit der Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen verfügten die Bischöfe auch dort über

⁸⁴ UB HMeiB, Bd. 2, 285 f., Nr. 752 (1399 Dez. 12).

⁸⁵ Ebd., 450–452, Nr. 907 (1422 Dez. 23).

⁸⁶ Ebd., Bd. 3, 240 f., Nr. 1194 (1476 Juni 9), 243 f., Nr. 1199 (1476 Okt. 25), 263, Nr. 1239 (1481 Dez. 24), 264, Nr. 1241 (1482 März 18), 272 f., Nr. 1253 (1485 März 19), u. 278, Nr. 1266 (1489 Febr. 22).

⁸⁷ Ebd., 368, Nr. 1426 (1541 Juli 17).

⁸⁸ Grabmonumente, 404–407, Nr. 159 f.

⁸⁹ *Dittrich*, Die Meißener Diözese. Siehe auch *Bünz*, Die Reformation in Meißen; *Ders.*, Wettiner; *Lobeck*, Das Hochstift Meißen. Das Buch von *Bulisch*, Das Bistum Meißen, ist populär angelegt.

kein katholisches Diözesangebiet mehr. Die Amtszeit Johanns VIII. von Maltitz (1537–1549) war von der unaufhaltsamen Durchsetzung des Luthertums in seinem Diözesangebiet bestimmt.⁹⁰ So blieb den Bischöfen nur das Hochstift Meißen als Rückzugsgebiet, also das nicht zusammenhängende, überschaubare Territorialgebiet der Bischöfe um Wurzen, Mügeln und Stolpen sowie Bischofswerda.

Der Sieg des Kaisers über Kurfürst Johann Friedrich d. Ä. im Schmaldeutschen Krieg 1547 sicherte den Fortbestand katholischer Bistümer in Mitteldeutschland nur für wenige Jahre. Als Bischof Johann VIII. von Maltitz am 30. November 1549 auf der bischöflichen Burg Stolpen starb, war das altgläubige Leben bereits in weiten Teilen des Meißener Bistums erloschen. Formell bestand das Bistum Meißen allerdings noch bis zur Resignation Bischof Johannes' IX. von Haugwitz am 20. Oktober 1581 fort.⁹¹ Haugwitz hatte sich in seiner Wahlkapitulation von 1555 verpflichtet, „für die Einführung der lutherischen Reformation in den Stiftsgebieten zu sorgen“; Reichstage wollte er künftig „nur noch mit Einwilligung des Kurfürsten besuchen, sich bei Abstimmungen der kurfürstlichen Stimme anschließen, an den Landtagen teilnehmen und deren Beschlüsse durchführen“.⁹² Damit war das Ende des Bistums Meißen besiegelt; zugleich wurde aber auch der Fortbestand des Domkapitels Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen geregelt. Das Meißener Kapitel wurde künftig als Hochstift bezeichnet, das Wurzener Kapitel als Domstift. Beide bestehen bis heute als evangelische Institutionen fort.⁹³ Lediglich im oberlausitzischen Teil der Diözese Meißen, der staatsrechtlich bis 1635 der Krone Böhmens und damit dem katholischen Hause Habsburg unterstand, konnten sich Reste des Katholizismus behaupten.⁹⁴ Zwar hatte die habsburgische Herrschaft das Vordringen der Reformation in den Lausitzen nicht aufhalten können, aber es vermochten sich um das Kollegiatstift St. Petri in Bautzen und einige andere Klöster im Land (Marienstern bei Kamenz, Magdalenerinnen in Lauban, Neuzelle in der Niederlausitz) zumindest katholische Inseln zu behaupten. Zum entscheidenden Mann wurde hier Johann Leisentritt, der 1559 Domdekan in Bautzen geworden war.⁹⁵ Wohl Anfang 1560 dürfte er mit der Apostolischen Administratur

⁹⁰ *Machatschek*, Geschichte, 691–751; *Rittenbach/Seifert*, Geschichte, 368–374.

⁹¹ Die Dokumente über seinen Rücktritt finden sich in UB HMeiß, Bd. 3, 409–415, Nr. 1487–1492 (1581 Okt. 10–1581 Okt. 20).

⁹² Zit. nach *Seifert*, Art. „Haugwitz, Johann von“, 262.

⁹³ *Schultze*, Rechtslage.

⁹⁴ *Blaschke*, Lausitzen, 104–109 (Karte der Konfessionsverteilung auf 97); *Blaschke/Seifert*, Reformation.

⁹⁵ *Kinne*, Das (exemte) Bistum Meißen, Bd. 1, 837–839.

in der Ober- und Niederlausitz betraut worden sein.⁹⁶ Im Juni des Jahres hat ihm außerdem Bischof Johannes von Haugwitz die Befugnisse eines bischöflichen Generalkommissars für die beiden Lausitzen verliehen, doch versuchte dieser schon im folgenden Jahr, diesen Schritt, der ohne Einverständnis Kurfürst Augusts erfolgt war, wieder rückgängig zu machen – freilich vergebens. Mit Ausnahme der Weihegewalt hatte Leisentritt somit alle bischöflichen Befugnisse in seinen Händen. Um diesen Zustand unabhängig von der Person Leisentrits, der noch bis 1586 gelebt hat, sicherzustellen, wurde die Apostolische Administration 1570 für den Fall des Ablebens von Leisentritt dem Bautzener Stiftskapitel übertragen, dessen Dekan diese Befugnisse dann wahrzunehmen hatte. Das Bautzener Kollegiatstift war seitdem exemt (*ecclesia exemta*) und gehörte auch zu keinem Metropolitanverband.⁹⁷

Die Erhebung zu einem eigenständigen Bistum hätte nahegelegen und wurde auch von Leisentritt angestrebt, scheiterte aber an übergeordneten reichs- und konfessionspolitischen Bedenken. Die Übertragung bischöflicher Kompetenzen auf Johann Leisentritt hat aber dazu geführt, dass die Bautzener Stiftskirche seit seiner Amtszeit als Domkirche bezeichnet wurde, so dass für die Frühe Neuzeit vom Bautzener Domstift die Rede sein kann. Auch diese Apostolische Administration Bautzen, aus der erst 1921 das katholische Bistum Dresden-Meißen hervorgehen sollte, lag in einem weitgehend protestantischen Umfeld, in dem sich das katholisch gebliebene Kollegiatstift freilich behaupten konnte.⁹⁸

Ein kurzes Resümee: Gehörten die Bischöfe von Meißen zu den ‚kleinen Bischöfen‘ im Alten Reich? Ja und nein. Als Diözesanobere standen sie einer Diözese vor, die von durchaus achtbaren Dimensionen war – nicht nur im regionalen, sondern im reichsweiten Vergleich. An ihrem Status als Reichsbischöfe hielten sie bis zum Ende des Bistums im Reformationsjahrhundert fest, blieben jedoch als Fürstbischöfe auf ein Hochstift beschränkt, das seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr ausbaufähig war. Allerdings dürfen wir dabei nicht übersehen, dass bereits die Ausgangsposition der Bischöfe seit der Gründung des Bistums 968 denkbar bescheiden war, weil die Ottonen in dem weithin unbesiedelten Land zwischen Mulde und Neiße nur wenig zur künftigen Machtstellung der Bischöfe beitragen konnten. So blieb den Bischöfen von Meißen nichts

⁹⁶ *Gerblich*, Johann Leisentritt, 35–37; *Seifert*, Niedergang. Siehe auch *Ders.*, Johann Leisentritt, 23, mit dem Hinweis, dass die Errichtungsurkunde nicht mehr erhalten ist, Leisentritt aber schon im Februar 1560 mit den Amtsbefugnissen auftrat.

⁹⁷ Zum Exemtionsstreit siehe *Dittrich*, Die Meißener Diözese, 14 f.

⁹⁸ *Seifert*, Niedergang, 34–39. Siehe auch *Ders.*, Johann Leisentritt, 24–34.

anderes übrig, als sich am großen Wettlauf um Landesausbau und Kolonisation im Zuge der Ostsiedlung des 12. und 13. Jahrhunderts zu beteiligen, wobei sie allerdings angesichts mächtigerer Konkurrenten wie der Wettiner ins Hintertreffen gerieten. Diese Schwächeposition konnten die Bischöfe im späten Mittelalter auf dem Weg „von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung“⁹⁹ nicht mehr wettmachen.

Was es bedeutete, im späten Mittelalter im Schatten übermächtiger Nachbarn agieren zu müssen, bekamen die Bischöfe von Meißen ebenso schmerzhaft zu spüren wie die von Merseburg und Naumburg, aber auch die vielen anderen Bischöfe im Kolonisationsgebiet des mitteldeutschen Ostens. Letztendlich waren es diese ‚kleinen Bischöfe‘, die den Preis für die enge Verbindung geistlicher und weltlicher Herrschaft bezahlen mussten, indem sie der Fürstenreformation des 16. Jahrhunderts zum Opfer fielen und von ihren weltlichen Nachbarn als Konkurrenten ausgeschaltet wurden.¹⁰⁰

Summary

With the suffragan dioceses of Brandenburg, Havelberg, Merseburg, Naumburg, and Meissen, the Ecclesiastical Province of Magdeburg was established in 968. Spatially, Meissen was the largest diocese and included the Mark Meissen, Upper, and Lower Lusatia. In the 10th and 11th centuries, these landscapes between the Mulde and Neisse rivers were only sparsely populated, mainly by Slavs (Sorbs), who were gradually christianized. It was not until the 12th/13th century that numerous new settlers immigrated from the west to the east in the course of the Ostsiedlung. While there were only about 50 parishes in the diocese of Meissen around 1100, their number increased to about 900 by 1500. The bishops held a territory (Hochstift) which formed three larger islands around Wurzen, Mügeln, Stolpen and Bischofswerda within the diocese boundaries. Since Meissen was a centre of power of the Wettin dynasty – as margraves of Meissen and electors of Saxony – until the 15th century, the bishops resided mainly in Stolpen and Wurzen. The income of the bishops was small. A comparison can be made with the valuations of the Servitium commune which had to be paid by the bishops to the Pope when they took their duties and corresponded to about one third of the annual income. In the 15th century, the bishop of Meissen paid 350 Rhenish guilders, the bishop of Naumburg 200 and the bishop of Merseburg 120 guilders, while the Archbishopric of Magdeburg was valued at

⁹⁹ *Moraw*, Von offener Verfassung.

¹⁰⁰ *Bünz*, Kirchenregiment. Siehe auch *Ders.*, Mitteldeutsche Bistümer.

2,500 guilders. Therefore, the Bishop of Meissen, Johann von Salhausen (officiated from 1487 to 1518), tried to record systematically and improve the rights and income. However, the bishops of Meissen remained relatively insignificant because they were in the shadow of powerful lords. From the 15th century onwards, the Wettin dynasty succeeded in restricting the imperial status of the bishops and with the assistance of their patronage of the Hochstift, they introduced the Reformation from 1539 onwards. During the tenure of the last Roman Catholic Bishop Johann VIII of Maltitz (1537–1549) Lutheranism also gained widespread acceptance in Lusatia.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Archiv des Hochstifts Meißen (AHM)

A 1 b: Liber Salhusii von 1495.

Domstiftsarchiv, Wurzten (DStA Wurzten)

Nr. 33: Lehn- und Kopialbuch des Bischofs Johannes von Salhausen.

Gedruckte Quellen

Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522, hrsg. v. Karl *Pallas*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 5 (1908), Nr. 3, 217–312.

Die Grabmonumente im Dom zu Meißen, hrsg. v. Matthias *Donath* (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 1), Leipzig 2004.

Hierarchia catholica medii aevi sive Summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum, Bd. 1: Ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta e documentis tabularii praesertim vaticani, hrsg. v. Conrad *Eubel*, 2. Aufl., Münster 1913.

Hierarchia catholica medii aevi Summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum, Bd. 2: Ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta e documentis tabularii praesertim vaticani, hrsg. v. *Dems.*, 2. Aufl., Münster 1914.

Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469 bis 1558, hrsg. v. Georg *Buchwald*, Weimar 1926.

Die Meißener Bistumsmatrikel von 1495, hrsg. v. Walther *Haupt* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 4), Dresden 1968.

[MGH DD O I.] Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., hrsg. v. Theodor von *Sickel* (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 1), Hannover 1879–1884.

Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815, hrsg. v. Hanns Hubert *Hofmann* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 13), Darmstadt 1976.

Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter, hrsg. v. Otto *Volk* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 47), Wiesbaden 1990.

[RTA JR] Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2, hrsg. v. Adolf *Wrede* (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 2), Gotha 1896, ND Göttingen 1962.

Taxae pro communibus servitiis. E libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, bearb. v. Hermann *Hoberg* (Studi e Testi, 144), Vatikanstadt 1949.

[UB HMeiß] Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hrsg. v. Ernst Gotthelf *Gersdorf* (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 2, 1–3), 3 Bde., Leipzig 1864–1867.

Literatur

Albert, Otto, Das Kirchenpatronatsrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen, Diss. jur., Leipzig 1908.

Annas, Gabriele, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68), 2 Bde., Göttingen 2004.

Bahlcke, Joachim (Hrsg.), Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Leipzig 2001.

Blaschke, Karlheinz, Lausitzen, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 6: Nachträge, hrsg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 57), Münster 1996, 92–113.

– Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Beiheft zur Karte C.III.1: Die wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554, Leipzig [u.a.] 2010.

Blaschke, Karlheinz/Walther Haupt/Heinz Wiessner, Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg um 1500, Weimar 1969.

Blaschke, Karlheinz/Siegfried Seifert, Reformation und Konfessionalisierung in der Oberlausitz, in: Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlau-

- sitz 1526–1635, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Volker Dudeck, Görlitz [u.a.] 2002, 121–128.
- Bockholt*, André, Die Ausdehnung der Pfarrei Göda im Mittelalter, in: Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Festschrift zum 75. Geburtstag von Karlheinz Blaschke, hrsg. v. Martin Schmidt (Neues Lausitzisches Magazin, Beiheft, 3), Görlitz [u.a.] 2003, 61–66.
- Brodkorb*, Clemens, Art. „Bistum Merseburg“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 437–448.
- Art. „Bistum Naumburg“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 488–497.
- Brunn*, Kunz von, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 6 (1902), 121–252.
- Bünz*, Enno, Adlige Unternehmer? Wirtschaftliche Aktivitäten von Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt Andermann/Clemens Joos (Kraichtaler Kolloquien, 5), Epfendorf 2006, 35–69.
- Die Reformation in Meißen. Zum Zusammenhang von Stadt- und Fürstenreformation im Herzogtum Sachsen, in: Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Festschrift für Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Joachim Bahlcke [u.a.], Leipzig 2006, 263–286.
 - Neue Forschungen zum Meißner Dom, in: Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 31 (2007), 167–188.
 - (Hrsg.), Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 23), Leipzig 2008.
 - „Neun Teufel, die den Pfarrer quälen“. Zum Alltag in den mittelalterlichen Pfarreien der Oberlausitz, in: Stätten und Stationen religiösen Wirkens. Studien zur Kirchengeschichte der zweisprachigen Oberlausitz, hrsg. v. Lars-Arne Dannenberg/Dietrich Scholze (Schriften des Sorbischen Instituts. Spisy Serbskeho instituta, 48), Bautzen 2009, 19–54.
 - Die Dom- und Kollegiatstifte in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg – geographisch, chronologisch und typologisch betrachtet, in: Regular- und Säkularkanonikerstifte in Mitteldeutschland, hrsg. v. Dirk Martin Mütze (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 21), Dresden 2011, 143–178.
 - Die Römische Kurie und Sachsen im späten Mittelalter. Mit einer Zusammenstellung der Benefizien des Bistums Meißen in den päpstlichen Registern 1417–1471, in: Italien, Mitteldeutschland, Polen. Geschichte und Kultur im europäischen Kontext vom 10. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Huschner/

Enno Bünz/Christian Lübke (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 42), Leipzig 2013, 403–530.

- Das Kollegiatstift St. Marien zu Wurzen im Mittelalter. Seine Bedeutung für das Bistum Meißen und Sachsen, in: Der Dom St. Marien zu Wurzen. 900 Jahre Bau- und Kunstgeschichte der Kollegiatstiftskirche St. Marien zu Wurzen. Beiträge des Kolloquiums vom 17. Oktober 2014 (Arbeitshefte des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, 23), Dresden 2015, 9–27.
- Kirchenregiment und frühmoderne Staatsbildung – Entwicklungslinien deutscher Landesherrschaft (1450–1550), in: Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, hrsg. v. Armin Kohnle/Manfred Rudersdorf (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 42), Leipzig 2017, 94–114.
- Art. „Ostsiedlung“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 2. Aufl., Berlin 2017, 257–265.
- Sachsens Ruf als „Mutterland der Reformation“ – eine Problemskizze, in: Reformationen vor Ort. Christlicher Glaube und konfessionelle Kultur in Brandenburg und Sachsen im 16. Jahrhundert, hrsg. v. Dems./Heinz-Dieter Heimann/Klaus Neitmann (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 20), Berlin 2017, 78–90.
- Die Wettiner, die Reformation und das Bistum Meißen (1485–1581), in: Ein Schatz nicht von Gold. Benno von Meißen, Sachsens erster Heiliger, Albrechtsburg Meißen, 12. Mai bis 5. November 2017, Katalog zur Sonderausstellung, hrsg. v. Claudia Kunde/André Thieme, Petersberg 2017, 264–271.
- Getrennte Wege: Die Reformation im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen (1517–1539/40), in: Deutschland und die Britischen Inseln im Reformationsgeschehen. Vergleich, Transfer, Verflechtungen, hrsg. v. Frank-Lothar Kroll/Glyn Redworth/Dieter J. Weiß (Prinz-Albert-Studien. Prince Albert Studies, 34; Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns, 97), Berlin 2018, 275–301.
- Art. „Meißen“, in: Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, Abt. 1: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Bd. 1: Nordosten, hrsg. v. Harm von Seggern (Residenzenforschung, Neue Folge: Stadt und Hof), Ostfildern 2019, 378–383.
- Mitteldeutsche Bistümer und evangelische Landesherren. Das langwierige Ende von Bischofsherrschaft und Bischofsamt im „Mutterland der Reformation“ bis 1581, in: Ideal und Praxis. Bischöfe und Bischofsamt im Heiligen Römischen Reich 1570–1620, hrsg. v. Peter Walter/Wolfgang Weiß/Markus Wriedt (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 174), Münster 2020, 327–350.
- (Hrsg.), Sächsisches Klosterbuch. Die mittelalterlichen Klöster, Stifte und Kommenden im Gebiet des Freistaates Sachsen (in Vorbereitung).
- [u. a.], Art. „Meißen, Domkapitel“, in: Sächsisches Klosterbuch. Die mittelalterlichen Klöster, Stifte und Kommenden im Gebiet des Freistaates Sachsen, hrsg. v. Dems. (in Vorbereitung).

- [u. a.], Art. „Wurzen, Kollegiatstift St. Marien“, in: Sächsisches Klosterbuch. Die mittelalterlichen Klöster, Stifte und Kommenden im Gebiet des Freistaates Sachsen, hrsg. v. Dems. (in Vorbereitung).
- Bünz, Enno/Christoph Volkmar*, Die Albertinischen Herzöge 1485–1541, in: Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, hrsg. v. Frank-Lothar Kroll, 2. Aufl., München 2013, 76–89 u. 328–330.
- Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, hrsg. v. Enno Bünz/Stefan Rhein/Günther Wartenberg (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, 5), Leipzig 2005, 89–109.
- Bulisch, Jens*, Das Bistum Meißen in der Reformationszeit, Leipzig 2016.
- Cottin, Markus*, Die Leipziger Universitätskanonikate an den Domkapiteln von Meißen, Merseburg und Naumburg sowie am Kollegiatstift Zeitz im Mittelalter (1413–1542). Rechtliche, wirtschaftliche und prosopographische Aspekte, in: Universitätsgeschichte als Landesgeschichte. Die Universität Leipzig in ihren territorialgeschichtlichen Bezügen. Tagung der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig vom 7. bis 9. Oktober 2004, hrsg. v. Detlef Döring (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte A, 4), Leipzig 2007, 279–312.
- Dittrich, Paul*, Die Meißener Diözese unter der Kirchenpolitik der Landesherren des 16. und 17. Jahrhunderts (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 1), 2. Aufl., Leipzig 1984.
- Donath, Matthias*, Die Baugeschichte des Domes zu Meißen 1250–1400, Beucha 2000.
- Weihbischöfe im Bistum Meißen, in: *Ecclesia Misnensis*. Jahrbuch des Dombauvereins Meißen (2001), 100–112.
- Der Meißner Dom. Monument sächsischer Geschichte, Beucha 2002.
- Das Bischofsschloß in Meißen, in: *Monumenta Misnensia*. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 6 (2003/04), 62–113.
- Die spätmittelalterlichen Residenzen der Bischöfe von Meißen, in: *Monumenta Misnensia*. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 8 (2007/08), 58–85.
- Wohnung, Verwaltungssitz, Herrschaftszeichen. Die Schlösser der Bischöfe von Meißen als Symbole bischöflicher Landesherrschaft, in: Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands, hrsg. v. Klaus Neitmann/Heinz-Dieter Heimann (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 2; Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 3), Berlin 2009, 209–237.
- Fraustadt, Albert*, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, größtenteils nach handschriftlichen Quellen dargestellt, Leipzig 1843.
- Gatz, Erwin* (Hrsg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, München 2009.

- Gerblich*, Walter, Johann Leisentrit und die Administratur des Bistums Meißen in den Lausitzen, in: Neues Lausitzisches Magazin 107 (1931), 1–78.
- Haupt*, Walther, Dienstabweisungen bischöflicher Beamter im Schloß Stolpen, in: Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte, hrsg. v. Franz Lau (Herbergen der Christenheit, Sonderband), Berlin 1973, 99–113.
- Hessler*, Wolfgang, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, 49/2), Berlin 1957.
- Hoberg*, Hermann, Die Servientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 33 (1944), 101–135.
- Hütter*, Elisabeth/Heinrich *Magirius* (Hrsg.), Forschungen zur Bau- und Kunstgeschichte des Meißner Domes, Bd. 1: Das Portal an der Westturmfront und die Fürstenkapelle (Forschungen und Schriften zur Denkmalpflege, 2/1), Halle a. d. S. 1999.
- Jäschke*, Uwe Ulrich/Matthias *Donath*, Das Hochstift Meißen vor der Reformation, in: Sächsische Heimatblätter 64 (2018), 400–403.
- Kinne*, Hermann, Das (exempte) Bistum Meißen, Bd. 1: Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569 (Germania Sacra, 3. Folge, 7/1), Berlin/New York 2014.
- Knothe*, Hermann, Geschichte der Pfarrei Göda bei Budissin bis zur Einführung der Reformation, in: Archiv für Sächsische Geschichte 5 (1867), 77–110.
- Lehmann*, Rudolf, Geschichte der Niederlausitz (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, 5), Berlin 1963.
- Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Organisation und Verwaltung der Lausitz im Mittelalter (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 13; Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 28), Berlin 1974.
- Lobeck*, Albrecht, Das Hochstift Meißen im Zeitalter der Reformation bis zum Tod Herzog Heinrichs 1541 (Mitteldeutsche Forschungen, 65), Köln/Weimar/Wien 1971.
- Loose*, Wilhelm, Der Meißner Domklerus zur Zeit der Reformation, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Meißen 4 (1897), 347–367.
- Ludwig*, Thomas, D O I. 406 und die Zugehörigkeit der Niederlausitz zum Bistum Meißen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (2000), 171–177.
- Machatschek*, Eduard, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen in chronologischer Reihenfolge. Zugleich ein Beitrag zur Culturgeschichte der Mark Meissen und des Herzogs- und Kurfürstentums Sachsen, Dresden 1884.
- May*, Georg, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, Wien 1983.

- Moraw*, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985.
- Müller*, Winfried [u.a.], Oberlausitz (Kulturlandschaften Sachsens, 4), Leipzig 2011.
- Petry*, Ludwig/Josef Joachim *Menzel*/Winfried *Irgang* (Hrsg.), Geschichte Schlesiens, Bd. 1: Von der Urzeit bis zum Jahre 1526, 5. Aufl., Sigmaringen 1988.
- Pfeiffer*, Friedrich, Rheinische Transitzölle im Mittelalter, Berlin 1997.
- Rittenbach*, Willi/Siegfried *Seifert*, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte, 8), Leipzig 1965.
- Rogge*, Jörg, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002.
- Sander*, Andrea, Dom St. Marien zu Wurzen (Stätten sächsischer Kunst und Geschichte), Beucha/Markkleeberg 2014.
- Schirmer*, Uwe, Der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Meißen aus dem Jahr 1512. „Johannis de Salhausen XLII. episcopi administrationis epitome“, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 66 (1995), 69–101.
- Schlesinger*, Walter, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen, 27), 2 Bde., 2. Aufl., Köln 1983.
- Schrage*, Gertraud Eva, Der Archidiakonat Niederlausitz und seine Amtsträger vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Meißner Bistumsgeschichte, in: Die Nieder- und Oberlausitz. Konturen einer Integrationslandschaft, Bd. 1: Mittelalter, hrsg. v. Heinz-Dieter Heimann/Klaus Neitmann/Uwe Tresp (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 11), Berlin 2013, 84–138.
- Schultze*, Alfred, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen. Zugleich ein Beitrag zur Reformationsgeschichte (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, 1), Leipzig 1922, ND Leipzig 1970.
- Schulze*, Manfred, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, 2), Tübingen 1991.
- Seifert*, Siegfried, Niedergang und Wiederaufstieg der katholischen Kirche in Sachsen 1517–1773 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte, 6), Leipzig 1964.
- Johann Leisentritt 1527–1586 zum vierhundertsten Todestag, Leipzig 1987.
 - Art. „Haugwitz, Johann von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 262 f.

- Art. „Bistum Meißen“, in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Freiburg i.Br. 2003, 427–436.
- Starke*, Rudolf, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 8 (1912), 247–293 u. 295–370.
- Streich*, Brigitte, Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hrsg. v. Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, 53–72.
- Thieme*, André, Von Meißen nach München. Der lange Weg der Benno-Reliquien und das Verfahren Kurfürst Augusts gegen Bischof Johann IX. von Meißen, in: Ein Schatz nicht von Gold. Benno von Meißen, Sachsens erster Heiliger, Albrechtsburg Meißen, 12. Mai bis 5. November 2017, Katalog zur Sonderausstellung, hrsg. v. Claudia Kunde/André Thieme, Petersberg 2017, 280–289.
- Volkmar*, Christoph, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 41), Tübingen 2008.
- Wejwoda*, Marek, Kirche und Landesherrschaft. Das Hochstift Meißen und die Wettiner im 13. Jahrhundert (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 8), Dresden 2007.
- Wiessner*, Heinz, Das Bistum Naumburg, Bd. 1: Die Diözese (Germania Sacra, Neue Folge, 35.2), 2 Tle., Berlin/New York 1997–1998.
- Wilhelm der Einäugige, Markgraf von Meißen (1346–1407). Tagungsband, hrsg. v. Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sächsische Landesgeschichte e.V. (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte, 11), Dresden 2009.
- Wintruff*, Wilhelm, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, 5), Halle a.d.S. 1914.
- Wolgast*, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995.
- Zieschang*, Rudolf, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters, in: Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte 23 (1909), 1–156.

*

Nachtrag: Erst während der Drucklegung dieses Beitrags wurde mir die Arbeit von Norbert *Haag*, *Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648)* (Reformationsgeschicht-

liche Studien und Texte 166), 3 Bde., Münster 2018, zugänglich, die auch auf die Politik der Wettiner gegenüber dem Hochstift Meißen eingeht. Die umfangreiche Untersuchung konnte nicht mehr in die Fahnen eingearbeitet werden. Ich verweise deshalb auf meine ausführliche Besprechung in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 90 (2020), (im Druck).

Würdenträger wider Willen?

Fürstensöhne als ‚kleine Bischöfe‘ im Mittelalter

Von *Karl-Heinz Spieß*

Es ist für uns heute kaum vorstellbar, dass es im Mittelalter Geistliche gab, die als Domherr, Bischof oder gar Erzbischof die kirchliche Karriereleiter emporgestiegen waren, aber von sich aus gar keine Kleriker hatten werden wollen. Mein Obertitel „Würdenträger wider Willen“ besagt aber genau das, wenn auch mit einem Fragezeichen versehen. Was es mit diesem Fragezeichen auf sich hat, wird am Ende des Beitrages erläutert.*

Ein Beispiel soll uns in die komplexe Thematik einführen. Als Kurfürst Philipp von der Pfalz von seinem gleichnamigen zweitgeborenen Sohn einen Erbverzicht und ein geistliches Leben verlangte, gab dieser zwar dem Willen des Vaters nach, legte aber in einem Begleitbrief vom 10. Mai 1502 dar, wie ihm dabei zumute war: „Ich bin nie so traurig gewesen als ich den Verzicht geschrieben habe [...], und zwar deshalb, weil ich die Besorgnis habe, daß ich zu bald Pfaffe werden müßte. Das fiel mir schwer und ich befürchte, daß ich meine Seele dabei gefährden könnte“.¹ Gemeint ist, dass er den Anforderungen an einen geistlichen Lebenswandel nicht entsprechen und damit sein Seelenheil in Gefahr bringen könnte. Anschließend beteuert der Kurfürstensohn, dass er lieber ein Laie mit einer kleinen Rente geblieben wäre als Pfaffe zu werden.²

Pfalzgraf Philipp, der zu diesem Zeitpunkt 22 Jahre alt war, bekennt in diesem Brief ganz offen seine Abneigung gegenüber dem geistlichen Stand. Trotz seines Widerwillens gegen die Priesterweihe hatte er aber zu diesem Zeitpunkt bereits eine große Anzahl von kirchlichen Würden und Pfründen inne. Mit gerade einmal acht Jahren fiel ihm eine Domherrenstelle in Mainz zu, mit zehn Jahren das sehr gut dotierte Amt eines Dom-

* Öffentlicher Abendvortrag im Rahmen der Tagung „Kleine Bischöfe im Alten Reich“ (3. bis 5. Mai 2018). Der Vortragstext wurde weitestgehend beibehalten. Die Anmerkungen beinhalten nur die notwendigen Nachweise. Der Vortrag stützt sich in den ersten zwei Dritteln auf den im Druck befindlichen Beitrag *Spieß*, Eintritt und Austritt. Dort finden sich auch weitere Belege.

¹ Das Zitat findet sich bei *Spieß*, Erbteilung, 172.

² Vgl. ebd. Vgl. hierzu jetzt auch *Müsegedes*, Zwischen Familie und Kirche.

propstes ebenfalls in Mainz. Mit zwölf Jahren war er bereits mit Pfründen an neun verschiedenen Domkirchen und Propsteien versehen. 1499 hatte er sogar das Bistum Freising erlangt; wohlgemerkt ohne die Priesterweihe, vor der er noch in dem zitierten Brief von 1502 so zurückschreckte.³

Das Beispiel Philipps, das sich leicht um weitere Fürstensöhne vermehren ließe,⁴ wirft grundsätzliche Fragen auf, die in meinem Beitrag behandelt werden sollen. Warum drängten fürstliche Väter ihre Söhne in den geistlichen Stand, obwohl diese das gar nicht von sich aus wollten? Welche kirchlichen Institutionen nahmen die Fürstensöhne auf und welche Gründe spielten dabei eine Rolle? Wie konnte es gelingen, die kirchenrechtlichen Vorschriften, die der Karriere von Fürstensöhnen im Wege standen, beiseite zu räumen? Die am Beispiel Philipps geschilderte Erlangung von Pfründen im viel zu jugendlichen Alter, die Häufung von Pfründen in einer Person und die Einnahme eines Bistums ohne Priester- und Bischofsweihe waren sämtlich streng vom Kirchenrecht untersagt. Nur der Papst konnte Philipp von diesem Makel dispensieren, so dass die Kurie als dritter Faktor in das Kräftespiel kommt, das einem Fürstenson den Aufstieg in der Kirche ebnet sollte.⁵

Mein Versuch, diese Fragen in aller Kürze zu beantworten, muss zunächst den Blick auf die fürstlichen Regenten richten. Sie waren es nämlich, die mit ihrer Entscheidung, einen oder mehrere Söhne in den geistlichen Stand abzuordnen, einen Prozess in Gang setzten, der das spätmittelalterliche Reich in politischer, kirchlicher und gesellschaftlicher Hinsicht stark beeinflusste. Welche Überlegungen und Motive bestimmten das dynastische Handeln?

Nach dem Verblassen des Amtsgedankens hatte sich in den Fürstentümern und Grafschaften seit dem 12. und vor allem im 13. Jahrhundert die Anschauung durchgesetzt, die Territorien insgesamt als Familienbesitz zu behandeln. Die früheren Amtstitel wurden erblich und von jedem Angehörigen der Familie geführt. Konnte im Hochmittelalter nur ein Sohn als Nachfolger im Amt den Titel eines Herzogs führen, nannten sich jetzt alle Kinder Herzog oder Herzogin. Folgerichtig durfte sich jedes Mitglied der Dynastie als erbberechtigt ansehen.⁶ Das Erbrecht galt auch für die Töchter, doch seien diese in meinem Beitrag zunächst ausgeklam-

³ Vgl. *Hoppe*, Philipp Pfalzgraf bei Rhein, 115 f.

⁴ Siehe das Kapitel „Weltliche und geistliche Söhne – Reichsfürstliche Familienordnungen“ bei *Müsegedes*, Fürstliche Erziehung, 29–47.

⁵ In Auswahl *Meyer*, Zürich und Rom; *Schwarz*, Römische Kurie; *Weiss*, Kurie; *Ulrich*, Päpstliche Provision; *Erdmann*, „Quod est in actis“.

⁶ Vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 201–204; *Ders.*, Fürsten und Höfe, 33 f.

mer.⁷ Wichtig für uns ist, dass im 13. Jahrhundert alle Söhne eines Regenten als prinzipiell gleichberechtigte Erben des Territoriums galten. Folgerichtig setzten im 13. Jahrhundert die Landesteilungen ein, die im 14. und 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt fanden, da es noch kein allgemein anerkanntes Primogeniturrecht, das heißt einen Vorrang des Erstgeborenen im Erbe gab.⁸ Das Erbrecht sämtlicher Söhne brachte jedoch für die Fürsten und Grafen ein tiefgreifendes und kaum lösbares Dilemma mit sich.

Jeder Regent sah es nämlich als seine Aufgabe an, für die Erhaltung und Erhöhung des Stammes und des Namens zu sorgen. Mit der Erhaltung des Stammes war als erste und wichtigste Pflicht die Sicherung des Fortbestandes der Dynastie in männlicher Folge in der nächsten Generation angesprochen. Ein Erlöschen des Mannesstammes hätte sämtliche Anstrengungen der Vorfahren zunichtegemacht und das Territorium mit unabsehbaren Folgen in andere Hände gebracht. Angesichts der auch im Hochadel sehr hohen Kindersterblichkeit und anderer Todesursachen ließ sich die Fortexistenz des Stammes nur mit der Zeugung von möglichst vielen Kindern sichern.

Auf der anderen Seite gefährdete gerade das Überleben vieler Kinder und besonders der Söhne den zweiten Auftrag des Regenten, nämlich die Erhaltung und Erhöhung des Namens. Dabei ging es nicht nur um den Rang und das Prestige der Dynastie, wie man meinen könnte, sondern auch ganz konkret um deren territoriale Grundlage. „Nutzen und Frommen der Herrschaft“, so eine zeitgenössische Formulierung, verlangten nach einem wohlüberlegten Kalkül, wie das Erbrecht der Söhne und der Fortbestand des Territoriums miteinander in Einklang gebracht werden könnten.⁹

Hatte der genealogische Zufall nur für einen männlichen Erben gesorgt, gab es gar keine Entscheidungsnotwendigkeit. Bei zwei überlebenden Söhnen mochte eine Landesteilung und damit eine doppelte Familiengründung durchaus sinnvoll sein, weil der Fortbestand der Dynastie bei zwei Linien eher gewährleistet schien. Schwieriger wurde es, wenn drei oder vier oder gar noch mehr Söhne vorhanden waren. Manche Regenten sahen tatsächlich lieber eine Drei- oder Vierteilung des

⁷ Zum Erbrecht der Töchter vgl. *Ders.*, Familie und Verwandtschaft, 327–343. Frau Jasmin Hoven-Hacker bereitet im Rahmen des Greifswalder *Principes*-Projektes eine Dissertation über die geistlichen Fürstentöchter vor.

⁸ Zu den Landesteilungen vgl. *Härtel*, Über Landesteilungen; *Schwarzmeier*, „Von der fürsten teilung“; *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 204–278; *Ders.*, Lordship, 58–60.

⁹ Vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 272–278; *Ders.*, Fürsten und Höfe, 33f.



Abb. 1: Markgraf Friedrich d. Ä. von Brandenburg mit seinen Söhnen und seine Frau Markgräfin Sophia mit ihren Töchtern auf der Rückseite des von Friedrich gestifteten Dreikönigsaltars in der ehemaligen Zisterzienserabteikirche in Heilsbronn, 1502 oder 1503.

Territoriums vor, um nicht einen Sohn, der wie die anderen auch durch die Weitergabe des väterlichen Blutes zur Herrschaft berechtigt und befähigt galt, zu benachteiligen und von einem standesgemäßen Regentendasein auszuschließen. Hinzu kam, dass ein sich zurückgesetzt fühlender Sohn sich als Störfaktor für die Herrschaft seines Vaters oder später seiner Brüder erweisen konnte. Zugleich sicherten die Familiengründungen von drei oder vier Söhnen den Fortbestand der Dynastie noch besser ab.¹⁰

Zeugten die Liniengründer jedoch ihrerseits weitere überlebende Söhne, drohte die völlige Atomisierung der Herrschaft. Hätte ein Vater sein Fürstentum auf drei Söhne aufgeteilt und diese wiederum ihren Besitz auf drei Söhne, hätten die Enkel bereits nur 1/9 der Ausgangsbasis in ihrer Hand, die Urenkel gerade noch 1/27.¹¹ Wer als Regent eine Drei- oder gar Vierteilung zuließ, musste damit rechnen, dass dies in der nächsten Generation kaum noch möglich sein würde. Jede Teilung bedeutete ja zugleich eine Verringerung der Herrschaftsbasis und damit der Einkünfte für jeden Sohn. Allerdings konnte man sich nie sicher sein, ob nicht doch das frühe Versterben von Söhnen zu einer Änderung der Lage führen könnte. Deshalb galt es, die Fruchtbarkeit der Ehefrau optimal zu nutzen. So hat Johanna von Henneberg in nur 18 Jahren 12 Kinder auf die Welt gebracht, das heißt zwischen jeder Geburt liegen im Durchschnitt gerade einmal eineinhalb Jahre. Ernst Schubert hat im Blick auf die Landesteilungen einmal kurz und prägnant formuliert: „Die Biologie gestaltet die deutsche Herrschaftswelt.“¹² Der Graf Eberhard von Württemberg zugeschriebene Ausspruch *Ein Eierhauff und ein Kinderhauff, die seind gar bald zergangen* belegt, dass sich die Regenten der Fragilität des genealogischen Fortbestands durchaus bewusst waren.¹³ Wir können an manchen Geburtenzahlen das geradezu verzweifelte Bemühen erkennen, gegen die Kindersterblichkeit anzukämpfen. So hatte die Markgräfin Ottilie von Baden in 21 Jahren 13 Kinder zur Welt gebracht, von denen vier vor ihr starben. Da die Kindersterblichkeit generell sehr hoch war, ist dies noch als eine glückliche Fügung zu sehen.

¹⁰ Vgl. hierzu *Heimann*, Hausordnung; *Rogge*, Herrschaftsweitergabe; *Nolte*, Familie; *Auge*, Handlungsspielräume.

¹¹ Durch das Aussterben von Linien konnten sich die theoretisch ermittelten Bruchteile wieder vergrößern. Vgl. das Erbteilungsmodell für die Herren und späteren Grafen von Hohenlohe bei *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 228.

¹² *Schubert*, Fürstliche Herrschaft, 23. Die Angaben zu den Geburten beruhen auf den einschlägigen Stammtafeln.

¹³ Vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 443 f. (Zitat) u. 444–453 zum Aussterben von Linien und Geschlechtern. Von 318 Ehen der untersuchten Grafen und Herren blieben 89 söhnelos (28,3 Prozent). Siehe ebd., 444.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Gemälde „Markgraf Christoph I. von Baden mit seiner Familie in Anbetung der Heiligen Anna Selbdritt“ von Hans Baldung, genannt Grien, um 1510 (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Inv.-Nr. 88).

Was bislang am Beispiel von bis zu vier Söhnen durchgespielt wurde und in der Praxis durchaus vorkam – man denke nur an die Vierteilung der Pfalzgrafschaft bei Rhein unter die vier Söhne König Ruprechts im Jahr 1410¹⁴ –, ließ sich bei dem Vorhandensein von noch mehr Söhnen oder aber bei einem kleinen Territorium nicht durchführen.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die Grafschaft Wertheim *nicht wol zwene leyenherren ertragen und erlyden mag*, ließ der mit acht Söhnen gesegnete Graf Eberhard I. nur die Weitergabe der Herrschaft an seinen erstgeborenen Sohn Johann I. zu.¹⁵

Wie sollte aber mit den übrigen Söhnen verfahren werden? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass jeder Sohn ein Erbrecht besaß, das ihm sein Vater oder der nach diesem regierende Bruder nicht einfach wegnehmen oder absprechen konnte. Allenfalls konnte ein Sohn von sich aus einen Erbverzicht leisten, aber dazu war er selbstverständlich nur bereit, wenn er eine entsprechende Gegenleistung erhielt. Jeder Regent musste sich demnach zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber Gedanken machen, welche Rollen er seinen Söhnen zuweisen sollte. Neben der bereits geschilderten Situation der voll berechtigten Erben mit Erlaubnis zur Heirat und Liniengründung gab es zunächst die Rolle des Ersatzregenten, das heißt, ein Sohn wurde mit einem kleineren Herr-

¹⁴ Vgl. *Schaab*, Geschichte, 145–160 mit Karte 147.

¹⁵ UB Wertheim, 134–138, Nr. 109 (1371 Aug. 23); vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 267.

schaftsteil versehen und solange mit einem Heiratsverbot belegt, wie sein voll erbberechtigter Bruder mit einer männlichen Nachkommenschaft gesegnet war. Versagte ein Bruder in dieser Hinsicht, durfte der Ersatzregent in die Rolle des vollberechtigten Erben wechseln, heiraten und seinerseits die Dynastie fortsetzen.¹⁶

In Hinsicht auf die Familienordnung ergaben sich bei der Entscheidung für einen Ersatzregenten jedoch auch gravierende Nachteile. Zum einen stellte der mit einem kleinen Herrschaftsanteil ausgestattete weltliche Sohn einen potentiellen Unruhefaktor dar, zum anderen bürdete er der Herrschaft nicht geringe Unterhaltslasten bis zu seinem Tod auf. Die Einkünfte aus dem ihm zugewiesenen Herrschaftsteil gingen ja dem regierenden Bruder verloren.¹⁷ Aus der Sicht der dynastischen Vernunft musste ein Versorgungsmodell viel wünschenswerter erscheinen, das für einen standesgemäßen Unterhalt der Söhne ohne dauerhafte finanzielle Belastung der Herrschaft sorgte und zugleich bei einem genealogischen Notfall die Möglichkeit zur Heirat und Fortsetzung der Dynastie bot. Gewährte dieses Modell den Söhnen noch die Chance, als Bischof oder gar Erzbischof fürstliche Herrschaft außerhalb des eigenen Territoriums auszuüben, dann war die optimale Lösung für einen nachgeborenen Sohn erreicht.

Die Abschiebung eines Sohnes in den geistlichen Stand eines Dom- oder Stiftskanonikers bot genau diese Vorteile. Die Fürsten, aber nicht nur sie, sondern der gesamte Adel wälzte damit die Unterhaltslasten für die nachgeborenen Söhne auf die Stifte ab. Die Kirche wurde zum Spital des Adels, wie schon die Zeitgenossen kritisierten.¹⁸ Ein Stift wurde im Mittelalter von einem König, Bischof oder Landesherrn gestiftet – daher der Name – und mit einer bestimmten Anzahl von Pfründen ausgestattet. Die Inhaber dieser Pfründen, die Stiftsherren, Domherren oder Kanoniker genannt wurden, waren nicht in die Seelsorge eingebunden, sondern sollten ursprünglich Aufgaben in der kirchlichen oder weltlichen Verwaltung übernehmen. Im Spätmittelalter wurden ihnen allerdings kaum noch Leistungen abverlangt. Am einträglichsten waren die Pfründen der Domherren, die als Bischofswähler auch noch politischen Einfluss besaßen.¹⁹

¹⁶ Zur Rolle des Ersatzregenten vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 288 f.

¹⁷ Ebd., 296–301. Zu den Problemen in einer Brüdergemeinschaft vgl. auch *Rogge*, Herrschaftsweitergabe, 59–87.

¹⁸ Vgl. z.B. *Schreiner*, Zur biblischen Legitimation.

¹⁹ Vgl. *Kist*, Das Bamberger Domkapitel; *Meier*, Die Domkapitel; *Holbach*, Stiftsgeistlichkeit; *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel; *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel.

Als Alternative zu den Stiften stand noch der Eintritt in einen Ritterorden oder in einen Mönchsorden zur Verfügung, aber diese Orden besaßen aus der Sicht der Fürsten und ihrer Söhne gravierende Nachteile. Das dort verlangte Armut-, Keuschheits- und Gehorsamsgelübde wäre in einem genealogischen Notfall nur sehr schwer zu lösen gewesen und außerdem war die materielle Versorgung eines Mönchs oder Ordensritters viel schlechter als bei den sogenannten Weltgeistlichen. Die Orden kamen deshalb nur selten zum Zuge.²⁰ Ein Dom- oder Stiftsherr hatte demgegenüber keine nennenswerten Pflichten und konnte sich nicht nur frei bewegen, sondern auch mehrere Pfründen miteinander kombinieren.

Die Regenten legten deshalb diese Rolle dezidiert in ihren Hausverträgen fest. Markgraf Jakob I. von Baden setzte in seinem Testament von 1453 seine Söhne Karl, Bernhard und Georg zu weltlichen Erben ein und ordnete Johann und Marx zu *geistlichen staten* ab.²¹ Auch wenn ein Regent betonte, seine vier Söhne hätten sich *mit gutem bedacht, ungetrun-gen, freyes muts und willens, in gaistlichen stande* begeben,²² besteht kein Zweifel, dass die betroffenen Söhne nicht aus eigenem Antrieb die ständische Grenze zwischen dem Leben als Laie und dem Klerikerdasein überschritten, sondern sich dem väterlichen Willen unterwarfen. Kurfürst Philipp von der Pfalz, aus dessen Testament das Zitat stammt, blieb mit seinen neun Söhnen kaum eine Alternative, als fünf in den geistlichen Stand zu schicken. Das Widerstreben des zweitgeborenen Sohnes Philipp haben wir bereits in dem eingangs vorgestellten Brief kennengelernt.

Ein anderer Regent drohte einem widerspenstigen Sohn mit dem Entzug der familiären Solidarität und der Sperrung von Unterhaltsleistungen.²³ Insbesondere regierende Brüder scheinen nicht gerade zimperlich gewesen zu sein, wenn es galt, einen brüderlichen Konkurrenten um die Mitregierung in den geistlichen Stand zu drängen.²⁴ So haben Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und sein mitregierender Bruder Wilhelm III. ihren Bruder Sigismund sogar zwei Jahre auf dem Schloss Freiburg an der Unstrut in Arrest gehalten, bis er 1440 endlich bereit war, auf sein Erbe zu verzichten und das Bistum Würzburg zu übernehmen. Kaum war er auf dem Bischofsstuhl, nutzte er die Autorität seines Amtes und ging –

²⁰ Vgl. *Schulte*, Der Adel; *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 302.

²¹ Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 174–194, das Zitat auf 177.

²² So die Formulierung Kurfürst Philipps in seinem Testament vom 12. August 1506. Abdruck bei: *Huthwelker*, Tod und Grablege, 261–269, das Zitat auf 262.

²³ *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 286.

²⁴ Vgl. ebd., 283–285.

allerdings erfolglos – gegen den von ihm erzwungenen Erbverzicht vor. Seine Weigerung, die ihm von der Familienordnung auferlegte Rolle eines Geistlichen zu akzeptieren, bezahlte er schließlich mit seiner Absetzung als Bischof und der erneuten Inhaftierung durch seinen kurfürstlichen Bruder bis zu seinem Tod.²⁵ Weitete man die Perspektive auf den Grafenstand aus, so gibt es noch weitere Beispiele für die massive Einschüchterung der jugendlichen Söhne durch ihre Familien, um sie zum Erbverzicht und zur Weihe zu bewegen.²⁶

Außer dem Druck gab es aber auch finanzielle Anreize, das heißt, die Regenten versüßten den mit dem Erbverzicht verknüpften Eintritt in den geistlichen Stand mit großzügigen Gegenleistungen. Am günstigsten stellten sich jene geistlichen Söhne bzw. Brüder, denen Geldrenten auf Lebenszeit oder gar kleinere Herrschaftsanteile zugebilligt wurden. Sie erhielten damit eine von ihrem späteren Pfründeneinkommen unabhängige Basis- oder Zusatzversorgung.²⁷ So verzichtete Burggraf Friedrich von Nürnberg, der bereits Domherr zu Bamberg, Regensburg und Eichstätt war, 1333 nach Krieg und Streit mit seinen weltlichen Brüdern auf das väterliche Erbe gegen eine Leibrente von 700 Pfund Hellern.²⁸ Die Abkopplung des familiären Unterhalts von den Pfründen bot aber dem Regenten kaum Veranlassung, die geistliche Karriere des Rentenempfängers zu befördern, da er zumindest keinen finanziellen Nutzen daraus erzielen konnte.

Demgegenüber war das zweite Unterhaltsmodell dynamisch ausgelegt, da es die Höhe des familiären Unterhalts von dem Pfründeneinkommen abhängig machte. Der bereits erwähnte badische Hausvertrag von 1453 sah für die beiden in den geistlichen Stand verwiesenen Söhne jeweils eine Leibrente von 1.000 fl. jährlich vor, die jedoch um die Hälfte vermindert wurde, falls sie aus ihren kirchlichen Pfründen mehr als 1.000 fl. einnehmen sollten. Damit war eine Versorgung mit 1.500 fl. jährlich garantiert. Die verbleibenden 500 fl. Leibrente sollten aber ganz wegfallen, falls das Pfründeneinkommen über 2.000 fl. liegen sollte oder sie in den Besitz eines Bistums kämen.²⁹ In diesen Hausverträgen wird ein Bistum nur als Einkunftsquelle gesehen. Es bot aber im Mittelalter zugleich die Gewähr für die Ausübung von fürstlichen Herrschaftsrechten. Ein Bischof war kirchliches Oberhaupt in seinem Bistum und zugleich Landes Herr eines Territoriums mit Einnahmen aus Steuern, Zöllen etc. Die Höhe

²⁵ Vgl. Rogge, Herrschaftweitergabe, 141–157.

²⁶ Vgl. Spieß, Familie und Verwandtschaft, 281–289.

²⁷ Ebd., 305 f.

²⁸ Monumenta Zollerana, Bd. 3, 8–11, Nr. 10 (1333 Aug. 4).

²⁹ Siehe Anm. 20.

dieser Einkünfte ließ sich nicht genau abschätzen, da sie nicht nur von der Größe des Territoriums, sondern auch von dem politischen Geschick des Bischofs abhing.

Die in den Vereinbarungen mit den geistlichen Söhnen genannten Unterhalts- und Pfründenbeträge sind aufschlussreich für die Selbsteinschätzung und den Erwartungshorizont der Fürsten. Während Fürstensöhne Leibrenten zwischen 1.000 fl. und 2.000 fl. aushandelten,³⁰ konnten die Söhne der Grafen und Freiherren nur Leibrenten zwischen 150 fl. und 300 fl. erwarten. Ihre familiäre Versorgung erlosch zudem meist schon bei einer Pfründenhöhe von 1.000 fl.³¹ Die Unterstützung der Fürstensöhne bei der Gewinnung von Pfründen und Bistümern durch die eigene Dynastie war somit finanziell eigensüchtig, ganz abgesehen von den erhofften politischen Vorteilen.

So aufschlussreich solche Unterhaltsregelungen für die Fürsten- und Grafensöhne auch sind, so müssen sie dennoch immer im Kontext der jeweiligen familiären Situation interpretiert werden. Es machte durchaus einen Unterschied, ob nur ein Sohn geistlich werden sollte oder aber drei oder gar vier Brüder gleichzeitig auf diese Weise versorgt werden mussten. Die Zahl der Söhne und die Größe des Territoriums waren demnach die entscheidenden Faktoren für die Einweisung von Söhnen in den geistlichen Stand, wie die folgende Statistik zeigt.

Die Regenten der relativ kleinen Fürstentümer Anhalt und Henneberg verzeichnen mit 53 bzw. 50 Söhnen im Spätmittelalter eine relativ große Zahl von männlichen Nachkommen und deshalb auch einen hohen Anteil von geistlichen Söhnen. Es waren in absoluten Zahlen 21 bzw. 24 oder 40 Prozent bzw. 48 Prozent. Die Herzöge von Pommern hatten mit Ausnahme von zwei Generationen nur wenige Söhne – insgesamt 34 – und konnten deshalb völlig auf die Einweisung in den geistlichen Stand verzichten. Insgesamt auf den Fürstenstand bezogen durften 574 Söhne weltlich bleiben, während 211 Fürstensöhne, also 27 Prozent, in den geistlichen Stand abgeschoben wurden.³²

Die geschilderten Unterhaltsregelungen lockten die nachgeborenen Söhne mit einem von finanziellen Sorgen befreiten und sehr auskömmlichen Lebensstil, wenn man bedenkt, dass ein Handwerksmeister mit

³⁰ Zu dem gerade abgehandelten Beispiel Baden sind noch anzuführen 1.200 fl., 16 Fuder Wein und 4 Malter Getreide für Pfalzgraf Ruprecht, den Sohn Kurfürst Ludwigs III. von der Pfalz, ohne Anrechnung der 400 fl., die er von der Würzburger Dompropstei bezog. Vgl. *Widder*, Karriere, 48f. Landgraf Hermann von Hessen wurde mit 2.000 fl. versorgt. Vgl. *Fuhs*, Hermann IV., 25.

³¹ Vgl. die Tabelle bei *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 309.

³² *Ders.*, Safeguarding Property, hier 41.

	Anhalt	Baden	Bayern	Brandenburg	Braunschweig	Geldern-Jülich	Kleve-Mark	Henneberg	Hessen	Luxemburg	Mecklenburg	Österreich	Kurfürstentum	Pommern	Sachsen-Haus-Askanien	Sachsen-Haus-Weitin	Württemberg	Σ	
																		%	Gesamtzahl der Söhne
1200	1:0	1:0	1:0	1:0	1:0	4:1	3:0	1:0	1:0	1:0	1:0	1:0	1:0	3:0	1:0	1:0	1:0	24:1	25
1235	2:0	2:0	2:0	2:0	1:0	4:6	4:1	2:1	2:0	4:0	4:0	2:0	2:0	2:0	2:0	1:1	1:1	39:10	49
1270	3:4	4:0	5:0	2:1	2:2	4:3	5:0	4:0	2:0	3:0	6:3	3:2	3:0	2:0	2:0	3:0	1:0	54:15	69
1305	3:6	3:0	9:0	2:3	4:2	6:3	5:2	3:6	2:1	1:1	6:3	4:0	3:0	2:0	4:2	5:0	2:0	64:29	93
1340	4:4	3:0	6:0	3:2	7:11	3:5	8:6	3:3	2:1	1:0	5:1	9:0	1:0	3:0	6:2	2:0	2:0	68:35	103
1375	3:1	1:0	4:0	1:0	8:9	3:0	4:3	2:2	2:1	3:0	9:2	7:6	1:0	8:0	5:1	3:1	1:0	65:26	91
1410	4:1	1:0	3:0	2:0	6:2	3:0	4:1	2:1	1:0	4:1	9:0	7:2	5:0	7:0	2:2	3:0	1:2	64:12	76
1445	5:1	1:0	2:0	4:0	6:1	3:2	8:2	2:5	2:1	-	3:0	4:1	4:7	2:0	1:0	2:1	1:0	84:16	71
1480	3:4	1:3	1:1	2:0	6:1	3:0	9:3	2:2	3:0	-	3:0	2:0	4:7	2:0	1:3	2:0	2:0	46:24	70
1515	1:0	1:1	1:0	5:5	6:0	2:0	8:5	3:2	1:0	-	2:0	1:0	6:6	1:0	1:0	3:3	3:0	66:34	67
1550	3:0	3:4	2:1	5:0	5:5	-	5:1	2:2	4:0	-	4:1	2:0	6:1	2:0	4:1	6:0	2:0	45:22	71
Σ	32:21	21:8	36:2	29:11	52:33	35:20	63:24	26:24	22:4	17:2	52:10	42:11	36:21	34:0	29:11	31:6	17:3	574:211	785
%	60:40	72:28	95:5	73:27	61:39	64:36	72:28	52:48	85:15	89:11	84:16	79:21	63:37	100:0	73:27	84:16	85:15	73:27	

Abb. 4: Statistik über das Verhältnis zwischen verheirateten und klerikalen Söhnen (früh verstorbene Söhne nicht mit einberechnet).

Familie zwischen 40 fl. und 50 fl. Jahreseinkommen besaß,³³ ein Fürstensohn dagegen das Zwanzig- oder gar Vierzigfache. Die Kluft zwischen Arm und Reich, die heute in aller Munde ist, bestand schon im Mittelalter, wobei der Handwerksmeister schon zu den wohlhabenden Bürgern zählte. Um diese Summen zu erreichen, musste man jedoch in dem scharfen Wettbewerb um Pfründen oder gar Bischofstühle erfolgreich sein. Die Zahl der Pfründensuchenden war immer viel größer als das Angebot. Dass auf diesem umkämpften Feld die Unterstützung der weltlichen Regenten unverzichtbar war, versteht sich von selbst. Sie war angesichts des dynamischen Unterhaltsmodells aber – wie bereits erwähnt – auch eigennützig. Mit nur einer Domherrenpfründe, die bis zu 200 fl. im Jahr erbrachte,³⁴ waren die Zielvorgaben von 1.000 fl. und mehr nämlich nicht zu schaffen, das heißt, es mussten mehrere einträgliche Pfründen für den Sohn beschafft und diese kumuliert werden.³⁵

Die erste und wichtigste Voraussetzung war, dass der Fürstensohn in den geistlichen Stand eintrat. Dieser Eintritt wurde äußerlich erkennbar durch die Erteilung der Tonsur, die mit dem Erreichen des Vernunftgebrauchs, also mit etwa sieben Jahren, erfolgen konnte. Über die Tonsur hinaus erwartete man von einem Mitglied des geistlichen Standes das Tragen einer klerikalen Tracht, bestehend aus einem Unterkleid und einem langen Talar.

Nach der Tonsur folgten die sogenannten niederen Weihen zum Akolythen, Exorzisten, Lektor und Ostiarius. Kleriker mit diesen niederen Weihen konnten nach eigenem Entschluss ohne Probleme in den Laienstand zurückkehren, mussten aber ihre Pfründen aufgeben.³⁶

Die höheren Weihen umfassten den Subdiakon, den Diakon und den Priester, für welche die Altersgrenzen 14 Jahre, 20 Jahre und 25 Jahre

³³ Vgl. *Dirlmeier*, Untersuchungen, 155, 179, 187 u. 531.

³⁴ *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, 52, nennt 200 fl. als Durchschnittswert. Hierzu auch *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 305–307. Die Einkünfte sind schwer zu berechnen, zumal sie auch noch teilweise in Naturalien mit schwankenden Preisen flossen. Zusätzlich zu den Residenzeinnahmen kamen noch die Präsenzgelder, die je nach An- oder Abwesenheit schwankten. Vgl. *Rauch*, Mainzer Domkapitel, 217. Zu den Klerikerpfründen vgl. auch *Dirlmeier*, Untersuchungen.

³⁵ Die Einkünfte der Dignitäre, das heißt des Propstes, Dekans, Kustoden, Scholasters und Kantors, lagen deutlich über den Domherrenpfründen, was sie für Fürsten- und Grafensöhne besonders begehrt machte. Aus einem Pachtvertrag des Jahres 1439 geht hervor, dass die Mainzer Dompropstei mindestens 800 fl. ertrug. Da die geistlichen Grafen von Nassau dieses Amt von 1410 bis 1475 zusätzlich zu anderen Pfründen in ihren Händen hielten, ergab sich daraus eine üppige Versorgung. Vgl. *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 122–124.

³⁶ Vgl. *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 180–183.



Abb. 5: Markgraf Albrecht von Brandenburg als Domherr, Jacopo de' Barbari, 1508 (Kulturstiftung Dessau-Wörlitz).

festgelegt waren.³⁷ Der geistliche Stand unterteilte sich demnach in zwei Kategorien. Für die Inhaber von höheren Weihen galten die Zölibatsverpflichtungen und sie konnten nur unter dem Nachweis besonderer Umstände mit kirchlicher Erlaubnis in den Laienstand zurückkehren und heiraten.³⁸ Andererseits setzte die Erlangung von einigen Pfründen die

³⁷ Ebd., 288–305 zum Weiherecht.

³⁸ Zu diesen Umständen gehörte eine Weihe unter Zwang: ebd., 180. Zur Diskussion über die Zölibatsverpflichtungen von Subdiakonen vgl. ebd., 184. Das Subdiakonat wurde erst seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu den höheren Weihen gerechnet. Vgl. *Lougear*, Eehindernis, 11. Zum Subdiakonat als Aufnahmevoraussetzung für einen Sitz im Domkapitel vgl. *Santifaller*, Das Brixner Domkapitel, 87 f.; *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 17 f.; *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, 192.

Priesterweihe voraus.³⁹ Die Priesterweihe hätte allerdings den Rücktritt eines Domherrn oder gar Bischofs in den Laienstand zwecks Heirat und Fortsetzung der Dynastie erschwert. Die Fürsten- und Grafensöhne gingen ja nicht nur widerwillig in den geistlichen Stand, sondern hofften auch auf eine Möglichkeit zur Rückkehr, falls der weltlich gebliebene Bruder keine männlichen Nachkommen hatte. So gab es Bischöfe oder gar Erzbischöfe, die gar keine Priester waren, weil ihnen päpstliche Dispense die Weihen erspart hatten. Sie regierten ihr Bistum als Elekten, das heißt als gewählte, aber nicht geweihte Bischöfe. Ihre geistlichen Aufgaben mussten deshalb die Weihbischöfe meist aus bürgerlichen Verhältnissen ausfüllen. Für die geistlichen Söhne und ihre familiären Unterstützer ergab sich demnach mit Blick auf eine eventuelle Laisierung zur Sicherung der Dynastie die strategische Vorgabe, möglichst viele Pfründen ohne die höheren Weihen zu erlangen. Eventuelle Hindernisse mussten dabei durch päpstliche Dispense aus dem Weg geräumt werden.⁴⁰

Zunächst galt es aber, den in den geistlichen Stand eingetretenen Sohn in einem Dom- oder Stiftskapitel unterzubringen und ihm eine entsprechende Pfründe zu sichern. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in ein Domkapitel, das sich prinzipiell durch Kooptation ergänzte, war ein sich lange hinziehender komplizierter Vorgang, der an dieser Stelle nicht in allen Details geschildert werden kann, zumal sich die Statuten der Domkapitel im Reich unterschiedlich entwickelt hatten.⁴¹ Meist ging es ihnen darum, die Zahl der Domherren zu begrenzen, um jedem eine einträgliche Pfründe aus dem Stiftsvermögen zu sichern. Zudem hatte der Adel in den meisten Domkapiteln die bürgerlichen Konkurrenten aus dem Feld geschlagen und sich so die lukrativen Einkünfte exklusiv gesichert. Deshalb musste jeder Domherr vor der Aufnahme seine adelige Geburt nachweisen.⁴² Zum Adel zählten neben den Fürsten, Grafen und Freiherren, die den sogenannten Hochadel bildeten, die Ritter und Edelknechte,

³⁹ Domdekan und Domscholaster mussten sich spätestens ein Jahr nach ihrer Wahl zum Priester weihen lassen. Vgl. *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 18. In Speyer gab es dagegen keine Weihevoraussetzungen für die Stiftsämler. Vgl. *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, 193. Für die pastoralen Aufgaben waren in den Domkapiteln spezielle Priesterpfründen geschaffen worden. Vgl. *Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 137; *Kisky*, Die Domkapitel, 18f.; *Santifaller*, Das Brixner Domkapitel, 89; *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, 193.

⁴⁰ Vgl. demnächst *Spieß*, Eintritt und Austritt.

⁴¹ Vgl. die in Anm. 18 genannten Untersuchungen zu einzelnen Domkapiteln. Zu den stärker bürgerlich ausgerichteten norddeutschen Domkapiteln vgl. *Selzer*, Die Herren der Kathedrale, 212–214.

⁴² Zum Adelsnachweis vgl. beispielhaft *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 14–17.

der sogenannte Ritter- oder Niederadel.⁴³ Der Adelsnachweis war für Fürsten- und Grafensöhne nicht schwierig, aber sie waren im Domkapitel in der Minderzahl gegenüber den ritterbürtigen Domherren. Nur die Domkapitel Köln und Straßburg hatten im Spätmittelalter den Zugang noch exklusiver auf den ursprünglich freien Adel, das heißt die Nachkommen von Fürsten, Grafen und Freiherren, beschränkt.⁴⁴ Zusätzlich zum Adelsnachweis wurden die erste höhere Weihe zum Subdiakon verlangt sowie ein Alter von 24 Jahren. Im Spätmittelalter wurde auch noch das Biennium als Voraussetzung üblich, also ein Studium von zwei Jahren.⁴⁵

Da die Domkapitel aus Versorgungsgründen nur eine begrenzte Zahl von Domherren zuließen, musste man für eine demnächst freiwerdende Pfründe nominiert werden. Eine Nomination war schon im Alter von sieben Jahren mit der Erlangung der Tonsur möglich. Bis zum tatsächlichen Pfründenbesitz, der frühestens im Alter von 24 Jahren möglich war, vergingen also viele Jahre, in denen der geistliche Sohn noch von der Dynastie versorgt werden musste.⁴⁶ Dies erklärt die genannten Unterhaltszahlungen von Seiten der Regenten und deren Koppelung an den tatsächlichen Pfründenbezug.

Der reguläre Aufnahmeprozess der deutschen Domkapitel stand allerdings in Konkurrenz zu den päpstlichen Eingriffen mittels Provisionen und Dispensen.⁴⁷ Die Kurie beanspruchte das Recht, auf dem Weg einer sogenannten Provision eigene Kandidaten auf freigewordene Positionen in der Kirche zu setzen. Die Domkapitel verweigerten sich oft diesen päpstlichen Eingriffen und bestanden auf ihrer Personalentscheidung, so dass ein zähes Ringen zwischen den Kandidaten einsetzte, wer nun tatsächlich den Pfründenbezug einheimen durfte.

⁴³ Vgl. *Spieß*, Ständische Abgrenzung.

⁴⁴ Für Köln vgl. *Höroldt*, Studien, für Straßburg vgl. *Levresse*, Prosopographie. Zum Widerstand des Ritteradels gegen die Aufnahme hochadeliger Kandidaten vgl. *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 323 f.

⁴⁵ Vgl. hierzu besonders *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 19–21; *Fouquet*, Das Speyerer Domkapitel, 164–192.

⁴⁶ Ausführlich hierzu mit Rückblicken in das Spätmittelalter *Rauch*, Das Mainzer Domkapitel, hier 166–193. Vgl. auch *Held*, Zwischen Hoffnung und Desaster, der die Kosten für die Erziehung und Ausbildung der geistlichen Söhne des Grafen Wilhelm IV. von Henneberg behandelt.

⁴⁷ Vgl. allgemein *Schwarz*, Römische Kurie, und die einzelnen Domkapitelmonographien, wie z.B. *Kist*, Das Bamberger Domkapitel, 25–29; *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 24–34; *Holbach*, Stiftsgeistlichkeit, 172–192. Eine systematische Sichtung des „Repertorium Germanicum“ im Blick auf hochadelige Petenten steht noch aus.

War ein Angehöriger der Dynastie nominiert oder auch schon Mitglied im Domkapitel, dann konnte er mit Zustimmung des Domkapitels problemlos den Pfründenwettbewerb umgehen und seine Ansprüche zugunsten eines anderen Familienmitglieds aufgeben. Danach ging er entweder weiterhin in anderen Domkapiteln auf Pfründensuche oder trat einfach in den Laienstand zurück.⁴⁸ Die Rückgabe von Pfründenansprüchen zugunsten von Brüdern und Neffen war ein wichtiger Baustein der fürstlichen Versorgung, denn auf diese Weise konnte man die Entscheidung, welcher Sohn im geistlichen Stand verbleiben sollte, ziemlich lange hinausschieben und zugleich einen Pfründenverlust vermeiden. Als Beispiel sei Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach angeführt, der acht Söhne besaß. Er versorgte zwar seine Söhne Kasimir und Georg mit Domherrenstellen, bestimmte sie aber dennoch 1498 als weltliche Erben des Fürstentums, es sei denn, sie hätten vor seinem Tod bereits ein Bistum erlangt. Als feststand, dass Kasimir den geistlichen Stand verlassen würde, gab er 1509 sein Domkanonikat zugunsten seines Bruders Albrecht auf. Albrecht wiederum verzichtete nach seiner Wahl zum Hochmeister des Deutschen Ordens im Jahr 1511 zugunsten seines Bruders Gumprecht.⁴⁹

Unabhängig davon, welche Rolle die Familie für einen Fürstensonnen vorsah, bestand das Ziel, ihn nicht nur in einem Domkapitel zu versorgen. Die für die Inanspruchnahme der Pfründen notwendige Residenzzeit im Kapitel ließ sich auf zwei Monate reduzieren, so dass auch ohne Dispens theoretisch sechs Domherrenpfründen gleichzeitig verdient werden konnten.⁵⁰ Weiterhin bemühte man sich um die Erlangung von Ämtern im Domkapitel. Das Amt eines Dompropstes war sehr begehrt, da es nicht nur besonders hohe Einkünfte brachte, sondern auch, wie zum Beispiel in Mainz, weder die Mitgliedschaft im Domkapitel noch Residenz voraussetzte.⁵¹ Mit diesen Pfründen erhöhte sich auch die Chance, zum Bischof gewählt zu werden.

⁴⁸ Vgl. zum Pfründentausch *Kist*, Das Bamberger Domkapitel, 30–33; *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 34–36; *Rauch*, Das Mainzer Domkapitel, 171. Zur Begünstigung von Verwandten vgl. *Schreiner*, „Consanguinitas“, 241–260.

⁴⁹ Vgl. *Müsegades*, Fürstliche Erziehung, 34f. Zu den Nachfolgeregelungen Markgraf Friedrichs und zum Pfründentausch der Söhne vgl. *Nolte*, Familie, 126–128, zu den weiteren Karrieren Albrechts und Gumprechts ebd., 131f. u. 138f.

⁵⁰ *Rauch*, Das Mainzer Domkapitel, 200f.; *Kist*, Das Bamberger Domkapitel, 47–49.

⁵¹ *Rauch*, Das Mainzer Domkapitel, 205; *Hollmann*, Das Mainzer Domkapitel, 115–127. Gelegentlich lassen sich aus der Verpachtung der Pfründen die Einkünfte annähernd ermitteln. So ertrug die Propstei des Sankt Bartholomäus-Stifts in Frankfurt mindestens 800 fl. Vgl. *Rauch*, Pröpste, 57 u. 277f.

Fast sämtliche kirchenrechtliche Hindernisse bei dem Erwerb von Pfründen, wie unzulässige Häufung, Unvereinbarkeit, mangelndes Alter, fehlender Weihegrad oder unvollständiger Bildungserwerb, konnten im Spätmittelalter jedoch mit Hilfe von teuer bezahlten päpstlichen Dispensen überwunden werden. Fürsten gehörten dank ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihres politischen Einflusses zu dem vom Papst besonders begünstigten Kreis der Bittsteller.⁵² Wie dies im Sinne der dynastischen Versorgung und Machterweiterung von den Regenten ausgenutzt wurde, soll nur an einem Beispiel illustriert werden. Ernst von Sachsen wurde 1476 mit elf Jahren zum Administrator des Erzbistums Magdeburg gewählt, so dass sein Vater Kurfürst Ernst viele Jahre mit einem Regentschaftsrat Einfluss auf das Erzbistum nehmen konnte. Da Ernst weder das erforderliche Alter noch die Bildungsanforderungen oder gar eine höhere Weihe besaß, erwirkte der Vater die notwendigen Dispense des Papstes gegen eine sehr hohe Geldzahlung.⁵³

Dank des Einflusses der regierenden Fürsten und Grafen auf die Dom- und Stiftskapitel und der Dispenspraxis des Papsttums war die standesgemäße Versorgung der geistlichen Söhne mit Stiftspfänden in der Regel ohne Probleme erreichbar. Schwieriger war es, auf einen Bischofs- oder gar Erzbischofsthron zu gelangen, denn dazu bedurfte es grundsätzlich der Wahl durch das jeweilige Domkapitel. Da die mehrheitlich ritterbürtigen Domherren in die politischen Strategien ihrer Herkunftsfamilien eingebunden waren, fiel eine Beeinflussung des Domkapitels durch einen Fürsten nicht leicht. Während sich das eine Domkapitel durch die Wahl eines Fürstensohnes Unterstützung für seine eigenen Interessen erhoffte, lehnte ein anderes eine fürstliche Kandidatur aus Furcht vor einer zu großen Einflussnahme der betreffenden Dynastie ab. Wie wir noch sehen werden, haben manche Domkapitel nie einen Fürstensohn zum Bischof gewählt. Da das Papsttum nicht nur bei der Pfründenvergabe, sondern auch bei den Bistumsbesetzungen seine eigene Politik verfolgte, war die Gewinnung eines Bistums für einen Fürstensohn alles andere als ein ‚Selbstläufer‘.

Hilfreiche Zwischenstation auf dem Weg zum Bischofsthron war das Amt eines Koadjutors, das heißt eines Unterstützers eines kranken Bischofs mit dem Recht zur Nachfolge. So wurde Herzog Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel auf Betreiben seines Vaters im Jahr 1500 mit 13 Jahren zum Koadjutor des Bremer Erzbischofs Johannes Rode bestellt und folgte nach dessen Tod problemlos nach.⁵⁴ Bezeichnenderweise wur-

⁵² Vgl. Schwarz, Römische Kurie, 134–136; Reinle, „Id tempus solum“, 174.

⁵³ Rogge, Ernst von Sachsen.

⁵⁴ Reimann, Art. „Christoph, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel“.

de in einem Memorandum für Markgraf Friedrich von Brandenburg Bezug auf diese Strategie genommen. Der Verfasser Ludwig von Eyb legte seinem Herrn dar, der Kurfürst von Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein und der Markgraf von Baden hätten viele Kinder, die sie aufs Glück abschieben würden und mit dem Mittel der Koadjutorie in die Stifte brächten, damit sie zu Bistümern gelangen sollten. Im Folgenden macht er seinem Herrn Vorschläge, in welchen Bistümern er seine Söhne als Koadjutoren unterbringen könnte, und nennt dabei Salzburg, Brixen, Trient und Breslau.⁵⁵ Er differenziert übrigens dabei nicht zwischen dem ‚großen‘ Erzbistum Salzburg und den drei kleineren Bistümern.

Beliebt war auch das Amt eines Administrators eines Bistums, der anstelle des Bischofs während einer Vakanz die Herrschaft ausübte. Da ein Administrator auch ohne Priester- bzw. Bischofsweihe regieren konnte, war es verlockend, die Vakanz auszudehnen und sich gar nicht um das Bischofsamt zu bemühen. So hat Pfalzgraf Ruprecht, ein Bruder des eingangs erwähnten Philipp, 30 Jahre lang das Bistum Regensburg verwaltet und auf diese Weise die Priesterweihe umgangen.⁵⁶ Man sollte deshalb bei der Untersuchung der ‚kleinen Bischöfe‘ die Koadjutoren und Administratoren einbeziehen, auch wenn sie strenggenommen keine Bischöfe waren.

Mustert man die Bischofslisten für die deutschen Bistümer im Spätmittelalter, so fällt auf, dass einige überhaupt keine Bischöfe aus einer fürstlichen Dynastie aufweisen, wie zum Beispiel Augsburg, Basel, Brandenburg, Lübeck, Meißen oder Ratzeburg, und einige andere nur ganz vereinzelt von einem Fürstensohn regiert wurden, wie beispielsweise Bamberg, Eichstätt, Havelberg, Konstanz oder Naumburg. Auch die drei ‚großen‘ rheinischen Erzbistümer wurden nur ausnahmsweise von Fürstensöhnen besetzt. Von den insgesamt 66 zwischen 1200 und 1517 amtierenden Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier stammten nur acht aus einem Fürstenhaus, die sich auf Mainz mit vier sowie Köln und Trier mit jeweils zwei verteilen. Stattdessen wurden die rheinischen Erzbischöfe, die seit dem 13. Jahrhundert zugleich zu den sieben Kurfürsten bei der Königswahl zählten, meist von den Grafen und Freiherren gestellt.⁵⁷

Das Bistum Halberstadt geriet dagegen in das Ringen der fürstlichen Dynastien der Askanier, Welfen, Wettiner und Zollern um die Vorherrschaft in diesem Raum, so dass vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation insgesamt sechs Fürstensöhne aus diesen Häusern den Bi-

⁵⁵ *Ludwig von Eyb der Ältere*, Schriften, 109.

⁵⁶ Vgl. *Hausberger*, Art. „Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein“.

⁵⁷ Vgl. die Bischofslisten bei *Gatz* (Hrsg.), Bischöfe 1198 bis 1448, 267 f., 395 f. u. 789 f.; *Ders.* (Hrsg.), Bischöfe 1448 bis 1648, 799, 809 u. 838.



Abb. 6: Grabmal von Siegfried III. von Eppstein, Erzbischof von Mainz, das ihn zeigt, als er Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland die Krone aufsetzt, um 1249.

schofsstuhl bestiegen.⁵⁸ Auch das Bistum Hildesheim wurde im Mittelalter von sechs Fürstensöhnen regiert, je drei aus der Dynastie der Welfen

⁵⁸ Es handelt sich um Albrecht von Anhalt (1303/04–1324), Albrecht II. von Braunschweig-Lüneburg (1325–1352, † 1358), der von einer Minderheit des Domkapitels gewählt worden war, sich aber gegen insgesamt drei Gegenkandidaten durchsetzen konnte und 32 Jahre lang das Bistum verwaltete, bis ihm Ludwig von Meißen als Papstprovisor das Amt erfolgreich gegen eine Pensionszahlung abtrotzte, und Ludwig von Meißen, der seit 1357 mit 16 Jahren als vom Papst provisorierter Bischof in Halberstadt regierte, aber bereits 1366 vom Papst auf Betreiben Karls IV. nach Bamberg transferiert wurde; 1401–1406 folgte Rudolf von Anhalt. Vgl. Zöllner, Art. „Albrecht von Anhalt“; Ders., Art. „Albrecht von Braunschweig-Lüneburg“; Ders./Flachenecker, Art. „Ludwig von Meißen“; Zöllner, Art. „Rudolf

und drei aus dem Haus Sachsen-Lauenburg.⁵⁹ Schließlich sei noch auf das Bistum Schwerin verwiesen, mit dem vier Fürstensöhne versorgt wurden, darunter – wenig verwunderlich – drei aus dem Haus Mecklenburg.⁶⁰

von Anhalt“. Ernst von Wettin amtierte als Erzbischof von Magdeburg (1476/89–1513) und zugleich als Administrator von Halberstadt (1479–1513). Diese Doppelfunktion hatte auch Albrecht von Brandenburg (1513–1545) inne, wobei er ab 1514 zusätzlich noch das Erzbistum Mainz übernahm. Vgl. *Pilvousek*, Art. „Ernst, Herzog zu Sachsen“; *Jürgensmeier*, Art. „Albrecht, Markgraf von Brandenburg“.

⁵⁹ Otto I. von Braunschweig-Lüneburg (1260–1279) wurde 1260 im Alter von 13 Jahren von Domkapitel gewählt, aber erst 1274 in Lyon im kirchenrechtlich korrekten Alter von 27 Jahren geweiht; Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg, der zwar 1331 von der Mehrheit des Domkapitels gewählt wurde, aber in ein langwieriges Schisma geriet, so dass er erst von 1352 bis 1362 unangefochten regieren konnte; Magnus von Sachsen-Lauenburg amtierte erst als Bischof von Cammin (1410–1424), konnte sich aber nicht gegen den Herzog von Pommern durchsetzen und ging zunächst als Koadjutor nach Hildesheim. Er regierte das Bistum von 1425 bis 1457 und gab es kurz vor seinem Tod in Jahr 1452 in die Hände seines Koadjutors Bernhard von Braunschweig-Wolfenbüttel. Bernhard übernahm das Bistum von 1452 bis 1458, resignierte es aber, um die Regierung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel zu übernehmen; Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg resignierte das 1502 erhaltene Bistum Hildesheim bereits 1503 zugunsten seines Bruders Johann, der das Bistum von 1503 bis zu seiner Resignation 1527 innehatte. Siehe *Faust*, Art. „Otto von Braunschweig-Lüneburg“; *Ders.*, Art. „Heinrich von Braunschweig“; *Aschoff*, Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“; *Ders.*, Art. „Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel“; *Schröer*, Art. „Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg“; *Aschoff*, Art. „Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg“.

⁶⁰ Melchior von Braunschweig-Grubenhagen erhielt zunächst 1369 das Bistum Osnabrück mit der Unterstützung des Papstes. Als er von dort weichen musste, versetzte ihn der Papst 1375 nach Schwerin, wo er sich mühsam durchsetzen musste; Rudolf von Mecklenburg-Stargard wurde 1387 auf Betreiben seines Veters Albrecht III. von Mecklenburg, König von Schweden, Bischof im schwedischen Bistum Skara. Nachdem Albrecht den schwedischen Thron verloren hatte, kehrte Rudolf nach Mecklenburg zurück und wurde vom Papst 1391 in das Bistum Schwerin transferiert. Balthasar von Mecklenburg verwaltete Schwerin von 1474 an als Administrator; trat aber 1480 in den weltlichen Stand zurück. Magnus von Mecklenburg wurde 1516 im Alter von sieben Jahren zum Bischof von Schwerin postuliert und bestätigt. Mit 21 Jahren sollte er als Administrator das Bistum bis zur Bischofsweihe mit 27 Jahren verwalten. Mit Einführung der Reformation in Mecklenburg 1532 wurde er protestantischer Administrator und heiratete 1543. Rudolf von Anhalt wird in diesem Kontext nicht mitgezählt, da er zwar am 9. Juni 1365 vom Papst das Bistum Schwerin erhielt, es aber nie betrat, weil er bereits am 3. September desselben Jahres verstarb. Vgl. *Brodkorb*, Art. „Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen“; *Ders.*, Art. „Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard“; *Traeger*, Art. „Balthasar, Herzog von Mecklenburg“; *Ders.*, Art. „Magnus, Herzog von Mecklenburg“; *Brodkorb*, Art. „Rudolf, Fürst von Anhalt, Graf zu Askanien“.

Nach dem Blick auf die Bistümer wollen wir kurz die Perspektive wechseln und fragen, ob alle geistlich gewordenen Fürstensöhne tatsächlich irgendwann ein Bischofsamt erreicht haben oder ob nicht auch einige auf dem Weg dorthin gescheitert sind. So verstellt der Glanz des Markgrafen Jakob von Baden als Erzbischof von Trier (1503–1511) leicht den Blick dafür, dass drei seiner Brüder es nur zu Domherren bzw. Prälaten gebracht haben.⁶¹ Selbst die Angehörigen der mächtigen Pfalzgrafen bei Rhein konnten nicht alle mit Bischofssitzen versorgt werden. So erreichte Herzog Johann von Pfalz-Mosbach 1468 als höchstrangige Stelle ‚nur‘ die Dompropstei in Augsburg, weil er bei den Bischofswahlen in Regensburg, Konstanz und sogar in Augsburg selbst von päpstlichen und kaiserlichen Favoriten aus dem Feld geschlagen wurde. An mangelnder Unterstützung durch seine mächtigen Verwandten konnte es nicht gelegen haben, denn diese waren kurz vor der Wahl mit großem bewaffneten Gefolge in Augsburg erschienen, um das Domkapitel einzuschüchtern. Gewählt wurde dennoch der kaiserliche Kandidat Graf Friedrich von Zollern.⁶²

Wie ersichtlich geworden ist, war ein Bischofsamt für einen Fürstensonnen kein Selbstläufer. Dennoch stellte für ihn aufgrund des eigenen Standesbewusstseins ein Bistum, das ihn zum geistlichen Reichsfürsten werden ließ, ein Lebensziel dar. Ob er ein ‚großer‘ oder ein ‚kleiner Bischof‘ werden wollte, sei dahingestellt. Das mit einem Bischofsamt verbundene Prestige sowie die Einkünfte und Herrschaftsrechte standen vermutlich im Vordergrund, nicht die Frage der Größe.

Es wäre sicher sehr reizvoll, die zum Teil sehr spannenden Lebenswege der geistlichen Fürstensöhne zu verfolgen; im Weiteren sollen aus den Biographien zwei idealtypische Verhaltensweisen rekonstruiert werden. Der erste Idealtyp blieb zeit seines Lebens den widerwillig übernommenen kirchlichen Ämtern innerlich fern und kümmerte sich so gut wie gar nicht um seine geistlichen Pflichten, sondern führte ein weltliches Leben, frönte der Jagd, dem Tanz und den Turnieren.

Kaiser Karl IV. hat beispielsweise 1359 auch die Mainzer Domherren gerügt, „die sich Spielen und Turnieren hingeben, ritterliche Kleidung

⁶¹ Vgl. die Angaben in der Stammtafel bei *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Taf. 130. Zu Jakob vgl. *Seibrich*, Art. „Jakob, Markgraf von Baden“. Karl (1476–1510) war Domherr zu Straßburg, Speyer und Köln sowie seit 1498 Domkustos zu Köln, Christoph (1477–1508) Domherr zu Köln und Straßburg und Rudolf (1481–1533) Domherr in Mainz, Köln, Straßburg und Augsburg sowie 1530 Thesaurar in Köln.

⁶² Vgl. *Reinle*, „Id tempus solum“; *Hausberger*, Art. „Johann, Pfalzgraf bei Rhein“.



Abb. 7: Kardinal Albrecht von Brandenburg, Lucas Cranach d.Ä., nach 1529
(Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg,
Jagdschloss Grunewald).

mit goldenem und silbernem Schmuck und Rittersporen tragen, die Haupthaar und Bart wachsen lassen und nichts zeigen, was zu kirchlichem Leben und kirchlicher Ordnung paßt“.⁶³ Diesem Verhalten entsprach beispielsweise Ludwig von Meißen, dessen Karriere mit elf Jahren begann, der nacheinander Bischof in Halberstadt und in Bamberg sowie Erzbischof in Mainz und zuletzt in Magdeburg war und schließlich 1382 ausgerechnet auf einem Tanzfest starb. In seiner modernen Biographie heißt es: „Er war der Typus eines untüchtigen, von seinen Verwandten protegierten, verweltlichten Prälaten“.⁶⁴

⁶³ Hollmann, Das Mainzer Domkapitel, 88.

⁶⁴ Vgl. Zöllner/Flachenecker, Art. „Ludwig von Meißen“. Zu Bernhard von Braunschweig-Lüneburg (Bischof von Hildesheim 1452–1458) heißt es: „Er lebte ungeistlich und zeigte wenig Neigung und Befähigung für seine kirchlichen Pflichten.“ 1458 verließ er den geistlichen Stand und wurde weltlicher Regent. Siehe Aschoff, Art. „Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel“.



Abb. 8: Leys Schütz, die Konkubine Kardinal Albrechts von Brandenburg als heilige Ursula, Altarflügel, Werkstatt von Lucas Cranach d.Ä., 1524 (Stiftsmuseum Aschaffenburg, Inv.-Nr. 170/55).

Für viele Bischöfe sind zudem Konkubinatsverhältnisse belegt, die ihnen als Ersatz für die ihnen versagte legitime Heirat dienten.⁶⁵ Die Öffentlichkeit tolerierte dieses Verhalten weitestgehend.

Die daraus resultierenden unehelichen Kinder ließen sich notfalls dank eines päpstlichen Dispenses mit kirchlichen Pfründen versorgen. Wenn sich Bischof Heinrich III. von Lüttich öffentlich damit brüstete, er hätte innerhalb von 22 Monaten mit seinen Konkubinen 14 Söhne ge-

tel“. Dem Typus entspricht auch der Schweriner Bischof Rudolf von Mecklenburg-Stargard. Vgl. den Beitrag von Andreas Röpcke in diesem Band.

⁶⁵ Vgl. *Heinig*, „Omnia vincit amor“, 286–291.



Abb. 9: Markgraf Christoph I. von Baden mit seiner Familie in Anbetung der Heiligen Anna Selbdritt von Hans Baldung, genannt Grien, um 1510 (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Inv.-Nr. 88).

zeugt, so wollte er damit wohl demonstrieren, welch ein potenter Regent er als Herzog von Geldern hätte sein können.⁶⁶

Der zweite Idealtypus trat wohl auch nur widerwillig in den geistlichen Stand ein, akzeptierte aber im Lauf der Jahre sein Bischofsamt, ließ sich weihen und kümmerte sich um das religiöse Wohlergehen seines Sprengels. Einige identifizierten sich so sehr mit ihrer Rolle als Bischof, dass sie sich sogar gegen die eigene Dynastie wendeten, falls diese das Bistum zu sehr bedrängte.⁶⁷ Diese Fürstensöhne haben mich zu dem Fragezeichen im Obertitel bewogen, weil der Widerwille vielleicht nur am Anfang vorhanden war. Außerdem will ich nicht ausschließen, dass nicht doch der eine oder andere Sohn die väterliche Entscheidung für den geistlichen Stand bereitwillig akzeptierte, um sich die Anstrengungen eines weltlichen Regenten zu ersparen. Dass ein Fürstensohn aus Frömmigkeit von sich aus Domherr werden wollte, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Für ein frommes Leben war der Stand eines Weltgeistlichen nämlich nicht geeignet; stattdessen hätte er als Mönch in ein Kloster gehen müssen. Nur ganz wenige Fürstensöhne haben dies im Spätmittelalter tatsächlich getan. Sie stellen somit die Ausnahme von der Regel dar.⁶⁸

⁶⁶ *Minke*, Art. „Heinrich von Geldern“.

⁶⁷ Vgl. Bischof Albrecht von Halberstadt (1303/04–1324), der aus dem Haus Anhalt stammte und einen Konflikt mit seiner Dynastie ausfocht, um die Stadt Aschersleben nach dem Aussterben der gleichnamigen Linie für das Bistum zu gewinnen. Vgl. *Zöllner*, Art. „Albrecht von Anhalt“. Siehe auch die Auseinandersetzungen Bischof Ottos von Hildesheim (1260–1279) aus dem Haus-Braunschweig-Lüneburg mit seinen Brüdern um Besitzrechte des Bistums. Vgl. *Faust*, Art. „Otto von Braunschweig-Lüneburg“.

⁶⁸ Zu ihnen vgl. demnächst *Spieß*, Eintritt und Austritt.

Zuletzt soll noch, wie angekündigt, ein Wort zu den Fürstentöchtern gesagt werden. Von ihnen wurde generell ein Erbverzicht bei der Auszahlung ihrer Mitgift verlangt. Da ihre Mitgift bei einer standesgemäßen Heirat mit 10.000 bis 30.000 fl. sehr hoch war, wurden bei einer größeren Zahl von Töchtern nur zwei bis drei vermählt, während die restlichen wie ihre überzähligen Brüder in den geistlichen Stand gedrängt wurden.

Für sie kam fast ausschließlich die Rolle einer Nonne oder Kanonisse infrage, denn die auch an das Kloster zu zahlende Mitgift betrug nur etwa zehn Prozent der Heiratsmitgift.⁶⁹ Dass es nur zwei Lebensentwürfe für fürstliche Töchter gab, nämlich Ehefrau oder Nonne, hat Friedrich Wilhelm I. von Preußen in einem Brief von 1720 anlässlich der Geburt seiner sechsten Tochter drastisch beschrieben: „Man muß sie ersäufen oder Nonnen daraus machen, Männer können sie nicht alle kriegen“.⁷⁰ Von den geistlichen Töchtern erwartete die Dynastie möglichst als Pendant zum Bischofsamt den Aufstieg zur Äbtissin.⁷¹

Abschließend sollen die negativen Auswirkungen der dynastischen Versorgungspraxis auf die religiösen Zustände im Reich angesprochen werden. Sie sind bereits von den Zeitgenossen kritisiert worden und haben die Reformation mit ausgelöst.⁷² Nach der Reformation sind tiefgreifende Veränderungen der in diesem Beitrag dargestellten Verhältnisse festzustellen. Mit Ausnahme der bayerischen Wittelsbacher und der Habsburger wurden alle Fürsten protestantisch und mussten deshalb neue Versorgungsmöglichkeiten für ihre Söhne finden.⁷³ Für die wenigen verbleibenden katholischen Fürstensöhne ergaben sich trotz der Reformmaßnahmen des Konzils von Trient dagegen noch weitaus bessere Karrierechancen. So wurde die kirchenrechtlich strengstens verbotene Vereinigung von Bistümern in einer Person derart häufig praktiziert, dass Herzog Albrecht von Bayern ab 1565 seinem Sohn Ernst trotz dessen ausdrücklicher Abneigung gegen den geistlichen Stand zu nicht weniger als fünf Bistümern gleichzeitig verhelfen konnte. Er regierte ab 1584 in Personalunion die Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster und das Erzbistum Köln.⁷⁴

⁶⁹ *Ders.*, Familie und Verwandtschaft, 370–379; *Ders.*, Fürsten und Höfe, 37 f. Zu den geistlichen Fürstentöchtern vgl. demnächst die einschlägige Dissertation von Jasmin Hoven-Hacker.

⁷⁰ Vgl. *Schröder*, ... man muss sie versauften.

⁷¹ *Spieß*, Fürsten und Höfe, 38. Siehe z.B. auch *Klapp*, Das Äbtissinnenamt.

⁷² *Schorn-Schütte*, Reformation, 14–16; *Moeller*, Deutschland, 39–47.

⁷³ Siehe z.B. *Auge/Scharrenberg* (Hrsg.), Die Fürsten des Bistums; *Gallion*, Exemt, 116.

⁷⁴ Vgl. *Spieß*, Lordship, 67–69.

Summary

In the Late Middle Ages, many princes chose an ecclesiastical career for those of their sons who were not considered for succession. With the assistance of their family and the pope, the younger sons usually managed to become a member of at least one cathedral chapter. Their benefices, which could be cumulated, enabled them to lead a quiet life in excellent financial conditions. However, most of them had the ambition to become a bishop. As bishops of the German Empire, they were ecclesiastical princes and exercised lordship in the same way as their secular brothers.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer, Bd. 1, hrsg. v. Hermann Schulze, Jena 1862.

Ludwig von Eyb der Ältere, Schriften, hrsg. v. Matthias Thumser (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 6), Neustadt a. d. Aisch 2002.

Monumenta Zollerana. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, Bd. 3: Urkunden der Fränkischen Linie 1332–1363, hrsg. v. Rudolph Freiherrn von *Stillfried*/Traugott *Märcker*, Berlin 1857.

[UB Wertheim] Wertheimisches Urkundenbuch, hrsg. v. Joseph *Aschbach* (Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannsstamme im Jahre 1556, 2), Frankfurt a.M. 1843.

Literatur

Aschoff, Hans-Georg, Art. „Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 49.

– Art. „Johann, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 339–341.

– Art. „Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 451 f.

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Auge, Oliver/*Anke Scharrenberg* (Hrsg.), Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des 16.

- ten Reiches. Beiträge zum Eutiner Arbeitsgespräch im April 2014 (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015.
- Brodkorb*, Clemens, Art. „Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 709 f.
- Art. „Rudolf, Fürst von Anhalt, Graf zu Askanien“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 708.
 - Art. „Rudolf, Herzog von Mecklenburg-Stargard“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 712.
- Dirlmeier*, Ulf, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 1), Heidelberg 1978.
- Erdmann*, Jörg, „Quod est in actis, non est in mundo“. Päpstliche Benefizialpolitik im ‚sacrum imperium‘ des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 113), Tübingen 2006.
- Faust*, Ulrich, Art. „Heinrich von Braunschweig“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 246 f.
- Art. „Otto von Braunschweig-Lüneburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 244.
- Fouquet*, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, Bd. 1 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 57), Mainz 1987.
- Fuhs*, Maria, Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner historische Abhandlungen, 40), Köln/Weimar/Wien 1995.
- Gallion*, Nina, Exemt, frei und unabhängig? Die Bischöfe von Kammin in vorreformatorischer Zeit, in: *Przegład Zachodniopomorski* 33/4 (2018), 95–123.
- Gatz*, Erwin (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001.
- Härtel*, Reinhard, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hrsg. v. Herwig Ebner, Graz 1977, 179–205.
- Hausberger*, Karl, Art. „Johann, Pfalzgraf bei Rhein“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 344 f.

- Art. „Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 604f.
- Heimann*, Heinz-Dieter, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Neue Folge, 16), Paderborn 1993.
- Heinig*, Paul-Joachim, „Omnia vincit amor“. Das fürstliche Konkubinat im 15./16. Jahrhundert, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter. Interdisziplinäre Tagung des Lehrstuhls für allgemeine Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften in Greifswald in Verbindung mit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 15.–18. Juni 2000, hrsg. v. Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Residenzenforschung, 14), Stuttgart 2002, 277–314.
- Held*, Wieland, Zwischen Hoffnung und Desaster. Die Mühen und Grenzen der Grafen Wilhelm IV. und Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen im 16. Jahrhundert bei der Erhaltung des Fürstentums, in: Zeitschrift für thüringische Geschichte 54 (2000), 159–187.
- Höroldt*, Ulrike, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332. Untersuchungen und Personallisten (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, 27), Siegburg 1994, 334–369.
- Holbach*, Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter, Bd. 1 (Trierer Historische Forschungen, 2), Trier 1982.
- Hollmann*, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 64), Mainz 1990.
- Hoppe*, Bernhard K., Philipp Pfalzgraf bei Rhein, Bischof von Freising (1499–1541), in: Christenleben im Wandel der Zeit, Bd. 1: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising, hrsg. v. Georg Schwaiger (Wewelbuch, 154), München 1987, 114–128.
- Huthwelker*, Thorsten, Tod und Grablege der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (1327–1508) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 14), Heidelberg 2009.
- Jürgensmeier*, Friedhelm, Art. „Albrecht, Markgraf von Brandenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 13–16.
- Kisky*, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 1/3), Weimar 1906.

- Kist*, Johannes, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Historisch-Diplomatische Forschungen, 7), Weimar 1943.
- Klapp*, Sabine, Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (Studien zur Germania Sacra NF, 3), Berlin 2012.
- Levresse*, René-Pierre, Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: Archives de l'Égalise d'Alsace 18 (1970), 1–39.
- Lougear*, Kuno, Das Ehehindernis der ordines maiores nach kanonischem Rechte, Diss., Greifswald 1908.
- Meier*, Rudolf, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 5; Studien zur Germania Sacra, 1), Göttingen 1967.
- Meyer*, Andreas, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64), Tübingen 1986.
- Minke*, Alfred, Art. „Heinrich von Geldern“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 369.
- Moeller*, Bernd, Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte, 4; Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1432), 4. Aufl., Göttingen 1999.
- Müseghades*, Benjamin, Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen, 47), Ostfildern 2014.
- Zwischen Familie und Kirche. Geistliche Fürstensöhne im spätmittelalterlichen Reich, in: Identität und Gemeinschaft. Vier Zugänge zu Eigengeschichten und Selbstbildern institutioneller Ordnungen, hrsg. v. Mirko Breitenstein [u. a.] (Vita regularis, Abhandlungen, 67), Berlin 2015, 189–209.
- Nolte*, Cordula, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (Mittelalter-Forschungen, 11), Ostfildern 2005.
- Pilvousek*, Josef, Art. „Ernst, Herzog zu Sachsen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 171.
- Plöchl*, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055–1517, 2. Aufl., Wien 1962.
- Rauch*, Günter, Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft (mit einer Liste der Domprälaten seit 1500), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 61 (1975), 161–227.
- Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (Studien zur Frankfurt Geschichte, 8), Frankfurt 1975.

- Reimann*, Michael, Art. „Christoph, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 100–103.
- Reinle*, Christine, „Id tempus solum“. Der Lebensentwurf Herzog Johanns von Mosbach-Neumarkt († 1486) im Spannungsfeld von dynastischem Denken, kirchlicher Karriere und gelehrten Interessen, in: Der Pfälzer Löwe in Bayern. Zur Geschichte der Oberpfalz in der kurpfälzischen Epoche, hrsg. v. Hans-Jürgen Becker (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 24), Regensburg 1997, 157–199.
- Rogge*, Jörg, Ernst von Sachsen. Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hrsg. v. Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002, 27–68.
- Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002.
- Santifaller*, Leo, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schriften, 7), Innsbruck 1924.
- Schaab*, Meinrad, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart [u. a.] 1988.
- Schorn-Schütte*, Luise, Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung (C. H. Beck Wissen, 2054), 5. Aufl., München 2011.
- Schreiner*, Klaus, Zur biblischen Legitimation des Adels, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 85 (1974), 317–357.
- „Consanguinitas“. „Verwandtschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93; Studien zur Germania Sacra, 17), Göttingen 1989, 176–305.
- Schröder*, Teresa, „... man muss sie versauften oder Nonnen daraus machen, Mener kriegen sie nit alle.“ Die Reichsstifte Herford und Quedlinburg im Kontext dynastischer Politik, in: Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln, hrsg. v. Hartwin Brandt/Katrin Köhler/Ulrike Siewert (Bamberger historische Studien, 4), Bamberg 2009, 225–247.
- Schröer*, Alois, Art. „Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 159.
- Schubert*, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35), München 1996.
- Schulte*, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchengeschichtliche Abhandlungen, 63/64), 2. Aufl., Stuttgart 1922.

- Schwarz*, Brigide, Römische Kurie und Pfründenmacht im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 20 (1993), 129–152.
- Schwarzmeier*, Hansmartin, „Von der fürsten tailung.“ Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), 161–183.
- Schwennicke*, Detlev, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. 1: Die deutschen Staaten. Die Stammeshertzege, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und großherzoglichen Familien, Marburg 1980.
- Seibrich*, Wolfgang, Art. „Jakob, Markgraf von Baden“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 335 f.
- Selzer*, Stephan, Die Herren der Kathedrale. Überlegungen zu Bischöfen in der hansischen Elitenlandschaft (1230–1530), in: *Blätter für deutsche Geschichte* 147 (2011), 195–220.
- Spieß*, Karl-Heinz, Erbteilung, dynastische Rason und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter, in: *Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 4.–6. Oktober 1988 in St. Martin/Pfalz*, hrsg. v. Franz Staab (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 81), Speyer 1990, 159–181.
- Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992), 181–205.
 - Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period, in: *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, hrsg. v. David Warren Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu, New York/Oxford 2007, 57–75.
 - Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.
 - Safeguarding Property for the Next Generations: Family Treaties, Marriage Contracts and Wills in German Princely Dynasties in the Later Middle Ages (14th–16th Centuries), in: *La famiglia nell’ economia Europea secc. XIII–XVIII. The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 18th Centuries*, hrsg. v. Simonetta Cavaciocchi (Atti della settimana di studi, 40), Florenz 2009, 23–45.
 - Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 111), 2. Aufl., Stuttgart 2015.
 - Eintritt und Austritt. Fürsten-, Grafen- und Freiherrensöhne in Stiften, Ritterorden und Klöstern, in: *Ständische Grenzüberschreitungen*, hrsg. v. Christian Hesse (Vorträge und Forschungen) (im Druck).
- Traeger*, Josef, Art. „Balthasar, Herzog von Mecklenburg“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 32.

- Art. „Magnus, Herzog von Mecklenburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 450 f.
- Ulrich*, Tobias, Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (Historische Studien, 455), Husum 1988.
- Weiss*, Sabine, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 76), Tübingen 1994.
- Widder*, Ellen, Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hrsg. v. Ellen Widder/Mark Mersiowsky/Peter Johaneck (Studien zur Regionalgeschichte, 7), Bielefeld 1995, 29–72.
- Zöllner*, Walter, Art. „Albrecht von Anhalt“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 224.
- Art. „Albrecht von Braunschweig-Lüneburg“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 225 f.
- Art. „Rudolf von Anhalt“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 228.
- Zöllner*, Walter/Helmut *Flachenecker*, Art. „Ludwig von Meißen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 51 f.

„Kleine Bischöfe‘ ganz groß?

Zusammenfassung

Von *Nina Gallion*

„Iso, der einunddreißigste Bischof dieser Kirche, Sohn eines Grafen von Wölpe, amtierte sechsundzwanzig Jahre. Wie sehr jener mit einer Haltung väterlicher Fürsorge seiner Kirche zugetan war, zeigen seine löblichen Taten.“¹ So beginnt das „Chronicon episcoporum Verdensium“, die spätmittelalterliche Verdener Bischofschronik, seine Beschreibung des Bischofs Iso von Wölpe, der im frühen 13. Jahrhundert die Geschicke seines Bistums lenkte. Als Abkömmling des Grafenhauses von Wölpe mit seinem Stammsitz bei Nienburg entsprang Iso dem regionalen Adel, was seinen Karriereweg ebnete: Schon in jungendlichem Alter war er Domherr von Verden und stieg 1197 zum Dompropst auf.² Als 1205 vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund des staufisch-welfischen Thronstreits eine neue Bischofswahl anstand, gab sich das Domkapitel (federführend sicher Iso von Wölpe selbst) eine Wahlkapitulation und bestimmte Iso aus seinen eigenen Reihen zum neuen Bischof.³ Aufgrund dieser Vorgeschichte steht zu vermuten, dass der neue Oberhirte mit seinem Kapitel in gutem Konsens zusammenarbeitete. So gelang es ihm in den kommenden Jahren unter anderem, das Hochstift Verden durch gezielten Gütererwerb von den Edelherren von Westen auszubauen, wobei seine Annäherung an Otto IV. bald nach dem Tod Philipps von Schwaben sicherlich von Vorteil gewesen sein dürfte.⁴ Von seinen weiteren „löblichen Taten“ gibt seine prächtige

¹ Chronicon episcoporum Verdensium, 104: *Yso huius ecclesie episcopus XXXI, filius comitis de Welpa, sedit annis XXVI. Iste quanto paterne solitudinis ecclesiam suam fovit affectu, facta eius laudabilia protestantur.*

² Zu Iso von Wölpe siehe *Vogtherr*, Iso von Wölpe, hier 11–14 (zur familiären Herkunft Isos) u. 27–34 (zu seiner vorbischoflichen Laufbahn); *Ders.*, Iso von Wölpe (1205–1231), 9–12; *Ders.*, Art. „Iso, Graf von Wölpe“.

³ Bei der Verdener Wahlkapitulation von 1205 handelt es sich um die älteste überlieferte Kapitulation der deutschen Reichskirche. Siehe zu den Vorgängen *Ders.*, Iso von Wölpe, 35–38; *Ders.*, Iso von Wölpe (1205–1231), 9–11.

⁴ *Ders.*, Iso von Wölpe, 27, 38 u. 76 f. Vgl. auch das Chronicon episcoporum Verdensium, 105: „Er erwarb, ermüdet von vielen Schäden und Belastungen, von den Edelherren Heinrich und Heinrich (!) genannt von Westen ihr ganzes väterliches Gut im



Abb. 1: Bronzegrabplatte des Verdener Bischofs Iso von Wölpe († 1231) in der St. Andreas-Kirche zu Verden (obere Hälfte der Platte).

Messinggrabplatte Zeugnis, die sich heute in der St. Andreas-Kirche in Verden befindet und bei der es sich um eine der ältesten Metallgrabplatten Kontinentaleuropas handelt.⁵ Denn Iso, am bischöflichen Ornat mit

Dorf und außerhalb der Kirche für viel Geld.“ Ebd., 104: *Hic fatigatus multis dampnis et vexationibus a nobilibus viris Hinrico et Hinrico dictis de Westene omne patrimonium eorum in villa et extra villam ecclesie magna pecunia comparavit.*

⁵ Iso von Wölpe wurde nach seinem Tod am 5. August 1231 vor dem Hochaltar der Stiftskirche St. Andreas beigesetzt, wo sich zunächst auch seine Grabplatte befand, die heute an der südlichen Chorwand besichtigt werden kann. Vgl. insge-

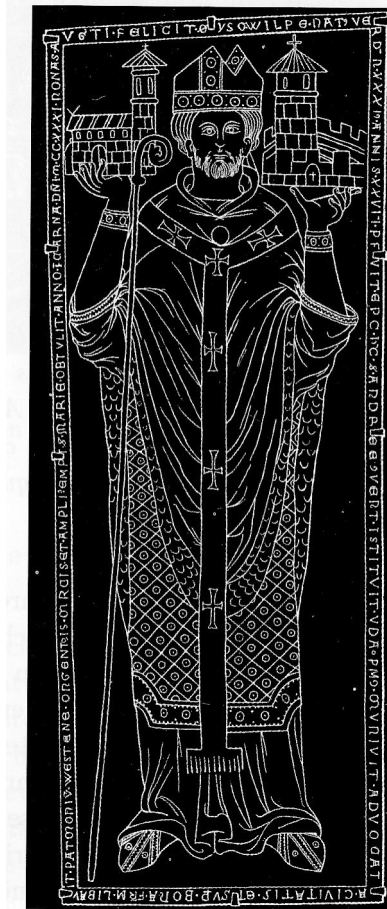


Abb. 2: Umzeichnung der gesamten Grabplatte von 1908.

Mitra, Pallium und Bischofsstab zu erkennen, präsentiert in seinen Händen exemplarisch, was er während seiner Amtszeit geleistet hatte. In der rechten Hand hält er ein Modell der von ihm gestifteten und baulich er-

samt *Heine*, Zur Grabplatte; *Vogtherr*, Iso von Wölpe, 99–105. Die Umschrift der Grabplatte lautet in Übersetzung (ebd., 103): „Iso, geborener Wölpe, stand Verden als 31. Bischof 26 Jahre vor. Er richtete den Konvent des Hl. Andreas ein. Verden befestigte er als erster. Die Vogtei der Stadt und über die Güter der Brüder befreite er. Das Gut Westen – für 500 Mark und mehr gekauft – übertrug er der Hl. Maria. Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1231 an den Nonen des August starb er glücklich.“ Isos Grabplatte zierte auch das Plakat der Tagung, deren Beiträge der vorliegende Band versammelt.

weiteren St. Andreas-Kirche; mit den Fingern der Linken balanciert er eine Festungsanlage, weil er die Errichtung der Verdener Stadtmauer veranlasst hatte.⁶ Diese beiden bildlich in Szene gesetzten Taten zeigen, wie multifunktional sich das Bischofsamt auch für einen vermeintlich ‚kleinen Bischof‘ gestaltete, und demonstrieren damit in eindrucksvoller Weise seine Handlungsspielräume. Die Grabplatte gewährt somit einen Einblick, was es bedeuten konnte, ein ‚kleiner Bischof‘ zu sein.

Diese Frage loten die Beiträge der vorliegenden Publikation in vielfältiger Weise aus und beleuchten nicht nur zahlreiche Aspekte des Themenkomplexes, sondern verbinden dies zugleich mit einer Reise durch das Heilige Römische Reich des späten Mittelalters und den dabei zutage tretenden regionalen Spezifika: Als Ausgangspunkt dient im äußersten Norden das Bistum Schleswig als Grenzgänger zwischen dem Reich und Dänemark, ehe der Blick in den Nordosten nach Ratzeburg und Schwerin und noch weiter an die „äußersten Enden der Christenheit“⁷, nämlich ins Erzbistum Riga schweift. Es folgt der Nordwesten mit Minden und Hildesheim, woran sich, die reichen rheinischen Erzdiözesen links liegen lassend, der Süden mit Basel, Eichstätt und dem Erzbistum Salzburg (mit seinen Eigenbistümern Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) anschließt. Der gegen den Uhrzeigersinn laufende Kurs findet schließlich mit Merseburg und Meißen im Osten seinen Abschluss. Hinzu kommt außerdem ein thematischer Beitrag von Karl-Heinz Spieß, der sich den Fürstensöhnen als bischöflichen Würdenträgern widmet.⁸ Dieser Rundgang offenbart viele Erkenntnisse und Anknüpfungspunkte an die einleitend skizzierten Untersuchungsfelder, die als Kriterien für bischöfliche Größe oder aber ihr Gegenteil fungieren können und die, als Filter über die Beiträge gelegt, einen inhaltlichen Überblick ermöglichen. Es handelt sich um die ökonomische Basis, den bischöflichen Hof, die konkurrierenden Mächte, die Stellung im Reich, die Herkunft, den Faktor ‚Mensch‘, den Rang, die Repräsentation, die Kompensation, den historischen Wandel, das Urteil der Nachwelt und die Definition. Welche Schwerpunkte haben sich im Laufe der Publikation ergeben?

Die ökonomische Basis und die damit verbundenen massiven Probleme ziehen sich wie ein roter Faden durch beinahe alle Beiträge, weil die ma-

⁶ *Vogtherr*, Iso von Wölpe, 46–53, 84 u. 104; *Heine*, Zur Grabplatte, 28–37 (mit einer vergleichenden Betrachtung der dargestellten Architekturmodelle). Bei *Vogtherr* findet sich auch eine Diskussion zur Darstellung des eigentlich Erzbischöfen vorbehaltenen Palliums (*Vogtherr*, Iso von Wölpe, 101 f.).

⁷ Siehe den Beitrag von Klaus Neitmann mit dem titelgebenden Zitat.

⁸ Der Beitrag von Karl-Heinz Spieß basiert auf dem öffentlichen Abendvortrag am 4. Mai 2018. Siehe auch den Tagungsbericht von *Kranz/Ovenhausen*, Kleine Bischöfe im Alten Reich.

teriellen, meist auf die Landwirtschaft gestützten Ressourcen der betrachteten Bischöfe äußerst begrenzt waren. Stellvertretend seien nur die Klagen des Rigaer Erzbischofs Wilhelm von Brandenburg über seine schlechte finanzielle Ausstattung genannt oder die erhebliche Finanzmiserie, in die das Bistum Basel im frühen 16. Jahrhundert hineinschlitterte. Die brisante wirtschaftliche Lage ging vielerorts mit einer Reihe von Indikatoren einher, die einen Eindruck davon vermitteln, womit die ‚kleinen Bischöfe‘ während ihrer Amtszeit zu jonglieren hatten: Hierzu zählen Darlehen, die, abgesehen von den Zugeständnissen gegenüber den Gläubigern, mitunter eine Schuldenspirale nach sich zogen, die (wie im Fall von Basel) Kredite aus dem bischöflichen Privatvermögen erforderlich machten und schließlich bis zur völligen Handlungsunfähigkeit führen konnten. Hierzu zählen auch Verpfändungen von Burgen und Stiftschlössern wie im Fall der Mindener Burg Neuhaus oder der Schweriner Schlösser, weil Bischof Rudolf von Mecklenburg-Stargard seinen Bruder aus der dänischen Gefangenschaft befreien wollte; die Schleswiger Bischöfe mussten sogar ihre Residenz Schwabstedt verpfänden. Hinzu treten die päpstlichen Abgaben, die zum Teil noch von den Vorgängern herührten und so zu akuten Krisensituationen führten wie in Schleswig, wo Bischof Gottschalk von Ahlefeldt den Bankrott nur knapp abwenden konnte. Und schließlich waren vielleicht auch noch Schutzgelder zu zahlen, wie sie die Ratzeburger Bischöfe im 16. Jahrhundert an den Herzog von Mecklenburg leisten mussten. Diesen erheblichen Ausgaben stand ein übersichtliches Instrumentarium zur Generierung von Einnahmen gegenüber: In Absprache mit der Landschaft konnten Steuern erhoben und vom Klerus das *Subsidium caritativum*, eine nur temporär realisierbare, punktuelle Form der Steuer, eingezogen werden. Als ideal erwies es sich daher, wenn die bischöflichen Amtszeiten möglichst lange waren, um auf diese Weise zumindest den Umfang der Servitienzahlungen an den apostolischen Stuhl einzugrenzen.⁹ Denn wirklich zahlungskräftige Bischöfe begegnen unter den untersuchten Fallbeispielen kaum; lediglich der Schleswiger Bischof Heinrich I. von Warendorp und sein Schweriner Amtskollege Nikolaus Böddeker konnten als wohlhabend bis ausgesprochen reich gelten.¹⁰ Die Gründe für die desolate Wirtschaft waren zahl-

⁹ Diese Beobachtung bestätigt sich auch am Beispiel des Bistums Kammin, wo während des 50-jährigen Kamminer Bistumsstreits mit dem Herzog von Pommern-Stolp von 1386 bis 1436 insgesamt fünf Bischöfe amtierten und es daher an finanziellen Ressourcen zur Behauptung in der Auseinandersetzung fehlte. Bischof Nikolaus von Schippenbeil (1398–1410) zum Beispiel gelang es kaum, die aufgelaufenen Servitienschulden von sich und seinen Vorgängern in Höhe von 6.000 Gulden zu bezahlen. Siehe *Gallion*, Exemt, 108–111.

¹⁰ Bischöfliche Finanzen beziehungsweise fürstliche Finanzen generell müssen für das späte Mittelalter als überwiegend defizitär gelten, was ihre Problematik

reich und mitunter situationsbedingt, doch stand immer wieder ein grundsätzliches strukturelles Problem damit in Verbindung: dass nämlich die angehäuften Schulden nur von zeitweiliger Relevanz waren und nicht etwa an die eigene Familie, sondern an den Amtsnachfolger weitergegeben wurden; dies dürfte die erwähnte Schuldenspirale erheblich begünstigt haben. Die nackten Zahlen eröffnen aber auch methodisch die Möglichkeit, über einen Vergleich der überlieferten Servitienzahlungen oder eine systematische Auswertung der Reichsmatrikel einen objektiveren Maßstab für den Vergleich der ‚kleinen‘ Bistümer zu erhalten.¹¹ Damit ist die Frage der Überlieferung, auch der administrativen Überlieferung, eng verbunden, die wiederholt angesprochen wird und mit dem Eichstätter „Gundekarianum“ aus dem frühen 14. Jahrhundert, dem Meißener „Liber Salhusi“ von 1485 und der hochgradig systematisierten Basler Verwaltung Glanzlichter präsentiert, deren Auswertung ohne Zweifel noch weitere Erkenntnisse erbringen können.

Als sehr zentrales Thema offenbart sich die Frage nach den konkurrierenden Mächten. Im Grunde waren fast alle behandelten Bischöfe zu einem fortwährenden politischen Lavieren im Spannungsfeld der regionalen Herrschaftsträger gezwungen, egal ob es dabei um die im deutsch-dänischen Grenzraum ebenso wie in Ratzeburg aufscheinende und notwendige Herzogsvasallität ging, die Anlehnung an oder Konkurrenz zu den Wettinern in Merseburg und Meißen oder einen Spagat zwischen mehreren Obrigkeiten, der wie im Fall von Riga, Basel und Eichstätt schnell zur Zerreißprobe werden konnte. Die daraus resultierenden Zwänge, sich nämlich mittelfristig für ein politisches Lager entscheiden zu müssen, liegen auf der Hand. Es lässt sich aber auch feststellen, dass durch den Zwang und durch die Unterordnung autonome Handlungsspielräume überhaupt erst geschaffen wurden. Durch „bewusst gesuchte Regionalität“¹² ließen sich etwa in Eichstätt die wittelsbachischen Begehlichkeiten abschmettern, und zahlreiche weitere Beispiele führen uns den Zugewinn an Einfluss und Kompetenz vor Augen, der erst im

zugleich relativiert. Vgl. dazu das Programm und Abstract zur Tagung „Fürsten und Finanzen“ des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Herbst 2020 und siehe insbesondere den Tagungsbeitrag *Gallion*, Der Bischof und das liebe Geld.

¹¹ Siehe zu den Servitienzahlungen die verdienstvollen Arbeiten von Hermann Hoberg: *Taxae pro communibus*; *Hoberg*, Die Servitientaxen; *Ders.*, Die Einnahmen; *Ders.*, Der Anteil Deutschlands. Vgl. dazu z.B. auch die vergleichende Untersuchung von Markus Denzel zur Frühzeit der Servitien (*Denzel*, Von der Kreuzzugssteuer, v.a. 136–149), deren Aussagekraft zu diskutieren ist, zuletzt z.B. bei *Schnack*, Zwischen geistlichen Aufgaben, Kap. VIII.1.2 mit Anhang VI.

¹² Siehe den Beitrag von Helmut Flachenecker in diesem Band (Zitat auf 236 u. 262).

Dienst für andere hervortrat: So fungierten die Bischöfe von Seckau als kaiserliche Beichtväter, habsburgische Kanzler und hochrangige Diplomaten, der Merseburger Bischof Nikolaus Lubich glänzte im Dienst der Markgrafen von Meißen, und der Schleswiger Bischof Nicolaus IV. Wulf war federführend an der Aushandlung des bedeutsamen Ripener Vertrags beteiligt. Mit solchen Diensten sind ohne Zweifel auch Fragen der Kompensation verbunden, weil sich die mit dem Dienst zusammenhängende Unterordnung durch die gewonnenen Befugnisse kompensieren ließ. Darüber hinaus waren einer eigentlichen Kompensation im Sinne eines wirksamen Ausgleichs von Defiziten enge Grenzen gesteckt, weswegen sie daher nur punktuell begegnet. Als eindrucksvolles Beispiel ist der Basler Bischof Christoph von Utenheim zu nennen, dem es trotz desolater Bistumsfinanzen gelang, Basel zu einem humanistischen Zentrum von reichsweiter Strahlkraft zu machen.

Zu den regionalen Akteuren zählen aber nicht nur die benachbarten Mächte, sondern auch das Domkapitel und die Cathedralstadt. Blickt man zunächst auf das Domkapitel, wird damit zugleich der Themenkomplex des bischöflichen Hofes mit seinen Netzwerken und Hofparteien gestreift. Aufgrund fehlender Vorarbeiten wird der bischöfliche Hof als solcher allerdings kaum thematisiert,¹³ wohingegen die im Spätmittelalter in aller Regelmäßigkeit erstarkenden Domkapitel eine bedeutsame Rolle spielen. Betrachtet man die Herkunft ihrer Mitglieder, so entstammen diese vor allem den umliegenden Adelsgeschlechtern, wie es in Minden, Eichstätt und Hildesheim der Fall war, wo vor allem die Dignitäten für den regionalen Niederadel reserviert waren. In Basel gab es enge Verbindungen zwischen den Ritterbürgern und dem Domkapitel, in Ratzeburg setzte sich das Kapitel aus Bürgerlichen und lokalen Adligen zusammen. Vor allem am Beispiel Hildesheim wird der erhebliche Einfluss sichtbar, den das Domkapitel bei den Bischofswahlen auszuüben vermochte und der natürlich auch andernorts begegnet; es sei nur an die anfänglich erwähnte Wahl Isos von Wölpe erinnert. Sein Fall, aber auch die Untersuchungen zu Hildesheim und Minden unterstreichen die wichtige Kombination aus Herkunft und Einfluss. Sie brachte es mit sich, dass auch die späteren Bischöfe häufig über persönliche oder verwandtschaftliche Be-

¹³ Die Erforschung der geistlichen Höfe in Mittelalter und Früher Neuzeit ist nach wie vor ein Desiderat, dem erst wenige Studien gewidmet wurden. Siehe z. B. *Bihrer*, *Der Konstanzer Bischofshof* (mit Hinweisen zum Forschungsstand auf 17 f.); *Ammerer* [u. a.] (Hrsg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten* (mit Hinweisen zum Forschungsstand im einleitenden Text *Wüst*, *Höfe und Residenzen*, 13 f.); *Hirsch*, *Der Hof des Basler Bischofs*; *Dannenberger*, *Der lange Arm des Bischofs*; *Kersken*, *Bischöfe als Historiker*. Siehe auch die einschlägigen Artikel in *Paravicini* (Hrsg.), *Höfe und Residenzen*, Teilbd. 1, v. a. 470–641.

ziehungen ins Domkapitel verfügten, wenn sie nicht sogar selbst vor ihrer Wahl ein entsprechendes Kanonikat besessen hatten. Es verwundert daher im Übrigen nicht, dass gerade während der Hildesheimer Schismen im 14. Jahrhundert die Wahl letztlich auf Kandidaten fiel, die kaum eine Verbindung zum Domkapitel aufwiesen – markierten doch gerade Schismen die völlige Uneinigkeit des Kapitels, der man wohl nur durch vergleichsweise fremde Kandidaten beikommen konnte. Betrachtet man die beschriebenen Netzwerke von der anderen Seite, dann leuchtet es völlig ein, dass derjenige, der Bischof werden wollte, möglichst viele Domkanonikate auf sich vereinigte. Denn wenn die Domkapitel bevorzugt bekannte Geistliche zum Bischof wählten, dann war es gut, an möglichst vielen Orten ein Eisen im Feuer zu haben. Und im Gegenzug ergab sich für die Domkapitel die willkommene Option, fürstliche Ansprüche mit dem Hinweis auf die fehlende Verbindung zum Kapitel abzuwehren, wie es etwa in Eichstätt und in Basel geschehen ist.

Die Kathedralstädte zeichnen sich im späten Mittelalter durch zunehmende Emanzipationsbestrebungen aus. Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn die Bischöfe lieber anderenorts ihre Residenz bezogen, wenn der Weg also von Minden nach Petershagen, von Meißen ins Schloss Wurzen und von Basel nach Pruntrut führte, um vor Ort unbehelligt von den städtischen Ansprüchen regieren zu können.¹⁴ Darüber hinaus beweisen die Betrachtungen zu Merseburg und Riga, wie die Ausdehnung städtischer Autonomie eine gleichzeitige Einschränkung der bischöflichen Handlungsspielräume zur Folge hatte.

Die zuständigen Metropoliten spielten im Zeitalter der Territorialisierung kaum mehr eine Rolle.¹⁵ Eine Ausnahme bildet hierbei allerdings der Erzbischof von Salzburg, der durch die Begründung von Eigenbistümern in Gurk, Chiemsee, Lavant und Seckau zu einer Sicherung und Ausdehnung seiner eigenen Herrschaft beitrug. Entsprechend stark waren die Verbindungen zwischen dem Metropoliten und seinen Suffraganen; bei Lavant und Seckau handelte es sich gar um Kaderschmieden, aus denen spätere Erzbischöfe hervorgingen, wohingegen auf dem Chiemseer Bischofsstuhl die engen Vertrauten des Erzbischofs zu finden waren.

¹⁴ Zu bischöflichen Nebenresidenzen siehe z.B. *Neitmann/Heimann* (Hrsg.), Spätmittelalterliche Residenzbildung; *Press* (Hrsg.), Südwestdeutsche Bischofsresidenzen; *Scholz*, Amtssitze als Nebenresidenzen; *Neitmann*, Die bischöfliche Residenz Ziesar.

¹⁵ Zur Entwicklung des Metropolitanstatus im Lauf des Mittelalters siehe anhand des Kölner Beispiels *Storm*, Die Metropolitanangewalt; *Gallion*, Reine Formsache.

Nur vereinzelt blitzt die Bedeutung des Papsttums auf, womit wir die regionale Ebene hinter uns lassen. Zwar versuchten die Päpste wiederholt und an verschiedenen Orten, etwa in Schleswig und Riga, Einfluss auf die Bischofswahlen zu nehmen, doch erwies sich die päpstliche Pfründenpolitik in Form von Provisionen als aussichtsreicher; entsprechende Beispiele finden sich in Verden und Meißen sowie im Hildesheimer „Pfründenkarussell“¹⁶ von 1365. Bedeutsamer als die Beziehung zu den Päpsten scheint hingegen das Verhältnis zum Königtum gewesen zu sein, das sich mal durch besondere Nähe und mal durch ausgesprochene Ferne auszeichnete. In mehreren Fällen versuchten Bischöfe, den König beziehungsweise das Reich als Hilfe zu aktivieren, was zeitweilig für Eichstätt gelang und das Hochstift vor einer Vereinnahmung durch das Herzogtum Bayern schützte. Gleiches versuchte der Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg gegenüber seiner Kathedralstadt, doch offenbarte sich das Privileg seines Onkels Ludwig des Bayern als unwirksam. Das Erzbistum Riga schließlich setzte im 16. Jahrhundert ganz nachdrücklich auf die enge Anbindung an das Reich und seine Institutionen, um dem Klammergriff des Deutschen Ordens zu entgehen. Erzbischof Wilhelm von Brandenburg scheiterte aber schließlich, weil ihm aufgrund seiner evangelischen Gesinnung zunehmendes Misstrauen seitens Habsburgs entgegenschlug und weil zugleich auch der Weg ins evangelische Lager durch den Konflikt mit seiner Kathedralstadt Riga verbaut war. Eine abweichende religiöse Prägung führte auch im Fall des prämonstratensischen Bistums Ratzeburg zu einer isolierten Stellung innerhalb des Reichs, die erst 1504 endete, wohingegen die anfängliche Königsferne Ratzeburgs auf die Bistumserrichtung durch den sächsischen Herzog Heinrich den Löwen zurückgeht.

Als weiteres wichtiges Thema wird in mehreren Beiträgen die familiäre Einbettung des Bischofs angesprochen. Familieninteressen und Amtsinteressen lassen sich dabei kaum trennen und führten wiederholt zu Spannungsfeldern und gar Loyalitätskonflikten: Der Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg etwa führte durch einen vierjährigen Vormundschaftsvertrag eine enge Verquickung seines Hochstifts und des Welfenhauses herbei, wobei die Priorität klar auf Seiten der Dynastie lag. Der Schweriner Bischof Ludolf von Bülow arbeitete eng mit seinem Bruder zusammen, konnte sich, wenn es sein musste, aber auch gegen die familiären Interessen stellen – was im Übrigen dem zweiten Idealtyp entspricht, den Karl-Heinz Spieß porträtiert. Setzt man den Umfang des familiären Engagements in Beziehung zum Stand der drei untersuchten

¹⁶ Siehe den Beitrag von Nathalie Kruppa in diesem Band (Zitat auf 187, 189 u. 195).

Schweriner Bischöfe, gelangt man zu eindeutigen Ergebnissen: Am unbeschwertesten konnte der bürgerliche Bischof Nikolaus Böddeker agieren, der frei von dynastischem Ballast über vergleichsweise große Handlungsspielräume verfügte.¹⁷ Beim niederadligen Ludolf von Bülow ergeben sich widerstreitende Interessen, wohingegen Herzog Rudolf von Mecklenburg-Stargard als Getriebener und Gefangener der dynastischen Ansprüche gelten muss. Es war allerdings insgesamt für Kandidaten fürstlicher Herkunft, die aus Gründen der Versorgung eine geistliche Laufbahn einschlagen sollten, weitaus schwieriger, auf einen Bischofsstuhl zu gelangen. Denn die schon erwähnten Domkapitel hatten hier ein gehöriges Wort mitzusprechen.

Die Verbindung von Familie und Amt tritt sehr deutlich bei der heraldischen Repräsentation hervor. Hier zeigt sich die Entwicklung, dass häufig zuerst nur das Familienwappen geführt wurde, dem spätestens ab den 1330er-Jahren Hinweise auf das Bischofsamt zur Seite gestellt wurden. In einem dritten Schritt erhielt die bischöfliche Stellung dann in heraldischer Hinsicht den Vorrang, was durch die Positionierung des Wappens heraldisch rechts oder durch die Verwendung eines quadrierten Schilds ab dem späten 15. Jahrhundert bewerkstelligt wurde.¹⁸ Im Hintergrund steht dabei immer ein doppeltes Selbstverständnis als Bischof und Familienmitglied und ebenso spiegelt sich mitunter der soziale Stand wider: So verwendete der fürstliche Schweriner Bischof Rudolf von Mecklenburg-Stargard gleich mehrere Siegel als Mittel der Selbstdarstellung, wohingegen bürgerliche Bischöfe manchmal kein eigenes Wappen besaßen und deswegen dem Stiftswappen den Vorzug gaben. Denn ein Wappen war unzweifelhaft wichtig, ließen sich damit doch herrschaftliche Ansprüche bildlich in Szene setzen. Der große Merseburger Bischof Thilo von Trotha brachte sein Wappen praktisch überall in der Stadt an; sogar am Rathaus fand es sich, weil sich der Bischof an der Finanzierung des Baus beteiligt hatte – auf diese Weise wurden die Verhältnisse zwischen Bischof und Kathedralstadt unmissverständlich offengelegt. Dem Zweck der Repräsentation dienten außerdem Kunstgegenstände – hier sei nur der großartige Schleswiger Brüggemann-Altar genannt, in dem auch Gottfried von Ahlefeldt verewigt wurde – sowie kostbare

¹⁷ Einen wichtigen Vergleichspunkt stellt hier das Bistum Lübeck dar, dessen Kathedra im Lauf des Mittelalters stadtbürgerlich dominiert war, das aber auch noch einer umfassenden Aufarbeitung bedarf (ein Handbuch des Akademieprojekts „Germania Sacra“ ist derzeit durch Michael Hohlstein in Arbeit). Siehe z.B. *Vofshall*, Stadtbürgerliche Verwandtschaft.

¹⁸ Der öffentliche Abendvortrag von Ralf-Gunnar Werlich am 3. Mai 2018 widmete sich der heraldischen Repräsentation von Bischöfen, konnte aber leider nicht gedruckt werden. Vgl. *Kranz/Ovenhausen*, Kleine Bischöfe im Alten Reich.

Gewänder und Wandbilder und nicht zuletzt die Selbstinszenierung in Form symbolischer Kommunikation wie bei der Eröffnung der Basler Universität durch den Bischof.

Was aber nun ist ein ‚kleiner Bischof‘, wie Andreas Bihrer eingangs der Publikation fragt? Die Beiträge präsentieren so manchen vermeintlichen Prototypen wie den Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und den Schweriner Bischof Ludolf von Bülow. Nimmt man speziell das Bistum in den Blick, dann ist dem Attribut der Kleinheit nur die Grenze gesetzt, dass das Bistum über mindestens eine Pfarrei verfügen sollte. Andreas Bihrer verweist in seiner Einleitung auf den Bischof von Biben, dessen Bistum nur zwölf Pfarreien umfasste. Er bleibt in der Tat der ‚kleinste Bischof‘ des Alten Reichs, weil ihn nur der Bischof von Lavant mit lediglich neun Pfarreien unterbieten kann, bei dem es sich aber um einen Salzburger Eigenbischof handelt. Will man eine Minimaldefinition des ‚kleinen Bischofs‘ erproben, dann ist hinsichtlich des vorliegenden Tagungsbandes zu beachten, dass eine Reihe von Exempeln, nicht aber alle potentiellen ‚kleinen‘ Bistümer herangezogen wurden. Es ist daher fraglich, wie typisch einzelne Beispiele überhaupt sein können. Außerdem muss die problematische Quellenlage, die manches Mal keine klare Aussage ermöglicht, ebenso berücksichtigt werden wie der defizitäre Forschungsstand. Viele der Beitragenden beklagen eklatante Forschungslücken, etwa zu Ratzeburg, wo es keine eigentliche Bistumsgeschichte gibt, zu Basel, wo es trotz einer guten Quellenlage an einer Untersuchung des Domkapitels mangelt, und zu Hildesheim, dessen städtische Eliten im Mittelpunkt einer erst vor Kurzem abgeschlossenen Dissertation stehen.¹⁹ Und schließlich muss in methodischer Hinsicht beachtet werden, in der Retrospektive nicht Zusammenhänge zu konstruieren, die es nie gab. Denn gerade bei der Thematik der ‚kleinen Bischöfe‘ ist die Gefahr groß, dass kurzzeitige Handlungsunfähigkeiten überbewertet werden und mithin die Kleinheit der Bischöfe zu einem Konstrukt gerät. Der folgende Definitionsvorschlag mit einer zugegebenermaßen sehr knappen allgemeinen Charakterisierung akkumuliert daher die am häufigsten aufgetretenen Erscheinungen und kann mitnichten alle Ausprägungen berücksichtigen, die sich im Laufe der Beiträge gezeigt haben:

- Der ‚kleine Bischof‘ entstammt dem regionalen Niederadel.
- Aus diesem Grund muss er bei seinem Wirken familiäre Interessen berücksichtigen.
- Vor seiner Wahl ist er Mitglied des zugehörigen Domkapitels.

¹⁹ *Südbeck*, Hildesheims weltliche Eliten.

- Seine finanziellen Ressourcen sind defizitär.
- Der ‚kleine Bischof‘ operiert regional.
- In der Reichspolitik ist er hingegen kaum präsent und kann daher im Sinne Peter Moraws als weniger mächtig gelten.²⁰

Da diese Kurzdefinition wahrscheinlich ähnlich unbefriedigend wirkt wie die Definition der mittelalterlichen Stadt, schließt die Zusammenfassung mit Überlegungen zu einem weiterführenden Arbeitsprogramm rund um den ‚kleinen Bischof‘.

Weil die zu beobachtenden Forschungsdesiderate erheblich sind, ist eine intensive Beschäftigung mit dem Phänomen des ‚kleinen Bischofs‘ notwendig. Dies schließt diözesane Einzelstudien und die Bearbeitung exemplarischer Bischofsvertreter ebenso ein wie vergleichende Studien, die in ihrer Zusammenführung größerer Stoffmengen eine Typologisierung beziehungsweise Aussagen allgemeinerer Art erst möglich machen. Dabei sollte auch vor den ‚großen‘ Bistümern nicht haltgemacht werden, weil durch ihre Einbindung die schon erwähnte Gefahr einer Konstruktion des ‚kleinen Bischofs‘ im Nachhinein wirksamer vermieden werden kann und weil es nur folgerichtig ist, nicht nur das Große im Kleinen zu suchen (wie es im Laufe dieses Bandes implizit gemacht wurde, um die Bedeutung der ‚kleinen Bischöfe‘ zu unterstreichen), sondern auch andersherum das Kleine im Großen. Dies würde zu einer klareren Profilierung dessen beitragen, was ‚klein‘ bedeuten kann, und zudem unterstreichen, dass Kleinheit und Größe keine statischen Kategorien darstellen, sondern situative Einschätzungen, die sich noch an den äußeren Begebenheiten wie der Größe des Hochstifts, der reichspolitischen Bedeutung und den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen orientieren, langfristig aber durch weiterführende Forschungen stärker ausdifferenziert werden müssen²¹ – denn grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die oben geschilderten Beobachtungen zu den Beiträgen nicht allein für die ‚kleinen Bischöfe‘ gelten, sondern auf alle spätmittelalterlichen Bischöfe ausgeweitet werden können. Die Frage nach Kleinheit und Größe gerät so zu einem Instrument der Binnendifferenzierung. Thematisch

²⁰ Moraw, Fürstentum, 126. Siehe auch den Beitrag von Frederieke Maria Schnack in diesem Band (und dort Anm. 3) sowie den Beitrag von Oliver Auge. Vgl. auch Auge, Kleine Könige.

²¹ Die Betonung der reichspolitischen Bedeutung ist im Wesentlichen eine Nachwirkung der Forschungen zum hohen Mittelalter, in der dieser Aspekt (etwa im Zuge des so genannten ‚ottonisch-salischen Reichskirchensystems‘) besonders hervorgehoben wurde – was dem Bischof als Untersuchungsgegenstand aber zugleich eine gewisse Eindimensionalität verlieh. Vgl. Bihrer, Vom ‚Reichsbischof‘ zum ‚Diözesanbischof‘, v. a. 28 f.

vielversprechende Ansätze haben sich für das Gebiet der Bistumsfinanzen gezeigt, das durch eine vergleichende Betrachtung von Servitienzahlungen, der Reichsmatrikel, der Einnahmen des Hochstifts und verwandter Hinweise großes Potential birgt. Auch ist es wichtig, neben aller Politik zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtung auch das geistliche Wirken nicht außer Acht zu lassen, das stellenweise zur Kompensation fehlender politischer Aktionsradien dient.²² Bei den Salzburger Eigenbistümern etwa mangelte es an einer eigentlichen Territorialpolitik, wodurch die Kernkompetenz des geistlichen Amtes stärker in den Vordergrund trat. Parallel zur Erforschung der ‚kleinen‘ geistlichen Fürsten sollte auch die schon angekurbelte Untersuchung ‚kleiner‘ weltlicher Fürsten fortgesetzt werden, da diese Gruppe nach den Angaben von Peter Moraw mit 60 Prozent die Mehrheit aller Fürsten darstellte und hier parallele Entwicklungen mit ähnlichen Mechanismen zu erwarten sind.²³ Der für die Beiträge gesetzte Untersuchungszeitraum von 1200 bis 1600 schließlich ermöglicht die wichtige Betrachtung der *longue durée* über institutionalisierte Epochengrenzen hinaus und hebt vor allem die Reformation mit ihren Verwerfungen und Entwicklungen als wichtige Zäsur hervor. Dies wird in mehreren Beiträgen etwa zu Riga, Meißen und Basel ebenso wie im thematischen Zugriff auf die Fürstensöhne als geistliche Würdenträger thematisiert, weil insbesondere für protestantische Söhne mit der Offizierslaufbahn andere Versorgungsmöglichkeiten in den Vordergrund rücken mussten. Der Zusammenhang zwischen den bischöflichen Handlungsspielräumen und der Reformation benötigt also eine Aufarbeitung, die über Einzelstudien hinausgeht und an die bereits vorhandenen Studien frühneuzeitlicher Prägung anknüpfen kann.²⁴ Wie das skizzierte Arbeitsprogramm zeigt, das sich um weitere Punkte ergänzen ließe, verfügt die Bischofsforschung der kommenden Jahre und Jahrzehnte über zahlreiche Potentiale, die zur Differenzierung unseres bisherigen Bildes beitragen werden.

²² Siehe z.B. mit einem anderen zeitlichen Schwerpunkt *Ders./Bruhn* (Hrsg.), *Jenseits des Königshofs*.

²³ *Moraw*, *Fürstentum*, 123. Zu den ‚kleinen‘ Fürsten siehe z.B. *Auge* [u.a.] (Hrsg.), „Kleine Fürsten“ im Alten Reich. Siehe dazu auch den Tagungsbericht *Volquartz*, „Kleine Fürsten“.

²⁴ Vgl. z.B. *Ammerich*, Die Reaktion der oberrheinischen Bistümer; *Groll*, Die Reformation im Bistum Augsburg; *Bünz*, Die Wettiner. Zu den frühneuzeitlichen Studien siehe stellvertretend *Wolgast*, Hochstift und Reformation; *Haag*, *Dynastie*.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Chronicon episcoporum Verdensium, hrsg. v. Thomas *Vogtherr* (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 10), Stade 1998.

Taxae pro communibus servitiis. E libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis, bearb. v. Hermann *Hoberg* (Studi e Testi, 144), Vatikanstadt 1949.

Literatur

Ammerer, Gerhard [u. a.] (Hrsg.), Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit (Residenzenforschung, 24), Ostfildern 2010.

Ammerich, Hans, Die Reaktion der oberrheinischen Bistümer Speyer, Straßburg und Worms auf die Reformation und auf die beginnende Konfessionsbildung, in: Kirche und Politik am Oberrhein im 16. Jahrhundert. Reformation und Macht im Südwesten des Reiches, hrsg. v. Ulrich A. Wien (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 89), Tübingen 2015, 373–386.

Auge, Oliver, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten? Peter Moraw und das Phänomen „starker Herrschaft“ im Spätmittelalter, in: Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, hrsg. v. Christine Reinle (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 10), Affalterbach 2016, 147–163.

Auge, Oliver [u. a.] (Hrsg.), „Kleine Fürsten“ im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel (1300–1800) (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte), Berlin (im Druck).

Bihrer, Andreas, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung, 18), Ostfildern 2005.

– Vom ‚Reichsbischof‘ zum ‚Diözesanbischof‘. Die Erforschung von Bischöfen in ottonisch-salischer Zeit, in: Jenseits des Königshofes. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100), hrsg. v. Dems./Stephan Bruhn (Studien zur Germania Sacra Neue Folge, 10), Berlin/Boston 2019, 21–53.

Bihrer, Andreas/Stephan *Bruhn* (Hrsg.), Jenseits des Königshofes. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100), hrsg. v. Dems./Stephan Bruhn (Studien zur Germania Sacra Neue Folge, 10), Berlin/Boston 2019.

Bünz, Enno, Die Wettiner, die Reformation und das Bistum Meißen (1485–1581), in: Ein Schatz nicht von Gold. Benno von Meißen – Sachsens erster Heiliger, hrsg. v. Claudia Kunde/André Thieme, Petersberg 2017, 264–271.

Dannenberg, Lars-Arne, Der lange Arm des Bischofs. Der bischöfliche Hof als Instrument geistlicher und weltlicher Herrschaft am Beispiel der Bischöfe von Meißen. Mit einem Exkurs zu den Herren von Wurgwitz, in: *Dvory a rezidence ve stredoveku*, Bd. 3: Všední a sváteční život na stredovekých dvorech, hrsg. v. Dana Dvoráková-Malá/Jan Zelenka (*Mediaevalis Historica Bohemica*, 12/3), Prag 2009, 423–443.

Denzel, Markus A., Von der Kreuzzugssteuer zur allgemeinen päpstlichen Steuer. Servitien, Annaten und ihre Finanzierung in voravignonesischer Zeit (12. bis frühes 14. Jahrhundert), in: *Die römische Kurie und das Geld. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert*, hrsg. v. Werner Maleczek (*Vorträge und Forschungen*, 85), Ostfildern 2018, 131–166.

Fürsten und Finanzen. Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V. vom 6. bis 9. Oktober 2020, in: *Homepage des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V.*, URL: <https://konstanzer-arbeitskreis.de/wp-content/uploads/Tagungsprogramm-Herbsttagung-2020.pdf> (02.11.2020).

Gallion, Nina, Exemt, frei und unabhängig? Die Bischöfe von Kammin in vorreformatorischer Zeit, in: *Przegląd Zachodniopomorski* 33/4 (2018), 95–123 (auch online verfügbar unter <https://wnus.edu.pl/pzp/pl/issue/916/>).

– Reine Formsache? Der Kölner Erzbischof als Metropolit im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Herrschaftsform und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Alheydis Plassmann/Michael Rohrschneider/Andrea Stieldorf (*Studien zu Macht und Herrschaft*, 11), Göttingen 2021, 243–266.

– Der Bischof und das liebe Geld. Die Finanzen des spätmittelalterlichen Reichsepiskopats in vergleichender Perspektive, in: *Fürsten und Finanzen*, hrsg. v. Oliver Auge (*Vorträge und Forschungen*), Ostfildern (im Druck).

Groll, Thomas, Die Reformation im Bistum Augsburg, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 51 (2017), 215–256.

Haag, Norbert, *Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648)* (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte*, 166), 3 Bde., Münster 2018.

Heine, Hans-Wilhelm Zur Grabplatte des Iso von Wölpe († 1231), in: *Rotenburger Schriften* 89 (2007), 26–39.

Hirsch, Volker, *Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum* (*Residenzenforschung*, 16), Ostfildern 2004.

Hoberg, Hermann, Die Servitentaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 33 (1944), 101–135.

– Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung, in: *Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico*

- 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Erwin Gatz (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplementheft, 35), Rom/Freiburg/Wien 1977, 69–85.
- Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubensspaltung, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 74 (1979), 178–185.
- Kersken*, Norbert, Bischöfe als Historiker. Geistliche Höfe als Zentren der Geschichtsschreibung im Mittelalter, in: Die Hofgeschichtsschreibung im mittelalterlichen Europa. Projekte und Forschungsprobleme, hrsg. v. Rudolf Schieffer/Jaroslav Wenta (Subsidia historiographica, 3), Torún 2006, 171–189.
- Kranz*, Markus/Manuel *Ovenhausen*, Kleine Bischöfe im Alten Reich. Strukturelle Zwänge, Handlungsspielräume und soziale Praktiken im Wandel (1250–1650), in: H-Soz-Kult, URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/ta-gungsberichte-7809> (02.11.2020).
- Moraw*, Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: Vom Reichsfürstenstande, hrsg. v. Walter Heinemeyer (Blätter für deutsche Landesgeschichte, 122/1986), Köln/Ulm 1987, 117–136.
- Neitmann*, Klaus, Die bischöfliche Residenz Ziesar. Oder wie sich der Bischof von seiner Kathedralstadt Brandenburg trennte, in: Wege in die Himmelsstadt. Bischof, Glaube, Herrschaft 800–1550, hrsg. v. Clemens Bergstedt/Heinz-Dieter Heimann (Veröffentlichungen des Museums für Brandenburgische Kirchen- und Kulturgeschichte des Mittelalters, 2), Berlin 2005, 128–144.
- Neitmann*, Klaus/Heinz-Dieter *Heimann* (Hrsg.), Spätmittelalterliche Residenzbildung in geistlichen Territorien Mittel- und Nordostdeutschlands (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 2), Göttingen 2008.
- Paravicini*, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 1: Dynastien und Höfe (Residenzenforschung, 15/1), Ostfildern 2003.
- Press*, Volker (Hrsg.), Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, 116), Stuttgart 1992.
- Schnack*, Frederieke Maria, Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen. Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe von 1250 bis 1500 (Vorträge und Forschungen, Sonderband), (in Vorbereitung).
- Scholz*, Michael, Amtssitze als Nebenresidenzen. Wanzleben, Wolmirstedt, Calbe und Kloster Zinna als Aufenthaltsorte der Erzbischöfe von Magdeburg, in: Sachsen und Anhalt 21 (1998), 151–182.
- Storm*, Monika, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, 29), Siegburg 1995.
- Südbeck*, Anne, Hildesheims weltliche Eliten im Hochmittelalter (Objekte und Eliten in Hildesheim 1130 bis 1250), Regensburg (im Druck).

- Vogtherr*, Thomas, Art. „Iso, Graf von Wölpe“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 837.
- Iso von Wölpe (1205–1231) als Bischof von Verden, als Reichsfürst und Adliger, in: Rotenburger Schriften 89 (2007), 7–25.
 - Iso von Wölpe, Bischof von Verden (1205–1231). Reichsfürst, Bischof, Adliger. Eine Biographie (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 31), Stade 2008.
- Volquartz*, Jens Boye, „Kleine Fürsten“ im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel (1300–1800), in: H-Soz-Kult, URL: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6624> (02.11.2020).
- Voßhall*, Anja, Stadtbürgerliche Verwandtschaft und kirchliche Macht. Karrieren und Netzwerke Lübecker Domherren zwischen 1400 und 1530 (Kieler Werkstücke E, 12), Frankfurt a.M. [u.a.] 2016.
- Wolgast*, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16), Stuttgart 1995.
- Wüst*, Wolfgang, Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Eine Themeneinführung, in: Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Gerhard Ammerer [u.a.] (Residenzenforschung, 24), Ostfildern 2010, 13–23.

Abbildungsnachweise

Niederadlig, hochadlig, bürgerlich. Die Handlungsspielräume spätmittelalterlicher Schweriner Bischöfe im Spiegel ihrer Herkunft (Andreas Röpcke)

Abb. 1: Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 10, Schwerin 1877, Taf. 38, Nr. 177 f.

Abb. 2: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Foto: Achim Bötiefür).

Abb. 3: Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 24, Schwerin 1913, Taf. 73, Nr. 392.

Abb. 4: Ebd., Taf. 73, Nr. 391.

Abb. 5: Ebd., Taf. 73, Nr. 393.

Abb. 6: Foto von Michael Berger, Rostock.

Die Hildesheimer Bischöfe in ihrem sozialen Beziehungsgeflecht (1250–1450) (Nathalie Kruppa)

Abb. 1: Eigener Entwurf.

De propinquitae et distantia. Die Bischöfe von Merseburg im späten Mittelalter (Gerrit Deutschländer)

Abb. 1: Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. 4, hrsg. v. Johann Peter von *Ludewig*, Frankfurt a.M./Leipzig 1722, 329–588, hier zwischen 468 und 469.

Abb. 2: Cronecken der Sassen, Mainz 1492, zum Jahre 803.

Abb. 3: Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Kartensammlung, Signatur: SLUB/KS A13793.

Im Schatten mächtiger Herren. Die Bischöfe von Meißen, ihr Bistum und Hochstift im späten Mittelalter (Enno Bünz)

Abb. 1: Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, hrsg. v. Erwin *Gatz*, Regensburg 2009, 103.

Würdenträger wider Willen? Fürstensöhne als ‚kleine Bischöfe‘ im Mittelalter (Karl-Heinz Spieß)

Abb. 1: *Schuhmann*, Günther, Die Hohenzollern-Grablegen in Heilsbronn und Ansbach (Große Kunstführer, 159), München/Zürich 1989, 16 f. (Fotos: Eugen Berberich, Ansbach, Historischer Verein für Mittelfranken).

- Abb. 2: *Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 111), 2. Aufl., Stuttgart 2015, 228.
- Abb. 3: *Ders.*, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, 54.
- Abb. 4: *Ders.*, Safeguarding Property for the Next Generations: Family Treaties, Marriage Contracts and Wills in German Princely Dynasties in the Later Middle Ages (14th–16th Centuries), in: La famiglia nell' economia Europea secc. XIII–XVIII. The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 18th Centuries, hrsg. v. Simonetta Cavaciocchi (Atti della settimana di studi, 40), Florenz 2009, 23–45, hier 41 (englische Fassung).
- Abb. 5: *Ders.*, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, 35.
- Abb. 6: Bhuck, Eigene Arbeit, CC-BY-SA-3.0, <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/5d/Siegfried3.jpg>.
- Abb. 7: Kardinal Albrecht von Brandenburg, DE_SPSG_GKI10219, in: Cranach Digital Archive, http://lucascranach.org/DE_SPSG_GKI10219 (26.02.2020) (Foto: Jörg P. Anders).
- Abb. 8: Museen der Stadt Aschaffenburg (Foto: Ines Otschik).
- Abb. 9: *Spieß*, Karl-Heinz, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, 54.
- „Kleine Bischöfe‘ ganz groß? Zusammenfassung (Nina Gallion)
- Abb. 1: Foto von Jochen Mönch.
- Abb. 2: *Siebern*, Heinrich (Bearb.), Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Reihe V: Regierungsbezirk Stade, Bd. 1: Die Kreise Verden, Rotenburg und Zeven, Hannover 1908, 78 f., Fig. 63.

Personenregister

Von *Rebecca Kleinort, Heidrun Ochs, Aline Ollivier* und
Nathalie Wachowski

In das Personenregister wurden alle Personen aus dem Fließtext, den Anmerkungen und den Bildunterschriften aufgenommen und unter ihrem Herkunfts- oder Familiennamen verzeichnet bzw. unter ihrer Familie/ihrem Haus subsumiert (ab zwei Einträgen). Ausnahmen bilden lediglich diejenigen Personen, von denen keine Herkunfts- oder Familiennamen belegt sind, sowie Heilige und Päpste. (Erz-)Bischöfe werden unter ihrem Rufnamen, unter ihrem Herkunfts- oder Familiennamen bzw. ihrer Familie sowie unter ihrem (Erz-)Bistum (ab zwei Amtsträgern) aufgeführt. Verheiratete Frauen werden unter ihrer Herkunftsfamilie und der Familie ihres Mannes genannt, soweit im Text aufgeschlüsselt. Verwandtschaftsgrade wurden nur dann aufgenommen, wenn sie zur Unterscheidung aufgrund von Namensgleichheit wichtig sind.

- Abelgeschlecht 23 (*siehe auch*
Estridsson, Haus)
- Abel, Kg. von Dänemark, Hzg. von Jütland bzw. Schleswig 28, 183
 - Erich I., Hzg. von Schleswig 19f.
 - Waldemar IV., Hzg. von Schleswig 25, 28
- Abenberg, Konrad I. von, Ebf. von Salzburg 277
- Adalbert I., Ebf. von Bremen-Hamburg 22, 47
- Adelog (von Dorstadt), Bf. von Hildesheim 167
- Adensen, Dietrich von, Domherr in Hildesheim 182
- Adolf, Domherr in Lübeck 186
- Adolf von Anhalt-Zerbst, Bf. von Merseburg 296, 299, 312, 315, 324f.
- Ahlefeldt, Gottschalk von, Bf. von Schleswig 29, 34f., 411, 416
- Albert von Buxhöveden, Bf. von Riga 100f., 135
- Albert von Hoya, Bf. von Minden 191
- Albert Suerbeer, Ebf. von Livland, Preußen 58
- Albrecht I. von Anhalt, Bf. von Halberstadt 392, 397
- Albrecht I. von Hohenfels, Bf. von Eichstätt 240, 246
- Albrecht II. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Halberstadt 392
- Albrecht II. von Hohenrechberg, Bf. von Eichstätt 252, 254
- Albrecht VI., Ehrg. von Österreich 255
- Albrecht von Brandenburg, Ebf. von Mainz 114, 125f., 297f., 393, 395f.
- Albrecht von Mansfeld, Bf. von Halberstadt 179, 181
- Alexander II., Papst 274f., 277f.
- Alexander III., Papst 273, 278
- Alexander V., Gegenpapst 298
- Alexander VI., Papst 63

- Alexander d. Große 299
- Alfrid, Bf. von Hildesheim 294
- Ambundi, Johannes, Ebf. von Riga 104
- Andlau, Georg von, Dompropst in Mainz 221
- Anhalt-Bernburg (Haus) 146
- Anna Selbdritt 379, 397
- Ansverus, Hl. 47
- Aquileia, Patriarchen von 274–276, 278, 284
- Candianos von Cittanova 276
- Sighard von Peilstein 275
- Aristo, Bf. von Ratzeburg 47
- Arndes, Dietrich II., Bf. von Lübeck 63
- Arnold von Rotberg, Bf. von Basel 220
- Arnold Westphal, Bf. von Lübeck 91
- Askanier 146, 317, 391
- Adolf von Anhalt-Zerbst, Bf. von Merseburg 296, 299, 312, 315, 324f.
- Albrecht I., Hzg. von Sachsen 183
- Albrecht I. von Anhalt, Bf. von Halberstadt 392, 397
- Albrecht III., Mgf. von Brandenburg 179
- Albrecht, Hzg. von Sachsen-Wittenberg, Fs. von Lüneburg 58f.
- Albrecht von Sachsen-Lauenburg, Domherr in Hildesheim 192
- Erich II. von Sachsen-Lauenburg, Bf. von Hildesheim 192, 393
- Georg III. von Anhalt, Koadjutor 299
- Heinrich, Gf. von Anhalt 183
- Helene, Hzgn. von Sachsen-Lauenburg (verh. mit Johannes II. von Hoya-Bruchhausen) 194
- Johann IV., Hzg. von Sachsen-Lauenburg 63
- Johannes, Mgf. von Brandenburg 183
- Johannes von Sachsen-Lauenburg, Bf. von Hildesheim 192, 393
- Magnus I., Hzg. von Sachsen-Lauenburg 63f.
- Magnus von Sachsen-Lauenburg, Bf. von Kammin, Hildesheim 191f., 194, 393
- Rudolf von Anhalt, Bf. von Halberstadt 392
- Sophia, Gfn. von Orlamünde (verh. mit Lambert II., Gf. von Gleichen) 183
- Auge, Oliver 6, 142
- Augsburg, Bf.e von
- Friedrich II. von Zollern 394
- Konrad 50
- Peter von Schaumberg 256
- Ulrich I. 317
- August von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Ratzeburg 62
- Babenberger** 279–281
- Leopold VI. von Babenberg, Hzg. von Österreich 279, 281f.
- Baden (Haus) 391
- Bernhard II. 381
- Christoph I., Mgf. von Baden 379, 397
- Christoph, Domherr in Köln, Straßburg 394
- Georg, Bf. von Metz 381
- Jakob I., Mgf. von Baden 381
- Jakob II., Ebf. von Trier 394
- Johann II., Ebf. von Trier 381
- Karl I., Mgf. von Baden 381
- Karl, Domherr in Straßburg, Speyer, Köln, Domkustos in Köln 394
- Markus 381
- Ottilie von Katzenelnbogen (verh. mit Christoph I.) 377
- Rudolf, Domherr in Mainz, Köln, Straßburg, Augsburg, Thesaurar in Köln 394
- Baldung, Hans 379, 397

- Balthasar Kaltner, Ebf. von Salzburg 285
- Bamberg, Bf.e von 325, 395
- Georg III. Schenk von Limburg 325
 - Georg von Schaumberg 256
 - Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt, Ebf. von Mainz, Magdeburg 392, 395
 - Wulfing von Stubenberg, Bf. von Lavant 283
- Barbara von Nikomedien, Hl. 319
- Barbari, Jakopo de' 385
- Barmstede, Lambert von, Bf. von Ratzeburg 56
- Basel, Bf.e von
- Arnold von Rotberg 220
 - Christoph von Utenheim 205, 214–217, 221f., 413
 - Friedrich zu Rhein 205, 208, 210, 216
 - Johannes von Fleckenstein 208
 - Johannes von Venningen 205, 209f., 212f., 217f., 220
 - Johannes von Vienne, Bf. von Metz 187
 - Johannes Senn von Münsingen 187
 - Kaspar zu Rhein 209, 214, 216
- Beilschmid, Dr. Jakob, Domherr in Basel 218
- Benedikt XIII., Gegenpapst 295
- Benno von Meißen, Hl. 352
- Berchteheile, Johann 85f.
- Berg, Gf.en von (Oberschwaben)
- Manegold, Bf. von Passau 279
 - Ruprecht, Bf. von Paderborn 191, 193f.
- Berkmeier, Heinrich, Bf. von Ratzeburg 64
- Bernhard I., Domherr in Kammin 184
- Bernhard, Domherr in Minden 186
- Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 395
- Bernhard von Braunschweig-Wolfenbüttel, Koadjutor 393
- Bernhard von Kraiburg, Bf. von Chiemsee 284
- Bernhard von Wölpe, Ebf. von Magdeburg 179
- Bernward, Bf. von Hildesheim 21, 294
- Berthold, Bf. von Schleswig 28
- Berthold von Henneberg, Ebf. von Mainz 214
- Berthold Pürstinger, Bf. von Chiemsee 285
- Berthold von Zollern, Bf. von Eichstätt 241, 252, 261
- Bessarion, Kardinal 256
- Beyer von Boppard, Dietrich, Bf. von Worms 187
- Biben, Bf.e von 17f.
- Bihrer, Andreas 6, 91f., 142, 168, 262, 417
- Blankenburg, Gf.en von
- Andreas 173
 - Burchard, Ebf. von Magdeburg 172
 - Hermann, Bf. von Halberstadt 172
 - Johannes 171
 - Jordan, Domherr in Hildesheim 176
 - Konrad 173
 - Mechthild von Wohldenberg (verh. mit Siegfried III.) 173
 - Meinhard 173
 - Siegfried III. 173
 - Siegfried, Dompropst in Hildesheim 171f.
- Blankenfeld(e), Johannes, Ebf. von Riga 109, 113, 133
- Blücher, von
- Ulrich, Bf. von Ratzeburg 55, 59
 - Wipert, Bf. von Ratzeburg 56, 61

- Böddeker
- Conrad, Domherr in Schwerin 88f.
 - Nikolaus, Bf. von Schwerin 87–93, 411, 415
- Bokholt, Johannes II., Bf. von Schleswig 24, 26, 28, 30
- Bonifatius IX., Papst 104, 191, 360
- Bonifatius, Bf./Ebf. von Mainz 237
- Bonow, Cord, Pfarrherr, Archidiakon von Tribsees 87
- Borch, Bernd von der, Landmeister des Deutschen Ordens in Livland 107
- Bordtfeld, Werner von, Domherr in Hildesheim 170
- Bose, Johann II., Bf. von Merseburg 294f., 299, 306, 309, 311, 314, 317f., 320, 322
- Brakel, von
- Heinrich, Bf. von Paderborn 169
 - Johannes I., Bf. von Hildesheim 169f., 175, 177, 182, 193f.
- Bremen(-Hamburg), Bf.e/Ebf.e von 390
- Adalbert I. 22
 - Adalbert 47
 - Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel 390
 - Hartwig II. 37
 - Hartwig von Stade 48, 51
 - Johannes Rode von Wale 390
 - Waldemar, Bf. von Schleswig 23, 35f.
- Brotuff, Ernst 295, 304
- Brüggemann, Hans 35, 416
- Brüggenei, Hermann von, Landmeister des Deutschen Ordens in Livland 111, 125
- Brunigk, Hermann von 121
- Bruno von Schaumburg, Bf. von Olmütz 185
- Bülow, von 79, 81, 92
- Gottfried, Bf. von Schwerin (Onkel von Ludolf) 78
 - Heinrich, Bf. von Schwerin (Bruder von Ludolf) 78f.
 - Heinrich (Onkel von Ludolf) 81
 - Heinrich 89
 - Hinrich gen. Grotekop 84
 - Johann, Domherr in Schwerin (Bruder von Ludolf) 78
 - Johann (Neffe von Ludolf) 81
 - Johann (Vetter von Ludolf) 81
 - Ludolf, Bf. von Schwerin (Neffe von Gottfried) 78–81, 92f., 415–417
- Bundo, Bf. von Schleswig 20, 28, 30
- Bünz, Enno 347
- Burchard I., Bf. von Halberstadt 294
- Burchard II. von Wohldenberg, Ebf. von Magdeburg 173f.
- Burchard von Blankenburg, Ebf. von Magdeburg 172
- Burchard von Querfurt, Elekt in Merseburg 179f.
- Burchard von Schraplau, Ebf. von Magdeburg 179f.
- Burchard von Serkem, Bf. von Lübeck 81
- Buxhöveden, Albert von, Bf. von Riga 100f., 135
- Cammin → Kammin
- Campe, Johann von 149
- Candianos von Cittanova, Patriarch von Aquileia 276
- Capito, Wolfgang 221
- Castro, Giovanni de, Bf. von Schleswig 26f.
- Chaireddin Barbarossa, Herrscher von Algier, Admiral des Osmanischen Reiches 113
- Chiemsee, Bf.e von 271, 281, 284
- Bernhard von Kraiburg 284
 - Berthold Pürstinger 285
- Christoph II. von Mecklenburg, Bf. von Ratzeburg 62
- Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel, Ebf. von Bremen 390

- Christoph von Utenheim, Bf. von Basel 205, 214–217, 221 f., 413
- Clemens V., Papst 149
- Clemens VI., Papst 102, 187
- Clemens VIII., Papst 260
- Coband/Kobant, Christian 56
- Collredo, Hieronymus von, Bf. von Gurk, Fsebf. von Salzburg 283
- Commerstadt, Hieronymus 116–118
- Cranach, Lucas d. Ä. 395 f.
- Crull, Friedrich 87
- Cruse, Burchard, Freigf. in Minden 151
- Dassel, Reinold III. von 182**
- Denzel, Markus 412
- Detlef Pogwisch, Bf. von Schleswig 27, 29, 33
- Detlev von Parkentin, Bf. von Ratzeburg 55
- Dhaun, Gerhard I. von, Ebf. von Mainz 170
- Diesbach, von
- Nikolaus, Domherr in Basel 211, 215, 217
 - Wilhelm, Schultheiß von Bern 211
- Dietrich II. Arndes, Bf. von Lübeck 63
- Dietrich Beyer von Boppard, Bf. von Worms 187
- Dietrich von Apolda 184
- Dietrich von Portitz, Bf. von Minden, Schleswig, Ebf. von Magdeburg 26, 152
- Dietrich von Schönberg, Bf. von Meissen 355
- Diviis → Volcmari
- Donatus von Arezzo 357
- Dorpat, Bf.e von 130
- Dürkop, Eggert, Bf. von Schleswig 26 f.
- Eberhard I. von Sittling und Biburg, Ebf. von Salzburg 273**
- Eberhard II. von Regensburg, Ebf. von Salzburg 279, 281
- Eggert Dürkop, Bf. von Schleswig 26 f.
- Egidius, Hl. 314
- Eich, Johann III. von, Bf. von Eichstätt 254–258, 261
- Eichstätt, Bf.e von
- Albrecht I. von Hohenfels 240, 246
 - Albrecht II. von Hohenrechenberg 252, 254
 - Berthold von Zollern 241, 252, 261
 - Friedrich II. von Parsberg 253
 - Friedrich III. von Leuchtenberg 240
 - Friedrich IV. von Oettingen 239, 247, 252
 - Gabriel von Eyb 257–261
 - Gebhard III. von Graisbach 240
 - Gundekar II. 238 f.
 - Hartwig von Grögling-Dollenstein 242 f.
 - Heinrich III. von Ravensburg 243
 - Heinrich V. Schenk von Reicheneck 240, 246
 - Heinrich von Zipplingen 243
 - Johann I. von Duerbheim 245
 - Johann II. von Heideck 239, 252
 - Johann III. von Eich 254–258, 261
 - Johann Euchar Schenk von Castell 239
 - Konrad II. von Pfeffenhausen 244, 246, 251
 - Marquard von Hageln 240, 246
 - Philipp von Rathsamhausen 238–240, 242, 244 f., 251
 - Raban Truchsess von Wilburgstetten 240, 247, 251 f.
 - Reimboto von Mylenhart 241, 245 f., 251
 - Wilhelm von Reichenau 248, 257 f.
 - Willibald 239, 253
- Ekkehard, Domherr in Halberstadt, Abt von Kloster Huysburg 294

- Ekkehard von Aura, Abt des Klosters Aura 321
- Ekkihard/Esiko, Bf. von Schleswig 21
- Elgard, Nikolaus, Weihbf. von Mainz 292
- Emmerhard, Bf. von Mecklenburg 48
- Engelhard, Felicia 5
- Engelingborstel, von
- Brüning, Dekan, Propst in Minden 147–149, 159, 161
 - Hardeke, Truchsess des Bistums Minden 148
- Eppstein, Siegfried III. von, Ebf. von Mainz 182f., 392
- Erasmus von Antiochia, Hl. 318
- Erasmus von Rotterdam 222
- Erbach (?), Konrad II. von, Bf. von Hildesheim 167–170
- Erich II. von Sachsen-Lauenburg, Bf. von Hildesheim 192f.
- Ernst von Bayern, Fsbf. von Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster, Ebf. von Köln 398
- Ernst von Sachsen, Ebf. von Magdeburg 298, 390, 393
- Esiko/Ekkihard, Bf. von Schleswig 21
- Eskill, Bf. von Schleswig 19, 28
- Estridsson (Haus) (*siehe auch* Abelgeschlecht)
- Christoph I., Kg. von Dänemark 28
 - Erich V. Klipping, Kg. von Dänemark 28
 - Erich VI. Menved, Kg. von Dänemark 28
 - Erik IV. Plovpenning, Kg. von Dänemark 183
 - Knut V., Kg. von Dänemark 23, 36
 - Knut VI., Kg. von Dänemark 37
 - Margarete I., Herrscherin von Dänemark, Norwegen, Schweden 36, 85
 - Sven III. Grate, Kg. von Dänemark 23, 36
 - Waldemar I., Kg. von Dänemark 22f., 37
 - Waldemar II., Kg. von Dänemark 27, 36, 58
 - Waldemar III./V., Kg. von Dänemark, Hzg. von Schleswig 25, 31
 - Waldemar IV. Atterdag, Kg. von Dänemark 35, 186, 188
 - Waldemar, Bf. von Schleswig, Ebf. von Bremen-Hamburg 23, 35f.
- Evermod, Bf. von Ratzeburg 49, 51f., 54
- Everstein, Herren/Gf.en von 148, 175
- Adela, Gfn. von Gleichen (verh. mit Ludwig I.) 184
 - Albert IV., Domherr in Hildesheim 170, 182
 - Gebhard I., Domherr in Magdeburg, Kammin 184
 - Konrad III. 176, 184
 - Ludwig I. 184
 - Otto IV. 184
 - Sophia (verh. mit Hermann I., Gf. von Wöltingerode-Wohlden-berg) 174
- Ewald Söwenbroder, Bf. von Schleswig 27
- Eyb, von
- Gabriel, Bf. von Eichstätt 257–261
 - Ludwig 391
- Fabri, Dr. Johannes, Domherr in Basel 217, 221
- Falkenstein, von
- Konrad, Dompropst in Hildesheim 171
 - Sophie (verh. mit Heinrich I. von Wöltingerode-Wohlden-berg) 174
- Faulhaber, Johannes 104
- Firmian, Leopold Anton von, Bf. von Lavant, Seckau, Laibach, Fsebf. von Salzburg 283

- Flachsland, Johannes von, Altbürgermeister von Basel 221
- Fleckenstein, Johannes von, Bf. von Basel 208
- Florentinus, Domherr in Hildesheim 170
- Fohnsdorf, Konrad IV. von, Bf. von Lavant, Ebf. von Salzburg 283
- Forensi, Michael 219
- Frank, Heike 5
- Freising, Bf.e/Fsbf.e von 274
- Ernst von Bayern, Fsbf. von Hildesheim, Lüttich, Münster, Ebf. von Köln 398
 - Heinrich von der Pfalz, Fspropst von Ellwangen, Fsbf. von Worms, Utrecht 259f.
 - Philipp von der Pfalz, Bf. von Naumburg 373f., 381
 - Ruprecht (d. Tugendhafte) von der Pfalz 391
- Frie, Bernhard 152
- Friedrich I. von Torgau, Bf. von Merseburg 306
- Friedrich II. von Hoym, Bf. von Merseburg, Ebf. von Magdeburg 293f., 302, 306, 310, 316f., 319f., 322
- Friedrich II. von Parsberg, Bf. von Eichstätt 253
- Friedrich II. von Zollern, Bf. von Augsburg 394
- Friedrich III. von Leuchtenberg, Bf. von Eichstätt 240
- Friedrich IV. von Oettingen, Bf. von Eichstätt 239, 247, 252
- Friedrich, Bf. von Ratzeburg 55
- Friedrich zu Rhein, Bf. von Basel 205, 208, 210, 216
- Fromhold von Vifhusen, Ebf. von Riga 102f.
- Gabriel von Eyb, Bf. von Eichstätt 257–261
- Gallion, Nina 6
- Gans von Puttlitz, Johannes, Bf. von Schwerin 79f.
- Gatz, Erwin 19, 77
- Gebhard III. von Graisbach, Bf. von Eichstätt 240
- Gebhard von Helfenstein, Ebf. von Salzburg 273–277
- Gebhard von Schraplau, Bf. von Merseburg 179f.
- Geisler, Johann, Stadtsekretär der Stadt Riga 115, 128
- Geldern, Heinrich III. von, Bf. von Lüttich 396
- Georg, Hl. 314
- Georg III. von Anhalt, Koadjutor 299
- Georg III. Schenk von Limpurg, Fsbf. von Bamberg 325
- Georg von Baden, Bf. von Metz 381
- Georg von Schaumberg, Bf. von Bamberg 256
- Gerhard I. von Berg, Bf. von Hildesheim 191
- Gerhard I. von Dhaun, Ebf. von Mainz 170
- Gerhard I. von Holstein-Schaumburg, Bf. von Minden 141, 160f., 163
- Gerhard I. von Hoya, Bf. von Verden 191
- Gerhard IV., Dompropst in Lübeck 186
- Gerhard, Domthesaurar in Minden 186
- Gerhard Holtorp, Bf. von Ratzeburg 55
- Gerhard von Schalksberg, Bf. von Verden, Hildesheim 186–191, 194
- Gerhard von Schraplau, Bf. von Merseburg 294
- Gerwich, Domdekan in Hildesheim 182
- Geyler von Kaysersberg, Johann 221
- Giovanni de Castro, Bf. von Schleswig 26f.

- Giselbert, Domherr in Köln 186
- Giselher, Bf. von Merseburg 300–302
- Gleichen, Gf.en von
- Adela (verh. mit Ludwig I. von Everstein) 184
 - Heinrich I. 184
 - Hermann, Bf. von Kammin 181–184
 - Sophia, Gfn. von Orlamünde (verh. mit Lambert II., Gf. von Gleichen) 183
- Godehard, Bf. von Hildesheim 294
- Goldoghe, Hinrich, Pfarrer von Schwaan 78
- Gottfried von Bülow, Bf. von Schwesin 78
- Gottfried Lange, Bf. von Schwesin 90f.
- Gottfried von Waldeck, Bf. von Minden 146–148, 150
- Gottschalk, Bf. von Ratzeburg 54f.
- Gottschalk von Ahlefeldt, Bf. von Schleswig 29, 34f., 411, 416
- Graisbach, Gebhard III. von, Bf. von Eichstätt 240
- Grefenthal, Marx 110
- Gregor VII., Papst 277
- Gregor d. Große, Hl., Papst 314
- Gripp, Heinrich, Domherr in Minden 159
- Grögling-Dollnstein, Hartwig von, Bf. von Eichstätt 242f.
- Gronow, Jakob 104
- Grube, Stephan, Ebf. von Riga 107
- Guido von Crema, Kardinaldiakon von S. Maria, Gegenpapst 48
- Gundekar II., Bf. von Eichstätt 238f.
- Günther von Krappfeld, Bf. von Gurk 276
- Gurk, Bf.e von 276–279, 281f., 284–287
- Günther von Krappfeld 276
 - Hermann von Ortenburg, Gegenbf. 278
 - Hieronymus von Colloredo, Fsebf. von Salzburg 283
 - Matthäus Lang von Wellenburg, Fsebf. von Salzburg 283
 - Raimund Peraudi 29, 284
 - Roman I. von Leibnitz 277f.
 - Roman II. von Leibnitz 278
 - Ulrich von Ortenburg 282
 - Walter von Vatz 278
- Gustav-Adolf von Mecklenburg, Bf. von Ratzeburg 62
- Habsburg (Haus) 9, 124f., 135f., 207, 211, 217, 222, 225, 279, 283–287, 349, 361, 398, 413, 415**
- Albrecht I., röm.-dt. Kg. 245
 - Albrecht II., röm.-dt. Kg. 60
 - Albrecht VI., Ehgz. von Österreich 255
 - Ferdinand I., röm.-dt. Kg., Ks. 99, 110f., 113f., 118, 123–125, 127, 129–131, 136, 215, 325, 358
 - Friedrich III., röm.-dt. Kg., Ks. 205, 255–258, 261, 284, 323
 - Friedrich d. Schöne, röm.-dt. Kg. 242
 - Isabella von Österreich, Kgn. von Dänemark (verh. mit Christian II., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hgz. von Schleswig, Holstein) 29
 - Karl V., röm.-dt. Kg., Ks. 99, 106, 109–120, 123–130, 132, 136, 206, 258, 261, 324, 358, 360
 - Maximilian I., röm.-dt. Kg., Ks. 29, 214, 217, 257f., 284, 313
 - Rudolf, röm.-dt. Kg. 59f., 241
- Hader, Rudmar von, Bf. von Seckau 283
- Hadrian IV., Papst 52
- Hageln, Marquard von, Bf. von Eichstätt 240, 246

- Hakeborn, Lukardis von (verh. mit Burchard III. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
- Halberstadt, Bf.e von 392, 395
- Albrecht I. von Anhalt 392, 397
 - Albrecht II. von Braunschweig-Lüneburg 392
 - Albrecht von Mansfeld 179, 181
 - Burchard I. 294
 - Haymo 294
 - Hermann von Blankenburg 172
 - Ludwig von Meißen, Bf. von Bamberg, Ebf. von Mainz, Magdeburg 392, 395
 - Rudolf von Anhalt 392
- Hallermunt, von
- Beata (verh. mit Heinrich V. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
 - Jutta (verh. mit Johannes I. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
 - Otto, Scholaster in Hildesheim 190
 - Willbrand, Bistumsverwalter in Hildesheim 189
- Harms, Klaus 27
- Hartbert, Bf. von Hildesheim 168
- Hartwig II., Ebf. von Bremen 37
- Hartwig von Grögling-Dollnstein, Bf. von Eichstätt 242f.
- Hartwig von Stade, Ebf. von Bremen-Hamburg 48, 51
- Haugwitz, Johannes IX., Bf. von Meißen 361f.
- Haymo, Bf. von Halberstadt 294
- Hederich, Bernhard 77
- Heideck, Johann II. von, Bf. von Eichstätt 239, 252
- Heidelbeck, Wunnewald 208
- Heimburg, Richenza von (verh. mit Heinrich XI. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
- Heinemann, Lazarus 300
- Heinrich I. von Rusteberg, Bf. von Hildesheim 169, 181–185, 194
- Heinrich I. von Warendorp, Bf. von Schleswig 26, 31, 34, 411
- Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 393
- Heinrich II. von Isny, Ebf. von Mainz 241
- Heinrich II./IV. von (Wöltingerode-) Wohldenberg, Bf. von Hildesheim 169, 171–175
- Heinrich III. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 177f., 185f., 189
- Heinrich III. von Geldern, Bf. von Lüttich 396
- Heinrich III. von Pach (gen. Kindt), Bf. von Merseburg 293, 297, 301
- Heinrich III. von Ravensburg, Bf. von Eichstätt 243
- Heinrich IV., röm.-dt. Kg., Ks. 237, 276, 321
- Heinrich (IV.) Raspe, Gegenkg. 181f., 392
- Heinrich V. Schenk von Reicheneck, Bf. von Eichstätt 240, 246
- Heinrich VII. Schütz von Orlamünde, Bf. von Merseburg 293, 307, 316
- Heinrich, Bf. von Ratzeburg 55
- Heinrich Berkmeier, Bf. von Ratzeburg 64
- Heinrich (Biscop), Bf. von Schleswig 26
- Heinrich von Brakel, Bf. von Paderborn 169
- Heinrich von Bülow, Bf. von Schwerrin 78f.
- Heinrich von Dortmund, Priester in Wallensen 172
- Heinrich von Herford, Dominikaner 294
- Heinrich von Lettland 100
- Heinrich von der Pfalz, Fspröpst von Ellwangen, Fsbf. von Worms, Utrecht, Freising 259f.
- Heinrich vom See, Bf. von Schleswig 28

- Heinrich gen. von Westen (zwei wohl gleichnamige Brüder) 407
- Heinrich von Wittorp, Bf. von Ratzeburg 55, 59f.
- Heinrich von Zipplingen, Bf. von Eichstätt 243
- Helding, Michael, Bf. von Merseburg 297, 300f., 312, 315, 325
- Helembert, Bf. von Schleswig 20, 26, 30
- Helfenstein, Gebhard von, Ebf. von Salzburg 273–277
- Hellmann, Manfred 100f., 135
- Helmold von Bosau 51
- Helricus von der Wisch, Bf. von Schleswig 27
- Hemma von Gurk, Hl. 275
- Henneberg, Gf.en von
- Berthold, Ebf. von Mainz 214
 - Johanna von Nassau-Saarbrücken (verh. mit Georg I. von Henneberg) 377
 - Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen 388
- Henning Scharpenberg, Ebf. von Riga 104–106
- Hermann von Blankenburg, Bf. von Halberstadt 172
- Hermann (gen. Bone) 172
- Hermann von Gleichen, Bf. von Kammin 181–184
- Hermann Köppen, Bf. von Schwerrin 57
- Hermann von Ortenburg, Gegenbf. von Gurk 278
- Herwig, Bf. von Meißen 348
- Hessen, Lgf.en von 146, 225
- Philipp I. 115f., 128
 - Hermann II. 383
- Hieronimus von Colloredo, Bf. von Gurk, Fsebf. von Salzburg 283
- Hildesheim, Bf.e von 302, 395
- Adelog (von Dorstadt) 167
 - Alfrid 294
- Bernhard von Braunschweig-Lüneburg 395
 - Bernward 21, 294
 - Erich II. von Sachsen-Lauenburg, Domherr in Köln 192, 393
 - Ernst von Bayern, Fsebf. von Freising, Lüttich, Münster, Ebf. von Köln 398
 - Gerhard von Schalksberg, Bf. von Verden 186–191, 194
 - Godehard 294
 - Hartbert 168
 - Heinrich I. von Rusteberg 169, 181–185, 194
 - Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg 393
 - Heinrich II./IV. von Wohldenberg 169, 171–175
 - Heinrich III. von Braunschweig-Lüneburg 177f., 185f., 189
 - Johannes I. von Brakel 169f., 175, 177, 182, 193f.
 - Johannes II. Schadland 187, 189f., 193f.
 - Johannes von Sachsen-Lauenburg 192
 - Konrad I. von Querfurt 168, 178–180
 - Konrad II. von Erbach (?) 167–170
 - Magnus von Sachsen-Lauenburg 191f., 194
 - Otto I. von Braunschweig-Lüneburg 176–179, 193, 393, 397
 - Otto II./I. von Wohldenberg 169, 171–175, 184–186
 - Siegfried I. von Lichtenberg 167, 169
 - Siegfried II. von Querfurt 171–173, 178–180, 193, 195
- Hirschberg, Gf.en von 243
- Gebhard 244
- Hoberg, Hermann 253, 412
- Hoffmann von Schweidnitz, Johann IV., Bf. von Meißen 356

- Hohenfels, Albrecht I. von, Bf. von Eichstätt 240, 246
- Hohenheim, Theophrastus Bombastus von (gen. Paracelsus) 284
- Hohenlohe, Kraft von 242
- Hohenrechberg, Albrecht II. von, Bf. von Eichstätt 252, 254
- Hohenzollern (Haus) 107, 111, 261, 263, 391
- Albrecht, Hzg. in Preußen, Hochmeister des Deutschen Ordens 97, 109, 111–113, 116–118, 125, 129, 131f.
 - Albrecht Achilles, Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 255–257, 386, 389
 - Albrecht von Brandenburg, Ebf. von Mainz 114, 125f., 297f., 393, 395f.
 - Anna von Brandenburg (verh. mit Friedrich I., Hzg. von Schleswig, Holstein, Kg. von Dänemark, Norwegen) 29
 - Berthold von Zollern, Bf. von Eichstätt 241, 252, 261
 - Dorothea, Hzgn. zu Mecklenburg 89
 - Friedrich I./VI., Mgf. von Brandenburg/Bgf. von Nürnberg 391
 - Friedrich II. von Zollern, Bf. von Augsburg 394
 - Friedrich V. (d. Ältere), Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 376, 389
 - Friedrich von Zollern, Bgf. von Nürnberg, Domherr in Bamberg 382
 - Friedrich Wilhelm I., Kg. in Preußen 398
 - Georg d. Fromme, Mgf. von Brandenburg-Ansbach 389
 - Gumprecht von Brandenburg-Ansbach, Domherr in Bamberg 389
 - Joachim II., Mgf. von Brandenburg, Kfs. 114, 126, 129, 131
 - Kasimir, Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 389
 - Sophia Jagiellonka von Polen (verh. mit Friedrich V., d. Älteren) 376
 - Wilhelm von Brandenburg, Ebf. von Riga 97–99, 106, 109–119, 123–136, 411, 415
- Holtorp, Gerhard, Bf. von Ratzeburg 55
- Homburg, Kunigunde von (verh. mit Hermann V. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
- Honorius III., Papst 54
- Hout, Nikolaus, Dompropst von Hildesheim 188
- Hoya, Gf.en von 154–156, 159, 162f.
- Albert, Bf. von Minden 191
 - Ermengard von Holstein-Rendsburg (verh. mit Otto I.) 154
 - Gerhard I., Bf. von Verden 191
 - Gerhard 154, 163
 - Helene, Hzgn. von Sachsen-Lauenburg (verh. mit Johannes II.) 194
 - Johann 154, 163
 - Johannes II., Domherr in Hildesheim 191, 194
 - Johannes II. von Hoya-Bruchhausen 194
 - Johannes III., Bf. von Paderborn 191–194
 - Otto I. 154
 - Richenza 194
 - Wedekind 150, 153, 155
- Hoym, Friedrich II. von, Bf. von Merseburg, Ebf. von Magdeburg 293f., 302, 306, 310, 316f., 319f., 322
- Hugo von Landenberg, Bf. von Konstanz 215
- Ignaz Rieder, Fsebf. von Salzburg 285f.
- Innozenz II., Papst 279
- Innozenz III., Papst 37, 168
- Innozenz IV., Papst 181, 183f.

- Innozenz VI., Papst 188
- Isfried, Bf. von Ratzeburg 56
- Isny, Heinrich II. von, Ebf. von Mainz 241
- Iso von Wölpe, Bf. von Verden 407–409, 413
- Jacobus von Constantia (OFM),**
Weihbf. von Schwerin 86
- Jagiellonen (Haus)
- Sigismund II. August, Kg. von Polen, Gfs. von Litauen 131f.
 - Sophia Jagiellonka von Polen (verh. mit Friedrich V., d. Älteren, Mgf. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach) 376
- Jakob II. von Baden, Ebf. von Trier 394
- Jakob, Bf. von Schleswig 28
- Jasper Linde, Ebf. von Riga 106, 120f.
- Jasper von Münster, Deutschordens-Landmarschall 132
- Jesow, von
- Ludolf, Bf. von Ratzeburg 55
 - Marquard, Bf. von Ratzeburg 55f.
- Johann I., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hzg. von Schleswig, Holstein 27, 29
- Johann I. von Duerbheim, Bf. von Eichstätt 245
- Johann II. von Baden, Ebf. von Trier 381
- Johann II. Bose, Bf. von Merseburg 294f., 299, 306, 309, 311, 314, 317f., 320, 322
- Johann II. von Heideck, Bf. von Eichstätt 239, 252
- Johann III. von Eich, Bf. von Eichstätt 254–258, 261
- Johann III. von Werder, Bf. von Merseburg 295, 299
- Johann IV. Hoffmann von Schweidnitz, Bf. von Meißen 356
- Johann V. von Weißenbach, Bf. von Meißen 297, 353, 358
- Johann VII. von Schleinitz, Bf. von Meißen 350, 360
- Johann von Mul, Bf. von Lübeck 81
- Johann Skondelev, Bf. von Schleswig 20, 24–26, 32, 35
- Johann Ernst von Thun und Hohenstein, Bf. von Seckau, Fsebf. von Salzburg 283
- Johann Euchar Schenk von Castell, Bf. von Eichstätt 239
- Johann Georg I. von Sachsen, (wahrscheinlich) Administrator von Merseburg 301
- Johannes I. von Brakel, Bf. von Hildesheim 169f., 175, 177, 182, 193f.
- Johannes II. Bokholt, Bf. von Schleswig 24, 26, 28, 30
- Johannes II. Nix von Hoheneck, Bf. von Speyer 256
- Johannes II. Schadland, Bf. von Hildesheim 187, 189f., 193f.
- Johannes III. von Hoya, Bf. von Paderborn 191–194
- Johannes VI. von Salhausen, Bf. von Meißen 353f., 357, 359, 364
- Johannes VIII. von Maltitz, Bf. von Meißen 361, 364
- Johannes IX. Haugwitz, Bf. von Meißen 361f.
- Johannes XIX., Papst 272
- Johannes XXII., Papst 20, 26, 149, 185
- Johannes, Abt von Viktringen 239
- Johannes (Evangelista) 357
- Johannes (d. Täufer) 298f.
- Johannes Ambundi, Ebf. von Riga 104
- Johannes Blankenfeld(e), Ebf. von Riga 109, 113, 133
- Johannes von Fleckenstein, Bf. von Basel 208
- Johannes Gans von Puttlitz, Bf. von Schwerin 79f.

- Johannes von Laodicea (OFM),
Weihbf. von Schwerin 86
- Johannes von Parkentin, Bf. von Ratze-
burg 61, 63
- Johannes Proel, Bf. von Ratze-
burg 55
- Johannes Rode von Wale, Ebf. von
Bremen 390
- Johannes von Sachsen-Lauenburg,
Bf. von Hildesheim 192
- Johannes Scotus, Bf. von Mecklen-
burg 47
- Johannes Senn von Münsingen, Bf.
von Basel 187
- Johannes Stalkoper, Bf. von Ratze-
burg 55
- Johannes Trempe, Bf. von Ratze-
burg 56
- Johannes von Venningen, Bf. von Ba-
sel 205, 209f., 212f., 217f., 220
- Johannes von Vienne, Bf. von Metz,
Basel 187
- Julius II., Papst 63f.
- Julius Pflug, Bf. von Naumburg 325
- Kaltner, Balthasar, Ebf. von Salz-
burg 285**
- Kammin, Bf.e von 393**
– Gebhard I. von Everstein 184
– Hermann von Gleichen 181–184
– Magnus von Sachsen-Lauen-
burg 393
– Nikolaus Schippenbeil 411
– Wilhelm 183
- Karolinger**
– Karl d. Große, frk. Kg., Ks. 274,
304f.
– Ludwig d. Deutsche, ostfrk.
Kg. 276
- Kaspar zu Rhein, Bf. von Basel 209,
214, 216**
- Katharina von Alexandrien, Hl. 317**
- Katzenelnbogen, Ottilie von (verh.
mit Christop I., Mgf. von Ba-
den) 377**
- Kießling, Rolf 210**
- Kleinort, Rebecca 5**
- Klett, Lukas, gen. Paliurus 218, 222**
- Knesebeck, Pardamus von, Bf. von
Ratzeburg 57, 60**
- Köln, Ebf.e von 354, 391**
– Ernst von Bayern, Fsbf. von Frei-
sing, Hildesheim, Lüttich, Müns-
ter 398
– Ruprecht von der Pfalz 383
- Konrad I. von Abenberg, Ebf. von
Salzburg 277**
- Konrad I. von Braunschweig-Lüne-
burg, Bf. von Verden 177**
- Konrad I. von Querfurt, Bf. von Hil-
desheim 168, 178–180**
- Konrad II. von Erbach (?), Bf. von
Hildesheim 167–170**
- Konrad II. von Pfeffenhausen, Bf. von
Eichstätt 244, 246, 251**
- Konrad IV. von Fohnsdorf, Bf. von
Lavant, Ebf. von Salzburg 283**
- Konrad, Bf. von Augsburg 50**
- Konrad, Bf. von Ratzeburg 55, 59**
- Konstantin d. Große 17**
- Köppen, Hermann, Bf. von Schwe-
rin 57**
- Korner, Hermann 294, 304, 321**
- Kraiburg, Bernhard von, Bf. von
Chiemsee 284**
- Krantz, Albert 91**
- Kranz, Markus 5**
- Krappfeld, Günther von, Bf. von
Gurk 276**
- Kuenburg, Max Gandolph von, Bf.
von Lavant, Seckau, Fsebf. von
Salzburg 283**
- Kues, Nikolaus von, Kardinalle-
gat 89**
- Kunigunde (verh. mit Ks. Hein-
rich II.) 325f.**
- Kurland, Bf.e von 130**
- Lambert von Barmstede, Bf. von
Ratzeburg 56**

- Lampert von Hersfeld 237
- Landenberg, Hugo von, Bf. von Konstanz 215
- Lang, Johannes 271
- Lang von Wellenburg, Matthäus, Bf. von Gurk, Fsebf. von Salzburg 283
- Lange, Gottfried, Bf. von Schwerrin 90f.
- Laurentius von Rom, Hl. 294, 298f., 313
- Lavant, Bf.e von 271, 283f.
- Konrad IV. von Fohnsdorf, Ebf. von Salzburg 283
 - Leonhard Peurl 284
 - Leopold Anton von Firmian, Bf. von Seckau, Laibach, Fsebf. von Salzburg 283
 - Max Gandolph von Kuenburg, Bf. von Seckau, Fsebf. von Salzburg 283
 - Rudolf von Rüdesheim, Bf. von Breslau 283
 - Sebastian von Pötting, Fsbf. von Passau 283
 - Wulfing von Stubenberg, Bf. von Bamberg 283
- Leibnitz, von
- Roman I., Bf. von Gurk 277f.
 - Roman II., Bf. von Gurk 278
- Leisentrit, Johann, Domdekan in Bautzen 361f.
- Leonhard Peurl, Bf. von Lavant 284
- Leopold I., Bf. von Seckau 284
- Leopold Anton von Firmian, Bf. von Lavant, Seckau, Laibach, Fsebf. von Salzburg 283
- Leuchtenberg, Friedrich III. von, Bf. von Eichstätt 240
- Lichtenberg, Siegfried I. von, Bf. von Hildesheim 167, 169
- Lille, Tyge 19
- Linde, Jasper, Ebf. von Riga 106, 120f.
- Lindenau, Sigismund von, Bf. von Merseburg 291, 301, 304, 317, 325
- Lippe, Heinrich zur, Dompropst in Minden 148
- Lisch, Friedrich 84
- Lübeck, Bf.e von 57f., 63
- Arnold Westphal 91
 - Burchard von Serkem 81
 - Dietrich II. Arndes 63
 - Johann von Mul 81
 - Nikolaus Sachau/Sachow 29, 88f.
- Lubich, Nikolaus, Bf. von Merseburg 294f., 300, 303, 305, 310, 312, 317, 319, 322, 413
- Lüchow, Kunigunde von (verh. mit Heinrich II. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
- Ludolf, Propst zu Medingen 144f.
- Ludolf von Bülow, Bf. von Schwerrin 78–81, 92f., 415–417
- Ludolf von Einbeck, Domherr in Hildesheim 182
- Ludolf von Jesow, Bf. von Ratzeburg 55f.
- Ludolf von Rosenborch, Bf. von Ratzeburg 55
- Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Minden 141–163, 415, 417
- Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt, Bamberg, Ebf. von Mainz, Magdeburg 392, 395
- Luther, Martin 349, 361, 364
- Lüttich, Bf.e von 396
- Ernst von Bayern, Fsbf. von Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster, Ebf. von Köln 398
 - Heinrich III. von Geldern 396
- Luxemburg (Haus)
- Heinrich VII., röm.-dt. Kg., Ks. 151, 238, 240–245, 282
 - Karl IV., röm.-dt. Kg., Ks. 60, 102–104, 187, 241, 261, 295, 317, 322, 356, 392, 394

- Sigismund, röm.-dt. Kg., Ks. 36, 97, 104f., 254, 284, 322
- Wenzel, röm.-dt. Kg. 60, 104
- Lykke, Peder, Bf. von Ripen 36
- Magdeburg, Ebf.e von 294, 296, 298, 301f., 306, 310, 313, 317, 320, 355, 395
- Bernhard von Wölpe 179
- Burchard II. von Wohlden-berg 173f.
- Burchard von Blankenburg 172
- Burchard von Schraplau 179f.
- Dietrich von Portitz, Bf. von Minden, Schleswig 26, 152
- Ernst von Sachsen 298, 390, 393
- Friedrich II. von Hoym, Bf. von Merseburg 293f., 302, 306, 310, 316f., 319f., 322
- Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt, Bamberg, Ebf. von Mainz 392, 395
- Ruprecht von Querfurt 179
- Wichmann von Seeburg 51
- Magnus III. von Mecklenburg, Bf. von Schwerin 393
- Magnus von Sachsen-Lauenburg, Bf. von Hildesheim 191f., 194, 393
- Mainz, Bf.e/Ebf.e von 391f., 395
- Albrecht von Brandenburg 114, 125f., 297f., 393, 395f.
- Berthold von Henneberg 214
- Bonifatius 237
- Gerhard I. von Dhaun 170
- Heinrich II. von Isny 241
- Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt, Bamberg, Ebf. von Magdeburg 392, 395
- Siegfried I. 273
- Siegfried III. von Eppstein 182f., 392
- Maltitz, Johannes VIII. von, Bf. von Meißen 361, 364
- Manegold von Berg, Bf. von Passau 279
- Mansfeld, von
- Albrecht, Bf. von Halberstadt 179, 181
- Ruprecht 180
- Margarete I., Herrscherin von Dänemark, Norwegen, Schweden 36, 85
- Maria 79, 409
- Marquard von Hageln, Bf. von Eichstätt 240, 246
- Marquard von Jesow, Bf. von Ratzeburg 55f.
- Mars 304
- Marsus 304
- Martin, Hl. 304
- Martin V., Papst 191, 360
- Massow, Hans 121
- Matthäus Lang von Wellenburg, Bf. von Gurk, Fsebf. von Salzburg 283
- Matthias Corvinus, Kg. von Ungarn 284
- Matthias von Scheit, Bf. von Seckau 284
- Max Gandolph von Kuenburg, Bf. von Lavant, Seckau, Fsebf. von Salzburg 283
- Maximilian Joseph Tarnoczy, Fsebf. von Salzburg 271
- Mecklenburg, Bf.e von
- Emmerhard 48
- Johannes Scotus 47
- Mecklenburg (Haus) 79, 83f., 86, 92, 393
- Albrecht II. 61
- Albrecht III., Kg. von Schweden, Hzg. von Mecklenburg 82, 85, 92, 393
- Balthasar von Mecklenburg, Administrator von Schwerin, Hildesheim 62, 393
- Christoph II., Bf. von Ratzeburg 62

- Christoph von Mecklenburg, Koadjutor 129–131
- Dorothea, Hzgn. zu Mecklenburg 89
- Gustav-Adolf, Bf. von Ratzeburg 62
- Heinrich IV. 89
- Karl 62
- Magnus II. 62
- Magnus III. von Mecklenburg, Bf. von Schwerin 393
- Rudolf von Mecklenburg-Stargard, Bf. von Skara, Schwerin 81–87, 92f., 393, 396, 411, 416
- Meier, Rudolf 167
- Meinersen, Bernhard von, Domherr in Hildesheim 189
- Meinhard, Domherr in Hildesheim 182
- Meißen, Bf.e von 297, 302, 306, 313, 347, 350f., 353, 355, 358, 362–364
- Dietrich von Schönberg 355
- Herwig 348
- Johann IV. Hoffmann von Schweidnitz 356
- Johann V. von Weißenbach 297, 353, 358
- Johann VII. von Schleinitz 350, 360
- Johannes VI. von Salhausen 353f., 357, 359, 364
- Johannes VIII. von Maltitz 361, 364
- Johannes IX. Haugwitz 361f.
- Rudolf von der Planitz 355
- Melchior von Braunschweig-Grubenhagen, Bf. von Osnabrück, Schwerin 393
- Merowech, Kg. 304
- Merseburg, Bf.e von 291, 293–302, 305, 307–310, 312f., 318, 320, 322–324, 326, 363
- Adolf von Anhalt-Zerbst 296, 299, 312, 315, 324f.
- Burchard von Querfurt, Elekt von Merseburg 179f.
- Christian I. von Sachsen-Merseburg, Administrator von Merseburg 324
- Friedrich I. von Torgau 306
- Friedrich II. von Hoym, Ebf. von Magdeburg 293f., 302, 306, 310, 316f., 319f., 322
- Gebhard von Schraplau 179f.
- Gerhard von Schraplau 294
- Giselher 300–302
- Heinrich III. von Pach (gen. Kindt) 293, 297, 301
- Heinrich VII. Schütz von Orlamünde 293, 307, 316
- Johann II. Bose 294f., 299, 306, 309, 311, 314, 317f., 320, 322
- Johann III. von Werder 295, 299
- Johann Georg I. von Sachsen, (wahrscheinlich) Administrator von Merseburg 301
- Michael Holding 297, 300f., 312, 315, 325
- Nikolaus Lubich 294f., 300, 303, 305, 310, 312, 317, 319, 322, 413
- Otto von Hohnstein 306, 316
- Sigismund von Lindenau 291, 301, 304, 317, 325
- Thietmar von Merseburg 294, 300, 303
- Thilo von Trotha 295–297, 300, 303, 306f., 310–312, 315–317, 320, 323f., 416
- Vinzenz von Schleinitz 293, 312, 315f.
- Metz, Bf.e von
- Georg von Baden 381
- Johannes von Vienne, Bf. von Basel 187
- Michael Holding, Bf. von Merseburg 297, 300f., 312, 315, 325
- Minden, Bf.e von
- Albert von Hoya 191

- Dietrich von Portitz, Bf. von Schleswig, Ebf. von Magdeburg 26, 152
- Gerhard I. von Holstein-Schaumburg 141, 160f., 163
- Gottfried von Waldeck 146–148, 150
- Ludwig von Braunschweig-Lüneburg 141–163, 415, 417
- Otto III. von Schalksberg 188
- Volkwin von Schwalenberg 150, 153
- Minden, von (Hildesheimer Familie)
 - Dietrich von Wirland, Weihbf. von Mainz 170
 - Hartmann, Domscholaster in Hildesheim 170
- Modestus, Hl. 274
- Moraw, Peter 19, 37f., 52, 108, 134, 142, 163, 205, 223, 418
- Mörsberg, von
 - Johann Werner 217
 - Kaspar, Landvogt im Elsass 217
- Mul, Johann von, Bf. von Lübeck 81
- Münchhausen, Helenbert von 158
- Mylenhart, Reimboto von, Bf. von Eichstätt 241, 245f., 251
- Nassau, Gf.en von 309
 - Johanna von Nassau-Saarbrücken (verh. mit Georg I. von Henneberg) 377
- Naumburg, Bf.e von 292, 302, 319, 322, 325, 363
 - Julius Pflug 325
 - Philipp von der Pfalz, Fsbf. von Freising 373f., 381
- Nicolaus Wulf, Bf. von Schleswig 29, 32, 413
- Nikolaus (I.), Bf. von Schleswig 27
- Nikolaus (II.), Bf. von Schleswig 19f., 30
- Nikolaus, Hl., Bf. von Myra 319
- Nikolaus Böddeker, Bf. von Schwering 87–93, 411, 415
- Nikolaus Lubich, Bf. von Merseburg 294f., 300, 303, 305, 310, 312, 317, 319, 322, 413
- Nikolaus Petersen, Elekt von Schleswig 25, 32, 35
- Nikolaus Sachau/Sachow, Bf. von Lübeck 29, 88f.
- Nikolaus Schippenbeil, Bf. von Kammin 411
- Nix von Hoheneck, Johannes II., Bf. von Speyer 256
- Norbert von Xanten 49
- Ochs, Heidrun 5
- Ocker, Jan 5
- Oekolampad, Johannes 221
- Oettingen, Gf.en von 241
 - Friedrich IV., Bf. von Eichstätt 239, 247, 252
 - Konrad 241f.
 - Ludwig 242
- Oldenburg (Haus)
 - Adolf I., Hzg. von Schleswig-Holstein-Gottorf 33
 - Anna von Brandenburg (verh. mit Friedrich I.) 29
 - Christian I., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hzg. von Schleswig 27, 29
 - Christian II., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hzg. von Schleswig, Holstein 29
 - Christian III., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hzg. von Schleswig, Holstein 29, 35, 116, 128
 - Friedrich I., Hzg. von Schleswig, Holstein, Kg. von Dänemark, Norwegen 27, 29
 - Isabella von Österreich (verh. mit Christian II.) 29
 - Johann I., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden, Hzg. von Schleswig, Holstein 27, 29

- Ludolf, Gf. von Oldenburg-Bruchhausen 154
- Otto, Gf. von Oldenburg-Bruchhausen 153f.
- Ollivier, Aline 5
- Ortenburg, von
 - Hermann, Gegenbf. von Gurk 278
 - Ulrich, Bf. von Gurk 282
- Otto I. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 176–179, 193, 393, 397
- Otto II./I. von (Wöltingerode-)Wohldenberg, Bf. von Hildesheim 169, 171–175, 184–186
- Otto III. von Schalksberg, Bf. von Minden 188
- Otto, Gf. von Bruchhausen 153f.
- Ottonen 21, 362
 - Heinrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 294, 300, 309, 312, 321, 325f.
 - Kunigunde (verh. mit Heinrich II.) 325f.
 - Otto d. Große, röm.-dt. Kg., Ks. 294, 304, 347, 357
- Pach, Heinrich III. von (gen. Kindt), Bf. von Merseburg 293, 297, 301**
- Paderborn, Bf.e von
 - Heinrich von Brakel 169
 - Johannes III. von Hoya 191–194
 - Ruprecht von Berg 191, 193f.
- Pappenheim, Heinrich von 256
- Paracelsus → Hohenheim, Theophrastus Bombastus von
- Pardamus von Knesebeck, Bf. von Ratzeburg 57, 60
- Parkentin, von
 - Detlev, Bf. von Ratzeburg 55
 - Johannes, Bf. von Ratzeburg 61, 63
- Parsberg, Friedrich II. von, Bf. von Eichstätt 253
- Passau, Bf.e von
 - Manegold von Berg 279
 - Sebastian von Pötting, Bf. von Lavant 283
- Pauls, Volquart 24, 26
- Peder Lykke, Bf. von Ripen 36
- Peilstein, Sighard von, Patriarch von Aquileia 275
- Peraudi, Raimund, Bf. von Gurk 29, 284
- Peter von Schaumberg, Bf. von Augsburg 256
- Petersen, Nikolaus, Elekt von Schleswig 25, 32, 35
- Petersen, Stefan 167
- Petersohn, Jürgen 54f.
- Petrus, Bf. von Ratzeburg 55, 58, 60
- Peurl, Leonhard, Bf. von Lavant 284
- Pfeffenhausen, Konrad II. von, Bf. von Eichstätt 244, 246, 251
- Pflug, Julius, Bf. von Naumburg 325
- Philipp von der Pfalz, Fsbf. von Freising, Bf. von Naumburg 373f., 381
- Philipp von Rathsamhausen, Bf. von Eichstätt 238–240, 242, 244f., 251
- Pitz, Ernst 100f.
- Pius II., Papst 61
- Pius IX., Papst 271
- Planitz, Rudolf von der, Bf. von Meiben 355
- Pogwisch, Detlef, Bf. von Schleswig 27, 29, 33
- Pommern, von/Greifen (Haus) 131, 322, 411
 - Erich VII., Kg. von Dänemark, Norwegen, Schweden 26, 29, 36
- Portitz, Dietrich von, Bf. von Minden, Schleswig, Ebf. von Magdeburg 26, 152
- Pötting, Sebastian von, Bf. von Lavant, Fsbf. von Passau 283
- Proel, Johannes, Bf. von Ratzeburg 55
- Prove (Gottheit) 47
- Pürstinger, Berthold, Bf. von Chiemsee 285

- Querfurt, von (Haus)**
- Albrecht 179
 - Burchard, Elekt von Merseburg 179f.
 - Burchard von Schraplau, Ebf. von Magdeburg 179f.
 - Gebhard, Domherr in Hildesheim 178, 180
 - Gebhard von Schraplau, Bf. von Merseburg 179f.
 - Gerhard, Domherr in Hildesheim 180
 - Konrad I., Bf. von Hildesheim 168, 178–180
 - Ruprecht, Ebf. von Magdeburg 179
 - Ruprecht von Mansfeld, Domkürster in Hildesheim, Domkammerer in Magdeburg 180
 - Siegfried II., Bf. von Hildesheim 171–173, 178–180, 193, 195
 - Wilhelm, Domherr in Hildesheim 180
- Raban Truchsess von Wilburgsteden, Bf. von Eichstätt** 240, 247, 251f.
- Radtke, Christian** 19, 22, 24, 26
- Raimund Peraudi, Bf. von Gurk** 29, 284
- Rathsamhausen, Philipp von, Bf. von Eichstätt** 238–240, 242, 244f., 251
- Ratzeburg, Bf.e von** 47, 52, 57f., 60, 65f.
- Aristo 47
 - August von Braunschweig-Lüneburg 62
 - Christoph II., Hzg. von Mecklenburg 62
 - Detlev von Parkentin 55
 - Evermond 49, 51f., 54
 - Friedrich 55
 - Gerhard Holtorp 55
 - Gottschalk 54f.
 - Gustav Adolf, Hzg. von Mecklenburg 62
 - Heinrich 55
 - Heinrich Berkmeier 64
 - Heinrich von Wittorp 55, 59f.
 - Isfried 56
 - Johannes von Parkentin 61, 63
 - Johannes Proel 55
 - Johannes Stalkoper 55
 - Johannes Trempe 56
 - Konrad 55, 59
 - Lambert von Barmstede 56
 - Ludolf von Jesow 55f.
 - Ludolf von Rosenborch 55
 - Marquard von Jesow 55f.
 - Pardamus von Knesebeck 57, 60
 - Petrus 55, 58, 60
 - Ulrich von Blücher 55, 59
 - Volrad 60
 - Wipert von Blücher 56, 61
- Ravensburg, Heinrich III. von, Bf. von Eichstätt** 243
- Ravensburg/Beyenburg, Gebizo von** 50
- Recke, Johann von, Koadjutor des Deutschen Ordens** 123f.
- Reichenau, Wilhelm von, Bf. von Eichstätt** 248, 257f.
- Reimboto von Mylenhart, Bf. von Eichstätt** 241, 245f., 251
- Rhein, zu**
- Friedrich, Bf. von Basel 205, 208, 210, 216
 - Kaspar, Bf. von Basel 209, 214, 216
- Richard von Cornwall, röm.-dt. Kg.** 59f.
- Rieder, Ignaz, Fsebf. von Salzburg** 285f.
- Riga, Ebf.e von** 99f., 109–113, 118, 121, 127, 129f., 133–136
- Albert von Buxhöveden 100f., 135
 - Fromhold von Vifhusen 102f.
 - Henning Scharpenberg 104–106
 - Jasper Linde 106, 120f.

- Johannes Ambundi 104
- Johannes Blankenfeld(e) 109, 113, 133
- Silvester Stodewescher 107
- Stephan Grube 107
- Thomas Schöning 109f., 114, 119, 122, 127
- Wilhelm von Brandenburg 97–99, 106, 109–119, 123–136, 411, 413
- Rode von Wale, Johannes, Ebf. von Bremen 390
- Roman I. von Leibnitz, Bf. von Gurk 277f.
- Roman II. von Leibnitz, Bf. von Gurk 278
- Rosen, Georg von, Stiftsvogt von Reiden 115
- Rosenborch, Ludolf von, Bf. von Ratzeburg 55
- Rotberg, Arnold von, Bf. von Basel 220
- Rüdesheim, Rudolf von, Bf. von Lavant, Breslau 283
- Rudmar von Hader, Bf. von Seckau 283
- Rudolf, Bf. von Schleswig 21
- Rudolf von Anhalt, Bf. von Halberstadt 392
- Rudolf von Mecklenburg-Stargard, Bf. von Skara, Schwerin 81–87, 92f., 393, 396, 411, 416
- Rudolf von der Planitz, Bf. von Meißen 355
- Rudolf von Rheinfeldern, röm.-dt. Gegenkg. 321
- Rudolf von Rüdesheim, Bf. von Lavant, Breslau 283
- Rudolf Ruhl, Bf. von Verden 187
- Rupertus, Hl., Bf. von Salzburg 273f.
- Ruprecht von Berg, Bf. von Paderborn 191, 193f.
- Ruprecht von der Pfalz, Ebf. von Köln 383
- Ruprecht (d. Tugendhafte) von der Pfalz, Bf. von Freising 391
- Ruprecht von Querfurt, Ebf. von Magdeburg 179
- Rusteberg/Hanstein, Herren von
 - Heinrich I., Bf. von Hildesheim 169, 181–185, 194
 - Lippold, Propst in Nörten 184
- Sachau/Sachow, Nikolaus, Bf. von Lübeck 29, 88f.
- Sadelmann, Johann 87
- Saghenitze, Henning de 31
- Saldern, Hildeburg von (verh. mit Konrad I. von Wöltingerode-Wohlendorf) 174
- Salhausen, Johannes VI. von, Bf. von Meißen 353f., 357, 359, 364
- Salzburg, (Fs.)(Erz-)Bf.e von 271f., 274, 281–283, 285–287, 391
 - Balthasar Kaltner 285
 - Eberhard I. von Sittling und Bißburg 273
 - Eberhard II. von Regensburg 279, 281
 - Gebhard von Helfenstein 273–277
 - Hieronymus von Colloredo, Bf. von Gurk 283
 - Ignaz Rieder 285f.
 - Johann Ernst von Thun und Hohenstein, Bf. von Seckau 283
 - Konrad I. von Abenberg 277
 - Konrad IV. von Fohnsdorf, Bf. von Lavant 283
 - Leopold Anton von Firmian, Bf. von Lavant, Seckau, Laibach 283
 - Matthäus Lang von Wellenburg, Bf. von Gurk 283
 - Max Gandolph von Kuenburg, Bf. von Lavant, Seckau 283
 - Maximilian Joseph Tarnoczy 271
 - Rupertus, Hl. 273f.
 - Ulrich I., Bf. von Seckau 283
 - Virgil, Hl. 274

- Schadland, Johannes II., Bf. von Hildesheim 187, 189f., 193f.
- Schalksberg, von
- Gerhard, Bf. von Verden, Hildesheim 186–191, 194
 - Heinrich, Domherr in Hildesheim 188
 - Otto III., Bf. von Minden 188
 - Wedekind III. 194
- Scharpenberg, Henning, Ebf. von Riga 104–106
- Scharzfeld, von 175
- Sigebedo, Domherr in Hildesheim 170
- Schauenburg/Schaumburg, Gf.en von
- Adolf I./VIII., Hzg. von Schleswig, Gf. von Holstein 29, 33
 - Adolf III., Gf. von Schauenburg und Stormarn 37
 - Albert, Dompropst in Hamburg 185f.
 - Bruno, Bf. von Olmütz 185
 - Erich I., Hzg. von Schleswig 19
 - Erich, Dompropst in Hamburg 185–187, 190, 192f.
 - Ermengard von Holstein-Rendsburg (verh. mit Otto I. von Hoya) 154
 - Gerhard I., Bf. von Minden, Hzg. von Holstein-Schauenburg 141, 160f., 163
 - Gerhard I., Domherr in Hildesheim 185, 192
 - Gerhard I./III., Hzg. von Schleswig, Gf. von Holstein-Rendsburg 28
 - Gerhard II./VI., Hzg. von Schleswig, Gf. von Holstein-Rendsburg 25f., 28, 32, 35f.
 - Gerhard III., Gf. von Holstein-Rendsburg 20, 25, 30
 - Gieselbrecht von Holstein 30
 - Heinrich I., Gf. von Holstein-Rendsburg 154
 - Heinrich II., Gf. von Holstein-Rendsburg 25, 31f.
 - Heinrich II./IV., Hzg. von Schleswig, Gf. von Holstein(-Rendsburg) 28
 - Johann, Dompropst in Hamburg 185
 - Klaus/Nikolaus, Gf. von Holstein-Rendsburg 25, 28, 31f.
 - Liutgard (verh. mit Johann I., Hzg. zu Braunschweig-Lüneburg) 154
 - Uta (verh. mit Welf VI.) 50
- Schaumberg, von (Haus)
- Georg, Bf. von Bamberg 256
 - Peter, Bf. von Augsburg 256
- Scheit, Matthias von, Bf. von Seckau 284
- Schele, Johann, Kantor in Minden 159
- Schenk, Peter, Kupferstecher 307f.
- Schenk von Castell, Johann Euchar, Bf. von Eichstätt 239
- Schenk von Limpurg, Georg III., Fsbf. von Bamberg 325
- Schippenbeil, Nikolaus, Bf. von Kammin 411
- Schleinitz
- Johann VII., Bf. von Meißen 350, 360
 - Vinzenz, Bf. von Merseburg 293, 312, 315f.
- Schlesinger, Walter 347f.
- Schleswig, Bf.e von 19f., 27, 30, 33, 35, 38, 63
- Berthold 28
 - Bundo 20, 28, 30
 - Detlef Pogwisch 27, 29, 33
 - Dietrich von Portitz 26
 - Eggert Dürkop 26f.
 - Ekkihard/Esiko 21
 - Eskill 19, 28
 - Ewald Söwenbroder 27
 - Giovanni de Castro 26f.

- Gottschalk von Ahlefeldt 29, 34f., 411, 416
- Heinrich I. von Warendorp 26, 31, 34, 411
- Heinrich (Biscop) 26
- Heinrich vom See 28
- Helembert 20, 26, 30
- Helricus von der Wisch 27
- Jakob 28
- Johann Skondelev 20, 24–26, 32, 35
- Johannes II. Bokholt 24, 26, 28, 30
- Nicolaus Wulf 29, 32, 413
- Nikolaus (I.) 27
- Nikolaus (II.) 19f., 30
- Nikolaus Petersen, Elekt 25, 32, 35
- Rudolf 21
- Waldemar, Bf. von Schleswig, Ebf. von Bremen-Hamburg 23, 35f.
- Schlieben, Balthasar von 296
- Schönberg, Dietrich von, Bf. von Meissen 355
- Schöning, Thomas, Ebf. von Riga 109f., 114, 119, 122, 127
- Schroeder, Wilhelm 152
- Schubert, Ernst 377
- Schubert, Hans von 24
- Schütz, Leys (Elisabeth) 396
- Schütz von Orlamünde, Heinrich VII., Bf. von Merseburg 293, 307, 316
- Schwalenberg, Volkwin von, Bf. von Minden 150, 153
- Schwerin, Bf.e von 57f., 61, 80, 93
 - Balthasar von Mecklenburg, Administrator von Schwerin, Hildesheim 62, 393
 - Gottfried von Bülow 78
 - Gottfried Lange 90f.
 - Heinrich von Bülow 78f.
 - Hermann Köppen 57
 - Johannes Gans von Puttlitz 79f.
 - Ludolf von Bülow 78–81, 92f., 415–417
 - Magnus III. von Mecklenburg 393
 - Melchior von Braunschweig-Grubenhagen, Bf. von Osnabrück, Schwerin 393
 - Nikolaus Böddeker 87–93, 411, 415
 - Rudolf von Mecklenburg-Stargard 81–87, 92f., 393, 396, 411, 415
- Scotus, Johannes, Bf. von Mecklenburg 47
- Sebastian von Pötting, Bf. von Lavant, Fsbf. von Passau 283
- Seckau, Bf.e von 282, 285
 - Johann Ernst von Thun und Hohenstein, Fsebf. von Salzburg 283
- Leopold I. 284
- Leopold Anton von Firmian, Bf. von Lavant, Laibach, Fsebf. von Salzburg 283
- Matthias von Scheit 284
- Max Gandolph von Kuenburg, Bf. von Lavant, Fsebf. von Salzburg 283
- Rudmar von Hader 283
- Ulrich I., Ebf. von Salzburg 283
- Ulrich IV. (von Albeck) 284
- See, Heinrich vom, Bf. von Schleswig 28
- Seeburg, Wichmann von, Ebf. von Magdeburg 51
- Selzer, Stephan 77
- Senn von Münsingen, Johannes, Bf. von Basel 187
- Serkem, Burchard von, Bf. von Lübeck 81
- Siegfried I., Ebf. von Mainz 273
- Siegfried I. von Lichtenberg, Bf. von Hildesheim 167, 169
- Siegfried II. von Querfurt, Bf. von Hildesheim 171–173, 178–180, 193, 195
- Siegfried III. von Eppstein, Ebf. von Mainz 182f., 392

- Sighard von Peilstein, Patriarch von Aquileia 275
- Sigismund von Lindenau, Bf. von Merseburg 291, 301, 304, 317, 325
- Silvester Stodewescher, Ebf. von Riga 107
- Simon, Domherr in Minden 186
- Sixtus IV., Papst 27, 360
- Skondelev, Johann, Bf. von Schleswig 20, 24–26, 32, 35
- Söwenbroder, Ewald, Bf. von Schleswig 27
- Spieß, Karl-Heinz 16, 235, 259, 373, 410, 415
- Stade, Hartwig von, Ebf. von Bremen-Hamburg 48, 51
- Stalkoper, Johannes, Bf. von Ratzeburg 55
- Starke, Rudolf 351
- Status 158
- Staufer 37, 49, 237f., 243
- Friedrich I. Barbarossa, röm.-dt. Kg., Ks. 48, 50, 57, 60, 65
 - Friedrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 58, 60, 101, 243, 316
 - Heinrich VI., röm.-dt. Kg., Ks. 36, 314
 - Heinrich (VII.), röm.-dt. Kg. 101–103, 151
 - Konrad IV., röm.-dt. Kg. 58
 - Philipp von Schwaben, röm.-dt. Kg. 100f., 243, 407
- Stegmaier, Werner 142
- Stephan Grube, Ebf. von Riga 107
- Stollberg-Rilinger, Barbara 5
- Stoppelberg, Georg 114f.
- Stubenberg, Wulfing von, Bf. von Lavant, Bamberg 283
- Suerbeer, Albert, Ebf. von Livland, Preußen 58
- Suhm, Christian 5
- Sulingen, Heidenreich von, Domherr in Hildesheim 170
- Svantevit (Gottheit) 47
- Tarnoczy, Maximilian Joseph, Fsebf. von Salzburg 271
- Tassilo III., Hzg. von Baiern 280
- Tetzel, Johann 298
- Thietmar von Merseburg, Bf. von Merseburg 294, 300, 303
- Thilo von Trotha, Bf. von Merseburg 295–297, 300, 303, 306f., 310–312, 315–317, 320, 323f., 416
- Thomas Schöning, Ebf. von Riga 109f., 114, 119, 122, 127
- Thun und Hohenstein, Johann Ernst von, Bf. von Seckau, Fsebf. von Salzburg 283
- Torgau, Friedrich I. von, Bf. von Merseburg 306
- Traeger, Joseph 77, 80
- Trempe, Johannes, Bf. von Ratzeburg 56
- Tribbe, Heinrich 156
- Trier, Ebf.e von 317
- Jakob II. von Baden 394
 - Johann II. von Baden 381
- Trotha, von 297f., 317f., 320
- Thilo, Bf. von Merseburg 295–297, 300, 303, 306f., 310–312, 315–317, 320, 323f., 416
- Truchsess von Wilburgstetten, Raban, Bf. von Eichstätt 240, 247, 251f.
- Ulrich I., Bf. von Augsburg 317
- Ulrich I., Bf. von Seckau, Ebf. von Salzburg 283
- Ulrich IV. (von Albeck), Bf. von Seckau 284
- Ulrich von Blücher, Bf. von Ratzeburg, Dompropst 55, 59
- Ulrich von Ortenburg, Bf. von Gurk 282
- Unverfehrt, Matthias, Dompropst in Riga 115
- Urach, Konrad von, Kardinallgat 53

- Urban V., Papst 185, 189
 Urban VI., Papst 82
 Ursula von Köln, Hl. 396
 Utenheim, Christoph von, Bf. von Basel 205, 214–217, 221 f., 413
- Vatz, Walter von, Bf. von Gurk 278
 Venningen, Johannes von, Bf. von Basel 205, 209 f., 212 f., 217 f., 220
 Verden, Bf.e von 61
 – Gerhard I. von Hoya, Bf. von Verden 191
 – Gerhard von Schalksberg, Bf. von Hildesheim 186–191, 194
 – Iso von Wölpe 407–409, 413
 – Konrad I. von Braunschweig-Lüneburg 177
 – Rudolf Ruhl 187
 Vienne, Johannes von, Bf. von Metz, Basel 187
 Vieregge, Otto 89
 Vifhusen, Fromhold von, Ebf. von Riga 102 f.
 Vinzenz von Schleinitz, Bf. von Merseburg 294, 312, 315 f.
 Virgil, Hl. 274
 Vizelin, Bf. von Oldenburg 48
 Vogtherr, Thomas 410
 Volcmari/Diviis, Johannes, Domherr in Hildesheim 170
 Volkmar, Propst des Johannisstifts zu Minden 159
 Volkwin von Schwalenberg, Bf. von Minden 150, 153
 Volrad, Bf. von Ratzeburg 60
 Volrad von Goslar, Domherr in Hildesheim 170
 Vulpius, Johann 304
- Wachowski, Nathalie 5
 Waldeck, Gf.en von 148
 – Gottfried, Bf. von Minden 146–148, 150
 – Otto II. 146
- Waldemar, Bf. von Schleswig, Ebf. von Bremen-Hamburg 23, 35–37
 Walter von Vatz, Bf. von Gurk 278
 Warendorp, Heinrich I. von, Bf. von Schleswig 26, 31, 34, 411
 Weißenbach, Johann V. von, Bf. von Meißen 297, 353, 358
 Welfen (Haus) 37, 49 f., 146, 157, 160, 162, 176, 391, 415
 – Adelheid von Burgund (verh. mit Otto I.) 357
 – Albrecht I., Hzg. von Braunschweig 19
 – Albrecht I. (d. Lange), Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 176 f., 179
 – Albrecht II. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Halberstadt 392
 – August von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Ratzeburg 62
 – Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 395
 – Bernhard von Braunschweig-Wolfenbüttel, Koadjutor von Hildesheim 393
 – Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel, Ebf. von Bremen 390
 – Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, Äbtissin von Wienhausen 145
 – Ernst I., Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 64
 – Ernst II. von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr in Hildesheim 178
 – Ernst von Braunschweig-Göttingen, Domherr in Hildesheim 177
 – Heinrich I., Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 32, 64
 – Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 393
 – Heinrich III. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Hildesheim 177 f., 185 f., 189
 – Heinrich d. Jüngere, Hzg. von Braunschweig-Wolfenbüttel 324

- Heinrich d. Wunderliche, Hzg. von Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen 177
- Heinrich d. Löwe, Hzg. von Sachsen und Bayern 48–51, 56–58, 65, 415
- Johann I. von Braunschweig-Lüneburg 154
- Johann von Braunschweig-Lüneburg, Koadjutor/Administrator von Bremen 145, 147f., 161
- Johannes I. von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr in Hildesheim 177f.
- Johannes II. von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr in Hildesheim 178
- Johannes II. von Braunschweig-Lüneburg, Domherr in Minden, Verden, Domscholaster, Administrator in Bremen 178
- Jutta von Braunschweig-Lüneburg, Äbtissin von Wienhausen 145
- Konrad I. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Verden 177
- Liutgard von Braunschweig-Lüneburg, Äbtissin von Wienhausen 145
- Liutgard von Holstein (verh. mit Johann I., Hzg. zu Braunschweig-Lüneburg) 154
- Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Minden 141–163, 415, 417
- Mechthild von Braunschweig-Lüneburg 144, 146
- Melchior von Braunschweig-Grubenhagen, Bf. von Osnabrück, Schwerin 393
- Otto I., Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 181, 183
- Otto I. von Braunschweig, Bf. von Hildesheim 176–179, 193, 393, 397
- Otto II. d. Strenge, Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 143f., 154, 178
- Otto III., Hzg. von Braunschweig-Lüneburg 144–146, 149, 156–159, 161, 163
- Otto IV., röm.-dt. Kg., Ks. 407
- Otto d. Milde, Hzg. von Braunschweig-Göttingen 185
- Welf IV., Hzg. von Bayern 50
- Welf VI., Mgf. von Tuszien 50
- Welf VII., Gf. von Altdorf 50
- Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg 144, 157–159, 161, 163
- Werder, Johann III. von, Bf. von Merseburg 295, 299
- Wernigerode, Gf.en von 146
- Hedwig (verh. mit Hermann III. von Wöltingerode-Wohldenberg) 174
- Wertheim, Gf.en von
- Eberhard I. 379
- Johann I. 379
- Wesenborch von Daria, Heinrich (OFM), Weihbf. von Schwerin 86
- Westphal, Arnold, Bf. von Lübeck 91
- Wettiner (Haus) 298f., 306, 312f., 318, 322–324, 326, 349, 351, 356–360, 363f., 371, 391, 412
- Albrecht III. (d. Beherzte), Hzg. von Sachsen 107, 323, 349, 357, 360
- Albrecht, Hzg. von Sachsen, Mgf. von Meißen 107
- Alexander von Sachsen, Administrator von Naumburg, Merseburg 292
- August, Hzg. von Sachsen 291f., 299, 301, 315, 352, 362
- Christian I. von Sachsen-Merseburg, Administrator von Merseburg 324
- Ernst, Hzg. von Sachsen, Lgf. von Thüringen, Mgf. von Meißen 107, 298f., 323, 349, 357f., 360, 390
- Ernst von Sachsen, Ebf. von Magdeburg 298, 390, 393

- Friedrich I./IV., Hzg. von Sachsen, Mgf. von Meißen 314, 359f.
- Friedrich II./V., Hzg. von Sachsen, Mgf. von Meißen 381
- Friedrich III. (d. Weise), Hzg. von Sachsen 349
- Georg (d. Bärtige), Hzg. von Sachsen 299, 324, 349
- Heinrich (d. Fromme), Hzg. von Sachsen 324
- Johann (d. Beständige), Hzg. von Sachsen 349, 359
- Johann Friedrich I., Hzg. von Sachsen 127f.
- Johann Friedrich d. Ältere, Hzg. von Sachsen 324f., 361
- Johann Georg I., (wahrscheinlich) Administrator von Merseburg 301
- Ludwig von Meißen, Bf. von Halberstadt, Bamberg, Ebf. von Mainz, Magdeburg 392, 395
- Moritz, Hzg. von Sachsen 115f., 299, 325
- Sigismund von Sachsen, Bf. von Würzburg 381
- Wilhelm I., Mgf. von Meißen 359f.
- Wilhelm III. (d. Tapfere), Hzg. von Sachsen 314, 381
- Wichmann von Seeburg, Ebf. von Magdeburg 51
- Wildefuer, Hans 182, 189
- Wilhelm, Bf. von Kammin 183
- Wilhelm von Brandenburg, Ebf. von Riga 97–99, 106, 109–119, 123–136, 411, 413
- Wilhelm von Holland, röm.-dt. Kg. 58f., 184, 392
- Wilhelm von Reichenau, Bf. von Eichstätt 248, 257f.
- Wilke, Jürgen 183
- Willibald, Bf. von Eichstätt 239, 253
- Willibald, Hl. 242, 250, 259–261, 263
- Wimpfeling, Jakob 221
- Wipert von Blücher, Bf. von Ratzeburg 56, 61
- Wirland, Dietrich von → Minden, von Wisch, von der
 - Helricus, Bf. von Schleswig 27
 - Marquard 31, 35
- Wittelsbacher (Haus) 144–146, 163, 254, 259–261, 263, 398, 412
 - Albrecht V., Hzg. von Bayern 398
 - Ernst von Bayern, Fsbf. von Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster, Ebf. von Köln 398
 - Heinrich von der Pfalz 259f.
 - Johann von Pfalz-Mosbach, Dompropst von Augsburg 394
 - Ludwig II. 143
 - Ludwig III., Pfgf. bei Rhein 383
 - Ludwig IV. d. Bayer, röm.-dt. Kg., Ks. 150–152, 161, 240, 242, 245, 247, 415
 - Ludwig d. Kelkheimer 243
 - Ludwig d. Reiche 255f., 258
 - Mechthild von Bayern 143
 - Ottheinrich 98
 - Philipp I. (d. Aufrichtige/Edelmütige), Pfgf. bei Rhein 373, 381
 - Philipp von der Pfalz, Fsbf. von Freising, Bf. von Naumburg 373f., 381
 - Rudolf I., Hzg. von Oberbayern, Pfgf. bei Rhein 245
 - Ruprecht, Ebf. von Köln 383
 - Ruprecht, röm.-dt. Kg. 379
 - Ruprecht (d. Tugendhafte) von der Pfalz, Bf. von Freising 391
- Wittmacher, Kai 5
- Wittorp, Heinrich von, Bf. von Ratzeburg 55, 59f.
- Wölpe, Gf.en von 407
 - Bernhard, Ebf. von Magdeburg 179
 - Iso, Bf. von Verden 407–409, 413
- Wöltingerode-Wohldenberg, Gf.en von

- Beata von Hallermunt (verh. mit Heinrich V.) 174
- Bodo, Domherr in Hildesheim 174
- Burchard I. 174
- Burchard II., Domherr in Hildesheim, Ebf. von Magdeburg 173f.
- Burchard III. 172, 174
- Guta (zur Lippe?) (verh. mit Ludolf II.) 174
- Hedwig von Wernigerorde (verh. mit Hermann III.) 174
- Heinrich I. 174
- Heinrich II. 174
- Heinrich II./IV. von Wohldenber, Bf. von Hildesheim 169, 171–175
- Heinrich V. 174
- Heinrich VI., Domherr in Hildesheim 173–175
- Heinrich XI. 174
- Heinrich XIII., Domherr in Hildesheim 174f.
- Hermann I. 174
- Hermann II., Domherr in Hildesheim 173f.
- Hermann II. Bodo, Domherr in Hildesheim 175
- Hermann III. 174
- Hermann V. 174
- Hildeburg von Saldern (verh. mit Konrad I.) 174
- Hoyer IV. 174f.
- Johannes I. 174
- Jutta von Hallermunt (verh. mit Johannes I.) 174
- Konrad I. 174
- Konrad III., Domherr in Hildesheim 174f.
- Kunigunde von Homburg (verh. mit Hermann V.) 174
- Kunigunde von Lüchow (verh. mit Heinrich II.) 174
- Ludolf II. 174
- Ludolf IV., Dompropst in Hildesheim 173f.
- Ludolf V., Dompropst in Hildesheim 173f.
- Ludolf VII., Domkantor in Hildesheim 175
- Lukardis von Hakeborn (verh. mit Burchard III.) 174
- Mechthild (verh. mit Siegfried III. von Blankenburg) 173
- Otto II., Dompropst in Hildesheim 174f.
- Otto II./I., Bf. von Hildesheim 169, 171–175, 184–186
- Richenza von Heimburg (verh. mit Heinrich XI.) 174
- Sophia von Everstein (verh. mit Hermann I.) 174
- Sophie von Falkenstein (verh. mit Heinrich I.) 174
- Wilbrand I., Domherr in Hildesheim 174f.
- Worms, Bf.e von
 - Dietrich Beyer von Boppard 187
 - Heinrich von der Pfalz, Fspropst von Ellwangen, Fsbf. von Utrecht, Freising 259f.
- Wulf, Nicolaus, Bf. von Schleswig 29, 32, 413
- Wulfing von Stubenberg, Bf. von Lavant, Bamberg 283
- Württemberg, Eberhard V./I., Gf./Hzg. von 377
- Zacharias, Papst 274**
- Ziegenhain, Burchard von, Propst am Petersstift zu Fritzlar 182
- Zipplingen, Heinrich von, Bf. von Eichstätt 243
- Zuden, Bernhard von, Domherr in Hildesheim 186
- Zürner, Adam Friedrich 308

Ortsregister

Von *Rebecca Kleinort, Heidrun Ochs, Aline Ollivier* und
Nathalie Wachowski

In das Ortsregister wurden alle Ortsnamen aus dem Fließtext, den Fußnoten und den Bildunterschriften aufgenommen. Nicht aufgenommen wurde der Begriff „Heiliges Römisches Reich“ (und seine synonymen Formulierungen).

- Aachen 180
Aarhus (Bistum) 21
Abenberg 245f., 248
Ajoie 209
Alpen 274f., 281, 286
Altenburg (bei Eichstätt) 242
Altmühl 241, 248, 254, 262
Amberg 298
Amsterdam 307f.
Anlautertal 246
Annaberg 349
Ansbach (Markgrafschaft) 248, 263
Arberg 245f., 248
Arkona (auf Rügen) 47
Arles 241
Armenien 272
Arnsberg 248
Aschaffenburg (Stiftsmuseum) 396
Aschersleben 397
Augsburg
– Bistum 143, 190, 256, 391, 394
– Stadt 113f., 116–118, 210, 237f., 292
Avignon 79, 102, 122, 171, 184, 188, 295

Baltikum 28, 100
Bamberg
– Bistum 130, 206, 214, 219, 224, 236f., 249f., 252, 256, 283, 391, 395
– Stadt 239, 321, 392
Barth 79
Basel
– Bistum 17, 187, 205–207, 209–214, 216, 218, 220, 222–225, 250, 391, 410–413, 417, 419
– Stadt 57, 205–212, 214f., 217, 219–222, 224f., 239, 249f., 256, 295, 306, 356, 413
– Sesshof 220
– Universität 219–221, 417
Bautzen 304, 347, 349f., 361f.
– Kollegiatstift St. Petri 361f.
Bayern 237, 245, 248, 250, 253, 255, 258f., 261, 263, 274–276, 278, 280f., 285, 352, 398, 415
Beckum 182
Beeskow 349
Beilngries 248, 257
Berching 244, 247
Bergedorf 61
Bern 208f., 211
Beuna (Ober- und Nieder-) 309
Bevensen 188
Biben (heute Pican) 17f., 417
Biel 208f., 216, 221
Birseck 211
Bischofswerda 352, 361, 363
Bober 347, 349

- Böhmen 295, 306, 310, 314, 322, 349, 361
- Boitin 61
- Bokeloh (Burg) 157
- Bollingstedt (Gut) 34f.
- Bologna 114, 283
- Bordesholm 35
- Brandenburg (Bistum) 143, 292, 348f., 355, 363, 391
- Brandenburg(-Ansbach) (Markgrafschaft) 111, 115, 146, 263, 302, 316, 318
- Braunschweig
- Herzogtum 149, 160, 170, 177, 183, 192, 195, 316, 319, 393
 - Stadt 302
 - St. Blasius (Stift) 145, 173, 178
 - St. Cyriacus 182f., 185
- Bremen(-Hamburg), (Erz-)Bistum 22, 24, 37, 51, 54, 61, 77, 88, 177f., 185f., 191
- Breslau
- Bistum 283, 347, 391
 - Stadt 323
- Brixen (Bistum) 252, 274, 276, 283, 391
- Brunneck (Burg) 246
- Brüssel 106
- Burgoberbach (Burg) 242
- Burgund (Herzogtum) 210
- Bützow
- Kollegiatstift 78, 81
 - Schloss 78, 81, 85, 89
 - Stadt 81, 86, 90
- Cambrai** 143
- Cammin → Kammin
- Chemnitz (Benediktinerkloster) 350
- Chiemgau 275
- Chiemsee 271, 280–282, 284
- Bistum 271, 279–282, 284f., 287, 410, 414
 - Fraueninsel 280
- Herreninsel 280f., 285
- Chur (Bistum) 143
- Dalaminze (Gau)** 347
- Damiette 281
- Dänemark 19f., 22–27, 29, 32, 35–38, 58, 101, 103, 124, 130, 188, 299, 410–412
- Deussenthal 309
- Deutschland 77, 98f., 102, 106–108, 112, 117f., 122f., 127, 131, 134, 271, 273, 285, 348, 350, 377, 388, 391, 407, 412
- Diedesa (Gau) 347
- Dinkelsbühl 257
- Dithmarschen 28f.
- Doberan 78, 86f.
- Dollnstein 242, 248
- Donau 97
- Donauwörth 255–257
- Drau 274
- Dresden 306, 349
- Dresden-Meißen (Bistum) 362
- Eichsfeld** 182, 292
- Eichstätt
- Bistum 17, 130, 143, 235–263, 382, 391, 410, 412–415
 - Stadt 237–240, 242–244, 247, 255–260
 - St. Walburg (Kloster) 243, 257
- Eider 23
- Einbeck 178, 182
- Elbe 97, 347–349, 352
- Eldena 54
- Ellingen 248
- Ellwangen 259
- Elsass 207, 210, 217, 221
- Elster 314f., 318, 321
- England 113
- Ensisheim 207, 214
- Erfurt
- Stadt 237

- Universität 87, 219
- Erlingshofen 246
- Erzgebirge 349
- Estland 101
- Esztergom → Gran
- Europa 97, 113, 262f., 280, 408

- Falköping** 82
- Flandern 81
- Flensburg 20, 28
- Foggia 243
- Franken 97, 236f., 247f., 250, 252, 257f., 261f.
- Frankfurt 58, 206, 358
- Bartholomäus-Stift 389
- Frankreich 113, 132, 258
- Franquemont 209
- Freiberg 209, 349
- Freiburg 381
- Freising (Bistum) 252, 260, 274, 276, 283, 374, 398
- Friesland 30, 323
- Fritzlar 181f., 184

- Gadebusch** 56, 87
- Geiseltal 309
- Giebichenstein 320
- Glogau 347
- Göda 351
- Görlitz 349
- Goslar
- Stadt 48f., 311
- Stift St. Peter 173, 175, 182
- Stift SS. Simon und Judas 173, 180
- Gottorf (Burg) 20, 30, 33
- Gran (Esztergom) 275
- Graz 285
- Graz-Seckau (Bistum) 286f.
- Greding 248
- Greifswald 5, 375
- Grögling 242
- Großenhain
- Kanonikerstift 350
- Stadt 349
- Grunau 351
- Guben 349
- Gudensberg 35
- Gundelsheim (Burg) 246
- Gurk
- Bistum 271, 273, 276–278, 280–287, 410, 414
- Stadt 285
- Nonnenkloster 275f.
- Güstrow 90

- Haithabu-Schleswig** 21f.
- Halberstadt
- Bistum 143, 171–173, 175, 177–181, 185f., 293f., 300, 302, 306, 309, 315f., 320, 326, 355, 391–393, 395
- Stadt 310
- Dom 310
- Stift Unser Lieben Frauen 178
- Halle a. d. Saale 296, 298, 306, 313, 317, 320
- Hamburg
- Erzbistum → Bremen-Hamburg (Erz-)Bistum
- Stadt 47, 56, 61, 81, 90
- Hamersleben 302
- Harz 146, 299, 302
- Havelberg (Bistum) 52, 63, 143, 292, 296, 355, 363, 391
- Heiligenstadt 182
- Stift St. Martin 181f.
- Heilsbronn 376
- Henneberg 146, 383
- Herrieden 241f., 246–248
- Hessen (Landgrafschaft/Fürstentum) 115f., 146, 225
- Hildesheim
- Bistum 17, 143, 145, 167f., 170, 172f., 176–181, 183–195, 294, 302, 355, 392f., 398, 410, 413–415, 417
- Stadt 21, 169f., 175, 187, 190

- St. Andreas 170
- St. Johannes 173
- Hl. Kreuz/Kreuzstift 173, 175, 178, 182
- St. Mauritius/Moritzstift 169f., 173, 188
- Hirschberg 240, 243
- Burg 244, 246
- Grafschaft 240–246, 251, 253, 255
- Hohenlohe (Herrschaft/Grafschaft) 242, 377
- Hohenmölsen 351
- Holstein
- Grafschaft 19, 24f., 29–31, 35, 86, 146, 319
- Herzogtum 35
- Horburg an der Luppe 307, 320
- Hoya (Grafschaft) 146, 154–156, 159, 161, 163, 191
- Ingolstadt
- Stadt 237, 253
- Universität 249, 253
- Istrien 17
- Italien 9, 113
- Jugoslawien** 285
- Jura 208f., 211f.
- Kamenz** 349, 361
- Kammin/Cammin (Bistum) 184, 191, 393, 411
- Karantanien 274
- Kärnten 283f.
- Karpaten 274
- Kipfenberg (Burg) 246
- Klagenfurt-Gurk (Bistum) 285–287
- Kleve (Herzogtum) 113
- Koblenz 190
- Köln
- Erzbistum 143, 147, 151f., 192, 262, 354f., 388, 391, 394, 398, 414
- Stadt 21, 113, 214
- Königsau (Schleswig) 23
- Konstantinopel 254, 273
- Konstanz
- Bistum 190, 206, 208, 218, 224, 252, 391, 394
- Stadt 36, 205, 295, 412
- Korbetha 320
- Kraftsbuch (Burg) 246
- Krain 284
- Kurpfalz 248
- Laibach** (heutiges Ljubljana) 283
- Lauban (heutiges Lúban) 349
- Magdalenerinnenkloster 361
- Lauchstädt
- Amt 308, 317
- Schloss 302, 315–317
- Stadt 317, 320
- Lauenburg → Sachsen-Lauenburg (Herzogtum)
- Laufen 211
- Lausitz
- Nieder- (Markgrafschaft) 347, 349–351, 361–364
- Ober- (Markgrafschaft) 349–351, 360–364
- Lavant
- Bistum 271, 279, 282–285, 287, 410, 414, 417
- Chorherrenstift St. Andrä im Lavanttal 282
- Lebus (Bistum) 143, 292
- Lechfeld 317
- Lehrberg 241
- Leipzig (Stadt) 291, 295, 304, 308, 312f., 315, 319, 321, 323f., 349, 357
- Franziskanerkirche 298
- Thomaskloster 293, 298
- Universität 296, 298, 304, 359
- Leuchtenberg (Grafschaft) 244
- Liebenau (Schloss) 302, 315, 319
- Lindholm 85
- Litauen 98, 107, 132

- Livland 97–101, 104, 106–115, 120–126, 128–136
- Löbau 349
- Loccum (Zisterzienserkloster) 37
- Lohheide (Schlacht) 19
- Lorch 272f.
- Lothringen 146
- Lübben 349
- Lübeck
- Bistum 49, 54, 57f., 63, 77–79, 81, 88–92, 107, 185f., 294, 391, 416
 - Stadt 29, 31, 35, 47, 49, 56f., 60f., 79, 81, 85, 89–92, 107, 295
 - Dom 91
- Luckau 349
- Lund (Erzstift) 22
- Lüneburg (Stadt) 90
- Luppe 307, 318
- Lusiza (Gau) 348
- Lüttich (Bistum) 143, 398
- Lützen 307f., 319f.
- Lyon 393
- Magdeburg
- Erzbistum 51, 54, 143, 172f., 178–181, 184f., 250, 293f., 296–299, 301f., 306, 310f., 316f., 320, 347, 355f., 363, 390, 393, 395
 - Stadt 51, 53f., 112, 181, 272, 298, 306
 - Sebastianskirche 293
 - St. Nikolai 180
 - Unser Lieben Frauen (Prämonstratenser-Chorherrenstift) 49, 51f., 54
- Mainz
- Erzbistum 114, 125f., 143, 151, 170, 178, 181–184, 195, 214, 219, 224f., 236, 241, 250, 252f., 262f., 354–356, 373f., 385, 389, 391–395
 - Stadt 6, 178, 182, 224, 273, 276
 - St. Viktor 178
- Mansfeld → Querfurt
- Mantua 256
- Maribor/Slowenien (früher Marburg) 285, 287
- Marklohe 188
- Markranstädt 308, 313f.
- Mechow 61
- Mecklenburg
- Bistum 47–49, 93
 - Herzogtum 56, 61–63, 65, 77–79, 83f., 86, 92, 103, 130, 146, 393, 411
 - Stadt 49, 393
- Medingen 145
- Meißen
- Bistum 17, 143, 206, 251f., 292, 297, 300, 302, 305f., 313, 322, 324, 347–353, 355–363, 371, 394, 410, 412, 415, 419
 - Markgrafschaft 295, 302, 316, 318, 322, 351, 353, 356, 360, 413
 - Stadt 306, 347, 349, 353, 414
 - Albrechtsburg/Schloss 357f., 360
 - Dom 356f., 359f.
- Merseburg (*siehe auch* Sachsen-Merseburg [Herzogtum])
- Bistum 17, 143, 178–181, 250, 291–310, 312f., 316, 318, 320, 322–327, 347, 350f., 355, 357, 363, 410, 412–414, 416
 - Stadt 50, 291–293f., 298, 306–308, 310–313, 315, 318, 320–326
 - Altenburg (Vorstadt) 308
 - Altstadt 315
 - Dom 298, 315f., 318, 321
 - Hohe Brücke 292
 - Neumarkt (Vorstadt) 291
 - Peterskloster (Benediktinerkloster) 304, 310, 320f.
 - Schloss 298, 323f.
 - Stadtkirche St. Maximi 298
- Michaelbeuern (Kloster) 347
- Milzane (Gau) 347
- Minden

- Bistum 17, 141–145, 147–163, 178, 185–188, 191, 206, 410, 413, 415, 417
- Neuhaus (Burg) 143, 152–156, 160–163, 411
- Stadt 146, 148, 150, 152, 154f., 414
 - Johannisstift 159
- Mitteldeutschland (*siehe auch* Deutschland) 108, 237, 347, 356, 358, 361, 363
- Mitteleuropa (*siehe auch* Europa) 97, 262f., 280
- Mittelmeer 113
- Mittelrhein 354
- Mölln 55f.
- Mörnsheim
 - Burg 245f.
 - Markt 248
- Moskau (Großfürstentum) 98, 132
- Mügeln 351–353, 361, 363
- Mühlberg 116
- Mulde 347f., 352, 362f.
- Münster
 - Bistum 143, 151, 178, 182, 191f., 194, 398
 - Stadt
 - Alter Dom 182
- Nassenfels (Burg) 246, 248
- Naumburg
 - Bistum 143, 179, 292f., 302, 305f., 313, 319, 322, 324f., 347, 355, 357, 363, 391
 - Stadt 309f.
- Neiße 362
- Neuhaus → Minden
- Niederbeuna → Beuna
- Niederlausitz 347, 349
- Niederschlesien 350
- Nienburg 407
- Nisan (Archidiakonat) 350
- Nisane (Gau) 347
- Norburg auf Alsen (Schloss) 37
- Norddeutschland (*siehe auch* Deutschland) 77, 91, 108, 146, 310, 387
- Nordfriesland 30
- Nördlingen 256
- Noricum 276
- Norwegen 103
- Novigrad 322
- Nürnberg 239f., 242, 245, 248, 252, 254–256, 322
- Nyborg 26, 28, 36
- Oberbeuna** → Beuna
- Oberdeutschland (*siehe auch* Deutschland) 97, 205
- Oberlausitz 349, 360f.
- Oder 97
- Oettingen 241f., 246, 248
- Oldenburg 48f.
- Olmütz 185, 283
- Ölsburg 169–171, 173, 175
- Ornbau 241f., 248
- Oschatz 349
- Osmanisches Reich 113
- Osnabrück (Bistum) 143, 149, 158, 186, 191, 393
- Österreich 207f., 217, 225, 255, 271, 286
- Ostmitteleuropa (*siehe auch* Europa) 97
- Ostrau (Herrschaft, Schloss) 317f.
- Ostsee 47f.
- Paderborn (Bistum)** 143, 151, 169, 191, 194, 250
- Pannonien 274
- Pappenheim 248
- Paris 36
- Passau
 - Bistum 191, 194, 273, 276, 279
 - Stadt 283
- Passendorf 320
- Petershagen 150, 155, 157f., 414

- Pfalzgrafschaft bei Rhein 130, 210,
 213, 225, 248, 259, 379, 391, 394
 Pfeffingen 215
 Planena 320
 Plattensee 274
 Pleinfeld 246, 248
 Polen 103, 132, 310, 349
 Pommern (Herzogtum) 79, 81, 131,
 184, 383, 393, 411
 Porticu 48
 Prag 82, 241, 322
 Pressburg 274
 Preußen 104, 121, 123–125, 133,
 308
 Pruntrut 414
 – Herrschaft 209, 212f.
 – Stadt 205, 222, 414
Queis 347f.
 Querfurt (Herrschaft) 175, 178–181,
 315
Raguhn 320
 Ratzeburg
 – Bistum 17, 47–49, 51–66, 77, 206,
 355, 391, 410–413, 415, 417
 – Fürstentum 62
 – Stadt 54, 62, 64
 – Georgenkloster 54
 Ravensburg 50
 Rebdorf (Augustinerchorherren-
 stift) 244
 Regensburg
 – Bistum 245, 252, 276, 283, 382,
 391, 394
 – Stadt 109, 114–116, 127, 205, 218,
 237, 239f., 272, 282, 323, 325
 Regenstein (Grafschaft) 175, 295,
 319
 Rehna
 – Archidiakonat 55
 – Prämonstratenserinnen 55
 Reichenau (Burg) 246
 Reichenhall 280
 Reval (Bistum) 133
 Rhein 97, 222, 236, 354, 391, 410
 Rheinland 310
 Ribe (Bistum) 21
 Riesa 349
 Riga
 – Bistum 17, 97, 99–106, 108–111,
 116, 118, 120–124, 129f., 132–136,
 410–412, 414f.
 – Stadt 98, 101–103, 109, 115, 119f.,
 125–128, 136f., 414f., 419
 Ripen 36
 – Bistum 21
 – Stadt 29, 413
 Rom
 – Kurie 48, 122, 251
 – Stadt 30, 90f., 206, 214, 296
 – Petersdom 113
 Rostock
 – Kartause Marienehe 86
 – Nonnenkloster zum Hl. Kreuz 89
 – Stadt 56, 81, 86, 89, 296
 Rude (Zisterzienserkloster) 28
 Rügen 47, 79
 Rus 101
 Rusteberg
 – Burg 184
 – Herrschaft 184
 Saale 291, 300, 302, 308–310, 316,
 318, 320–322
 Säben 274
 Sachsen
 – Freistaat 308
 – Herzogtum 100, 167, 176, 187,
 277, 291f., 296, 298, 302, 304,
 307f., 310, 317f., 322f., 325, 347,
 349, 353, 356–360, 391
 – Sachsen-Lauenburg (Herzog-
 tum) 56, 61f., 64f., 86, 146, 192,
 393
 – Sachsen-Merseburg (Herzog-
 tum) 292, 312, 316f.

- Salzburg
- Erzbistum 17f., 236, 263, 271–283, 285–287, 391, 410, 414, 417, 419
 - Stadt 275f., 281f., 284
 - Chiemseehof 281
- Sandsee (Burg) 246
- Schaftstädt 308, 318, 320
- Schkeuditz 308, 318, 320
- Schkopau (Schloss) 302, 315f.
- Schlagsdorf 61
- Schlei 21
- Schlesien 146, 347
- Schleswig
- Bistum 17, 19–21, 23, 25–27, 29f., 33, 35–38, 63, 77, 410f., 413, 415
 - Herzogtum 19f., 23–29, 31–33, 35–37, 81
 - Stadt 19, 21, 23, 30, 416
 - Dom St. Petri 22f.
- Schlüsselburg (Burg) 143, 152, 155f., 158
- Schmalkalden 116–118, 126–129, 291f., 299, 361
- Schönberg 56, 60
- Schonen 85
- Schöppenstedt 302
- Schraplau → Querfurt
- Schwaan 78
- Schwaben 210, 213f., 250, 259, 300
- Schwabstedt 30–35, 411
- Schweden 82f., 92f., 103, 107, 393
- Schweiz 213, 225
- Schwerin
- Bistum 17, 49, 54, 57f., 61, 77–81, 83–85, 88–93, 393, 396, 410f., 415–417
 - Stadt 49, 79, 85–87
 - Dom 79, 81f., 92
- Seckau
- Bistum 271, 279, 282–284, 287, 410, 413f.
 - Stadt 282, 285
 - Augustiner-Chorherrenstift 281
- Segeberg (Burg) 19
- SHS-Staat 285
- Skandinavien 22
- Skara (Bistum) 82f., 92, 393
- Slowenien 285
- Solnhofen (Benediktinerpropstei) 244
- Solothurn 208, 211
- Sorau (polnisch Zary) 387
- Spalt 245–248
- Spanien 109, 115
- Speyer
- Bistum 143, 213, 218, 223–225, 256, 387, 394
 - Stadt 114f., 120, 123–125, 128, 136
- Steiermark (Herzogtum) 274, 281, 284
- Steingaden (Stift) 50
- Stettin (Herzogtum) 103
- Steyerberg (Burg) 159
- Stolpen 351f., 361, 363
- Storkow 349
- Stralsund 79–81, 86f., 92
- Straßburg
- Bistum 250, 388, 394
 - Stadt 221
- Stubbe (Burg) 20, 32
- Süddeutschland (*siehe auch* Deutschland) 273
- Südeuropa (*siehe auch* Europa) 113
- Sulzbürg (Burg) 244
- Sundgau 207
- Tauern 274, 278
- Tempzin 90
- Teutschenthal 309
- Thüringen 302
- Tirol 285
- Torgau 349
- Transalpingien 22, 47f., 51, 57f., 60, 65

- Treene 30, 33
 Treiden 115
 Tribsees (Archidiakonats) 78f., 81, 87
 Trient
 – Erzbistum 398
 – Stadt 273, 354f.
 Trier (Erzbistum) 218f., 262, 273, 354f., 391, 394
 Triest
 – Bistum 9
 – Stadt 9, 17
 Truhendingen 244
 Türkei 132, 323
- Ulrichskirche** 317
 Ungarn 104, 113, 274f., 284, 349
 Unstrut 381
 Utrecht (Bistum) 143, 260
- Venedig** 284
 Verden
 – Bistum 17, 57, 61, 143, 145, 177f., 186–188, 191, 250, 284, 407–409, 415
 – Stadt 187, 408–410
 – St. Andreas-Kirche 408–410
- Wagrien** 47
 Wahrberg 242
 Wallensen 172
 Walsrode 145
 Warin (Schloss) 78, 81, 85, 89
 Weingarten (Benediktinerkloster) 50
 Weißenau (Prämonstratenser) 50
 Weißenburg 247f., 261
 Weißenfels (Stadt) 351
 – Clarissenkloster 314
 Werle (Herrschaft) 86, 144, 146
 Wernfels 245f.
 Wernigerode (Grafschaft) 146
 Wertheim (Grafschaft) 379
 Weser 159, 161, 170, 187
- Westeuropa (*siehe auch* Europa) 113
 Westfalen 100, 145, 151
 Wien
 – Bistum 280
 – Stadt 106, 110, 130, 279, 281, 283f., 308
 Wiener Neustadt (Bistum) 280
 Wienhausen (Kloster) 145
 Wismar (Stadt) 55f., 77, 81, 87, 90
 – Dominikanerkloster St. Peter und Paul 55
 – Franziskanerkloster Hl. Kreuz 55
 – Pfarrei/Pfarrkirche St. Georgen 87, 89, 91
 – Pfarrei/Pfarrkirche St. Marien 87–89
 Wittenberg 298, 304, 359
 Wolmar 122, 126, 131, 133
 Worms 17, 355
 – Bistum 17, 187, 189, 206, 223, 225, 253, 260, 355
 – Stadt 106, 111, 113, 115, 125, 128, 168, 258, 276, 324f.
 Würzburg
 – Bistum 130, 178, 180, 184, 206, 224, 236f., 249f., 252, 347f., 350–353, 357, 359, 361, 363, 381, 383
 – Stadt 237, 239
 Wurzen
 – Bistum 350 f., 361
 – Stadt 347, 352 f., 357, 359, 363
 – Kollegiatstift 348, 361
 – Schloss 414
 – Stiftskirche 359
- Zarrentin** (Zisterzienserinnenkloster) 55
 Zeitz-Naumburg (Bistum) 305
 Ziethen 61
 Zschillen 350
 Zwenkau 307–309, 314 f., 320
 Zwickauer Mulde 300
 Zwingen 209